Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

(XII. Jahrgang.)

1893.

Berlin SW.
Verlag von Eugen Schneider.
1893.

Inhalt des XII. Jahrgangs 1893.

I. Chronologisches Register.

a. Bundesrathsbeschlüsse.

		Seite.
1892.		
18. Novbr.	Fixation der Apotheker hinsichtlich des steuerfrei zu verwendenden Spiritus . .	3
22. Dezbr.	Honig und Zucker zur Bereitung von Meth	28
1893.		
26. Januar.	Rohzucker zur Herstellung von Ultramarin	27
3. Februar.	Ermittelung der Dichte und des Gewichts von Petroleum mittelst des Thermoaräometers	75
9. Febr.	Steuererlaß für zu Grunde gegangenen Branntwein	65
9. Febr.	Ausspülen und Auslaugen entleerter Branntweingebinde	42
23. März.	Ursprungszeugnisse für Bettfedern . . .	75
13. April.	Aufhebung des Petroleumfaßzolles . . .	66
13. April.	Abänderungen der Bestimmungen über die Tara und des Niederlage-Regulativs vom 5. Juli 1888	75
20. April.	Beitritt der Niederlande zu den Vereinbarungen der Berner Konferenz vom 15. Mai 1885	75
4. Mai.	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz	83
17. Mai.	Tarifirung von Fischnetzbäumen . . .	114
2. Juni	Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien	115
13. Juli.	Zollfreie Ablassung von denaturirtem Handelssalz zum Aufthauen von Eis . . .	116
20. Juli.	Abgabe von Schlempe in landwirthschaftlichen Brennereien an andere Landwirthe .	113
20. Juli.	Feststellung des Kontingents	113
20. Juli.	Verzollung von Tafelglas	114
29. Juli.	Besteuerung des zur Konservirung des Fleisches verwendeten Salzes . . .	179

b. Amtliche Erlasse.

1892.		
16. Juli.	K. Württ. Verordnung die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen 19, 28, 36, 44, 52, 61, 69,	76
3. Oktbr.	K. Sächs. Zoll- und Steuerdirektion Geschäftsordnung der K. S. Prüfungskommission f. d. Zoll- und Steuerverwaltung 4,	11
1893		
3. Januar.	III. 16167 K. P. Fin.-Minist. Stellenzulagen	68
3. Januar.	III. 16771 K. P. Fin.-Minist. Schwundvergütung	28
16. Januar.	Elf.-Lothr. Zoll- u. Steuer-Direkt. Zollvormerkliche Abfertigung . . .	18
17. Januar.	K. Württ. Steuer-Kollegium. Aenderung in der Dienstkleidung . . .	53
23. Januar.	III. 782 K. Pr. Fin.-Minist. Verwiegung des Rohzuckers	33
6. Febr.	K. Württ. Verordnung. Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung 93, 100,	108
16. Febr.	III. 1576 K. Pr. Fin.-Minist. Zollfreie Wiedereinlassung von Holz- und Pappröllen, Papphülsen u. s. w. . .	42
20. Febr. u. 13. März.	Großh. Oldenb. Staatsministerium. Uniformirung der Beamten . . .	68
3. März.	Hamb. General-Direkt. Tarifirung von Pferdehufschonern aus Kautschuk . .	65
28. März.	K. Pr. Fin.-Minist. Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der steuer-Supernumerare betr. 117, 123,	133
12. April.	III. 4220 K. Pr. Fin.-Minist. Kreditirung der Abgaben	82
14. April.	III. 4503 K. Pr. Fin.-Minist. Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zur Aetherfabrikation . .	106
20. April.	K. S. Zoll- und Steuer-Direktion. Tarifirung von getrockneten Obstabfällen zur Gelée-Fabrikation	67
22. April.	III. 4712 K. Pr. Finanz-Minist. Verzollung von bedruckten, dichten Seidengeweben	107
22. April.	K. S. Zoll- und Steuer-Direktion. Stellung der Absperrhähne an Sammelgefäßen	65
24. April.	III. 4941 K. P. F.-Minist. Tarifirung von Thorley-Mastpulver	107
28. April.	Württ. Gesetz, betr. die Abstufung der Malzsteuer	83
28. April.	Großh. Hess. Minist. d. Finanzen. Zentralgebühr für abgabenfreies Salz	98
3. Mai.	III. 5356 K. Preuß. Finanz-Minist. Haftung des Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung für die Richtigkeit der Angaben des Ladungsverzeichnisses .	115
8. Mai.	III. 5652 K. Pr. Fin.-Minist. Einziehung des Niederlagegeldes bei Abtretung seines Anspruchs auf Ausführung seitens eines Niederlegers an einen Andern	115
16. Mai.	III. 6230 K. Pr. Fin.-Minist. Ist eine landwirthschaftliche Brennerei, welche in 1 Jahre nicht mehr als 100 bez. 150 Hltr. reinen Alkohols erzeugt, als eine in der Hauptsache Getreide verarbeitende zu betrachten? . . .	107
22. Mai.	Großh. Meckl. Zoll- und Steuer-Direktion. Verzollung von bedruckten dichten Seidengeweben	75
30. Mai.	III. 5472 K. P. F.-Minist. Berechnung der Reisegeldzuschüsse . . 125, 133,	133
4. Juli.	4365 I. K. Württ. Steuerkollegium. Tarifirung von Wermuthwein . . .	115
5. Juli.	K. Württ. Steuerkollegium. Zollermäßigung von echten rothen Korallen auf Schnüren ohne Schließvorrichtung	107
22. Juli.	III. 9050 K. Pr. Fin.-Minist. Verzollung baumwollener Strumpfwaaren als Wirkwaaren	122
24. Juli.	III. 9160 K. Pr. Fin.-Minist. Erlaubniß zur Anlegung von Drillichröcken	125
18. August.	III. 10224 K. Pr. F.-Minist. Niederlage spanischer Weine	138
19. Septbr.	III. 10574 K. P. Fin.-Minist. Dienstbekleidung der Militäranwärter bei probeweiser Anstellung	148
	Großh. Bad. Verordnung, betr. Ausbildung für den Finanzdienst . 148,	157
26. Septbr.	III. 11750 K. Pr. Fin.-Minist. Eingang von Ersatzstücken für beschädigte Eisenbahnwagen	155
3. Oktob.	III. 12136 K. Pr. Fin.-Minist. Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder	156
31. Oktob.	III. 13200 K. P. Fin.-Minist. Steuerfreie Zulassung von Branntwein zu Parfümeriezwecken	171

Städtische Schlosserei Mannheim

6. Novbr. III. 14083 K. Pr. Fin.-Minist. Ertheilung von Auskünften in Steuerfragen durch Steuerbeamte . . . 172
K. Bayer. Staatsminist. Entscheidung, die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend 180, 187

c. Reichsgerichts-Erkenntnisse.

1892
28. Mai Befreiung des Cheks von der Wechselstempelsteuer 100
14. Oktob. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte 15
20. Oktob. Lieferungsverträge über Dampfschiffe . . 28
27. Oktob. Stempelsteuer für Genußscheine von Aktien-Gesellschaften 163
7. Nov. Befugniß einer beleidigten Behörde, die Privatklage zu erheben 42
17. Nov. Strafbarkeit der im Inlande geleisteten Beihilfe zu einer in Oesterreich begangenen Zuwiderhandlung gegen die dortigen Zollgesetze 84, 92
23. Nov. Anwendbarkeit der inländischen Strafgesetze, wenn der defraudirte Gegenstand in einem Eisenbahnwagen auf der Grenzstation durch ein dort eingerichtetes deutsches Zollamt entdeckt worden ist 60
22/29. Nov. Einbringung zollfreier Mengen von Mühlenfabrikaten, gewöhnlichem Backwerk, Butter und Fleisch für Bewohner des Grenzbezirks auf Nebenwegen 67
1893.
27. Febr. Einfuhr von Vieh 107
2. März Verwendung von Saccharin bei der Bierbereitung 116
7. April. Verletzung eines zollamtlichen Verschlusses durch Unachtsamkeit eines Bevollmächtigten der Eisenbahn 123
17. April. Straffschärfung für Bandenschmuggel bei nicht erwiesenen Thatbestand 147
25. April. Als Thäter einer Zolldefraude ist auch der anzusehen, der den äußeren Thatbestand durch andere herstellen läßt 123
25. April. Einführung von Fleisch und Wurstfabrikaten durch mehrere Personen 140
23. Juni. Widerstandsleistung gegen einen Beamten. Haussuchung bei Verfolgung eines flüchtigen Schleichhändlers 131
21. Sept. Erklärung der Steuerbehörde über ihren Anschluß an ein Strafverfahren durch Telegramm 180
Landgericht Glogau. Verarbeitung von mehr Mais als im Betriebsplan angegeben war 51, 61

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen, Handelskammer-Berichte u. s. w.

Seite.
Etwas vom Bier 1, 10
Branntweinmeßapparate 3
Ueber Beförderung 9
Alterszulagen 14, 17, 93
Dulcin (neuer Süßstoff) 15
Aluminium 15
Cobden's Sozialpolitik 21
Wie läßt sich eine gleichmäßige Handhabung des Zolltarifs erreichen? 25
Alkoholverlust beim Durchrühren der reifen Maische . . 27
Meinungsaustausch 29, 38, 53, 59, 76
Zollkuriosa 33
Ueber den amtlichen Verschluß der Spiritusmeßapparate 34
Schuldbeweis bei Zollverschlußverletzungen 41
Ueber Handelsgewerbesalz 49
Wann können die Supernumerare von 1880 Ober-Steuer-Kontrolleure werden? 57
Verkehr mit dem Auslande
mit Uruguay 13
„ Egypten 13
„ Frankreich 43, 186
„ Nord-Amerika (Vereinigte Staaten) . . 60, 141, 180
„ Argentinien 68
„ Brasilien 68
„ Rumänien 68
„ der Türkei 68
„ Spanien 171
Zolltarif von Helgoland 20
Branntweinsteuer 65
Verfahren zur Bereitung von Preßhefengut aus Melasse 66
Das neue amtliche Waarenverzeichniß 73
Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs 74
Zur Lage der Beförderungs-Verhältnisse zum Ober-Kontrolleur 81, 94
Branntweinprivatsammelgefäß 82, 120
Ober-Kontrolleur und Einnehmer 85, 101
Der Rang der Zoll- und Steuerbeamten im Vergleich zu ihrer Uniform 85
Ein Vorschlag zur Verbesserung der Branntweinmeßapparate 89
Zum Tag von Ulm 11. Juni 1893 91
Heimliche Entnahme von Branntwein aus Privatsammelgefäßen 97
Das Reichszolltarifamt 97
Aus dem Jahresbericht pro 1892 der
Handelskammer zu Harburg 98
„ „ Stettin 99
„ „ Mülhausen 138
„ „ Straßburg i. Els. 156
Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder in Preußen . 105
Vorschläge zur Aufbesserung der Lage der Hauptamts-assistenten 105
Branntweinsteuer. 113
Steuerliche Berechnung der Ausbeute bei fixirten Brennereien 113
Das moderne Zöllnerthum 115
Ein Hoffnungsstrahl 121
Erkennung einer leichten Vergoldung auf Metallgegenständen 122
Zur Aus- und Fortbildung der Zoll- und Steuerbeamten 129
Herzenswünsche eines Juristen 130
Fachmann und Jurist 130
Ueber den Einschub von Offizieren in die Zoll- und Steuerverwaltung 137
Ueber Werthbestimmungen im Zoll- und indirekten Steuerwesen 145
Die Branntweinreinigung 153
Nachweisung des Harzes in Firnissen 155
Unterschied zwischen Benzin und Benzol 155
Schaffung eines Zollbeirathes 156
Kreditirung der Brausteuer 160
Befreiung der Tabakrippen von der Tabaksteuer . . . 162
Kupferlegirungen 163
Der Titel-Revisionsinspektor 164
Neues Steuerprojekt 165
Explosionen von Alkoholdämpfen 169
Seifenschmieren 171
Ein altes Thema 172
Anreißerthum im Zeitungswesen 173
Telegraphische Ersuchen an Behörden 176
Verwendung von denaturirtem Salz bei der Stärkefabrikation 179
Ueber die Gewinnung von Spiritus aus Torf . . . 185
Aus den Kolonien 187

Alphabetisches Wortregister.

Abfertigungstermin 178. Absperrhähne 65. Accessisten 11. Aetherfabrikation 106. Alkoholdämpfe 169. Alterszulagen 14, 17, 37, 93. Aluminium 15. Anstellung (Baden) 148. — (Bayern) 180. — (Preußen) 117. — (Sachsen) 4. — (Würtemberg) 19. Apotheken 3. Argentinien 68. Assistenten 29. Ausbeute 58. Ausbildung 129. Auskünfte 172. Bandenschmuggel 198. Baumwollsamenöl 83. Beförderungen 3, 57, 81, 90, 94. Benzin und Benzol 155. Betriebsplan 51, 53. Bettfedern 75. Bier 1. Börsensteuerreform 50. Branntwein-Entnahme (heimliche) 97. — zu Heilzwecken 66. — zu Parfümeriezwecken 171. — Reinigung 153. Brasilien 68. Braumalzschrot 186. Brausteuer-Kreditirung 161. Brennereien (fixirte) 113. — (Getreide verarbeitende) 107. Bronzen 59, 91. Checks 100. Cobden's Sozialpolitik 20. Dänemark 46. Diäten 38. Dienstalterszulagen 14, 17, 37, 93. Dienstpferde 29, 105, 156. Dirigent 76. Drillichröcke 125. Dulcin 15. Egypten 13. Einnehmer 76, 85, 101. Eisenbahnverwaltung (Haftung) 115, 123. Entrippen (Tabak) 66. Ersatzstücke (für beschäd. Eisenbahnwagen) 155. Firniß 155. Fischnetzbäume 114. Frankreich 43, 186. Genußscheine 164. Glas (Surrogat) 77. — (Tara) 115. Gratifikationen 172. Grenzbezirk 67, 140. Handelssatz 30, 49. Hauptamts-Assistenten 105 Helgoland 20. Henzedämpfer 50. Hufbeschläge 78. Identitätsnachweis 99. Inventar 66. Italien 172. Jubiläum 69. Juristen 130. Kaufgeschäfte 15. Kolonien (deutsche) 115, 187. — (engl.) 30, 53. Kontingent 113, 139. Korallen 107. Kreditirung 82. Kupferlegirungen 163. Lieferungsverträge 28. Löschzeit 99. Luftstutzen 65, 82, 121, 154. Maischreservoir 3. Maisstärke 18. Malzsteuer 83. Massengüter 83. Melissengeist 115. Meßapparat 3, 89. Meßuhr 162. Neukontingentirung 74. Niederlande 75. Niederleger 115. Niederschlagung 19. Ober-Kontrolleur 85, 101. Obstabfälle 67. Offiziere 137. Petroleumfaßzoll 59. Pferdegelder 29, 105, 156. Preßhefengut 66. Privatklage 42. Probebrände 3. Probedienststelle 68. Probenehmer 35. Reisegeldzuschuß 125, 133. Revisions-Inspektor 164. Rohzucker (z. Viehfütterung) 59. Rumänien 68. Saccharin 116. Saccharometer 170. Salz (denaturirtes) 2, 30, 49, 98, 116, 179. Schlempe 113. Schiffsmaschine 77. Schuldbeweis 41. Seidengewebe 75, 107. Seifenschmieren 171. Spanien 171. Spülwasser 42. Stärkefabrikation 179. Stellenzulagen 68. Steuer-Einnehmer 76, 85, 101. Supernumerare 37, 57. Tabakrippen 162. Tabaksteuer (Kreditirung) 2, 59. Telegraphische Ersuchen 177, 180. Thermoaräometer 75. Thorley Mastpulver 107. Torf-Spiritus 185. — Zucker 65. Türkei 68. Uebersteigrohr 12, 154. Uhrenschmuggel 77, 147. Ulm 91. Ultramarin 27. Uniform 85, 148. Urugay 13. Vereinigte Staaten v. N.-A. 60, 147, 180. Vergoldung 122. Verschluß 34. Verwiegung 27, 35. Vieh-Einfuhr 107. Vormerkl. Behandl. 18. Waarenverzeichniß 42, 50, 73. Wasserzuguß 170. Wechselstempelmarken 122. Weinprobe 188. Wermuth 115. Werthbestimmung 145. Zeitungswesen 173. Zöllnerthum 115. Zollbeirath 138, 156. -Defraude (Thatort) 84. -Kuriosa 15, 33. -Tarif 25, 74. -Tarifamt 97. (Zuckersteuer)-Ausführungsbestimmungen 83. — Formulare 75. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe 74.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 1. **Berlin und Hamburg, Januar 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 1). **Zoll und Steuertechnisches**: Tabaksteuer: Kreditirung derselben (S. 2). Salzabgabe: Bezug von denaturirtem Handelssalz durch Gewerbetreibende (S. 2). Branntweinsteuer: Benutzung des Maischreservoirs betr. (S. 3). Fixation der Apotheker hinsichtlich des steuerfrei zu verwendenden Spiritus (S. 3.) Störung des Meßapparates (S. 3). Ausfuhr von alkoholhaltigen Fruchtsäften (S. 4). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten**: Regulativ die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen Deutschen Staaten betreffend (Fortsetzung.) (Sachsen) (S. 4.) **Verschiedenes**: **Personalnachrichten** (S. 5). Anzeigen. (S. 7).

Etwas vom Bier.

(Fortsetzung.)

Nach der Höhe der auf den Kopf der Bevölkerung der einzelnen Länder entfallenden Steuerbeträge ergiebt sich nachstehende Reihenfolge.

1.	Bayern	mit 5,50	Mk. auf jeden Einwohner Biersteuer
2.	England	„ 4,60	„ „ „ „ „
3.	Württemberg	„ 4,25	„ „ „ „ „
4.	Baden	„ 3,30	„ „ „ „ „
5.	Belgien	„ 2,20	„ „ „ „ „
6.	Ver. St. v. N.-Am.	1,80	„ „ „ „ „
7.	Deutschland	1,60	„ „ „ „ „
8.	Elsaß-Lothringen	1,40	„ „ „ „ „
9	Oesterreich-Ungarn	1,30	„ „ „ „ „
10.	Norwegen	1,20	„ „ „ „ „
11.	Nordd. Brauft.-G.	0,80	„ „ „ „ „
12.	Frankreich	0,50	„ „ „ „ „
13.	Luxemburg	0,45	„ „ „ „ „
14.	Holland	0,35	„ „ „ „ „
15.	Serbien	0,25	„ „ „ „ „
16.	Finnland	0,20	„ „ „ „ „
17.	Rußland	0,15	„ „ „ „ „
18.	Rumänien	0,10	„ „ „ „ „
19.	Italien	0,05	„ „ „ „ „

Nach der Höhe der Besteuerung des Hektoliter fertigen Bieres ergiebt sich folgende Scala:

1.	Rumänien	mit 12,00	Mk. Steuer pro Hectol. Bier
2.	Serbien	„ 9,60	„ „ „ „ „
3.	Italien	„ 5,70	„ „ „ „ „
4.	Norwegen	„ 4,80	„ „ „ „ „
5.	Rußland	„ 4,30	„ „ „ „ „
6.	Großbritannien	„ 3,90	„ „ „ „ „
7.	Oesterreich-Ungarn	„ 3,80	„ „ „ „ „
8.	Baden	„ 3,20	„ „ „ „ „
9.	Ver. Staaten v. N.-Am.	3,10	„ „ „ „ „
10.	Bayern	„ 2,60	„ „ „ „ „
11.	Württemberg	„ 2.50	Mk. Steuer pro Hectol Bier
12.	Finnland	„ 2,30	„ „ „ „ „
13.	Elsaß-Lothringen	„ 2,20	„ „ „ „ „
14.	Frankreich	„ 2,15	„ „ „ „ „
15.	Deutschland	„ 1,60	„ „ „ „ „
16.	Belgien	„ 1,15	„ „ „ „ „
17.	Holland	„ 1,00	„ „ „ „ „
18.	Luxemburg	„ 0,95	„ „ „ „ „
19.	Nordd. Brausteuer-Gem.	0,80	„ „ „ „ „

Hieraus ersieht man, daß in der Norddeutschen Brausteuer-Gemeinschaft die niedrigste Biersteuer Platz greift, so daß man angesichts der Höhe der Biersteuer in anderen Staaten wohl sagen darf, die norddeutsche Biersteuer ist zurückgeblieben und thatsächlich verkümmert. Während in allen übrigen Bundesstaaten in den letzten Jahren die Biersteuer theilweise ganz namhafte Erhöhungen erlitt, ist die Brausteuer in Norddeutschland seit 1873 auf gleicher Höhe geblieben, trotz der technischen Fortschritte der Brauereien in den letzten 20 Jahren. Es mag ja sein, daß durch die geringe Besteuerung des Produkts der norddeutschen Bierindustrie aufgeholfen werden sollte, daß die Bevölkerung zum Biergenuß und zur Abgewöhnung des Schnapstrinkens veranlaßt werden sollte, jedenfalls haben die norddeutschen Groß- und Aktienbrauereien diese Periode der geringen Besteuerung zu bedeutendem Aufschwung ausgenützt und können eine kräftigere Heranziehung zur Besteuerung vertragen. Es mag hier unerörtert bleiben, weshalb in Süddeutschland trotz der intensiveren Steuer das Bier besser und billiger ist, es genügt, daß auf diese Thatsache hingewiesen wird.*)

Eine Erhöhung der norddeutschen Biersteuer dürfte daher nicht ungerechtfertigt und unbillig erscheinen; es wird sich nur fragen, ob unter Beibehaltung des bisherigen Steuersystems der Steuersatz lediglich erhöht, etwa verdoppelt werden soll, oder ob das ganze Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 auch hinsichtlich der Besteuerungsart des Bieres eine Verwandlung erfahren soll, indem beispielsweise das bayr. Malzaufschlagsgesetz und das bayr. Steuersystem acceptirt würde. Es wurde hierzu bereits einmal der Anlauf genommen, indem im

Jahre 1881 ein dem bayr. Malzaufschlagsgesetz nachgebildeter Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt wurde. Dieser Gesetzentwurf fand jedoch keine Aufnahme.

Daß das Brausteuergesetz vom Jahre 1872 vielfache Mängel enthält, wurde schon in den Motiven zu dem erwähnten Gesetzentwurf anerkannt. Das Brausteuergesetz beruht seit 1872 auf dem System der Einmaischungssteuer oder der Versteuerung auf Brauanzeige, erfordert also eine genaue Ueberwachung des ganzen Brauaktes. Fakultativ ist die Vermahlungssteuer zugelassen d. h. Steuerbemessung nach dem ermittelten Nettogewicht der zur Vermahlung angemeldeten Braustoffe.

Außerdem kennt das Gesetz noch die Steuerfixation und die Steuerfreiheit des Haustrunkes, Bestimmungen, die nach beiden Richtungen hin die Gleichheit der Besteuerung alteriren.

Wie einfach ist dagegen die Anlage des bayr. Malzaufschlaggesetzes: Vom Malz wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben; steuerbar ist alles Malz, sobald es zur Bier- oder Essigbereitung dienend, zum Brechen (Schroten) zur Mühle gelangt. Es ist verboten statt Malz andere Stoffe zur Bierbereitung zu verwenden, sei es als Zusatz oder als Ersatz des Malzes; auch ungemälztes Getreide zur Biererzeugung zu verwenden ist nicht gestattet. Zum Braunbier darf nur Gerstenmalz Verwendung finden.

Freilich hat auch das bayr. Malzaufschlagsgesetz noch Mängel, insofern, als die verschiedenartige Ausbeute aus dem Malze nicht berücksichtigt wird. Eine kleine schlecht ausgerüstete Brauerei, die mangels Kapitalien und Kredits geringwerthiges Malz kauft, wird aus 1 Hectol. Malz nicht so viel Bier herausfieden, als eine neueingerichtete Dampfbrauerei mit allen technischen Fortschritten versehen, die nur beste Rohstoffe verwendet. Diesem Uebelstande hat jedoch die Gesetzesnovelle vom 8. Dezember 1889 abgeholfen, indem hiermit Abstufungen in der Höhe des Steuersatzes nach Maßgabe des Malzverbrauches zugelassen wurden.

Andererseits besteht in der Gleichheit der Besteuerung der Antrieb, nur beste Waare, gehaltvolles Braumaterial zu verwenden.

Der eingehenden Abhandlung über Bier- und Bierbesteuerung des L. v. Mai in dem 2. Band des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, herausgegeben von M. Conrad, woraus wir einen Theil der vorstehenden Erörterungen entlehnt haben, entnehmen wir folgenden Passus:

„Die gerechteste Biersteuer, sagt Freiherr v. Hock — Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863 — ist jene, nach Menge und Gehalt des Erzeugnisses, und dort, wo es gelingt sie festzuhalten, ohne den Gewerbebetrieb durch Kontrolen erdrücken zu müssen, ist das Ideal der Konsumtions-Versteuerung, bei der Erzeugung erreicht." Zwei geistreiche Männer, der Professor der Chemie zu Prag K. Balling und der österreichische Staats-Minister A. v Baumgartner waren es, welche dieses Ideal anstrebten, als sie zuerst die Anregung zur Besteuerung des Bieres nicht nur nach dessen Menge, sondern auch nach dessen Gehalt gaben und hiermit die Grundlage für das österreichische Gesetz v. J. 1852 schufen. Aber das Ideal, wie es v. Hock im Auge hatte, wurde hierdurch doch nicht erreicht, denn die Kontrolen, welche dieses System das z. B. außer in Oesterreich-Ungarn nur noch in Italien und Großbritannien in Anwendung steht, veranlaßt, sind für den Braubetrieb in der That in hohem Grade störend und für den Staat äußerst kostspielig.

Würde es einmal gelingen, einen mechanisch wirkenden Apparat, ähnlich wie der Siemens'sche Spiritus-Meßapparat, zu konstruiren, welcher Menge und Gehalt des Bieres genau selbstthätig anzeigt, dann allerdings wäre das v. Hock'sche Ideal erreicht und die beste Bierbesteuerungsmethode gefunden. Allein die technischen Schwierigkeiten für einen solchen Apparat sind derartig groß, daß eine Aussicht auf Verwirklichung dieses Gedankens wohl kaum besteht. (Schluß folgt.

*) Von den Actiengesellschaften wurden im Jahre 1891 folgende Dividenden gezahlt: Böhmisches Brauhaus 14 pCt. Patzenhofer 40 pCt, Schultheiß 18 pCt. Schöneberg 12 pCt. Dortmunder Brauerei 26 pCt. Dortmunder Union 18 pCt. Marienthaler Brauerei 10 pCt: Lindener Brauerei 22 pCt. Barnbecker Brauerei 16 pCt. Actien-Bierbrauerei in Hamburg 12 pCt. Holstenbrauerei 10 pCt. Elbschloßbrauerei Vierstädter 14 pCt.

Zoll- und Steuertechnisches.

Tabaksteuer.

Man schreibt uns.

In Bezug auf die zu meinem Artikel über „Tabaksteuer" in Nr. 22 Ihres geschätzten Blattes gewordene Mittheilung erlaube ich mir ergebenst zu bemerken, daß sich die Bestimmung in Nr. 1 des Regulativs, betreffend die Creditirung der Tabakgewichtssteuer vom 16. Juni 1880 wohl dahin auffassen ließe, daß dem Käufer oder sonstigen Erwerber die Tabakgewichtssteuer zu kreditiren sei, wenn die Steuer von dem gekauften Tabak — ganz gleich, ob von einer oder mehreren Partien zusammen — überhaupt 100 Mk. oder mehr beträgt und daß es alsdann gar nicht auf die Höhe der Einzelbeträge ankäme, — wenn dieser Auffassung sich nicht der Umstand entgegenstellte, daß hier, abweichend von der anderweiten Gesetzgebung wie im Zoll, in der Zuckersteuer ꝛc., nicht auch ein Minimalbetrag vorhanden sein sollte, bis zu welchem herab die Ausstellung eines Kreditanerkenntnisses überhaupt zulässig wäre.

Ein Zusammenziehen von Beträgen des Einnahmejournals lediglich zum Zwecke der Ausstellung nur eines Anerkenntnisses ist aber ausgeschlossen, da Nr. 7 Abs. 1 l c. vorschreibt, daß über jeden einzelnen Betrag ein Kreditanerkenntniß auszustellen ist.

Es erscheint daher nur zulässig, nur über Beträge von 100 Mk. und mehr im Einzelnen Kreditanerkenntnisse ausstellen zu lassen und deshalb aus den oben angeführten Gründen, wünschenswerth, in Bezug auf die Kreditirung der Beträge unter 100 Mk. das gleiche Verfahren, wie bei der Zuckersteuer zuzulassen. L. M.

— Wir bitten um gefällige Aeußerung aus dem Leserkreise, wie in der Praxis verfahren wird. D. Red. d. Umschau.

Salzabgabe.

Frage: „Nach letztem Absatz Ziffer 15 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe sind nur Landwirthe von der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge entbunden, wenn sie das denaturirte Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen.

Aus dieser ausdrücklichen Bestimmung muß aber gefolgert werden, daß Gewerbetreibende, welche denaturirtes Handelssalz unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zu eigenem gewerblichen Zwecke beziehen, erst dann zum Bezuge berechtigt sind, wenn sie sich im Besitze einer diesbezüglichen Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes befinden und sich eines Bestellzettels bedienen.

Demgegenüber heißt es im Eingange der Ziffer 15 der gedachten Bestimmungen nur, daß Gewerbetreibende, welche

denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken beziehen wollen, verpflichtet seien, sich eine Bescheinigung zwecks ihrer Berechtigung zum Salzbezuge bei der Steuerbehörde ihres Wohnortes zu lösen.

Ich erlaube mir daher die ergebene Anfrage, ob Gewerbtreibende, welche denaturirtes Handelssalz zu eigenem gewerblichen Zwecke verwenden wollen, auch verpflichtet sind, sich erst eine diesbezügliche Bescheinigung bei der Steuerbehörde ihres Stationsortes zu lösen.

L. M. in W.

— Antwort: Da Nr. 15 der citirten Bestimmungen im Absatz 1 vorschreibt, daß Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, einen Berechtigungsschein haben müssen, so geht daraus hervor, daß Gewerbtreibende, welche denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, eines Berechtigungsscheins nicht bedürfen. D. Red. d. Umschau.

Branntweinsteuer.

Aus dem Fragekasten der „Zeitschr. f. Spirit.-Ind."

Maischreservoir. Ich bitte um recht baldige Auskunft darüber, ob es gestattet ist, die reife Maische aus dem Maischreservoir nach dem kontinuirlichen Brennapparat zu pumpen, bevor ein ganzer Bottich Maische sich im Maischreservoir befindet. Soviel mir das Steuergesetz bekannt ist, muß zwar die Maische aus einem Bottich auf einmal, d. h. hintereinander, (ohne die Pumpe auszurücken) nach dem Maischreservoir gebracht werden, aber weitere Bestimmungen sind mir unbekannt. Es wurde mir von Seiten der Steuerbehörde beanstandet, den Apparat anzutreiben, wie eben gesagt. W. G.

— Daß bei Benutzung eines Maischreservoirs in dasselbe immer der volle Inhalt eines Maischbottigs entleert werden muß, bevor mit dem Abtriebe begonnen werden darf, ist eine Bedingung, deren Nichterfüllung die Versagung der Aufstellung eines Maischreservoirs zur Folge hat. Eine Kontrole der Maischmenge, welche in diesem Gefäß möglich sein soll, wäre thatsächlich unmöglich, wenn Maische gleichzeitig zu und abfließen dürfte. (Vergl. Stämmler Seite 164)

D. Red. d. Umschau.

Die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — beschlossenen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken welche am 1. April 1893 in Geltung treten, enthalten bezügl. der Apotheken folgenden Passus: Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittelnng des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht mit einzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

— Es ist dies die Fixation der Apotheker bezüglich ihres steuerfreien Branntwein Verbrauchs für welche wir widerholt in unserem Blatt eingetreten sind.

D. Red, d. Umschau.

„Die Brennereizeitung bringt folgendes:"

Weiterbetrieb nach Störung des Meß Apparates, Fixirung und Probebrände.

Ein Haupt-Amt antwortete auf das entsprechende Gesuch eines Vereinsmitgliedes wie folgt nud fügen wir unsere Ansicht unten an:

Auf die gefällige Anfrage eröffnen wir Ihnen ergebenst, daß nach den gegebenen Bestimmungen der Weiterbetrieb Ihrer mit Meßapparat ausgerüsteten Brennerei bis zur Widerherstellung des Apparats nur unter Vorführung des erzeugten Branntweins genehmigt werden kann. Sofern nicht mit Rücksicht darauf, daß Sie künftig den Betrieb nicht vergrößern wollen, der Herr Provinzial-Steuer Director die definitive Fixirung genehmigt, haben Sie vom Juni-Betrieb ab die Vorführung des erzeugten Branntweins zu bewirken. Wir bemerken übrigens, daß Sie, wenn Sie die Brennerei nicht größer anlegen wollen, wie jetzt zur Fixirung die Erklärung abgeben müssen, im Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hectl. Bottichraum zu bemaischen Soll der Betrieb größer sich gestalten, so haben sie auf eigene Kosten entweder Sammelgefäße oder Probenehmer anzuschaffen. Zu ersteren wird wohl bei der jetztigen gänzlichen Neueinrichtung sich Platz finden lassen.

Ihrem Wunsche, möglichst bald Probebrennen abhalten zu lassen, vermögen wir nicht nachzukommen, da auf Wunsch abgehaltene Probebrennen ein richtiges Ergebniß nicht liefern können. Der Satz von 4 pCt. ist auf Grund früher abgehaltener Probebrände festgesetzt und wird auch wohl erzielt werden. Ihrer Erklärung sowie Ihrem Gesuche wegen definitiver Fixirung sehen wir entgegen.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Es ist immer schwierig in einer Sache zu urtheilen, wenn nur die Antwort einer Behörde auf eine Eingabe vorliegt, ohne den Inhalt der letzteren zu kennen. Hier scheint die Störnng eines Meßapparates verzuliegen, der infolgedessen wahrscheinlich aus dem Brennereibetrieb ausgeschaltet worden ist. Es haben deshalb die zum § 10 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 unter Nr. 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen Platz zu greifen. Danach kann der Weiterbetrieb einer Brennerei bei einer Störung des Meßapparates, welche die richtige Feststellung des durch denselben geflossenen Branntweins unmöglich, oder zweifelhaft macht, nur unter Festsetzung der Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols gestattet werden; und somit ist die verlangte Vorführung des erzeugten Branntweins nur eine Folge dieser Bestimmung.

Was die Fixirung anbelangt, so brauchen wir blos auf den Artikel „Die fixirte Brennerei vom Standpunkte der Besteuerung aus" in Nr. 187 unserer Zeitung zu verweisen; dort ist Alles über diesen Punkt gesagt. Wir wollen hier nur noch einmal darauf hinweisen, daß kein Brennereibesitzer Anspruch auf Fixirung hat, sondern jede Brennerei unabhängig von dem Antrag ihres Besitzers fixirt werden kann.

Die obenangezogene Stelle der Ausführungsbestimmungen überläßt es der Steuerbehörde zur Festsetzung der zur Vorführung zu bringenden Mindestmenge reinen Alkohols die Durchschnittsausbeute richtig zu ermitteln. Dies kann auf Grund der Bücher oder durch die Abhaltung von Probebränden geschehen. Daß die Probebände unvermuthete sein müssen, liegt in der Natur der Sache, und daß darin von der Behörde Jeder gleich ohne Ansehen der Person behandelt wird, ist jedenfalls nur eine dankenswerthe Eigenschaft derselben. Wir können deshalb die Antwort, daß „auf Wunsch abgehaltene Probebrennen ein richtiges Resultat nicht liefern können", in keiner Weise verdächtigend, sondern nur unparteiisch finden, da,

wie gesagt, jeder vor dem Gesetze gleich sein soll und das beste Steuergesetz das ist, durch welches selbst und durch dessen Handhabung ein Unterschleif unmöglich wird.

— Der obigen Ansicht schließen wir uns durchaus an.

D. Red. d. Umschau

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 24. November 1892. III 15013.

In Berücksichtigung eines neuerdings hervorgetretenen Bedürfnisses bestimme ich in Erweiterung der Rundverfügung von 22. Juli d. Js., III 7933, das Folgende:

Bei der Ausfuhr von mit Branntwein vermischten Fruchtsäften kann, wenn die Feststellung der darin enthaltenen Litermenge reinen Alkohols bei einem anderen als dem Ausgangsamte stattgefunden hat, eine nochmalige Feststellung des Alkoholgehaltes bei dem Ausgangsamte auch dann unterbleiben, wenn die Sendung diesem Amte unter dem in der Rundverfügung vom 23. November 1889, III. 17,212, bezeichneten Kolloverschlusse vorgeführt wird.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

(Fortsetzung).

Das Verordnungsblatt der Königl. sächs. Zoll- und Steuer-Direktion. veröffentlicht ferner:

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Zoll- und Steuer-Verwaltung betreffend, Geschäftsordnung der Königlichen Prüfungskommission für die Zoll- und Steuerverwaltung, Generalverordnung, das Verfahbei der Aushändigung, Anfertigung und Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten betreffend, Generalverordnung, die Beschäftigung der Accessisten betreffend.

Erlasse der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction.

Geschäftsordnung der Königlich Sächsischen Prüfungs-Commission für die Zoll- und Steuer-Verwaltung. (No. 5722 A) vom 3. Oktober 1892.

In Ausführung der Vorschriften in §§ 15 flg. und 23 flg. der Verordnung vom 23. Juli d. J. wird für das Verfahren der Königlichen Prüfungs-Commission für die Zoll und Steuer-Verwaltung mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums Folgendes bestimmt:

§ 1. Nach Eingang der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§17 Absatz 3, § 29 der angezogenen Verordnung) bestimmt der Vorstand der Zoll- und Steuer-Direktion aus der Zahl der vom Königlichen Finanz-Ministerium ernannten Mitglieder diejenigen, welche an der betreffenden Prüfung theilzunehmen haben.

Dem als Commissions-Vorsitzender fungierenden Mitgliede der Zoll- und Steuer-Direktion (§§ 15 und 25 der angezogenen Verordnung) werden von der Kanzlei der letzteren die Prüfungsarbeiten zugestellt, nachdem einer jeden derselben ein Umschlagbogen beigefügt worden ist, auf welchen die Mitglieder der Commission in der Reihenfolge ihres Ranges und bei gleichem Range ihres Dienstalters namhaft gemacht sind.

Der Vorsitzende bezeichnet hierauf für jede Arbeit sich selbst oder eines der übrigen Mitglieder als Referenten, welcher dieselbe genau zu prüfen wahrgenommene Fehler kenntlich zu machen und sein Urtheil mit Begründung und, sofern die Arbeit nicht für ungenügend befunden wird, mit Zensur-Vorschlag (I, II oder III) auf dem Umschlagbogen abzugeben hat.

Demnächst ist die Arbeit längstens binnen fünf Tagen an das jüngste der auf dem Umschlagbogen bezeichneten anderen Commissions-Mitglieder weiterzugeben, von welchen aus dieselbe in aufsteigender Reihenfolge an die übrigen Mitglieder gelangt. Jedes hat die Arbeit mit Zensur-Vorschlag zu begutachten und binnen drei Tagen weiter zu befördern. Von dem letzten Votanten ist die Arbeit an die Kanzlei der Zoll- und Steuer-Direction zurückzugeben.

Ist ein Mitglied der bestellten Commission durch Krankheit oder einen sonstigen nicht zu beseitigenden Umstand an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so hat dasselbe sofort dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion Anzeige zu erstatten. Letzterer bestimmt, ob an die Stelle des verhinderten Mitgliedes ein anderes zu treten hat oder der Wegfall des Verhinderungsgrundes abzuwarten ist.

Die Versendung der Arbeiten erfolgt bei Benutzung der Post frankirt unter der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache". Der Portoaufwand ist aus derselben Kasse zu bestreiten wie bei anderen Dienstsendungen des betreffenden Beamten.

§ 2. Wenn sämmtliche Arbeiten eines Prüfungs-Kandidaten an die Kanzlei der Zoll- und Steuer-Direktion zurückgelangt sind, so werden sie von dieser dem ernannten Vorsitzenden zugestellt, welcher den Termin für die mündliche Prüfung anberaumt und die Vorladung an den Prüfungs-Kandidaten, sowie die Einladungen an die bestellten Mitglieder der Prüfungs-Commission ergehen läßt. Bei den letzteren soll zwischen der Zustellung der Einladung und dem Prüfungstermine ein Zeitraum von wenigstens 6 Tagen inneliegen. In der Einladung ist jedem Kommissions-Mitgliede im Allgemeinen das Fach zu bezeichnen, über welches vom ihm Fragen zu stellen sind. Tag und Stunde der anberaumten Prüfung sind dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion anzuzeigen, sofern letzterer nicht selbst den Vorsitz in der betreffenden Kommission führt.

Wenn sämmtliche Arbeiten eines Prüfungs-Kandidaten von den bestellten Kommissions Mitgliedern einstimmig als unzureichend erklärt werden, so kann der Vorsitzende der Kommission dies dem Kandidaten mit der Anheimgabe eröffnen, freiwillig von der Prüfung zurückzutreten, welchenfalls sie für ihn überhaupt als nicht begonnen zu gelten habe. Erfolgt eine Erklärung in diesem Sinne, so ist eine bezügliche Bemerkung zu den Personalakten des Betreffenden zu bringen.

§ 3. Die mündlichen Prüfungen finden in den Geschäftsräumen der Zoll- und Steuer-Direktion statt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder der Kommission zu prüfen haben. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll sich nach der Zahl der vorgeladenen Examinanden richten, in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Nach Schluß der Prüfung findet die Berathung und Abstimmung über das Prüfungsergebniß in Abwesenheit der Examinanden statt. Bei den Abstimmungen giebt zuerst das im Range am niedrigsten stehende Mitglied, von mehreren in gleichem Range stehenden Mitgliedern das im Dienstalter jüngste, zuletzt der Vorsitzende seine Stimme ab.

Die Protokollführung (§ 19 Absatz 2 und § 29 der Verordnung vom 23. Juli 1892) hat durch ein Mitglied der Kommission oder einen besonderen, auf Antrag des Vorsitzen-

den vom Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion zu bezeichnenden Beamten zu erfolgen.

Die Prüfungszeugnisse sind nach den Mustern A und B auszufertigen.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Dem Vorsitzenden ist jedoch überlassen, einzelnen Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung auf Ansuchen den Zutritt zu gestatten.

§ 5. Die bei der Prüfungs-Commission vorkommenden Kanzlei-Geschäfte besorgt das Kanzlei-Personal der Zoll- und Steuer-Direktion.

§ 6. Die Auswärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission beziehen für die Reisen zur Theilnahme an den mündlichen Prüfungen, sowie an Konferenzen, zu denen sie von dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion einberufen worden sind, Tagegelder und Reisekosten-Vergütungen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Liquidationen sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, beziehentlich von dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion zu signiren. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung der Zoll- und Steuer-Direktion durch dasjenige Haupt-Amt, bei welchem oder in dessen Bezirke das Commissions-Mitglied angestellt ist.

Generalverordnung, das Verfahren bei der Aushändigung, Anfertigung und Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten betreffend (Nr. 5723 A) vom 3. Oktober 1892.

Zur Ausführung von § 17 jct. 29 der Verordnung vom 23. Juli 1892 wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums Folgendes verordnet:

1. Die Aushändigung der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten an den Prüfungs-Kandidaten erfolgt durch den Hauptamts Vorstand oder dessen Stellvertreter. Ueber die Aushändigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dem Prüfungs-Kandidaten ist stets nur die jeweilig von ihm zu bearbeitende Aufgabe auszuhändigen; die übrigen sind inzwischen in sicherer Verwahrung zu behalten.

2. Die Tage, an welchen die schriftlichen Arbeiten anzufertigen sind, bestimmt der Hauptamts-Vorstand. Demselben bleibt überlassen, hierbei auf etwaige Wünsche des Prüfungs-Kandidatn Rücksicht zu nehmen.

3 Die Beaufsichtigung des Prüfungs-Kandidaten während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten hat durch den Hauptamts-Vorstand oder einen von diesem beauftragten, dem Kandidaten im Dienstrange übergeordneten Beamten zu geschehen. Nach Bedarf ist für einen Wechsel in der Person des Aufsichtführenden Sorge zu tragen Es ist nicht zulässig, den Kandidaten ohne weitere Ueberwachung in ein Zimmer einzuschließen.

Der überwachende Beamte hat darauf zu achten, daß der Kandidat bei Anfertigung der Prüfungs-Arbeiten andere Hilfsmittel als die einschlagenden gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen oder die sonst etwa bei Stellung der Aufgabe ausdrücklich nachgelassenen Unterlagen nicht benützt. Die benöthigten Gesetze ꝛc. sind dem Kandidaten in den amtlichen Textausgaben aus der hauptamtlichen Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung von Handausgaben mit Anmerkungen, Kommentaren und dergleichen ist unstatthaft.

4. Die Arbeiten sind halb gebrochen auf weißes Papier zu schreiben und, soweit nöthig, mit Blattzahlen zu versehen.

Nach Ablauf der für die Bearbeitung einer Aufgabe bestimmten Maximalzeit ist die Arbeit an den aufsichtführenden Beamten abzuliefern, ohne Unterschied, ob dieselbe fertiggestellt ist oder nicht. Hat der Kandidat zunächst ein Konzept angefertigt oder begonnen, die Reinschrift aber nicht beendigt, so ist auch das Konzept mit abzuliefern.

Ueber die Ablieferung jeder Arbeit ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen.

Die Einsendung sämmtlicher Arbeiten eines Prüfungs-Kandidaten und der zugehörigen Protokolle an die Zoll- und Steuer-Direktion hat gleichzeitig nach Ablieferung der letzten Arbeit zu erfolgen. In dem Begleitberichte ist von dem Hauptamts-Vorstande zu bestätigen, daß die Arbeiten unter steter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und ohne Benutzung unerlaubter Hilfsmittel angefertigt worden sind. (Forts. folgt.)

Vor Kurzem sind in Stettin folgende Kollegen gestorben: der Provinzialsteuersecretär Koterberg, der Hauptamts-Assistent Kehr (früher in Osche und Cassel) und der erst im Sommer v. Js. in diese Stellung beförderte Hauptamts-Assistent Däge.

Dem Vernehmen nach werden in der Provinz Pommern, wo z. Z. noch sämmtliche im Jahre 1888 errichtete Ober-Kontrole-Assistenten-Stellen fortbestehen, mit dem Etatsjahre $18^{94}/_{95}$ diejenigen in Bahn, Löcknitz und Pencun eingehen und dafür neue Ober-Controlen in Pencun und Bahn geschaffen werden.

Am 1. Januar d. Js. befanden sich 15 Regierungs-Räthe und Assessoren in der Stellung von Hauptamts-Dirigenten, während sich zu demselben Zeitpunkt kein einziger Regierungs-Assessor mehr als Ober-Kontroleur an der Grenze befand.

Aus dem Supernummeriat hervorgegangene und 1888 ernannte Hauptamts-Assistenten in einer Provinz haben durch Anfrage in andern Provinzen festgestellt, daß hier jüngere Collegen ihnen im Gehalt bis zu 400 ℳ voraus sind! angesichts der Einführung der Dienstalterszulagen werden sie es Jahre lang auch noch bleiben,

---

Die als com. Grenz-Aufseher fungierenden Herren Steuer-Supernummerare ersuchen wir uns ihre definitive Anstellung als Aufseher gefl. mittheilen zu wollen. Da letztere in den einzelnen Provinzen nach verschiedenen Zeiträumen erfolgt, es den Interessenten aber wünschenswerth sein wird zu erfahren, wie gut oder schlecht sie den Collegen in anderen Provinzen gegenüber stehen, so beabsichtigen wir, hin und wieder in der Umschau entsprechende Nachrichten allgemeinen Inhalts zu veröffentlichen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Verliehen: den Regierungsräthen und Stempelfiskalen Kleine in Cassel und Wagner in Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

versetzt: der Steuer-Inspektor Scholz in Rosenberg O. S. nach Emmerich, der Hauptamts-Assistent Niedenführ in Kandrzin nach Breslau.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Hahn in Braunsberg;

befördert oder versetzt: der Bahnhofsvorsteher Stockfisch in Königsberg zum Oberinspektor in Braunsberg, der Oberkontrolassistent Eitner in Widminnen zum Obergrenzkontroleur in Czymochen, der Obersteuerkontroleur Voigt in Mohrungen in gleicher Eigenschaft

nach Calbe a. S., der Steuereinnehmer I Sackell in Neusguth in gleicher Eigenschaft nach Soldau, der Steuereinnehmer I Kumpieß in Nicolaiken in gleicher Eigenschaft nach Neusguth, der Steueramtsassistent Luckau in Marggrabowa als Steuereinnehmer II nach Nicolaiken und der Steuersupernumerar Münchmeyer zum Steueramtsassistenten in Marggrabowa;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Warner in Lautenburg als Obersteuerkontroleur nach Stenschewo;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent Magnus in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse:

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Schicke in Nauen nach Bochum., Steuerinspektor Müller in Neu-Ruppin nach Nauen und Klaihack in Friedeberg N.-M nach Neu-Ruppin, der Steuereinnehmer I Wendt in Spremberg zum Obergrenzkontroleur in Schottburg, die Oberkontrolassistenten Horn in Reppen zum Obergrenzkontroleur in Bentheim, Schiller in Bernau zum Obergrenzkontroleur in Borzykowo und Zimmermann in Crossen zum Obergrenzkontroleur in Lautenburg, und der Sekretär von Kleist in Berlin zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium:

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: der Regierungsrath Bonnenberg in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der Hauptamtsassistent Anter in Swinemünde zum Obergrenzkontroleur in Myslowitz;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Siber in Stenschewo in gleicher Eigenschaft nach Friedeberg N.-M., der Obergrenzkontroleur Conert in Borzykowo als Obersteuerkontroleur nach Mohrungen und der Oberkontrolassistent Ballof in Ostrowo zum Obergrenzkontroleur in Tondern;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Lindenberg in Breslau unter Verleihung der Königlichen Krone zum rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife;

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Rehme in Breslau Hauptsteueramt II an das Hauptsteueramt I daselbst, der Obersteuerinspektor, Steuerrath Bär in Sagan in gleicher Eigenschaf nach Breslau II, der Oberzollinspektor Köppen in Liebau als Obersteuerinspektor nach Sagan, der kommissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Alberti in Myslowitz an die Provinzialsteuerdirektion in Posen und der Oberkontrolassistent Schulz in Brieg zum Obergrenzkontroleur in Bocholt;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schubert in Calbe a. S. unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse,

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Freiherr von Seydlitz und Kurzbach in Magdeburg zum Mitglied und Stempelfiskal daselbst, der Regierungsassessor Dorgerloh in Magdeburg als Oberzollinspektor nach Liebau, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsrendanten, Rechnungsräthe Lieber in Langensalza nach Halle und Kreutzmann in Halle nach Langensalza, der Obersteuerkontroleur Arnold in Staßfurt in gleicher Eigenschaft nach Merseburg, der Oberkontrolassistent Lossow in Seehausen als Hauptamtsassistent nach Mühlberg, der Hauptamtsassistent Meyer in Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Seehausen und der Steueraufseher Köster in Erfurt zum Hauptamtamtsassistenten daselbst;

in der Provinz Schleswig-Holstein

ausgeschieden der Obergrenzkontroleur Köster in Glückstadt;

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Timm in Tondern als Obersteuerkontroleur nach Hadersleben und der Zollamtsassistent von Borries in Wohens zum Hauptamtsassistenten in Dortmund;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der kommissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Timm in Bentheim an die Provinzialsteuerdirektion in Breslau;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Eichelbaum in Bocholt als Obersteuerkontroleur nach Cochem, der Oberkontrolassistent Fischer in Gütersloh in gleicher Eigenschaft nach Dortmund und der Hauptamtsassistent Schaake in Dortmund als Oberkontrolassistent nach Burgsteinfurt;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Regierungsrath Bartikowski in Cöln zum Oberregierungsrath in Magdeburg, der kommissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Dr Finger in Heinsberg an die Provinzialsteuerdirection in Kassel und der Obersteuerkontroleur Werner in Cochem zum Hauptamtskontroleur in Myslowitz.

Titel- und Ordensverleihungen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Regierungsrath von Skopnik in Straßbueg i. E, ist die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael III. Klasse gestattet worden.

Es wurde verliehen

der Charakter als Steuerrath

den Oberzollinspectoren Heitmeyer in Flensburg und Selter in Stralsund. den Obersteuerinspectoren von Rotberg in Lippstadt, Leydel in Osnabrück, Puhlmann in Crefeld, Liebeneiner in Eberswalde, Müller in Hannover, Schittny in Wandsbeck und dem Kreuzzollinspector Felberg in Flensburg;

der Charakter als Rechnungsrath

den Bureauvorstehern für das Rechnungswesen Gentzen in Cöln und Philipp in Münster und den Hauptamtsrendanten Kliesch in Stade und Lindemann in Wittenberg;

der Charakter als Kanzleirath

den Bureauvorstehern für das Expeditionswesen Böttger in Posen und Kämpers in Münster;

der Charakter als Steuerinspector

den Obersteuerkontroleuren Schulze in Königsberg, Gundlach daselbst und dem Obergrenzkontroleur Damerau in Prostken, den Obersteuerkontroleuren Sczierba in Berlin, Steinhagen in Frankfurt a. O. Eckert in Stettin und dem Obergrenzkontroleur Reichhelm in Putbus, den Obersteuerkontroleuren Pohl in Oppeln, Görlich in Hirschberg, Schnridewind und Döring in Magdeburg, Rochau in Halle, Schulenburg in Nordhausen, Albertz in Neustadt i. H., Wichardt in Schleswig, Burckhardt in Hannover, Braschke in Lingen, Fritz in Verden, Zimmersbach in Siegen, Bode in Fulda, Rosemann in Düsseldorf, Schmidt in Siegburg, Glaubitz in Coblenz und dem Obergrenzkontroleur Vorbrodt in Aachen.

Der rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub

dem Geheimen Obersinanzrath und Provinzialsteuerdirector Fritsch zu Posen und dem Geheimen Oberfinanzrath und Provinzialsteuerdirector Löwe in Königsberg i. Pr.

der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife

dem Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Erdtmann.

der rothe Adlerorden vierter Klasse

dem Steuerrath und Obersteuerinspector Ackermann in Lüneburg. dem Steuerrath und Obersteuerinspector Baumgarten in Potsdam, dem Sekretär Frauen bei der Provinzialsteuerdirection in Altona, dem Rechnungsrath und Hauptamtsrendanten Kranepuhl in Hanau, dem Steuerrath und Obersteuerinspektor Krull zu Kreuznach, dem Regierungsrath Kunicke bei der Provinzialsteuerdirection zu Königsberg i. P., dem Regierungsrath Mende bei der Provinzialsteuerdirection zu Posen, dem Sekretär Metzig bei der Provinzialsteuerdirection zu Breslau, dem Regierungsrath Müller bei der Provinzialsteuerdirektion zu Berlin, zur Zeit Hilfsarbeiter im Finanzministerium, dem Steuerrath und Obersteuerinspector Rank zu Landsberg a. W, dem Sekretär Reeker bei der Provinzialsteuerdirection zu Münster, dem Hauptamtsrendanten Schmidt in Saargemünd und dem Steuerrath und Obersteuerinspector Schreyer in Halberstadt, dem Steuereinnehmer I. Klasse Peschke zu Lützen, Kreis Merseburg, dem Rechnungsrath und Bureauvorsteher Weller bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, dem Packhofsvorsteher Werner zu Breslau und dem Enregistrementseinnehmer Wolf zu Weißenburg i. Els.

Sachsen.

Verliehen: dem Vorstande der Zollexpedition am böhmischen Bahnhofe in Dresden, Zollinspector Hahn das Ritterkreuz II. Klasse vom Verdienstorden, dem Hauptamtsassistenten Fröhlich in Dresden das Verdienstkreuz,

gestorben: der Zolleinnehmer I Siebenhaar in Voitersreuth.

Hessen.

Ernannt: der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Michelstadt Strauch zum Assistenten bei dem Erbschaftssteueramte, der Fi-

nanzaspirant Bolbach aus Eberstadt zum Haupt'teueramtsassistenten in Darmstadt, der Finanzaspirant Bormet aus Offenbach zum Hauptamtsassistenten, die Finanzaccessisten Frenz in Offenbach und Korfmann in Darmstadt zu Steuerassessoren.

Oldenburg.

Verliehen: dem Zollamtsrendanten v. Harten zu Elsfleth das Ehrenkreuz I. Klasse und dem Steuereinnehmer Grendel zu Vechta das Ehrenkreuz II. Klasse.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Metzger in Moyenvic zum Assistenten 1. Klasse in Mülhausen, der kommissarische Enregistrementseinnehmer Ringes in Remilly zum Enregistrementseinnehmer daselbst, der Enregistrementsassistent Kasper in Saargemünd zum Enregistrementseinnehmer in Drulingen und der Supernumerar Kaufmann in Diedenhofen zum Assistenten bei der Enregistrementseinnehmerei in Saargemünd,
versetzt: der Enregistrementseinnehmer Backert in Drulingen gach Hochfelden,
pensionirt: der Assistent 1. Klasse von Holnstein in Mülhausen.

Briefkasten.

An Herrn St. in Ch. in L. Es handelte sich im vorliegenden Fall um Ausfuhr, und § 30 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 unterscheidet hinsichtlich der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Taback nur

1. Rohtaback
   a. unfermentirt
   b. fermentirt
2. entrippte Blätter,

sieht also sowohl fermentirte als unfermentirte Blätter als Rohtaback an.

Neue Bücher.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in **Breslau** ist soeben erschienen:
Röhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren, 3. Auflage, bearbeitet von H. Wirth. Preis 6 Mark.

Das älteren Beamten vortheilhaft bekannte, jetzt von dem Hauptamtsassistenten Wirth in Danzig nach den neuesten Zoll- und Steuergesetzen ꝛc. bearbeitete Buch bietet die Strafgesetzgebung und das Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze sowie eine Anleitung zur Prozeßbuchführung bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern. Das Werk lehnt sich in seiner Anordnung genau an die früheren Auflagen an und kann nach seiner Umarbeitung wieder als ein überaus nützliches, und den Beamten die Bearbeitung der ziemlich schwierigen Matreie erleichterndes Hülfsmittel bezeichnet werden.

Soeben ist in **Eugen Schneider's** zoll- und steuertechnischem Verlag, **Berlin** SW. 47 zum Preise von Mk. 0,80 erschienen:
Anleitung zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes in Brauereien von G. Schollmeyer, Herzogl. Anhalt. Ober-Kontrolassistent.

Das Büchlein bietet nicht etwa nur einen Abdruck der bez. Gesetze und Ausführungsbestimmungen, sondern eine auf eigene tüchtige Erfahrung begründete leicht faßliche Belehrung für jüngere und untere Beamte, wie diese sich bei der Revision von Brauereien zu verhalten haben, um eine zweckmäßige Controle zu üben und etwaige Unterschleife zu entdecken.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Steuereinnehmer a. D. Aug. Henkel, Bockenem, 75 Jahre alt. Geh. Finanzrath a. D. Geim, Berlin. Steuerinspektor Heinrich Kahle, Osnabrück, 59 Jahre alt. Steuerrath a. D. Alexander Loppe. Schweidnitz. Hauptzollamtsrendant a. D. Kant in Timmel, 72 Jahre alt.

Verlobt: Fräulein Wilhelmine Kuhlmann mit Herrn Regierungsassessor und Oberzollinspektor Oswald Storch (Jena Swinemünde). Fräulein Berta Kleeberg mit Herrn Hauptzollamtsassistenten Ernst Flottau (Hildesheim — Hamburg.)

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. Jede Nummer

Die Buchdruckerei
von
Victor Schneider in Hildesheim
empfiehlt sich zur Anfertigung von
Drucksachen aller Art.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Formulare zum
Correspondenz-Journal
ferner zu
Gehaltsquittungen
100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 5,00 Mk.
ferner zu
Fuhrkosten-Liquidationen
100 Bogen Mk. 3.— 250 Bogen Mk. 6,25
einschließlich Porto empfiehlt
Berlin SW., Großbeerenstr. 41.
Eugen Schneider zoll- u. steuertechnischer Verlag,

Verlag von Eugen Schneider, Berlin SW.,
Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.
Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg.
Hamburg, Zippelhaus 6—9.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreife
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Versicherungsbestand 94000030 ℳ
Vermögensbestand 21292000 ℳ
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.
Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.
Specialität:
Solinger Stahlwaaren.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin

Nr. 2. **Berlin und Hamburg, Januar 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber Beförderungen (S. 9). Etwas vom Bier [Schluß] (S. 10.) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen Deutschen Staaten betreffend (Fortsetzung) (Sachsen) (S. 11.) Die Alterszulagen (S. 14). **Volkswirthschaftliches:** Zum Handelsvertrag mit Uruguay (S. 13). Zum Handelsvertrag mit Egypten (S. 13). **Entziehung der Abgaben:** Bevollmächtigte in Steuerstrafsachen betreffend (S. 15). Tenor des Reichsgerichts-Erkenntnisses vom 14. Oktober 1892 (S. 15). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 15). **Personalnachrichten** (S. 15.) Anzeigen.
Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina [Fortsetzung].

Ueber Beförderungen.

Nach dem Centralblatt sind 1892 in Preußen neu ernannt:

15 Oberinspectoren, darunter 8 Regierungsassessoren
5 Hauptamtsrendanten
4 Oberrevisoren, darunter 1 bisheriger Stationskontroleur
19 Hauptamtskontroleure, darunter 1 Revisionsinspector und meist ältere Oberkontroleure
8 Revisionsinspektoren, darunter 1 Oberrevisor und 2 bisherige Stationskontroleure
10 Stationskontroleure
103 Obergrenzkontroleure, darunter 94 frühere Supernumerare
34 Oberkontrolassistenten, „ 33 „ „
48 Hauptamtsassistenten, „ 32 „ „
25 Zoll- und Steuer-Einnehmer I.

Diesen statistischen Angaben mögen sich einige erläuternde und ergänzende anschließen:

Von den Berufs-Oberinspectoren sind 3 gestorben und 5 pensionirt. Aus der Zahl der Regierungsräthe und Regierungs-Assessoren, welche Dirigenten von Hauptämtern waren, sind 4 zu Mitgliedern der Provinzial-Steuerdirectionen ernannt, einer ist gestorben und einer nach Hamburg übergetreten, Neu errichtet ist die Ober-Inspectorstelle in Düren.

Hauptamts-Rendanten sind 4 gestorben und einer pensionirt.

Die Ober-Revisorstellen in Crossen und Lübben sind eingegangen.

Nur scheinbar groß ist die Beförderung zu Hauptamts-Controleuren; denn von diesen sind blos 5 zu Rendanten, 3 zu Stationskontroleuren ernannt, einer ist gestorben und einer pensionirt.

Es hat in der Hauptsache nur ein Wechsel stattgefunden insofern als eine größere Zahl Hauptamtskontroleure zu Revisions-, auch zu Bezirks-Oberkontroleuren ernannt ist, während eine entsprechende Menge aus diesen beiden Kategorien in Hauptamts-Kontroleurstellen einrückte.

Auffallend ist es, daß in letzter Zeit vorzugsweise ältere Oberkontroleure nach Hauptamts-Kontroleurstellen strcben. Dem Vernehmen nach hat das darin seinen Grund, daß es jetzt höheren Orts nicht nur gewünscht, sondern gefordert wird, daß die Oberinspector-Candidaten im Kassenwesen praktisch ausgebildet sind. Anscheinend wird diese Thätigkeit nur kurz bemessen, sind doch z. B. 2 im November 1891 zu Hauptamts-Kontroleuren ernannte Steuerinspectoren bereits im folgenden November zu Stationskontroleuren befördert worden. Andererseits sehnen sich neuerdings auch viel mehr Bezirks-Oberkontroleure nach einer Hauptamts-Kontroleurstelle wie früher. Denn sehr viele von ihnen haben die Oberkontrolassistenten verloren; außer ihren Revisionsreisen müssen sie jetzt selbst die Branntweinabnahmen in den Brennercien bewirken. Und dies ist, wie auch in der Denkschrift zum Etat für 1891/92 anerkannt wird, eine aufreibende Thätigkeit.

An Revisions-Inspectorstellen sind 4 neu geschaffen, und zwar 2 in Berlin, je eine in Frankfurt a. M. und Uerdingen. Dagegen ist dieselbe in Osnabrück eingegangen und dafür eine Revisions-Oberkontroleurstelle errichtet.

Hinsichtlich der Stations-Kontroleure ist es auffallend wahrgenommen worden, daß derselben einer in eine Oberrevisorstelle, 2 andere in Revisions-Inspectorstellen übergeführt worden sind, während sie nach dem bisherigen Brauch fast ohne Ausnahme direct zu Hauptamts-Dirigenten befördert wurden.

Die Beförderung zu Ober-Grenzkontroleuren war eine so große weil im Innern 65 Stellen neu errichtet wurden. War dieser Umstand günstig für diejenigen, welche zur Beförderung an der Reihe waren, so wirkte er nach unten zu höchst unvortheilhaft. Denn es ist eine bedeutend größere Zahl von Ober-Kontrolassistentenstellen eingegangen; nach dem Centralblatt beträgt dieselbe gegen 120. In Folge dessen ist einmal die Beförderung zu Hauptamts-Assistenten eine sehr geringe gewesen, und andererseits war dies auch insofern von ungünstigem Einfluß, als in den Provinzen, welche am 1. April eine erhebliche Anzahl von — meist älteren, und daher mit hohen und höchsten Gehältern versehenen — Ober-Kontrolassistenten aus anderen Directionsbezirken übernehmen mußten,

die frei gewordenen und von dem Stamm der betr. Provinz bereits mit Sehnsucht erwarteten Gehaltstheile nun wieder an die letzteren abzutreten waren.

Zu Ober-Kontrolassistenten sind außer 2 commissarischen Grenzaufsehern in Pommern ausschließlich Hauptamtsassistenten sowohl älteren wie jüngeren Datums ernannt worden. Ein großer Theil der Ober-Kontrolassistenten, deren Stellen am 1. April eingingen, wurde in vakante Hauptamtsassistentenstellen übergeführt. Diese sind in die Zahl der zu Hauptamts-Assistenten ernannten natürlich nicht mit aufgenommen worden.

Weitere statistische Mittheilungen werden in den nächsten Nummern der Umschau folgen. P. D.

Etwas vom Bier.

(Schluß.)

Es bleibt daher z. Zt. als die relativ beste Besteuerungsform nur die Rohstoff- und zwar die Malz-Steuer übrig.

Die Hopfensteuer, wie sie früher in England und z. Zt. neben der Biersteuer noch in Kanada besteht, trifft weniger den Bierproducenten bezw. Konsumenten als den Hopfenpflanzer, da die Umwälzung der Steuer vom Bauer auf den Konsumenten nur selten möglich ist und eignet sich daher auch nicht als indirecte (Konsum-) Steuer.

Die Besteuerungsform unter Zugrundelegung des Malzverbrauches steht dermalen in Anwendung: in der Norddeutschen Brausteuer-Gemeinschaft, in Bayern, Württemberg, Luxemburg, Finnland und Norwegen, fakultativ in Belgien und Holland, jedoch überall wieder in verschiedener Weise.

Am wenigsten zweckmäßig erscheint das Verfahren in Belgien und Holland, woselbst dem Brauer die Wahl gelassen wird zwischen Bottich- und Malzsteuer, die Controle wird hierdurch nur wesentlich erschwert, die Steuerhinterziehung dagegen erleichtert.

Auch die Norddeutsche Brausteuer-Gemeinschaft mit Luxemburg kennt ein dreifaches Verfahren und hierunter neben der Einmaischungs- und Vermahlungssteuerform in ausgedehnter Weise die Steuerpauschalirung und nebenher die Steuerfreiheit des Brauens für den Haustrunk. Norwegen steht mehr auf dem Standpunkt der früheren englischen Malzsteuer, welche ebenfalls als Steuerobject das zur Malzbereitung bestimmte Getreide hatte, während in Württemberg — von der Steuerbemessung nach dem Gewicht, statt nach Maßgehalt abgesehen — die Malzsteuer noch ebenso erhoben wird, wie in Bayern bis zum Jahre 1868, man kennt also keine mechanischen selbstthätigen Wägeapparate.*)

Bayern und Finnland dagegen haben sich die mechanischen Malzmeßapparate behufs der Steuerkontrole nutzbar gemacht und hierdurch die meisten Mängel, welche die Erhebung der Steuer nach dem Malzverbrauch mit sich bringt, beseitigt. Die Kritik hat daher auch unbedingt dem dermaligen bayrischen Verfahren den Vorzug gegeben. Das bayrische Verfahren gewährt dem Brauer — abgesehen von dem Verbot der Verwendung von Surrogaten—sowohl die vollste Freiheit der Bewegung in seinem Betriebe als die jederzeitige Nutzbarmachung der fortschreitenden Technik, wie andererseits dem Staate die möglichste Sicherheit und gleichzeitig die wohlfeilste Kontrole.

Es erübrigt nur, über die Ein- und Ausfuhr von Bier einige Angaben zu machen.

Eingeführt wurden:

1890	27061	Tonnen	im Werthe von	7085000 Mk.
1891	33195	„	„ „ „	5010000 „
1892	14327	„	„ „ „	5232000 „

Der größte Theil der Biereinfuhr erfolgt in Fässern (1891 330640 Tonnen in Fässern und nur 1305 Tonnen in Flaschen) aus Oesterreich und Großbritannien und zwar aus Oesterreich 90 pCt. der Gesammteinfuhr, aus Großbritannien 9 pCt.

Die Bierausfuhr b trug:

1890	77685	Tonnen	im Werthe von	14735000 Mk.
1891	74028	„	„ „ „	13625000 „
1892	48867	„	in Fässern „	6353000 „
	22480	„	in Flaschen „	6664000 „

Die Bier-Ausfuhr in der ersten Hälfte des Jahres 1891 hat betragen: 23793 Tonnen in Fässern
11568 Tonnen in Flaschen, so daß hinsichtlich der Faßbiere eine Mehrausfuhr zu constattiren ist.

Der Ueberschuß des Werthes der Bierausfuhr gegenüber dem für eingeführtes Bier beträgt immerhin ca. 7 Millionen Mark, welche dem Nationalvermögen zu Gute kommen.

Das Hauptabsatzgebiet für deutsches Bier ist Frankreich, die Schweiz, Belgien, Oesterreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Italien.

Bei der Ausfuhr von Bier aus Deutschland bezw. den einzelnen Steuer-Gebieten wird die erhobene Steuer nach Verhältniß auf das Fabrikat umgerechnet rückvergütet. In

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung).

Das heißt, die Untersuchung wurde von eben denselben verbrecherischen Individuen geführt, welche selber den Trabert verführt und gedrängt und den Schmuggel selbst ins Leben gerufen hatten. Die Untersuchungscommission entsprach denn auch den Erwartungen. Denn: Siegelung und Sperre des confiscirten Magazins werden von Sieracki für unnöthig erklärt; unter seinen Augen retten die Schwärzer 80 Sack aus dem Magazine; die confiszirten Wagen, an Zahl sechs, und Pferde an Zahl elf, werden pro forma um den Schandpreis von 140 fl. an einen der Schwärzer „losgeschlagen" d. h. in Warheit zurückgeschenkt; und endlich viertens: sämmtliche Verhafteten wurden ohne Verhör freigelassen. Als endlich nach der Absetzung Trzcieniecki's auch diese Sache an das Wiener delegirte Gericht verwiesen wurde, da nahm sich, sowie Banceskul in Bajaschestie, so Sieracki in Suczawa durch einen Revolverschuß das Leben.

Hilarius Trabert ist aber in vollem Umfange geständig.

Bis hierher die Anklageschrift.

Raummangels wegen können wir natürlich die Verhandlung nur Auszugsweise veröffentlichen.

Im Ganzen waren in den Vorfällen der Bukowina 64 Angeklagte, davon sind 42 in früheren Verhandlungen behandelt worden, darunter 6 Beamte und 2 Finanzwach-Commissäre; von diesen 42 Angeklagten wurden 11 (darunter 3 Beamte) freigesprochen, 31 wurden verurtheilt. Die weiteren 22 Angeklagten stehen nun in Verhandlung.

Aus der ersten Verhandlung, welche den Maisschmuggel in Bajaschestie behandelte, heben wir hervor:

Zeuge Exminister Freiherr v. Pino sagt:

„Es ist richtig, daß ich mich gegen Ende des Jahres 1887 veranlaßt gesehen habe, auf Grund eines Gerüchtes, das von Schmuggeleien in der Nähe von Kimpolung erzählte, Recherchen zu pflegen.

Ich befragte diesbezüglich den Finanzwach-Oberkommissär Georg v. Paslawski, und dieser erzählte mir von einer Gefällsuntersuchung, die bereits im Jahre 1880 geführt worden, aber ohne Resultat geblieben sei. Die Erzählung Paslawski's trug aber den Charakter der Unbestimmtheit, und baute sich auf unlogischen Thatsachen auf, und so verständigte ich den Hofrath Trzcienicki davon, und forderte ihn auf, den etwaigen Uebelständen abzuhelfen. Hofrath Trzcieniecki versprach mir

Bayern wird im Allgemeinen eine Rückvergütung von 2,60 Mk. pro Hectoliter bei der Ausfuhr aus Bayern gewährt, so daß — wenn man den Steuersatz von 6 Mark als Durchschnittssatz annimmt, und aus einem Hektoliter Malz ein Vierquantum von $2^1/_5$ Hektoliter Bier als Ausbeute angenommen wird — eine Steuer von 2,72 Mark herauskommen würde.

In der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft wird unter gewissen Voraussetzungen eine Rückvergütung von 1 Mark pro Hektoliter gewährt. Im Deutschen Zollgebiete selbst gelangen bei der Einfuhr von Bier aus denjenigen Zollvereinsstaaten mit selbstständiger Bierbesteuerung in andere Steuergebiete außer der Steuerrückvergütung des ausführenden Landes — Uebergangssteuern zur Erhebung, so daß der Biertransport im Deutschen Reiche der steuerlichen Bezettelung unterliegt.

Diese Transportkontrole würde aufhören können, wenn in ganz Deutschland eine einheitliche Bierbesteuerung — ähnlich wie bei der Reichsbranntweinsteuer — eingeführt würde. Hierzu aber wird, wie wir im Eingang unserer Abhandlungen darlegten, zur Zeit noch keine Aussicht auf Berücksichtigung vorhanden sein, da der Bierkonsum in den norddeutschen Staaten noch zu verschiedenartig ist und die süddeutschen Staaten ihr Reservatrecht auf selbstständige Bierbesteuerung ohne ganz bedeutende Schädigung ihrer Credit- und Finanzverhältnisse nicht aufgeben können. Thatsache ist indeß, daß der Bierkonsum in Bayern und Württemberg seit den letzten 20 Jahren nicht nur nicht gestiegen, sondern eher etwas gefallen und wohl auf der höchsten Höhe angelangt ist, während in Norddeutschland der Consum in dem erwähnten Zeitraum um 33 pCt., in Baden um 48 pCt., in Elsaß-Lothringen um 72 pCt., im ganzen Reich um 29 pCt. gestiegen ist, so daß allmählich eine Ausgleichung im Bierkonsum in den verschiedenen deutschen Staaten stattfinden dürfte.

*) Weder in Württemberg noch in Bayern giebt es eine Steuerfixation wie in Norddeutschland.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

(Fortsetzung).

Generalverordnung, die Beschäftigung der Accessisten betreffend.(5721 A) vom 4. Oktober 1892.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums werden über die Beschäftigung der Accessisten während des Vorbereitungs-Dienstes zur Ausführung von § 13 der Verordnung vom 23. Juli 1892 (Zoll- und Steuer-Verordnungs-Blatt, Seite 565) nachstehende Bestimmungen getroffen.

A Beschäftigung während des ersten Acceß-Jahres

1. Die Beschäftigung des Accessisten hat in der Regel mit seiner Verwendnng bei der hauptamtlichen Registeratur zu beginnen, wo ihm die Besorgung geeigneter Arbeiten, insbesondere von Ordnungs-Arbeiten für das hauptamtliche Aktenwesen, die Führung der Registrande einschließlich des Prozeß-Registers und Ausfertigung geeigneter Schriftstücke zu übertragen ist.

Als Ziel dieses Theils der Ausbildung gilt die Erlangung eines möglichst umfassenden Ueberblicks über die hauptamtlichen Geschäfts-Obliegenheiten und den hauptamtlichen Geschäftsgang, sowie die Aneignung der bei amtlichen Schriftstücken üblichen Form und Ausdrucksweise.

2. Zum Zwecke der Ausbildung in den einzelnen Abgaben-Zweigen ist der Accessist bei denjenigen Hauptämtern, die besondere Amtsstellen oder Bureaus für die Abfertigung des zollpflichtigen Eisenbahn-, Schiffs- und Post-Verkehrs, für die Bearbeitung der Branntweinsteuer-Angelegenheiten (z. B. Ab-

---

dies energisch.

Kurze Zeit darauf wurde Paslawski pensionirt. Soviel mir bekannt ist, trug aber eine Bauangelegenheit, bei der er intervenirt hatte, daran Schuld.

Uebrigens muß ich zur Ehre der Wahrheit erklären, daß Hofrath Trzcienieki schon von Anbeginn gegen Paslawski eingenommen war, und ihm einen eigenmächtigen Beamten nannte."

Der unbequeme Commissär.

Als erster Zeuge wird hierauf der pensionirte Finanzwach-Ober-Commissär Georg v. Paslawski, derselbe, den Freiherr v. Pino in seinem Protokolle erwähnt, vernommen.

Derselbe erzählt in ausführlicher Weise die Gerüchte, die über die Schmuggelwirthschaft in der Bukowina colportirt wurden! er habe aber nichts thun können, da er keine Beweise in Händen gehabt habe.

Präs.: Glauben Sie, das Kobierski eine Schuld an den Zolldefraudationen beizumessen ist?

Zeuge: Gewiß. Er war Chef der Zollverwaltung, und muß um Alles gewußt haben.

Präs.. Sie haben im Jahre 1884 mit dem Hofrathe ein Gespräch über Kobierski geführt, in dem einige bemerkenswerthe Worte gefallen sein sollen.

Zeuge: O ja. Ich sagte dem Hofrath, daß ich gehört habe, Kobierski betrüge, und es werde eine Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet werden; meiner Meinung nach sei Kobierski auch nur Zollverwalter, um die Zollämter im Schmuggel zu unterrichten. Der Hofrath entgegnete darauf; „Aber das können Sie doch nicht ableugnen, daß er einer der geschicktesten Zollbeamten ist!?" Ich antworte darauf: „Aber er beschwindelt den Staat!"

Präs.: Ist es wahr, daß Ihnen der Hofrath dann gesagt hat: „Wenn er den Staat nur nicht direct betrügt!"

Zeuge: Ja, das hat er gesagt.

Ueber seine Pensionirung erzählt der Zeuge, dieselbe sei durch ungünstige Berichte der Czernowitzer Finanzdirection veranlaßt worden.

Präs.: Was kann die Finanzdirection dazu veranlaßt haben?

Zeuge: Ich war eben unbequem geworden. (Bewegung:)

* * *

Finanzwach-Commissär Authorid erzählt von einer Anzeige,

fertigungsstellen in Reinigungs Anstalten), für die Erhebung und Kontrolirung der Zuckersteuer, für die Bearbeitung der Waaren-Statistik, für die Erhebung der Schlachtsteuer (z. B. Hebestellen in Schlachthöfen) u. s. f. besitzen, diesen Amtsstellen vorübergehend zuzuweisen, bei kleineren Hauptämtern aber, wo die Bearbeitung der verschiedenen Dienstgeschäfte in der Hand einzelner Beamten vereinigt ist, diesen letzteren beizugeben.

Das Augenmerk ist hierbei darauf zu richten daß der Accessist in sämmtlichen diesen Amtsstellen oder Beamten obliegenden Dienstgeschäften unterrichtet, mit den einschlagenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften bekannt gemacht zu den vorkommenden Abfertigungen herangezogen und mit Feststellung der Befunde, Ausfertigung der Begleit- und Abfertigungs-Papiere, Führung der Register u. s. w. nach Möglichkeit vertraut gemacht wird.

Insoweit bei den einzelnen Abfertigungsstellen Berechnungen, Erhebungen und Verbuchungen von Gefällen vorkommen, ist der Accessist auch hierbei mit zu verwenden.

3. Nachdem der Accessist die einzelnen Abgabenzweige kennen gelernt hat, ist er zur Bearbeitung des Prozeßwesens mit heranzuziehen, wobei ihm Gelegenheit zu selbstständiger Bearbeitung einzelner Straffälle zu geben ist.

4. Den Schluß der Unterweisung in den Bureaugeschäften hat die Verwendung des Accessisten in der Hauptamtskasse zu bilden, woselbst er durch die Kassenführer oder die ihnen zugetheilten Beamten sowohl in den einschlagenden Vorschriften über die Gebahrung mit den Kassengeldern und über deren Verbuchung und Verrechnung eingehend zu unterweisen, als auch mit Anfertigung geeigneter schriftlicher Arbeiten, die in das Kassen- und Rechnungswesen einschlagen, zu betrauen ist.

5. Um den Aufsichtsdienst kennen zu lernen, ist der Accessist in der Regel dem am Sitze des Hauptamtes stationirten Bezirks-Oberkontroleur (siehe hierzu Ziffer 6, Absatz 2) zuzuweisen und durch diesen oder die ihm beigegebenen Assistenten und Oberaufseher mit allen in dem betreffenden Bezirke vorkommenden Geschäften des Aufsichtsdienstes vertraut zu machen.

Namentlich ist er unter der Leitung der bezeichneten Beamten zu Revisionen kontrolepflichtiger Gewerbsanstalten heranzuziehen, bei amtlichen Abfertigungen darin, bei Geräthe-Vermessungen und allen sonstigen Amtshandlungen zu verwenden und hinsichtlich seiner Kenntniß des Aufsichtsdienstes dahin zu bringen, daß ihm später geeigneten Falls die Stellvertretung von Aufsehern übertragen werden kann

Während der Verwendnng im Steueraufsichtsdienste hat der Accessist das vorgeschriebene Tagebuch zu führen.

6. Soweit in dem Bezirke des Hauptamts, bei dem der Accessist zugelassen ist, einzelne Geschäftszweige nicht vertreten sind und eine besondere Ausbildung in diesen für nothwendig erachtet wird, ist wegen vorübergehender Abordnung des Accessisten in den Bezirk eines anderen Hauptamts Bericht an die Zoll- und Steuer-Direktion zu erstatten. Lediglich zu dem Zwecke, um den Accessisten in der Bearbeitung von Tabacksteuer-, Salzsteuer- und Reichsstempelsteuer-Angelegenheiten auszubilden, sind derartige Abordnungen nicht zu beantragen. Vielmehr wird solchenfalls im späteren Verlaufe des Vorbereitungsdienstes darauf Bedacht genommen werden, daß der Accessist auch jene Geschaftszweige kennen lernt.

Wo zwar nicht am Sitze des Hauptamtes oder im Bezirke des dort stationirten Oberkontroleurs, wohl aber bei Auswärtigen. dem Access-Hauptamte untergebenen Amtsstellen Gelegenheit zur Ausbildung in bestimmten Dienstzweigen geboten ist, z. B. im Zollabfertigungsdienste, in der Kontrole von Brennereien und Zuckerfabriken, kann der Accessist nach diesen Orten vom Hauptamtsvorstande ohne vorgängige Berichterstattung auf bestimmte Zeit abgeordnet werden. Lediglich zum Zwecke der Beschäftigung des Accessisten bei der Verwaltung der Tabacksteuer, der Salzsteuer und der Reichsstempelabgaben sind auch derartige Abordnungen nicht vorzunehmen.

Nach Beendigung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Abordnungen ist dem Accesshauptamte über Art und Umfang der dem Accessisten übertragen gewesenen Beschäftigung Mittheilung zu machen und damit ein Gutachten über die hierbei erlangte Ausbildung, seine Befähigung und seine dienstliche und außerdienstliche Führung zu verbinden.

Hinsichtlich des Bezugs von Reisekosten und Tagegeldern während der Abordnung wird auf § 14 der Verordnung vom 23. Juli 1892 verwiesen.

7. Für die Dauer dee Verwendung in den einzelnen Dienstzweigen ist zum Anhalte zu nehmen, daß der Accessist in der Regel 8 Monate in den verschiedenen Zweigen des Bureaudienstes und 4 Monate im Aufsichtsdienste beschäftigt werden soll.

Die Beschäftigung im Aufsichtsdienste ist so einzurichten, daß davon mindestens 2 Monate auf die Zeit entfallen, wo Brennereien im Betriebe sind.

Der Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Beschäftigung des Accessisten bedarf es abgesehen von der in Ziffer 1 für den Beginn des Accesses gegebenen Regel und der wegen der Unterweisung im Prozeß-, Kassen- und Rechnungs-Wesen in Ziffer 3 und 4 getroffenen Bestimmungen nicht; vielmehr richtet sich die Reihenfolge seiner Verwendung in den einzelnen Dienstzweigen danach, ob er darin nach dem Maße der bereits erlangten Dienstkenntnisse und nach der Art der in dem betreffenden Dienstzweige grade vorkommenden Geschäfte mit Nutzen für seine weitere Ausbildung verwendet werden kann.

Dabei ist aber insbesondere festzuhalten, daß der Accessist im Aufsichtsdienste thunlich nicht eher zu beschäftigen ist, als bis er sich ein gewisses Maß von Fachkenntnissen erworben hat.

8. Bei Durchführung des vorgeschriebenen Beschäftigungs-Plans ist stets der in § 13 der Verordnung vom 23. Juli 1892 ausgesprochene Grundsatz im Auge zu behalten, daß der Accessist während des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes zur Vertretung von ständigen Beamten nur insoweit verwendet werden darf, als dies für seine Ausbildung erforderlich ist.

Revisionen von Brennereien, Brauereien oder sonstigen Gewerbs-Anstalten, Abfertigungen zollpflichtiger Poststücke, sowie die Ableistung von Grenzaufsichtsdienst dürfen vom Accesisten

---

die er fruchtlos eingebracht habe. Finanzinspektor Spendling sagte: „Der Mann ist ohnehin ein Lump, und wird versetzt!" Und damit war es abgethan.

Präs.: Bei uns weiß der jüngste Rechtspraktikant, daß man mit Anzeigen nicht so umgeht. Wenn wir das auch so machen, und Anzeigen unter den Tisch werfen würden, da sähe es mit unserer Justiz gut aus!

Staatsanwalt: Es war übrigens nicht ganz so. Spendling sagte dem Authorid: „Der Mann ist ein Lump, aber er ist mit dem Finanzwach-Commissär Sieracki verwandt, also versetzen wir ihn. (Bewegung.)

Der Schrecken der Schmuggeler.

Der Zeuge Finanz-Respicient Leopold Adelsberger ist im Laufe von vier Jahren siebenmal versetzt worden.

Präs: Sie bildeten den Schrecken der Schmuggeler; es ging das Gerücht,, Sie würden nur deshalb versetzt, damit die Schmuggler größere Beträge zahlen, aus Furcht vor Ihnen.

Ueber eine Meldung, welche Adelsberger einmal an Spendling machte, sagte dieser:

„Sie glauben der Mannschaft zu viel, das ist eine Bagage!"

Adelsberger wurde erst Respicient, als er mit dem Austritte aus der Finanzwache drohte, und Enthüllungen von ihm befürchtet wurden.

(Fortsetzung folgt.)

während des ersten Acceßjahres nur in Begleitung beziehungsweise im Beisein und unter der Mitwirkung eines ständigen Beamten vorgenommen werden. Es ist zulässig, ihn an allen Amtshandlungen, die nach den bestehenden Vorschriften von 2 Beamten vorzunehmen sind, in der Funktion des zweiten Beamten Theil nehmen zu lassen.

9. Der Gang der Ausbildung der Accessisten wird nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von den Haupt-Amts-Vorständen bestimmt. Diese haben sich an der Unterweisung des Accessisten nach Möglichkeit persönlich zu betheiligen und den Bildungsgang auch dann, wenn der Accessist zeitweise einzelnen Amtsstellen oder Beamten zugetheilt ist, zu überwachen.

Ueber den jeweiligen Stand der Ausbildung des Accessisten ist am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres, sowie am Schlnsse des ersten Jahres des Vorbereitungs-Dienstes, soweit dieser nicht mit dem Schlusse eines Kalender-Vierteljahres zusammen fällt, eine Nachweisnng an die Zoll- und Steuer-Direktion einzureichen. Diese Einreichung hat durch das Acceßhauptamt zu den angegebenen Zeitpunkten auch dann zu erfolgen, wenn der Accessist seiner Ausbildung wegen vorübergehend an ein anderes Hauptamt abgeordnet ist.

Beschäftigung während des zweiten und dritten Acceß-Jahres.

Wenn thatsächliche Verhältnisse es unmöglich machen, den in den Ziffern 1 — 6 vorgezeichneten Beschäftigungs-Plan im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes vollständig durchzuführen, so ist hierzu die weitere Acceßzeit mit zu verwenden. Solchenfalls sind die in Ziffer 9 Absatz 2 vorgeschriebenen Vierteljahrs-Nachweisungen bis zur vollständzgen Durchführung des Beschäftigungs-Plans aufzustellen und einzurichten. Auch hat bis zu diesem Zeitpunkte die Abordnung des Accessisten zur Vertretung ständiger Beamten nur in dem während des ersten Acceßjahres zulässigen Umfange zu erfolgen.

11. Soweit ein Accessist während des zweiten und dritten Acceßjahres, beziehentlich nach Durchführung des Beschäftigungs-Plans nicht zu Stellvertretungen abkommandirt wird, ist derselbe bei dem Acceßhauptamte oder den ihm untergebenen Dienststellen dergestalt zu beschäftigen, daß ihm fortgesetzt Gelegenheit zu möglichst vielseitiger Ausbildung geboten und auf die Ausfüllung von Lücken in seinen theoretischen und praktischen Kenntnissen Bedacht genommen wird. Die Haupt-Amts-Vorstände haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich von den Fortschritten in der Ausbildung der Accessisten fortlaufend Kenntniß zu verschaffen.

12. Die Abordnung der Accessisten zur Vertretung ständiger Beamter oder zur vorübergehenden Verstärkung des Beamten-Personals bei einzelnen Amtsstellen oder im Aufsichtsdienste erfolgt durch die Zoll- und Steuer-Direktion. Sofern derartige Abordnungen in andere Hauptamtsbezirke stattfinden, ist nach Beendigung der Abordnung von demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk der Accessist abgeordnet gewesen ist, über die Art seiner Verwendung, seine Leistungen und sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten dem Acceßhauptamte Mittheilung zu machen.

13. Nach Beendigung des dritten Acceßjahres ist von dem Acceßhauptamte unter Vorlegung der Personal-Akten des Accessisten und einer vollständigen Uebersicht über seine Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes und unter Abgabe eines Urtheils über seine Leistung und seine Qualifikation Bericht an die Zoll und Steuer-Direktion zu erstatten, worauf von dieser wegen der Vornahme der in §§ 55 flg. der Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres angeordneten Prüfung getroffen werden wird.

(Fortsetzung folgt.)

Volkswirthschaftliches.

Hinsichtlich des **Handelsvertrages mit Uruguay** kommt zu erwähnen: Nach der Handelsstatistik des Deutschen Reiches betrug die Einfuhr aus Uruguay 105858 Doppel-Centner im Werthe von 3764000 Mark und die Ausfuhr nach Urugay 4077000 Mark. Im Jahre 1891 war der Verkehr mit den südamerikanischeu Republiken wegen der dort herrschenden Wirren sehr zurückgegangen, hat sich aber im Jahre 1892 schon gebessert und wird sich noch mehr erholen, so daß die Anknüpfung von Handelsverträgen mit den Centralamerikanischen Staaten wie Uruguay, Bolivia, Columbia, Venezuela für den deutschen Handel und den deutschen Einfluß um so erfreulicher ist, als hierdurch auch das panamerikanistische Bestreben der nordamerikanischen Union im Schach gehalten wird.

Zum Handelsvertrag mit Egypten. Deutschland hat im Laufe des Jahres 1892 mit Egypten, Uruguay und Bolivia Handelsverträge abgeschlossen bezw. steht in Unterhandlungen wegen Abschlusses solcher Verträge. Außerdem hat sich die kaiserlich deutsche Regierung mit Rußland, Spanien, Rumänien und Portugal wegen Abschluß eines neuen bezw. Erneuerung des bestehenden Vertrages ins Benehmen gesetzt Ebenso wird mit Serbien, dessen Handelsvertrag mit Deutschland am 25. Juni c. abläuft, wegen Abschlusses eines neuen Vertrages verhandelt.

Zu den Handelsverträgen mit Egypten und Uruguay hat die deutsche Reichsregierung dem Reichstage umfangreiche Druckschriften zugehen lassen, woraus wir Folgendes entnehmen:

Die internationalen Handelsbeziehungen Egyptens waren seither durch die Handelsverträge der Türkei mitgeregelt. Nachdem Egypten durch großherrlichen Firman von 1875 u. 1879 die Befugniß zur selbstständigen Ordnung ihrer Handelsverträge erlangt hat, sind auch deutscherseits Unterhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrages eingeleitet worden, welche zu dem Resultat des Handelsvertrages vom 19. Juni 1892 geführt haben.

Beide Theile gewähren einander in Bezug auf Handel und Schiffahrt die Meistbegünstigung und soll der Vertrag am 1. April 1893 in Kraft treten.

Die Ausfuhr aus Deutschland nach Egypten betrug im Jahre 1890 3761000 Mark; die Einfuhr von Egypten nach Deutschland 2016000 Mark.

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der für die verschiedenen Kategorien der mittleren Zoll- und Steuerbeamten im Staatshaushaltsetat für Preußen pro 1893/94 vorgeschlagenen **Alterszulagen.** — Die Hauptamts-Dirigenten sind darin nicht aufgeführt worden, werden also erst mit den höheren Beamten in den Genuß dieser Wohlthat gelangen.

Kapitel des Etats.	Titel.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Beamten sollen künftig beziehen: 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ	5. Stufe ℳ	6. Stufe ℳ	7. Stufe ℳ	Die Beamten sollen verbleiben: 1. Stufe Jahr	2. Stufe Jahr	3. Stufe Jahr	4. Stufe Jahr	5. Stufe Jahr	6. Stufe Jahr	7. Stufe Jahr	Bemerkungen.
		Klasse 1. 4200—4800 ℳ																
8	2	Bureau-Vorsteher für das Rechnungswesen bei den Prov.-Steuer-Direktionen	12	4200	4400	4600	4800				3	3	3	Rest der Dienstjahre				In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mk. durchschnittlich 300 Mk.
		Klasse 5. 3000—4500 ℳ																
9	1	Hauptzoll- u. Hauptsteueramtsrendanten Packhofs-Vorsteher u. Oberrevisoren	172	3000	3300	3600	3900	4200	4500		3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		In Berlin außerdem pensionsfähige Zulagen von 300 Mk.
		Klasse 11. 3000—3600 ℳ																
9	1	Revisions-Inspektoren	47	3000	3200	3400	3600				3	3	3	Rest der Dienstjahre				Desgleichen.
		Klasse 16. 2800—3400 ℳ																
9	1	Hauptzoll u. Hauptsteueramtskontroleure	131	2800	3000	3200	3400				3	3	3	"				
		Klasse 19. 2100—3600 ℳ																
6	1	Bureau-Vorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Secretaire und Registratoren bei den Provinzial-Steuerdirektionen	261	2100	2400	2700	3000	3200	3400	3600	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	Desgleichen 600, durchschnittlich 300 Mk.
		Klasse 20. 2400—3300 ℳ																
9	1	Ober-Grenz- und Obersteuerkontroleure	658	2400	2600	2800	3000	3150	3300		3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		Desgleichen 300 Mk.
		Klasse 36. 1500—2700 ℳ																
9	1	Oberkontrol-, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Assistenten	1607	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	3	3	3	3	3	3	"	Oberkontrol-Assistenten desgleichen je 300 Mk.
9	2	Zoll- und Steuereinnehmer I	670	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	3	3	3	3	3	3	"	Die Einnehmer bei 220 Aemtern von mittlerer Bedeutung außerdem je 300 Mk. und die Einnehmer bei 180 Aemtern von größerer Bedeutung außerdem je 600 Mk pensionsfähige Zulage.
		Klasse 40. 1600—2400 ℳ																
7	1	Assistenten des Hauptstempelmagazins	4	1600	1800	1950	2100	2250	2400		3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
		Klasse 44. 1800—1950 ℳ																
8	2	Assistenten bei den Prov.-Steuer-Dir.	133	1800	1950						3	Rest der Dienstjahre						
		Klasse 50. 1500—1800 ℳ																
9	1	Maschinisten auf Zollkreuzern	15	1500	1650	1800					3	3	Rest der Dienstjahre					
		Klasse 53. 1200—1800 ℳ																
9	1	Assistenten auf Zollkreuzern	28	1200	1350	1500	1650	1800			3	3	3	3	Rest der Dienstjahre			
9	2	Zoll- und Steuereinnehmer II Zoll- u. Steueramts-Assistenten, Thorkontroleure,	649	1200	1350	1500	1650	1800			3	3	3	3	"			
9	4	Einnehmer u. Erheber der Kommunikationsabgaben	20	1200	1350	1500	1650	1800			3	3	3	3	"			

In der Denkschrift ist als Regel festgestellt, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu rechnen ist. Für den Fall, daß ein Beamter in eine andere Beamtenkategorie befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog, soll dem betreffenden Beamten von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er durch die Beförderungkeine Einbuße an seinem Gehalt erleidet.

Entziehung der Abgaben.

— (Bevollmächtigte in Steuersachen müssen strafmündig sein.) An der Stettiner Börse lag gestern das folgende Schreiben des Königlichen Hauptsteuer-Amtes vom 5 d. Mts. auf: Der bei uns bevollmächtigte Lehrling einer hiesigen Firma hatte im Juli v. J. Namens seiner Vollmachtgeber eine Steuer-Unterschlagung begangen. Der Strafverfolgung hat er sich dann dadurch entzogen, daß er in der Berufungs-Instanz den Einwand erhoben hat, daß er zu jener Zeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und deshalb die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht noch nicht besessen habe. Mit Rücksicht hierauf sind wir höheren Orts angewiesen worden, auf Grund des § 32 des Allgemeinen Landrechts Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Bevollmächtigte in Steuersachen zurückweisen, und ersuchen ergebenst, dies gefälligst zur Kenntniß der Herrn Mitglieder der Kaufmannschaft bringen zu wollen.

Erkenntniß des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen vom 14. Oktober 1892.

Das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, hat in einem Urtheile vom 14. Oktober d. Js. ausgesprochen, daß unter die Tarifnummer 4 b. des Reichsstempelgesetzes nur solche Kauf- und Anschaffungsgeschäfte fallen, bei denen die Börsenusancen nicht sowohl den Zahlungsmodalitäten, als vielmehr den Lieferungsbedingungen zu Grunde gelegt werden.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Brehmer in Ezymochen als Hauptamtsassistent nach Braunsberg, der Hauptamtsassistent Horstigall in Tilsit als Oberkontrolassistent nach Widminnen und der Hauptamtsassistent Walther in Braunsberg in gleicher Eigenschaft nach Tilsit;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Büreauassistent Schmuck in Berlin zum Sekretär daselbst;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Steuerau seher Pickhardt in Halberstadt zum Hauptamtsassistenten in Swinemünde;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Kahle in Osnabrück,

versetzt der Hauptamtsassistent Kloth in Hameln in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim;

Kleine Mitteilungen.

Dulcin, ein neuer Süßstoff.

Die chemische Fabrik J. D. Riedel (Berlin) bringt, wie die „Chemikerzeitung" berichtet, unter dem Namen Dulcin ein Produkt in den Handel, von welchem wegen seiner großen Süßigkeit und der angeblich von medicinischen Authoritäten festgestellten völligen Unschädlichkeit erwartet wird, daß es dem Saccharin Konkurrenz machen dürfte. Es handelt sich um das p. Phenetolcarbamid $Co\begin{matrix}NH — C_6H_4OC_2H_5\\NH_2\end{matrix}$ welcher Körper bereits i. J. 1883 von Berlinerblau dargestellt und als Süßstoff erkannt wurde dessen kostspielige Gewinnungsmethoden aber bisher ein Hinderniß für den allgemeinen Gebrauch waren. Nachdem es der chemischen Fabrik J. D. Riedel nunmehr gelungen ist, nach einem in den meisten Kulturstaaten zum Patent angemeldeten neuen Verfahren die Darstellung des Präparats aus dem p -Phenetidin auf das leichteste zu bewirken, dürfte, wie die „Chemikerzeitung" meint, das unter der Benennung „Dulcin" eingeführte Präparat bald zu den bekannten Stoffen des Haushaltes und des Arzneischatzes gehören.

Ueber vergleichende Versuche zwischen Dulcin und Saccharin soll in nächster Zeit berichtet werden.

(Seltene Matratzen-Füllung.) Jüngst im Abenddunkel passirte eine Frau mit einem Kinderwagen, in welchem ein Kind eingebettet war, aus der Schweiz kommend ein Konstanzer Zollamt. Auf den Anruf des dort postirten Grenz- Aufsehers nach zollpflichtigen Sachen erfolgte Verneinung. Bei der Revision fand sich zunächst auch nichts Zollpflichtiges vor, doch fiel dem Beamten bei Berührung der alten Matratze im Wagen, auf der harmlos das Kind saß, deren eigenthümliches Anfühlen auf. So gut das Dunkel es zuließ, besichtigte er selbige näher, fand sie jedoch auf allen Seiten sorgfältig vernäht. Ungeachtet des energischen Protestes der Frau und ihrer heiligen Unschuldsschwüre suchte der Aufseher darauf die Nähte der Metratze auseinander zu dehnen. Und als ihm hierbei etwas weißes entgegenblickte, lüftete sein Messer unter dem immer lauter werdenden Lamento der Schmuggelerin die Naht. Nun gelang es einen weißen Zipfel zu fassen, und er fing an zu ziehen. Meter auf Meter „dichter Gebleichter" rollten hervor, und erst beim 44sten nahm die seltene Matratzen-Füllung ein Ende. —

(Aluminium.) Das Aluminium scheint allmählich alle unsere Verhältnisse umzugestalten. Soeben hat eine Schweizer Firma ein Dampfboot aus Aluminium erbaut, welches bald in Paris auf der Seine fahren und durch seinen glänzenden Silberschein überall Interesse und Bewunderung hervorrufen wird. Dieses Dampfboot hat eine große Stabilität und ist dabei unversenkbar. Nach einer Mitteilung des Patent- und technischen Büreaus von Richard Lüders in Görlitz ist dasselbe 13,1 m lang, 1,82 m breit, 0,889 m hoch und hat 0,66 m Tiefgang. Sein Gesammtgewicht beträgt nur 1525 kg. Der Bug'priet, der Vorderteil und das Steuerruder sind aus geschmiedetem Aluminium hergestellt; desgleichen besteht die ganze Maschinerie — der Motor eingeschlossen — und der übrige Schiffstheil aus Aluminium; ausgeschlossen sind nur die Griffe und Hebel, mit welchem die Inbetriebsetzung bewirkt wird. Durchaus neu und sinnreich ist die Art der Maschienen- und Kesselanordnung. Die Betriebskraft liefert ein Naphtha-Motor mit drei Cylindern, über welchen der aus einer Kupferrohr- Spirale gebildete Kessel angeordnet ist. Das Napstha wird vorräthig gehalten in einem großen Behälter, der im Vorderteil des Schiffes aufgestellt ist. Zu den Holzteilen ist Cedernholz vom Libanon verwendet worden. Mit großen Erwartungen wird diesem Versuch entgegengesehen, da bei Erfolg große Umgestaltungen im Schiffsbau zu erwarten sind.

[D. Schm.-Ztg.]

Die 7 Strafkammer des Landgerichts I Berlin verurtheilte den Redakteur des Kladderadatsch zu 20 Mk. Geldstrafe wegen Beleidigung der Zittauer Zollamtsbeamten durch das auch von uns s. Zt. gebührend gewürdigte Zollkuriosum der angeblichen Verzollung von Velocipedes als Hornwaaren. Hoffentlich wird dem leider so beliebtgewordenen Humbug mit erfundenen Zollkuriosa durch das Bekanntwerden der Nachricht etwas gesteuert.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Steuereinnehmer a. D. Chr. Willde in Hameln im fast vollendeten 100. Lebensjahre.

Geboren: ein Sohn Herrn Hauptamtsassistent Brinkmann in Münden.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt **die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher Berlin O.** Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO., Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7 mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Formulare zum

Correspondenz-Journal

ferner zu

Gehaltsquittungen

100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 5,00 Mk.

ferner zu

Fuhrkosten-Liquidationen

100 Bogen Mk. 3.— 250 Bogen Mk. 6,25

einschließlich Porto empfiehlt

Berlin SW. 47. Eugen Schneider.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 3. **Berlin und Hamburg, Februar 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Wirkungen des Altersszulagensystems auf die Gehälter der Oberkontrol- und Hauptamtsassistenten, welche 1880—1886 als Supernumerare eingetreten und 1880 befördert sind (S. 17). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Vormerkliche Behandlung in Elsaß-Lothringen (S. 18). Maiszoll betr. (S. 18). Stempelabgabe: Niederschlagungsbefugniß der Hauptamts Dirigenten (S. 19). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen deutschen Staaten betreffend [Württemberg] (Fortsetzung) (S. 19.) **Verkehr mit dem Auslande:** Zolltarif von Helgoland (S. 20). **Volkswirthschaftliches:** Cobden's Sozialpolitik (S. 21). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 22). **Personalnachrichten** (S 22). Anzeigen.
Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina [Fortsetzung].

Wirkungen des Dienstalterszulagen-Systems auf die Gehälter der Oberkontrol- und Hauptamts-Assistenten, welche 1880—1886 als Supernumerare eingetreten und 1888 befördert sind.

Nach dem Etat für 1893/94 wird gleichwie früher schon für die Steuer-Aufseher, jetzt auch für die übrigen Steuerbeamten mit Ausnahme der Ober-Inspektoren das System der Dienstalters-Zulagen eingeführt. Im Allgemeinen kann dasselbe nur mit Freuden begrüßt werden, denn bei dem jetzt maßgebenden Durchschnittsgehalts-System waren die Gehaltsverhältnisse der einzelnen Beamtenkategorien, soweit sie provinzweise geordnet wurden, sehr verschiedenartig und es wurde oftmals Unzufriedenheit erzeugt dadurch, daß jüngere Beamte in dieser Provinz gehaltlich besser gestellt waren, wie ältere in jener Provinz. Durch das neue System wird diesem Uebelstande abgeholfen. Wer heute z. B. befördert wird, weiß genau, wann er eine Zulage zu erwarten hat und daß innerhalb des ganzen Königreichs Preußen darin in Zukunft Gleichheit herrschen wird.

Diese Gleichheit ist z. Z. leider nicht vorhanden, und es wird auch nach Einführung des neuen Systems noch etwa ein Jahrzehnt vergehen, bis dieselbe völlig hergestellt ist. Es wird dies aus den folgenden Darstellungen erhellen.

Wie für die meisten mittleren Beamtenklassen, so tritt zum 1. April d. J. auch für die Oberkontrol-, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Assistenten das Dienstalterszulagen-System in Kraft. Das Anfangsgehalt der Genannten beträgt 1500 Mk. und es werden künftig bis zum Höchstbetrage von 2700 Mk., bezw. 3000 Mk. in einigen großen Städten, Zulagen von je 200 Mk. von 3 zu 3 Jahren gewährt. Bei Berechnung des Dienstalters ist der Zeitpunkt der Beförderung zum Assistenten maßgebend, derselbe erhält die erste Zulage mit dem Beginn des auf den 3jährigen Zeitraum folgenden Quartals.

Wer also 1. Mai 1888 Hauptamts- oder Oberkontrol-Assistent geworden ist — und deren Zahl rechnet nach Hunderten — müßte 1. Juli 1891 = 1700 Mark,
1. „ 1894 „ 1900 „
1. „ 1897 „ 2100 „
1. „ 1900 „ 2300 „
1. „ 1903 „ 2500 „ erhalten.

Von Rechtswegen müßten also diese z. Z. 1700 Mark Gehalt beziehen, und würden dann 1. Juli 1884 auf 1900 Mark kommen. Weitaus die meisten derselben haben aber jetzt bereits 1900 Mk., viele haben sogar 2100, 2300, manche selbst schon 2500 Mk Gehalt. Hiervon kann denselben nichts mehr genommen werden, sie können sich also nur freuen, bereits ein Gehalt zu haben, auf dessen Bezug viele andere, an dem gleichen Tage Beförderte noch bis zu 10 Jahren warten müssen. Und das ist doch eine große Ungleichheit und Unbilligkeit! Verursacht ist diese dadurch, daß seit 1888 in manchen Provinzen der Abgang an älteren Assistenten ein sehr geringer gewesen ist und daß dort außerdem noch sehr viele der frei gewordenen Stellen mit älteren aus anderen Provinzen überwiesenen Assistenten wiederbesetzt worden sind. Es waren Jahre hindurch die 1888 an Hamburg leihweise abgetretenen Assistenten in Preußen wieder unterzubringen und am 1. April wurden sehr viele Oberkontrolassistenten, deren Stellen eingegangen, — meistens ältere Collegen mit hohen und höchsten Gehältern — in frei gewordene Hauptamtsassistentenstellen nach anderen Provinzen übergeführt.

Wie durch Umfrage ermittelt worden ist, sind gehaltlich am schlechtesten gestellt die Assistenten in Pommern, Brandenburg und Hessen-Nassau, sehr günstig hingegen diejenigen in Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover und Rheinprovinz. Während z. B. 1881 als Supernumerare eingetretene Assistenten in ersteren Provinzen noch auf 1900 und solche aus Jahrgang 1883 auf 1700 ℳ stehen, beziehen in letzteren gleichaltrige und jüngere Collegen schon seit längerer Zeit 2300 ℳ und solche bis April 1884 eingetretene auch bereits 2100 ℳ

— — — — — — — — — — — — — — — —

Viele der Collegen haben keine Ahnung von derartigen Ungleichheiten, es sind ihnen wohl die Verhältnisse in ihrer

Provinz bekannt, manchen nicht einmal diese, um die allgemeine Lage aber haben sie sich nicht gekümmert. Mögen diese aus vorstehenden Zeilen vernehmen, wie schlecht oder gut sie dran sind gegenüber ihren Collegen in anderen Provinzen.

Muß dies Alles im Allgemeinen schon Mißstimmung und Unzufriedenheit hervorrufen, so wird im Besonderen Ursache dazu noch Folgendes geben:

Durch die Ungunst der Verhältnisse, veranlaßt durch die Rückgabe der Gerichtskosten-Erhebung von der indirekten Steuerverwaltung an die Justizbehörde, haben etwa von 1884—1888 die Beförderungen sehr gestockt. Dann aber trat auf einmal aus Anlaß der Einführung des neuen Branntwein- und Zuckersteuer-Gesetzes, sowie des Zoll-Anschlusses von Hamburg und Bremen eine solche Massen-Beförderung ein, daß im Jahre 1888 zu Assistenten nicht nur Supernumerare aus dem Jahgang 1880, sondern solche bis incl. Mai 1886 herab eingetretene befördert wurden. Und nun sollen nach dem neuen System — da der Tag der Beförderung maßgebend ist — diese jungen Collegen, welche mit einer noch nicht $2^1/_2$jährigen Dienstzeit in eine Stellung und zu einem Gehalt gelangt sind, zu deren Erreichung jene ohne ihr Verschulden 6—8 Jahre gebraucht haben, auch in Zukunft noch mit den alten Jahrgängen gleich behandelt werden?

Sollen denn diese von Hause aus schon — allerdings durch die Ungunst der Verhältnisse — stiefmütterlich Behandelten gar keinen Vorzug vor Jenen haben? Das ließe sich sicher doch rechtfertigen, und gerade jetzt wäre die Gelegenheit vorhanden, die Benachtheiligten etwas zu entschädigen.

Um ein einigermaßen gerechtfertigtes Verhältniß herbeizuführen, möchte es sich deshalb empfehlen, daß bezüglich der im Jahre 1888 und 1889 zu Assistenten beförderten Supernumerare — später ist die Beförderung wieder in's Stocken gerathen — ein bestimmter Zeitpunkt neu festgesetzt wird, welcher als Tag der Beförderung zum Assistenten gilt. Und es dürfte wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn dieser Zeitpunkt bei den Betheiligten etwa auf den Beginn des fünften Dienstjahres festgesetzt würde. Hierdurch würden die 1888 und 1889 zu Assistenten beförderten Supernumerare gehältlich in Zukunft wenigstens allgemein gleich behandelt werden.

Auch zur Zeit würde es noch möglich sein, die ungleichen Gehälter der Assistenten in etwas durch die Monarchie auszugleichen. In Folge der von dem Herrn Finanz-Minister verfügten Sistirung liegen überall Gehaltstheile aufgespeichert, man sollte diese sammt und sonders an die Provinzen überweisen, wo die Assistenten im Gehalt weit schlechter stehen, wie die in allen übrigen Provinzen.

Erfolgt jetzt eine solche Ausgleichung, dann können die Alterszulagen von allen Beamten mit Freuden begrüßt werden.

Ein 1882er.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Erlaß des elsaß-lothringischen Directors der Zölle und indirecten Steuern
d. d. Straßburg, den 16. Januar 1393 Nr. 519.

Die Befugniß der Zollstellen zur zollvormerklichen Behandlung betreffend.

An sämmtliche kaiserliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

Um einem mehrfach zu Tage getretenen Bedürfuisse zu genügen, werden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ferner die Nebenzollämter I. und II. Klasse, sowie die mit Eisenbahnzollstellen verbundenen Steuerämter I Klasse Zabern, Gebweiler, Thann, Barr, Schlettstadt, Bischweiler und Forbach ermächtigt, die zollvormerkliche Abfertigung von nicht zum Handel bestimmten, zur vorübergehenden Benutzung ein- und ausgehenden Gegenständen des persönlichen Gebrauchs (z. B. von Pferden. Wagen, Kutschgeschirr, Reitzeug, Velocipedes, Nähmaschinen) ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung und zwar auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um den Verkehr der Grenzbewohner (kleinen Grenzverkehr) handelt, für welchen die Vorschriften der Verfügung vom 26. Juli 1876 (Amtsblatt S. 119) nach wie vor in Kraft bleiben.

Zur Vornahme dieser Abfertigungen sind jedoch die Unterstellen nur innerhalb der ihnen zustehenden Erhebungsbefugnisse ermächtigt, mit der Ausnahme, daß Wagen ohne Unterschied auch bei Nebenzollämtern II. Klasse zollamtlich behandelt werden dürfen.

Für die Wiedereins- bezw. Wiederausfuhr ist jedesmal eine angemessene Frist zu bestimmen, welche auf rechtzeitiges Nachsuchen verlängert werden kann, jedoch im Ganzen den Zeitraum von 7 Monaten nicht übersteigen darf. Wenn eine längere als 6monatliche Frist beansprucht wird, oder wenn erst nach Ablauf der erwähnten Frist deren Verlängerung nachgesucht wird, bedarf es meiner Genehmigung.

Im Uebrigen finden bezüglich der zollamtlichen Abfertigung der gedachten Gegenstände die Vorschriften unter Nr. 2 der oben erwähnten Verfügung vom 26. Juli 1876, den kleinen Grenzverkehr betreffend gleichmäßige Anwendung.

Die daselbst vorgeschriebenen Zollvormerksregister haben auch zur Vormerkung der auf Grund dieser Verfügung abgefertigten Gegenstände zu dienen, mit der Maßgabe, daß bei den Aemtern im Innern die fraglichen Abfertigungen in die gewöhnlichen Vormerkregister aufzunehmen sind.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig
vom 20. Dezember 1892.

Das Königliche Hauptzollamt hat die Kammer zur gutachtlichen Aeußeruug über ein Gesuch mehrerer Maisstärkefabrikanten aufgefordert, welches dahin geht,

daß der Zoll auf Mais entweder überhaupt oder doch für den Fall, wenn der Mais zur Stärkefabrikation verwendet wird, aufgehoben werden möchte.

Namens desselben Ausschusses berichtet auch hierüber Herr Meißner und empfiehlt den Entwurf eines von diesem festgestellten Gutachtens zur Annahme. Dasselbe lautet:

„Wir hätten unsererseits gegen die allgemeine Aufhebung des Maiszolles nichts einzuwenden; ebensowenig sind uns gegen die hier dafür geltend gemachten Gründe Bedenken beigegangen. Da jedoch eine solche Maßregel wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, so wollen wir nicht unterlassen, auf das in zweiter Reihe gestellte Gesuch einzugehen.

Dieses Gesuch — Mais zur Stärkefabrikation unter Kontrole freizugeben — ist an die Voraussetzung geknüpft, daß eine gleiche Vergünstigung für Reis ausgesprochen werden sollte. Unter dieser Voraussetzung verdient das Gesuch unseres Erachtens in der That Berücksichtigung.

Wenn auch Maisstärke mit Reisstärke nicht unmittelbar in Wettbewerb steht, vielmehr nach ihren Eigenschaften und nach der Art der Anwendung der Weizenstärke näher kommt, so würde doch die Freigebung von Reis nachtheilig auf die Maisstärkefabrikation einwirken, wenn dieser nicht der gleiche Vortheil eingeräumt würde. Ohnehin sind für Maisstärke nicht die gleichen Preise wie für Reisstärke zu erzielen, nicht einmal wie für Weizenstärke. Wenn der Rohstoff für Reisstärke theurer ist, so ist dafür, wie in der Eingabe richtig ausgeführt ist, die Ausbeute bei Reis ungleich größer. Auch das ist begründet, daß die Förderung der Reisstärke-Fabrika-

tion im Interesse der Landwirthschaft liegt, weil die Rückstände ein werthvolles Futtermittel bilden.

Wir empfehlen daher das Gesuch zur Berücksichtigung."

Die Kammer ertheilt dem Entwurf ihre einstimmige Genehmigung.

Reichsstempelabgaben.

In einem jetzt ergangenem Runderlaß hat der preußische Finanzminister genehmigt, daß die Dirigenten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter von der ihnen in Wechsel- und Reichsstempelsachen zustehenden Befugniß zur Niederschlagung von Untersuchungen, bei welchen es sich um Gefällebeträge von höchstens 3 Mark handelt, auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesstempelgesetzlichen Vorschriften Gebrauch machen, falls offenbar nur Versehen vorliegen, und die Absicht der Steuerhinterziehung ausgeschlossen erscheint.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

(Fortsetzung).

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

Vom 16. Juli 1892.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Befähigung zu den folgenden Stellen des Finanz-Departements, nämlich

des Direktors und der vortragenden Räte und Assessoren des Ministeriums, einschließlich des Kanzleidirektors.

der Vorstände und Mitglieder der Landeskollegien,

der Staatshauptkassiere,

der Vorstände der Kameralämter, Hauptzollämter und Hauptsteuerämter,

der Ministerialsekretäre mit den Dienstrechten eines Finanzassessors,

der den Kameralämtern mit der dienstlichen Stellung eines Finanzamtmanns beigegebenen Beamten

ist bedingt durch die erfolgreiche Erstehung zweier höherer Dienstprüfungen.

§ 2. Die erfolgreiche Erstehung der beiden höheren Dienstprüfungen verleiht zugleich die Befähigung zu den sonstigen Verwaltungsstellen im Finanzdepartement, soweit sie nicht im § 1 genannt sind. Außerdem wird die Befähigung zu solchen Stellen erlangt durch die praktische Ausbildung als Finanzgehilfe während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren und durch die erfolgreiche Erstehung der niederen Finanzdienstprüfung.

§ 3. Für die Erlangung der Stellen von rechtsverständigen Räten und Assessoren bildet die Befähigung zum Richteramt die Voraussetzung.

Für die technischen Dienstzweige, wie das Bau-, Forst-, Berg-, Hütten- und Salinenfach und das Vermessungswesen, bestehen besondere Prüfungen.

§ 4. Die erste höhere Dienstprüfung soll das theoretische Wissen in den rechts- und staatswissenschaftlichen Fächern (§ 14), die zweite Prüfung die praktische Tüchtigkeit sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der wissenschaftlichen Kenntnisse und der näheren Bekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

§ 5. Die höheren Prüfungen werden in der Regel jährlich zweimal, die niedere Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr vorgenommen.

Die Meldungen zu der ersten höheren Prüfung sind vor dem 1. März oder 1. September, diejenigen zu der zweiten vor dem 1 April oder 1. Oktober, die Meldungen zu der niederen Prüfung vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres bei dem Finanzministerum einzureichen, welches über die Zulassung zur Prüfung erkennt, die zugelassenen Kandidaten vorladet

---

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung).

Ein Wort des Landespräsidenten.

Hierauf bringt der Vorsitzende, Ritter v. Holzinger eine Note des Landespräsidenten Grafen Pace zur Verlesung, die ebenfalls das Schmugglerwesen zum Gegenstande hat.

Graf Pace spricht sich in der schärfsten Weise über die Uebelstände in der Bukowina aus. Er erklärt, die Bukowinaer Finanzwache für unzuverlässig und für eine Institution, in der nur sehr wenige ehrliche und pflichteifrige Individuen seien. Es sei deshalb schwer, dem Schmuggel zu steuern, und einschneidende Reformen seien von höchster Nothwendigkeit.

Die der Bestechung zugänglichen Personen sollten durch andere ersetzt werden.

Schließlich erklärt Graf Pace das Ansehen der Bukowinaer Finanzwache im Lande für vollkommen geschwunden.

Diese Note ist vom Mai achtzehnhunderteinundneunzig datirt.

Sodann wird der Fall Kucharski und der Fall Temple kurz erörtert. Der Erstere wurde Oberaufseher, trotzdem er ein mit Kerker bestrafter Einbrecher, der Zweite, trotzdem er ein ebenfalls mit Kerker bestrafter Deserteur war. Temple war aber ein Bruder des Schwagers des Herrn Spendling, und der Hofrath sagte zu dem Ernennungsvorschlag: „Kein Hahn kräht danach"; Janowski, der entlassen war, wurde wieder aufgenommern, weil Adelsberger Herrn Spendling die Worte zurief: „Wenn Diebe in der Finanzwache dienen können, so kann er auch noch darin sein", und da bekam Spendling Angst.

Hofrath Trzcieniecki als Naphthaproducent.

Das nächste Factum betrifft den Pacht einer Naphthagrube durch Hofrath Trzcieniecki, Kobierski und etlige andere Beamte. Der Hofrath erklärt, daß er durch einen Zufall dazugekommen sei, als über diese Unternehmung gesprochen wurde, und er sich mit einer Geldsumme daran betheiligte. Oberaufseher Stanislaus Czerny bestätigt, daß die Finanzwach-Mannschaft ersucht worden war, in dienstfreien Stunden bei der Naphthagrube nachzuschauen. Bezahlt wurde die Mannschaft für diese Dienstleistung nicht.

Nachschrift. Der Zeuge Ignaz Bastarz, Finanzwach-Aufseher in Provision, hat in der Untersuchung angegeben, daß er dem Malkowski für Schindler 200 fl. übergeben, und daß Malkowski das Geld genommen habe. Heute sagt er trotz eindringlicher Ermahnungen anders aus, und wird über

und die nicht Zugelassenen von ihrer Zurückweisung unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen läßt.

Haben sich zu einer Prüfung weniger als drei zulassungsfähige Kandidaten gemeldet, so können sie auf die nächste, ordnungsmäßig folgende Prüfung verwiesen werden.

§ 6. Die Prüfungen geschehen schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§ 7. Der Gebrauch von Büchern und anderen Hülfsmitteln, welche nicht von der Prüfungscommission ausdrücklich zugelassen worden sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später an den Tag kommt, wird ihm kein Prüfungszeugniß ertheilt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gestellten Aufgabe behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 8. Die bei den Prüfungen als befähigt erklärten Kandidaten erhalten Zeugnisse, welche die zuerkannte Befähigungsstufe angeben, von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und von dem Staatsminister der Finanzen unter Beidrückung des Ministerialsiegels beglaubigt sind. Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 9. In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere),

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 10. Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleibt oder wer bei der Prüfung erschienen ist; dieselbe aber vor deren Beendigung ohne genügenden Grund verläßt, ist erst nach Ablauf eines Jahres zu derselben wieder zuzulassen. Wenn einer der Fälle dieses Absatzes zum drittenmale eingetreten ist, so kann dem Kandidaten die fernere Zulassung zur Prüfung versagt werden.

Wer bei der Prüfung nicht für befähigt erkannt oder wer gemäß § 7 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden ist, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres von neuem zur Prüfung zugelassen werden. Tritt bei der wiederholten Prüfung einer der Fälle dieses Absatzes bei demselben Kandidaten wieder ein, so wird er zur nochmaligen Wiederholung der Prüfung nicht wieder zugelassen.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet. (Fortsetzung folgt.)

Verkehr mit dem Auslande.

Zolltarif von Helgoland.

Die Insel Helgoland ist, obwohl zum Deutschen Reich gehörig, noch außerhalb des deutschen Zollvereins und hat ihren eigenen Zolltarif. Die Insel hat einen Flächeninhalt von 0,6 qkm,, 521 bewohnte Häuser und 561 Haushaltungen. Die ortsanwesende Bevölkerung betrug am 1. Dezember 1890 2086 Personen.

Bei der Einfuhr folgender Waaren werden in Helgoland nachstehende Zölle erhoben:

a. Wein, bis zu 3 Mk. die Flasche im Werth, Wein in Fäßern oder in Kisten zu 40 Flaschen oder 80 halben Flaschen pro Anker 10 Mark.

Anmerkung. 1 Anker = 37,6 Liter, folglich trifft auf 1 Hektoliter Wein unter 3 Mark die Flasche ein Zoll von 26,60 Mk.

b. Wein, über 3 Mark die Flasche, in Fässern oder zu 40 Flaschen oder 80 halben Flaschen, pro Anker (37,6 Ltr.) 14 Mark oder pro Hektoliter 37,15 Mk.

In der Praxis wird Champagner und aller moussirende Wein zu den höheren, aller andere Wein zu den niederen Zollsätzen verhalten.

c. Bier, deutsches, sogenanntes bayrisches Bier 7 Pfg. pro Liter oder der Anker zu 37,6 Liter 2,80 Mk. Ale und Porter pro 40 Flaschen oder 80 halbe Flaschen 3,60 Mk.

d. Spirituosen, nicht mehr als 40 pCt. Alkohol haltend pro Anker 25 Mk. oder 66,40 Mk. pro Hektoliter. Der Zoll wird um nur Mk. 6,50 pro Anker oder Mk. 17 pro Hektoliter bei jeder Mehrung von 10 pCt. Alkohol erhöht.

Bei der Einfuhr von Liqueur in Flaschen wird in der Praxis ein Zoll von 60 Pfg. pro Flasche erhoben.

e. Petroleum (Leuchtmineralöl) pro Kilogramm 6 Pfg.

Antrag des Staatsanwalts unter dem Verdachte falscher Zeugenaussage in Haft genommen.

Es kommt die Angelegenheit Kretschmer zur Besprechung. Kretschmer war am 18. Juni 1890 entlassen worden, und zwar gelegentlich eines Erlasses des Finanzministeriums, daß eine Erhöhung der Gehalte der Finanzwachmannschaft stattzufinden, dafür aber die Entfernung der minder tauglichen Individuen platzzugreifen habe. Finanzrath Scholz hatte referirt, daß er geistig beschränkt, faul, indolent, ohne Schliff und Leitungsgabe sei und keine Achtung genieße. Die Pensionirung wurde ihm ordnungsmäßig bekanntgegeben. Am 3. Juli erwirkte Kretschmer, nach Behauptung der Anklage, gegen ein Geschenk von 400 bis 500 fl., daß er dem Kobierski übergab, seine Reactivirung. Dieselbe konnte aber nur erfolgen, wenn die oben mitgetheilte, an Drastik nicht mehr zu überbietende Qualifikationstabelle sowie die Thatsache der bereits erfolgten Publikation der Pensionirung wider aus der Welt geschafft wurden. Dies geschah in folgender Weise: Es lief — also post festum — eine bessere Qualificationsnote ein, in der gesagt war, daß Kretschmer, der bisher Bezirksleiter war, sich noch immer zum gewöhnlichen Respicienten eigne; dieser Bericht lief am 8. Juli beim Hofrath ein. Der Hofrath ließ nun seinen Secretär Bogucki rufen und verheimlichte ihm das Datum der Einreichung, indem er erklärte, daß das Stück schon am 28. Juni eingelaufen sei. Zur Erklärung muß bemerkt werden, daß dem Erlasse zufolge am 1. Juli die Ausscheidungen vollzogen sein mußten und nicht mehr zurückgenommen werden durften. Der Hofrath sagte zu Bogucki, wie dieser heute mittheilt: „Nehmen Sie doch diese dringenden Stücke, die in ihrer Abwesenheit gekommen sind und die ich leider im Drange der Geschäfte vergessen habe, was mir nun wirklich sehr unangenehm ist, und wollen Sie dieses Exhibit gleich erledigen." Nun galt es, die Umstoßung der ersten Qualifikationsnote aufzuklären. Zu diesem Zwecke

Volkswirthschaftliches.

Cobden's Sozialpolitik.

Man bezeichnet unsere Zeit gern als diejenige der sozialen Fürsorge für die vom Glück vernachlässigten Volksklassen, erweckt damit aber oft den Anschein, als ob die Nothwendigkeit sozialpolitischer Maßregeln, die allerdings unsere Zeit in hervorragender Weise kennzeichnen, nicht schon in früherer Zeit sich herausgestellt und nicht auch Grund zum praktischen Vorgehen gegeben hätte. In letzterer Beziehung verfuhr man allerdings vielfach anders als heute; man griff nämlich nicht sogleich zu behördlichen Verordnungen oder gesetzgeberischen Maßregeln, sondern man ging vorsichtig mit wirthschaftlichen Maßregeln vor und erreichte in der That dadurch oft große Erfolge, wie die Wirthschaftsgeschichte Englands genugsam lehrt.

Wenn wir heute in dieser Hinsicht das Vorgehen des von den Freihändlern ganz als den ihrigen in Anspruch genommenen Cobden ins Auge fassen, so wird es uns zunächst erlaubt sein zu konstatiren, daß die richtige Werthschätzung von zeitgenössischen Personen wie Cobden allerdings in ungebührlicher Weise durch die Verstümmelnng erschwert werden muß, welche ihnen seitens blinder und interessirter Anhänger zu Theil wird, und daß dies bei Cobden in besonders hohem Maße zutrifft.

Wenn man den Freihändlern glauben darf, so war Cobden ein Wohltäter und Erretter der Menschheit und seine volkswirthschaftliche Weisheit eine so tief durchdachte, daß ganze Generationen zu thun haben werden, bis sie auch nur zum richtigen Verständniß derselben durchzudringen vermögen. Die Wahrheit ist aber, daß Cobden mit der bei Engländern häufigen zähen Willenskraft eine sehr gesunde und scharfe, aber lediglich auf das englische Interesse bedachte Einsicht verband, und daß gerade diese rücksichtslose Einseitigkeit seines Standpunktes seine Größe ausmacht.

Unzweifelhaft erkannte Cobden sehr richtig, daß es für die Erhaltung und weitere Ausbildung der von der englischen Industrie erlangten Ueberlegenheit darauf ankomme derselben geeignete Arbeitskräfte und gesunde soziale Verhältnisse zu sichern und daß die Aufhebung der Kornzölle vornehmlich diese Folge haben werde; seine Bedeutung lieg nun namentlich darin, daß er diesen Gesichtspunkt für sein ganzes politisches Denken und Handeln maßgebend machte und nichts scheute, um denselben zur Herrschaft zu bringen. Er rechnete demnach folgendermaßen: „Hebt England die Kornzölle auf, so wird in England der Brotspreis sinken, in andern Ländern aber gleichzeitig der Getreidebau einen Aufschwung nehmen; während ersteres aber der englischen Industrie zugute kommt, schädigt letzteres die ausländische Industrie insofern, als sich wieder mehr Arbeitskräfte dem Landbau zuwenden werden. Der Gewinn für England wäre also ein doppelter. Vermag England aber nur, so rechnete er weiter, seine dominirende industrielle Stellnng aufrecht zu erhalten oder noch zu verstärken, so kann die englische Industrie das Ziel im Auge behalten, die fremde von dem internationalen Markte zu verdrängen, sich aber hierdurch dann die Mittel zu schaffen, auf eine Besserung der sozialen Zustände im eigenen Lande und zwar namentlich auch auf eine Erhöhung der Löhne Bedacht zu nehmen." Um eine derartige Argumentation dreht sich mehr oder weniger alles, was nicht nur Cobden sondern auch die anderen Führer der Antikornzolliga beabsichtigt haben.

Verdient jedes konsequente bewußte Handeln Anerkennung, so ist auch Cobden volle Anerkennung zu zollen, vor allem aber von dem Standpunkte der englischen Großindustrie, denn ihr hat er mit Schärfe und Entschiedenheit den Weg gezeigt. auf dem sie die Präponderanz behaupten und günstige sozialpolitische Verhältnisse zu erzielen vermag. Im Uebrigen steht so viel fest, daß weder die Großindustrie noch die arbeitenden Klassen aller anderen Läuder auch nur die geringste Veranlassung haben, in dem Träger des Namens Cobden etwas anderes zu erblicken, als einen klugen, die Zwecke der englischen Großindustrie mit Energie verfolgenden Mann, der deshalb den unbeschränkten Freihandel predigte und auf eine Besserung der sozialen Zustände im eigenen Lande unablässig bedacht war,

---

schob Kobierski die Schuld auf den Finanzrath Scholz, indem er zu dem Secretär bemerkte: „Was dem alten Scholz, jetzt immer passirt, er leidet offenbar schon an Altersschwäche, da hat er mit dem Kretschmer eine schöne Geschichte angerichtet, und jetzt ist er zu mir gelaufen und hat mich gebeten, ich soll diese Verfügung (der Pensionirung) widerrufen. Was soll ich thun?" Um den Widerruf der bereits publicirten Maßregel möglich zu machen, mußte also eine amtliche Fälschung im Datum vorgenommen werden. Der Hofrath forderte also Herrn Bogucki auf, das Schriftstück in Form eines Berichtes zu erledigen, und weil das Stück „in so unliebsamer Weise" verlegt worden und weil die Sache dringend war, den Bericht vom 28. Juni zu datiren.

Der Präsident fragt den Zeugen Bogucki, der gleichfalls über diesen Vorgang berichtete: Was dachten Sie sich bei der Sache? — Bogucki: Hätte ich gewußt, daß die Pensionirung bereits publicirt war, dann wäre es etwas Anderes gewesen; aber der Hofrath sagte mir, er habe den Vollzug der ersten Anordnung sistirt und so konnte ich kein Bedenken haben, denn wenn es sistirt und nicht publicirt war, so ist es ja gestattet, das Stück noch zehnmal zurückzuziehen.

In ganz gleicher Weise erfolgte die nachträgliche Reactivirung des Trunkenboldes Karpinski, der sich die Wiederanstellnng durch Drohungen erzwungen hatte; in diesem Falle wurde aus Furcht die bereits vollzogene Entlassung durch Rückdatirung der Wiederanstellung aus der Welt geschafft.

Der Hofrath wie Kobierski versichern, daß sie in beiden Fällen nur halb aus Gutmüthigkeit, halb aus Erkenntnis eines Unrechtes gehandelt hätten. Kobierski stellt dem Zeugen Bogucki gegenüber. dessen Aussage im Einklange mit der Anklage steht, in Abrede, daß er die erwähnten Worte zu ihm gesprochen; ja er versichert, es habe vielmehr Bogucki sich bei ihm verwendet, weil Kretschmer diesen darum flehentlich gebeten hatte. (Mit Bitterkeit:) Ist man im Unglück, ist man ganz im Unglück! O ja, der Herr Secretär war auch einmal mein Freund, nur jetzt bin ich in der Noth . . . — Staatsanwalt (rasch einfallend): Ich bitte sehr, der Herr Secretär ist als Zeuge hier und muß die Wahrheit reden. — Bogucki: Ich will auf das Andere nicht antworten. Nur das Eine will ich sagen: Ich habe Kretschmer hier im Gerichtssaale zum erstenmale gesehen.

Der Präsident gibt bekannt, daß ihm soeben ein Telegramm zugekommen sei, dem zufolge die telegraphische Vorladung des Wolf Kleinberg unbestellbar sei, da der derzeitige Aufenthalt dieses Mannes nicht erhoben werden könne. Sodann theilt der Präsident mit, daß Finanzrath Scholz mit Berufung auf sein Alter von 74 Jahren und seine Bettlägerigkeit, die er durch Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses erhärtete, sein Nichterscheinen als Zeuge entschuldigt hat. Es gelangt in Folge dessen die Aussage des Finanzrathes zur Verlesung. Dasselbe hat Folgendes zu Pratokoll gegeben: „Anton Csala trieb in Zunyn einen Aufwand, der mit den Bezügen eines Beamten der XI. Rangsclasse nicht vereinbar war. Als Zeuge ihm deshalb Vorstellungen machte verkaufte derselbe seine Equipage. Man erzählte sich, daß Csala für seine Ernennung 1000 fl. bezahlt habe. Die Amtsthätigkeit des Hofrathes ließ dessen Ehrlichkeit als eine zweifelhafte erscheinen. Der Hofrath

Verschiedenes.

Kleine Mitteilungen.

In der „Ostseezeitung" lesen wir:

Swinemünde, den 1. Februar. Gestern wurde der Hauptzollamtsassistent Birr hierselbst während seiner dienstlichen Anwesenheit auf dem hiesigen Hauptzollamte verhaftet und nach dem hiesigen Gerichtsgefängniß in Untersuchungshaft gebracht. Auf Grund welcher Thatsachen die auffallende Maßregel erfolgt ist, entzieht sich einstweilen der Kenntniß.

Wie uns später mitgetheilt wurde, soll B. 2 erhebliche Beträge für verkaufte Stempelbogen unterschlagen haben.

Auf einem Brennereigute in Pommern kam zu Anfang Januar d. J. während der großen Kälte ein jugendlicher Arbeiter auf eine eigenartige Weise zu Tode. Derselbe hatte in Gemeinschaft mit anderen Arbeitern aus einer mit Erde beworfenen Miethe Kartoffeln herauszuschaffen. Da es schon schwer gehalten hatte, durch die äußerst hart gefrorene Erdschicht einen Zugang zu gewinnen, unterließ man das weitere Wegräumen derselben und höhlte nach und nach die Miethe aus in der Annahme, daß die Decke halten würde, zugleich auch wohl mit der Absicht, sich dadurch etwas gegen die furchtbare Kälte zu schützen. Plötzlich stürzte die Decke jedoch ein und traf den Unglücklichen mit solcher Wucht, daß er alsbald eine Leiche war.

Die Brennerei-Revisoren, welche dies lesen, werden gern Gelegenheit nehmen, diesen Unglücksfall zur Verhütung ähnlicher, gesprächsweise den Brennereibesitzern mitzutheilen.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Befördert: Oberrevisor von Winckler aus Aachen als Packhofsvorsteher nach Königsberg, der Grenzaufseher Padleszat in Memel zum Steuereinnehmer II. Kl. in Thomascheiten, der Kanzlist Neiße in Hannover zum Kanzleiinspektor, der Hülfsschreiber Meyer in Hannover zum Kanzlisten, der Oberkontrolassistent Horn in Neppen zum Obergrenzkontroleur in Bentheim, der Oberkontrolassistent Hansen in Haselünne zum Obergrenzkontroleur in Burg-Reuland, der Revisionsinspector Kiock in Stettin zum Packhofsvorsteher daselbst, der Revisions-Oberkontreleur, Steuerinspector Neumann in Stettin zum Revisions-Inspektor daselbst.

Versetzt: der Obergrenzkontroleur Conert in Borzykowo (Prov. Posen) als Obersteuerkontroleur nach Mohrungen, der Oberkontrolassistent Schliepe in Soldau als Hauptsmtsassistent nach Johannisburg O.Pr., der Hauptamtsassistent Domnick in Johannisburg O.Pr. als Oberkontrolassistent nach Soldau, der Oberkontrolassistent Günther in Ortelsburg als Hauptamtsassistent nach Lübben, der Hauptamtsassistent Breyer in Memel als Oberkontrolassistent nach Ortelsburg, der Steuerrath Schneider in Hildesheim nach Saarbrücken, der Steuereinnehmer I. Kl. Hensel in Ragnit nach Bialla, der Steuereinnehmer I Schönecker in Bialla als Zolleinnehmer I nach Schmaleningken der Zolleinnehmer II Lubowski in Thomascheiten als Steuereinnehmer II nach Ragnit, (Ragnit ist in ein Amt II. Kl. umgewandelt), der Regierungsrath Carthaus in Posen in die Stelle eines Mitgliedes der Provinzialsteuerdirection in Cöln, der Oberzollinspector Buß in Harburg als Obersteuerinspector nach Trier, der Oberzollinspector Kellmann in Skalmirzhce nach Harburg, der Obersteuerkontroleur Hornbostel von Potsdam nach Hannover, der Obersteuerkontrokeur Schultze von Hannover nach Potsdam, der Hauptamtsassistent Böttcher in Geestemünde als Oberkontrolassistent nach Haselünne, der Hauptamtsassistent Flügge in Geestemünde nach Hildesheim.

Ernannt: der Kgl. Bayr. Oberzollrath Volk in München zum Reichsbevollmächtigten in Cöln.

Pensionirt: Steuerrath Meyer in Saarbrückrn, Kanzleiinspektor Heine in Hannover, Hauptzollamtsassistent Meyer I in Harburg, Hauptzollamtsassistent Brinner in Leer, Steuereinnehmer I Bentenschneider in Goslar, Zolleinnehmer I Fröhlich zu Burg.

Gestorben: der Steuereinnehmer Mentze in Osnabrück, der Zolleinnehmer I Preuß zu Papenburg, der in Nr. 1 der Umschau als gestorben aufgeführte Provinzialsteuersekretär hieß Koterberg nicht Koterberg, Stationskontroleur Revisionsinspektor Haase in Darmstadt, Hauptsteueramtsrendant, Rechnungsrats Dihl Cöln.

Der Zollverwalter Kurz zu Togo wird den Kolonialdienst wieder verlassen, nachdem er ihm beinahe 4 Jahre angehört hatte. Früher Hauptamtsassistent, wurde er Ende 1888 als commissarischer Zoll- und Kassenverwalter nach Kamerun berufen, um die dortige Finanzverwaltung unter Leitung des Gouverneur einzurichten; am 1. April 1890 wurde er zum Obergrenzkontroleur ernannt. Später wirkte er in Togo, jetzt ist er schon auf dem Heimwege nach Deutschland, wo er seine frühere Stelle wieder einnehmen wird.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers frei gewordene Stelle des Justitiars bei der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin wird dem Vernehmen nach nicht wieder besetzt werden.

Nach dem neuen Etat wurden neu errichtet: 3 Oberkontrolen und 11 Hauptamtsassistentenstellen (3 in Berlin, 8 in Stettin). Eingehen werden 27 Oberkontrolassistentenstellen, so daß also 13 Assistenten wieder in anderen durch Tod und Pensionirung frei werdenden Stellen unterzubringen sind.

☞ Die Herren Zoll- und Steuerbeamten aller Kategorien werden gebeten, uns möglichst viele Mittheilungen der vorstehenden Art zugehen zu lassen. Wir werden dieselben gern in die Umschau aufnehmen, wie wir uns denn überhaupt zur Aufgabe gemacht haben, den interessanten Theil derselben in Zukunft weit umfangreicher zu gestalten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Kocks in Cydtkuhnen zum Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion in Posen;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Zolleinnehmer II Schwarzenberg in Pissakrug als Zollamtsassistent nach Bahnhof Ottloschin und der Zollamtsassistent Heinel in Bahnhof Ottloschin als Zolleinnehmer II nach Pissakrug,

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der Hauptamtsassistent Krabiell in Cottbus als Steuereinnehmer I nach Spremberg, der Oberkontrolassistent Jung in Guben als Hauptamtsassistent nach Cottbus, der Hauptamtsassistent von Wedell in Berlin als Oberkontrolassistent nach Crossen, der Hauptamtsassistent Schlichteisen in Berlin als Oberkontrolassistent nach Bernau, der Hauptamtsassistent Brune in Brandenburg in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der Hauptamtsassistent Scoppewer in Lübben als Oberkontrolassistent nach Neppen;

in der Provinz Pommern

ausgeschieden: der Regierungsrath Michaelis in Stettin aus Anlaß seines Uebertrittes in die Verwaltung der direkten Steuern als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Cassel;

befördert: der Packhofsvorsteher Bärwald in Stettin zum Oberzollinspektor in Eydkuhnen;

---

trat in eine Intimität mit Kobierski, die sich mit dem Begriffe der Standesehre und Subordination nicht vereinigen konnte. Kobierski war als Trunkenbold bekannt, und es erregte in der Gesellschaft peinliches Aufsehen, wie der Hofrath mit ihm Arm in Arm ging. Die Früchte dieser Intimität zeigten sich bald bei Vergebung von Trafiken und der Verpachtung von Verzehrungssteuern. Bald wurde bekannt, daß Beide ihre Stellung zu schmutzigem Gelderwerb ausbeuten. Kobierski geberdete sich förmlich als Finanzdirektor und soll sich einmal öffentlich geäußert haben: „Sollte einer sich unterstehen, die Anzeige zu machen, dann hätte er es mit mir zu thun." Er erging sich, wo er hinkam, in verschiedenen Excessen, die ihm viel Geld kosteten. Der Hofrath trat in der Oeffentlichkeit weniger hervor, mußte aber viel Geld für seine Kinder und seinen Schwiegersohn ausgeben und verwendete als Frauenliebhaber ansehnliche Summen für diese kostspielige Passion.

(Fortsetzung folgt.)

in der Provinz Posen

gestorben: der Hauptamtsassistent Bambach in Posen;
pensionirt: der Steuereinnehmer II Gau in Pinne;
befördert oder versetzt: der Regierungsrath Carthaus in Posen in gleicher Eigenschaft nach Cöln, der Obersteuerkontroleur Stappenbeck in Inowrazlaw in gleicher Eigenschaft nach Kempen, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hein in Kempen in gleicher Eigenschaft nach Inowrazlaw, der Steueramtsassistent Buhrand in Kosten als Steuereinnehmer II nach Pinne und der Steueraufseher Mahler in Wreschen zum Steueramtsassistenten in Kosten;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Otte in Leschnitz mit Belassung seines jetzigen Amtscharacters als Hauptamtsassistent nach Breslau und der Steueraufseher Menzel in Breslau zum Hauptamtsassistenten in Schulau;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Jungklaaß in Bitterfeld als Hauptamtsassistent nach Berlin, der Hauptamtsassistent Hesse in Dedeleben in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Hauptamtsassistent Ruppe in Biere in gleicher Eigenschaft nach Dedeleben und der Oberkontrolassistent Weißbecker in Düben in gleicher Eigenschaft nach Delitzsch;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Zollamtsassistent Dancker in Woyens;
versetzt: der Hauptamtsassistent Dohm in Schulau in gleicher Eigenschaft nach Altona, der Hauptamtsassistent Stiller in Wandsbeck in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der Hauptamtsassistent Menzel in Schulau in gleicher Eigenschaft nach Wandsbeck;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Hansel in Haselünne zum Obergrenzkontroleur in Burg-Reuland und der Hauptamtsassistent Colin in Geestemünde in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Hauptamtsassistent Wolffgang in Emmerich;
befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Schulz in Burg-Reuland als Obersteuerkontroleur nach Leschnitz und der Hauptamtsassistent Harder in Aachen in gleicher Eigenschaft nach Schulau.

Ordensverleihungen.

Dem Steuereinnehmer Meyer in Diepholz wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4 Klasse verliehen.
Die erledigte Stelle des Stationskontroleurs in Dresden ist dem Kgl. preußischen Obergrenz-Kontroleur, Steuerinspektor Bähr, übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

Verliehen: den Obersteuerkontroleuren Wilke in Dieuze, Sel in Kolmar, Bonatz in Hagenau, de Roon in Straßburg, von Griesheim in Schlettstadt, Ebeling in Zabern, Laubsch in Metz, von Wickede in Rappoltsweiler der Charakter als Steuerinspector;
ernannt: der Assistent II. Kl. Behrens in Lagarde zum Salzsteuereinnehmer II. Kl. in Moyenvic, der Zolleinnehmer II. Klasse Fillinger in Ottendorf zum Assistenten II. Kl. in Mülhausen, der Steueraufseher Arnold in Thann zum Zolleinnehmer II. Kl. in Ottendorf, der Grenzaufseher Petereit in Fentsch zum Assistenten II. Kl. in Lagarde, der Gerichtsassessor Scheid in Straßburg zum Regierungsassessor bei der Direction, die Supernumerare Fraaß in Altmünsterol, Schlauge in Straßburg, Fetzer in Thann, Blasius in Mülhausen, und Motz in Avricourt zu Assistenten I Klasse, der Supernumerar Claaß und Rieger in Straßburg zu Secretariatsassistenten bei der Direction, der frühere Hauptamtsassistent Sorger in Gera zum Steueraufseher in Mülhausen;
versetzt: die Enregistrementseinnehmer Kiehl in Lützelstein nach Sulz u. W. und Hubert in Sulz u. W. nach Lützelstein;
dekorirt: der Assistent II. Kl. in Mülhausen aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienst mit dem Königl. Kronenorden 4. Kl., der Oberregierungsrath Leydhecker in Straßburg mit dem rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife der Hauptsteueramtsrendant Schmidt in Saargemünd und der Enregistrementseinnehmer Wolf in Weißenburg mit dem rothen Adlerorden 4. Klasse;
gestorben: der Assistent I. Kl. Zehbauer in Mülhausen.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Nunmehr ist im unterzeichneten Verlage erschienen:
Anleitung zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes in Brauereien
von **G. Schollmeyer,**
Herzogl. Anhalt. Ober-Kontrolassistent
Preis nur 0,80 Mk.
Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 41.
Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Nachstehende, noch vollständig wie neue **Bücher** sind von einem **pensionirten Beamten** zu den beigesetzten

außerordentlich billigen Preisen

einzeln oder im Ganzen zu verkaufen und bittet man sich an die **Expedition der Umschau** zu wenden.

Appelt-Behrend's Kommentar zum Zolltarif **dritte** Auflage (noch nicht gebraucht) 65 Druckbogen statt 15 Mk.	4 Mk.
Dasselbe, zweite Auflage	2 Mk.
Gaupp, Preuß. Stempelgesetzgebung **vierte** Auflage 63 Druckbogen statt 25 Mk.	12 Mk.
Materne-Schneider, Kassen-, Buch- und Registerführung **zweite** Auflage, gebunden und unversehrt statt 9 Mk.	4 Mk.
Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze. Erster und zweiter Theil 1883 gebunden statt 9,50 Mk.	4 Mk.
Troje, Die Besteuerung des Branntweins. 1888 Erster und zweiter Theil statt 10,60	5 Mk.
Troje, Das Dienstverhältniß der Preuß. Zoll- und Steuerbeamten, **zweite** Auflage statt 4 Mk.	2 Mk.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Zu verkaufen:

Ein Paar noch sehr gut erhaltene

Epaulettes für Oberinspectoren

Preis 5 Mark.

Ein ebenso gut erhaltenes

Bandelier für Oberbeamte

für 5 Mark.

Näheres durch die **Expedition der Umschau.**

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 94000030 ℳ
Vermögensbestand 21292000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 4 Hamburg, Schauenburgerstr 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin

Nr. 4. **Berlin und Hamburg, Februar 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Wie läßt sich eine gleichmäßige Handhabung des Zolltarifs erreichen? (S. 25). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Schwundvergütung betr. (S. 26). Entfernung und Beförderung des Maischgutes (S. 27). Durchbrühen der Maische (S. 27). Zuckersteuer: Reinigung des Rohzuckers Seitens der Fabrik betr. (S. 27). Denaturirung von Rohzucker durch Ultramarin (S. 27): Brausteuer: Steuerfreiheit des Meth (S. 28). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Oktober 1892 Lieferungsverträge über Dampfschiffe betr. (S. 28). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen deutschen Staaten betreffend [Württemberg] Fortsetzung (S. 28). Eintheilung der Assistenten in solche I. und II. Klasse (S. 29). Meinungsaustausch: Remonteklasse betr. (S. 29). Denaturirtes Handelssalz betr. (S. 30). Ausfallenlassen eines declarirten Maischbottigs (S. 30). Kolonien betr. (S. 31). **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 30). Briefkasten, Neue Bücher (S. 31). Anzeigen.

Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina [Fortsetzung].

Wie läßt sich eine gleichmäßige Handhabung des Zolltarifs erreichen?

Der Hauptmangel, welchen die heutige Zollabfertigung hat und der benachtheiligend auf den Handel wie auch die Staatskasse wirkt, ist der Umstand, daß bei der Lage des amtlichen Waarenverzeichnisses und der Ausbildung der Zollbeamten hinsichtlich der Tarifirung eines und desselben Gegenstandes so sehr verschiedene Ansichten möglich sind, die nun wiederum die Unterstellung derselben Waaren bei den verschiedenen Aemtern unter verschiedene Positionen und Zollsätze zur Folge haben. Jede falsche Ansicht aber bedeutet fast immer eine pecuniäre Schädigung entweder des Fiscus oder des Zollpflichtigen. Reklamationen brauchen dadurch immer noch nicht zu kommen und werden überhaupt nur dann hervorgerufen, wenn der Zollpflichtige sich geschädigt glaubt. Es ist deshalb natürlich, daß die Staatskasse bei falschen Tarifirungen den größten Nachtheil hat. Oft wird geradezu von Importeuren ausprobirt, welches Amt den niedrigsten Zollsatz anwendet. Diese sehr große Verschiedenheit in der Anwendung des Zolltarifs ist eine altbekannte Thatsache und doch geschieht nichts zu ihrer Abhülfe. Wie oft schon hat sich die Verwaltung genöthigt gesehen die Tarifirung eines Gegenstandes zu ändern, nachdem ihr Tausende verloren gegangen waren. Aber auch der Kaufmann wird dadurch benachtheiligt. So ist der Eine verhindert einen Gegenstaad einzuführen, weil das Zollamt seines Heimatsortes einen Zollsatz anwendet, der ihn nicht mit einem anderen Geschäftsmann concurriren läßt, dessen Zollamt einen niedrigeren Zollsatz für richtig hält. Ferner kommt es oft genug vor, daß ein Kaufmann Waaren einführt und bei der Verzollung plötzlich findet, daß der Zollsatz darauf theurer geworden ist, als vorher, oder daß ihm dreiviertel Jahre später, nachdem seine Waaren längst verkauft sind, plötzlich von der Zollbehörde so und so viel Zoll nachgefordert wird, so daß vielleicht sein ganzer Geschäftsgewinn drauf geht.

Die Verschiedenheit in der Handhabung des Zolltarifs hat ihren Grund zum Theil in einer zu geringen Waarenkenntniß der Zollbeamten — diese kennen die einzelnen Waaren, ihre Zusammensetzung oder Verarbeitung nicht und sind somit zu einer richtigen Classification nicht im Stande — theils in einer ungenügenden Kenntniß und ungenügendem Verständniß des amtlichen Waarenverzeichnisses, denn die Beamten gelangen ohne ein abgeschlossenes Wissen in die Revisionsstellen und dringen erst nach langjährigem Wirken zu einem einigermaßen vollständigen Verständniß durch; sodann aber auch in den bekannten Schwierigkeiten, die der Tarif an sich bietet und die in speciellen Fällen verschiedene Auffassungen und Ansichten nur zu leicht aufkommen lassen.

Angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes erscheint nun die Frage keine müssige: „Wie läßt sich eine gleichartige Handhabung des Zolltarifs erreichen?“

Uns scheint dazu dreierlei erforderlich zu sein;

I. Größere Waarenkenntniß der Beamten, begründet auf Kenntniß der chemischen und mechanischen Technologie,

II Eine wissenschaftlichere Auslegung des Zolltarifs auf Grund von theoretischen und praktischen, für alle Beamten gemeinsamen Uebungen.

III. Ausgedehnte Veröffentlichungen über Tarifentscheidungen, Austausch von Wahrnehmungen einzelner Zollämter, Mittheilung aller Fortschritte und Veränderungen in der Industrie und dem Handel in einem Fachblatte.

Für jedes Land, welches genöthigt ist, zum Schutze seiner Industrie zum Protectionssystem überzugehen, ist es Hauptsache, einen organischen Zolltarif zu haben, der mit möglichster Sachkenntniß aufgestellt, sich jedem zu schützenden Industriezweige anpaßt. Der Zolltarif steht daher mit der Industrie im engsten Zusammenhange und seine einzelnen Positionen müssen sich den in der Technik und Waarenkunde gebräuchlichen Unterschieden im Allgemeinen anschließen, oft aber auch noch besondere Grenzen ziehen und unbestimmte technische Bezeichnungen auf bestimmte Begriffe beschränken und definiren. Auf diese Weise entsteht eine neue Wissenschaft, die Zolltechnik. Sie ist die Wissenschaft des Zolltarifwesens und stützt sich auf eine große Reihe von Hülfswissenschaften. Insofern es sich um die handelsübliche Benennung der Waa-

ren handelt, lehnt sie sich an die Waarenkunde des Handels, hinsichtlich der Bestandtheile der Waaren an die Chemie und chemische Technologie, hinsichtlich der Verarbeitung derselben an die mechanische Technologie. Sie verlangt eine Kenntniß der gesammten Industrien und Gewerbe. In manchen Fällen wird sie sogar ganz neue Untersuchungen nothwendig machen und auch die Technik zwingen ihre Unterschiede und Bezeichnungen weit präziser zu fassen, als sonst üblich ist*) Einem guten Zolltarif wird es nicht immer möglich sein, die für den weniger technisch Gebildeten nothwendige Einfachheit zu bewahren. Zwar wird der Industrielle das in sein Fach schlagende leicht verstehen, für denjenigen aber, an welchen täglich die verschiedensten Fragen aus allen Gebieten der Technik herantreten, wird eine bestimmte Ausbildung in der Zolltechnik unerläßlich, soll nicht die Wirkung des Zolltarifs illusorisch werden. Bislang hat nun die Ausbildung der Zollbeamten mit der Umgestaltung des Tarifwesens bei uns gleichen Schritt nicht gehalten Die meisten Beamten kennen die meisten Artikel des amtlichen Waarenverzeichnisses nicht einmal äußerlich näher, viele auch nicht einmal dem Namen nach. Zwar finden sich in einzelnen Fällen erläuternde Anmerkungen im amtlichen Waarenverzeichniß, die der Beamte indeß nur ganz mechanisch anzuwenden vermag und an deren Hand er daher in einem ihm ganz unbekannten Gebiete umhertappt. Meist werden sie recht wörtlich und spitzfindig ausgelegt und lassen dann ihren Leser recht oft im Stiche.

Es erfolgt dann stundenlanges Verhandeln mit dem Zollpflichtigen, das schließlich damit endet, daß entweder der Deklaration gemäß verfahren wird, oder aus lauter Angst der alte Grundsatz zur Anwendung kommt: in dubiis pro fisco.

(Schluß folgt.)

*) Bis zur Erreichung des vom Verfasser angestrebten Zieles glauben wir das Werk: „Der praktische Zollrevisionsbeamte“ von Steuerrath A. Schneider: (Verlag von Eugen Schneider, Berlin SW. 47) als ein Hülfsmittel empfehlen zu sollen, welches die vom Verfasser obigen Artikels beschriebene neue Wissenschaft: die Zolltechnik recht eigentlich und eingehend behandelt. D. Red. d. Umschau.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweisteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Minist.

d. d. Berlin, den 6 Januar 1893. III 16771

Auf die Berichte vom 2. November und 20. Dezember v. Js. bestimme ich unter Aufhebung der Verfügung vom 21. November 1889, III. 16,823, daß in Zukunft für den Feinbrand von Rohbranntwein eine Schwundvergütung nach Maßgabe der dafür sonst geltenden Bestimmungen auch dann gewährt werden kann, wenn der Rohbranntwein unmittelbar nach seiner Herstellung aus der Brennerei auf ein mit dieser verbundenes, unter steueramtlichem Mitverschlusse stehendes Branntwein-Privatlager gebracht, demnächst aber unter Abmeldung von dem Privatlager in derselben Brennerei widerholt abgetrieben wird.

Hierbei sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Wird in dem mit der Brennerei verbundenen Branntwein-Privatlager außer dem in der Brennerei erzeugten Rohbranntwein noch anderer Branntwein niedergelegt, so muß der aus der Brennerei stammende Rohbranntwein, soweit dafür Schwundvergütung für den Feinbrand später in Anspruch genommeu werden soll, in dem Privatlager abgesondert von allem übrigen Branntweine in einem besonderen Raume aufbewahrt werden.
2. Bei der Abfertigung von derartigem Rohbranntweine aus der Brennerei zum Privatlager ist von den Abfertigungsbeamten in dem Anmeldungspapiere ausdrücklich zu bescheinigen, daß das Privatlager ausschließlich zur Niederlegung von in der fraglichen Brennerei erzeugtem Rohbranntweine dient, oder, wenn noch anderer Branntwein darin lagert, daß der in Rede stehende Rohbranntwein in den dafür bestimmten besonderen Raum des Privatlagers aufgenommen worden ist.
3. Bei der Abfertigung von derartigem Rohbranntweine aus dem Privatlager zum Feinbrande in der Brennerei haben die Abfertigungsbeamten auf dem Anmeldungspapiere ausdrücklich zu bescheinigen, daß das Privatlager ausschließlich zur Lagerung des in der Brennerei erzeugten Rohbranntweins dient, oder, falls noch anderer Branntwein darin lagert, daß der abgemeldete Branntwein aus dem besonderen Raume, der zur Aufbewahrung des aus der fraglichen Brennerei stammenden Rohbranntweins dient, entnommen worden ist.

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung).

Beide Angeklagten protestiren gegen diese von ihnen entworfenen Schilderungen.

Der Hofrath rühmt sich hiebei, daß während seiner Amtswirksamkeit das Erträgnis bei der Vergebung von Trafiken sich um 400 Procent gesteigert habe.

Die Finanzwach-Oberaufseh.s-Gattin Marie Wienogradska deponirt, der Respicient Kretschmer habe ihr erzählt, daß er pensionirt worden sei, aber mit ein paar hundert Gulden werde Kobierski Alles durchsetzen. Als er wieder mit ihr zusammenkam, sagte er ihr, er sei schon reactivirt.

Nunmehr wird der Finanzwach-Respicient Kretschmer selbst vorgerufen. Der Präsident constatirt auf Wunsch des Staatsanwaltes, daß gegen denselben die Anklage auf Betrug erhoben ist. Der Zeuge erzählt, daß er nach der über ihn verhängten Pensionirung Einsprache dagegen erhoben hatte, weil er nicht bestraft makellos und gesund sei. Der Hofrath habe ihn bei einem Besuche, den er demselben machte, abgewiesen, ein paar Tage darauf sei jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel und die Zuweisnng eines anderen Dienstpostens von geringerem Range erfolgt.

Präs.: Waren Sie in der Zwischenzeit bei Niemanden?

Zeuge: Bei Herrn v Kobierski.

Staatsanwalt: Ich constatire, daß Sie in der Untersuchung sagten, Sie seien bei Niemanden gewesen. Das ist ein starker Verdachtsumstand.

Der Staatsanwalt macht ferner aufmerksam, daß Kretschmer um diese Zeit Wagen und Pferde verkaufte, offenbar weil er für einen bestimmten Zweck Geld brauchte.

Der Zeuge erwiderte, das er das Geld mit Rücksicht auf seine veränderten Bezüge für sich bedurfte.

Nach Eröffnung der Sitzung bemerkt der Staatsanwalt: Der Zeuge Kretschmer hat vorgestern mit einer Lüge auf den Lippen den Saal verlassen. Er hat nämlich behauptet, daß er noch als Finanzwach-Beamter im activen Dienste stehe, während er in Wahrheit suspendirt ist.

Präs: Ja, er hat gelogen und auch noch in einer andern Richtung, da er anfangs meine Frage, ob er nicht wegen Betruges unter Anklage stehe, verneinend beantwortet hat.

Hierauf wird ein Brief verlesen, welchen der Finanzwach-Aufseher Josef Kraus an seine Eltern gerichtet hat. In demselben erzählt Kraus, daß er gleich nach seinem Dienstantritt

„Der Branntweinbrenner" bringt folgende Anfrage:

Ist es gestattet, daß, während die Maische in das Maischreservoir gepumpt wird, dieselbe auch in den Brennapparat gepumpt werden kann, oder muß ich warten, bis sämmtliche Maische im Reservoir ist? Der hiesige Steuerbeamte behauptet das letztere und habe ich dadurch eine halbe Stunde Zeitverlust. Ich bitte die Herren Collegen, mir mitzutheilen, wie dies in anderen Bezirken gehandhabt wird?

In hiesiger Brennerei ist ein Siemens'scher Colonnenapparat, ein Maischreservoir, eine Dampfpumpe, welche die Maische aus dem Reservoir in den Apparat, und eine zweite Pumpe, welche dieselbe aus dem Gährraum in das Reservoir pumpt.

— Wir verweisen auf die in unserer Nr. 1 S. 3 d. Js. gebrachte Beantwortung dieser Frage. D. Red. d. Umschau.

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind." ertheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Alkoholverlust beim Durchrühren der reifen Maische. Auf Verlangen eines Steuerbeamten mußte in meiner Brennerei, sowie auch in anderen der Umgegend, der reife Bottig ca. eine halbe Stunde vor dem Abbrennen umgerührt werden, behufs Messung des Steigeraums. Ich arbeite ohne Gährbottigkühlung, die Maische wird direct aus dem Bottig in den Apparat gepumpt. Die in abnehmender Gährung befindlichen Bottige werden zugedeckt. Der Bottig hat sich während der Gährung auf ca. 25° erwärmt, eine ziemlich feste Decke gebildet und enthält ca $10^1/_2$ pCt. reinen Alkohol. Beim Umrühren fällt der Bottig um ca. 3 pCt. seiner Höhe zurück. Ist nun anzunehmen, daß bei diesem Umrühren mit den übrigen Gasen auch Alkohol entweicht? P. in O.

Antwort. Das gründliche Durchrühren der reifen Maische vor dem Abbrennen wird in fast allen Brennereien für die Zwecke der Probenahme ausgeführt; daß hierbei bemerkbare Alkoholverluste entstehen sollten, ist kaum anzunehmen.

Zuckersteuer.

Aus der Generalversammlung des Ostdeutschen Zweigvereins für Rübenzuckerindustrie vom 14. Dezember 1892.

Außerhalb der Tagesordnung erhält Herr Riepenhausen das Wort zur Verlesung eines Schreibens vom Hauptzollamt Inowrazlaw, demzufolge vom Herrn Provinzialsteuerdirektor zu Posen verfügt ist, daß gemäß § 30 letzter Absatz der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetz seitens des Hauptzollamtes die Beamten anzuweisen seien auf Befolgung dieses Paragraphen strengstens zu halten; es sei die Annahme einzelner Fabrikinhaber, daß die Verwiegung des Rohzuckers erst dann vorgenommen zu werden brauche, wenn derselbe in einen der Räume des Zuckerbodens gebracht und dort, nachdem ebenda in der Regel das Sieben und Mischen des Zuckers stattgefunden habe, in Versandtsäcke gefüllt worden sei, nicht für zulässig zu erachten. Es geschehe bei diesem Verfahren die Verwiegung des Zuckers nicht im Anschluß an die Ausschleuderung, sondern zu einer in jenen Vorschriften nicht in Betracht gezogenen späteren Zeit — Referent fügt dem hinzu, daß, wenn diese Auslegung des §. 30 der Ausführungsbestimmungen Geltung erlangen sollte, jede technische Weiterentwicklung auf dem Zuckerboden verhindert werde und diejenigen Fabriken, welche die neuesten Fortschritte bereits eingeführt hätten zu einem Rückschritte, der mit erheblichen Kosten verknüpft sei, gezwungen würden.

Der fragliche Passus in §. 30 laute:

„Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume vorzunehmen."

Wäre obige Auffassung die richtige, so müsse es heißen: unmittelbar im Anschluß". Referent stellt folgenden Antrag: „Der Ostdeutsche Zweigverein, welchem ein an die Aktienzuckerfabrik Wierzchoslawice gerichtetes Schreiben des Hauptzollamtes Inowrazlaw bekannt gegeben wurde, beschließt dieses Schreiben dem Vorstande des Hauptvereins einzureichen mit dem Ersuchen, bei dem Herrn Finanzminister oder einer anderen geeigneten Stelle dahin vorstellig zu werden, daß die in dem Schreiben niedergelegte Verfügung der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen wieder aufgehoben werde." — Der Antrag wird angenommen.

— Die Entscheidung wird abzuwarten sein.

Die Redaktion der Umschau.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. Jan. 1893 — § 25 der Protokolle — beschlossen, die steuerfreie Ablassung von Rohzucker zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen unterschwefligsaurem Natron (Antichlor) zu genehmigen.

---

von dem Oberaufseher Karpinski ersucht wurde, ihm Geld zu leihen. Nachher sei er täglich von Karpinski aufgefordert worden, sich auf eigene Rechnung für ihn Branntwein zu verschaffen. Er habe nun so lange in den Schänken für seinen Vorgesetzten Branntwein auf Borg genommen, bis er keinen mehr bekam. Karpinski habe einen Finanzwachman ohne jeden Grund mißhandelt, und seinen Untergebenen oft gedroht, sie zu erschießen. Der Brief schloß mit den Worten: „Wir sind jederzeit in Gefahr, von unserem Vorgesetzten erschossen zu werden."

Hierauf wurden die Zeugenvernehmungen wieder aufgenommen.

Der Rezipient Leopold Adelsberger, der zum zweitenmale vernommen wird, berichtet, daß er, als sein Neffe Jaworski im Disciplinarwege entlassen worden war, zu dem Inspector Spendling sagte: „Es dienen die größten Lumpen in der Finanzwache, es dienen die größten Diebe, warum soll der Jaworski, der ein ehrlicher Mensch ist, nicht dableiben?"

Präs: Mich wundert, daß Sie sich das getraut haben, gegenüber dem Inspector.

Adelsberger: Der Inspector hat viel eingesteckt.

Präs.: Es muß so sein, es hat eine völlige Demoralisation geherrscht.

Der Zeuge Kruczkowski, der zum zweitenmale aus der Strafhaft vorgeführt wird, bezeichnet es als richtig, daß der Aufseher Karpinski, als er entlassen worden war, Scandal machte, und dann wieder aufgenommen wurde. Er weiß jedoch nichts davon, daß Karpinski gesagt haben soll, die Diebe hätten ihm Geld abgenommen. Er glaubt nicht, daß Karpinski sich dies getraut hätte.

Spendling erklärt, daß die Entlassung Karpinski's aufgehoben worden sei, weil der Reichsraths-Abgeordnete Hormuzaki sich mit einem Briefe an ihn für denselben verwendet habe.

Dr. Herzberg-Fränkel: Herr Hofrath, ist es richtig, daß der Abgeordnete Hormuzaki sich für Karpinski verwendet habe?

Hofrath: Ich kann dies nicht genau sagen, da Herr Hormuzaki mit mir sehr gut bekannt war, und mich oft besucht hat. Es könnte sein, daß er mit mir davon auch gesprochen hat. Wenn der Herr Inspector einen Brief von ihm bekommen hat, so wird es gewiß so sein.

Der Zeuge Finanzwach-Aufseher Johann Dorbinski weiß zu berichten, daß Karpinski gescholten habe, er werde es ihm schon beweisen, er habe sie alle in der Tasche. Damit habe er zumeist Kruczkowski, aber auch den Inspector Spendling gemeint.

Hierauf wird Ober-Finanzrath Lippert vernommen.

Brausteuer.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. Dezember 1892 — § 830 der Protokolle — beschlossen, daß Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabenpflichtiger Stoffe zur Bereitung von Meth verwendet werden, der Brausteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 nicht unterliegen.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 20. October 1892.

(Auf Lieferungsverträge über Dampfschiffe findet die Anmerkung zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes keine Anwendung.)

In Sachen der Str. Maschinenbau-Actien-Gesellschaft B., Klägerin und Revisionsklägerin

wider

den Pr. Steuerfiscus zu St., Beklagten und Revisionsbeklagten

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1892

für Recht anerkannt:

Das am 19. März 1892 verkündete Urtheil des II. Civilsenats des K. Pr. Oberlandesgerichts zu St wird aufgehoben, die Sache zur anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, und die Entscheidung über die Kosten des Revisionsinstanz dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Rückzahlung eines Stempelbetrages von 2703 Mk. in Anspruch genommen.

In erster Instanz obsieglich, ist sie auf Berufung des Beklagten vom Oberlandesgericht mit der Klage abgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat sie jetzt die Revision eingelegt. Ihr Antrag geht auf Verwerfung der Berufung des Beklagt n. Dieser hat die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Besteuerung von Verträgen, welche die Klägerin mit zwei Str. Firmen über Lieferung mehrerer Dampfer geschlossen hat. Die Klägerin beansprucht deren Stempelfreiheit, theils auf Grund der Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 und vom 29. Mai 1885, theils deshalb, weil die über die Verträge gepflogene Korrespondenz der Kontrahenten lediglich zur Herbeiführung der Willenseinigung derselben gedient habe.

Das Berufungsgericht hat den ersten Klagegrund unter Anwendung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 verworfen. Dies ist nun zwar insofern nicht zutreffend, als die fraglichen Verträge, da deren Abschluß in die Jahre 1888 und 1889 fällt, nach dem Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 zu beurtheilen sind. Allein auch das letztere steht dem Klageanspruche nicht zur Seite. Die Klägerin beruft sich auf die Anmerkung zu der Nr. II B des Tarifs nach welcher Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten hergestellten Mengen und Sachen steuerfrei sein sollen. Aber der Vertrag mit J. F. B. hat zwar die Lieferung von zwei Stahlfrachtdampfern zum Gegenstande, jedoch gehören, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, Dampfschiffe nach ihrer Bedeutung im heutigen Verkehrsleben nicht zu den Sachen, die in Mengen gehandelt zu werden pflegen

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 20. October 1892.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

Vom 16. Juli 1892.

(Fortsetzung.)

II. Die höheren Finanzdienstprüfungen.

A. Die erste höhere Finanzdienstprüfung

§ 11. Die erste höhere Finanzdienstprüfung wird am Sitze der Landesuniversität vor einer Kommission abgelegt, welche durch den Staatsminister der Finanzen für die einzelne Prüfung in der Regel aus mindestens je drei Lehrern der staatswissenschaftlichen und der juristischen Fakultät bestellt und welcher ein höherer Beamter des Finanzdepartements, der Regel nach ein Mitglied der für die zweite Prüfung niedergesetzten Kommission (§ 18), als stimmberechtigtes Mitglied beigeordnet wird.

§ 12. Der Meldung um Zulassung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten,
2. der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats

Präs.: Ihr Schwiegersohn ist plötzlich Steuerinspector geworden, und auch diesen Bericht haben Sie selbst verfaßt. Ist das richtig?

Lippert: Erlauben Sie, Herr Präsident ich will . . .

Präs.: (in seinem Worte fortfahrend): Obwohl das, ich will nicht sagen, gegen das Decorum ist, denn es giebt dafür einen viel strengeren Ausdruck.

Lippert erzählt, wie sein Schwiegersohn schon zwei Jahre, bevor er mit seiner Tochter bekannt wurde, sich sehr gut bewährte, nud daß Zothe's Ernennung erfolgte, als er bereits sieben Jahre im Dienste war.

Präs.: Wann war das?

Lippert: Im Jahre 1887

Präs.: In welchem Monate?

Lippert: Im November.

Präs.: Wann wurde er Ihr Schwiegersohn?

Lippert: Im Frühjahre.

Präs: 1888?

Lippert (leise): Nein, 1887.

Präs.: Also im Frühjahre wurde er Ihr Schwiegersohn und im November wurde er befördert. Den Bericht haben auch Sie gemacht? (Fortsetzung folgt)

3. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder eines württembergischen Realgymnasiums,
4. der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften auf einer deutschen Universität, wovon mindestens zwei Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen,
5. die Militärpapiere des Kandidaten.

Außerdem haben

6. diejenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung das Universitätsabgangszeugnis bereits erhalten haben, ein Zeugnis des Gemeinderats ihres Aufenthaltsorts über ihre Führung seit dem Abgang von der Universität beizulegen.

Hat ein Kandidat zu seiner weiteren Ausbildung eine deutsche landwirthschaftliche Akademie oder eine deutsche technische Hochschule mindestens während eines halben Jahres (eines Semesters) besucht, so kann die dort zugebrachte Zeit auf das in Ziff. 4 geforderte Studium der Rechts- und Staatswissenschaften mit einem halben Jahre in Anrechnung gebracht werden.

§ 13. Die Eingaben derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung die Landesuniversität besuchen, sind bei dem akademischen Rektoramt einzureichen und durch dieses mit einem Verzeichnis der von jedem Kandidaten in den einzelnen Semestern gehörten Vorlesungen und mit einer Aeußerung über seine sittliche und disziplinäre Führung an das Ministerium einzusenden.

Die Meldung der nicht auf der Landesuniversität sich befindenden Kandidaten sind durch Vermittelung der Bezirkspolizeibehörde des Aufenthaltsortes, oder, wenn der Kandidat zur Zeit der Meldung sich außerhalb des Königreiches aufhält, unmittelbar bei dem Ministerium einzurichen.

§ 14. Gegenstände der Prüfung sind:

1. gemeines und württembergisches Privatrecht einschließlich des Handels- und Wechselrechts,
2. Strafrecht,
3. die Grundsätze des Zivilprozesses und des Strafprozesses,
4. deutsches Reichs- und Landes-Staatsrecht und württembergisches Staatsrecht,
5. Volkswirtschaftslehre,
6. Finanzwissenschaft, mit Berücksichtigung zugleich des deutschen und württembergischen Finanzrechts,
7. Verwaltungslehre,
8. Landwirtschaftslehre.

B Der praktische Vorbereitungsdienst.

§ 15. Bei Ausstellung des Zeugnisses über die Erstehung der ersten Prüfnng werden die Kandidaten von dem Finanzministerium zu Finanzreferendären zweiter Klasse bestellt.

In dieser Eigenschaft haben sie behufs ihrer praktischen Ausbildung während eines Zeitraums von zwei Jahren Vorbereitungsdienste zu leisten.

Die Zeit während welcher ein Referendär infolge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die zweijährige Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, wenn und soweit dieselbe im ganzen nicht mehr als ein Vierteljahr beträgt.

War der Referendär über ein Vierteljahr dem Vorbereitungsdienst entzogen, so erfolgt eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 16. Der Vorbereitungsdienst ist der Regel nach während eines Jahres bei einem Kameralamt, sodann bei einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, endlich mindestens während eines halben Jahres bei einer Kollegialstelle des Finanzdepartements abzuleisten.

Ob und inwieweit die praktische Beschäftigung auch bei anderen Behörden und Finanzinstituten außerhalb des Finanzdepartements in den Vorbereitungsdienst eines Finanzreferendärs eingerechnet werden kann, bleibt der Genehmigung des Finanzministeriums vorbehalten.

Bei der Zuteilung der Referendäre zu den Bezirksämtern und den Kollegien wird, soweit es unbeschadet des Zwecks praktischer Ausbildung thunlich ist, auf die Wünsche der Beteiligten Rücksicht genommen.

§ 17. Die Referendäre stehen im Verhältnis von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Beamtengesetz Art. 118). Sie werden bei dem Antritt des Vorbereitungsdienstes beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

Bei den Bezirksämtern sind sie unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Amtsvorstands in den Geschäften der Domanial-, Steuer- und Zollverwaltung, insbesondere auch des Steuerstrafwesens, sowie im Rechnungswesen praktisch zu unterweisen, mit der eigenen Bearbeitung einfacherer Fälle zu betrauen, sowie zu wichtigeren Verhandlungen und Geschäften des Amtsvorstands, namentlich auch zu Steuereinschätzungen beizuziehen.

Bei den Kollegialstellen sind die Referendäre in die Geschäfte des Sekretär-, Revisions- und Registraturdienstes einzuleiten, auch zur Protokollführung bei kollegialen Beratungen und Verhandlungen zu verwenden. Außerdem soll ihnen Gelegenheit zur Bearbeitung sowohl einfacherer als schwierigerer Fälle und zum mündlichen Vortrag in der Sitzung gegeben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Es besteht die Absicht, auch bei unserer Verwaltung die Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Assistenten in Assistenten erster und zweiter Klasse einzutheilen, wie solche Unterscheidung bereits in Hamburg und Elsaß-Lothringen besteht und sich auch bewährt haben soll. Die Herren Provinzial-Steuerdirectoren wenigstens sollen zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert sein, welche Hauptamtsassistentenstellen bei den Hauptämtern ihres Verwaltungsbezirks als mehr oder weniger wichtig zu bezeichnen sein würden und eventuell der zu bildenden Klasse I oder II zuzutheilen wären. Auch die wichtigeren Stellen bei den Nebenzollämtern und Steuerämtern von größerem Umfange, welche bisher von Nebenzoll- und Steueramtsassistenten verwaltet wurden, sollen hierbei Berücksichtigung finden. Der Zweck dieses Projects ist der, auch bei anderen wichtigen Amtsstellen, als bei Hauptämtern besser vorgebildete Assistenten anstellen zu können. Käme diese Absicht zur Ausführung, so würde demnächst ein Theil der bisherigen Hauptamtsassistentenstellen bei den Hauptämtern (voraussichtlich vornehmlich Stellen, mit denen lediglich Registerführung verbunden ist) durch Assistenten II. Klasse, dagegen ein großer Theil der bisherigen Nebenzoll- und Steueramtsassistentenstellen durch Assistenten I. Klasse besetzt und verwaltet werden müssen.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Frage. Ist ein Beamter, welcher der Remontekasse nichts schuldet, als die laufenden Abzüge von 6 resp. 4 Mk., der diese Abzüge richtig erlegt, seine Dienstpferde jedoch aus eigenen Mitteln beschafft hat, ohne einen Vorschuß zu nehmen, verpflichtet, beim Verkauf der so beschafften Dienstpferde den Erlös an die Remontekasse abzuführen?

Ein Beamter, der in der Remontekasse ein Guthaben von 300 Mk., sein Dienstpferd aber aus eigenen Mitteln beschafft hatte, kaufte sich ein neues Pferd für 600 Mk. Die Remontekasse bewilligt ihm sein Guthaben von 300 Mark und einen Vorschuß von 300 Mark, zog sodann aber den Erlös aus dem bisherigen Pferd mit 220 Mark von dem Beamten nachträglich wieder ein, obgleich der Beamte dieses Pferd aus eigenen Mitteln gekauft hatte und zur Zeit des Verkaufs eine Remonteschuld für einen erhaltenen Vorschuß nicht zu erstatten war. G.

Antwort. Unseres Erachtens hätte die Remontekasse gleich

von vornherein das Bedürfniß eines Vorschusses von 300 Mk. nicht anerkennen und nur einen solchen von 180 Mk. gewähren sollen. Dazu war sie berechtigt.

In der Umschau Nr. 1 vom Januar d. Js. ist die Frage aufgeworfen, ob Gewerbtreibende, welche denaturirtes Handelssalz zum eigenen gewerblichen Zwecke verwenden wollen, auch verpflichtet sind, sich erst eine diesbezügliche Bescheinigung bei der Steuerbehörde ihres Wohnortes zu lösen, und von der Redaktion des Blattes dahin beantwortet worden, daß die genannten Gewerbtreibenden eines Berechtigungsscheines nicht bedürfen.

Diese Auffassung kann nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wohl nicht als begründet erachtet werden. Nach Ziffer 14 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe kann das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz mit Einschluß der Viehsalzlecksteine an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden. Nach Ziffer 17 a. a. O. dürfen Salzwerksbesitzer und Salzhändler denaturirtes Salz — also Handelssalz und Gewerbebestellsalz — nur an solche Personen abgeben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen, bezw. nach Nr. 13 u. 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben. Hiernach darf daher mit alleiniger Ausnahme der Landwirthe, welche denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen, denaturirtes Handelssalz nur an solche Personen abgegeben werden, welche mit einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes versehen sind. Daß zu diesen Personen auch Gewerbtreibende, welche denaturirtes Handelsfalz zu eigenem gewerblichen Zwecke verwenden wollen, zu rechnen sind, muß aus den angezogenen Bestimmungen wohl ohne Irrthum gefolgert werden. D.

— Indem wir an unserer Anschauung festhalten, stellen wir die Frage zur weiteren Erörterung,

Die Redaktion der Umschau.

Frage. Ich bitte ergebenst um gefällige Mittheilung, ob die diesseitige Interpretation des § 27 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 zutreffend ist, daß ein Brenner, welcher z. B. 4 verschiedene Maischbottige (Nr. 1, 2, 3 und 4) zum Betriebe angemeldet hat, nicht berechtigt ist, im Laufe eines Monats einen Bottig z. B. Nr. 4 ausfallen zu lassen und nur noch mit dreien (Nr. 1, 2 und 3) bis zum Schlusse des Monats weiter zu arbeiten. Diesseitiger Auffassung zu Folge kann er dies deshalb nicht, weil nach dem vorcitirten Paragraphen der zuerst geleerte Maischbottig auch zuerst wieder bemaischt werden muß und weil ferner die Reihenfolge durch die Ausscheidung eines Bottigs in demselben Monat unterbrochen werden würde. C. M.

Antwort Um diese Frage beantworten zu können, kommt es zunächst darauf an zu wissen, ob die Brennerei eine landwirthschaftliche oder eine gewerbliche ist. Letzterenfalls ist § 42 IV b des Gesetzes vom 24. Juni 1887 maßgebend und ist die Bestimmung des § 27 des Ges, vom 8. Juli 1868 dann gegenstandslos; ersteren Falls dagegen ist ein derartiges Abweichen vom Betriebsplan ohne daß eine Betriebsstörung eingetreten, nach § 14 des Ges. vom 8. Juli 1868 unter Steuernachlaß überhaupt nicht zulässig.

Frage. 1. Nach Dittmar, der preußische Zollverein, Band 1, S. 37 sollen über den Verkehr des Zollvereins mit den englischen Kolonien besondere Verabredungen getroffen worden sein. Sind außer dem Artikel 1. des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbrittannien vom 30. Mai 1865 (Dtmar ebendaselbst Band 2 S. 429 besondere Vereinbarungen in Betreff der Kolonien und der auswärtigen Besitzungen getroffen und wo sind diese Vereinbarungen eventuell zu finden?

2. Welcher Unterschied besteht hinsichtlich des Besitzrechtes zwischen den auswärtigen Kolonien und den auswärtigen Besitzungeu? Sind die Insel Man und die Kanalinseln oder vielleicht das Kaiserreich Indien (Hindostan und Burmah) als auswärtige Besitzungen anzusehen?

3. Gehören die englischen Tributärstaaten (Schutzgebiete) als Betschuanenland, Basutaland, Aden c. p., Cypern (unter türkischer Oberhoheit) auch zu dem meistbegünstigten englischen Kolonialbesitz? K. in L.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Versetzt: der Oberzollinspector Schneider in Johannisburg O.P. als Obersteuerinspector nach Hildesheim, der Zolleinnehmer I Brückner in Wilhelmshaven als Steuereinnehmer nach Goslar, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Steinhagen in Frankfurt a.O. als Oberkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin, die Steuereinnehmer I Ibsen von Bergen nach Stolzenau und Brumme von Stolzenau nach Quakenbrück, der Hauptamtsassistent Fertig von München nach Leer, der Steuereinnehmer I Rabsahl in Richtenberg als Zoleinnehmer I nach Berth, der Regierungsrath Altwasser in Magdeburg als Stempelfiscal nach Stettin (für Regierungsassessor Retzlaff (welcher die früher vom Regierungsrath Michaelis innegehabte Stelle nur commissarisch verwaltet).

Befördert: der Stationskontroleur Oberrevisor Wechsung in Oldenburg zum Oberzollinspektor in Johannisburg O.Pr, der Oberkontrolassistent Fromm zu Bromberg zum Obergrenzkontroleur in Landsberg i. Schl., der Steueraufseher Toltz in Stettin zum Steuereinnehmer I in Richsenberg, der Steueraufseher Kühne in Ullendorf zum Hauptamtsassistenten in Geestemünde.

Pensionirt; der Obersteuerinspektor, Steuerrath Biesterfeld in Trier, der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Meyer in Aachen, der Steuereinnehmer I Kummerehl zu Löcknitz.

Gestorben: Steuer-Einnehmer I Laurin in Obernigk und der Steuereinnehmer I Decker zu Einbeck.

Beim Hauptamte I hierselbst wird das bisherige Institut der Schiffswächter oder Steuerdiätare mit dem 1. Apri d. Js. aufgehoben. Die zollamtliche Bewachung der Schiffe und Güter geht mit diesem Termine auf die Steueraufseher über, deren Zahl zu diesem Zwecke um 60 vermehrt wird. Wie es heißt, sollen bei Besetzung dieser Stellen die älteren commissarischen Grenz- und Steueraufseher der östlichen Provinzen berücksichtigt werden, um definitive Anstellung zu finden.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Ritschel in Oels;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure Böhme in Woischnik nach Pleß und Ulrich in Pleß nach Woischnik, der Hauptamtsassistent Gabriel in Glogau als Oberkontrolassistent nach Steinau a. O., der Hauptamtsassistent von Winckler in Breslau als Oberkontrolassistent nach Neiße, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Niedenführ in Kandrzin nach Breslau, Dittrich in Breslau nach Kandrzin, Berg in Myslowitz nach Breslau, Glatzel in Klettendorf, nach Myslowitz, Trebitz in Ratibor nach Klettendorf und Daum in Myslowitz nach Ratibor, der Zolleinnehmer II Laschtufka in Kl. Chelm zum Zolleinneh-

mer I in Pr. Herby, der Zolleinnehmer II Philipp in Pr. Herby in gleicher Eigenschaft nach Kl. Ehelm, der Grenzaufseher Kluß in Guhrau zum Kanzlisten in Breslau, und der Oberkontrolassistent Sajak in Neiße als Hauptamtsassistent nach Glogau;

in der Rheinprovinz

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Sekretäre Eichmann in Trier nach Düsseldorf und Dirksen in Düsseldorf nach Trier, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Ulich in Neuwied nach Emmerich, Ammon in Kaldenkirchen nach Neuwied, Netzband in Elsdorf nach Kaldenkirchen, und Uehr in Elsdorf, nach Aachen;

Briefkasten.

Auf die Anfrage des alten Abonnenten in L. vom 12. Februar c. erwidern wir daß

1. die Eintheilung der Aemter in die verschiedenen Klassen noch nicht feststeht,
2. die Angabe in der Umschau auf dem Etat beruht, 180 also richtig ist.

Neue Bücher.

In Carl Heymann's Verlag Berlin W. 41 ist soeben erschienen;

Dr. W. Strauss, Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwickelung. Preis 2 Mk.

Die gegenwärtige Tagung des Landtages ist dazu bestimmt, die Reform des preußischen Staatssteuerwesens zum Abschluß zu bringen und die Reform des Kommunalsteuerwesens einzuleiten. Mit althergebrachten Anschauungen soll gebrochen werden; neue Bahnen müssen betreten werden, um den altpreußischen Grundsatz suum cuique auch für das öffentliche Abgabenwesen der Unterthanen zur Geltung zu bringen. Jeder soll dem Staate und seiner heimatlichen Gemeinde das Seine geben, das geben, was seinen Kräften und seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Um die Steuerreform richtig beurtheilen zu können, ist es nothwendig sich mit der geschichtlichen Entwicklung und den Grundbegriffen des Steuerwesens bekannt zu machen. Diesem Bedürfnisse versucht das gegenwärtige Schriftchen Rechnung zu tragen. Es wendet sich in kurzer und knapper Form an Diejenigen, welche sich über die Steuerfrage unterrichten wollen, denen aber die Zeit zum Studium größerer Werke fehlt.

Familiennachrichten.

Verlobt: Fräulein Johanna Wichulla mit Herrn Hauptzollamts-Assistenten Severin Petersen, Glückstadt—Kiel.

Verehelicht: Herr Hauptzollamtsassistent Otto Meyer mit Fräulein Katharina Wiegreffe. Harburg a. d. E.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. jede Nummer

Für die Bayrischen Herren Beamten!!

Aus einem Nachlaß sind folgende noch völlig **unversehrte** Bücher zu den beigesetzten **Antiquarpreisen** zu **verkaufen:**

Malzaufschlag-Gesetz, erläutert von Generaldirektor Ludwig von May . . . . . 8 M

Das Bayrische Gebührenwesen, erläutert von Regierungsrath Burkhard, nebst Nachtrag . . . 5 „

Die Bayrische Gewerbsteuer, erläutert von Geh. Oberrechnungsrath Dr. Vocke . . . . . 3 „

Die Bayrische Hundesteuer, erläutert von Oberzollassessor Graf . . . . . 2 „

Man wende sich an die Expedition der Umschau.

Nachstehende, noch vollständig wie neue **Bücher** sind von einem **pensionirten Beamten** zu den beigesetzten

außerordentlich billigen Preisen

einzeln oder im Ganzen zu verkaufen und bittet man sich an die **Expedition der Umschau** zu wenden.

Appelt-Behrend's Kommentar zum Zolltarif **zweite** Auflage . . . . . 2 Mk.

Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze. Erster und zweiter Theil 1883 gebunden statt 9,50 Mk. . . . . 4 Mk.

Troje, Die Besteuerung des Branntweins. 1888 Erster und zweiter Theil statt 10,60 . . . . 5 Mk.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Zu verkaufen:

Ein Paar noch sehr gut erhaltene

Epaulettes für Oberinspectoren

Preis 5 Mark.

Ein ebenso gut erhaltenes

Bandelier für Oberbeamte

für 5 Mark.

Näheres durch die **Expedition der Umschau.**

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheitenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O. Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk **„Urania,"** Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Nunmehr ist im unterzeichneten Verlage erschienen:

Anleitung zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes in Brauereien

von G. Schollmeyer,
Herzogl. Anhalt. Ober-Kontrolassistent

Preis nur 0,80 Mk.

Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 41.
Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Formulare zum
Correspondenz-Journal
ferner zu
Gehaltsquittungen
100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 5,00 Mk.
ferner zu
Fuhrkosten-Liquidationen
100 Bogen Mk. 3.— 250 Bogen Mk. 6,25
einschließlich Porto empfiehlt
Berlin SW. 47. Eugen Schneider.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,
ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter
mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen
Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 4 Hamburg, Schauenburgerstr 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 5 **Berlin und Hamburg, März 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Zollkuriosa (S. 33). Ueber den amtlichen Verschluß an Spiritus-Sammelgefäßen (S. 34). Wie läßt sich eine gleichmäßige Handhabung des Zolltarifs erreichen? (Schluß) (S. 34). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Branntweinabnahmezeit und Anschreibung im Zählwerksregister betr. (S. 35) Zuckersteuer: Verwiegung des Rohzuckers betr. (S. 35). Tabaksteuer: Creditanschreibung betr. (S. 36). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen deutschen Staaten betreffend [Württemberg] Fortsetzung (S. 36). Anstellung der Assistenten I und II in Preußen (S. 37). Alterszulagen (S. 37). Etatsstellen, Aufrücken der Supernumerare betr. (S. 37). Meinungsaustausch für und durch unsere Leser (S. 38). **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 38). Anzeigen.

Zollkuriosa.

Mit lebhaftem Interesse werden die von der „Umschau" gebrachten Nachrichten über Anfang und Ende des Zittauer Zollkuriosums in den betheiligten Beamtenkreisen aufgenommen sein, weil dadurch wieder einmal der Beweis von der Haltlosigkeit solcher Artikel gebracht worden ist. Wenn wir trotzdem noch einmal auf dieses Thema zurückkommen, so geschieht es von dem Gesichtspunkte aus, daß das Zollkuriosum sich allmählich in den Zeitungen zu einer Wucherblume ausgebildet hat, der gegenüber es wohl angebracht sein dürfte, sie einmal eingehender unter die Loupe zu nehmen. Allerdings enthalten die Zollkuriosa, welche in erster Linie nur darauf berechnet sind, zur Belustigung eines leichtgläubigen Leserkreises zu dienen, zu viel des Widersinnigen, als daß sie bei einem mit den Zollverhältnissen Vertrauten Glauben an die Richtigkeit erwecken könnten, dennoch aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß derartige, einer fachunkundigen Feder entsprungenen Artikel schließlich bei einem großen Theil der denkendeo Leser einen Eindruck hervorbringen werden, welcher keineswegs dazu beiträgt, dem Ansehen und der dienstlichen Thätigkeit der Zoll- und Steuerbeamten förderlich zu sein. Gerade die letzten in dieser Beziehung in den Tagesblättern veröffentlichten, mit Gedankenstrichen und Ausrufungszeichen hübsch ausgeschmückten Zollkuriosa geben uns Veranlassung, etwas näher auf dieselben einzugehen und die Mittel zu ihrer Abwehr in Vorschlag zu bringen.

Wie dem Leser der Umschau erinnerlich sein wird, wurde um die Mitte vorigen Jahres aus Zittau berichtet, daß seitens der dortigen Abfertigungsbeamten die Verzollung eiserner Fahrräder wegen der an der Leitstange befindlichen Horngriffe als Hornwaaren und nicht, wie selbstverständlich, als Eisenwaaren verzollt seien. Weiter wurde ausgeführt, daß nicht allein die Revisionsbeamten diese Ungeheuerlichkeit festgestellt hätten, sondern daß auch das Hauptamt diese Auffassung zu der seinigen gemacht hätte. Mit Recht characterisirte die Umschau dieses Kuriosum als „albern", denn jeder unbefangen urtheilende Mensch wird zugeben müssen, daß eine solche Entscheidung seitens eines Hauptamtes einfach undenkbar ist. Unser Zittauer Reporter hat irgendwo einen von der Mär entstellten Bericht gehört und flugs seine Kenntniß von Zollverhältnissen einer Zeitung als gangbare Waare angeboten. Nachdem die Geschichte einmal die Censur eines Redacteurs glücklich bestanden hatte, beeilte sich eine ganze Reihe unserer deutschen Blätter und Blättchen, dieses Monstrum von Auffassungsgabe ihren Abonnenten aufzutischen. Sogar ein Blatt von der Bedeutung des Kladderadatsch konnte sich verleiten lassen, einen solchen handgreiflichen Blödsinn in seine Spalten aufzunehmen und derartig drastisch zu kritisiren, daß die Zittauer Zollbeamten sich beleidigt fühlten und in dem vor den Schranken der 7. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin verhandelten Prozeß ein obsiegend s Urtheil erstritten. Mit einer Verurtheilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe von 20 Mark endigte die Verhandlung.

Ein weiteres Zollkuriosum wird aus Apenrade berichtet. Ein dortiger Hofbesitzer ließ sich Apfelbäume aus Dänemark kommen, die jedoch nur bis zum Hauptzollamt Hadersleben gelangten, von wo aus die Aufforderung an den Adressaten gerichtet wurde, zunächst den Betrag für die Untersuchungskosten der Bäume auf Reblause einzusenden, Diese Notiz, die ebenfalls durch eine Anzahl deutscher Blätter die Runde machte, trägt allerdings den Stempel der Wahrheit. Nach den bestehenden Verordnungen sind die Zollabfertigungsstellen verpflichtet, lebende Pflanzen, welche aus den der internationalen Reblauskonvention nicht beigetretenen Staaten eingehen, auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Diese vom Bundesrathe sanktionirten Verordnungen sind zum Schutze der Weinkultur des ganzen Reiches erlassen, deshalb sind sie auch von sämmtlichen Zollbehörden des deutschen Reiches zu befolgen, selbstverständlich auch von den an der dänischen Grenze befindlichen. Mag es auch immerhin paradox klingen, wenn aus nicht Weinbau treibenden Ländern die von dort stammenden lebenden Pflanzen auf die Reblaus untersucht werden sollen, mag es auch entschuldigt werden, wenn der einfache Bürger in den Ursprung und die Absichten der Kaiserlichen Verordnungen sich nicht hineinzuversetzen ver-

mag, Verwunderung jedenfalls muß es erregen, wenn ein Zeitungsredacteur derartige, aus Unkenntniß mit den gegebenen Bestimmungen ihm übersandte Zuschriften in das von ihm redigirte Blatt aufnimmt, und vielleicht, trotz besseren Wissens nur zu dem Zwecke, um damit die Heiterkeit des lesenden Publikums anzuregen.

Wie vorstehende Beispiele ergeben, entstehen wohl sämtliche in den Zeitungen erwähnten Zollkuriosa nur in Folge böswilliger oder auf Unkenntniß basirender Ansichten über das Begriffsvermögen der Zollbeamten und ihrer dienstlichen Thätigkeit, es dürfte daher an der Zeit sein, derartigen Angriffen gegenüber energisch Front zu machen. Irrthümer in der Auslegung des Waarenverzeichnisses werden sich wohl niemals vermeiden lassen, dazu ist das die Erzeugnisse aller Zweige der Industrie behandelnde Waarenverzeichniß ein viel zu umfangreiches, aber derartige Ungeheuerlichkeiten, aus denen die Zollkuriosa sich mit Vorliebe zusammenzusetzen pflegen, sind heute einfach unmöglich. Die Verwaltung trifft in der Besetzung des Vorstehers einer Zollabfertigungsstelle eine viel zu sorgfältige Auswahl, als daß ein Vorwurf, wie er in den besprochenen Zeitungsnachrichten zwischen den Zeilen gegen die Zollbeamten erhoben wird, gerechtfertigt wäre.

Um in Zukunft einer solchen uns unterlegten Unwissenheit zu begegnen, dürfte dem Uebel an der Wurzel beizukommen sein. Jedes Zollkuriosum, das einer Abfertigungsstelle in die Schuhe geschoben wird, müßte vom Vorsteher derselben zur Kenntniß des vorgesetzten Hauptamts gebracht werden, damit von hieraus die erforderlichen Schritte unternommen würden. Ein in vornehmerem Sinne geleitetes Blatt wird niemals Anstand nehmen, auf Grund einer zugesandten Berichtigung die entsprechende Notiz zu widerrufen, einer in dieser Beziehung weniger hochstehenden Zeitung dürfte auf Grund des Preßgesetzes leicht beizukommen sein. Widerholen sich dann diese den Zeitungen von der kompetenten Behörde nachgewiesenen Unrichtigkeiten und sind sie zum Widerruf der Artikel gezwungen, dann wird die betreffende Redaktion in der Aufnahme der von uns gerügten Veröffentlichungen vorsichtiger werden und zunächst eine Prüfung eintreten lassen, welche das Unberechtigte dieser Zollkuriosa bald erweisen wird, die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung aber werden dadurch vor derartigen Herabsetzungen in den Augen der öffentlichen Meinung geschützt

Ueber den amtlichen Verschluß von Spiritus-Sammelgefäßen.

Der Obercontrol-Assistent K. zu Landsberg a. W. hatte im October 1888 an einer Brennerei die steueramtlichen Verschlüsse an den Sammelgefäßen, sowie an dem Raum, in welchem diese standen, anzubringen. Insbesondere legte er den Verschluß an den Ablaßhahn des einen Sammelgefäßes eigenhändig an, nachdem vorher der dabei gegenwärtige Brennereiverwalter den zum Zweck des Einölens herausgenommenen Kegel des Ablaßhahns wieder eingesetzt hatte. Dabei drehte K. den Griff des Hahnes soweit herum, daß das in demselben befindliche Loch über dem Bolzenloche stand, weil nach der Einrichtung des Hahnes nur in dieser Stellung der amtliche Verschluß angebracht werden konnte. Der Brennereiverwalter war hierbei, sowie überhaupt bis zum Verschluß des Sammelraumes zugegen und sah der Anlegung der Verschlüsse zu. Demnächst stellte sich heraus, daß der Hahn undicht verschlossen war, und daß durch denselben 376 Liter Spiritus ausgelaufen waren. Die Steuer für das ausgelaufene Quantum wurde erlassen. Damit begnügte sich aber der Brennereibesitzer nicht, klagte vielmehr, nachdem ein Versuch, den Brennereiverwalter zum wenigstens theilweisen Ersatz des Schadens heranzuziehen, mißglückt war, gegen den K. auf Entschädigung in Höhe von ca. 750 Mk. Er begründete diesen Anspruch damit, daß K. für den entstandenen Schaden allein verantwortlich sei, weil er bei Anlegung des Verschlusses Niemand zugezogen, vielmehr selbst den Vierkant aufgesetzt und den Verschluß so gedreht habe, wie nachher aufgefunden sei. Der Beklagte führte dagegen aus: Der Kegel müsse entweder von Anfang an unrichtig eingesetzt oder nachträglich umgedreht sein; das aber habe nicht er, sondern der Brennereiverwalter gethan. Ob er selbst oder der ihm assistirende Steueraufseher oder aber der Brennereiverwalter den Griff herumgedreht habe, wisse er nicht mehr. Vor Anlegung der Plombe habe er aber jedenfalls den Brennereiverwalter gefragt, ob auch alles in Ordnung sei, und dieser habe das bejaht. Letzteres bestritt freilich der Brennereiverwalter mit gleicher Bestimmtheit und wies noch darauf hin, daß der verschließende Beamte sich leicht selber habe überzeugen können, ob alles in Ordnung sei, da eben zu diesem Zweck auf dem Vierkant des Konus der Verschluß des Hahnes durch einen Strich markirt gewesen sei. Der Beklagte entgegnete darauf: solche Merkzeichen seien private Einrichtungen des Brennereibesitzers, die ihn nichts angingen. Er habe nur die Pflicht, den Verschluß selbst ordnungsmäßig anzulegen; dafür, daß auch die zu verschließenden Theile dazu ordnungsmäßig hergerichtet seien, habe er nicht zu sorgen. — K. war inzwischen als Ober-Grenzkontroleur nach Patschkau versetzt, und der Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau erhob zu seinen Gunsten den Conflict, da ihm eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht zur Last falle. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts erkannte jedoch am 18. Januar cr., daß der erhobene Conflict nicht für begründet zu erachten und dem gerichtlichen Verfahren weiterer Fortgang zu geben sei, aus folgenden Gründen: Die Prüfung habe sich darauf zu beschränken, ob K. durch eine Handlung oder Unterlassung gegen seine Amtspflicht verstoßen habe, seine Pflicht sei, für ordnungsmäßige Anlegung des Verschlusses zu sorgen, d. h. für seine solche Anlegung des Verschlusses, die den eigentlichen Zweck derselben, wie Ablassen von Spiritus durch den Hahn zu verhindern, auch erfülleu. Daß das nun im vorliegenden Falle nicht geschehen sei, K. also seiner Amtspflicht nicht voll genügt habe, könne keinem Zweifel unterliegen Ob daraus eine Verpflichtung zum Schadenersatz folge, sei eine andere Frage, über die nunmehr der Civilrichter zu befinden haben werde. (Landwirth.)

Wie läßt sich eine gleichmäßige Handhabung des Zolltarifs erreichen?

(Schluß).

Nicht viel anders geht es mit den zahlreichen vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden. Da sind den Beamten complicirte Instrumente und chemische Reagentien in die Hand gegeben, die er nicht näher kennt und mit denen er ganz mechanisch nach den erlassenen Instruktionen verfährt, ohne zu wissen, was er thut und wozu das Einzelne geschieht. Bei jeder noch so kleinen Anomalie sitzt er natürlich auf dem Trockenen, sein Resultat wird werthlos.

Hier kann nur eine systematische Ausbildnng in den Hülfswissenschaften der Zolltechnik Abhülfe schaffen. Erst wenn die Beamten die einzelnen Handelsartikel und die Erzeugnisse der chemischen und technischen Industrie, ihre Herstellung und Zusammensetzung näher kennen lernen, werden die beregten Mängel abgestellt sein. Zugleich hat ein Studium der Chemie den Vortheil, daß den Beamten weit complicirtere Untersuchungen übertragen werden können, als es jetzt möglich ist, und daß sie Analysen, welche jetzt bestimmungsmäßig von Berufschemikern ausgeführt werden und dem Publikum große Kosten verursachen, übernehmen können. Schließlich würde eine wissenschaftlichere Ausbildung auch eine größere Kenntniß der steuerpflichtigen Gewerbe (Spiritus-, Brau und Zuckerindustrie) zur Folge haben, die nur segensreich wirken würde und nicht zu unterschätzen ist.

Die Postbeamten erhalten schon längst einen in ihr Fach schlagenden Unterricht und die Forstbeamten eine mehrjährige akademische Ausbildung, für die Ausbildung der Zollbeamten

geschieht nichts, obgleich ihre Thätigkeit hinter der jener nicht zurücksteht.

Eine bekannte Behauptung ist es, daß das amtliche Waarenverzeichniß Niemand auslernt. Sie ist bislang richtig gewesen und hat ihren Grund einfach darin, daß dasselbe den Beamten von vornherein viel zu wenig bekannt ist; denn sie erhalten gar keine rechte Ausbildung darin, sondern müssen alles bei Wege lang lernen. Daher denn der Zollbeamte immerfort vor neuen unbekannten Fällen steht. Bald findet er hier eine Bestimmung, die er nicht kannte, bald fällt ihm dort eine Fassung auf, die er nicht beachtet hat, bald trifft er auf eine Bestimmung, die den allgemeinen Regeln zuwider läuft, bald läßt ihn das Waarenverzeichniß völlig im Stiche oder die Fassung desselben paßt nicht auf den gerade vorliegenden Fall. Eine besondere Schwierigkeit bieten dann noch die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Gegenstände und unter diesen hauptsächlich die Kurzwaaren. Bei der Tarifirung ist der persönlichen Ansicht des Beamten aber ein so weiter Spielraum gelassen, daß man sich kaum über die großen Verschiedenheiten wundern kann. Hier helfen auch keine Verfügungen und Instruktionen, denn es kommen täglich neue Fälle vor. Hier kann nur eins helfen, die Förderung gleicher Anschauungen und Ansichten der Beamten.

Wenn alle Zollbeamten einen gemeinsamen Unterricht erhalten, wenn ein Lehrmeister mit ihnen zunächst das amtliche Waarenverzeichniß durchspricht und erklärt, sie auf alles aufmerksam macht und vor allem ihnen charakteristische Beispiele vorführt und erläutert, weshalb der vorliegende Gegenstand einer bestimmten Position zu überweisen ist, so würden die Beamten einerseits das amtliche Waarenverzeichniß gründlich kennen lernen und zu einer richtigen Handhabung im Stande sein, andererseits würden sie aber die Auffassung und Anschauungen ihres Lehrers sich angewöhnen, und eine gleichmäßige Handhabung des Zolltarifs wäre erreicht. Die Centralbehörde könnte schließlich auf diese Weise die Zollabfertigung viel besser leiten als durch Verfügungen und Rescripte.

Um schließlich auf den dritten Punkt zu kommen, so hat derselbe den Zweck, die Beamten in ihrer Kenntniß der Industrie und des amtlichen Waarenverzeichnisses auf dem Laufenden zu erhalten, damit sie nicht auf dem eingenommenen Standpunkte stehenbleiben und in ihren Ansichten veralten. Dieses wird am besten durch einen lebendigen geistigen Verkehr der Beamten unter sich erreicht. Ein privates Fachblatt z. B: unsere Umschau würde sich hierzu am besten eignen,*) ein amtliches weniger, weil es ja auch Abhandlungen und Aufsätze von Beamten aufnehmen müßte. Diese Zeitschrift würde alle Wahrnehmungen, die bei einzelnen Aemtern gemacht werden, zu enthalten haben, neue Artikel und solche, deren Tarifirung Schwierigkeiten bereitet hat, müßten darin beschrieben und ihre Tarifirung angegeben, alle Fortschritte der Industrie erläutert werden.

Eine derartige Ausbildung wäre nun zwar nicht für alle Zollbeamten erforderlich, unbedingt aber für diejenigen, welche in die Stellen der Revisionsoberkontroleure, Revisionsinspectoren, Oberrevisoren und Oberinspectoren aufrücken und dürfte sich auch für einen Theil der Hauptamtsassistenten empfehlen, namentlich für diejenigen, welche in großen Städten mit vielseitigem Zollverkehr sich befinden. Die zolltechnische Ausbildung würden die Beamten am besten in einem $1^1/_2$ jährigen Besuche eines Polytechnikums erhalten, zu der Unterweisung im amtlichen Waarenverzeichniß würde vielleicht schon ein vierwöchentlicher Cursus bei der Centralbehörde genügen. Selbstverständlich wären hierzu nur diejenigen geeignet, welche als Supernumerare sowohl die nothwendigen Schulkenntnisse, als auch als Hauptamtsassistenten die praktischen Vorkenntnisse sich erworben haben.

Das Publikum sowie die Beamten würden eine derartige Verbesserung gewiß mit Freuden begrüßen, das Vertrauen zu der Zollbehörde würde größer werden, den Klagen gegen die Zölle ein Hauptgrund entzogen werden, auch die Zollcuriosa aufhören, Schließlich könnte die beschriebene Ausbildung der Beamten theilweise auch das von verschiedenen parlamentarischen Parteien erstrebte Reichszolltarifamt ersetzen, denn es würde ja gerade eine gleichmäßige und von der obersten Landesfinanzbehörde direct beeinflußte Abfertigungsweise erreicht.

H.

*) Die Umschau bringt schon jetzt mit Vorliebe solche Artikel, leider geht ihr noch zu wenig bezügliches Material dafür zu.
Die Redaktion der Umschau.

Zoll- und Steuertechnisches.

Brauntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt auf folgende Fragen nachstehende zutreffenden Antworten:

Frage. Muß der Gewerbtreibende sich gefallen lassen, daß die monatliche Feststellung und Abfertigung, um den gewonnenen Branntwein zu ermitteln, in den Wintermonaten bei Licht ermittelt wird und nicht am hellen Tage? Der Oberkontroleur ist dieser Meinung.

Antwort. Auf eine erfolgte Beschwerde hin ist, wie uns mitgetheilt wird, vom zustehenden Hauptsteueramte verfügt, daß die Feststellung und Abfertigung nur am hellen Tage zu erfolgen habe.

Frage. Ich benutze in meiner Brennerei zur Ermittelung des Branntwein-Ertrages die sogenannten Probenehmer. Der tägliche Ertrag wird nach erfolgtem Abtriebe ins Zählwerkregister durch den Brenner eingetragen. Der Oberkontroleur verlangt nun, daß diejenige Nummer des Zählwerks eingetragen wird, in deren nächster Nähe der Zeiger steht; wenn z. B. derselbe zwischen $13^1/_3$ und 20 steht und „zunächst bei 20" dann 20 einzutragen, wo hingegen bisher $13^1/_3$ eingetragen worde, bis zur Entleerung der folgenden Abtheilung.

Antwort. Der Oberkontroleur ist in seinem Rechte. Bei sämmtlichen Feststellungen wird in der Art verfahren, daß die zunächst stehende Zahl zur Eintragung gelangt. Es geschieht dies auch bei der definitiven Berechnung der Steuer. Zeigt der Alkoholometer zwischen 40 und $40^1/_2$ pCt. und reicht die Flüssigkeit näher an 40 pCt., dann ist diese Zahl maßgebend. Im gegenwärtigen Falle liegt aber für den Brennereibesitzer nicht einmal ein materieller Grund vor, dem betreffenden Beamten nicht den Willen zu thun. Die Eintragung kann doch bis zum Ablauf des Probenehmers nur einmal von praktischer Folge sein. Die heute festgesetzte und eingetragene Zahl bleibt doch für morgen nicht maßgebend, sondern die fabrizirte Menge Alkohol wird täglich vom Apparat summirt. Der Apparat stört sich jedoch nicht daran, ob nach unten oder nach oben in das Zählwerkregister eingetragen wird; er zählt richtig weiter. Es könnte also nur bei der letzten Ablesung, also wenn der Probenehmer wieder auf 0 gestellt werden soll, für den Brenner von Interesse sein, daß nach unten gelesen würde.

Zuckersteuer.

Verfügung des Kgl. Fin.-Minist., die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung betreffend.

cfr. Umschau Nr. 4 S. 27.

Berlin, 23. Januar 1893.

Auf den Bericht vom 9. d. Mts erwidere ich Euer Hoch-

wohlgeboren, daß der Vorschrift im § 30 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891, wonach die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume vorzunehmen ist, die Erwägung zu Grunde liegt, daß die fragliche Gewichtsermittelung in unmittelbarem Anschluß an die Ausschleuderung kaum ausführbar sei, anderseits bei der Einbringung des Rohzuckers in die Vorratsräume wohl meistens ohnehin das Gewicht ermittelt würde. Es bestand die Absicht, den Fabrikanten thunlichst die Mühe und die Kosten einer besonderen Gewichtsermittelung zum Zwecke der Kontrole und der Statistik zu ersparen.

Als Vorrathsräume im Sinne der obigen Bestimmung sind nur solche Räume anzusehen, in denen der Zucker längere oder unbestimmte Zeit lagern soll, nicht aber diejenigen Zuckerböden, wo der Zucker nur ganz vorübergehend aufgeschüttet wird und regelmäßig in kurzen Zeitabschnitten von wenigen Tagen zur Verwendung gelangt. In diesen Fällen erscheint es daher zulässig, wenn die Gewichtsermittlung erst bei der Sackung des Zuckers vorgenommen wird.

An Der FinanzMinister.
den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor ꝛc.
zu Posen. III 782.

Tabaksteuer.

Auf die Anfrage verehrlicher Redaction in Nr. 1 d. J. theile ich hierdurch ergebenst mit, daß im diesseitigen Directivbezirk alle Steuerbeträge einer ununterbrochenen Verwiegung mit einem Anerkenntniß belegt werden, ganz einerlei ob es solche über oder unter 100 Mk einzeln sind. Der Einwand eines nicht vorhandenen Minimums ist nicht stichhaltig, denn dasselbe ist nicht allenthalben festgehalten (z. B. Salz) — alle anfälligen Beträge kommen einzeln im Journal zur Buchung und bei allen wird Sp. 13 auf die eine Nummer verwiesen. Daß dieser Gebrauch der richtige ist, ergiebt sich erstens aus der Summe des Credit-Anerkenntniß-Musters: Für 2587 Mk. d h 16168 Kg. baut wohl kaum 1 Pflanzer Tabak (cfr. auch Muster K. a. 3500 Mk.!) und zweitens aus dem Benachrichtigungs-Muster — heute angeschrieben und dem Kreditanerkenntniß-Muster unterm 23. April 1881 — über jede Creditpost übergiebt der Kreditnehmer eine Anmeldung Muster O 1 Bek. Die Worte „jeden einzelnen Betrag" sind sonach nicht wörtlich aufzufassen sondern dahin, daß über jeden vereinzelt dastehenden Betrag ein Anerkenntniß abzugeben ist. Das Gegentheil würde für Publikum und Behörde gleich umständlich und unverständlich sein.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

Vom 16. Juli 1892.

(Fortsetzung.)

C. Die zweite höhere Finanzdienstprüfung.

§ 18. Die zweite höhere Finanzdienstprüfung wird vor einer von dem Staatsminister der Finanzen aus höheren Beamten des Finanzdepartements gebildeten Kommission von mindestens fünf Mitgliedern abgelegt.

§ 19. Der Meldung um Zulassung zu der Zweiten Prüfung sind beizulegen:

1. der Nachweis über die vorschriftsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes;
2. soweit der letztere außerhalb des Finanzdepartements geleistet wurde (§ 16 Abs. 2), ein oberamtlich beglaubigtes Zeugnis der betreffenden Behörde oder des Instituts über die Brauchbarkeit und Führung des Kandidaten während seiner Dienstleistung;
3. für diejenige Zeit, während welcher der Kandidat nicht im Vorbereitungsdienst stand, ein Zeugnis des Gemeinderats seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten;
4. die Militärpapiere des Kandidaten.

Die Zeugnisse über Leistungen und das Verhalten der Kandidaten während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei staatlichen Behörden werden von Amts wegen beschafft.

§ 20. Erfolgt die Meldung noch während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes oder während einer weiteren Dienstleistung bei einer Staatsbehörde des Finanzdepartements, so ist die Meldungseingabe von der Stelle, welcher der Kandidat als Referendär zugeteilt oder bei welcher er beschäftigt ist, dem Finanzministerium vorzulegen

Steht dagegen der Kandidat zur Zeit der Meldung nicht mehr im Dienst, so ist die Meldungseingabe bei dem Kameralamt seines Aufenthaltsorts einzureichen und von diesem dem Finanzministerium vorzulegen, oder — wenn der Kandidat sich außerhalb des Königreichs aufhält, — an das Finanzministerium unmittelbar einzusenden.

§ 21. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. deutsches und württembergisches Finanz- und Steuerrecht, einschließlich des württembergischen Gemeindesteuerwesens,
2. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, nach Reichs- und württembergischen Recht,
3. deutsches Reichsstaatsrecht und württembergisches Staatsrecht,
4. deutsches Verwaltungsrecht, mit besonderer Berücksichtigung seines die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betreffenden Teils,

In den zu Ziff. 1 und 2 genannten Fächern werden den Kandidaten neben den zur Beantwortung aufgegebenen Fragen noch drei praktische Fälle zur Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung umfaßt die im ersten Absatz genannten Fächer und außerdem alle Fächer, welche Gegenstand der ersten Prüfung sind

§ 22. Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, treten mit dem Empfang des Prüfungszeugnisses in das Verhältnis von Finanzreferendären erster Klasse ein.

III. Von dem Uebertritt von Justizreferendären und Regierungsreferendären zu dem Finanzfach.

§ 23. Die Ablegung der ersten höheren Finanzdienstprüfung kann Justizreferendären II. Klasse unter Beschränkung auf die Fächer der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Verwaltungslehre und der Landwirtschaftslehre (§ 14 Ziff. 5 bis 8), Regierungsreferendären unter Beschränkung auf die Fächer der Finanzwissenschaft und der Landwirtschaftslehre (§ 14 Ziff. 6 und 8) gestattet werden,

Justizreferendäre II. Klasse, welche die erste höhere Dienstprüfung ihres Departements mit dem Zeugnis der ersten oder zweiten Klasse erstanden und staatswissenschaftliche Vorlesungen gehört, auch eine zweijährige Dienstprobezeit im ganzen

zurückgelegt und hiervon wenigstens anderthalb Jahre bei Finanzbehörden zugebracht haben, können zur zweiten höheren Finanzdienstprüfung unter Umgehung der ersten zugelassen werden.

Ebenso können Regierungsreferendäre II. Klasse, welche die erste höhere Dienstprüfung ihres Departements mit dem Zeugnis der ersten oder zweiten Klasse bestanden, auch eine zweijährige Dienstprobezeit im ganzen zurückgelegt und hievon wenigstens anderthalb Jahre bei Finanzbehörden zugebracht haben, zur zweiten höheren Finanzdienstprüfung unter Umgehung der ersten Prüfung zugelassen werden.

Justizreferendäre I. Klasse können zur zweiten höheren Finanzdienstprüfung ohne vorherige Probedienstleistung bei Finanzbehörden zugelassen werden.

Regierungsreferendäre I. Klasse müssen, um zur zweiten höheren Finanzdienstprüfung zugelassen werden zu können, während eines halben Jahres bei einem Kameralamt Probedienste geleistet haben. (Fortsetzung folgt.)

Dem Vernehmen nach soll bei den preußischen Zoll- u. Steuerbeamten wiederum eine Organisations-Veränderung stattfinden. Nachdem der Etat der indirekten Steuern für $18^{93}/_{94}$ vom Abgeordnetenhaus bereits berathen und genehmigt worden ist, (?) tritt die Regierung urplötzlich mit der Absicht hervor, die wer weiß wie lange schon bestehende u. bewährte Einrichtung der Hauptamts-Assistenten-Stellen abzuschaffen, dafür bei den Haupt- u. bei wichtigeren Nebenämtern Assistentenstellen I u. II, Klasse in's Leben zu rufen, wie solche z. B. in Hamburg und Bremen bestehen —, und mit der Durchführung dieser Veränderung bereits mit dem 1. April d. J. den Anfang zu machen.

Ob damit für die höhere Klasse zugleich eine Erhöhung des Anfangs- und Endgehalts verbunden werden wird? Es wäre das sehr zu wünschen.

Der von uns in voriger Nummer veröffentlichten Zusammenstellung der für die verschiedenen Kategorien der mittleren Zoll- und Steuerbeamten im Staatshaushalt für Preußen pro 1893/94 vorgeschlagenen Alterszulagen haben wir heute ergänzend hinzuzufügen, daß die in den zur Servisklasse A und I gehörigen Orten stationirten Oberkontrol- und Hauptamts-Assistenten nach 21jähriger Dienstzeit in dieser Stellung ein Höchstgehalt von 3000 Mark erreichen.

Es gehören zur Servisklasse **A**: Berlin, Altona, Frankfurt a. M. und zur Serviskasse I: Königsberg i. P., Danzig mit Neufahrwasser, Spandau, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Potsdam. Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg mit Sudenburg, Erfurt, Halle, Lübeck, Kiel, Flensburg, Schleswig, Hannover mit Linden, Wilhelmshaven, Dortmund, Cassel, Wiesbaden, Aachen, Barmen, Bonn, Coblenz, Cöln mit Deutz, Crefeld. Düsseldorf, Ehrenbreitenstein, Elberfeld und Essen.

In Betracht kommen zunächst diejenigen Assistenten, welche dies bis 1. April 1872 geworden sind. Deren Zahl beträgt 58; hiervon gehen ab 16, welche in Orten mit niedrigerem Wohnungsgeldzuschuß stationirt sind, sodaß also nur 42 Assistenten zum 1. April d. J. die 3000 Mk. erhalten werden und zwar in: Königsberg 2. Danzig 1, Berlin 9, Stettin 1, Erfurt 1, Halle 1. Lübeck 5, Kiel 2, Flensburg 3, Altona 4, Cassel 1, Frankfurt a. M. 5, Aachen 1, Cöln 4, Düsseldorf 1 und Elberfeld 1.

Von den übrigen 16 Assistenten, die dies am 1. April d. J. 21 Jahre und darüber sind, sind stationirt: in Thorn 1, Eberswalde 1, Stralsund 1, Burg 1, Stendal 1. Hadersleben 1, Itzehoe 1, Osnabrück 2, Leer 1, Uelzen 1, Münster 1, Hanau 1, Biebrich 1 und Emmerich 2. Ob von letzteren nun nicht alsbald dieser oder jener mit dem berechtigten Wunsche hervortreten sollte, nach einem zur Servisklasse A oder I gehörigen Statlonsorte versetzt zu werden?

In Betreff der Durchführung des Dienstalterzulagen-Systems heißt es in der dem Etat für 1893/94 beigefügten Denkschrift:

„Für sämmtliche in Betracht kommenden Beamtenkaiegorien ist ausnahmslos eine Zeit von 3 Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen. Als Regel ist festgehalten, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung der Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu rechnen ist.

Ist oder wird jedoch ein Beamter in eine andere Beamtenkategorie befördert, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog, oder ist bezw. wird ein Beamter in eine gleichstehende oder niedrigere Klasse in Folge von Organisationsveränderungen oder sonst in dienstlichem Interesse und nicht etwa zur Strafe, versetzt oder zurückversetzt, so soll dem betreffenden Beamten von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet, und zwar beziehen sich diese Ausnahmen nicht nur auf künftige, sondern auch auf in der Gegenwart liegende Fälle.

Die Gehaltszulagen sollen immer vom ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zahlbar gemacht werden, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienststufe erreicht, die entsprechende Zulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahrs ab, derjenige aber, der schon am ersten Tage des Kalendervierteljahres in eine höhere Dienststufe rückt, die Zulage bereits von diesem Tage an erhält, und daß die in der neuen Stufe wieder zurückzulegende dreijährige Dienstzeit von dem bezeichneten Terwine ab berechnet wird.

Wer also z. B. am 1. Februar d. J. Oberkontroleur oder Assistent u. s. w. geworden ist, erhält die erste Zulage am 1. April 1896, während der am 1. Januar d. J. Beförderte diese bereits am 1. Januar 1896 erhält.

Mit Freude ist der Inhalt des zweiten Absatzes zu begrüßen. Diese Maßnahme berührt besonders die Hauptamts-Kontroleure, welche zu Hauptamtsrendanten, ferner die älteren Ober-Kontroleure, welche zu Hauptamts-Kontroleuren, und endlich Grenz- und Steuer-Aufseher, welchr zu Zoll- und Steuereinnehmern II. Klasse resp: zu Zoll- und Steueramts-Assistenten befördert werden.

Der Etat für 1893/94 weist nach als

Zugang: 1 Revisions-Inspector (Berlin), 3 Oberkontroleure, 3 Bureauassistenten, 3 Kanzlisten, 11 Hauptamtsassistenten, 1 Steueramtsassistent, 26 Steueraufseher, 2 Amtsdiener.

Abgang: 27 Oberkontrolassistenten (infolge Fortführnng der im vorigen Jahre begonnenen Organisationsveränderung) 8 Zoll- und Steuereinnehmer I. Außerdem sollen 4 Stellen von Steuereinnehmern I in solche II. Klasse umgewandelt werden.

Auf unsere Anregung in Nr. 1 der Umschau ist uns mitgetheilt worden, daß in einer östlichen Provinz sämmtliche geprüfte Supernumerare mit einem Dienstalter vom April 1888 an, von denen die ältesten im Sommer 1890 bereits das zweite Examen gemacht haben, sich heute noch in diätarischer Stellung befinden. Die Zahl derselben ist mittlerweile auf mehr als 20 angewachsen. Die meisten sind thätig als komm, Grenzaufseher, und das z. Th. schon über 2 Jahre, einige sind zum kaiserlichen statistischen Amt abcommandirt, andere, die nach Absolvirung ihrer Grenzzeit 1 Jahr lang bei letzterem beschäftigt waren, sind von dort in die Provinz zurückberufen, aber wiederum als com. Grenzaufseher.

Aus der westlichen Hälfte des Reiches haben wir erfahren, daß dort geprüfte Supernumerare schon bald nach zurückgelegter vierjähriger Dienstzeit als Aufseher angestellt worden sind.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Frage. Ich bin comm. Grenzaufseher und sehe mich gezwungen, zwecks Unterbrechung der in diesem Jahre bei mir eintretenden Verjährung meiner Qualification zum Reserve-Offizier demnächst eine freiwillige militärische Uebung mitzumachen. Ist meine vorgesetzte Behörde berechtigt, für die Dauer dieser Uebung mir meine fixirte Diäten-Remuneration einzubehalten, resp. mir den zu der Uebung nöthigen Urlaub nur im Falle meines Verzichts auf diese meine laufende Einnahme zu ertheilen — oder aber mich etwa vor Antritt der Uebung in eine gegen Tagegelder verwaltete Stelle (Commissorium) überzuführen, in welchem Falle mir meine Einnahmen wohl sicher für die Uebungszeit verloren gehen würden? Meine Anfrage dürfte allgemeines Interesse beanspruchen, da sich im laufenden Jahre viele Collegen in meiner Lage befinden werden. W. in P.

Antwort. Berechtigt wäre die Behörde wohl die Ertheilung des Urlaubs von dem Verzicht auf die fixirte Diäten-Remuneration abhängig zu machen, da die Uebung eine freiwillige ist, aber nach den von Seiten des Ministeriums ergangenen Weisungen ist nicht anzunehmen, daß dies geschieht.

Die Redaction der Umschau.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Ernannt: der Oberkontrolassistent Schulze in Löcknitz zum Obergrenzkontroleur in St. Vith, der Steuereinnehmer I Kabtahl in Richtenberg zum Zolleinnehmer I in Barth, der Steueraufseher Toltz in Stettin zum Steuereinnehmer I in Nichtenberg, der Steuereinnehmer II Rudolf in Tempelburg zum Steuereinnehmer I in Löcknitz, der Haupt-Steuer-Amts Assistent Vogel in Bromberg zum Ober-Kontrol-Assistenten daselbst und der Oberkontrolassistent v. Zdziemborski in Birnbaum zum Haupt-Steueramts-Assistenten in Bromberg.

Versetzt: der Obersteuerkontroleur Neumann in Fiddichow nach Mühlberg (Sachsen), der Obergrenzkontroleur Till in St. Vith nach Fiddichow.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsrendant Wernicke in Pillau in gleicher Eigenschaft nach Düren, der Obersteuerkontroleur Ehlert in Königsberg zum Hauptamtskontroleur in Konitz, der Obergrenzkontroleur Kosche in Schmaleningken als Obersteuerkontroleur nach Straußberg, der Oberkontrolassistent Günther in Ortelsburg als Hauptamtsassistent nach Lübben, der Oberkontrolassistent Schliepe in Soldau als Hauptamtsassistent nach Johannisburg und der Hauptamtsassistent Dommick in Johannisburg als Oberkontrolassistent nach Soldau;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Schlacht in Konitz zum Hauptamtsrendanten in Pillau, der Oberkontrolassistent Witte in Strasburg zum Obergrenzkontroleur in Schmaleningken, der Bureauassistent Scheffler in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der ständige Hülfsarbeiter Weyher in Danzig zum Bureau-Assistenten daselbst;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Hauptamtsrendant Müller in Brandenburg und der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Mewes in Neu-Ruppin;

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Kosne in Potsdam zum Hauptamtsrendanten in Pogorzelice, der Obersteuerkontroleur Hermann in Schwedt zum Hauptamtskontroleur in Malmedy, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Steinhagen in Frankfurt a. O. als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontkoleure Hornbostel in Potsdam nach Hannover, Schaper in Straßburg nach Schwedt und Neuendorf in Friesack nach Frankfurt a. O.;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Provinzialsteuersekretair Roterberg in Stettin und der Hauptamtsassistent Kehr in Stettin:

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Neumann in Stettin zum Revisionsinspector daselbst;

in der Provinz Posen

gestorben: der Hauptamtsassistent Kleine in Posen;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsrendant Schulz in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Neu-Ruppin, der Oberkontrolassistent Fromm in Bromberg zum Obergrenzkontroleur in Landsberg O.-S., in gleicher Eigenschyft die Oberkontrolassistenten Wolff in Obernik nach Ostrowo und Sodemann in Wirsitz nach Obernik, der Hauptamtsassistent Mayer in Bromberg als Oberkontrolassistent nach Wirsitz, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Bunde in Meseritz nach Bromberg und Töpfer in Pogorzelice nach Meseritz;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Zollamtsassistent Krätzig in Mittelsteine;

pensionirt: der Thorkontroleur Weigelt in Breslau,

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Hauschild in Groß-Wartenberg in gleicher Eigenschaft nach Brieg, der Obergrenzkontroleur Günther in Landsberg O/S. als Obersteuerkontroleur nach Groß-Wartenberg, der Hauptamtsassistent Gent in Fröbeln als Oberkontrolassistent nach Brieg, der Hauptamtsassistent Schrör in Landsberg O/S. in gleicher Eigenschaft nach Klettendorf, der Hauptamtsassistent Graupe in Klettendorf in gleicher Eigenschaft nach Landsberg O/S., der Zolleinnehmer II Romberg in Ostrosnitza in gleicher Eigenschaft nach Neudeck, der Zolleinnehmer II Schüller in Neudeck in gleicher Eigenschaft nach Ostrosnitza, der Grenzaufseher Schneider in Oesterreichisch-Oderberg zum Hauptamtsassistenten in Malmedy und der Steueraufseher Korditschke in Breslau zum Thorkontroleur daselbst,

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Bannier in Eichenbarleben, Weber in Schneidlingen und Gabriel in Hadmersleben nach Magdeburg, Pfannschmidt in Tangermünde nach Nordhausen und Annecke in Magdeburg nach Halle, der Hauptamtsassistent Müller in Nordhausen als Oberkontrolassistent nach Bitterfeld, der Hauptamtsassistent Kraft in Halle als Steuereinnehmer I nach Weferlingen, der Steuereinnehmer I Jürgens in Weferlingen als Hauptamtsassistent nach Geestemünde, der kommissarische Steueramtsassistent Noack in Aken zum Hauptamtsassistenten in Myslowitz, der Steueraufseher Echtermeyer in Mülhausen zum Hauptamtsassistenten in Pogorzelice und der Steueraufseher Zirkenbach in Aken zum Steueramtsassistenten daselbst;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der Kreuzzollassistent auf Kiel Bremer in Krusendorf als Grenzaufseher nach Altona, der Grenzaufseher Heinrich in Barterhaven zum Kreuzzollassistenten auf Kiel in Krusendorf, der Grenzaufseher Dieckmann in Altona zum Hauptamtsassistenten in Geestemünde und der Revisionsaufseher Richter in Lübeck zum Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Zolleinnehmer I Preuß in Papenburg;

pensionirt: der Kanzlist Heine in Hannover;

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Schultze in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Potsdam, der Kanzlist Neiße in Hannover zum Kanzlei-Inspector daselbst und der ständige Hülfsschreiber Meyer in Hannover zum Kanzlisten daselbst.

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Steuereinnehmer I Friebe in Langenschwalbach,

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steueramtsassistent Busse in Bonn:
befördert oder versetzt: der Hauptamtsrendant Modersohn in Düren in gleicher Eigenschaft nach Aachen, der Hauptamtskontroleur Walther in Malmedy als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Königsberg, die Hauptamtsassistenten Settig in Malmedy und Noll in Köln in gleicher Eigenschaft nach Elsdorf der Steueraufseher Jens-Rotke in Cöln zum Hauptamtsassistenten daselbst und der Steueraufseher Heinicke in Bonn zum Steueramtsassistenten daselbst.

Hessen.

Verliehen: das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dem Steuercommissär Steuerrath Wolf zu Zwingenberg, das Ritterkreuz II. Klasse des gedachten Ordens, dem Districtseinnehmer Rendanten Reh zu Darmstadt, dem Hauptsteueramtsrendanten Herrmann zu Tingen, dem Revisionsgeometer bei dem Katasteramt, Schreiner, der Charakter als „Geheimer Obersteuerrath", dem vortragenden Rath bei der Ministerialabtheilung für Steuerwesen, Obersteuerrath Engisch, den Charakter als „Steuerrath", dem Ministerialregistrator, Zollinspector Eckhardt, den Steuercommissären Bechtold zu Alzey und Schäcker zu Oppenheim und dem Obersteuerinspektor Freiherrn Gedult von Jungenfeld zu Worms, der Charakter als „Rendant" dem Districtseinnehmer Hunsinger zu Nidda;

Familiennachrichten.

Gestorben: der Obersteuerinspector a. D. Steuerrath Goltze, Oberlahnstein, und der Ober-Zoll-Inspektor a. D., Justizrath von Lützau, Flensburg.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Zu verkaufen:

Ein Paar noch sehr gut erhaltene

Epaulettes für Oberinspectoren

Preis 5 Mark.

Ein ebenso gut erhaltenes

Bandelier für Oberbeamte

für 5 Mark.

Näheres durch die **Expedition der Umschau.**

Für die Bayrischen Herren Beamten!!

Aus einem Nachlaß sind folgende noch völlig **unversehrte** Bücher zu den beigesetzten **Antiquarpreisen** zu **verkaufen:**

Malzaufschlag-Gesetz, erläutert von Generaldirektor Ludwig von May . . . . . 8 ℳ
Das Bayrische Gebührenwesen, erläutert von Regierungsrath Burkhard, nebst Nachtrag . . . 5 „
Die Bayrische Gewerbsteuer, erläutert von Geh. Oberrechnungsrath Dr. Vocke . . . . . 3 „
Die Bayrische Hundesteuer, erläutert von Oberzollassessor Graf . . . . . 2 „

Man wende sich an die Expedition der Umschau.

Nachstehende, noch vollständig wie neue **Bücher** sind von einem **pensionirten Beamten** zu den beigesetzten

außerordentlich billigen Preisen

einzeln oder im Ganzen zu verkaufen und bittet man sich an die **Expedition der Umschau** zu wenden.

Appelt-Behrend's Kommentar zum Zolltarif **zweite** Auflage . . . . . 2 Mk.
Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze. Erster und zweiter Theil 1883 gebunden statt 9,50 Mk. . . . . 4 Mk.
Troje, Die Besteuerung des Branntweins. 1888 Erster und zweiter Theil statt 10,60 . . . . 5 Mk.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreife

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98695960 ℳ
Vermögensbestand 22938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Ha..burg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.

Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Nunmehr ist im unterzeichneten Verlage erschienen:

Anleitung zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes in Brauereien

von **G. Schollmeyer,**
Herzogl. Anhalt. Ober-Kontrolassistent

Preis nur 0,80 Mk.

Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 41. **Eugen Schneider,** Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in **Hildesheim**

Ladenpreis 5,— Mk.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d, h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin

Nr. 6. **Berlin und Hamburg, März 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Der Schuldbeweis bei Zollverschlußverletzungen (S. 41). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Bundesrathsbeschluß vom 9. Februar 1893, Ueberwachung des Brennereibetriebes durch Steuerbeamte betreffend (S. 42). Zölle: Erlaß des k. pr. Fin.-Minist. betr. zollfreie Wiedereinlassung von Holz- und Pappröllen, Papphülsen 2c. (S. 42). Entwürfe zu einem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif (S. 42). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 7. November 1892, Befugniß einer beleidigten Behörde, die Privatklage zu erheben (S. 42). **Verkehr mit dem Ausland:** Frankreich. Zollbehandlung von getheerter Jutepackleinwand (S. 43). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen deutschen Staaten betreffend [Württemberg] Fortsetzung (S. 44). **Verschiedenes:** Biersteuer in Dänemark (S. 46). **Personalnachrichten** (S. 46). Anzeigen.

Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

Der Schuldbeweis bei Zollverschlußverletzungen.

Das Reichsgericht hat im Urtheil vom 10. Dezember 1881 den Grundsatz aufgestellt, daß — um denjenigen Waarenführer, während dessen Transportthätigkeit an einem unter Zollkontrole stehenden Frachtgute die Verletzung des Zollverschlusses entdeckt wird, für die Verschlußverletzung verantwortlich zu machen, — irgend ein Nachweis dafür vorliegen muß, daß er den Verschluß in unverletztem Zustande übergeben erhalten hat, und

daß dann erst seine Verpflichtung, „den amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten", Platz greifen kann. (V.-Z.-Ges. § 44 Abs. 2).

Es fragt sich zunächst, wer diesen Nachweis erbringen soll; offenbar die Zollverwaltungsbehörde, da man von dem beschuldigten Waarenführer die Feststellung eines ihn belastenden Merkmals nicht verlangen kann.

Die Forderung, daß gegen den Waarenführer, welcher zur Zeit der Entdeckung einer Verschlußverletzung namens der Eisenbahnverwaltung den Gewahrsam an dem Gute ausgeübt hat, der Beweis geliefert werden muß, daß er den Verschluß unverletzt überkommen hat, widerspricht dem Vereinszollgesetz, dem Begleitscheinregulativ und der Strafprozeßordnung.

Der Waarenführer hat gemäß § 44 Abs. 2 V.-Z.-G. bis zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte den angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten, diese Verpflichtung geht gem. § 31 Abs. 2 des Begleitschein-Regulativs im Falle der Betheiligung mehrerer Waarenführer am Transporte auf den letzten Waarenführer über, d. i. auf denjenigen, welcher das Gut dem Empfangsamte stellt oder bei vorheriger Entdeckung einer Verschlußverletzung zu diesem Zeitpunkte dasselbe in Gewahrsam hat.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses hat gem. § 151 V.-Z.-Ges. (§ 27 Str.-G.-B.) — sofern nicht eine nach §§ 134 (136 Z. 6) und 144 Z. 3 V.-Z.-Ges. strafbare fraudulöse Handlung in Mitte liegt, die Bestrafung des Waarenführers mit einer Geldstrafe von 3 bis 900 Mk. zur Folge, wenn nicht nachgewiesen wird, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist. Den hier verlangten Nachweis hat der verantwortliche Waarenführer zu liefern, vermag er ihn nicht zu führen, so trifft ihn ohne Weiteres die gesetzliche Strafe, da im Gesetze nicht verlangt ist, daß eine Verschuldung des Waarenführers nachgewiesen wird.

Finden in den erwähnten Gesetzesbestimmungen einerseits die Interessen der Zollverwaltung einen hohen Schutz, so ermangelt andererseits der Waarenführer auch nicht der gesetzlichen Hülfe, indem er gem. § 96 V.-Z. Ges., wenn der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt wird, bei dem nächstgelegenen zuständigen Zollamte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß beantragen kann. Hieraus erhellt, daß der Waarenführer fortgesetzt, also sowohl bei der Uebernahme des Gutes als auch unterwegs auf den Waarenverschluß zu achten hat, und daß er, im Falle er dies nicht thut und somit sich eine zufällige Verschlußverletzung nicht sofort konstatiren läßt, den Vorwurf der Fahrlässigkeit gegen sich hat, und sich die Führung des Nachweises „unverschuldeten Zufalls", soferne dieselbe nachträglich überhaupt noch möglich ist, in der später gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erheblich erschwert.

Anlangend die prozeßualen Verhältnisse, so wird, wie beispielsweise bei behaupteter Beschädigung einer anvertrauten Sache der Beschuldigte nachzuweisen hat, daß die Sache schon bei der Uebernahme beschädigt war, und nicht der Ankläger den unversehrten Vorzustand zu beweisen hat, auch bei Zollverschlußverletzungen der verantwortliche Waarenführer, — wenn er nicht den Nachweis des unverschuldeten Zufalles erbringt, zu seiner Entlastung nachzuweisen haben, daß der Verschluß schon bei der Uebernahme des Gutes verletzt war, und bedarf es eines seitens der Zollverwaltung zu liefernden Nachweises daß der Verschluß bei der Uebergabe des Gutes von einem früheren Waarenführer an den verantwortlichen Waarenführer noch unverletzt war, nicht. Die Zollverwaltung wäre auch gar nie in der Lage, diesen Nachweis zu führen, weil sie bei den Uebergabs- und Uebernahmshandlungen der Waarenführer nicht vertreten ist. (Schluß folgt.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1893 — §. 81 der Protokolle — folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der durch den Bundesrathsbeschluß vom 20. Juni 1890 — §. 348 der Protokolle — genehmigten Vorschriften über das Ausspülen und Auslaugen entleerter Branntweingebinde ꝛc. treten folgende Bestimmungen.

1. Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Gebinden, Bassinwagen und dergleichen, die unter steuerlicher Kontrole befindlichen Branntwein enthalten, ist seitens der Abfertigungsbeamten sorgfältig darauf zu achten, daß die Entleerung der betreffenden Gefäße eine vollständige ist; nöthigenfalls kann ein Ausspülen der entleerten Gefäße oder eine andere Sicherungsmaßregel angeordnet werden. Dasselbe gilt für die zur Ueberleitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen.

   Das etwa gewonnene Spülwasser ist entweder zu vernichten oder unter Steuerkontrole zu nehmen oder zur Denaturirung zu bringen oder endlich gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr zu setzen.
2. Wer gewerbsmäßig aus entleerten Branntweingefäßen irgend welcher Art den in die Wandungen eingedrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch längeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Ausspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Steuerhebestelle des Bezirks hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Ueberwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

   Von dem gewonnenen Spülwasser ist, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Branntwein verzollt oder versteuert gewesen oder daß er einem anderen Abgabesatze unterliege, die Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols zu erheben, soweit nicht das Spülwasser amtlich vernichtet oder denaturirt oder unter Anschreibung zu dem darauf ruhenden Abgabesatze unter Steueraufsicht gestellt wird.

   Die Steuerbeamten sind befugt, durch Revisionen bei den im Besitze entleerter Branntweingebinde befindlichen Gewerbetreibenden die Beachtung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen.
3. Wird unter amtlicher Aufsicht Spülwasser gewonnen und sogleich vernichtet, so darf von der Feststellung der darin enthaltenen Litermenge reinen Alkohols abgesehen werden. Dasselbe gilt, vorbehaltlich näherer Bestimmung der Direktivbehörde, von dem in Branntwein-Theilungslagern oder Reinigungsanstalten gewonnenen Spülwasser, wenn es in das Lager oder die Anstalt aufgenommen wird.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 16. Februar 1893. III 1576.

Auf den Bericht vom 31. v. Mts., dessen Anlage hierbei zurückfolgt, trete ich Euer Hochwohlgeboren darin bei, daß die Anwendung der im § 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes vorgesehenen Zollbefreiungen auf Holz- und Papprollen, Papphülsen und dergl, welche mit Baumwollen- oder Wollengarn, Bändern, Litzen u. s. w. umwickelt in das Ausland gesandt waren und von dort leer zurückkommen, nicht unbedenklich erscheint. Dagegen steht der zollfreien Wiedereinlassung der gedachten Gegenstände als Retourwaaren auf Grund des § 113 V. Z. G. nichts im Wege, sofern die dort gegebenen Voraussetzungen zutreffen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Eigenschaft der Gegenstände als inländisches Fabrikat nicht nachweisbar ist, wird nur erübrigen, je nach Lage der Umstände die zollfreie Ablassung aus Billigkeitsgründen auf Grund des § 118 V. Z. G. herbeizuführen.

Die dem Bundesrat zugegangenen Entwürfe eines amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif und eines statistischen Warenverzeichnisses nebst Massen-Güterverzeichnis bilden ein ungemein umfangreiches Schriftstück, welches 129 Druckbogen umfaßt. Die Entwürfe sind im Reichsschatzamte bezw. im Kaiserlichen Statistischen Amt unter Berücksichtigung der von den Bundesregierungen mit eigener Zollverwaltung geäußerten Wünsche aufgestellt, am 11. August v. J. den Bundesregierungen zur Prüfung mitgeteilt und sodann an der Hand der hierauf eingegangenen Aeußerungen umgearbeitet worden. Der Entwurf des statistischen Warenverzeichnisses hat eine von dem bisherigen Verzeichnis abweichende Gestalt erhalten, indem die bisherigen Spalten 4, 5 und 6 in Wegfall gekommen sind. Die bisher in der Spalte 4 enthaltenen, trotz ihres erheblichen Umfangs nicht erschöpfenden Bemerkungen erscheinen entbehrlich, weil die Zugehörigkeit der einzelnen Waren zu den statistischen Nummern aus dem amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarif sich ergiebt, welches in Zukunft als Hülfsregister für das statistische Warenverzeichnis benutzt werden soll. Die bisherigen Spalten 5 und 6 wurden in den Entwurf nicht übernommen, weil die Festsetzung der bei den statistischen Anschreibungen anzuwendenden Tarasätze, weil nicht die vom Bundesrat für die Zollerhebung festgestellten Sätze maßgebend sind, zweckmäßig dem Statistischen Amt überlassen wird, damit dem stetigen Wechsel, welcher in den bezüglichen Verkehrsverhältnissen stattfindet, ohne jedesmalige Inanspruchnahme des Bundesrats Rechnung getragen werden kann. Sofern der Bundesrat nicht anders beschließen sollte, wird das Statistische Amt demnächst eine Handausgabe des statistischen Warenverzeichnisses in dem Format desjenigen vom Jahre 1879 veranstalten und darin die festgesetzten Tarifsätze bekannt geben, auch weiterhin fortlaufend etwaige Aenderungen der Tarasätze den Zolldirectionsbehörden unmittelbar mitteilen. Für das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif ist wie bisher die Veranstaltung zweier Ausgaben in Aussicht genommen, von denen die eine der bisherigen Ausgabe größern Formats entsprechen und die andere von der bisherigen Ausgabe kleinern Formats nur insofern abweichen wird, als man, um einen größeren Raum für Nachträge zu gewinnen ein etwas breiteres Format zu wählen gedenkt.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts Erkenntniß vom 7. November 1892.

Befugniß einer beleidigten Behörde, die Privatklage zu erheben sowie der öffentlichen Klage sich als Nebenkläger anzuschließen.

Strafgesetzbuch § 196.
Strafprozeßordnung §§ 414, 435.

In der Strafsache gegen den Rechtsanwalt A. M. in U., wegen Beleidigung,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 7. November 1892, unter Zulassung der Nebenkläger, mit Ausnahme des Gemeinderathsmitgliedes S.,

für Recht erkannt,

daß auf die Revisionen der K. Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger das Urtheil der Ersten Strafkammer des K. Landgericht zu U. vom 8. Juni 1892 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu R. zurückzuverweisen.

Gründe.

Nach § 196 des Strafgesetzbuchs können Beleidigungen auch gegen Behörden begangen werden. Solchen Falls ist der Strafantrag von den unmittelbar Betheiligten zu stellen, und haben außer diesen auch deren amtliche Vorgesetze das Recht, den Strafantrag zu stellen. Die angeblich beleidigenden Aeßerungen des Angeklagten sind nach den Ausführungen des Urtheils (siehe unter II) gegen den Gemeinderath in U. gerichtet, und hiervon ging der Gemeinderath selbst bei seinem Strafantrag vom 31. Dezember 1891 aus. Die würtembergischen Gemeinderathscollegien sind Behörden; denn in der ihre Aufgabe bildenden Verwaltung des Gemeindewesens werden sie unter öffentlicher Autorität als Organ der Staatsgewalt für die Zwecke des Staats thätig (zu vergleichen Württembergische Verfassungs- Urkunde § 65; Württembergisches Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 §§ 4, 9. 58). Als unmittelbar betheiligt ist demgemaß der Gemeinderath in U. zum Strafantrag berechtigt. Zufolge des Strafantrages vom 31. Dezember 1891 hat am 26. März/4. April 1892 die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 197 der Strafprozeßordnung öffentliche Klage wegen Beleidigung des Gemeinderaths auf Grund der §§ 185 und 196 des Strafgesetzbuchs erhoben. Der öffentlichen Klage kann sich gemäß § 435 der Strafprozeßordnung als Nebenkläger anschließen wer nach § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist Da die Beleidigung inhaltl ch der Klage gegen eine Behörde gerich- ist, so fragt es sich zunächst, ob auch einer Behörde das Recht zur Privatklage zusteht. Diese Frage ist zu bejahen. Nach Maßgabe des § 414 Absatz 1 der Strafprozeßordnung können Beleidigungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Während nun der § 194 des Strafgesetzbuchs verfügt, das die Verfolgung einer Beleidigung (von § 197 abgesehen) nur auf Antrag eintrete, gewährt § 196, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtlichen Vorgesetzten das Recht, den Strafantrag zu stellen. Ist somit die Beleidigung einer Behörde nur auf Strafantrag zu verfolgen, so steht ihr auch das Recht zu, als Privatkläger aufzutreten; sie kann sich demzufolge auch der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Zwar erwähnt § 414 Absatz 3 der Strafprozeßordnung neben den Corporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen nicht der Behörden und es bemerken die Motive zu § 336 des Entwurfs des Strafprozeßordnung, welcher nunmehr den dritten Absatz des § 414 des Gesetzes bildet, ausdrücklich, daß es nicht für angemessen erachtet worden sei, neben ihnen auch noch den Behörden als solchen die Befugnis zur Privatklage zu gewähren, da die Rechte derselben durch die Amtspflicht der Staatsanwaltschaft ausreichend gewahrt erscheinen. Es ist aber zu bemerken, daß der Entwurf die Privatklage in zwei Abschnitten regelte, von denen der erste in den §§ 335 bis 355 über die Befugnis des Verletzten zur Erhebung der Privatklage für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hatte (subsidiäre Privatklage), der zweite Abschnitt hingegen in den §§ 356 bis 365 über die Befugnis des Verletzten, bei Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, Privatklage zu erheben (principale Privatklage), nähere Bestimmungen getroffen hatte. Der erste Abschnitt über die subsidiäre Privatklage wurde aber durch den § 170 der Strafprozeßordnung ersetzt. Demgemäß wurde insbesondere der § 335 des Entwurfs, welcher dem Verletzten die allgemeine subsidiäre Privatklage für den Fall einräumen wollte, wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat, in das Gesetz nicht aufgenommen, vielmehr im Anschluß an den § 356 des Entwurfs über die principale Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen dem Verletzten die Verfolgung derselben im Wege der Privatklage überlassen, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Nachdem aber durch diesen Wegfall des ersten Abschnitts des Entwurfs die angeführte Bemerkung der Motive ihre frühere Beziehung zu den Bestimmungen über die subsidiäre Privatklage verloren hat, kann ihr gegenüber dem nunmehrigen Standpunkte des Gesetzes zu der Privatklage ein Einfluß nicht zukommen, der ein dem Wortlaute des Gesetzes entgegenstehendes Ergebniß herbeiführen würde. Insbesondere kann auch in Fällen von Beleidigungen einer Behörde die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage unterlassen, wenn nach ihrer Ansicht dies und nicht deren Erhebung im öffentlichen Interesse liegt. Demzufolge war dem Antrage des Gemeinderaths zu U. auf Zulassung als Nebenkläger zu entsprechen.

Aber auch dem Antrage der einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths, welche am 14. Juni 1892 den Anschluß als Nebenkläger erklärt haben, auf Zulassung der Nebenklage mußte, ausgenommen den Antrag des Gemeinderathsmitglieds S., stattgegeben werden. Durch die erhobene öffentliche Klage wurde die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt, gemäß § 263 der Strafprozeßordnung zum Gegenstand der Urtheilsfindung gemacht, für welche die im Eröffnungsbeschluß enthaltene rechtliche Qualification bedeutungslos ist. Durch die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage war somit auch eine in der bezichtigten Aeußerung etwa enthaltene Beleidigung von Gemeinderathsmitgliedern als einzelnen Personen Gegenstand des Urtheil geworden. Im vorliegenden Fall insbesondere sind durch Strafanträge sowohl der Gemeinderath als Behörde als auch einzelne Mitglieder des Gemeinderaths am Strafverfahren betheiligt und das Gericht hat sich auch am Schlusse des Urtheils über die Rechte dieser Strafantragsteller ausgesprochen. Demgemäß mußte auch ihnen auf Grund der §§ 435 Absatz 1 und 414 der Strafprozeßordnung die Berechtigung, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, zuerkannt werden. Zurückzuweisen war nur der Antrag des Gemeinderathsmitgliedes S., da derselbe keinen Strafantrag gestellt hat.

Verkehr mit dem Auslande.

Frankreich. Zufolge Entscheidung des französischen Finanzministeriums von 22. November 1892 ist geteerte Jutepackleinwand, welche bisher wie Wachstuch aus Flachs oder Hanf behandelt wurde und unter dem früheren Vertragstarif einem Zoll von 15 Frs., nach dem neuen Tarif aber einem Zoll von 25 Frs. (Minimaltarif) unterlag, nunmehr dem „baumwollenen Wachstuch zur Verpackung" (Nr. 330 des Tarifs) gleichgestellt worden. Von dieser günstigeren Behandlung bleiben

jedoch Jutewachsleinwand und Linoleum auf Jute ausgeschlossen. Letztere verbleiben vielmehr bei der Tarifnummer 385 (Wachstuch aus Flachs oder Hanf und Linoleum).

(Zollbehandlung von Zupfwolle [Kunstwolle — laine renaissance]). Die Verfügung vom 13. März 1892 (Lettre Comune Nr. 1007) bestimmt, daß Zupfwolle, gefärbt, oder wenn sie, ohne von neuem gefärbt zu sein, verwendet werden kann, wie gefärbte Wolle in der Masse oder wie gefärbte gekrempelte Wolle zu behandeln ist Infolge eines Gutachtens des Comité consultativ vom 23 November 1892, welches die ministerielle Genehmigung erhalten hat, ist diese Verfügung dahin abgeändert worden, daß derartige von alten Geweben herrührende Wolle, gleichviel ob gefärbt oder nicht, in anbetracht ihrer Minderwertigkeit gegenüber solchen aus neuen Geweben, den „Abfällen von Wolle" (Tarifnummer 23. letzter Absatz) gleichgestellt wird, sofern sie keinerlei Bearbeitung durch Krempeln erfahren hat, daß aber derartige gekrempelte Wolle, gleichviel ob gefärbt oder nicht, wie „gekämmte oder gekrempelte Wolle" nach Tarifnummer 23. § 5 zu verzollen ist.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

(Fortsetzung.)

IV. Die niedere Finanzdienstprüfung.

§ 24. Wer als Finanzgehülfe zugelassen zu werden wünscht, hat sich durch das Kameralamt seines Aufenthaltsorts bei der Kanzleidirektion des Finanzministeriums zu melden und hiebei nachzuweisen:

1. den Besitz des deutschen Indigenats,
2. einen guten Leumund,
3. den Besuch einer zur Ausstellung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten deutschen öffentlichen oder einer zur Ausstellung des gleichen Zeugnisses berechtigten württembergischen privaten Lehranstalt, und zwar bis zu der auf einer Schule erlangten Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,
4. sein Lebensalter und seine sonstigen persönlichen Verhältnisse.

Das Finanzministerium erkennt über die Zulassung zur Dienstleistung als Finanzgehülfe und bescheidet die Bewerber. Die Dienstleistung als Finanzgehülfe kann nicht vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre angetreten werden.

§ 25. Ein Finanzgehülfe hat als solcher mindestens drei Jahre und hievon mindestens zwei Jahre bei einem Kameralamt Dienste zu leisten. Das dritte Jahr kann er bei einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, bei einem Umgeldscommissariat zubringen.

Ob und inwieweit die Beschäftigung auch bei anderen Behörden innerhalb oder außerhalb des Finanzdepartements in die dreijährige Dienstleistnng eines Finanzgehülfen eingerechnet werden kann, bleibt der Genehmigung des Ministeriums vorbehalten.

Ueber die Beschäftigung, die Ausbildung und Verwendung

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung).

Lippert; Ich? Nein!

Präs.: Nicht?

Staatsanwalt: Ah, der Herr Lippert hat nur das Referat gemacht. (Heiterkeit.)

Lippert: Man muß nur wissen was man unter Referat versteht. (Neuerliche Heiterkeit.)

Präs.: Aus welchem Grunde haben Sie denn Ihr Referat später vernichtet, und es von anderer Hand abschreiben lassen?

Lippert: Um Mißdeutungen vorzubeugen.

Präs.: Wenn Sie nicht die Empfindung gehabt hätten, daß es ungehörig war, für Ihren Schwiegersohn selbst amtlich einzutreten, würden Sie Ihr Concept nicht vernichtet haben. Es ist überhaupt nicht üblich und nicht anständig, daß man im Interesse eines Verwandten vorgeht. Das fühlten Sie als der große Krach nahe war.

Lippert (sehr entschieden): Ich sehe vielmehr jetzt ein, daß diese Vernichtung durchaus nicht nothwendig war. Ich hatte ja keinen Anlaß dazu, ich war als der einzige Beamte in diesem Ressort zu dem Referate gezwungen.

Präs.: Sie haben ja auch selbst den Bericht an das Finanzministerium verfaßt, mit welchem Sie zum Ober-Finanzrath extra statum vorgeschlagen wurden.

Lippert: Ich hatte achtunddreißig Dienstjahre, und war der älteste Finanzrath in Oesterreich, hatte aber doch keine Aussicht, befördert zu werden, weil ich das Unglück hatte, in der Bukowina zu sein, ferne vom Centrum; ich bat deshalb den Hofrath, wenigstens zu bewirken, daß ich die Bezüge der sechsten Rangclasse erhalte. Der Hofrath bewilligte dies endlich, und ersuchte mich nun, das Referat selbst zu machen, da er keine Zeit habe, und mir alle Daten zur Verfügung stehen.

Es war mir nicht angenehm, aber ich wagte nicht, es abzulehnen, weil sonst die Sache sich verzögert hätte, und die Gefahr vorhanden war, Baron Pino könnte inzwischen in Pension gehen. Ein neuer Landespräsident aber hätte sich nicht so leicht entschlossen, dem Antrage beizustimmen. Der Hofrath erstattete darauf das Referat.

Präs.: Ihr Referat?

Lippert: Es stand dem Hofrathe frei, es abzuändern.

Präs.: Es war Ihr Referat, in welchem Ihre Verdienste angeführt wurden.

Lippert: Das Finanzministerium ging sodann auf Grund des Berichtes des Landespräsidenten noch weiter, und hat mich zum Ober-Finanzrath extra statum ernannt.

Präs.: Und auch das Concept dieses Jahres-Berichtes haben Sie vernichtet, nachdem Sie es von dem Kanzlisten Neumayer hatten abschreiben lassen? Das ist übrigens kein gegenstand der Anklage.

Lippert (sehr lebhaft): Herr Präsident, Hofrath Trzcieniecki hat mich keineswegs protegirt, er hat mich geschädigt. Ich habe mir durch lange Jahre Verdienste als Finanzrath erworben, ich bin Ritter des Franz-Josefs-Ordens, ich habe einen Stoß Anerkennungsschreiben, und ich war gleichwohl nicht befördert worden.

Die Finanzwach-Angestellten in diesem Processe scheinen

der Finanzgehülfen, sowie die Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über dieselben bleibt der Erlassung näherer Vorschriften dem Finanzministerium vorbehalten.

Die Finanzgehilfen stehen während ihrer Dienstleistung in dem Verhältnis von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Art. 11c des Beamtengesetzes). Sie werden beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

§ 26. Die niedere Finanzdienstprüfung (§ 2) wird vor einer Kommission abgelegt, welche von dem Staatsminister der Finanzen aus höheren Finanzbeamten gebildet wird.

§ 27. Der Meldung um Zulassung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten,
2. der Nachweis, daß der Kandidat vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats,
4. der Nachweis über seine Zulassung (§ 24) und seine Dienstleistung als Finanzgehilfe, seine Leistungen und sein Verhalten während dieser Zeit,
5. für die Zeit, während welcher er nicht bei einer Finanzbehörde (§ 25) beschäftigt war, ein Zeugnis des Gemeinderats seines Aufenthaltsorts über sein Verhalten,
6. die Militärpapiere des Kandidaten.

Die Meldung ist durch diejenige Behörde, bei welcher der Finanzgehilfe zur Zeit beschäftigt ist, mit einer Aeußerung über den Stand seiner Fachausbildung, wenn aber der Finanzgehilfe zu seiner Zeit ohne solche Beschäftigung ist, durch das Kameralamt seines Aufenthaltsorts bei dem Finanzministerium einzureichen.

§ 28. Prüfungsgegenstände sind:

1. die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und des württembergischen Staatsrechts,
2. die Einrichtung der württembergischen Finanzverwaltung,
3. das Reichs-, Landes- und Gemeindesteuerwesen, einschließlich des Zollwesens,
4. das württembergische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie die Bestimmungen über die Abrechnung mit dem Reich,
5. die Grundsätze des württembergischen Privatrechts, besonders über die Lehre vom Eigenthum, Besitz und Pfandrecht und von den Verträgen,
6. die Hauptregeln des Civilprozesses, besonders im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie des Strafprozesses.

§ 29. Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Finanzgehilfen erhalten mit dem Prüfungszeugnis den Titel Finanzpraktikanten.

Die Vorschriften des vorletzten und letzten Absatzes des § 25 finden auf die Finanzpraktikanten sinngemäße Anwendung.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30. 1. Die erste sowie die zweite höhere Finanzdienstprüfung wird auf Grund der K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen vom 10. Februar 1837 (Reg.Bl. S. 92.) letztmals im Frühjahr 1895, auf Grund der gegenwärtigen Verordnung (§§ 11 bis 14 und 18 bis 22) erstmals im Herbst 1894 abgehalten.

Vom Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung an haben diejenigen, welche zur ersten höheren Finanzdienstprüfung zugelassen zu werden wünschen, über ein mindestens dreijähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen auf einer deutschen Universität, wobei mindestens zwei Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen sich auszuweisen.

Die Bestimmungen über die praktische Vorbereitungszeit (oben §§ 15 bis 17) sind für alle diejenigen Finanzreferendäre II. Klasse maßgebend, welche die erste höhere Finanzdienstprüfung später als im Frühjahr 1892 erstehen.

---

aus dem Boden zu erstehen. Die Aufseher, Ober-Aufseher, Respicienten und Bezirksleiter, die als Zeugen erscheinen, wollen nicht aufhören. Alle sind natürlich von der rumänischen Grenze hier eingetroffen, und viele derselben sind in Folge des Aufhörens „der früheren polnischen Wirthschaft" — um mit Inspector Spendling zu reden — von ihrem Amte suspendirt. Sie sagen natürlich nicht ohne Zurückhaltung aus, und obwohl noch niemals im Gerichtssaale an einem Tage soviel gelogen worden, als es bisher von all den Ankömmlingen aus Suczawa und Umgebung täglich geschah. Auch an dieser Stätte waltet das Glück mit seinen Launen. Der Eine wird wegen seiner Abweichung von der Warheit, die er in der Heimat nicht so genau zu nehmen gewohnt ist, sofort in Haft genommen; ein Anderer kommt mit einer Drohung davon, die ihn in Schrecken versetzt; einen Dritten mahnt der Präsident — gleichsam aus Sorge vor der eigenen Aufwallung — sich nur schleunigst zu entfernen, um einer unangenehmen Maßregel zu entgehen. Und doch kommen heute Zeugen hierher, welche inmitten des heillosen Treibens unter allen Anfechtungen getreulich ihre Pflicht erfüllen und heute die Wahrheit sagen . . . Ihnen gebührt ein Lied vom „braven Mann".

Der Schluß der heutigen Verhandlung brachte nach Folgendes.

Die Einladung der Frau Spendling war das Thema, über welches der Finanzwach-Oberaufseher Leon Stadler auszusagen hatte. Er war eines Tages von Wodnarik angegangen worden, Frau Spendling zu besuchen, und als er dieser indirecten Einladung Folge gab, ersuchte ihn diese in sehr liebenswürdiger Weise um ein Darlehen von 300 fl. Stadler, der damals noch Aufseher war, begriff, daß man eine solche Bitte nicht abschlagen dürfe. Er nahm seine Ersparnisse von 280 fl., lieh noch 20 fl., sich dazu und brachte die Summe der freundlichen Frau Spendling. Er wurde übrigens belohnt, denn einige Zeit später wurde er zum Oberaufseher ernannt.

In der Untersuchung war Stadler über diese Dinge gesprächiger als heute. Er errinnert sich nicht, daß Wodnarik mit ihm gesprochen habe und bezeichnet sein Darlehen an Frau Spendlinq als eine pure Gefälligkeit.— „Ich weiß nicht", sagt der Präsident, „woher es kommt, daß die Zeugen von Suczawa alle lügen."

Der Präsident constatirt dann aus den Acten, wie rasch die Heiratsgesuche derjenigen Wachmannschaft erledigt wurden, die ihre Wünsche durch Geschenke unterstützte, und wie langsam dagegen die Gesuche, welche nicht „gehörig" belegt waren.

Der Respicient in Pension Johann Jaworski, hatte als Oberaufseher das Glück, eine Terne im Betrage von 860 fl. zu machen. Der industriöse Wodnarik dachte sogleich daran, diesen Gewinnst in die Casse seines Schwiegervaters zu lenken; er bewog wirklich den Liebling Fortunas, dem Inspector 1000 fl. zu borgen. Jaworski muß wohl gedacht haben, daß er die plötzlich erlangte große Summe nicht ersprießlicher anlegen könne, als indem er sie in die Hände des einflußreichen Spendling legte. Er opferte deßhalb bereitwilligst außer dem Betrage des Treffers noch weitere 140 fl. für Zweck. Das Darlehen erhielt er nie zurück, aber ein Jahr darauf avancirte er zum Respicienten. Auch dieser Zeuge zeigt sich über seine Beziehungen zu Wodnarik und Spendling heute sehr verschlossen. Er versichert, daß er bei dem Darlehen gar keine Nebenzwecke hatte. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Der „Lübecker Generalanzeiger" schreibt:

Mit der im Jahre 1891 in **Dänemark** eingeführten **Biersteuer** sind Erfahrungen gemacht worden, die auch im Auslande überall interessiren dürften. Im April des bezeichneten Jahres wurde ein Gesetz beschlossen, das alle Biersorten von einem mehr als 2,25 proc. Alkoholgehalt mit einer Steuer im Betrage von 7 Kronen für die Tonne belegt. Vom 1. Januar 1895 an wird eine Erhöhung dieser Steuer auf 10 Kronen für die Tonne eintreten. Es liegen nun amtliche Mittheilungen vor über das Ergebniß dieser Steuer während des ersten Jahres ihrer Einhebung, d. h. vom 1. Oktober 1861 bis 30, September 1892. Danach hat die Steuer eine Reineinnahme von 3 348 832 Kronen ergeben, und der Verbrauch des stark alkoholhaltigen Bieres ist um etwa 16 Procent gesunken. Dem gegenüber steht aber die betrübende und fesistehende Thatsache, daß der Verbrauch von Branntwein während des erwähnten Zeitraums um ungefähr 10 Procent gestiegen ist. Eine solche Wirkung der Einführung der Biersteuer wurde von Rielen vorausgesagt, und es wurde damals betont, daß gleichzeitig mit der Einfühuung der Biersteuer die Branntweinsteuer eine entsprechende Erhöhnng erfahren müsse.

— Hiernach ist die Angabe auf S. 719 der Umschau pro. 1892 daß Dänemark eine Bierbesteuerung nicht kenne, zu berichtigen. D. Red. d. Umschau.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

versetzt: Steuer-Inspector (Ober-Steuer-Kontroleur) Pomraenig Stettin, als Ober-Grenz-Kontroleur f. d. Zollabfertigungs-Dienst nach Aachen. In die Stelle des P. tritt Schmidt, Steuer Inspector aus Siegburg. — Haupt-Steueramts-Assistent Engelbrecht Stettin als Haupt-Zollamts-Assistent in Stralsund.

pensionirt: der Haupt-Zollamts-Assistent Sarrazin in Stralsund. der erste Sekretär der k. b. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern Blaßauer unter Verleihung des Titels eines k. Rathes, der zweite Sekretär dieser Stelle Mändl,

befördert: bei der gleichen Stelle zum ersten Sekretär der 4. Registratur Himmelsboß, zum zweiten Sekretär, der Zentralsenatskassa-Offiziant Schmidtler, zum 4. Registrator, der Registratur-Offiziant Einsiedt und zum Centralzollkassa-Offizianten der Kanzleifunktionär im k. b. Staatsministerium der Finanzen Lutz, der Hauptzollamtskontroleur Vogt in Furth zum Hauptzollamtsverwalter in Siembach, der Hauptzollamtsassizial im Zollrechnungskomissariat Moser zum Hauptzollamtskontroleur in Fürth, der Zollassistent Landgraf in Bayreuth zum Hauptzollamtsoffizial in Bayreuth, der Zollassisrent im Zollrechnungskomissariat Deuerling zum Hauptzollamtsoffizial in diesem Rechnungskomissariat, der Zollassistent Bauer in Reichenhall zum Hauptzollamtsoffizial in Landau, der Zollassistent Degner in Eger zum Hauptzollamtsassizial in Ludwigshavena. Rh. und der Zollassistent Klumpp in München zum Hauptzollamtsossizial in München, der Zollassistent und fungirende Grenzoberkontroleur Kösle in Berchtensgaden zum Grenzoberkontroleur Wenig in Weiler zum Grenzoberkontroleur daselbst, der berittene Steueraufseher Glawe in Rummelsburg als Steuereinnehmer II nach Tempelburg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Breyer in Memel als Oberkontrolassistent nach Ortelsburg, der Zolleinnehmer I Luckmann in Schmaleningken als Hauptamtsassistent nach Memel, der Steuereinnehmer I Schönecker in Bialla als Zolleinnehmer I nach Schmaleningken der Steuereinnehmer I Hensel in Ragnit in gleicher Eigenschaft nach Bialla, der Zolleinnehmer II Lubowski in Thomascheiten als Steuereinnehmer II nach Ragnit und der Grenzaufseher Padleszat in Memel zum Zolleinnehmer II in Thomascheiten:

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Hauptamtsassistent Vogt in Danzig als Oberkontrolassistent nach Staßburg W.-Pr.

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Däge in Stettin:

in der Provinz Posen

versetzt: der Oberkontrolassistent Pätsch in Posen als Hauptamtsassistent daselbst und Hauptamtsassistent Peisker in Posen als Oberkontrolassistent daselbst;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Steuereinnehmer I Laurin in Obernigk.
befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Baumert in Gr.-Mochbern in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der Hauptamtsassistent Stein in Breslau in gleicher Eigenschft nach Gr.-Mochbern und der Steueraufseher Kühne in Allersdorf zum Hauptamtsassistenten in Geestemünde;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Steuereinnehmer I Decker in Einbeck;
versetzt: der Hauptamtsassistent Böttticher in Geestemünde als Oberkontrolassistent nach Haselünne;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Dihl in Cöln.

In der Provinz Pommern werden demnächst die selbständigen Zuckersteuerstellen in Anklam, Demmin und Pyritz eingehen und die an den betreffenden Orten stationirten Hauptamtsassistenten in andere Stellen übergeführt werden.

Sachsen.

verliehen: dem Assistenten Naumann in Dresden das Albrechtskreuz, dem Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuer-Direktion, Assessor Dr jur. Richter der Tttel und Rang eines Finanz-Assessors.

befördert oder versetzt: der H.-A.-Assistent Ave-Lallemant, in Lübeck, nach Freiburg, der Bur.-Assistent Bachmann, b. d. Rechnungs-Exped. d. Z.-u. St.-Dir., als H.-Z.-A-Assistent nach Schandau, der Assist. Berthold, in Bodenbach als H.-Z.-A.-Assist. nach Schandau, der St.-Aufs. Brückler, in Dresden als Assist. nach Reitzenhain, der Vorstand der Post-Zollexped. Ober-Kontrol., Crcutz, b. d. H.-St.-A. Dresden, zum Vorstand der Zollexped. am Böhm und am Berliner Bahnhofe in Dresden, der Assist. Denneberg, in Klingenthal, als H.-St.-A.-Assist. nach Freiburg, der Gr.-Aufs. Erbe, in Zittau als Assist. nach Löbau, der Assist. Glänzel in Riesa als H.-A.-Assist., in Lübeck, der H.-Z.-A.-Assist. Hagenmoser in Annaberg nach Leipzig, der Assistent Häudler in Bodenbach, als H.-St.-A. Assistent nach Chemnitz, der H.-St.-A.-Assist. Kurtze in Chemnitz nach Klingenthal, der Assist. Riedel, in Roitersreuth nach Riesa, der H.-St.-A.-Assist. Rudert, in Freiberg als Einn. nach Waldheim, der H.-Z.-A.-Assist. Schulze, in Schaudau als H.-St.-A.-Assist. nach Dresden, der Vorstand der Postzollexped. Ob.-Kontr. Spinzner, b. d. H.-Z.-A. Leipzig zum Vorstand der Postzollexped. b. d. K.-St.-A. Dresden, der H.-Z.-A.-Assist. Ob.-Kontr. Steiniger, in Leipzig, zum Vorstand der Postzollexped. b. d. H.-Z.-A. nach Leipzig, der H.-St.-A.-Assist. Thierig, in Freiberg als Einn, nach Voitersreuth, der Assist. Wilhelm in Weipert als H.-Z.-A.-Assist. nach Annaberg, der St.-Aufs. Zscherlich in Dresden als Asist. nach Bodenbach, der Gr.-Aufs. Förster in Eibenstock als Z.-A.-Assistent nach Weipert, der St.-Aufs. Grössel in Plauen, als Z.-A.-Assistent nach Bodenbach, der H.-Z.-A.-Assistent Höfer in Schaudau, nach Dresden der Z.-A.-Assistent Käusler, als H.-Z.-A.-Assistent nach Schandau, der Gr.-Aufs. Richter, in Voitersreuth, als Z.-A.-Assistent daselbst, der St.-Aufs. Schulze in Dresden als Z.-A.-Assistent nach Tetschen.

pensionirt: der Einn. Böhme in Waldheim, der H.-St.-A.-Assistent Fröhlich in Dresden, der Vorstand Hahn, d. Zollexpedition am Böhm. und Berliner Bahnhof in Dresden, Inspektor, Klinkhardt als H.-Z.-A.-Assist. nach Schandau,

gestorben: der Einn. Panzer in Lichtenstein, der Ob.-St.-Kontr. Pöge, in Grimma, der Einn. Zimmermann in Dahlen,

entlassen: der St.-Aufs. Dr. phil. Meister in Leipzig auf Ansuchen beigelegt der Titel und Rang als Zollinspektor den Vorständen der Untersteuerämter Löbau und Pirna, Oberkontroleur Wahle und Oberkontroleur von Löben, der Titel und Rang als Obersteuerinspektor den Obersteuerkontroleuren Köhler in Dresden und Geyler in Leipzig, den Titel und Rang als Oberkontroleur dem Untersteuereinnehmer Eckhard in Meerane.

Württemberg.

Entlassen: der zum Stadtschultheißen in Stuttgart erwählte Obersteuerrath Rümelin bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirecte Steuern;

übertragen: das erledigte Kameralamt Altensteig dem Haupt-Steuer-Verwalter Schmidt in Stuttgart, die erledigte Stelle eines Hauptsteuerverwalters bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Hauptsteueramtscassier Wiech daselbst;

ernannt: der tit. Oberfinanzrat von Hegelmaier, Reichsbevollmächtigten für Zölle und Reichssteuern in Darmstadt, zum wirklichen Oberfinanzrat;

Elsaß-Lothringen.

gestorben: der Assistent I Pietsch in Straßburg.

Der Stationskontroleur Steuerinspector Kittel in Mülhausen ist in den preußischen Landesdienst zurückbernfen worden.

Berichtigung.

In Nr. 3 der Umschau pro 1893 Seite 22 muß es heißen: Boettcher (Prem.-Lieut. a. D.) in Geestemünde als Oberkontrolassistent nach Haselünne versetzt.

Familiennachrichten.

gestorben: Steuerrath a. d. Goltze, Oberlahnstein 78 Jahre alt.

verlobt: Frl. Lucy Krusewitz mit Hrn. Haupt-Zollamts-Assistenten Heinrich Giebel (Hambergen-Geestemünde).

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Wein-Gross-Handlung

Richard Sticlow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreise

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsgangs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Ha..burg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Nunmehr ist im unterzeichneten Verlage erschienen:

Anleitung zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes in Brauereien

von **G. Schollmeyer,**
Herzogl. Anhalt. Ober-Kontrolassistent

Preis nur 0,80 Mk.

Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 41.
Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

Ladenpreis 5,— Mk.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein 1,40 ℳ einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin

Nr. 7 **Berlin und Hamburg. April 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber Handelsgewerbesalz (S. 49). Der Schuldbeweis bei Zollverschlußverletzungen (Schluß) (S. 49). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Nächtliche Befüllung des Henzedäpiers (S. 50). Zölle: Zollbehandlung zerbrochener Eimer (S. 50). Ueber die Position „Wein" im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zoll arif (S. 50.) Reichsstempelabgabe: Zur Börsensteuerreform (S. 50.) **Entziehung der Abgaben:** Steuerprozeß, betr. zu frühen Beginn des Brennereibetriebes und Verarbeitung von mehr Mais, als im Betriebsplan angegeben war. (S. 51.) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen deutschen Staaten betreffend [Württemberg] (Fortsetzung) (S 52.) Erlaß des k. württemb. Steuercollegiums, betr. Aenderung in der Dienstkleidung der uniformirten Zoll- u. Steuerbeamten (S. 52). Meinungsaustausch für und durch unsere Leser (S. 52.) **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 52). Anzeigen.

Ueber Handelsgewerbesalz.

Zu der in Nr. 4 der Umschau Seite 30 zur Erörterung gestellten Frage erlauben wir uns, — in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Redaktion — auszuführen, daß es im Falle Gewerbetreibende denaturirtes Handelsgewerbesalz zu eigenem gewerblichen Gebrauche beziehen wollen, der Uebergabe von ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigungen und der schriftlichen Bestellung bei den Lieferanten (: Salzwerksbesitzern oder Salzhändlern :) nicht bedarf.

Die gedachten beiden Verpflichtungen bestehen nach Ziff. 15 der Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, nur für Gewerbetreibende beim Bezug denaturirten Bestellsalzes u. für Salzhändler beim Bezug denaturirten Handelssalzes, für Gewerbtreibende beim Bezug denaturirten Handelssalzes also nicht, diese Ausnahme ist gem. des letzten Absatzes der Ziff. 15 ausgedehnt auf Landwirthe beim Bezug denaturirten Handelssalzes zu landwirthschaftlichen Zwecken.

Begründet ist die Ausnahme in Ziff. 13 Abs. 1 wonach das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz zur Viehfütterung und zur Düngung und in allen Gewerben, denen überhaupt nach Ziffer II die erwähnten Bestimmungen der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden darf.

Es ist daher Sache des Lieferanten, sich bei Abgabe von denaturirtem Handelssalz an Personen, welche einen Berechtigungsschein beim Bezuge nicht übergeben, gemäß Ziffer 17 der Bestimmungen davon genauest zu überzeugen, daß der Abnehmer wirklich ein Gewerbe betreibt, für welches der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, oder daß derselbe Landwirth ist, sowie daß derselbe nicht gleichzeitig eine Krämerei (Spezereihandlung) betreibt, in welch' letzterem Falle über die gesammte Verbrauchsmenge ein Berechtigungsschein schon aus dem Grunde beschafft werden müßte, weil derselbe dann als Salzhändler angesehen werden müßte; hierbei ist es gleichgiltig, ob er angiebt, daß er gleichzeitig Handelssalz in seinem Gewerbe verwendet und auch solches verkauft, oder ob er letzteres verneint; weil im ersten Falle die zu beiden Zwecken benöthigten Salzmengen ohnedies nicht genau getrennt verwendet werden, und im zweiten Falle nicht kontrolirt werden kann, ob nicht — entgegen der Deklaration, doch von dem eigenen Handelssalze an andere Gewerbetreibende oder Landwirthe abgegeben wird.

Der Schuldbeweis bei Zollverschlußverletzungen.

(Schluß).

Eine Verpflichtung zur Führung fraglichen Beweises ist auch nicht aus der Strafprozeßordnung heraus zu konstruiren, nach §§ 136 und 164 derselben hat der Beschuldigte auf die Beschuldigung zu erwidern, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, die zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geltend zu machen und Beweiserhebung zu seiner Entlastung zu beantragen.

Mangels eines Gegenbeweises muß die urkundliche Angabe der Zollbehörde über die Verschluß-Anlage in den Zollbegleitpapieren als feststehend angenommen werden, und mangels einer gegentheiligen Konstatirung eines Zwischentransportanten die Unverletztheit des Verschlußes beim Uebergange des Gutes auf denjenigen Waarenführer, während dessen Transportthätigkeit die Verschlußverletzung entdeckt wurde, vorausgesetzt werden.

Auf den hier vertretenen Standpunkt hat sich im Gegensatz zu der Anschauung des Reichsgerichts auch das kgl. sächs. Landgericht Chemnitz mit Urtheil vom 22. Juni 1888 gestellt, indem dasselbe sagt:

„Wenn das Schöffengericht im Wesentlichen im Wege einer engen grammatischen Auslegung der in § 44 Abs. 2 V.-Z.-Ges. enthaltenen Bestimmung zu der Folgerung gelangt ist, daß dem Waarenführer gegenüber, um denselben nach § 151 V.-Z.-Ges. für eine Verletzung des Zollverschlusses strafrechtlich haftbar zu machen, durch die Beweisaufnahme vor allen Dingen nachgewiesen werden müsse, daß ihm bei Uebernahme der Sendung in seine spezielle

Innehabung das betreffende Stückgut mit unverletztem Zollverschluß übergeben worden sei, so hat dieser — vom Schöffengericht zur Begründung einer Freisprechung des Angeklagten verwendeten — Annahme bei der anderweiten Sachprüfung auf die vorliegenden Rechtsmittel nicht beigepflichtet werden können."

Die Bestimmungen in § 44 V.-Z.-Ges. und § 31 des Begleitschein-Reglativs führen nach Auffassung des Berufungsgerichts zu der aus dem ganzen Zweck, Sinn und Geist derselben sich ergebenden Annahme, daß, wenn einmal das unter Zollverschluß gestellte Gut mit vorschriftsmäßigem Zollverschlusse unter Begleitschein dem Eisenbahntransporte überwiesen ist, für das Fortbestehen des als vorschrifts- und ordnungsmäßig festgestellten Zollverschlusses während des ganzen Transportes und namentlich auch bei den demnächstigen Uebergängen an die nach den reglementsmäßigen Transportvorschriften in von vornherein bestimmter Aufeinanderfolge und ununterbrochener Reihe das Gut in ihre Innehabung übernehmenden Organe der bei dem Transporte betheiligten Eisenbahnverwaltungen zu Gunsten der Wahrung der Zollgerechtsame eine thatsächliche Vermuthung streiten soll und streite — dergestalt, daß im Falle des Zutagetretens einer Verletzung des Zollverschlusses, derjenige Inhaber des Gutes, während dessen Innehabung die Verletzung offenkundig wird, zur Entschüttung eigener Verantwortlichkeit gegenüber den zollgesetzlichen Strafbestimmungen den Nachweis zu führen, daß das Gut mit bereits verletztem Zollverschluß in seine Innehabung gelangt sei.

Für die Richtigkeit der Annahme einer solchen Verschiebung der Beweislast durch die zollgesetzlichen, für den Transport von unter Zollverschluß gestellten Gütern getroffenen Specialvorschriften spricht noch ganz besonders die in gleicher Richtung in § 151 V.-Z.-Ges. getroffene Bestimmung, daß die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, d. h. das Zutagetreten des verletzten Zustandes des Zollverschlusses bei einem Inhaber des Gutes vor erfolgter Ablieferung zur zollamtlichen Schlußabfertigung, unter allen Umständen aber an denjenigen, welcher beim Zutagetreten der Verletzung als Inhaber zu gelten hat, zu strafen ist, wenn von demselben nicht nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist.

Nachdem die Zollverwaltung in Verfolge des eingangs angeführten reichsgerichtlichen Urtheils durch die Verschiebung der Beweislast bei Zollverschlußverletzungen gegenüber den verantwortlichen Waarenführern in eine ungünstige prozessuale Lage geräth und Zollverschlußverletzungen nunmehr in den seltensten Fällen ahnden könnte, wird es zur Wahrung der Interessen der Zollverwaltung erforderlich sein, die auf dem vom Reichsgerichte vertretenen Standpunkte fußenden Urtheile der Untergerichte im Wege der Revision anzufechten, um eine der Rechtsanschauung und den Interessen der Zollverwaltung entsprechende Entscheidung zu provocirrn.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Nächtliche Befüllung des Henzedämpfers.

In Nr. 5 der „Zeitschr. f. Spirit. Ind." lauf. Jahrg. war eine Mittheilung veröffentlicht, derzufolge in einem Hauptamtsbezirke bestimmt war, daß der Henzedämpfer ohne besondere Genehmigung des Nachts nicht mehr mit Kartoffeln befüllt sein dürfe und daß die Genehmigung nur in der Form ertheilt werden könnte, daß die Befüllung erst vorgenommen werden dürfte, nachdem der Vormaischbottig zum letzten Male an dem betreffenden Tage entleert worden wäre.

Gegen diese, den Betrieb sehr erschwerende Bestimmung hatte sich der Verein für Spiritus-Industrie in einer Eingabe an den Herrn Finanzminister gewandt und um Aufhebung derselben gebeten. Nach einer Mittheilung des Herrn Provinzialsteuerdirektors für die Provinz Brandenburg, welchem die Eingabe zur Verfügung überwiesen war, ist die — von einem Hauptamte erlassene Verfügung —, wonach die Befüllung des Henze'schen Kartoffeldämpfers für die am nächsten Tage zu bemaischenden Bottiche erst erfolgen darf, nachdem der Vormaischbottich an dem betreffenden Tage zum letzten Male entleert worden ist, bereits wieder aufgehoben.

Zölle.

Frage: Hier werden alte zerbrochene Eimer und dergleichen Gegenstände von verzinntem Eisenblech nach Position 5 a des Zolltarifs im Sinne des amtlichen Waarenverzeichnisses — Seite 46, Artikel Bruchmetall — mit Mk. 1 pro 100 Kilo verzollt. Andere Aemter lassen dergleichen Gegenstände nach 1 a des Zolltarifs zollfrei ab, was zu fortwährenden Beschwerden Anlaß giebt. Wer hat Recht?

Antwort: Zerbrochene Metallgegenstände sind keine Abfälle, sondern Bruchtheile und sind daher nach dem betreffenden Rohmaterial zu verzollen.

Die „Berliner Polit. Nachrichten" schreiben:

Eine der wichtigsten Aenderungen, welche an dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif vorgenommen werden soll, bezieht sich auf die Position „Wein". Es soll eine neue Bestimmung in dieselbe eingestellt sein, wonach Kunstwein als Branntwein verzollt werden soll. Für Wein beträgt der Zoll in Fässern 24 Mark und vertragsmäßig 20 Mk; in kleinen Flaschen 80 bezw. 48 Mk., für Branntwein in Fassern 125 und in Flaschen 180 Mk. Von der Behandlung als Naturwein soll Wein ausgeschlossen sein, welcher mehr als 17 Volumenprozente (gleich 13,8 Gewichtsprozente) Alkohol enthält. Außerdem sollen mit Ausnahme der sogen. medizinischen Weine als Kunstwein der Verzollung nach den für Branntwein festgesetzten Zollsätzen alle weinhaltigen und weinähnlichen Getränke unterliegen, welche im Sinne des Gesetzes vom 20. April 1893 betreffend den Verkehr mit Wein und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1892 als unverfälschte Naturweine nicht angesehen werden, insbesondere also Trester-, Hefen-, Rosinen- und Korinthenwein. Für die medizinischen Weine soll der vertragsmäßige Zusatz der Naturweine in Fässern von 20 Mk. nicht zur Anwendung gelangen, bezw. sollen sie bei einem Alkoholgehalt von mehr als 17 Volumenprozenten wie Kunstwein behandelt werden. Dagegen bleiben wenige Tincturen, welche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften von den Apothekern ohne Recept eines approbirten Arztes nicht verabfolgt werden dürfen, wie z. B. Brech-Ipecacuanha- und Zeitlosenwein, zollfrei. Was schließlich die rothen Verschnittweine betrifft, für welche der vertragsmäßige Zollsatz 10 Mk. beträgt, so soll dieser Zollsatz auf solche Verschnittweine, welchen präparirte Farbstoffe oder zur Erhöhung des Gehalts an trockenen Extracten (bei 100 kg c) Stoffe wie Weinstein, Weinsteinsäure, Glycerin, Zucker u. dergl. zugesetzt sind, nicht zur Anwendung gelangen. Soweit derartiger Wein nicht nach den obigen Ausführungen als Kunstwein anzusehen ist, soll er der Verzollung zum Satze von 20 Mk. für 100 Kg. unterliegen.

Reichsstempelabgabe.

Zur Börsensteuerreform.

Die deutschen Handelskammern haben sich an den Reichs-

tag mit dem Ersuchen gewendet, dem Antrage des Bundesraths auf Erhöhung der Börsensteuer seine Zustimmung zu versagen und gleichzeitig auf dem ihm geeignet erscheinenden Wege Bestimmungen herbeizuführen, wonach

1. Prolongationsgeschäfte, die zwischen denselben Kontrahenten unter Ausbedingung eines Entgeltes (Reports, Deports) oder unter sonstiger Aenderung der Vertragsbedingungen abgeschlossen werden, in allen Fällen der Abgabe nur als ein Anschaffungsgeschäft unterliegen

2. uneigentliche Leihgeschäfte, d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, sowie Tauschgeschäfte nicht als abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte angesehen werden, wenn sie ohne Ausbedingung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung abgeschlossen werden.

Bezüglich des ersten Theiles der Petition, in dem die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß die Verdoppelung der Börsensteuer keine Verdoppelung des Ertrags zur Folge haben werde, und daß im Falle einer Erhöhung „eine Anzahl angesehener Firmen ihre Geschäfte liquidiren oder den Schwerpunkt derselben ins Ausland verlegen würden", halten wir es für weit über das Ziel geschossen, wenn in der Petition erklärt wird, die deutschen Märkte würden bei einer Erhöhung der Börsensteuer unfähig werden, ihre wirthschaftlichen Funktionen zu erfüllen.

Was den zweiten Theil der Petition anbelangt: Klarstellung einiger Bestimmungen des bestehenden Börsensteuer-Gesetzes, so stimmen wir im Prinzip damit überein. Wir halten es für dringend nöthig, daß die gesetzlichen Bestimmungen so gefaßt sind, daß über ihre Auslegung kein Zweifel entstehen kann. Leider ist aber die Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe über gewisse Börsengeschäfte wie über die Anwendung des Reichsstempel-Gesetzes so verschiedenartig, daß in der That eine Rechtsverwirrung einzutreten droht. Namentlich die Judikatur über Differenzgeschäfte hat zweifellos zu Mißständen geführt. Wir bedauern, daß infolge der heutigen Judikatur wiederholt Fälle möglich geworden sind, in denen Personen, die bei einem Banquier zwei verschiedene Geschäfte, eingegangen waren, von denen das eine Gewinn, das andere Verlust brachte, den Gewinn des ersten einsteckten, sich vom Verluste des anderen aber durch die Einrede des Spiels befreiten. Wir meinen, daß hier schließlich doch der Standpunkt einzunehmen sei, daß dem einen recht, was dem andern billig. Vor Allem aber sind wir der Ansicht, daß kein Zweifel darüber entstehen dürfte, ob sich die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, auch mit der Absicht des Gesetzgebers decke.

Die Petition der deutschen Handelskammern versicht die Ansicht, daß die Entscheidung des Reichsgerichts, wonach Prolongationsgeschäfte der oben erwähnten Art der doppelten Steuer- unterliegen, der Absicht des Gesetzgebers nicht entspräche. Sie verweist dabei auf § 8 der Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempel-Gesetzes, wonach die Prolongation zwischen denselben Kontrahenten einer nur einfach zu berechnenden Abgabe in dem Falle unterliege, wenn sie unter Ausbedingung eines Entgelts (Reports, Deports) oder unter sonstigen Aenderungen der Vertragsbestimmungen erfolge, und sie bemerkt, daß der Handelsstand dementsprechend alle Prolongationsgeschäfte zwischen denselben Kontrahenten als nur der einfachen Abgabe unterliegend angesehen hätte, auch wenn ein Entgelt ausbedungen gewesen und eine vorläufige Abrechnung zum jeweiligen Liquidationskurse erfolgt sei, wenn nur das Geschäft selbst seinem Gegenstande und Umfange nach fortgesetzt worden wäre. Wir vermögen dieser Anschauung nicht zuzustimmen; die Judikatur des Reichsgerichts steht, wenn sie Prolongationsgeschäfte der erwähnten Art der mehrfachen Besteuerung unterwirft, zweifellos auf dem Boden des Gesetzes, denn die Prolongation ist hier ihrer ganzen Natur nach eben ein neues Geschäft. Wir glauben auch nicht, daß der Gesetzgeber entgegengesetzter Meinung gewesen sei. Anders scheinen die Dinge zu liegen, wo es sich um gewisse Tausch- und uneigentliche Leihgeschäfte handelt. Nach Nr. 2 der Anweisung zur Anwendung des Reichsstempel-Gesetzes unterliegen Tauschgeschäfte, nach Nr. 3 uneigentliche Leihgeschäfte d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft. Die Absicht des Gesetzgebers ging ohne Zweifel dahin, alle derartigen Geschäfte der Abgabe zu unterwerfen, denen thatsächlich ein Geschäft zu Grunde liegt; nun werden aber solche Tausch- und Leihgeschäfte häufig lediglich aus Gefälligkeit abgeschlossen, vielfach, wie z. B. bei dem Umtausch großer gegen kleine Stücke, nur zu dem Zwecke, um ihre Lieferung oder die Abwicklung eines Geschäftes zu erleichtern. Daß die Abgabe entrichtet werden muß, wenn bei solchem Geschäft ein Leihgeld, Entgelt, Aufgeld oder sonst irgend eine Leistung von der einen oder anderen Seite ausbedungen wird, steht außer Frage; dagegen ist es nur billig — wie es die Petition der Handelskammern fordert —, solche Geschäfte für abgabefrei zu erklären, wenn sie lediglich aus Gefälligkeit ohne jedes Entgelt abgeschlossen werden.

Entziehung der Abgaben.

„Der Branntweinbrenner" bringt in seiner Nr. 33. folgendes:

Steuerprozeß.

Eine interessante ca, 4 Stunden dauernde Verhandlung fand heute vor der hiesigen Strafkammer statt. Als Angeklagter erschien der Brennmeister Liebelt, der früher in der Brennerei des Herrn Amtsrath Reinecke in Ober-Midnitz beschäftigt war. Während seiner Thätigkeit in den Monaten Februar, März und April hatte der Angeklagte 1) entgegen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Instruction die Arbeit in der Brennerei wiederholt zu früh begonnen, 2) mehr Mais verarbeitet, als in dem Betriebsplan vorgesehen. Nach Angabe des Besitzers sollen etwa 42 Ctr., nach der der Steuerbehörde ca. 80 Ctr. mehr verarbeitet worden sein. Die Steuerbehörde hatte deshalb den Liebelt wegen Vergehens ad 1) zu 6 und 15 Mk., ad 3) zu 400 Mk. und wegen Steuerhinterziehung zum vierfachen Betrage des Steuergesetzes in Höhe von 615,15 Mk., gleich 2460,60 Mk., also in eine Gesammtstrafe von 2781,60 Mark genommen. L. erhob Widerspruch. In der heutigen Verhandlung, der Herr Steuerrath Bär aus Breslau als Sachverständiger beiwohnte, konnte L. nicht entlastet werden. Der Gerichtshof bestätigte das Strafmandat der Steuerbehörde. Aber er ging noch weiter. Er bezichtete den Brennereibesitzer der groben Fahrlässigkeit, weil er eine zu lässige Controle geübt. Da er nach seiner Aussage schon längere Zeit Verdacht gegen L. hegte, so hätte er sich nicht damit begnügen dürfen, nur dem Augenmaß nach den Mais zu prüfen, sondern er hätte nachwiegen müssen. Der Gerichtshof erkannte deshalb gegen Amtsrath Reinecke auf Haftbarkeit für die gegen den Angeklagten erkannte Strafe."

In Folge der obigen Notiz im „Saganer Wochenblatt" gingen uns im Laufe der Woche mehrere Ausschnitte jener Zeitung und eine Menge Anfragen zu, uns über die Angelegenheit, wenn möglich, näher zu informiren und nebenbei auch unser objectives Urtheil über den vorliegenden Fall mitzutheilen.

Um eine weitere Correspondenz zu erübrigen, theilen wir vorläufig mit, daß uns bis heute die Einsicht in das betreffende Strafresolut noch nicht gewesen ist. Zur Sache selbst bemerken wir, daß sich über den Passu I der betreffenden Zeitungsmittheilung kein Wort verlieren läßt. Hat der Brennmeister Liebelt zu früh den Betrieb begonnen oder beginnen lassen, so muß er auch die Folgen tragen —

Was aber den II. Punkt, d. i. die Hauptsache, anbetrifft, so vermögen wir heute noch nicht zu glauben, daß sich die Sache so verhalten hat, wie es der Berichterstatter des „Saganer Wochenblatt" mittheilt. Aus dem kurzen Bericht ist nicht ersichtlich, ob er den angeblich mehr eingemaischten Mais in den deklarirten Gährgefäßen eingemaischt oder ob er etwa undeklarirte Maische daraus hergestellt hat. Ist das erstere der Fall, d. h. hat er nur dicker gemaischt, so vermögen wir nicht einzusehen, woher die Defraudation kommen soll.

Das Gesetz schreibt allerdings vor, daß der Brennereiinhaber in dem Betriebsplan anzugeben habe, wieviel er pro Bottich einmaische. Da aber Stärkemengen dem Gewichte nach nicht angegeben werden können, weil die Maischmaterialien nur selten gleichmäßig sind, so wird eine Durchschnittszahl, also eine annähernd richtige im Betriebsplan angegeben. Dem Brennereiinhaber ist es unbenommen, so dick zu maischen, wie er immer will und wie er nur halbwegs vergähren kann. Das steuerliche Interesse kann auch nur soweit gehen, daß der Steuerbeamte aus dem Betriebsplane die statistischen Zahlen zusammenstellen und andererseits sich ein Urtheil bilden kann, ob auch das angegebene Maischmaterial in dem deklarirten Bottich Aufnahme findet, also die Herstellung von undeklarirter Maische ausgeschlossen sei.

In diesem Processe handelt es sich um 42 resp 80 Ctr.; beides sind jedenfalls nur annähernd richtige Zahlen — Der Besitzer, Amtsrath Reineke, schätzt das mehrverarbeitete Quantum auf etwa 42 Ctr., die Steuerbehörde dagegen auf 80 Ctr. Dieses Quantum soll in in drei Monaten — Februar, März und April — mehr verarbeitet worden sein, es würde also im Mittel auf den Monat pr. pr. 20 Ctr. kommen.

Wir wissen nun allerdings nicht: wie groß das Quantum Mais gewesen ist, was täglich verarbeitet wurde. Wir halten aber auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen bei nur mittlerem Betriebe eine solche Gewichtsdifferenz nicht nur für möglich, sondern für sehr wahrscheinlich, ohne daß der betreffende Brennmeister mehr Mais pr. Bottich verwendet, wie er angegeben und ohne daß der Besitzer weniger geliefert und bezahlt hat.

(Schluß folgt.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

(Fortsetzung.)

2. Die Bestimmungen über die Zulassung und die Pflichten der Finanzgehilfen, (§§ 24, 25) treten am 1. Januar 1893 in Kraft.

Diejenigen vor dem 1. Januar 1893 auf Kanzleien von Finanzbehörden als Incipienten oder Gehilfen in Dienst getretenen und noch nicht geprüften Personen, welche als Finanzgehilfen im Sinn dieser Verordnung zugelassen zu werden wünschen, haben, auch wenn sie zur Zeit nicht im Dienst einer Finanzbehörde sich befinden, bis spätestens 31. März 1893 durch das Kameralamt, Hauptzollamt oder Hauptsteueramt ihres Aufenthaltsorts unter Vorlegung der oben in § 24 Ziff. 1, 2 und 4 geforderten Nachweise bei der Kanzleidirektion des Finanzministeriums, und wenn sie über die in § 24 Ziff. 3 bezeichnete Schulbildung sich ausweisen können, auch unter Vorlegung der entsprechenden Zeugnisse, sich zu melden.

3. Die niedere Finanzdienstprüfung wird auf Grund der K. Verordnung vom 10 Februar 1837 letztmals im Frühjahr 1892, auf Grund der gegenwärtigen Verordnung (§§ 26 bis 29) erstmals im Frühjahr 1893 vorgenommen.

Bis zu der im Jahr 1900 einschließlich vorzunehmenden niederen Finanzdienstprüfung kann das Finanzministerium den Prüfungskandidaten den Nachweis der in § 27, vergleichen, mit § 24 Ziff. 3 der gegenwärtigen Verordnung, geforderten wissenschaftlichen Schulbildung erlassen. Den Dispensierten sind aber im Fall des Erstehens der Prüfung nur diejenigen Stellen im Finanzdienst zugänglich, welche durch Erstehen der nach der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 vorgenommenen niederen Finanzdienstprüfung schon bisher erlangt werden konnten.

§ 31. Von den Bestimmungen der erwähnten K. Verordnung vom 10. Februar 1837, betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen, (Reg. Bl. S. 92) treten mit den bezüglichen Bestimmungen der K. Verordnung gleichen Datums, b treffend die Dienstprüfungen im Departement des Innern (Reg Bl. S. 81):

1. die §§ 3 und 4 Abs. 1 je mit Beendigung der im Frühjahr 1894 vorzunehmenden ersten beziehungsweise zweiten höheren Finanzdienstprüfung,
2. der zweite Absatz des § 4 dagegen, sobald die §§ 15 bis 17 der gegenwärtigen Verordnung ins Leben treten (oben § 30 Ziff. 1 Absatz. 3),
3. die §§ 1, 2, 5 und 6 sofort

außer Kraft.

Ebenso treten für das Finanzdepartement sämmtliche übrigen Bestimmungen der erwähnten K. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement des Innern, sofort außer Wirksamkeit.

§ 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt bezüglich der §§ 11 bis 22 und §§ 24 bis 29 auf die in § 30 bezeichneten Zeitpunkte, im übrigen aber sofort in Kraft.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend

die praktische Vorbereitung für den höheren Finanzdienst.

vom 31. Oktober 1892.

Zum Vollzug der §§ 15 bis 18 der K. Verordnung vom 16. Juli 1892, betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen (Reg.Bl. S. 305) wird folgendes verfügt:

§ 1. Die Finanzreferendäre II. Klasse haben ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst bei den hienach genannten Finanzbehörden abzuleisten:

a) bei der Oberrechnungskammer in der Regel zwei Monate,
b) bei einem Kameralamt 12 Monate,
c) bei einer Zollstelle (Hauptzollamt oder Hauptsteueramt Cannstatt) mindestens 2 Monate,
d) bei einer Abteilung des Steuerkollegiums oder bei einer Domänendirektion mindestens 6 Monate.

Die kameralämtliche Dienstzeit kann, mit Genehmigung des Finanzministeriums, bis zu 3 Monaten bei dem Hauptsteueramt

Stuttgart abgeleistet werden. Statt zu einem Hauptzollamt kann die Zuleitung auch zu einem Zollamt erfolgen. Wenn die Geschäftsverhältnisse und der Grad der Ausbildung der Referendäre es angemessen erscheinen lassen, kann die bei einer der Abteilungen des Steuerkollegiums oder bei einer Domänendirektion abzuleistende Kollegialdienstzeit zwischen zwei dieser Kollegien geteilt werden. Auch behält das Finanzministerium sich vor, die Finanzreferendäre ausnahmsweise der Forstdirektion, dem Bergrat oder dem Statistischen Landesamt zuzuteilen.

Will ein Referendär II. Klasse während der Vorbereitungsdienstzeit außerhalb des Finanzdepartements bei anderen Staatsbehörden, bei Gemeindebehörden oder bei Bankanstalten oder bei einem größeren industriellen Unternehmen sich praktisch beschäftigen, so hat er hiezu die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Die in solcher Beschäftigung zugebrachte Zeit wird bei befriedigendem Ergebnis, worüber Zeugnisse beizubringen sind (§ 11 Abs. 3 dieser Verfügung), nach der von dem Finanzministerium je im einzelnen zu treffenden Entscheidung ganz oder teilweise auf die zweijährige Vorbereitungsdienstzeit in Anrechnung gebracht.

§ 2. Die Zuteilung der Referendäre zu den Finanzbehörden erfolgt durch das Finanzministerium, wobei, soweit es nach den obwaltenden Umständen und unbeschadet des Zwecks praktische Ausbildung geschehen kann, auf die bei der ersten höheren Dienstprüfung oder nachher im Dienstweg (§ 10 Abs. 1 dieser Verfügung) angebrachten Wünsche der Beteiligten Rücksicht genommen wird.

§ 3. Bei dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst wird dem Referendär ein Dienstregister eingehändigt, worin er nach Anleitung des anliegenden Musters A. Beginn und Ende der verschiedenen Zweige des Vorbereitungsdienstes und der hierin zu unterscheidenden Beschäftigungen, sowie einer etwa während der Vorbereitungsdienst stattzufindenden amtlichen Verwendung und ferner die sämmtlichen Unterbrechungen der Dienstleistung durch Krankheit, Urlaub, Einziehung zu militärischen Uebungen u. s. w. fortlaufend und vollständig einzutragen hat. (Fortsetzung folgt).

Erlaß des K. Württemberg Steuerkollegiums, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern vom 17. Januar 1893, betreffend Aenderung in der Dienstkleidung der uniformirten Zoll- und Steuerbeamten und Bediensteten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. Dezember v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Waffenrock einreihiger Form für den Kommandeur der Forst- und Steuerwache und dessen Stellvertreter sowie für den Grenzkontroleur und die Grenzaufseher mit der nächsten Neubeschaffung von Waffenröcken, für die Mannschaften der Steuerwache aber auf den nächsten Abgabetermin — 1. März d. J. — eingeführt werde.

Hievon werden die K. Zoll- und Steuerbehörden mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß laut Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. d. Mts, auch für die uniformirten Revisions-Zucker- und Salzsteueraufseher der einreihige Waffenrock mit der nächsten Neubeschaffung von Waffenröcken einzuführen ist.

Eine Umänderung der vorhandenen Bestände hat zu unterbleiben.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Frage 1. Ist es zulässig, einen von einem abgefundenen landwirthschaftlichen Brenner abgegebenen Betriebsplan, in welchem die Bottige Nr. 1, 2 und 3 den ganzen Monat hindurch, der Bottig Nr. 4 aber nur bis zur Mitte desselben declarirt ist, zur Feststellung anzunehmen, oder muß darauf bestanden werden, daß der Bottig Nr 4 ebenso wie die Bottige Nr. 1, 2 und 3 den ganzen Monat hindurch declarirt wird

Antwort: Die Declaration des Brenners kann unbedenklich angenommen werden.

Frage 2. Ein abgefundener landwirthschaftlicher Brenner besitzt auf demselben Grundstücke, aber in räumlicher Trennung von einander 2 Blasen. Die eine derselben ist zum Abbrennen der Maische und des gewonnenen Lutters declarirt, während die andere zum Betriebe der Maischbrennerei überhaupt nicht benutzt wird.

Ist der Brenner nun berechtigt, bei gleichzeitigem Betrieb der Maischbrennerei auch die zweite Blase zum Abtriebe von Kernobst und Weintrebern zu declariren?

Antwort: Unseres Erachtens steht dem Nichts entgegen, wenn die räumliche Trennung derart ist, daß eine sichernde Kontrole jedes Betriebes möglich ist.

In versuchter Beantwortung der Fragen 1 und 2 in Nr. 4 der Umschau (S 30) gestatte ich mir zu bemerken:

Der Herr Fragesteller möge Art. 2 und Art. 5 des von ihm selbst angezogenen Handelsvertrages lesen; speziell in ersterem ist bestimmt, daß die vertragsmäßigen Vergünstigungen auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen (dominions und possessions) Ihrer brittischen Majestät beim Eingange in den Zollverein ꝛc. in Anwendung komme. Der Ausdruck dominions umfaßt alle britischen Colonien.

Hieraus ergiebt sich auch die Beantwortung der Frage 3 l c. Ein ernstlicher Zweifel über die Vertragsbehandlung Aden'scher oder Cypern'scher Provinzen dürfte doch wohl nicht herrschen

---

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

befördert oder versetzt: in die beim Hauptamt Stettin I neu errichten bezw. erledigten Hauptamts-Assistenten Stellen Steueramts-Assistent Münchmeyer aus Margrabowa, Zoll-Amts Assistent Giehselmann aus Langszargen, Grenz-Aufs. f. d. Zoll-Abf. Dienst Krakau aus Geestemünde, berittner Steuer-Aufs. Kliesch aus Bückeburg, Büreau-Hilfs-Arbeit. Warmus aus Breslau, Steuer-Aufs. Wilke aus Magdeburg, Hauptamts-Assist. Müller aus Ermesleben. H.-A.-Ass. Jaeger aus Schwanebeck, H.-A.-Ass. Schönborn aus Nordgermersleben, H.-A.-Ass. Adomeit aus Schivelbein (Pommern).

Die Ober-Kontrol-Assistenten Stellen zu Bahn, Penkun, Löcknitz, die eine zu Pyritz gehen mit dem 1. Mai d. J. ein. Dafür werden Ober-Kontrolen in Bahn und Penkun neu errichtet — Die Inhaber der Ober-Kontrol-Assistenten-Stellen Mundt zu Bahn, Haase zu Penkun, Berndt zu Pyritz (Löcknitz ist nach der Beförderung des Schulze nicht wider besetzt worden), sind den Provinzial-Steuer-Directoren zu Hannover, Bezw. Breslau, bezw. Cöln zur Ueberführung in Stellen von Ober-Kontrol- bezw. H.-A.-Assistenten überwiesen worden Die neuen Ober-Kontrolen erhalten, Bahn: Obergrenzkontrol. Strohberg aus Hende Penkun: Ober-Grenz-Kontr. Christ aus Uelsen. Die neu errichteten 60 Steuer-Aufseher-Stellen beim Hauptamt Stettin I werden zur Hälfte mit früheren Supernumeraren, zur Hälfte mit Militairanwärtern besetzt. Zur Anstellung gelangen sämmtliche Supernumerare, welche bis zum 1. Oktober 1891, und sofern diese nicht ausreichen, auch diejenigen, welche bis zum 1. April 1892 komm. Grenz-Aufseher geworden sind.

verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse den Steuereinnehmern l Walther zu Barwalde, Behring zu Müchelns Tenhagen zu Andernach, Lienig zu Wohlau, Pflüger zu Reichenbach, Hartmann zu Drossen, Kerßenboom zu Mülheim a. R., der Kronenorden 4. Kl. den Hauptamtsassistenten Thöns zu Berlin, Brock zu Düsseldorf, Meyer zu Harburg, Rogge in Stettin, Schüler zu Eberswalde, Niedling zu Cöln, Basta zu Cöln, Lothes zu Ber-

lin, und dem Steuereinnehmer Rieger in Wansen, der Kronenorden 3. Kl. den Steuerräthen Meyer in Saarbrücken, Biesterfeld in Trier und dem Geh. Rechnungsrath Maaß in Berlin, der Kronenorden 2. Kl. dem Ober.- und Geh. Regierungsrath Gutsch in Hannover.

ernannt: Hauptamtsassistent Erdmann in Hameln zum Zolleinnehmer I in Wilhelmshaven.

pensionirt: der Steuerrath Biesterfeld in Trier,

gestorben: der Steuerrath Alberti in Halle.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Breyer in Memel als Oberkontrolassistent nach Ortelsburg, der Zolleinnehmer I Lückmann in Schmaleningken als Hauptamtsassistent nach Memel, der Steuereinnehmer I Schönecker in Bialla als Zolleinnehmer I nach Schmaleningken, der Steuereinnehmer I Hensel in Ragnit in gleicher Eigenschaft nach Bialla, der Zolleinnehmer II Lubowsky in Thomascheiten als Steuereinnehmer II nach Ragnit und der Grenzaufseher Padleszat in Memel zum Zolleinnehmer II in Thomascheiten, der Obersteuerkontroleur Zwanziger in Bialla in gleicher Eigenschaft nach Erxleben, der Obergrenzkontroleur Wagenschein in Prostken als Obersteuerkontroleur nach Bialla, der Oberkontrolassistent Albrecht in Hohenstein zum Obergrenzkontroleur in Prostken der Oberkontrolassistent Wendt in Mensgath zum Obergrenzkontroleur in Glückstadt;

in der Provinz Westpreußen

versetzt der Hauptamtsassistent Vogt in Danzig als Oberkontrolassistent nach Straßburg W.-Pr. der Obersteuerkontroleur Steinbart in Osche in gleicher Eigenschaft nach Bitburg;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Kern in Seelow in gleicher Eigenschaft nach Rathenow, der Obersteuerkontroleur Schönian in Zielenzig in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde, der Oberkontrolassistent Phielenberg in Königsberg N.-M. zum Obergrenzkontroleur in Aachen, der Oberkontralassistent Helwig in Guben zum Obergrenzkontroleur in Pitschen, der Oberkontrolassistent Dantz in Zielenzig zum Obergrenzkontroleur in Marne und der Oberkontrolassistent Prädikow in Trebbin zum Obergrenzkontroleur in Wünschelburg;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Däge in Stettin;

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Pomränig in Stettin als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Aachen, der Obersteuerkontroleuer Naumann in Fiddichow in gleicher Eigenschaft nach Mühlberg und der Oberkontrolassistent Schulze in Löcknitz zum Obergrenzkontroleur in St. Vith;

in der Provinz Posen

versetzt: der Oberkontrolassistent Pätsch in Posen als Hauptamtsassistent daselbst und der Hauptamtsassistent Peisker in Posten als Oberkontrolassistent daselbst;

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Deutsch in Inowrazlaw zum Hauptamtsrendanten in Landsberg N.-S. und der Hauptamtskontroleur Freiherr von Beust in Skalmirzyce als Obersteuerkontroleur nach Zielenzig;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Steuereinnehmer I Laurin in Obernigk;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Dirschen in Grottkau unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur:

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Baumert in Gr.-Mochbern in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der Hauptamtsassistent Stein in Breslau in gleicher Eigenschaft nach Gr.-Mochbern und der Steueraufseher Kühne in Ullersdorf zum Hauptamtsassistenten in Geestemünde, der Hauptamtsrendant Böhmker in Landsberg O.-S. in gleicher Eigenschaft nach Oels, der Obersteuerkontroleur Schultz in Striegau zum Hauptamtskontroleur in Mühlberg a. E., der Obersteuerkontroleur Fillich in Breslau unter Ernennung zum Steuerinspektor als Stationskontroleur nach Oldenburg, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor John in Niesky als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Breslau, der Obergrenzkontroleur Teichmann in Hermsdorf u. K. als Obersteuerkontroleur nach Wusterhausen a. D., der Obergrenzkontroleur Schäffer in Pitschen als Obersteuerkontroleur nach Osche, Sekretär Wagner in Breslau als Obergrenzkontroleur nach Hermsdorf u. K. und der Obergrenzkontroleur Rosenthal in Wünschelburg als Obersteuerkontroleur nach Niesky;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Regierungsrath Altwasser in Magdeburg als Mitglied und Stepemlfiskal nach Stettin, der Hauptamtskontroleur Fischer in Mühlberg a. E. in gleicher Eigenschaft nach Potsdam, der Obersteuerkontroleur Pfannenschmid in Wernigerode zum Hauptamtskontroleur in Tönning, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Nikisch in Mühlberg a. E. nach Osnabrück, Jenichen in Neuhaldensleben nach Wernigerode und König in Erxleben nach Neuhaldensleben:

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Zollamtsassistent Matthes in Husum;

pensionirt: der Hauptamtskontroleur Liebig in Wandsbeck;

versetzt der Hauptamtskontroleur Petersen in Tönnig in gleicher Eigenschaft nach Wandsbeck und der Obergrenzkontroleur Kiel in Marne als Obersteuerkontroleur nach Siegburg,

in der Provinz Hannover

gestorben: der Steuereinnehmer I Decker in Einbeck;

pensionirt: der Ober- und Geheime Regierungsrath Gutsch in Hannover unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 2 Klasse;

versetzt: der Hauptamtsassistent Böttcher in Geestemünde als Oberkontrolassistent nach Haselünne;

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Fritz in Vreden zum Hauptamtskontroleur in Skalmirzyce;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Dihl in Köln.

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Lange in Düsseldorf zum Hauptamtskontroleur in Inowrazlaw, der Obersteuerkontroleur Berth in Bittburg in gleicher Eigenschaft nach Seelow, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schmidt in Sieburg in gleicher Eigenschaft nach Stetin, der Obergrenzkontroleur Tül in St. Vith als Obersteuerkontroleur nach Fiddichow, der Obergrenzkontroleur Possart in Aachen als Obersteuerkontroleur nach Düsseldoef, der Steuereinnehmer I Linnemeyer in Berncastel in gleicher Eigenschaft nach Xanten, der Steuereinnehmer I Weiß in Neuerburg in gleicher Eigenschaft nach Bern, der Steuereinnehmer I Schöneberg in Xanten als Steuenamtsassistent nach Mülheim a. Rhein, der Steuereinnehmer II Voß in Sinzig zum Steuereinnehmer I in Neuenburg und der Steueramtsassistent Röseler in Mülheim a. Rhein als Steuereinnehmer II nach Sinzig;

Sachsen.

befördert oder versetzt: der St.-Aufs. Albert in Dresden, als St. A. Assist. nach Riſa, der Z.-A. Assist. Baumgärtel, in Warnsdorf, als H.-Z.-A. Assist. nach Leipzig, der Ob.-St.-Aufs., Ehrhardt, als Ob.-Kontrol-Assist., in Plauen, der Ob.-St.-Kontrol., Erler, als H.-St.-A, Kontrol. nach Grimma, der Z.-A. Assist. Felber in Leipzig, als H.-St.-A. Assist. nach Dresden, der H.-Z.-A. Assist. Groß in Schandau, als H.-St.-A. Assist. nach Meißen, der H.-St.-A. Assist. Hanner in Meißen, als H.-St.-A. Assist. nach Dresden, der Z.-A. Assist, Heinrich in Schöna, als St.-A. Assist. nach Riſa, der Z. Einn. Ob.-Kontrol. Klemmer in Bodenbach, als H.-St.-A Kontrol, nach Bautzen, der St.-Aufs., Köhler, in Freiberg als St.-Einn. nach Sayda, der Ob.-St.-Aufs., Löffler in Leipzig, als Ob.-Kontrol.-Assist., nach Schandau, der Or.-Gr.-Kontrol., Meyer in Eibenstock, als Ob.-St.-Kontrol.- nach Grimma, der Ob.-Kontrol.-Assist., Mücker in Plauen, als Ob.-Gr.-Kontrol. nach Eibenstock, der Z.-A. Assist. Richter in Voitersreuth, als St.-A. Assist. nach Riſa, der St.-A. Assist. Rochlitzer in Riſa, als St.-Einn. nach Neusalza, der H.-St.-A.-Kontrol. Schmalz, in Bautzen, als Vorstand des U.-A. Pirna Zollinspektor, der Ob.-Kontrol.-Assist. Schubarth-Engelschall in Plauen, als Z.-A.-Assist- nach Schandau der St.-Einn. Grebel in Neusalza, als St.- Einn. nach Dahlen, der Ob.-Kontrol.-Assist., Voigt in Schandau, als Ob.-Gr.-Kontrol, nach Annaberg, der Gr.-Aufs. Walther in Ebersbach, als Z.-Einn. Aeußerst-Mittel-Sohland, der St.-Aufs. Wolf, in Dresden, als Z.-A. Assist. nach Warnsdorf;

pensionirt: der H.-St.-Assist. Hentschel in Dresden, der St.-Einn. Hein. in Sayda, der Z.-Einn. Heß in Aeußerst-Mittel-Sohland, der Vorstand des St.-A. Pirna von Löben Zollinspektor, der

Ht.-A. Assist. Rabe in Riesa, der H.-St.-A.-Kontrol, von Wittern, in Grimma;
gestorben: der Ob.-St.-Kontrol, Grumpelt in Zwickau:

Württemberg.

Verliehen: der Titel eines Zollinspectors den Zollverwaltern Weinmann in Reutlingen und Siegel in Eßlingen,

Mecklenburg.

Pensionirt: der Hauptamtsrendant Worpitzki in Schwerin,

befördert: der Zollinspector Hauptamtskontroleur Kleutz in Schwerin zum Rendanten daselbst,
Versetzt: der Hauptamtskontroleur Schwetzky von Güstrow nach Schwerin, der Oberkontroleur Schulze in Hamburg als com. Hauptamtskontroleur nach Güstrow, der Obersteuerkontroleur Tiedt in Güstrow als Oberkontroleur nach Hamburg, der Obergrenzkontroleur Beetz in Wismar als Obersteuerkontroleur nach Güstrow, der Steuereinnehmer Lange in Plau als com. Obergrenzcontroleur nach Wismar, der Assistent 1 Kl. Tamms in Hamburg als Steuereinnehmer nach Plau, der designirte Assistent Franke in Rostock als Assistent I Kl. in Hamburg.

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ
Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden *Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und zu jedem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

des allgem. Wissens

10 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen. Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Enthält weit volle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte aus dem Reiche der Tonkunst

Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** 2c. nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr. 125

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen und Ausrüstungsstücke. Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Weltpostverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 4 | Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 8. **Berlin und Hamburg, April 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Wann können die von 1880 ab eingetretenen preußischen Steuer-Supernumerare unter den heutigen Verhältnissen ihre Ernennung zum Oberkontroleur erwarten (S. 57). **Zoll- und Steuertechnisches.** Branntweinsteuer: Ueber Probebrände in Brennereien (S. 58). Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Auskunftsertheilung den Steuerbeamten gegenüber (S. 59). Tabaksteuer: Creditirung derselben (S. 59.) Zuckersteuer: Steuerfreie Verwendung von Rübenzucker zur Viehfütterung (S. 59). Zölle: Ueber Aufhebung des Petroleumfaßzolles (S. 59.) Meinungsaustausch für und durch unsere Leser: Tarif-Frage (S. 59.) **Verkehr mit dem Auslande:** Zoll auf Flachs- und Hanffabrikate in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 60.) **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 23. November 1892, Anwendbarkeit der inländischen Strafgesetze, wenn der defraudirte Gegenstand in einem Eisenbahnwagen auf der Grenzstation durch ein dort eingerichtetes deutsches Zollamt entdeckt wird (S. 60.) Steuerprozeß (Schluß) (S. 60.) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulative, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend (Württemberg) [Fortsetzung] (S. 61.) **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 62.) Anzeigen.

Wann können die von 1880 ab eingetretenen preußischen Steuer-Supernumerare unter den heutigen Verhältnissen ihre Ernennung zum Ober-Steuer-Kontroleur erwarten?

Unsere älteren Oberbeamten haben uns überliefert, daß zu ihrer Zeit die Supernumerare schon mit einer sechsjährigen Dienstzeit in die Stellung des Ober-Kontroleurs einrückten. Es ist auch aus den früheren Central-Blättern ersichtlich, daß berittene Grenz-Aufseher direkt zu Ober-Grenz-Kontroleuren ernannt wurden.

Diese schönen Beförderungs-Verhältnisse sind nach und nach schlechter geworden. Zu Anfang der achtziger Jahre währte es schon 9—10 Jahre, bis man Ober-Kontroleur wurde, und 1887 sogar 11—12 Jahre. 1888 trat dann aus Anlaß der Einführung der anderweiten Besteuerung des Branntweins und des Zuckers eine große Stellenvermehrung ein, und damit war eine außergewöhnliche Beförderung in allen Beamtenkategorien verbunden. Zu Ober-Kontroleuren wurden in diesem Jahre befördert etwa 140 frühere Supernumerare, welche in der Zeit von April 1876 bis Mai 1878 eingetreten waren. Die jüngsten derselben dienten damals also etwa $10^1/_2$ Jahre; das bedeutete gegen das Vorjahr schon einen bedeutenden Fortschritt in der Beförderung. Von diesem Zeitpunkt ab ist aber nur noch ein Rückgang in letzterer bemerkbar geworden.

Die Ausgangs 1889 Beförderten dienten etwa $11^1/_4$ Jahre
" " 1890 " " " $11^3/_4$ "
" " 1891 " " " $12^1/_4$ "
" " 1892 " " " $12^1/_2$ "

und die Januar-März 1893 Beförderten dienten etwa $12^3/_4$ Jahre, sie waren im Juni 1880 eingetreten.

Der Rückschritt ist also auch nicht ausgeblieben, obgleich 1892 einige 60 Ober-Kontrolen neu errichtet worden sind. Und wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie heute sind, werden sich die Beförderungen immer mehr in die Länge ziehen. Wie sehr oder wie weit? Das wird sich aus den folgenden Angaben jeder selbst berechnen können.

Vor dem Jahre 1879 war die Zahl der Steuer-Supernumerare niemals eine allzu große; sie betrug jährlich weniger als 100. Als aber dann die Steuerverwaltnng die Gerichtskosten-Erhebung und mit ihr den entsprechenden Beamten-Apparat übernahm, genügten anscheinend die jüngeren Kräfte nicht zur völligen Ergängung der Abgehenden, und es wurden nun überall, besonders in den ersten 4 Jahren, bedeutend mehr Supernumerare eingestellt.

Die Zahl derselben betrug für 1879 etwa 126, 1880 etwa 200, 1881 etwa 170, 1882 etwa 226.

Da von diesen aber im Laufe der Jahre schon ein gut Theil durch Tod, Ausscheiden u. s. w. abgegangen ist, so sollen hier — abgesehen von den bisher Uebergangenen, von denen der eine oder der andere auch noch befördert wird — nur noch diejenigen Supernumerare aufgeführt werden, die bei der Beförderung zum Ober Kontroleur in Betracht kommen können. Nehmen wir an, daß am 1. April d. J. die bis incl. September 1880 eingetretenen Supernumerare befördert werden, so bleiben aus Jahrgang 1880 übrig etwa 60, dazu kommen aus 1881 etwa 152, 1882 188, 1883 86, 1884 77, 1885 100, 1886 86, 1887 148, 1888 177, u. s. w.

Wer also Ende 1888 eingetreten ist, hat noch 1074 Vorderleute.

Fragen wir nun, wann derselbe Ober-Kontroleur werden kann, so müssen wir erst feststellen, wie groß die Zahl der jährlich Beförderten ist. Nach der bedeutenden Vermehrung der Ober-Kontroleur-Stellen im Jahre 1888 sind befördert:

1889 = 46, davon 37 frühere Supernumerare
1890 = 34, " 31 " "
1891 = 34, " 29 " "
1892 = 103, " 94 " "
zusammen 191 " "

Hiervon sind abzuziehen 65, welche damals noch nicht befördert sein würden, wenn nicht 1892 die entsprechende Anzahl Ober-Kontrolen neu errichtet worden wäre; sodaß also innerhalb der letzten 4 Jahre nur 126 Supernumerare zu Ober-Kontroleure ernannt worden sind, d. h. im Durchschnitt pro Jahr 31—32.

Wenn wir nun auch günstiger rechnen und annehmen wollten, daß pro Jahr 40—50 befördert werden, so würde damit der Rückschritt doch nicht aufgehalten werden können. Die Ausgangs 1882 eingetretenen Supernumerare würden beispielsweise immer noch 8—10 Jahre auf die Ernennung zum Ober-Kontroleur warten müssen, oder mit anderen Worten, sie würden erst mit einer 18—20jährigen Dienstzeit dazu gelangen; und die späteren Jahrgänge werden dementsprechend auch immer später befördert werden.

Es kommt nun weiter zur Geltung, daß mit der längeren Dienstzeit des Einzelnen auch dessen Lebensalter weiter vorschreitet. Die Steuer-Supernumerare stehen bei ihrem Eintritt in die Verwaltung meistens in einem Alter von 21 und 22 Jahren; es giebt zwar auch jüngere, aber im Verhältniß zu diesen wohl auch desto mehr ältere.

Wer heute Ober-Kontroleur wird, ist 34—36 Jahre alt. Wie lange wird es dauern, dann stehen die Ober-Kontroleur-Kandidaten im 40. Lebensjahre und darüber. Nach einer neueren Bestimmung soll zwar Niemand Ober-Kontroleur werden, wer das letztbezeichnete Alter überschritten hat, doch wird sich diese Bestimmung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht aufrecht erhalten lassen. Dies wollen wir hier aber nicht weiter erörtern, sondern nur fragen, ob ein Mann von 40 und mehr Jahren in gesundheitlicher Hinsicht noch so kapitelfest und im Stande ist, seinem Körper die Strapazen und Anstrengungen zu bieten, welche dem Ober-Grenz-Kontroleur seine Stellung auferlegt? Diese Frage muß und wird auch verneint werden, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die gleiche Erwägung bei Erlaß jener Bestimmung höheren Orts maßgebend gewesen sein dürfte.

Ferner heben wir noch hervor, daß die meisten Supernumerare sich im Laufe der Jahre verheirathet und größere oder kleinere Kinder haben, wenn sie zur Grenze kommen. Der größeren Orte giebt es aber nur sehr wenige, wo Ober-Grenz-Kontroleure stationirt sind; weitaus die meisten derartiger Stationen befinden sich in kleinen Städtchen und vielfach sogar auf Dörfern. Es wird somit der Mehrzahl die Gelegenheit entzogen werden, ihren heranwachsenden Kindern einen ersprießlichen und standesgemäßen Unterricht angedeihen zu lassen.

Doch wir wollen mit diesen Ausführungen für heute abbrechen; wir glauben in Vorstehendem die trüben Aussichten der Supernumerare genügend klargelegt zu haben.

Die angeführten Daten und Zahlen entsprechen durchaus den thatsächlichen Verhältnissen. Angesichts derselben wird man sich höheren Orts nicht der Nothwendigkeit verschließen, weitere Abhülfe zu decken und wieder normale Zustände herbeizuführen, denn so kann es nicht fortgehen. Hierauf die Aufmerksamkeit der Regierung zu lenken, haben wir — allezeit bereit, für die berechtigten Interessen der Zoll- und Steuerbeamten einzutreten — diese Zeilen niedergeschrieben.

Mögen dieselben, wie das bei ähnlichen Gelegenheiten schon öfter der Fall gewesen ist, an maßgebender Stelle die wohlwollende Aufnahme und Beachtung finden, welche sie verdienen.

An die Interessenten aber richten wir die Bitte, dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Inhalt dieses Artikels nicht nur allen ihren in Betracht kommenden Kollegen, sondern möglichst auch den Herren Vorgesetzten bekannt werde. Es darf Niemand in Ungewißheit über die schlechten Beförderungs-Verhältnisse bleiben. Wir haben diese Frage auf's Tapet gebracht, weil uns dieses durchaus nöthig schien; wir werden dieselbe nun auch kräftig weiter verfolgen. Hierzu ersuchen wir alle betheiligten Kreise um eifrige Unterstützung. Es würde uns freuen, wenn aus letzteren heraus unsere Ausführungen ergänzt, kritisirt aber widerlegt würden, oder auch wenn uns Vorschläge darüber zugingen, wie die Lage verbessert werden kann. Wir sind gern bereit, derartige Zuschriften, sofern sie maßvoll gehalten und fördernd für die Sache sind, in die Umschau aufzunehmen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

„Die Brennerei Zeitung" ertheilt auf folgende Fragen nachstehende zutreffenden Antworten.

Frage. Seit 1. Oktober 1892 brenne ich ununterbrochen bis Ende März. Auf Grund des stattgefundenen Probebrandes hat nun das zuständige Haupt-Zollamt unterm 31. Dez. 1891 die Ausbeute sammt dem Prozentsatze festgestellt und hiernach die Brennsteuer berechnet, welche ich für die Monate Oktober bis einschließlich Februar c. auch bereits bezahlt habe. Am vorgestrigen Tage (8. März) ist bei wir wiederum ein Probebrand abgehalten worden. Bei diesem hat sich nun ein höherer Prozentsatz, als der im Dezember festgestellte ergeben. Es fragt sich nun, ob die Steuerbehörde berechtigt ist, dieses etwaige höhere Ausbeuteverhältniß nachträglich auch den früheren Monaten zu Grunde zu legen, für welche die festgesetzte Brennsteuer bereits bezahlt worden, oder ob dasselbe event. nur noch für den Monat März in Ansatz kommt.

Antwort. Ihre Brennerei scheint fixirt zu sein. Es giebt da zwei Arten von Fixation und zwar a) Fixation auf eine bestimmte Verbrauchsabgabensumme hin und b) auf die Mindestmenge des zu ziehenden und vorzuführenden reinen Alkohols. Wir verweisen Sie des Nähern auf unseren Artikel „Die fixirte Brennerei vom Standpunkte der Besteuerung aus" in Nr. 187 unserer Zeitung vom 15. April 1892. Im Speciellen ist zu bemerken, daß die Steuerbehörde **nur dann** berechtigt ist, das jetzt erst festgestellte höhere Ausbeuteverhältniß **noch nachträglich** den Vormonaten zu Grunde zu legen, wenn die Fixirung der Brennerei während der Monate Oktober bis einschließlich Februar cr. auf **Vorbehalt** erfolgt ist, was aus Ihrem Betriebsplane deutlich hervorgehen muß. In diesem Falle müßte auch die bereits für die genannten Monate bezahlte Brennsteuer bei der Steuerbehörde von Ihnen nur deponirt, nicht aber definitiv bezahlt sein. Sie machen sich wie es scheint, nur aus dem Umstande, weil bei Ihnen jetzt ein Probebrand abgehalten worden ist, Sorge, noch etwas nachzahlen zu müssen, was aber nach Ihrer Mittheilung nicht gut der Fall sein kann Das Ausbeuteverhältniß des neuen Probebrands kommt nur für die Zukunft in Betracht.

Frage a) Ist ein Brennereibesitzer verpflichtet, einem Ober-Controleur Auskunft zu ertheilen bei Revision der Brennerei, zumal wenn ein Brenner angestellt ist, der auf kurze Zeit in seine Wohnung abgetreten ist?

b) Wo soll sich der Ober-Controleur während des Probebrandes aufhalten?

Antwort. ad a) Der Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter ist unseres Erachtens jedem Steuerbeamten gegenüber, der das Recht hat, die Anstalt zu revidiren, verpflichtet, die in dem Rahmen seiner Befugnisse sich einfügende erforderliche Auskunft soweit sie den Brennereibetrieb betrifft, zu ertheilen. Wenn der Brenner von Ihnen der Steuerbehörde als Ihr Stellvertreter ein für alle Mal schriftlich bezeichnet und bevollmächtigt worden ist, so ist er in erster Linie zur Auskunftsertheilung verpflichtet. In Fällen aber, wo derselbe abgetreten ist oder die gewünschte Auskunft nicht zu ertheilen vermag, sind Sie selbst dazu verpflichtet.

Tabaksteuer.

Die in Nr. 22 der Umschau vom Jahre 1892 und Nr. 1

des lfd. Jahres aufgeworfene Frage wegen Kreditirung von geringeren Beträgen der Tabaksteuer haben wir folgendermaßen zu lösen versucht:

Der Tabakkäufer kauft den Tabak entweder bei der Verwiegung oder nach derselben. Erstenfalls bildet das Verwiegungsregister mit Verwiegungsanmeldung, letzterenfalls das Abrechnungsconto die registermäßige Unterlage und in beiden Fällen die Versteuerungsanmeldung den Beleg für die Abfertigung; unter Hinweis auf die bezeichneten Vorregister werden nun die jeden einzelnen Pflanzer betreffenden Steuerbeträge einzeln im Sollregister vorgetragen, im Einnahmejournal erscheinen jedoch nicht mehr die Einzelvorträge des Sollregisters, sondern es erscheint nur ein auf den Namen des Käufers lautender Vortrag, welcher in einem Betrage die im Sachregister aufgeführten Einzelbeträge umfaßt, und über diesen Gesammtbetrag, der wohl in seltenen Fällen unter 100 Mk. bleibt, wird ein Kreditanerkenntniß ausgestellt. So wird in ganz streng regulativmäßiger Weise erreicht, daß der Käufer auch ganz kleine Steuerbeträge der Pflanzer in seinen Credit aufnimmt nachdem unter „Einzelbetrag" in § 7 des Creditregulativs der Einzelbetrag des Einnahmejournals und nicht der Einzelbetrag der jeden Pflanzer nach dem Sollregister treffenden Steuerschuld zu verstehen ist.

Zuckersteuer.

Wie in dem Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 § 8, so ist auch in dem neuen vom 31. Mai 1891 § 6 dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt worden, zu genehmigen, daß nach seiner näheren Bestimmung inländischer Rohzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen, nach voraufgegangener Denaturirung unter amtlicher Aufsicht, steuerfrei abgelassen werden kann. Das Nähere hierüber ist vom Bundesrathe im § 24 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des letztgenannten Gesetzes (Anlage D) bekannt gegeben worden.

Es würde hiernach von allgemeinem Interesse und auch belehrend sein, zu vernehmen, ob in Deutschland Rübenzucker zu Viehfütterungszwecken Verwendung findet. Nach dem Ausspruch eines Fachmannes geschieht dies nicht, weil die Herstellungskosten des inländischen Zuckers zu bedeutend sind; dagegen soll es in England, welches allen Zucker sehr preiswerth beziehen kann, vorkommen, daß mit einer geringeren Sorte Rohrzucker Schafe gefüttert werden. Es muß aber doch auch für Deutschland das Bedürfniß dazu vorhanden gewesen sein, denn sonst wäre jene Bestimmung wohl nicht in die beiden neuen Gesetze aufgenommen worden? Vielleicht kann Jemand aus dem Leserkreise Auskunft ertheilen, ob und inwieweit von der Steuerfreiheit des Rübenzuckers zu Viehfütterungszwecken Gebrauch gemacht wird. Daß letztere auch bereits für andere Zwecke in Anspruch genommen, ist bisher gleichfalls nicht bekannt geworden. Es hat aber in dieser Beziehung kürzlich der Bundesrath auf Grund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß genehmigt, daß zur Herstellung von Ultramarin Rohzucker nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen unterschwefligsauren Natron (Antichlor) steuerfrei abgelassen werden kann.

Zölle.

In Sachen des Petroleumfaßzolles ist der Handelskammer zu Bremen eine amtliche Anfrage aus Berlin zugegangen, ob die eventuelle Aufhebung des Zolles zum 1. Juli dem Handel erwünscht sei. Es ist von der Kammer hierauf eine bejahende Antwort abgegeben worden.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Tarif-Frage.

Ueber die Tarifirung der galvanoplastischen Bronzen, wie solche in der Münchener Galvanobronzenfabrik als Büsten, Thierfiguren, Kapitäle u. s. w. angefertigt werden und wohl in den meisten größeren Städten Deutschlands in den Schaufenstern der Fabriklager zu sehen sind, bestehen Meinungsverschiedenheiten, daher solche hier zur Erörterung gestellt wird.

Diese Bronzen werden entweder hohl aus massivem Kupfer oder mit einer Kernmaste ausgefüllt hergestellt. Die letztere Art, um die es sich handelt, besteht aus einem unveränderlichen Kerne, einer imprägnirten Gypsmasse, Cerolith genannt, und der den Kern fest umschließenden galvanischen Kupferauflage. Dem Auge des Beschauers erscheint ein solcher Gegenstand als Kupferwaare, da die innere Masse vollständig durch den Kupferauftrag verdeckt ist und erst nach Zertrümmerung des Gegenstandes oder wenigstens Durchschneiden des Kupferüberzugs erkannt werden kann; nur die Leichtigkeit einer solchen Waare läßt erkennen, daß man keine massive Kupferwaare vor sich hat. Diese Art der galvanischen Bronzen ist mit Arbeiten aus getriebenem Kupfer zu vergleichen, welche einen Kern enthalten. Sie erreichen die Metallstärke derselben und übertreffen sie durch Feinheit und getreue Wiedergabe der Formen. Was einer solchen Waare den Charakter verleiht, dürfte bei jedem Beschauer sofort unzweifelhaft feststehen: es ist der galvanische Ueberzug, der Kupfermantel, und deshalb will die eine Anschauung einen solchen Gegenstand als Formenarbeit aus Kupfer der Tarifposition 19 d 2 unterstellt wissen. Anders ist es bei einer verkupferten, vernickelten oder versilberten Metallwaare, da auch die stärkste Verkupferung ꝛc. eine solche Dicke des Auftrags nicht erreicht und das Grundmetall ohne Schwierigkeit erkannt werden kann. Für die Tarifirung nach Beschaffenheit des Ueberzugs finden sich im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif verschiedene Analogien, so z. B. sind Glasflaschen oder Bügel aus Metall, oder Schuhabsätze aus Holz, ganz oder zum größten Theil mit Leder überzogen, nicht als Glas-, Metall- oder Holzwaaren, in Verbindung mit Leder, sondern nach Beschaffenheit des Ueberzugs als Lederwaaren zu verzollen, oder Bälle, Schläuche ꝛc. aus Kautschuk mit Gespinnst überzogen nicht als Kautschukwaaren in Verbindung mit Gespinnstfäden der Tarifposition 17, sondern, da derartig überzogene Waaren den Character einer Gespinnstwaare tragen, der Position 20 c 3 zugewiesen. Ebenso sind Bälle aus Hartgummi, ganz mit Leder überzogen, nach Beschaffenheit des Ueberzugs zu tarifiren, obgleich der Artikel in dieser Beschaffenheit im amtlichen Waarenverzeichniß nicht aufgeführt ist. Der Revisionsbeamte ist gezwungen so zu tarifiren, da ohne namhafte Beschädigung der Waare die innere, durch den Ueberzug verdeckte Materie nicht erkannt werden kann.

Die andere Ansicht geht davon aus, daß den Hauptbestandtheil einer solchen Bronze die Gypsform bilde, die auf galvanischem Wege verkupfert worden sei; sie bilde eine Gypsgußwaare in Verbindung mit Kupfer und gehöre demgemäß unter die Tarifposition 33 h 2. Etwas anderes wäre es, wenn der Mantel des Gegenstandes zuerst hergestellt und solcher hernach mit der Gypsmasse ausgefüllt würde, wie dies beispielsweise bei silbernen Tischmesserheften geschehe, welche vom Goldarbeiter oder Fabrikanten in zwei hohlen Hälften hergestellt, dann zusammengelötet und bei Einfügung der Messerklinge mit einer Kittmasse ausgefüllt werden. Hier nehme niemand Anstoß, solche Waare als echte Silberwaare anzusehen, auch wenn die Metallstärke der also ausgefüllten Hefte so dünn oder noch dünner als der Kupferauftrag bei den in Rede stehenden Gypsgußwaaren sei, wie solches namentlich bei der gewöhnlichen Fabrikwaare oftmals der Fall ist. Eine galvanische Auflage von Nickel, Silber oder Kupfer auf einen metallenen Gegenstand ändere die Klassificirung der betreffenden Metallware auch nur insofern, als die Vernickelung ꝛc. nur eine Verfeinerung darstelle.

Um Meinungsäußerung wird gebeten. U. in U.

Verkehr mit dem Ausland.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Vorsitzende des Haus-Ausschusses des Kongresses für Mittel und Wege hat auf die Vorstellungen mehrerer Importeure hin im Repräsentantenhause eine Bill eingebracht, durch welche der Paragraph des Mc. Kinley-Tarifs widerrufen wird, der bestimmt, daß der ad valorem Zoll auf Flachs- und Hanf-Fabrikate, die mehr als 100 Faden Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, am 1. Januar 1894 von 35% auf 50% erhöht werden soll. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Bill seitens des gegenwärtigen Kongresses angenommen werden wird, doch wird dies sicher seitens des nächsten Kongresses geschehen, der eine gründliche Revision des Zolltarifs vornehmen dürfte. — Eine andere wichtige Zollangelegenheit, d. h. Zollerhöhung resp. Zollerhebung, sollte von dem gegenwärtigen Kongreß entschieden werden, was aber ebenso wie in dem obigen Falle kaum zu erwarten ist. Es handelt sich hier um den Paragraphen in der sogenannten Freiliste des Mc.Kinley-Tarifs, der bestimmt, daß vom 1. Juli 1893 an Zinnerz, schwarze Zinnoxyd-Krystalle und Zinn in Barren, Blöcken, Mulden und granulirt (bis dahin zollfrei) mit 4 Cts. pr. Pfd. verzollt werden müssen.

Der Finanzminister hat angeordnet, daß keine weitere Appellation im Falle der Newyorker Appraisers behufs Feststellung des Zolles auf importirte Bauerleinwand (burlaps) erhoben werden soll. Die Regierung behauptete, daß Bauerleinwand zur Rate von 40% ad valorem zu verzollen sei, während das Kollegium der General Appraisers die Ansicht vertrat, der betreffende Artikel unterliege einem Zolle von $1^5/_8$ Cts. pr. Pfund. Auf diesbezügliche Appellation seitens der Regierung hat das Bundesgericht für den südlichen Distrikt von Newyork die Entscheidung der General Appraisers bestätigt.

Das Finanzministerium hat ein Zirkular erlassen, durch welches die lange schwebenden Hutbesatz-Fälle der Importeure gegen die Regierung zu gunsten der ersteren entschieden worden sind. In dem Zirkular heißt es u. a.: Bei Abgabe der Erklärung seitens der Importeure, daß sie sich verpflichten, der gegen die Regierung angestrengten Prozesse, bei denen es sich um Befundirung von Zöllen auf Hutbesatz-Artikel handelt, zurückzuziehen und keine neuen Klagen anhängig zu machen, werden die bezahlten Zölle laut diesbezüglicher Entscheidung des Kollegiums der General-Appraisers von der Regierung refundirt werden.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 23. Nov. 1892.

Anwendbarkeit der inländischen Strafgesetze über die Verletzung von Einfuhrverboten, falls der zur Einfuhr bestimmte, in einem Eisenbahnwagen versteckte Gegenstand auf der im Ausland belegenen Grenzstation bei der Revision durch einen Beamten des dort eingerichteten deutschen Zollamts entdeckt, worden ist.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 134. 136 Nr. 3 a Strafgesetzbuch § 128. Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 2. März 1877 (R.-G.-Bl. S. 415) Art. XIII, XV.

In der Strafsache gegen den Wagenputzer K. S. zu B. wegen gemeingefährlichen Vergehens ꝛc,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 22. November 1892

für Recht erkannt,

das auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Zweiten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu B. vom 24. Juni 1892 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurück zuverweisen.

Gründe.

Unbegründet sind die unter I, II und IV der Revisionsrechtfertigung erhobenen Angriffe.

Wie das Reichsgericht bereits in dem Band 13 Seite 410 Entscheidungen veröffentlichen Urtheile näher ausgeführt hat, ist die auf österreichischem Gebiete belegene Station H. nach Artikel 8 des Vertrags vom 9. März 1568 als Ort des Uebertritts der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere so anzusehen, als läge das dortige preußische Zollamt auf preußischem Boden, und gilt demzufolge die Station H. als Veinszollgrenze in ihrer Bedeutung sowohl für die Zollpflicht, als auch für die Einfuhrverbote (§ 134 Vereinszollgesetzes). Die dem Angeklagten zur Last gelegte Contrebande geschah aber zu H., und zwar auf preußischem Boden im obigen Sinne. Denn ist auch nicht anzunehmen, daß Waaren, deren Einfuhr in Preußen durch eine preußische Anordnung verboten ist, in Preußen eingeführt worden sind, wenn sie vor der Revision sich im Zuge befunden haben ohne daß bei dem Inhaber die Absicht des Weitertransports vorhanden war, so ist doch der erste Richter ohne Rechtsirrthum davon ausgegangen, daß solche Waaren, die in einem Waagen des Zuges versteckt waren, dann als verbotswidrig eingeführt angesehen werden müssen, wenn sie bei der Revision in H. von den Beamten betroffen werden. Es liegt in diesem Fall die Sache ganz so, als wenn bei der Revision zollpflichtige Waaren gefunden würden, die garnicht oder unrichtig declarirt sind (vergleiche das oben citirte Urtheil). War aber hiernach die verbotswidrige Einfuhr (§ 134 Vereinszollgesetzes) in H. vollendet, so konnte die Strafkammer auch ohne das Gesetz zu verletzen, den objectiven Thatbestand eines im Inlande verübten Vergehens gegen § 328 Strafgesetzbuches feststellen; denn die im § 328 mit Strafe bedrohte Verletzung eines Einfuhrverbots fällt als äußere Handlung mit der Contrebande, die auch Verletzung eines Einfuhrverbotes ist, zusammen; es treten nur die weiteren Voraussetzungen hiezu, daß das Einfuhrverbot von der zuständigen Behörde zur Verhütung von Viehseuchen erlassen sein und der Thäter dieses Verbot wissentlich verletzt haben muß. Soweit also der § 328 die Verletzung von Einfuhrverboten bedroht, trifft er wesentlich nur einen besonders qualificirten Fall der Contrebande; und wurde vorliegend die Contrebande in H. verübt, so fand hier auch das Vergehen des § 328, wenn die sonstigen Voraussetzungen desselben vorhanden waren, seinen Abschluß.

Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 135 Vereinszollgesetzes beruht auf der mißverständlichen Unterstellung, es sei in diesem Paragraphen „ausdrücklich bestimmt", daß die Contrebande noch nicht begangen sei, sobald sich der „unverzollte Gegenstand" in einem Güterwagen befunden habe. Eine solche Bestimmung findet sich in dem Paragraphen nicht. In Nr. 3 a ist nur ausgesprochen, daß die im Eingang aufgestellte Präsumtion Anwendung finde, wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände in den Personenwagen oder sonst anderswo als in Güterwagen sich befinden. Die ganze Bestimmung kommt hier aber nicht in Betracht, da der Angeklagte überhaupt nicht auf Grund einer Präsumtion aus § 136 verurtheilt ist. Es ist vielmehr vom Richter thatsächlich festgestellt worden, daß der Angeklagte das Fleisch in dem Wagen versteckt hat, um es demnächst — also jedenfalls nach erfolgter

Revision des Zuges — wider hervorzuholen und in seinem Nutzen zu verwenden. Hierin hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum den Thatbestand der verbotswidrigen Einfuhr gefunden. Ob der Angeklagte das Fleisch auf preußischem Gebiete demnächst verwenden wollte, ist dem Obigen nach, da für die hier fraglichen Vergehen H als Vereinszollgrenze angesehen werden muß, rechtlich unerheblich.

Mit Recht rügt aber die Revision (unter III) unrichtige Anwendung des § 329 Strafgesetzbuchs aus dem Grunde, weil der im Gesetze Vorausgesetzte Dolus nicht genügend festgestellt worden sei. Die Vorinstanz erklärt den Einwand des Angeklagten, er habe den Grund des erlassenen Einfuhrverbots nicht gekannt, für unerheblich. Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urtheile vom 5. Januar 1892 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 296, vergleiche auch Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 190 und Bd. 23 S. 107) ausgeführt, daß der § 318 a. a. O., indem er nur die wissentliche Verletzung der getroffenen Anordnungen mit Strafe bedroht, auch die Kenntniß des Zwecks oder Grundes der Anordnung voraussetzt. Der Senat findet keinen Anlaß zur Aenderung seiner bisherigen Auffassung. Demgemäß mußte das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden.

Steuerprozeß.

(Schluß.)

Wir haben im vorigen Jahre ebenfalls einen größeren Posten Mais verarbeitet. Derselbe wurde täglich vom Boden in den Henze gewogen und als die erste Lowry von 200 Ctr. aufgearbeitet war, fehlten ca. 7 Ctr. Mais, und doch hatten wir nur reichlich 10 Tage damit gearbeitet. In der Folge haben wir, um mit der Wirthschafts-Geldrechnung nicht zu Differenzen zu kommen, pr. Bottich ein kleines Quantum weniger nehmen müssen, um die Bodenrechnung mit der des Lieferanten in Einklang zu bringen.

Zu Differenzen hat dies bei uns allerdings nicht geführt, weil die Praxis beiden Parteien klar machte, daß eine Gewichtsdifferenz vorkommen müsse, weil der neue Mais im Auslande mit einem größeren Wassergehalt verladen worden sei, wie er — nachdem er einige Wochen auf dem hiesigen trockenen Brennereiboden gelagert hatte — verarbeitet worden ist

Nach „Dietrich" nnd „König" — siehe Märkers Handbuch der Spiritusfabrikation, IV. Auflage, S. 74 — differirt der Mais in seinem Feuchtigkeitsgehalt um 15 pCt. (Minimum 7, 40, Maximum 22,40). Auch Professor Delbrück hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Maisanalysen es hauptsächlich darauf ankomme, den Mais sofort zu untersuchen, wenn er in großen Posten geliefert würde. Proben, die vom großen Haufen entnommen, in trockenen Büchsen mehrere Tage in einem Zimmer stehen und dann erst zur Untersuchung abgeschickt werden, geben wenig Sicherheit für eine richtige Analyse.

Kann nun hier nicht auch der Fall vorliegen, daß der Brennereibesitzer vielleicht schon vor Beginn der Maismaischung den sämmtlichen Mais auf einmal eingekauft und auf einen trockenen Boden auf Lager genommen hat? Der Mais hat also, bevor er vollständig aufgebraucht war, immerhin wochenlang gelagert und wird viel an seiner Feuchtigkeit verloren haben. Wenn nun der Brennmeister nicht tagtäglich etwas weniger eingemaischt, wie ihm der Besitzer aufgetragen hat, so muß sich naturgemäß zum Schluß ein bedeutendes Minus herausfinden. Beide Theile hätten somit recht, wenn der eine behauptet: ich habe nicht mehr verbraucht und der andere das Gegentheil.

Wenn es aber zur Norm werden sollte, daß jede Abweichung in Betreff der Materialverwendung, conf. des Betriebsplanes eine Defraudationsstrafe nach sich zöge, so wird mit einem Schlage der landwirthschaftliche Brennereibetrieb fast zur Unmöglichkeit. Selbst der redlichste Brennereileiter kann sich nicht mehr davor schützen, daß er sich einer Defraudation schuldig macht. Es sei denn, die Steuerverwaltung stellte in jede Brennerei einen Beamten, der tagtäglich das Material zuwöge.

Bei Mais sind ja die Differenzen im Stärkegehalt im Verhältniß zu Kartoffeln immer noch gering. Wer aber bei Kartoffeln beispielsweise 33 Pfd. Stärke auf 100 Ltr. R. maischen will, wird auf einen Bottich von 3000 Ltr. mit reichlich 41 Ltr. auskommen, wenn die Kartoffel 24 pCt. Stärke hat Hat sie dagegen nur 15 pCt., so wird er deren 66 gebrauchen, um dasselbe Quantum Stärke einmaischen zu können. Sind das auch größere Differenzen die in demselben Betriebe nicht oft vorkommen, so genügen doch schon Differenzen von etwa 4 pCt. im Stärkegehalt der Kartoffeln, um den verständigen Brenner zu veranlassen, 6—8 Ctr. Kartoffeln je nach der Größe des Bottichs, mehr oder weniger einzumaischen. Differenzen von 4—5 pCt. im Stärkegehalt der Kartoffelu kommen aber in jeder Wirthschaft vor, die verschiedene Sorten anbaut, deren Aecker nicht vollständig gleichmäßig sind, nicht in einem gleichen Düngungszustande gehalten werden können und ihre sämmtlichen Kartoffeln nicht an einem Tage legen kann.

Daß übrigens die Ansicht: die Materialmengen können nur annähernd richtig im Betriebsplan angegeben werden, auch von richterlicher Seite getheilt wird, wurde uns als wir in unserer Eigenschaft als Sachverständiger ein Urtheil abzugeben hatten, auch von der Strafkammer in Breslau anerkannt.

In einem über den Prozeß uns zugegangenen Schreiben wird u. A. Folgendes mitgetheilt: Wir haben 45 Ctr. pr. Bottich declarirt, kurz darauf kommen aber Kartoffeln zur Bearbeitung, die einige Procent weniger Stärke hatten und wir mußten statt 45 Ctr. 48 Ctr. nehmen, wollten wir in der Ausbeute nicht zurückgehen. Da meinte der Ober-Control-Assistent: wir müssen vermittelst Veränderungsanzeige dem Steueramt sofort Mittheilung davon machen u. s. w.

Schließlich ist noch zu erwägen, daß unter 50 Brennereien vielleicht nur eine einzige den Henze auf der Waage hat, um täglich das zu vermaischende Quantum genau feststellen zu können. Die 49 Brennereien sind also eo ipso nur in der Lage, das Quantum annährend richtig angeben zu können.

Wir hoffen, daß Herr Amtsrath Reineke sich bei dem Urtheile nicht beruhigen und diese Angelegenheit noch durch Sachverständige aus der Praxis klar stellen lassen wird, weil sich sonst keine Brennerei mehr vor Steuerprocessen schützen könnte.

Die Betriebs-Controle durch das Maisch-Material ist eine so wichtige, daß die Steuerverwaltung nie darauf verzichten kann.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betr.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

(Fortsetzung.)

Auch hat der Referendar in einem vom Beginn der Dienstleistung bei dem Kameralamt an bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach anliegenden Muster B zu führenden Geschäftsverzeichnis die wichtigeren von ihm bearbeiteten Geschäfte ersichtlich zu machen, und zutreffendenfalls auch über

die dem fraglichen Privatstudium vorzugsweise gewidmete Zeit Nachweis zu geben.

Das Dienstregister ist jeweils am Schlusse der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes, das Geschäftsverzeichnis aber außerdem nach Schluß eines jeden Monats dem Vorstande des Amts bezw. des Kollegiums, zur Einsichtnahme und Vermerkung der genommenen Einsicht vorzulegen. Sollte der Vorstand gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Einträge im Dienstregister irgend etwas zu erinnern finden, so wäre solches mit dem Referendär zu erörtern und nötigenfalls der Beurkundung einzufügen.

Ist der Referendär außerhalb des Finanzdepartementes bei einer Staats- oder bei einer Gemeindebehörde oder bei einer Privatanstalt beschäftigt, so hat er den ihm vorgesetzten Beamten, bezw. den Vorstand der Privatanstalt um die Einsichtnahme und deren Vermerkung zu ersuchen.

Das Dienstregister ist sämmtlichen Gesuchen des Referendäres, welche den Uebertritt desselben zu anderen Zweigen des Vorbereitungsdienstes, die Ertheilung von Urlaub, die Berechnung des Vorbereitungsdienstes (K. Verordnung vom 16. Juli 1892, § 15 l. Abs.) und dergl. betreffen, anzuschließen und zuletzt, zusammen mit dem Geschäftsverzeichnis, der Meldung um Zulassung zur zweiten Dienstprüfung beizulegen.

§ 4. Der Antritt des Vorbereitungsdienstes wird von dem Tage an berechnet, an welchem der Referendär verpflichtet wird. Die Verpflichtung erfolgt bei der Behörde, welcher der Referendär zuerst zugeteilt, und wird auf dem Dienstregister beurkundet.

§ 5. Die Leitung des Vorbereitungsdienstes der Referendäre liegt den Kollegialvorständen bezw. den Amtsvorständen ob. Sie können sich hiebei von den ihnen untergebenen Beamten unterstützen lassen.

Dieselben haben gewissenhafte Sorge dafür zu tragen, daß der Vorbereitungsdienst den Referendären volle Gelegenheit bietet, sich auf dem gesammten Gebiete der Finanzverwaltung praktisch und wissenschaftlich genügend auszubilden, und daß jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, mehr nur auf Aushülfe gerichtete Thätigkeit der Referendäre vermieden wird. Die Referendäre ihrerseits haben neben den praktischen Geschäften durch Lesen von Acten, durch Studium der Gesetze, Dienstvorschriften und Normalien sich mit den Aufgaben, dem Geschäftsgang und den Geschäftsformen der Finanzbehörden bekannt zu machen und den ihnen übertragenen Geschäften mit Sorgfalt und Fleiß sich zu widmen.

Die Referendäre sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Finanzbehörden den für die letzteren gültigen Dienstvorschriften unterworfen, Es ist darauf zu halten, daß sie an Disziplin, Ordnung und Pünktlichkeit sich gewöhnen, insbesondere auch die vorgeschriebenen Kanzleistunden einhalten.

§ 6. Die Dienstleistung bei der Oberrechnungskammer ist dazu bestimmt, die Referendäre in das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen theoretisch und praktisch einzuleiten. Die Referendäre haben sich unter besonderer Anleitung eines Kollegialmitgliedes der Oberrechnungskammer, dem nach Bedarf ein oder mehrere Expeditoren beigegeben werden, mit den für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staates bestehenden Einrichtungen und Vorschriften bekannt zu machen und einfachere Aufgaben der Rechnungsführung und -Stellung insbesondere auch Entwürfe zu Kassenberichten zu bearbeiten, welche sodann von dem Kollegialmitglied mit ihnen im einzelnen zu besprechen sind.

Soweit möglich, ist diese Anleitung zugleich dazu zu benützen, die Referendäre überhaupt in die normale Geschäftsbehandlung einzuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Befördert oder versetzt

H.-A.-Rend. Wernicke in Pillau nach Düren als H.-A.-Rend. H.-A.-Contr. Schlacht in Konitz nach Pillau als H.-A.-Rend. Ob.-St.-C. f. d. Z.-Abf.-D. Ehlert in Königsberg als H.-A.-C. nach Konitz. H.-A.-Contr. Walther in Malmedy als O.-St.-C. f. d. Z.-Abf.-D. nach Königsberg. O.-G.-C. Kosche in Schmaleningken als O.-St.-C. nach Straußberg. O.-C.-Ass. Witte in Straßburg W.-Pr. als O.-G.-C. nach Schmaleningken. Gr.-A. Peirse als Registr.-Hilfsarb. nach der Direktion Königsberg. O.-St.-C. Morré in Tilsit zum O.-St.-C. f. d. Z.-A.-Dienst in Tilsit (Organisationsveränderung). O.-St.-C. Fisahn in Ragnit als O.-St.-C. nach Tilsit (infolge Verlegung der Station). H.-A.-Rend. Mudra in Friedland O.-Pr. als H.-A.-Rend. nach Brandenburg a. H. Der O.-C.-Ass. Albrecht in Hohenstein Ost-Pr. zum O.-G.-C. nach Prostken. Letzus Rev.-Auss. in Memel zum St.-Amts-Assist. nach Marggrabowa. Zwanziger O.-G.-C. in Bialla als O.-St.-C. nach Erxleben. Wagenschein O.-G.-C. in Prostken als O.-St.-C. nach Bialla. Goebel H.-A.-Ass. in Tilsit als O.-C.-Ass. nach Hohenstein. Boemeleit Zollamts-Ass. in Schmaleningken als H.-A.-Ass. nach Pogorzeliec. Wendt O.-C.-Ass. in Mensguth als O.-G.-C. nach Glückstadt. Gießelmann Zollamts-Ass. in Langszargen als H.-A.-A. nach Stettin. Münchmeyer Zollamts-Ass. in Marggrabowa als H.-A.-A. nach Stettin. Legien ber. Abth.-Führ. in Friedrichshof als Z.-Amts-Ass. nach Langszargen. Wohlfeil Rev.-Auss. in Memel als Z.-A.-Ass. nach Schmaleningken. Mudra H.-A.-R. in Friedland O.-Pr. als H.-A.-R. nach Brandenburg a. H. Thau H.-A.-C. in Langensalza als H.-A.-R. nach Friedland. Orth St.-A. in Frankfurt a. M. als O.-C.-Ass. nach Mensguth. Ober-St.-Kontr. Lübeck in Demmin, als Haupt-Amts-Kontroleur nach Hanau. In dessen Stelle nach Demmin: Ober-Grenz-Kontroleur Scholz aus Strasburg W.-Pr. Ober-Steuer-Kontroleur f. d. Zoll-Abfert.-Dienst, Steuer-Inspektor Fronhöfer. Stettin zum Hauptzollamts-Rendanten in Straßburg W.-Pr. Ober-St.-K. f. d. Z.-A.-D., Steuerinspektor Schmidt in Stettin z. Revisionsinspektor in Berlin. Büreauhülfsarbeiter Bartel in Altona zum Assistenten b. d. Provinzialsteuerdirektion in Stettin. Hauptamtskontroleur Humborg in Stettin I, als Obersteuerkontroleur f. d. Z.-A.-D., unter Ernennung zum Steuer-Inspektor, beim Hauptamt Stettin I. In dessen Stelle tritt: Obersteuerkontroleur f. d. Zuckersteuer beim Hauptamt Stettin II Peine. Die Oberkontroleassistenten Wundt in Bahn als Hauptamtsassistent nach Stettin I, Haase als Oberkontroleassistent nach Steingau, Brandt als Hauptamtsassistent nach Cöln. Die Hauptamtsassistenten f. d. Zuckersteuer Daberkow, Sodemann, Rypkee unter Einziehung ihrer bisherigen Stellen als Hauptamtsassistenten nach Schivelbein, Stettin I und Stettin II. Hauptamtsassistent Günter in Stettin I in gleicher Eigenschaft nach Harburg. Der Obersteuerkontroleur Neumann in Fiddichow in gleicher Eigenschaft nach Mühlberg (Sachsen), der Obergrenzkontroleur Till in St. Vith als Obersteuerkontroleur nach Fiddichow. Der Oberkontroleassistent Schulze in Löcknitz zum Obergrenzkontroleur nach St. Vith.

Ernannt

Der Königlich-Preuß. Steuerinspektor Tillich zu Breslau zum Stationskontroleur nach Oldenburg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

im Finanz-Ministerium

pensionirt: der Geheime expedirende Sekretär und Kalkulator, Geheime Rechnungsrath Maaß unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 3. Klasse;

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Ober-Zollinspektor Schneider in Johannisburg in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: die Hauptamtsassistenten Thöns und Lothes in Berlin und Schüler in Eberswalde, sämmtlich unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und der Steuereinnehmer I Hartmann in Drossen unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Hauptamtsassistent Rogge in Stettin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse:

in der Provinz Posen

versetzt: der Ober-Zollinspektor Kellmann in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Harburg;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die Steuereinnehmer I Pflüger in Gnadenfeld, Lienig in Wohlau, Beide unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse und der Steuereinnehmer II Rieger in Wansen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert: der Sekretär Rieger in Breslau zum Geh. expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanz-Ministerium;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Behring in Mücheln unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent Meyer in Harburg unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

versetzt: der Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Schneider in Hildesheim in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken und der Ober-Zollinspektor Buß in Harburg als Ober-Steuerinspektor nach Trier;

in der Rheinprovinz

pensionirt: die Ober-Steuerinspektoren, Steuerräthe Biesterfeld in Trier und Meyer in Saarbrücken, Beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, die Steuereinnehmer I Kerßenboom in Mülheim a. Ruhr und Tenhagen in Andernach, Beide unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse, die Hauptamtsassistenten Niedling und Basta in Cöln und Brock in Düsseldorf, sämmtlich unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse, der Steuereinnehmer I Eckers in Königswinter und der Zolleinnehmer II Böhmert in Tülje:

befördert oder versetzt: der Ober-Grenzkontroleur, Steuerinspektor Vorbrodt in Aachen als Stationskontroleur nach Mülhausen i. E., in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Schultz und Karsten in Cöln inl. Amt nach Cöln ausl. Amt, Voltmer in Emmerich und Gans in Rittershausen nach Cöln, Herffs in Kaldenkirchen nach Düsseldorf, Webendörfer in Wesel nach Kaldenkirchen, Kolshorn in Brühl nach Halbergerhütte und Binlig in Euskirchen nach Neunkirchen, der Hauptamtsassistent Cell in Cöln als Steuereinnehmer I nach Mülheim a. Ruhr, der Steuereinnehmer I Breisser in Cochem in gleicher Eigenschaft nach Andernach, der Steueraufseher Demmer in Düsseldorf zum Zolleinnehmer II in Tülje und der Steueraufseher Theilen in Düsseldorf zum Steuereinnehmer II in Cochem.

in anderen Bundesstaaten

gestorben: der Stations-Kontroleur, Revisions-Inspektor Haase in Darmstadt;

befördert: der Stationskontroleur, Ober Revisor Wechsung in Oldenburg zum Ober-Zollinspektor in Johannisburg und der Stationskontroleur, Steuerinspektor Kittel in Mülhausen i. E. zum Ober-Zollinspektor in Skalmierzyce.

2. Ordensverleihungen.

Dem Steuereinnehmer I Walther in Bärwalde wurde zu seinem Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Familiennachrichten.

Gestorben: Der frühere Ober-Zoll-Inspektor in Ottensen, Herr Justizrath von Lützau (Flensburg).

Verlobt: Fräulein Anna Stulo mit Herrn Steuer-Einnehmer Albert Lindenwaldt, Falkenberg—Regenwald.

Fräulein Luise Koch in Bennigsen mit Herrn Hauptsteueramtsassistent Erdmann in Hameln.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

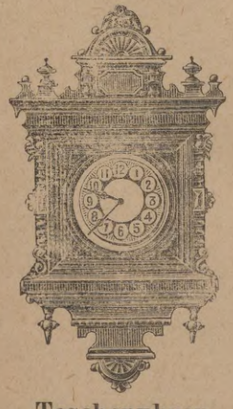

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania." Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 91

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
10 Invalidenstraße 100.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Bayrischen Herren Beamten!!

Aus einem Nachlaß sind folgende noch völlig **unversehrte** Bücher zu den beigesetzten **Antiquarpreisen** zu **verkaufen:**

Malzaufschlag-Gesetz, erläutert von Generaldirektor Ludwig von May . . . . . 6 ℳ

Das Bayrische Gebührenwesen, erläutert von Regierungsrath Burkhard, nebst Nachtrag . . . 4 „

Die Bayrische Gewerbsteuer, erläutert von Geh. Oberrechnungsrath Dr. Vocke . . . . 2,50 „

Man wende sich an die Expedition der Umschau.

Nachstehende, noch vollständig wie neue **Bücher** sind von einem **pensionirten Beamten** zu den beigesetzten

außerordentlich billigen Preisen

einzeln oder im Ganzen zu verkaufen und bittet man sich an die **Expedition der Umschau** zu wenden.

Materne's Steuer-Examinatorium von **Heukeshoren.** 1., 2, und 3. Theil zusammen . . 2,50 Mk.

Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze. Erster und zweiter Theil 1883 gebunden statt 9,50 Mk. . . . . 4 Mk.

Troje, Die Besteuerung des Branntweins. 1888 Erster und zweiter Theil statt 10,60 . . . . 5 Mk.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr. 125

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen und Ausrüstungsstücke. Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ W.-Ltpostverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 8. **Berlin und Hamburg, Mai 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Zoll- und Steuertechnisches: Branntweinsteuer: Heimliche Entnahme von Branntwein aus dem Privat-Sammelgefäß (S. 65.) Steuererlaß für zu Grunde gegangenen Branntwein (S. 65). Generalverordnung der kgl. sächs. Zoll- und Steuer-Direction betr. die Stellung der Absperrhähne an Sammelgefäßen (S. 65). Verfahren zur Herstellung zuckerhaltiger Flüssigkeiten und Alkohol aus Torf. (S. 65.) Steuerfreier Branntwein zu Heilzwecken (S. 66). Anmeldung des Dampfkessels, Schlempebassins und Wasser-Reservoirs als Brennereiinventar (S. 66). Verfahren zur Bereitung von Preßhefegut aus Melassen und dergl. (S. 66.) Tabaksteuer: Genehmigung zum Entrippen von ausländischem Tabak (S. 66.) Zölle: Aufhebung des Petroleumfaßzolles (S. 66.) Verzollung von Pferdehufschonern (S. 66.) **Entziehung der Abgaben:** Einbringung zollfreier Mengen von Mühlensurrogaten, Backwerk, Butter und Fleisch für Bewohner des Grenzbezirks auf Nebenwegen (S. 67.) **Verkehr mit dem Ausland:** Tarifänderungen in Argentinien, Brasilien. Rumänien, Türkei. (S. 68.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten (S. 68.) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ueber Stellenzulagen (S. 68.) Sofortige Bestallung bei der Beförderung etatsmäßiger Beamten (S. 68). Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten betreffend (Württemberg) [Fortsetzung] (S. 69.) **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 69.) **Personalnachrichten** (S. 69.) Anzeigen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

In einer Brennerei der Provinz Schlesien ist kürzlich festgestellt worden, daß das unter amtlichem Verschlusse befindliche Branntwein-Privatsammelgefäß jeder Zeit die heimliche Entnahme von Branntwein gestatten würde, sobald das Gefäß mehr als zu $^3/_4$ seines Inhaltes befüllt wird. Die Ursache dieses Uebelstandes liegt darin, daß trotz des Uebersteigerohres die Luft aus dem Gefäße nicht schnell genug entweichen kann. Dadurch wird der Abfluß des Branntweins aus der Vorlage in das Gefäß derart verlangsamt, daß bei normalmäßigem Blasenabtriebe der Branntwein nothwendiger Weise in der Vorlage sich ansammeln und aus derselben abfließen muß. Würde die Vorlage luftdicht abgeschlossen werden, so würde der Branntwein durch den Luftstutzen der Vorlage austreten müssen.

Die Branntwein-Privatsammelgefäße hindern daher jede sichere Steuerkontrole.

Würden dieselben mit Luftstutzen oder dgl. versehen werden, so bestände für den Steuerfiskus immer die ernste Gefahr, daß der Luftzutritt durch Bedeckung des Luftstutzens mit nassen Tüchern oder dgl. stets gehindert werden könnte.

Vielleicht gelingt es einem Leser der Umschau, einen Weg ausfindig zu machen, welcher das Interesse des Steuerfiskus und der betheiligten Brennereibesitzer in gleicher Weise sichert. Sollte aber ein solcher Weg sich nicht finden lassen, so hält Verfasser die Beseitigung der Branntwein-Privatsammelgefäße, soweit sie zur Feststellung der Tagesausbeuten dienen, im Steuerinteresse für dringend geboten.

Auch wir ersuchen um Mittheilung, ob Aehnliches auch anderswo constatirt worden ist. D. Red. d. Umsch.

Nach einem Beschluß des Bundesraths vom 9. Februar 1893, § 87 der Protokolle, ist für Branntwein, der sich im freien Verkehr befunden hat, Erlaß oder Erstattung der Steuer aus Billigkeitsgründen von den obersten Landesfinanzbehörden nur in den Fällen zu gewähren, in denen der Branntwein unmittelbar nach der amtlichen Abfertigung in dem Abfertigungsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Steuerbeamten zu Grunde geht.

Generalverordnung der Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuer-Direct. d. d. Dresden den 22./4. 93. Nr. 2309 B.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden die Hauptämter veranlaßt, die mit der Beaufsichtigung von Brennereien und Branntweinlägern und mit der Abfertigung von Branntwein beauftragten Beamten dahin mit Weisung zu versehen, daß sie vor Eröffnung des Brennereibetriebes, beziehungsweise vor jedesmaliger Wiederverschließung der geöffnet gewesenen Sammelgefäß- oder Lagerräume von der richtigen Stellung der Ablaß- oder Absperrhähne an den Sammel- oder Standgefäßen in Gemeinschaft mit den betheiligten Gewerbtreibenden oder deren Vertretern Ueberzeugung nehmen, damit Verluste durch Auslaufen von Branntwein thunlichst vermieden werden.

Verfahren zur Herstellung von zuckerhaltigen Flüssigkeiten und Alkohol aus Torf.

Von Carl Kappesser in Karlsruhe, Baden.

Der Torf soll in ähnlicher Weise, wie man versucht hat Cellulose zu verzuckern, nämlich durch längeres Kochen mit Säuren bei gewöhnlichem Druck oder kürzeres Kochen bei höherem Druck verzuckert werden, worauf man die erhaltene zuckerhaltige Lösung wie Stärkezuckerlösung mit Kreide neutralisirt und weiter behandelt. Zur Herstellung von Alkoho-

l

wird die neutralisirte Flüssigkeit sofort der Vergährung unterworfen. Das Rohmaterial für das Verfahren steht bekanntlich sehr niedrig im Preise. (D. R.-P. Nr. 66 158 vom 15. November 1891).

Steuerfreier Branntwein zu Heilzwecken. Neuerdings sind in umfassendem Maße Versuche gemacht worden, die für alkoholartige Heilmittel und Parfümerien zugestandene Befreiung von der Branntweinsteuer für solche Fabrikate in Anspruch zu nehmen, zu deren Herstellung theils viel geringere als die in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Mengen von Zusatzstoffen und zwar unter Täuschung der Steuerbeamten, theils nur ganz geringe Mengen möglichst billiger und die Genießbarkeit des Branntweins wenig beeinflussender Zusatzstoffe verwendet worden waren. Die in dieser Weise hergestellten Fabrikate verdienen die ihnen beigelegte Bezeichnung als Heilmittel und Parfümerien nicht und gefährden in hohem Maße das Steueraufkommen, da sie mit Leichtigkeit von den Beimischungen befreit und alsdann zu Trinkzwecken mißbraucht, oder auch ohne jede Ausscheidung jener wenig wirksamen Stoffe Trinkbranntwein zugesetzt und in diesem ohne Weiteres genossen werden können. Bei den billigen Preisen, zu denen derartige Fabrikate, öfters ballon- oder faßweise, angeboten werden, ist der Gewinn für Denjenigen, der diese Fabrikate zu Genußzwecken mißbraucht, sehr hoch, der Anreiz zu solchen Hinterziehungen mithin groß. Dementsprechend ist es auch aufgefallen, daß manche Gewerbetreibende neuerdings unverhältnißmäßig große Mengen von Branntwein zur steuerfreien Verwendung zu Heil- und Parfümeriezwecken anmelden. Auf Grund dieser Wahrnehmung hat, wie wir erfahren, der Finanzminister die Provinzial-Steuer-Direktionen veranlaßt, den in Rede stehenden Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der betheiligten Beamten zu empfehlen und Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art geeignetenfalls mit Entziehung der Befugniß zur Herstellung von Heilmitteln und Parfümerien aus steuerfreiem Branntwein zu bestrafen.

„Die Brennerei Zeitung„ ertheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Frage. Durch den Ober-Controleur werde ich aufgefordert, meinen Dampfkessel, mein Schlempe-Bassin und Wasser-Reservoir als Inventar der Brennerei anzumelden. Bin ich hierzu verpflichtet? Zu Ihrer Information führe ich an, daß der Dampfkessel in dem von dem Brennereigebäude durch eine massive Wand getrennten Kesselhause liegt, während das Schlempe-Bassin über dem an das Brennereigebäude angrenzenden Kuhstall befindlich und mit dem Apparaten durch ein Rohr in Verbindung steht; auch das Montejus befindet sich außerhalb des Brennereigebäudes. Das Wasser-Reservoir dagegen liegt über dem Brennraum.

Antwort: Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wohin gehören dürften vom alten Gesetze vom 8. Juli 1868 die §§ 6, 11 und 59, sowie §§ 42 und 43 des neuen Paragraphen) müssen der Steuerbehörde sämmtliche zum Brennereibetriebe gehörige Geräthe, unabhängig davon, ob sie in der Brennstube selbst oder in einem angrenzenden Nebenraume stehen, in der gehörigen Weise angemeldet werden: z. B. Blasen, Helme, Maisch- und Vorwärmer, Kolonnen- und andere mehrtheilige Brenngeräthe, Kühlgeräthe, Branntweinsammelgefäße, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Dampfkessel, Dampfcilinder, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Quellbottiche, Kartoffelwasch-, Malzeinteig-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Behälter u. s. w. Der Anmeldung bedürfen nicht: die Rohrleitungen und Pumpen, die Röhren und Rinnen zur Ueberleitung von Maische in die Maischkühlgeräthe, Maischbottiche, Maischbehälter u. s. w. Die Bestimmung im § 42 Absatz IV des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 besagt nur, daß diejenigen Brennereien, welche anstatt der Maischbottich- oder Materialsteuer den Zuschlag entrichten, zur Größe und Zahl ihrer Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w. eine Genehmigung nicht nöthig haben, einer Anmeldung bedürfen sie aber immer. Der Ober-Controleur ist also im Rechte.

Verfahren zur Bereitung von Preßhefengut aus Melassen und dergl.

Von Dr Gerhard Francke und Oskar Emil Vycander in Berlin.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 18. Juni 1892 ab.

Den Gegenstand dieser Erfindung bildet ein Verfahren zur Bereitung eines zur Erzeugung von heller Preßhefe guter Qualität geeigneten Hefengutes aus Melassen, Syrupen und ähnlichen Zuckersäften, welche bisher ihrer dunklen Farbe und ihres unangenehmen Geruches wegen untauglich für diesen Zweck erachtet wurden, indem sie jene der Hefe mittheilten.

Das Verfahren gründet sich auf die Beobachtung, daß die genannten Materialien durch geeignete Einwirkung von Milchsäuere entfärbt und bezüglich ihres Geruches in vortheilhafter Weise verändert werden.

Das Verfahren besteht nun darin, daß man die (im Bedarfsfalle zuvor verdünnte auf etwa 75° C. erwärmte und mit Schwefelsäuere oder Salzsäuere neutralisirte) Melasse Syrup ꝛc.) zunächst mit dem zur Hefebildung nöthigen Proteingehalt versieht, durch Zusatz von geeigneten proteinhaltigen Materialien (wie Malzkeime, Roggenkleie, Lupinen, Wicken, Erbsen und ähnlichen, entweder im Zustand passender Zerkleinerung oder in Form von Extrakten) und darauf bei einer Temperatur von 50—55° C. der Einwirkung von verdünnter Milchsäure aussetzt, bis Entfärbung eingetreten ist, wozu eine Einwirkungsdauer von 15 bis 20 Stunden genügt.

Die erforderliche Menge der Milchsäure richtet sich nach der Beschaffenheit des zu behandelnden Rohgutes.

Man kann das Verfahren entweder so ausführen, daß man das Rohgut mit fertiger Milchsäure versetzt, oder so, daß man etwas Maische oder Milch hinzusetzt, in welcher man reines Milchsäureferment erzeugt hat.

Nach bewirkter Entfärbung wird das Gut durch Filterpressen bezw. Klärbottiche filtrirt und ist dasselbe jetzt fertig zur Vergährung, welche in der üblichen Weise unter Einblasen von Luft ausgeführt wird.

In der beschriebenen Weise behandelt, ergeben selbst dunkelste Melassen helle Hefen von guter Beschaffenheit.

Tabacksteuer.

Berlin, den 4. April 1893.

In einem Schreiben des Herrn Reichskanzlers an verschiedene Bundesregierungen vom 27. März 1893 (R. S. A. II 861) ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß die auf Grund des § 19 Abs. 3. des Privatlager-Regulativs von den obersten Landesfinanzbehörden zu ertheilende Genehmigung zum Entrippen von ausländischem Taback auf Privatlägern überall an die Bedingungen des auf den inländischen Taback bezüglichen Beschlusses des Bundesraths vom 5. Februar 1891, § 64 der Protokolle, geknüpft werde.

Zölle.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. April 1893 ist der Petroleumfaßzoll, gegen den auch unser Blatt zahlreiche Artikel gebracht hat, nunmehr aufgehoben worden, Es wird dies nicht nur von den betheiligten Handelskreisen sondern auch von den Zollbeamten, welchen dieser Zoll große Mehrarbeit verursacht freudig begrüßt werden.

Verfügung des Hamburger Generaldirektors.

d. d. Hamburg, den 3. März 1893. III 4000.

Die Erinnerung ꝛc. wird hiermit dahin entschieden, daß die aus einer 14 cm im Quadrat großen Sohllederplatte

mit einem daran befestigten geriffelten Absatz von ungefärbtem ꝛc. Kautschuck bestehenden Pferdehufschoner mit Recht als grobe Kautschuckwaare in Verbindung mit Leder nach Nr. 17 c des Tarifs zur Verzollung gezogen worden sind, da der über die Höhe des Hufeisens etwas hinausragende Kautschuckabsatz, welcher das Ausgleiten der Pferde bei glattem Boden verhindern und vermöge seiner Elastitität auch den Huf schonen soll, als der charakterische Theil der Schoner anzusehen ist, das Leder aber vorwiegend nur zur Festhaltung derselben am Pferdehuf dient ꝛc

---

Entziehung der Abgaben.

Einbringung zollfreier Mengen von Mühlenfabrikaten, gewöhnlichem Backwerk, Butter und Fleisch für Bewohner des Grenzbezirks auf Nebenwegen.

Verfügung an den Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau vom 13. Januar 1893, III. 396;

Eurer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 5. d. Monats, Nr. 36,524, daß auch von den Verwaltungsbehörden nach dem von dem Reichsgericht in dem vorgelegten Urtheil vom 22./29. November vor. Jahres ausgesprochenen Grundsatz zu verfahren ist, wonach Mühlenfabrikate und gewöhnliche Backwaaren, sofern sie in Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks eingehen und daher nach der Anmerkung zu Nr. 25., q 2 des Zolltarifs zollfrei sind, als zollpflichtige Waaren im Sinne des § 21 Abs. 1 des Zollgesetzes nicht betrachtet werden können, und demgemäß auch auf Nebenwegen eingebracht werden dürfen, falls sie nicht etwa so verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann.

Ergeben sich hieraus Mißbräuche, so würde nur übrig bleiben, auf Grund des in der Anmerkung gestellten Vorbehalts örtliche Beschränkungen der Zollfreiheit insofern eintreten zu lassen, als durch eine von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffende und im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichende Anordnung zu bestimmen sein würde, daß auf bestimmten Grenzstrecken die Einbringung jener Freimengen nur auf Zollstraßen und nur während der Tageszeit geschehen dürfe. Insoweit Sie den Erlaß solcher Anordnungen für geboten erachten sollten, sehe ich Ihren Anträgen entgegen.

Der Finanz-Minister.

Der in der obigen Verfügung ausgesprochene Grundsatz gilt nach einer ferneren Verfügung an den Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau vom 22. März 1893 III. 3605 auch für einzelne Stücke Butter und Fleisch, die auf andere Weise, als mit der Post, für Bewohner des Grenzbezirks eingehen und daher nach den Anmerkungen zu 25 f und g 1 des Zolltarifs zollfrei sind.

Die Gründe des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 22./29. November 1892 lauten:

„Die Revision des Provinzial-Steuerdirektors rügt Verletzung der §§ 21, 152 des Vereinszollgesetzes, weil die Angeklagte nicht einer Uebertretung dieser Strafvorschriften für schuldig erachtet sei. Wie feststeht, hat sie 3 kg Mehl, welche nach der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifs vom 24. Mai 1885 von Bewohnern des Grenzbezirks zollfrei eingeführt werden dürfen, nicht auf der Zollstraße, sondern auf einem Nebenwege aus Oesterreich nach ihrem im Grenzbezirk belegenen Wohnort T. eingebracht.

Nun bestimmt der § 21 a. a. O., daß derjenige, welcher zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber der Gestallt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, über die Zolllinie nur auf einer Zollstraße eintreten darf. Aber die Ausführung der Revision, daß das eingebrachte Mehl an sich zollpflichtig, mithin seine Einführung auf einem Nebenwege ordnungswidrig gewesen sei, erscheint unhaltbar.

Wie sich aus den §§ 3 und 5 des Vereinszollgesetzes ergiebt, gilt sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel. Daher ist jede eingehende Waare an sich zollfrei und nur ausnahmsweise, nämlich soweit der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt, zollpflichtig. Die Zollpflichtigkeit einer Waare ist also konkret zu beurtheilen und wenn sie im Gesetz von der Menge der eingeführten Waare abhängig gemacht ist, so ist die geringere Menge eben nicht zollpflichtig, sondern zollfrei.

Das Zolltarifgesetz drückt dies in der allgemeinen Bestimmung des § 4 b dahin aus, daß alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm „von der Verzollung befreit", mit anderen Worten nicht zollpflichtig sind. Diese Befreiung ist in Nr. 25 p 2 des Tarifs für Mehl im Grenzverkehr auf 3 kg ausgedehnt. Ist die Waare aber nicht zollpflichtig, so ist ihre Einführung auch nicht der Beschränkung des citirten § 21 unterworfen, sie müßte denn in der dort angegegebenen Art verpackt sein, was vorliegend nicht in Frage steht.

Man kann dagegen nicht geltend machen, daß unter den in der Anlage C. zum deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 festgesetzten Erleichterungen für den Grenzverkehr Nr. 3 4 sich die Bestimmung findet, daß die dort benannten Dungmittel, landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Hausthiere, welche zum Theil schon nach dem Tarif zollfrei sind, im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse es fordern, unter dienlichen Vorsichtsmaßregeln auch auf Nebenwegen ein- oder austreten dürfen. Denn wenn derartige Verträge vornehmlich die Tendenz haben, daß im gegenseitigen Waarenverkehr der kontrahirenden Staaten fortan keine weiteren als die vertragsmäßig gestatteten Beschränkungen eingeführt werden sollen, so erscheint es nicht angänglich, aus der in Rede stehenden Vertragsbestimmung mung Folgerungen auf die Tragweite der seither im deutschen Zollgebiete bestandenen Beschränkungen zu ziehen. Andrerseits aber läßt sich dieselbe mit der Vorschrift des § 21 des Vereinszollgesetzes sehr wohl in Einklang bringen, wenn berücksichtigt wird, daß im § 21 auch die Einführung zollfreier Gegenstände auf Nebenwegen unter gewissen Voraussetzungen verboten ist.

Wollte man endlich der Kontrolvorschrift des § 21 diejenige Ausdehnung geben, welche ihr die Revision beilegen will, so würde sich ein Jeder, der auf Geschäfts- oder Spaziergängen die Grenze auf einem Nebenwege überschreitet und dabei der Verzollung unterliegende Gegenstände in zollfreier Menge oder Qualität (§ 4 und 5 des Tarifgesetzes) mit sich führe, einer nach § 152 des Vereinszollgesetzes zu verhängenden Ordnungsstrafe aussetzen. Gegen die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten würde der preußische Finanzministerialerlaß vom 10. August 1872 (Centralblatt der Abgabenverwaltung, Seite 304) nur eine unvollkommene Abhülfe bieten, durch welchen die Vorstände der Hauptzollämter ermächtigt sind, von der Verfolgung einer im § 152 bedrohten Ordnungswidrigkeit nach Lage des Falles abzusehen.

Hiernach war die Revision unter Bestimmung des Kostenpunktes nach § 505 der Strafprozeßordnung zu verwerfen."

Generalverordnung, der Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuer-Direction d. d. Dresden, den 20/4. 93. Nr. 2250 B.

Die Hauptämter werden zur eigenen Nachachtung und Bescheidung der untergebenen Zollabfertigungsstellen davon in Kenntniß gesetzt, daß getrocknete, bezw. zerkleinerte, zur Geléefabrikation bestimmte Obstabfälle nach Nr. 25 p. 2 des Zolltarifs mit 4 Mark für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

Verkehr mit dem Ausland.

Argentinien. (Ausführungsvorschriften zum Zollgesetz für 1893 und allgemeine Bestimmungen für die Anwendung des Zolltarifes).

Die zur Ausführung des Zollgesetzes für 1893 erlassenen Vorschriften stimmen bis auf einige für den Handel unwesentlichen Zusätze fast wörtlich mit den für das Jahr 1892 erlassenen überein. Unter den Abweichungen, welche die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifes für 1893 gegenüber denjenigen für 1892 aufweisen, sind folgende hervorzuheben:

Alle Artikel, welche im allgemeinen nach Gewicht verzollt werden und bezüglich deren der Tarif nicht bestimmt, wie sie gewogen werden, sollen mit Ballen, Kisten, Brettern, Umhüllungen, Stroh ꝛc. gewogen werden.

Die im Tarif nicht aufgeführten Droguen und pharmazeutischen Spezialitäten haben nach dem Maßstab solcher zu bezahlen, welche ihnen gleichartig sind, gleichviel ob sie dem homöopathischen, allopathischen oder einem anderen Systeme angehören.

Der Inhalt der Kisten, welche zwei Büchsen Petroleum enthalten, wird mit 38 l gleich 10 amerikanischen Gallonen per Büchse berechnet.

Die Kisten, welche Terpentinöl enthalten, werden mit einem Inhalt von 34 l gleich 10 amerikanischen Gallonen per Büchse berechnet.

Musikinstrumente, welche wegen Fehlens eines oder mehrerer Theile unvollständig eingeführt werden, bezahlen denselben Zoll, als wenn sie vollständig wären; wenn sie in Theilen kommen, wird jeder Theil als vollständiges Instrument betrachtet.

Brasilien. (Zolltarifänderungen für das Etatsjahr 1893). Die durch das vorjährige Etatsgesetz Nr. 25 vom 30. Dezember 1891 für das Etatsjahr 1892 bedeutend erhöhten Einfuhrzölle sind durch Gesetz vom 21. Dezember vorigen Jahres, Nr. 126 A, für das Etatsjahr 1893 zum Theil noch weiter erhöht worden, und zwar haben Streichhölzer das Dreifache von dem gegenwärtig für dieselben zu entrichtenden Einfuhrzoll zu zahlen.

Um 30 Prozent werden die gegenwärtig zu zahlenden Zölle erhöht auf nachstehende Einfuhrartikel:

Gewebe und Gegenstände aus Seide und reiner Leinwand, Gewebe mit Stickereien, Fransen, Besatz, Borten aus irgend welchem Stoffe, Modeartikel, Phantasiekleidungsstücke, Juwelen, Artikel aus oder mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Gold, Silber, Platina, Edelsteine, Spiegel, Gemälde, Bilderrahmen, Krystalle, feines Porzellan, feine Schaumweine, Liqueur, Cognac, Luxusmöbel, Parfumerien, Kronleuchter, Spielkarten, Schmuckgegenstände (bijouteria) irgend welcher Art, Statüen und Ziervasen jeder Art, Gegenstände aus Marmor und anderen Steinen, Pferdegeschirre und Wagen, Lackgegenstände (Charao) und solche aus versilbertem oder vergolderem Metall, Spielapparate jeder Art, Gegenstände aus Weiden, Kunstfeuerwerk, Sammt, Plüsch und Teppiche. Käse, Würste, Schinken und eingemachte Früchte, Phantasieschuhzeug, Fächer, Handschuhe, Feuerwaffen, Dolche, Degenstöcke, Tapeten, ausgestopfte Vögel, Pulver und Universalheilmittel.

Um 30 Prozent herabgesetzt werden die Zölle auf Maschinen und deren Zubehör, Ackerbaugeräte, Handwerkszeug, Rohstoffe, die Farbensubstanzen und chemischen Produkte zum Gebrauch für die Industrie und alle erforderlichen Verbrauchsartikel für die Fabriken.

Die Zölle auf Rindvieh werden ganz aufgehoben.

Die Taxe für die Abfertigung zollfreier Gegenstände wird auf 10 Prozent, die der Ein- und Anladegebühren (expediente das capatazias) auf 100, beziehungsweise 50 Reis, die der Magazinsteuer um 1, beziehungsweise 2 und 3 Prozent erhöht

Die Zuschlagstaxen bleiben dieselben, die in dem Gesetzt Nr. 25 vom 30. Dezember 1891 und für 1892 festgesetze wurden.

Rumänien. (Zolltarifirung von Juteversenning.) Die rumänische Regierung hat unlängst Juteversenning (geteertes Segeltuch), welche bisher nach Tarifnummer 286 einen Eingangszoll von 5 Frs. für 100 kg zahlte, der Tarifnummer 287 zum Zollsatz von 40 Frs. für 100 kg zugewiesen. Auf die hiergegen seitens des Vertreters der britischen Regierung in Bukarest erhobene Vorstellung hat die rumänische Regierung ihre Verfügung zurückgezogen und die Rückerstattung der über den Satz von 5 Frs. für 100 kg hinaus gezahlten Beträge angeordnet.

Türkei. (Zollfreiheit für Leinöl und Terpentinessenz.) Laut Verfügung des ottomanischen Zolldirektors werden Leinöl und Terpentinessenz, rein oder gemischt, zollfrei zugelassen.

Das Centralblatt der Abgabenverordnungen veröffentlicht den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten vom 19. Juli 1892.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Minist.
d. d. Berlin, den 8. Januar 1893. III 16167.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 13. v. Mts., daß sämmtliche Stellenzulagen einschließlich der Postenführerzulagen, seitdem sie als ein persönliches Diensteinkommen zu behandeln sind, auch bei der Berechnung der nach § 19 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 von den Beamten zu entrichtenden Vergütung für Dienstwohnungen in Betracht gezogen werden müssen.

Wo bei der Anmiethung von Dienstwohnungen seitens der Verwaltung dem Vermiether ein Prozentsatz des Gehaltes der diese Wohnungen benutzenden Beamten als Miethe zugesichert ist, liegt kein Grund vor, dem Vermiether daneben auch den entsprechenden Prozentsatz von der Stellenzulage zuzugewähren.

Letztere sind nur dann zu berücksichtigen wenn die Miethe nach dem Diensteinkommen der Beamten berechnet wird.

Des Preuß. Herrn Finanz-Ministers Dr. Miquel Excellenz hat abermals eine Anordnung getroffen, welche von den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung freudig begrüßt werden wird.

Derselbe hat die Vorschriften, wonach bei der Beförderung diesseitiger etatsmäßiger Beamten in gewissen Fällen die neue Stelle dem Beamten zunächst auf Probe verliehen wird, aufgehoben. Der Beamte erhält die Bestallung sofort bei der Ernennung.

Der daran geknüpfte Hinweis, daß die Beförderungs-Vorschläge jetzt um so gewissenhafter abzugeben seien, ist in der Sache durchaus begründet.

Durch die Verfügungen des Großherzoglichen Oldenb. Staatsministeriums vom 20. Februar und 13. März d. J. ist nach Höchster Bestimmung angeordnet worden:

1. daß die Oberinspektoren zu der Dienstuniform den zu

der Staatsunlform vorgeschriebenen Degen mit vergoldetem Gefäße, goldenem runden Portepée und schwarzer Scheide fortan zu tragen haben;

2. daß fortan die Grenz- und Steueraufseher an dem Hirschfenger bezw. Säbel das Sergeanten-Portepée des ehemaligen oldenburgischen Truppencorps, und zwar die Aufseher zu Fuße am wollenen, roth und blau durchwirkten Bande mit der Troddel im Golde und die berittenen Aufseher am schwarzen Riemen mit der Troddel im Golde zu tragen haben.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betr.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

(Fortsetzung.)

§ 7. Bei dem Kameralamte soll sich der Referendär vor allem mit der Rechnungsführung und den damit zusammenhängenden Geschäften, also insbesondere auch mit dem Ausstands-, Betreibungs- und Vormerkungswesen, ferner mit dem Kassenwesen und mit den dem Kameralamt als Zahlungsvermittlungsstelle für die Staatshauptkasse, die Ministerialkassen, das Kriegszahlamt ꝛc. obliegenden Arbeiten vertraut machen, und soweit möglich einzelne Geschäftsgegenstände selbständig, unter Verantwortung des zuständigen Beamten, bearbeiten; die selbständig gefertigten Kassenberichte hat der Referendär neben dem Finanzamtmann oder Kameralamtsbuchhalter mitzuunterzeichnen. Auch empfiehlt es sich, ihn nicht bloß zur Vorbereitung von Holzverkäufen, sondern auch zur Mitwirkung bei solchen beizuziehen. Ein wertvolles Mittel der Anleitung für Referendäre ist sodann auch die Beantwortung und Erledigung der Prüfungsbemerkungen zu den Rechnungen, den Ausstandsverzeichnissen und den Vormerkungsverzeichnissen.

Er soll ferner einen Einblick erhalten in die Geschäfte der Fortführung der Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasteuer; insbesondere soll er den Gewerbesteuer-Einschätzungen anwohnen. Er hat sich, unter Leitung und Verantwortung des Amtsvorstands, an der Prüfung der Einkommensteuerfassionen und an dem Abschluß der Aufnahmeprotokolle, sowie an der Prüfung der Acciseansätze und an der Prüfung und Abschließung der Hundeaufnahmeprotolle zu beteiligen.

Ebenso hat er mit den Vorschriften und Einrichtungen zu Feststellung und Erhebung des Umgelds, der Malz- und der Branntweinsteuer sich praktisch vertraut zu machen; er soll zu diesem Zweck namentlich auch der Vornahme von Abstichen, sowie einigen Accordsverhandlungen anwohnen, auch den Umgeldskommissär bei dem Besuch von Brauereien und Brennereien begleiten und sich hiebei über die Technik des Betriebes und die Einrichtungen zu Sicherung und Feststellung des Steuergefälls sorgfältig unterrichten. Zu diesem Zweck ist der Referendär, wofern er nicht bei dem Hauptsteueramt Stuttgart Dienste leistet, nach näherer Verständigung zwischen dem Kameralamtsvorstand und dem Umgeldskommissär des Bezirks für die Zeit von zusammen nicht weniger als 4 und höchstens 8 Wochen dem letzteren zuzuweisen, wobei der Referendär der allgemeinen Dienstaufsicht des Kameralamtsvorstands unterstellt bleibt, in Bezug auf die unter Leitung des Umgeldskommissärs vorzunehmenden Geschäfte und Arbeiten Aufsicht des letzteren untersteht. Die Zeit der Dienstverrichtungen bei dem Umgeldskommissär ist so zu wählen, daß in dieselbe steuerlich erheblichere Geschäfte des Umgeldskommissariats fallen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß wichtigere Geschäfte bei dem Kameralamt hiedurch nicht versäumt werden.

Endlich ist dem Referendär zur Vorbereitung und Entwerfung von Strafbescheiden in Steuerstrafsachen, auch zur vollständigen Behandlung weniger umfangreicher Untersuchungen, unter Leitung und Verantwortung des Amtsvorstands, umfassende Gelegenheit zu geben.

In Bezug auf das Domanialwesen wird die Vornahme von Verpachtungen, Meiereivisitationen, Gebäude-Uebergaben und -Uebernahmen, Vergebung von Brauarbeiten u. s. w. Gelegenheit geben, den Referendär mit den für die Verwaltung des Domanialwesens bestehenden Einrichtungen und Vorschriften bekannt zu machen. Dabei sind auch die den Finanzverwaltungsbehörden aus den Gesetzen über die Arbeiterfürsorge entspringenden Pflichten in das Auge zu fassen.

Ueberhaupt soll der Referendär von dem ganzen Gang der Geschäfte bei einem Kameralamt Kenntniß erlangen, wobei weniger eine fertige Ausbildung in allen Einzelnheiten als eine klare Erkenntnis und sichere Beherrschung der leitenden Gesichtspunkte und der Grundgedanken in Gesetz und Verwaltungsvorschrift das Ziel ist. Der Referendär soll daher bei dem vorkommenden praktischen Geschäften nicht bloß mit dem einzelnen Fall, den hiefür geltenden Vorschriften und der hienach sich ergebenden Erledigung sich befassen, sondern immer auch den wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen des Staatszwecks sich klar zu machen und festzuhalten suchen.

§ 8. Die Dienstleistung bei der Zollstelle soll dem Referendär Gelegenheit geben, mit den Einrichtungen und dem Kontrolmechanismus der Zollverwaltung, mit der praktischen Handhabung der von den Zollstellen verwalten Reichssteuern, einschließlich der Abrechnung zwischen Landes- und Reichskasse, bekannt zu werden. Dagegen fällt Warenkunde und ein eingehenderes Studium des Zolltarifs nicht in den Bereich der dem Referendär gestellten Aufgabe.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Halle. Der Hauptsteueramts-Assistent Gneise hier feierte kürzlich sein Goldenes Dienstjubiläum. Von vielen Seiten wurden dem allgemeinen beliebten und geachteten Jubilär die besten Glückwünsche und wertvolle Geschenke zuteil. Der derzeitige Vorsteher des hiesigen Hauptsteueramtes überbrachte dem Jubilär neben den Glückwünschen der oberen Beamten den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl „50". Die Beamten des Hauptsteueramts fanden sich am Abend mit dem Jubilär zu einem gemütlichen Commers zusammen.

Hannover. Der com. Grenz-Aufseher Preismeier zu Frensdorferhaar ist vom 16. April — 15. Juli unter Einbehaltung Diensteinkommens von dem Herrn Finanz-Minister zwecks Besuchs der Weltausstellung von Chicago beurlaubt worden.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Pensionirt: der Steuereinnehmer II Grupe zu Baßum.
Versetzt: der Ober-Grenz-Contr. Binhold in Crauenburg als Ober-

Steuer-Control. nach Sobernheim. Ober-Grenz-Controleur Hayun in Dorum s Ober-Steuer-Contr. nach Strehlen (Schweidnitz), desgl. Christ in Uelzen nach Pencum (Stettin II), desgl. Strohberg in Heede nach Bahn (Stettin II). Ober-Grenz-Controleur Otte in Leschnitz als Ober-Steuer-Contr. nach Breslau. Schulze in Harburg nach Hannover. Steuer-Einnehmer I Craemer zu Soltau in gleicher Eigenschaft nach Einbeck. Der Zoll-Einnehmer I Bröckner zu Wilhelmshaven als Steuer-Einnehmer I nach Goslar. Zoll-Einnehmer II Hoberg zu Rhede in gleicher Eigenschaft nach Freiburg (Stade). Zoll-Einn. II Riese zu Freiburg als Steuer-Einn. nach Bassum.

Befördert: Haupt-Amts-Assistent Oehlschläger hierselbst zum Ober-Grenz-Controleur in Dorum. Steuer-Aufseher Kumme zu Peine zum Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Hannover.

Verliehen: Der rothe Adlerorden IV. Kl. dem Steuer-Einnehmer I Fritsch zu Usest. Der Kgl. Kronenorden IV. Kl. dem Hauptsteueramtsassistent Gneiße zu Halle a. S.

Befördert oder versetzt: Obersteuercontroleur Hauschild in Groß-Wartenberg in gleicher Eigenschaft nach Brieg, Obergrenzcontroleur Günther in Landsberg O.-S. als Obersteuercontroleur nach Groß-Wartenberg, Hauptamtsassistent Gent in Fröbeln als Obercontrolassistent nach Brieg, Hauptamtsassistent Schrör in Landsberg O.-S. in gleicher Eigenschaft nach Klettendorf, Hauptamtsassistent Graupe in gleicher Eigenschaft nach Landsberg O.-S., Zolleinnehmer II Romberg in Ostrosnitza in gleicher Eigenschaft nach Neudeck. Zolleinnehmer II Schüller in Neudeck nach Ostrosnitza, Grenzaufseher Schneider in Oesterreichisch-Oderberg zum Hauptamtsassistenten in Malmedy, Steueraufseher Korditschke in Breslau zum Thorcontroleur daselbst, Steueramtsassistent Noack in Aken zum Hauptamtsassistenten in Myslowitz.

Pensionirt: Thorcontroleur Weigelt in Breslau.

Gestorben: Zollamtsassistent Krätzig in Mittelsteine.

Versetzt: Ober-Steuer-Kontroleur Seiler zu Pritzwalk als Ober-Kontroleur f. d. Zuckersteuer nach Stettin II. Hauptamts-Kontroleur Herbst zu Landsberg o. S. als Ober-Kontroleur f. d. Zoll-Abfertigungsdienst nach Stettin I. Hauptamts-Kontroleur Jansen zu Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Hadersleben. Haupt-Amts-Assistent Lahann in Straußfurt als H.-A.-Ass. nach Neidenburg. O.-St.-C. v. Mirbach in Flatow als O.-St.-C. f. d. Zollabf.-Dienst nach Memel. Ober-Grenz-Controleur Reichardt in Neuhaus a. O. (Stade) als Ober-Steuer-Controleur nach Burgdorf (Celle). Ober-Steuer-Controleur Zentzytzki in Bassum (Osnabrück) in gleicher Eigenschaft nach Grüneberg in Schlesien. Desgl. Schnirmann in Burgdorf (Celle) nach Bassum (Osnabrück). Ober-Grenz-Contr. Binhold in Cranenburg als Ober-Steuer-Contr. nach Sobernheim.

Befördert: Ober-Grenz-Controleur Wehrig in Nordhorn als Haupt-Amts-Controleur nach Landsberg in Schlesien. Haupt-Amts-Assistent Winter in Osnabrück als Ober-Grenz-Controleur nach Cranenburg (Cleve). Grenz-Aufseher Schütz in Weener (Leer) als Hanpt-Amts-Assistent nach Lübeck. Steuer-Aufseher Simon in Osnabruck als Zoll-Einnehmer II nach Rhede (Leer.) Ober-Grenz-Controleur Drabeck in Szibben zum Ober-Steuer-Controleur nach Namstau. H.-A.-Ass. Klopsch in Oels z. O.-G.-C. in Szibben. H.-A.-Ass. Grebe in Neidenburg zum O.-G.-C. in Straßburg W.-Pr. St.-Auf. Orth in Frankfurt a. M. zum O.-C.-Ass. in Mensguth. H.-A.-C. Peters in Hanau zum H.-A.-R. in Friedland O.-Pr. O.-St.-C. Kotalla in Memel unter Ernennung zum Str.-Inspektor als Stat.-Cont. nach Darmstadt. Ober-Steuer-Kontrolenr Rassow zu Grünberg als Hauptamts-Kontroleur nach Stralsund. H.-A.-Rendant Hohmann zu Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz. H.-A.-Kontroleur Körner zu Prenzlau als Rendant nach Schivelbein. Ober-Kontrole-Assistent Lucas zu Lublitz als Ober-Grenz-Kontroleur nach Neuhaus a. O.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Steueramtsassistent Münchmeyer in Marggrabowa und der Zollamtsassistent Gießelmann in Langszargen zu Hauptamtsassistenten in Stettin I;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Obersteuerinspektor Schmidt in Konitz;

befördert: der ständ. Hülfsschreiber Gädtke in Danzig zum Kanzlisten daselbst;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Bureauassistent Arndt in Berlin zum Sekretär daselbst

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Hauptamtsassistent Sarrazin in Stralsund, der Zolleinnehmer I Fröhlich in Barth und der Steuereinnehmer I Kummerehl in Löcknitz.

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Engelbrecht in Stettin I nach Stralsund und Adomeit in Schivelbein nach Stettin I, der Steuereinnehmer I Rabsahl in Richtenberg als Zolleinnehmer I nach Barth, der Steuereinnehmer II Rudolph in Tempelburg zum Steuereinnehmer I in Richtenberg und der ber. Steueraufseher Glawe in Rummelsburg zum Steuereinnehmer II in Tempelburg;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Steueramtsassistent Goder in Neustadt in gleicher Eigenschaft nach Euskirchen, der Steueramtsassistent Mahler in Kosten als Steueraufseher nach Neustadt und der Steueraufseher Knauer in Posen zum Steueramtsassistenten in Kosten;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Müller in Glogau nach Ober-Glogau, Steuerinspektor Rockau in Ober-Glogau nach Glogau, Steuerinspektor Hahn in Rybnik nach Striegau und Fritsch in Herrenstadt nach Rybnik, der Obergrenzkontroleur Geist in Friedland als Obersteuerkontroleur nach Herrnstadt, der Büreauhölfsarbeiter Warmus in Breslau zum Hauptamtsassistenten in Stettin I und der Grenzaufseher Randbahn in Oestr. Oderberg zum Hauptamtsassistenten in Elberfeld;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Sekretär Lagemann in Magdeburg und der Hauptamtsrendant Kehling in Naumburg a./S.;

befördert oder versetzt: die Hauptamtsassistenten Müller in Ermsleben, Jäger in Schwanebeck und Schönborn in Nordgermersleben in gleicher Eigenschaft nach Stettin I, der Steueraufseher Heinrich in Halle zum Hauptamtsassistenten in Emmerich, der Steueraufseher Seehaus in Wittenberg zum Hauptamtsassistenten in Heerdt und der Steueraufseher Wilke in Magdeburg zum Hauptamtsassistenten in Stettin I;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der Steueraufseher Bayer in Lübeck zum Hauptamtsassistenten in Cöln;

in der Provinz Hannover

befördert: der ber. Steueraufseher Kliesch in Bückeburg und der Grenzaufseher Krakau in Geestemünde zu Hauptamtsassistenten in Stettin I und der Grenzaufseher Horz in Neuharlingersiel zum Hauptamtsassistenten in Wesel;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer II Scheidt in Biedenkopf zum Steuereinnehmer I in Langenschwalbach, der Steueramtsassistent Schönsee in Limburg als Steuereinnehmer II nach Biedenkopf und der Steueraufseher Laudage in Diez zum Steueramtsassistenten in Limburg;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Zolleinnehmer I Hienzsch in Wehr als Steuereinnehmer I nach Königswinter, der Zolleinnehmer II Hürten in Mindergangelt zum Zolleinnehmer I in Wehr, der Steuereinnehmer II Bintz in Brühl zum Steuereinnehmer I daselbst, der ständige Büreauhülfsarbeiter Bernard in Cöln zum Büreauassistenten daselbst, der ständige Hülfsschreiber Piep in Cöln zum Kanzlisten daselbst und der Steueraufseher Adam in Rittershausen zum Zolleinnehmer II in Mindergangelt.

Sachsen.

verliehen: 1. das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Breslau, Finanzrath Nathusius. 2. das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden dem Obersteuerinspektor Langer in Meißen. 3. das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden dem Hauptamtsrendanten Rümmler in Zwickau und dem Hauptamtskontroleur Kranz in Meißen. 4. das Verdienstkreuz dem Kalkulator bei der Rechnungsexpedition der Zoll- und Steuer-Direktion Böttger in Dresden, dem Hauptamtsassistenten prädizirten Oberkontro-

leur Stein ebendaselbst, dem Hauptamtsassistenten prädizirten Oberkontroleur Schieblich in Leipzig, dem Uebergangssteuereinnehmer prädizirten Oberkontroleur Kleinwächter in Hof und dem Untersteuereinnehmer Metzner in Wurzen. 5. das Albrechtskreuz dem Nebenzolleinnehmer 1. Klasse Aurich in Rumburg, dem Nebenzolleinnehmer 1. Klasse Lindner in Sebnitz, dem Nebenzolleinnehmer 1. Klasse und Untersteuereinnehmer Thatmann in Klingenthal, den Hauptamtsassistenten Häntschel, Feldmann, Zische, Reppe, insgesammt in Dresden, Schnitzlein, Kühnert, Nebel, insgesammt in Leipzig, Schmieder in Chemnitz, den Untersteuereinnehmern Galle in Neustadt, Franke in Königstein, Meinel in Marienberg, dem Untersteuereinnehmer und Nebenzolleinnehmer Trache in Oberwiesenthal, den Untersteuereinnehmern Rötzschke in Radeberg, Knorr in Wilsdruff Schelle in Lommatzsch, Röbert in Oederan, Schubert in Hainichen, Bretschneider in Nossen, Rechenberg in Schneeberg, dem Untersteuereinnehmer a. D. Kadner vormals in Adorf, jetzt in Leipzig-Reudnitz, dem Schlachtsteuereinnehmer Untersteueramtsassistenten Wagner in Bautzen und dem Untersteueramtsassistenten a. D. Raabe in Riesa. 6. das Allgemeine Ehrenzeichen dem Nebenzolleinnehmer II. Kl. Behnisch in Langburkersdorf. Den Obersteuerinspektoren Oertel in Zwickau und Menzel in Dresden den Titel und Rang eines Oberzollrathes.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat beschlossen, daß der Vorstand der Rechnungsexpedition — unbeschadet des dem dermaligen Inhaber der Stelle ertheilten Prädikates als Zollrath — der Funktionstitel „Ober-Rechnungsinspektor", der zweite Rechnungssekretär daselbst den Funktionstitel „Rechnungsinspektor", die Kalkulatoren und Registratoren den Funktionstitel „Sekretär" und die Kanzlisten den Funktionstitel „Bureauassistent" zu führen haben.

Dem ersten Registrator bei der Kanzlei der Zoll- und Steuer-Direktion Kanzleisekretär Butze ist aus diesem Anlasse das Dienstprädikat „Kanzleiinspektor" verliehen worden.

Weiter hat das Königliche Finanz-Ministerium bestimmt, daß vom 1. Mai d. J. ab in die Stellen von Bureauassistenten nur noch solche Beamte, die die erste Prüfung für den Zoll- und Steuer-Dienst, in die Stellen von Sekretären aber nur noch diejenigen einrücken können, die die zweite Prüfung für diesen Dienst bestanden haben.

Dem Assistenten bei dem Hauptzollamte Schandau Rinck der Titel und Rang eines Oberkontroleurs.

Württemberg.

pensionirt: der Kanzleirath Gamm bei dem Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern unter Verleihung des Ritterkreuzes erster Klasse des Friedrichsordens.

übertragen: die erledigte Kassierstelle bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Revisor Kirchhauser bei dem Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, und die hierdurch in Erledigung gekommene Revisorstelle bei dem Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, dem Umgeldskommissär Cautter von Sindelfingen;

gestorben: Hauptzollamtsassistent Schwarz in Friedrichshafen.

Hessen.

ernannt: der Salzsteueramts-Rendant Rühl zu Wimpfen zum Rentamtmann in Lampertheim;

pensionirt: der Distriktseinnehmer Rendant Seitz in Zwingenberg unter Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

gestorben: Steuerkommissär i. P. Steuerrath Rau zu Seligenstadt.

Der Vorsitzende der Abtheilung des Minister ums der Finanzen für Steuerwesen Ministerialrath Baur.

Oldenburg.

ernannt: Steuer-Aufseher Striepling zu Oldenburg zum Zoll-Einnehmer II. Klasse zu Horumersiel.

pensionirt: Zolleinnehmer Graudemann zu Tettensersiel.

Gebrüder Dahms,
Schneidermeister
Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.
Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine
Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.
Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo 3 Mark, empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131

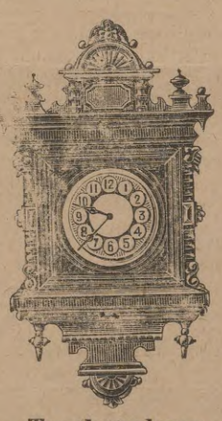
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 1

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Bayrischen Herren Beamten!!

Aus einem Nachlaß sind folgende noch völlig **unversehrte** Bücher zu den beigesetzten **Antiquarpreisen** zu **verkaufen:**

Malzaufschlag-Gesetz, erläutert von Generaldirektor Ludwig von May . . . . . 6 ℳ

Das Bayrische Gebührenwesen, erläutert von Regierungsrath Burkhard, nebst Nachtrag . . . 4 „

Die Bayrische Gewerbsteuer, erläutert von Geh. Oberrechnungsrath Dr. Vocke . . . . 2,50 „

Man wende sich an die Expedition der Umschau.

Nachstehende, noch vollständig wie neue **Bücher** sind von einem **pensionirten Beamten** zu den beigesetzten

außerordentlich billigen Preisen

einzeln oder im Ganzen zu verkaufen und bittet man sich an die **Expedition der Umschau** zu wenden.

Materne's Steuer-Examinatorium von **Heukeshoren.** 1., 2, und 3. Theil zusammen . . 2,50 Mk.

Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze. Erster und zweiter Theil 1883 gebunden statt 9,50 Mk. . . . . 4 Mk.

Troje, Die Besteuerung des Branntweins. 1888 Erster und zweiter Theil statt 10,60 . . . . 5 Mk.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreife

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ

Vermögensbestand 22 933000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 10. **Berlin und Hamburg, Mai 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Das neue amtliche Waarenverzeichniß (S. 73.) Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs (S. 74). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Ueber den zuschlag zur Verbrauchsabgabe, wenn durchschnittlich in einem Monat über 10,000 Liter Bottigraum bemaischt werden (S. 74). Ueber Neukontingentirung (S. 74). **Zuckersteuer:** Neue Erfahrungen mit der Sudmaische (S. 74). Ueber die Zuckerbegleitscheine I (S. 75.) Zölle: Ueber Ermittelung der Dichte und des Gewichtes bei Petroleum durch geaichte Termoaräometer (S. 75.) Zolltarifänderungen (S. 75.) Verzollung von bedruckten, dichten Seidengeweben (S. 75). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ueber den Titel „Steuer-Einnehmer" (S. 76.) Meinungsaustausch für und durch unsere Leser (S. 76). Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der deutschen Zoll- und Steuerbeamten betr. (Württemberg) (Schluß) (S. 76). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 77.) **Personalnachrichten** (S. 78.) Anzeigen.

Das neue amtliche Waarenverzeichniß.

Der Entwurf zum neuen amtl. Waarenverzeichniß ist den Handelskammern zur Begutachtung hinausgegeben worden und erfahren wir über die Aenderungen und Neuerungen, die sich nicht blos auf die Anwendung der seit 1. Febr. 1892 geltenden Vertragszölle beziehen, folgendes:

Die Korkzölle haben die vertragsmäßige Minderung bis zum Abschluß des deutsch-spanischen Handelsvertrages verloren. Der Generaltarif bildet in Folge der mit den allermeisten Staaten bestehenden Meistbegünstigungs-Verhältnisse z. B. die Ausnahme und der Vertragszolltarif die Regel. Welchen Staaten der Anspruch auf die deutschen Vertragszölle zusteht, geht aus dem Verzeichniß in den Vorbemerkungen hervor, es sind dies folgende Länder: Argentinien, Belgien, Chile, Costarika, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Egypten, Frankreich incl. Kolonien und auswärtigen Besitzungen und einschließlich des Fürstenthums Monaco, Griechenland, Großbritannien mit der Insel Man einschließl. der Colonien und auswärtigen Besitzungen, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Italien mit San Marino, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande incl. Colonien und auswärtigen Besitzungen, Oesterreich-Ungarn nebst den zollausgeschlossenen Gebieten Bosnien und der Herzegowina und mit dem Fürstenthum Lichtenstein, Paraguay, Persien, San Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik (Transwaal), Türkei mit Bulgarien und Rumelien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar —, die deutschen Zoll-Ausschlüsse, deutschen Colonien und Schutzgebiete. Hierzu kommen noch nach Genehmigung der bereits dem Reichstage vorgelegten Verträge: Columbia und Uruguay, endlich wird nach dem Zustandekommen der obschwebenden Vertrags-Verhandlungen noch Spanien, Rumänien und event. auch Portugal, Rußland und Finnland möglicherweise noch als meistbegünstigt dazu treten. Von den europäischen Staaten wäre also nur Montenegro ausgeschlossen. Von außereuropäischen Staaten genießen das Meistbegünstigungsrecht nicht: China, Japan, Brasilien, Venezuela.

Bezüglich der Klassifikation der einzelnen Artikel sind folgende Aenderungen bemerkenswerth:

a. als Sohlleder ist nur dasjenige lohgare Leder zu verzollen, welches wegen seiner Steifheit zur Herstellung von Sohlen (Außensohlen) geeignet ist; Kalbleder und alles Spaltleder bleibt von der Verzollung ausgeschlossen.

b. Faßreifenstäbe, ungeschälte auch rundgebogene, werden wieder dem Zollsatze von 0,40 Mk. unterstellt.

c. der Begriff: Instrumente hat insofern eine Aenderung erfahren, als Gegenstände wie Barometer, Thermometer, Aräometer, Saccharometer ꝛc. nicht mehr als physikalische Instrumente portofrei, sondern nach Maßgabe des Materials zu verzollen sein werden.

d. Als Wein soll künftig nur Natur-Wein (Traubenwein, Apfelwein und Fruchtwein) und medizinische Weine ohne mehr als 17 Volumprozenten = 13,8 Gewichtsprozenten Alkohol angesehen werden. Der vertragsmäßige Zollsatz für Wein ist nur anwendbar auf Trinkwein, also nicht auf Obst- und Fruchtwein.

Kunstwein (Façon-Wein) aller Art und Wein mit mehr als 17 Naturprozenten = 13,8 Gewichtsprozenten Alkohol unterliegen dem Zollsatze für Branntwein. Auch alle weinhaltigen und weinähnlichen Getränke, welche als unverfälschte Natur-Weine nicht angesehen werden können, Trester-, Hefen-, Rosinen-, Korinthenwein unterliegen der Verzollung als Branntwein, sofern nicht medizinische Weine, wie z. B. Chinawein, Wermuthwein vorliegen, welche bis zu 17° Alkohol nach dem Generaltarif-Zollsatze für Wein, über 17° Alkohol-Gehalt als Kunstwein verzollt werden.

Eine besondere Anweisung ist nach Maßgabe der Handels-Verträge hinsichtlich der Behandlung und Verzollung der rothen Verschnittweine und der Weine zur Cognakbereitung in Anm. 3 und 4 zum Artikel Wein erlassen.

Beim Artikel: Wollengarn ist bestimmt, daß eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 2% bei der Tarifirung der aus Vertragsstaaten eingehenden Wollgarne der Nr. 41 c 3 außer Betracht bleibt.

Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs.

I.

Das russische Zolldepartement hat verfügt, daß Waaren, die in flüssigem Zustande nach Rußland in Cisternen-Wagen ohne sonstige Verpackung eingeführt werden, der Zollzahlung vom Bruttogewichte unterliegen.

Da auch in Deutschland bei Flüssigkeiten die unmittelbare Umschließung (Faß, Flasche, Kruke ꝛc.) zum Nettogewichte gehört, so ist nach § 2 letzt. Abs. der Tarabestimmungen beim Eingang von Wein und Petroleum in zum Transport eigens eingerichteten Fahrzeugen (Cisternenwagen, Tankschiffen) das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17% bei Petroleum 25% dieses Gewichtes zugeschlagen werde. Diese Bestimmung, daß das Faß u. s. w. zum Nettogewichte einer Flüssigkeit gehöre, führt vielfache Unzuträglichkeiten mit sich, indem sich wohl Niemand von der Menge Wein eine Vorstellung machen kann, wenn man beispielsweise von 84 kg Wein spricht. Nur schon besser Eingeweihte wissen, daß unter diesen 84 kg ein Faß mit Wein zu verstehen ist, daß das — Faß mit Inhalt — zusammen 84 kg schwer ist und daß für diese 84 kg der entsprechende Zollbetrag zu entrichten ist.

„Aber, wird der Laie sagen, der sich etwa aus Oesterreich ein Fäßchen Wein kommen läßt, — „ich möchte gerne wissen, wie viel von der Zollschuldigkeit auf 1 Liter trifft?"

Da ist nun folgende Berechnung vorzunehmen:

Ein Hektoliter Wein in einem gewöhnlichen Weinfaß wiegt netto 100 kg und 17% Tara, also 117 kg, folglich hat ein Liter Wein mit dem dazu gehörigen Holzgewichte des Fasses ein Gewicht von 1,17 kg und der Zoll für ein Liter Wein beträgt aus Meistbegünstigungsstaaten bei 20 Mk. per 100 kg = 23,40 Pf. oder 23½ Pf. und bei Nichtbegünstigungs-Herkunftsländern noch 24 Mk. per 100 kg = 28,08 Pf. oder rund 28 Pf. Es wird also ein Weinfäßchen, das 84 kg schwer ist, entweder 16,80 Mk. oder 20,15 Mk. Zoll kosten und etwa 71,8– 72 Liter Wein enthalten (84 : 1,17).

Der französische Zolltarif, ebenso der italienische behandelt die Flüssigkeiten, also auch den Wein nach dem Maße, nach hl Flüssigkeit. Die Zollabfertigung nach dem Bruttogewichte, d. h. nach dem Gewichte des Fasses mit Inhalt, wie der deutsche Zolltarif vorschreibt, hat außerdem den Mißstand, daß beispielsweise das Faß, das in den meisten Fällen nach Abfüllen des Weines wieder in's Ausland geht und Eigenthum des Versenders bleibt, mit verzollt werden muß, wodurch sich der Empfänger für benachtheiligt erachtet, obwohl dies gar nicht der Fall ist, da der Weinzoll eben auf das Gewicht nebst Fastage zugerichtet ist. Hieraus entsteht auch die oben schon erwähnte Nothwendigkeit, daß bei der Einfuhr von Wein in Cisternenwagen oder Tankschiffen ein Faßtarazuschlag stattfinden muß, der 17% zu dem Eigengewicht des Weines beträgt. Endlich aber besteht bei der Zollbehandlung des Weines nach dem Faßgewichte auch eine große Schwierigkeit bei der Werthschätzung der Ein- und Ausfuhr-Mengen bei der Handelsbilanz nach § 70 der Dienst-Vorschriften zum Statist. Gesetz. Die Sachverständigen müssen sich bei Feststellung der Einheits-Preise immer vergegenwärtigen, daß 100 kg Wein höchsteus 85—86 Liter Wein enthalten und das übrige Holz ist, das wegen der meistentheils eintretenden Retoursendung der Fässer fast gar nicht bei der Werth-Ermittelung in Betracht gezogen werden darf. Ueber die zweckmäßige Umgestaltung unseres Zolltarifs wollen wir in einem weiteren Artikel uns unterhalten.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der Branntweinbrenner ertheilt auf folgende Anfrage nachstehende zutreffende Antwort.

In dem Handbuch von E. Förster „Anwendung des neuen Branntweinsteuergesetzes" heißt es: Wenn durchschnittlich in einem Monat über 10 000 Ltr. Bottichraum bemaischt werden, so ist der Zuschlag von 2 Pfg. zur Verbrauchsabgabe von 50 resp. 70 Pf., nebst der vollen Maischraumsteuer zu entrichten. Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen: Wenn an einer Reihe von Tagen im Monat mehr Bottichraum bemaischt wurde, dies durch Mindermaischung an anderen Tagen ausgeglichen werden kann. In dem Kalender für die landwirthschaftlichen Gewerbe II. Theil 1893, ist dieses nicht so zu verstehen, sondern als wäre der Zuschlag zu zahlen, so bald nur einen Tag im Monat über 10000 Liter Bottichraum bemaischt werden.

Kann mir einer der Collegen in nächster Nummer des „Brauntweinbrenner" hierüber genauen Aufschluß geben?

Brüggemann, W.-Carstnitz.

Anwort der Redaktion: In E. Försters Handbuch ist der Modus der Steuererhebung ganz richtig angegeben. Es kommt nicht darauf an, wieviel Sie an einem Tage maischen, sondern wieviel Sie im Monatsdurchschnitt pro Tag gemaischt haben. Ergiebt der Durchschnitt pro Tag mehr als 10 000 Ltr., so haben Sie den Zuschlag von 20 Pf. zu entrichten, weun nicht, ist von dessen Erhebung keine Rede. Ganz dasselbe ist der Fall bei den niederen Maischraumsteuersätzen: von 1050 Ltr. Bottichraum, 1500 Ltr. und 1500—3000 Ltr.

Die Zeitschr. f. Spirit-Ind. ertheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Neukontingentirung. Wo und wann ist der Antrag auf Neukontingentirung zu stellen? Ist eine Begründung gleichzeitig nothwendig? Besondere Form?

Antwort: Nach den für die Neukontingentirung im Jahre 1890 erlassenen Bestimmungen muß ein bezüglicher Antrag vor dem 1. November bei der Steuerhebestelle, in deren Hebebezirk die neu zu kontingentirende Brennerei gelegen ist, eingebracht werden. Für neu errichtete Brennereien, welche also bisher am Kontingent nicht betheiligt gewesen sind, dürfte eine besondere Begründung nicht erforderlich sein; für bereits am Kontingent betheiligte Brennereien, welche auf Grund eines unregelmäßigen Betriebes eine Neukontingentirung wünschen, erscheint eine Anführung der Ursachen, welche eine Neukontingentirung rechtfertigen, nothwendig. Für die in der nächsten Kampagne zu erwartende Neukontingentirung sind Vorschriften noch nicht erlassen; doch ist, selbst für den Fall der Annahme der z. Z. dem Reichstage vorliegenden Novelle zum Branntweinsteuergesetz, anzunehmen, daß auch diesmal der Anmeldetermin wie bei der vorigen Neukontingentirung festgesetzt werden wird. Neu errichtete Brennereien mußten nach den Bestimmungen für das Jahr 1890 bis zum 31. Oktober betriebsfähig hergestellt sein, während nach der jetzigen Vorlage dieser Termin auf den 1. Oktober festgesetzt ist. Wir würden empfehlen, den Antrag auf Neukontingentirung nicht zu spät, aber jedenfalls vor dem 1. Oktober zu stellen.

Zuckersteuer.

Die Frage: Sind weitere Erfahrungen mit der Sudmaische gemacht? beantwortet Herr Dr. Ruhnke (Stralsund) in der

Versammlung zu Stettin am 27./3. daß er mit 5 Bock'schen Apparaten (geschlossene Rührmaischen) ca. 600—620 Ctr. Inhalt in der verflossenen Kampagne gearbeitet habe und damit sehr zufrieden gewesen sei. Die bis auf ca. 7—8 pCt. Wasser herangekochte gewöhnliche Füllmasse lasse er mit ca. 30 pCt. im Sirupsvakuum vor- und blankgekochtem und auf ca. 90° C. angewärmtem Grünsirup (Ablaufssirup vom 1. Produkt) ca. $^1/_2$ Stunde bis zu einem Wassergehalt von 7 pCt. verkochen. Die darauf noch etwas angewärmte Füllmasse laufe dann in 10—15 Minuten in die Apparate, in welcher dieselbe erst ohne Kühlung, dann mit Wasserkühlung im Ganzen 24 bis 32 Stunden langsam gerührt und bis auf ca. 40° C. abgekühlt werde. Bei dieser Temperatur sei die Masse sehr stramm, schleudere sich gut und liefere ca. 78 pCt. Ausbeute auf ursprüngliche Erstproduktfüllmasse berechnet. Der Zucker habe Glanz und Feuer und könne auch beliebig hell hergestellt werden. Die Ablaufssirupe seien zum Theil bis auf einen Quotienten von 67 heruntergedrückt worden. An Melasse resultire bei ihm nur 1,8 pCt.

Von den heutigen Zuckersteuer-Formularen finden wohl die meiste Verwendung die Zuckerbegleitscheine I sowie die An- und Abmeldungen. Unter dem früheren Zuckersteuergesetz hatten die letzteren 17, die ersteren 26 Spalten, unter dem heutigen ist die Zahl derselben entsprechend der veränderten Gesetzgebung um 3 bezw. sogar 5 vermehrt worden. Während nun die An- und Abmeldungen gegen die früheren sowohl in Höhe und Breite vergrößert worden sind, ist für die Zuckerbegleitscheine das alte Format beibehalten worden. Es sind beide Formulare jetzt von gleicher Größe, dieselben entsprechen hierin genau denjenigen, welche zu Zollbegleitscheinen und Branntwein-Versendungsscheinen benutzt werden. Jedenfalls hat man dabei die Absicht gehabt, für alle diese Scheine ein einheitliches Format einzuführen. Aber für die Zuckerbegleitscheine ist dasselbe durchaus ungeeignet und unzureichend. Schon auf Seite 1 und 2 ist der Raum für die Unterschriften ein sehr beschränkter, aber gänzlich unzulänglich sind fast sämmtliche Spalten auf Seite 2 und 3. Es ist geradezu unmöglich, dieselben dem Vordruck entsprechend vorschriftsmäßig auszufüllen, es geschieht dies auch nicht zu Gunsten der Uebersichtlichkeit. Wer eine deutliche auch nur mittelgroße Handschrift hat, ist einfach genöthigt, eine von seiner gewöhnlichen ganz abweichende Schreibweise anzuwenden, wenn er sich bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten an den Vordruck und an die Vorschrift halten will. Die bezeichneten Formulare eignen sich somit nicht zum dienstlichen Gebrauch, und wäre es sehr zu wünschen, wenn den bemängelten Uebelständen alsbald abgeholfen würde.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1893 — §. 62 der Protokolle — beschlossen, daß

1. der vorgelegten Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung der Dichte und des Gewichts von amerikanischem und russischem Petroleum und dessen Produkten mittels des Thermoaräometers die Genehmigung zu ertheilen ist;
2. bei der Zollamtlichen Abfertigung von Mineralölen der Nr. 29 des Zolltarifs fortan auf Grund dieser Anleitung geaichte Thermoaräometer in Anwendung zu bringen sind;
3. die in der Sitzung vom 21. März 1892 — §. 158 der Protokolle — beschlossenen Bestimmungen, betreffend die Beglaubigung von Thermoaräometern für Mineralöle, sowie die Verwendung geprüfter und beglaubigter Instrumente bei der zollamtlichen Abfertigung von Mineralölen der Nr. 29 des Zolltarifs, außer Kraft treten;
4. in Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Anlassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke (Beschluß vom 12. November 1885 — §. 561 der Protokolle —), an Stelle der Worte: „amtlich beglaubigten Aräometers" die Worte „geaichten Thermoaräometers" zu setzen sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. März 1893 (§ 191 der Protokolle) beschlossen, daß in Ziffer 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Januar 1892 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, die Worte

„Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11 f des Zolltarifs)"

zu streichen sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. April 1893 — §. 220 der Protokolle — beschlossen,

1. den zweiten Absatz des §. 7 der Bestimmungen über die Tara vom 17. Mai 1888 — §. 307 der Protokolle —,
2. die Ziffer 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. September 1885 — §. 472 der Protokolle —,
3. den achten Absatz des §. 23 des Niederlage-Regulativs vom 5. Juli 1888 — §. 407 der Protokolle —

vom 1. Juli 1893 ab außer Kraft zu setzen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20 April 1893 — §. 239 der Protokolle — beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Niederlande den auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1885 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr nachträglich beitreten.

Erlaß der Großh. Mecklenb. Steuer-Zoll-Direction d. d. Schwerin, den 23. 5. 1893.

Es ist vorgekommen, daß aus einem meistbegünstigten Staate eingehende bedruckte dichte Seidengewebe der Nr. 30 e 1 des Tarifs der Verzollung zum allgemeinen Satze von 800 Mk. für 100 kg unterworfen sind indem die Anwendung des Vertragszollsatzes auf die fraglichen Waaren um deswillen für unzulässig erachtet wurde, weil dieselben aus einem nicht meistbegünstigten Lande stammten und in dem meistbegünstigten nur eine Veredelung durch Bedrucken erfahren hatten.

Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß eine Waare, welche — sei es durch zollfreie Einbringung im ungebundenen Verkehr, sei es nach zuvoriger Verzollung — in den freien Handelsverkehr eines Landes getreten ist, durch Veredelung in diesem Lande nationalisirt wird und es ist deshalb eine derartig veredelte Waare bei der Einfuhr in Deutschland zollrechtlich so anzusehen, als ob sie im Veredelungslande selbst erzeugt sei, und daher nach dem Zollsatze zu behandeln, auf welchen das Veredelungsland vertragsmäßig, beziehungsweise auf Grund des Meistbegünstigten Anspruch hat. Dieser Grundsatz hat auch Italien gegenüber bei dem Abschlusse des am 1. Februar v. J. in Kraft getretenen Handelsvertrags ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem nach der bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Deutschland und Italien ausgewechselten Declaration die Behandlung als Industrieerzeugnisse des anderen Theiles allen Waaren zugesichert ist, welche — ohne Rücksicht auf den Ursprung des Rohstoffes — in dem betreffenden Lande Gegenstand einer industriellen Bearbeitung gewesen sind.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Man schreibt uns:

Bei der Verwaltung der indirecten Steuern ist die Charge der Verwalter der Steuer-Aemter als „Steuer-Einnehmer" bezeichnet. Dieselbe erscheint, namentlich bei der Ausdehnung der Dienstgeschäfte seit den letzten Jahren, wenig zutreffend zu sein.

Die Steuer-Aemter sind vielfach mit 2, mitunter auch mit mehreren Beamten besetzt und es wird bei denselben nicht nur die ganze Steuerabfertigung ausgeführt, sondern es werden von denselben auch Zoll- und Branntwein-Niederlagen verwaltet. Den Steuer-Aemtern liegt ferner ob, sämmtliche Prozeßangelegenheiten in dem Steueramtsbezirke zu bearbeiten, die durch die Gewerbestellen entstehenden Correspondenzen zu führen und wo es erforderlich wird, Zoll- und Steuer-Revisionen vorzunehmen. Das Einnehmen der Zölle und Steuern ist den Steuer-Aemtern ebenfalls übertragen und hat jedenfalls in früheren Jahren den Haupt- vielleicht auch den einzigen Dienstzweig ausgemacht.

Da die anderen Dienstgeschäfte den wesentlichsten Theil der Amtsverwaltung ausmachen und die Dienststelle ein Steuer-Amt und nicht eine Steuer-Kasse ist, so scheint die Bezeichnung der Amtsverwalter als Einnehmer nicht mehr zutreffend.

Es würde wohl die Charge als Steueramts-Verwalter oder Steueramts-Vorsteher zutreffender sein.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Ferner: Für die Aufnahme meines Artikels in Nr. 22 der Umschau bestens dankend, gestatte ich mir doch zu der betreffenden Meinungsäußerung der geehrten Redaktion ergebenst zu bemerken, daß sich dieselbe in einem Irrthum befindet insofern, als nach der bestehenden Verwaltungsorganisation wohl der Hauptamts-Dirigent (oder dessen Stellvertreter) für sich allein persönlicher Vorgesetzter aller Beamten des Hauptamtsbezirkes (auch der übrigen Hauptamtsmitglieder) ist. Letztere sind jedoch nicht persönlich Vorgesetzte der dem Hauptamte unterstellten Beamten, (haben wir auch nicht behauptet. D. Red.) sondern nur in ihrer Eigenschaft als Hauptamtsmitglieder, insofern das Hauptamt als Ganzes in Frage kommt. (S. auch Abschn. I B der Dienstanweisung für die K. S. Grenzaufseher u. a. O.)

Es dürfte von Interesse sein, wenn diese meine Ansicht oder weiterhin die Meinung anderer Beamten in der Umschau zum Ausdruck kämen.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betr.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

(Schluß.)

§ 9. Bei den Verwaltungskollegien (§ 1 Abs. 1 lit. d dieser Verfügung) sind die Referendäre zunächst mit dem Sekretariats- und Registraturdienst bekannt zu machen, wofür in der Regel ein Zeitraum von 2 Monaten nicht überschritten werden soll. Sodann ist ihnen in möglichst umfassender Weise zur Vorbereitung und Entwerfung von Verfügungen und Entscheidungen in Verwaltungs- und zutreffendenfalls in Strafsachen, Gelegenheit zu geben. Wenn der Kollegialvorstand sich mit der Anleitung hierbei nicht befassen kann, so hat er die Referendäre zu diesem Zweck einem oder mehreren Referenten zuzuweisen, unter deren Verantwortung die Referendäre die Arbeiten fertigen, auch in den geeigneten, von dem Kollegialvorstande zu bestimmenden Fällen in der Sitzung Vortrag erstatten und die Ausfertigung des Beschlusses des Kollegiums entwerfen.

§ 10. Die Gesuche der Referendäre, welche den Uebertritt zu einem andern Zweige des Vorbereitungsdienstes betreffen, Anzeigen von bevorstehender Einziehung zu militärischen Uebungen, die Meldungen zur zweiten höheren Dienstprüfung und sonstige in die Zuständigkeit des Finanzministeriums fallende Eingaben der Referendäre werden mit Bericht des Vorstandes derjenigen Behörde, welcher der Referendär zur Zeit unterstellt ist, unmittelbar dem Finanzministerium vorgelegt.

Hinsichtlich der Beurlaubung der Referendäre wird auf die K. Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Falle desselben (Reg.Bl. S. 143) und auf die Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Urlaub der unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 fallenden öffentl. Diener vom 20. April 1880 (Amtsbl. der Oberfinanzkammer S. 37; Amtsbl. des Steuerkollegiums S. 203) hingewiesen.

Ist der Vorstand derjenigen Behörde, welcher der Referendär zugetheilt ist, zur Urlaubsertheilung nicht zuständig, so hat er das Urlaubsgesuch der zuständigen Behörde unmittelbar vorzulegen. Gesuche um längeren (mehrwöchigen) Urlaub müssen übrigens durch besondere und dringende Umstände begründet sein.

§ 11. Je am Schlusse eines Abschnitts des Vorbereitungsdienstes hat der Vorstand der Behörde, welcher der Referendär zugetheilt war, ein Zeugnis über die Geschäftstüchtigkeit und über das dienstliche Verhalten des Referendärs, unter Beifügung dessen, was über das außerdienstliche Verhalten desselben bekannt ist, an das Finanzministerium vorzulegen. Die Vorstände der Kameralämter haben über die Dienstleistung des Referendars bei dem Umgeldskommissär eine Aeußerung des letzteren (§ 7 Abs. 3) beizufügen. Die Vorstände der Kollegien können die Referenten, denen die unmittelbare Anleitung des Referendärs aufgetragen war, zur Uebergabe schriftlicher Aeußerungen über die Wahrnehmungen veranlassen, welche sie über die Geschäftstüchtigkeit und das Verhalten des Referendärs gemacht haben. Auf den von den genannten Kollegialvorständen ausgefertigten Zeugnissen sind die von dem Referendär selbstständig bearbeiteten und in der Sitzung von dem Referendär zum Vortrag gebrachten Fälle (§ 9) mit einer kurzen Beurtheilung derselben zu bezeichnen. Das Finanzministerium behält sich vor, die bezüglichen Akten einzufordern und dieselben der Kommission für die zweite höhere Finanzdienstprüfung, welche den Referendär zu prüfen hat, zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

Das Zeugniß des Vorstandes der Oberrechnungskammer kann auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Referendärs beschränkt bleiben.

Ist der Referendär bei einer nicht dem Finanzdepartement angehörenden Staats- oder bei einer Gemeindebehörde, oder bei einer Bankanstalt, oder bei einem industriellen Unternehmen beschäftigt, so hat er am Ende dieser Beschäftigung den vorgesetzten Beamten, bezw. den Vorstand der Bankanstalt oder des Unternehmens, um die Einsendung eines Zeugnisses an das Finanzministerium zu ersuchen.

Hat der Referendär (durch Verfügung des Finanzministeriums) eine amtliche Verwendung von mindestens vier-

wöchiger Dauer erhalten, so ist nach deren Beendigung von dem betreffenden vorgesetzten Beamten ein Zeugniß an das Finanzministerium einzusenden.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 5, 7—11 finden auch auf solche Finanzreferendäre I. Klasse entsprechende Anwendung, welche, ohne eine amtliche Verwendung erhalten zu haben, mit Ermächtigung des Finanzministeriums als Freiwillige bei Finanzbehörden Dienste leisten.

§ 13. Schlußbestimmung. Die vorstehenden Bestimmungen sind für alle diejenigen Finanzreferendäre maßgebend, welche die erste höhere Dienstprüfung später als im Frühjahr 1892 erstehen.

Das Finanzministerium behält sich vor, diejenigen Finanzreferendäre, welche die erste höhere Dienstprüfung im Herbst 1892 erstehen, nicht unmittelbar nach dieser Prüfung, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt zur Oberrechnungskammer einzuberufen, oder auch diese Einberufung ganz zu unterlassen. Im letzteren Fall wird die Zeit ihrer Dienstleistung bei einem der oben in § 1 Abs. 1 lit. d genannten Verwaltungskollegien um zwei Monate verlängert.

Stuttgart, den 31. Oktober 1892.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

— Ein großartiger Schmuggel ist an der französischen Grenze entdeckt worden. Der Thatbestand ist nach den „Basl. Nachr" folgender: Die Uhrenfabrik Götschel in Chauxdefonds soll seit drei Jahren ganze Uhrenladungen im Werthe von 1 600 000 Frcs. nach Frankreich eingeschmuggelt haben. Um den Betrug in Scene zu setzen, bediente sich die Uhrenfabrik eines Fuhrmannes Namens Perrot, der sehr oft die Reise zwischen Chauxdefonds und Maiche, einem französischen Grenzdorf, wo derselbe wohnhaft ist, machte. Schon lange erweckte derselbe das Mißtrauen der Grenzwächter, ohne daß es denselben möglich gewesen wäre, in seinem Fuhrwerke etwas Anderes als Produkte zu finden, welche entweder zollfrei sind oder für die nur geringer Zoll bezahlt wird. Am 4. Dez., bei Sturm und Wetter, erschien Perrot wieder mit seinem Fuhrwerk auf dem französischen Zollbureau, genannt „La Cheminée", ohne daß es möglich war, etwas Anderes als deklarirte Waare zu finden. Schon war die Bewilligung zur Weiterfahrt gegeben, als der Knabe eines Grenzwächters unter dem Sitze des Fuhrwerkes, kaum bemerkbar, ein Papier erblickte. Der Sitz, in welchem ein auf sehr geschickte Art verborgenes Kästchen angebracht war, wurde zerschlagen und darin fanden sich 180 Uhren, wovon 120 goldene. Jede derselben war mit einem Memorandum versehen, auf dem Adresse und Namen verzeichnet waren. Dieselben sollten in Schachteln wie die übrigen, an die Postbureaux Maiche und Charquemont verschickt werden. Aus den Büchern dieser Postbureaux war ersichtlich, daß Perrot während drei Jahren 1200 Sendungen gemacht hat. Der Werth jeder Postschachtel ist auf 1300—1400 Frs. geschätzt. Der Untersuchungsrichter von Montbeliard beschäftigt sich mit der Angelegenheit. Es wurden, gestützt auf die Postbücher genannter Orte, sowie auf ein vollständiges Bekenntniß des Schmugglers überall Hausdurchsuchungen bei Uhrenhändlern gemacht. Bis heute sind 400 Angeklagte vorhanden, welche den Polizeigerichten überwiesen werden sollen. Die Hauptangeklagten sind Götschel, Uhrenfabrikant von Chauxdefonds, der Schmuggler Perrot und der Zwischenhändler Levy in Paris. Die Prozesse werden aber nicht vor dem Monat April beginnen. Unter den Angeklagten befinden sich auch die Angestellten der Postbureaux von Maiche und Charquemont. Der Uhrenfabrikant Götschel, der durch Mandat des Untersuchungsrichters von Montbeliard in dieser Stadt verhaftet wurde, ist gegen eine Kaution von 20 000 Francs auf freien Fuß gesetzt worden.

— Von der schlesisch-russischen Grenze wird uns über die Festnahme eines Schmugglers berichtet: Zu den beliebtesten Schmuggelobjekten gehören die russischen Cigaretten, die trotz der größten Wachsamkeit der Grenzbeamten dennoch häufig genug über die diesseitige Grenze gepascht werden. Eine gebräuchliche Methode der Schmuggler ist das Hinauswerfen derjenigen Gegenstände aus dem Eisenbahnkupee, welche aus Rußland ohne Verzollung eingeführt werden sollen. Als dieser Tage ein Bewohner von Kattowitz in auffälliger Weise den Bahndamm nahe der Grenze absuchte, wurden die Beamten auf ihn aufmerksam, und bald bemerkten sie auch, daß er ein mächtiges Packet aufhob und davoneilte. Er wurde aber eingeholt und in dem Packet fand man viele Tausende von Cigaretten russischen Ursprungs, die auf vorherige Verabredung von einigen aus Rußland kommenden Reisenden aus dem Kupee geworfen worden waren.

Unzerbrechliches Surrogat für Glas.

Ein biegsames, vollkommen durchsichtiges Material, welches ziemlich alle dem Glase charakteristische Eigenschaften ohne dessen Zerbrechlichkeit hat, ist von einem österreichischen Ingenieur Eckstein erfunden worden. Das Patent- und technische Büreau von Richard Lüders in Görlitz erfährt darüber folgendes: Vier bis acht Theile Schießbaumwolle werden in der genügenden Menge Aether gelöst; diese Lösung wird mit zwei bis vier Prozent Ricinusöl oder einem anderen, nicht verharzenden Oel innigst vermischt und dem Ganzen vier bis zehn Prozent Terpentin zugesetzt. Die Mischung wird auf eine Glasplatte ausgegossen und durch einen heißen Luftstrom getrocknet, welcher die Flüssigkeit in verhältnismäßig kurzer Zeit in eine vollkommen durchsichtige, harte, amorphe Platte verwandelt, deren Dicke ganz nach Belieben bemessen werden kann. Das Material soll vollkommen unempfindlich gegen Salze, Alkalien, Säuren und völlig geruchlos sein. Seine Brennbarkeit ist viel geringer wie diejenige ähnlicher Kollodium-Präparate, kann auch durch Beimischung von Chlormagnesia noch verringert werden, wogegen eine Beimischung von Zinkweiß eine dem Elfenbein oder Milchglas ähnliche Masse giebt. Der neue Stoff ist biegsam, fest, unzerbrechlich und kann auch in allen Farben hergestellt werden. Sowohl dem Glas wie dem Celluloid dürfte in dieser Masse ein gefährlicher Konkurrent erwachsen. (Techn. Ztg.-Korr).

In einer New-Yorker Zeitung ist zu lesen:

„Eine neue Schiffsmaschine zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit gelangte dieser Tage an der Maritime Exchange zur Ausstellung und erregte daselbst großes Interesse. Der Erfinder, ein Amerikaner Namens Georae Sheffield aus Massachusetts, behauptet, eine neue Triebkraft von wunderbarer Energie erfunden zu haben, welche den Verkehr auf dem Meere revolutioniren werde. Seine Maschine soll angeblich die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfers auf 35 Knoten die Stunde erhöhen, so daß die Reise von New-York nach Queenstown, die jetzt bestenfalls 5 Tage und 15 Stunden in Anspruch nimmt, in 3 Tagen und 20 Stunden zurückgelegt werden könne. Die bewegende Kraft, sagt der Erfinder, kann in zwei Mehlfässern aufgespeichert werden, von denen das eine gewöhnlichen Zucker, das andere chlorsaures Kali enthält und diese Substanzen werden von verschiedenen Seiten in die Ma-

schinerie getrieben, wo sie mit Schwefelsäure in Berührung kommen wodurch eine Explosion entsteht. Durch diese Explosion wird die Kolbenstange in Bewegung gesetzt. Diese Explosionen widerholen sich, und das ist eben die neue Triebkraft Ein mit derselben ausgerüstetes Boot wird z. Z. in Nr. 21 Pitt-Str. erbaut". — — Dazu schreibt „d. Deutsche Zuckerindustrie":

Chlorsaures Kali, Zucker und Schwefelsäure geben in der That ein explosives Gemisch. Eines der bekanntesten und schönsten Vorlesungsexperimente beruht darauf, daß man Zucker mit chlorsaurem Kali mischt und auf die trockene Masse einen einzigen Tropfen Schwefelsäure bringt. Die Masse entzündet sich sofort unter Explosion, welche auf Bildung von Ueberchlorsäure beruht. Zweifellos ist die Explosion welche durch die genannten drei Agentien hervorgerufen wird, eine der heftigsten, welche man kennt und sehr geeignet, Bewegung zu erzeugen; eine andere Frage aber ist, ob es gelungen sein sollte, Stoffe zur Aufnahme derselben zu finden, welche gegen konzentrirte Schwefelsäure und besonders auch gegen die Reaktionsprodukte widerstandsfähig genug sind, um darauf die Konstruktion eines haltbaren Motors zu basiren.

Neue Hufbeschläge.

Die Pariser Tramway-Gesellschaft hat, wie die „Straßen-Bahn" kürzlich mitteilte, für ihre Pferde, die täglich je 20 km zurücklegen müssen, einen neuen Hufbeschlag eingeführt. Die Form der neuen ans Bessemer-Stahl gefertigten Hufeisen ist fast dieselbe wie die der bisherigen; sie werden jedoch auf den beschnittenen Huf ohne Anwendung von Nägeln kalt aufgelegt. Die Eisen sind mit einem gebogenen Hebel versehen, dessen gradestehender Arm bis zur Mitte der Hornwand des Hufes in die Höhe reicht. An den inneren Enden der Hufeisen befindet sich ein stählerner Ring, welcher um die Hornhaut läuft und an dem Hebel festgehakt wird. Auf der oberen Biegung der Hufeisen sind in regelmäßigen Abständen drei stählerne Spitzen angeordnet, welche in den Huf eindringen und das Verschieben der Eisen verhindern. Zum Abnehmen der Hufeisen genügt die Lösung des mit dem Hebel in Verbindung gebrachten Ringes.

Daß damit besonders für solche Pferde, die fortwährend auf hartem Boden oder Pflaster sich bewegen müssen, eine erhebliche Verbesserung des Hufbeschlages eingeführt ist, wird kein Sachverständiger leugnen. Eine noch weitergehende und auf dem Gebiete der Hufbeschlagskunst vollständige Umwälzung hervorbringende Aenderung würde aber eintreten, wenn sich die Meldung des obengenannten Blattes bestätigen sollte, daß die Goldbergschen patentirten Pferdehufbeschläge aus Papier nach vielen Proben sich nunmehr vollständig gebrauchsfähig erwiesen haben und demnächst in den Handel kommen werden. Man bedenke nur die Tragweite einer solchen Veränderung für die große Zahl der Pferde, die sich vor den Straßenbahn- und Omnibuswagen, sowie Droschken (abgesehen von den Gespann vor Last- und Rollwagen) in 3—6 Jahren vollständig abnutzen und zwar hauptsächlich infolge der durch den harten Hufbeschlag auf Pflaster oder anderem harten Straßenmaterial hervorgerufenen fortwährenden Erschütterungen des Knochenbaues u. der Sehnen Konstruktion der Beine.

Ein ganz ähnlicher Erfolg wird erzielt werden, wenn sich eine zweite Art Hufbeschlag bewähren sollte, die man neuerdings aus geeignetem Leder, vielleicht Büffelleder, herstellt. Nach Art der Schuhsohlen zusammengesetzt und für die Wintermonate mittels Holznägel, im Sommer durch Stahlnägel miteinander verbunden, wird der in der Form den bisherigen Hufeisen ganz ähnliche Beschlag durch Schrauben mit dem Hufe verbunden. Je nach den zu befahrenden Straßen und der Jahreszeit wird sich die Zahl der zu verwendenden Lederschichten, die vorher in zweckmäßiger Weise imprägnirt sind, richten müssen.

(Wiecks Gew. Ztg.)

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden IV. Kl. dem Hauptzollamtsrendanten Hauptmann a. D. Schlacht zu Pillau.

Ernannt: der Königlich Preußische Ober-Grenz-Controleur Kotalla zum Stationscontroleur in Darmstadt.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsrendant Mudra in Friedland in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg, der Obergrenzkontroleur Drabeck in Szibben als Obersteuerkontroleur nach Ramslau und der Hauptamtsassistent Grebe in Neidenburg zum Obergrenzkontroleur in Strasburg W.-Pr.;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Hauptamtskontroleur Loy in Elbing in gleicher Eigenschaft nach Prenzlau und der Obergrenzkontroleur Scholtz in Strasburg als Obersteuerkontroleur nach Demmin;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Stempelfiskal, Geheime Regierungsrath Hoyer in Berlin unter Verleihung des Königl. Kronenordens 2. Klasse;

befördert oder versetzt: der Oberrevisor Brandes in Frankfurt a. O. zum Obersteuerinspektor in Konitz, der Revisionsinspektor früh. Oberrevisor Meier in Berlin zum Oberzollinspektor in Tönning, der Hauptamtskontroleur Körner in Prenzlau zum Hauptamtsrendanten in Schivelbein, der ständige Hülfsarbeiter Kurtze in Berlin zum Büreauassistenten daselbst, der Hauptamtsassistent Meyer in Berlin als Oberkontrolassistent nach Königsberg N.-M., der Hauptamtsassistent Hanisch in Wriezen in gleicher Eigenschaft nach Berlin a A., der Hauptamtsassistent Strohfeldt in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Eberswalde, der Hauptamtsassistent Möhring in Eberswalde in gleicher Eigenschaft nach Berlin a. A., der Oberrontrolassistent von Hahn in Prenzlau als Hauptamtsassistent nach Eberswalde, der Steuereinnehmer I. Klasse Schäfer in Sorau als Oberkontrolassistent nach Prenzlau, der Hauptamtsassistent Kutz in Berlin a. A. als Steuereinnehmer I. Klasse nach Sorau, der Oberkontrolassistent Kuhne in Berlinchen als Hauptamtsassistent nach Berlin a. A., der Oberkontrolassistent Hönig in Fehrbellin in gleicher Eigenschaft nach Berlinchen, der Oberkontrolassistent Dienemann in Fürstenwalde als Hauptamtsassistent nach Berlin a. A., der Hauptamtsassistent Hartmann in Seelow in gleicher Eigenschaft nach Berlin a. A., der Steueraufseher Paris in Berlin zum Steueramtsassistenten in Seelow, der Oberkontrolassistent Göbel in Brüssow in gleicher Eigenschaft nach Guben, der Hauptamtsassistent Steinkrauß in Berlin als Oberkontrolassistent nach Brüssow, der Oberkontrolassistent Sternberg in Spandau als Hauptamtsassistent nach Berlin a. A., der Hauptamtsassistent Kricheldorf in Berlin i. A. als Steuereinnehmer I. Klasse nach Rixdorf, der Steuereinnehmer I. Klasse Streit in Rixdorf als Hauptamtsassistent nach Berlin i. A., der Steuereinnehmer II. Klasse Krenzien in Sonnenburg zum Steuereinnehmer I. Klasse in Drossen, der Steueramtsassistent Röper in Strausberg als Steuereinnehmer II. Klasse nach Sonnenburg, der Thorkontrolenr Schulz in Potsdam als Steueramtsassistent nach Strausberg, der Steueraufseher Schüler in Potsdam zum Thorkontroleur daselbst, der Steuereinnehmer I. Klasse Dischel in Wriezen als Hauptamtsassistent nach Frankfurt a. O., der Hauptamtsassistent Gräser in Frankfurt a. O. als Oberkontrolassistent nach Angermünde, der Oberkontrolassistent Donner in Angermünde als Steuereinnehmer I. Klasse nach Wriezen und der Oberkontrolassistent Grauer in Zossen in gleicher Eigenschaft nach Trebbin;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: der Hauptamtsrendant Hohmann in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz, der Hauptamtskontroleur Humborg in Stettin unter Verleihung des Charakters Steuerinspektor als Obersteuerkontroleur für den Zollab-

fertigungsdienst nach Stettin I. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Peine in Stettin zum Hauptamtskontroleur in Stettin I, der Obersteuerkontroleur Lübeck in Demmin zum Hauptamtskontroleur in Hanau und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schmidt in Stettin zum Revisionsinspektor in Berlin a. A.;

in der Provinz Posen

versetzt: der Obersteuerkontroleur Ließ in Schokken in gleicher Eigenschaft nach Verden und der Obergrenzkontroleur Corodonnoff in Paprosch als Obersteuerkontroleur nach Schokken;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Hauptamtsrendant Gröger in Schweidnitz unter Verleihung des Charakters Rechnungsrath;
Befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Pucher in Strehlen zum Hauptamtskontroleur in Elbing, der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Pohl in Namslau als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a. M., der Oberkontrolassistent Krause in Striegau zum Obergrenzkontroleur in Friedland und der Hauptamtsassistent Klopsch in Oels zum Obergrenzkontroleur in Szibben;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Steuerfiskal, Geheime Regierungsrath Reinhold in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der Oberkontrolassistent Gröschel in Zeitz zum Obergrenzkontroleur in Paprosch:

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Oberzollinspektor, Steuerrath Rehder in Tönning;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Haynn in Dorum als Obersteuerkontroleur nach Strehlen, der Obergrenzkontroleur Strohberg in Heede als Obersteuerkontroleur nach Bahn (Pommern), der Obergrenzkontroleur Christ in Uelsen als Obersteuerkontroleur nach Penenn (Pommern) und der Hauptamtsassistent Oehlschläger in Hannover zum Obergrenzkontroleur in Dorum,

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Hauptamtskontroleur Peters in Hanau zum Hauptamtsrendanten in Friedland und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Weber in Frankfurt a. M. zum Revisionsinspektor in Düsseldorf;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Zolleinnehmer I. Klasse Pathe in Eupen;
befördert. der Revisionsinspektor Dahme in Aachen zum Oberrevisor daselbst, der Revisionsinspektor Berndes in Düsseldorf zum Oberrevisor in Frankfurt a. O., der Hauptamtsassistent von Wins in Cöln zum Obergrenzkontroleur in Heede und der Hauptamtsassistent Sommer in Coblenz zum Obergrenzkontroleur in Uelsen.

2. Ordensverleihungen.

Zum Dienstjubiläum wurde verliehen: dem Steuereinnehmer I. Klasse Frisch in Usest der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Hauptamtsassistenten Gneisse in Halle der Königliche Kronenorden 4. Klasse.

Oldenburg.

ernannt: Hauptamtsassistent Stührmann in Varel zum Zolleinnehmer bei dem Neben-Zollamte I Elsfleth;
pensionirt: Zolleinnehmer Zollamtsrendant von Harten in Elsfleth.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Steuereinnehmer I. Klasse Riemer in Busendorf zum Assistenten I. Klasse in Avricourt, der Assistent 1. Klasse Motz in Avricourt zum Steuereinnehmer I. Klasse in Busendorf, der Supernumerar Schrape in Weißenburg zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen.
Versetzt: der Assistent I. Klasse Stern in Chambrey nach Mülhausen, der Assistent I. Klasse Woringer in Novéant nach Colmar.
der Assistent II. Klasse Jacobs in Avricourt nach Basel, der Assistent I. Klasse Oettel in Mülhausen nach Straßburg, der Assistent I. Klasse von Fragstein-Niemsdorff in Colmar nach Straßburg.
Gestorben: der Steuereinnehmer I. Klasse Ehrlacher in Dieuze.

Familiennachrichten.

Verlobt: Frl. Anna Thilo mit Königl. Steuereinnehmer I. Klasse Albert Lüderwaldt (Falkenberg—Regenwalde).
Geboren: ein Sohn Herrn Finanzrath von Seydewitz, Dresden.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Musikalische Jugendpost
Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.
Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.
Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Gebrüder Dahms,
Schneidermeister
Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.
Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine
Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.
Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo 3 Mark, empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg.
Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 61

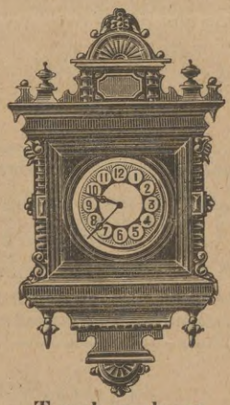

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Eduard Sachs
Hoflieferant Sr Majestät des Kaisers und Königs Königl. Prinzl. Herzogl. Fürstl. und Landgräfl. Hoflieferant.
Tauben-Straße 7. Berlin W., Tauben-Straße 7.
Cöln, Dresden, Frankfurt a. M, Hamburg, Straßburg i. Els, Magdeburg
Militär-Effekten-Fabrik
Begründet 1837.
Spezialität für Zoll- nad Steuer-Uniformen und Ausrüstungsgegenstände
Billigste Preise.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
uz soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Für die Bayrischen Herren Beamten!!

Aus einem Nachlaß sind folgende noch völlig **unversehrte** Bücher zu den beigesetzten **Antiquarpreisen** zu **verkaufen:**

Malzaufschlag-Gesetz, erläutert von Generaldirektor Ludwig von May . . . . . 6 *M*

Das Bayrische Gebührenwesen, erläutert von Regierungsrath Burkhard, nebst Nachtrag . . . 4 „

Die Bayrische Gewerbsteuer, erläutert von Geh. Oberrechnungsrath Dr. Vocke . . . . 2,50 „

Man wende sich an die Expedition der Umschau.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postve. ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 11. **Berlin und Hamburg, Juni 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Frage der Beförderungsverhältnisse zum Oberkontroleur (S. 81). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Gegen das Ansammeln von Branntwein in der Rohrleitung, wenn das Sammelgefäß mehr als 3/4 befüllt ist (S. 82). Zölle: Kreditirung der Abgaben (S. 82). Verladung von zollpflichtigen Massengütern (S. 83.) Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 17. 4. 93. betr. Zollfreiheit von Baumwollensamenöl (S. 83). Brausteuer: Gesetz betr. die Abstufung der Malzsteuer in Württemberg (S. 83). **Zuckersteuer:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen (S. 83.) **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß v. 17. II. 92, betr. Strafbarkeit der im Inlande geleisteten Beihilfe zu einer in Oesterreich begangenen Zuwiderhandlung gegen die dortigen Zollgesetze (S. 84). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Oberkontroleure und Einnehmer (S. 85.) Der Rang der Zoll- und Steuerbeamten im Vergleich zu ihrer Uniform (S. 85.) **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 86.) Anzeigen.

Zur Lage der Beförderungsverhältnisse zum Ober-Kontroleur.

Die in der Nr. 8 der „Umschau" zusammengestellte Uebersicht über die Beförderungsverhältnisse der seit 1880 eingetretenen Supernumerare zeigt mit einer für die Betheiligten erschreckenden Klarheit, welche geringe Aussicht die Zukunft für das spätere Avancement zum Ober-Kontroleur bietet. So niederschlagend auch eine derartige Perspektive wirken mag, so dankbar müssen wir dem Verfasser der Arbeit sein, weil er hoffentlich dazu beigetragen hat, die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung aus der ihnen leider anhaftenden Gleichgültigkeit bei Verfechtung ihrer eigenen Interessen aufzurütteln. Die in dem erwähnten Artikel angeführten Zahlen besitzen eine Beweiskraft, denen gegenüber auch der eingefleischteste Optimist schweigen muß, sie regen dazu an, auf Abhülfe zu sinnen, nicht allein, wie einem weiteren Rückgange in den Avancementsverhältnissen entgegen zu treten, sondern auch, wie eine Aufbesserung derselben zu ermöglichen sei. Mit in den Taschen geballten Händen läßt sich eine Besserung der tröstlosen Lage nicht erzielen, wir müssen es versuchen, durch objektive, aber eindringliche Darstellung der obwaltenden Verhältnisse uns Gehör bei der Centralbehörde zu verschaffen. Von welcher Seite eine Umgestaltung der heutigen aussichtslosen Beförderungsverhältnisse anzugreifen sei, wollen wir in Folgendem darzulegen versuchen, wobei wir von vornherein betonen, daß die nachstehenden Ausführungen auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben sollen.

Die 1888 in Anlaß der anderweitigen Besteuerung des Branntweins geschaffenen Ober-Kontrol-Assistenten-Stellen sind zum Theil wieder aufgehoben, indem ein Etat 1892/93 von dieser Kategorie 94 Stellen eingezogen und dafür 65 neue Ober-Kontroleur-Stellen geschaffen wurden. Die Hoffnung der älteren Assistenten, daß sich auch in den folgenden Jahren eine Wiederholung dieser Umwandlung vollziehen würde, hat sich leider nicht erfüllt. Wir glauben aber, daß die praktische Handhabung des Branntwein-Steuergesetzes nebst den vielen Ausführungsbestimmungen nur in die Hände von Beamten gelegt werden kann, welchen die dienstlichen Befugnisse eines Ober-Kontroleurs zur Seite stehen. Eine weitere Fortführung der begonnenen Organisationsveränderung dürfte demnach sowohl für den Fiskus als auch für die Ober-Kontroleur-Aspiranten nur von Vortheil sein.

Bei der Ausführung des folgenden Vorschlages müssen wir einen Punkt berühren, der uns zwar nicht sympathisch ist, im Interesse der Sache aber angeführt werden muß. In dem mehrerwähnten Artikel, von dem wir ausgegangen sind, wird auf einen Erlaß hingewiesen, wonach bei Ueberführung in bestimmte Beamtenkategorien ein festgesetztes Maximalalter nicht überschritten sein darf, d. h. mit anderen Worten, es wird höheren Ortes auf eine Verjüngung der Beamtenkräfte für die oberen Stellen hingearbeitet. Um eine solche aber bewerkstelligen zu können, ist es unerläßlich, die Pensionirung der älteren Beamten durchzuführen. Mag es auch immerhin hart erscheinen, wenn seitens eines derselben Verwaltung angehörenden Beamten ein solcher Vorschlag gemacht wird, im Interesse der von uns geführten Sache können wir einen diesbezüglichen Hinweis nicht unterlassen. Die älteren Beamten sind an Erfahrung den jüngeren Kollegen zweifelsohne überlegen, aber andererseits ist es auch nicht zu verkennen, daß die im besten Mannesalter stehenden Beamten eine jene übertreffende Spannkraft und Energie besitzen. Die heutige Finanzpolitik und der Fortschritt der Gewerbeindustrie zeitigen eine Fülle von neuen Verordnungen und Bestimmungen, welche die ganze Arbeitskraft eines thatkräftigen Mannes erfordern und über die Arbeitsfähigkeit eines alternden Beamten hinausgeht. Wer das 65. Lebensjahr erreicht hat, mag sich die wohlverdiente Ruhe gönnen und seinen Platz an jüngere Kräfte zu weiterem Vorwärtsstreben abtreten.

(Schluß folgt.).

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der in Nr. 9 der Umschau geschilderte Uebelstand, daß sich der Branntwein bei Benutzung eines Branntwein-Privatsammelgefäßes in der Rohrleitung und der Vorlage ansammelt, sobald das fr. Sammelgefäß mehr als zu 3/4 gefüllt ist, dürfte sich nach meinen Erfahrungen ohne Anbringung eines Luftstutzens an dem Letzteren dadurch beseitigen lassen, daß entweder ein zweites Uebersteigrohr angebracht oder daß das vorhandene durch ein so weites, neues Rohr ersetzt wird, daß auch beim Durchfließen von Branntwein durch dasselbe die Luft über den Branntwein hin in ausreichender Weise entweichen kann. Selbst bei einem Privatsammelgefäß, welches luftdicht vernietet ist, kein Uebersteigrohr und keinen steuersicheren oder gar keinen Luftstutzen hat, dürfte wohl eine genügende Luftausfuhr aus demselben und damit Steuersicherheit dadurch zu erreichen sein, daß eine solche weite Rohrleitung zwischen Vorlage und Sammelgefäß gewählt wird, daß die aus dem Sammelgefäß verdrängte Luft durch dieselbe neben dem durchlaufenden Branntwein zur Vorlage und zu dem dortigen Luftstutzen zu flüchten vermag.

In den mir sonst vorgekommenen Fällen ähnlicher Art wurde als Ursache des Ansammelns oder Ueberlaufens von Branntwein in bezw. aus der Vorlage festgestellt, entweder daß die Rohrleitung im Verhältniß zur Menge des aus dem Kühler in die Vorlage strömenden Branntweins zu eng war, oder daß dieselbe durch hineingelangte fremde Körper an einzelnen Stellen ihre ursprüngliche Weite verloren hatte, oder endlich, daß der Luftstutzen an der Vorlage zu wenig Luft durchließ. Die Beseitigung der Hindernisse in den letzteren beiden Fällen, sobald die Ursache erkannt war, war leicht, in ersterem Falle jedoch, in welchem der Brennereiinhaber weder eine neue Rohrleitung beschaffen, noch das Ausflußrohr aus dem Kühler enger machen lassen wollte, war die Erlangung der Steuersicherheit schwieriger. Mein Vorschlag, eine Platte aus Gummi oder Blech, in der Mitte mit einer runden, der Weite der Rohrleitung, von der Vorlage abwärts, entsprechenden Oeffnung, bei der Flansche zwischen Kühler und Vorlage einzufügen, fand nach längerem Bedenken schließlich Annahme, und dies einfache Mittel bewährte sich so, daß nachher ein Ansammeln oder Ueberlaufen von Branntwein in bezw. aus der Vorlage dort nie mehr bemerkt worden ist.

Zölle.

Kreditirung der Abgaben.

Die Gewährung von Steuerkredit gegen theilweise Sicherstellung durch Wechsel- oder sonstige Bürgschaft betreffend.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Minist.
d. d. Berlin, den 12. April 1893. III 4220.

In einem Spezialfalle haben sich für die Staatskasse aus der Gewährung von Steuerkredit gegen theilweise Sicherstellung durch Wechselbürgschaft insofern Unzuträglichkeiten ergeben, als der Theilbürge, welcher nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kreditschuldners aus der Wechselbürgschaft in Anspruch genommen worden war und den steuerfiskus in Höhe des verbürgten Betrages befriedigt hatte, die gemäß § 338 Theil I Tit. 14 A.-L.-R. mit ihren Vorrechten auf ihn übergegangene Forderung des Fiskus als Regreßanspruch im Konkurse anmeldete und in Folge des der Forderung anhaftenden Vorrechts aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung gleichantheilige Befriedigung mit dem durch anderweite Sicherheit nicht gedeckten Theil der kreditirten Abgabenforderung aus der für beide Forderungen unzureichenden Masse beanspruchte. Wenn auch dieser Anspruch nach der bisherigen Rechtsprechung unbegründet ist (vergl. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 12. Dezember 1876 — Entscheidungen desselben Band 21 Seite 210 —), so empfiehlt es sich doch, ähnlichen Vorkommissen für alle Fälle vorzubeugen.

Ich bestimme deshalb, daß künftig stets, wenn zur Sicherstellung von Zoll- oder Steuerkrediten wechselmäßige oder sonstige Bürgschaft nur für einen Theil des Kreditbetrages angeboten wird, — sei es, daß bei Bürgschaftsleistung Seitens mehrerer Personen oder Firmen eine jede von ihnen sich nur für einen Theil des Gesammtbetrages des Kredits verbürgen soll, sei es, daß für einen Theil des Kredits in anderer Weise oder keine Sicherheit bestellt werden soll —, die Bürgschaft nur dann anzunehmen ist, wenn der Theilbürge in einem besonderen, nach dem anliegenden Muster auszustellenden Reverse die Verpflichtung übernimmt, sich der im Falle der Befriedigung des Fiskus mit dessen Forderung auf ihn übergehenden fiskalischen Vorrechte nicht zum Nachtheile des Fiskus zu bedienen.

Wenn für den Fall, daß eine Person oder Firma für den ganzen Kreditbetrag Bürgschaft übernommen hat später von dem Kreditschuldner eine Erhöhung seines Kredites gegen anderweite Sicherheitsleistung oder ohne solche nachgesucht wird, so ist die Gewährung des Gesuches davon abhängig zu machen, daß der Kreditschuldner nachträglich einen gleichen Revers von dem bisherigen, jetzt zum Theilbürgen werdenden Bürgen beibringt.

Hat auf Grund einer solchen Theilbürgschaft der Theilbürge an Stelle des Hauptschuldners die Forderung des Fiskus in Höhe des Verbürgten Betrages getilgt und wird über das Vermögen des Kreditschuldners das Konkursverfahren eröffnet, so ist stets der vom Konkursgericht bekannt zu machende allgemeine Prüfungstermin von dem betreffenden Hauptamte wahrzunehmen, wenn ein anderweit nicht gedeckter Theil der gestundeten Abgabenforderung zur Anmeldung im Konkurse gebracht ist und aus der Konkursmasse befriedigt werden soll. In dem Termin ist bei Prüfung der Regreßforderung des Theilbürgen, falls dieselbe angemeldet worden ist, der Antrag zu stellen, das etwa beanspruchte Vorrecht aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung dem Inhalte der reversmäßigen Verpflichtung entsprechend nur mit der Beschränkung festzustellen, daß davon dem Steuerfiskus gegenüber kein Gebrauch gemacht werden darf, bezw. daß der Regreßsuchende seine Befriedigung aus der Konkursmasse erst beanspruchen darf, nachdem der Steuerfiskus wegen der kreditirten Abgabenforderung voll befriedigt worden ist.

Ob auch in solchen Fällen, in denen zur Zeit für einen Theil des gewährten Kredites Sicherheit durch wechselmäßige oder andere Bürgschaft bestellt ist, die nachträgliche Beibringung obigen Reverses zu fordern sein wird, überlasse ich Eurer Hochwohlgeboren Entscheidung. Jedenfalls würde dies dann nicht nothwendig sein, wenn sonst bestellte Sicherheit eine solche ist, daß ein Verlust für die Staatskasse als ausgeschlossen erachtet werden kann.

Muster.

X., den ..... ten ..... 189 .....

Das Königliche Haupt..... -Amt zu X. hat dem N. N. zu Z. einen .....-Kredit in Höhe von (100,000) M. eröffnet. Durch einen von dem N. N. ausgestellten, von mir als Bürgen mitunterschriebenen (durch einen von dem N. N. ausgestellten, von mir acceptirten) Wechsel vom ..... über (50,000) M. habe ich für den dem N. N gewährten Kredit der Staatskasse gegenüber bis zur Höhe dieses Betrages Bürgschaft übernommen. Ich verpflichte mich hierdurch, falls ich vom Königlichen Steuerfiskus aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werde und ihn bis zur Höhe des verbürgten Betrages ganz oder theilweise befriedigt habe, mich der mit der Forderung des Fiskus auf mich übergehenden Vorrechte desselben nicht zum Nachtheile des Königlichen Steuerfiskus zu bedienen. Insbesondere ver-

pflichte ich mich für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des N. N., daß für meine Regreßforderung an die Konkursmasse etwa zur Feststellung gelangende Vorrecht aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung erst dann geltend zu machen, wenn der Königliche Steuerfiskus wegen des im Konkurse angemeldeten Theiles seiner Abgabenforderung voll befriedigt worden ist, — bezw. Alles, was ich vor dessen voller Befriedigung aus der Konkursmasse erhalte, bis zur gänzlichen Tilgung der gestundeten Abgabenforderung an die Staatskasse herauszuzahlen.

Verladung von zollpflichtigen Massengütern. Nach dem Eisenbahn-Zollregulativ kann die Zollbehörde bei der Feststellung des zollpflichtigen Gewichts für Massengüter von einer Verwiegung des leeren Wagens Abstand nehmen, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen verzeichnet ist und seit der Feststellung nicht mehr als 2 Jahre verflossen sind. Nachdem nunmehr aber durch die neue Betriebsordnung diese Frist auf 3 Jahre ausgedehnt ist, werden die Zollbehörden bis auf weiteres zur Feststellung des zollpflichtigen Gewichts eine Aus- bezw. Umladung der Sendung in solchen Fällen fordern müssen, in welchen seit der der Feststellung des Eigengewichts des Wagens mehr als 2 Jahre verflossen sind. Um den Versendern die hierdurch entstehenden Umladekosten und Verzögerungen zu ersparen, sind die Eisenbahndienststellen angewiesen worden, zu der Verladung zollpflichtiger Massengüter bis auf weiteres nur solche Wagen zu benutzen, deren Eigengewicht innerhalb der letzten zwei Jahre festgestellt worden ist.

Aus d. Sitzung d. Handelskammer zu Leipzig v. 17. 4. 93.

Eine Anzahl hiesiger Seifenfabrikanten, Fleck & Voigt u. Gen., haben der Kammer eine Eingabe überreicht, in welcher unter Darlegung der Bedürfnisse der Seifenfabrikation um Zollfreiheit für Baumwollensamen-Oel unter der Voraussetzung der Denaturirung gebeten, jede Erhöhung des Zolles auf die der Seifen-Industrie dienenden Oele dagegen als schädigend zurückgewiesen wird.

Herr Meißner, welcher hierüber namens des gleichen Ausschusses berichtet, theilt mit, daß infolge Mangels an Zeit eine Berathung des letzteren zwar nicht habe stattfinden können, daß aber von dem Secretariat eine Eingabe an den Reichstag entworfen worden sei, um deren Genehmigung er bitte. Es wird in derselben gesagt, daß die Kammer schon früher wiederholt auf die Bedeutung, die das Baumwollensamen-Oel für die Seifenfabrikation erlangt hat, hingewiesen und den Antrag gestellt habe, daß dieses Oel, den Grundsätzen der früheren Zollgesetzgebung entsprechend, in denaturirtem Zustande freigegeben oder daß wenigstens der Zoll, ebenso wie für Palm-Oel und Cokosnuß-Oel, ferner für Talg und Schmalz zur Seifenfabrikation, auf 2 ℳ ermäßigt werde. Seitdem sei die Bedeutung dieses Oeles für die Industrie noch erheblich gewachsen und die Einfuhr belaufe sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf mehr als 200 000 Doppelcentner. Es könne daher das vorliegende Gesuch nur befürwortet werden.

Die Kammer genehmigte die Eingabe einstimmig.

Brausteuer.

Gesetz betreffend die Abstufung der Malzsteuer im Königreich **Württemberg.**

Vom 28. April 1893.

Art. I. Die Ziff. 3 des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 1. April 1856 (Reg.Blatt S. 83.) in der neuen Fassung nach Art. 3 Ziff 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschafts-Abgaben-Gesetze, vom Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 333) erhält in dem zweiten Absatz folgende Zusatzbestimmung:

Für diejenigen, welche im Laufe eines Etatsjahres nicht mehr als 100 000 kg (2 000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden (vergl. Art 2. Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1), ist mit Wirkung vom 1. April 1894 an der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz für die ersten 50 000 kg (1000 Zentner) um den zehnten Teil zu ermäßigen.

Art. II. In Art. 13 Abs. 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1866 wird nach Ziff. 4 folgende neue Ziff. 5 eingeschaltet:

5) Wer es unternimmt, sich den ihm nicht zustehenden ermäßigten Malzsteuersatz zu verschaffen.

Art III. In Art 15 Abs. 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 wird nach Ziff. 3 a—h folgende neue Ziff. 4 angefügt:

4) Derjenige, welcher mit einem auf seinen Namen lautenden Malzbegleitschein fremdes Malz schrotet oder schroten läßt, oder welcher den auf seinen Namen lautenden Malzbegleitschein zur Benützung an Dritte abgiebt.

In Art. 15 Abs. 1 weiter wird nach den Worten:

„Ziff. 3 e und f" eingeschaltet:

„und Ziff. 4 erster Fall",

am Schlusse des Abs. 2 aber angefügt:

„Ziff. 4 zweiter Fall mit der Abgabe des Malzbescheins".

Zuckersteuer.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.

Nach §. 103 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz von 1891 soll, wenn für Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, der Anspruch auf Ausfuhrzuschuß erhoben wird, die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse erfolgen. Die Ausführung dieser Bestimmung setzt voraus, daß den Beamten, die die Abfertigung vornehmen, die Herstammung des Zuckers aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß bekannt ist. Das ist aber nur der Fall, wenn die Abfertigung in unmittelbarem Anschluß an die Auslagerung erfolgt. Wird dagegen der Anspruch auf Ausfuhrzuschuß erst später erhoben, nachdem der Zucker inzwischen unter Begleitscheinkontrole versendet oder auf eine öffentliche Niederlage oder eine Niederlage unter amtlichen Mitverschluß gebracht worden ist, so läßt sich die Herstammung des Zuckers aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß nur erkennen, wenn sie in geeigneter Weise festgehalten wird. Während nun für Melassezucker, für dessen Abfertigung mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß ebenfalls die chemische Analyse vorgeschrieben ist, in §. 104 der Ausführungsvorschriften die Bestimmung getroffen ist, daß die Eigenschaft dieses Zuckers in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten ist, fehlt eine gleiche Vorschrift für den aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zucker. Da bereits mehrfach Privatniederlagen der letzten Art bewilligt worden sind, und die Möglichkeit besteht, daß dort eine Vertauschung oder Vermischung des Zuckers mit Melassezucker vorgenommen wird, so erscheint eine solche Vorschrift, wie sich die „Magd. Ztg." aus Berlin schreiben läßt, im steuerlichen Interesse geboten, damit nicht derartiger Zucker, dessen Gehalt zuverlässig nur durch chemische Analyse festgestellt werden kann, ohne diese mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß abgefertigt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen sei daher in Aussicht genommen worden.

Ergänzung der Ausführungs Bestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. Mai 1893 — §. 289 der Protokolle — beschlossen,

1. dem §. 104 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz*) folgenden neuen Absatz 3 hinzuzufügen:

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

2. im §. 7 des Zuckerniederlageregulativs, Zeile 3, hinter dem Worte „Melassezuckers" die Worte einzuschalten:
und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts Erkenntniß vom 17. 11. 92.

Strafbarkeit der im Inlande geleisteten Beihilfe zu einer in Oesterreich begangenen Zuwiderhandlung gegen die dortigen Zollgesetze.

Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, vom 14. Juli 1881, § 3.

Fortgesetzte Strafthat. Theilnahme Dritter bei der Begehung einzelner zu der fortgesetzten Handlung des Haupttäters gehöriger Acte. Mittelbare Beihilfe zur Hauptthat durch Unterstützung der Handlung des Gehilfen.

Strafgesetzbuch § 63, §§ 47, 49.

In der Strafsache gegen 1) die verehelichte Webermeister P. Hi., geborene B., 2) den Fabrikanten E. He., in N., wegen Zolldefraude,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 17 November 1892

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Angeklagten verehelichte Hi. und He. das Urtheil des K. s. Landgerichts zu B. vom 17. März 1892, insoweit dasselbe die Angeklagten Hi. und He. verurtheilt hat, nebst den dieser Verurtheilung zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das K. s. Landgericht zu B. zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision erscheint begründet.

1) — — — — — — — — — — — — — — —

2) In materieller Beziehung giebt das Urtheil zu den wesentlichsten Bedenken Anlaß. Zwar hat der jetzt erkennende Senat keinen Grund gefunden, von dem in seinem Urtheil vom 5. Mai 1883 (Entscheidungen in Strafsachen Band 8 Nr. 80) ausgesprochenen Rechtssatze abzugehen, wonach bei Anwendung des Gesetzes vom 17. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 247) die allgemeinen Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs über Thäterschaft und Theilnahme mit anzuwenden sind, unter die Bestimmung des § 3 a. a. O. also auch strafbare Unternehmungen in Form der Beihilfe nach Maßgabe § 49 des Strafgesetzbuchs fallen. Ob die Hauptthat wiederum, als von einem Deutschen innerhalb Deutschlands begangen, nur Kraft des mehrerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1881 strafbar ist, oder als von einem Oesterreicher auf österreichisch-ungarischem Boden verübt, nur den Strafvorschriften Oesterreich-Ungarns unterliegt, erscheint unerheblich. Die sonst hinsichtlich der Vergehen gegen ausländische Zollgesetze und der inländischen Beihilfe hierzu geltenden Grundsätze (Entscheidungen in Strafsachen Band 14 Nr. 33) müssen außer Kraft bleiben, sobald Reichsgesetzlich im Wege der Reciprocität die ausländischen Zollgesetze mit unter den Schutz der deutschen Strafgesetzgebung gestellt worden sind. — Sodann war auch die Rechtsauffassung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, daß, da strafbare Beihilfe dem Haupttäter auch in den das Delict lediglich vorbereitenden Handlungen geleistet werden kann, die gegen die Beschwerdeführer festgestellte Thätigkeit — das Aufbewahren und Bereitstellen der einzuschwärzenden Gegenstände auf deutschem Boden zwecks Abholung derselben durch die von jenspits der Grenze herüberkommenden Defraudanten — an sich geeignet sein kann, den objectiven Thatbestand strafbarer Beihilfe zu erfüllen.

Dagegen kann die Art und Weise, wie das angefochtene Urtheil die Schwierigkeit. den Umfang. der von den Beschwerdeführern geleisteten Beihilfe quantitativ festzustellen, durch Annahme eines fortgesetzten Delicts der Haupttäter umgangen und solchergestalt die Beschwerdeführer für die Gesammtheit der von den österreichischen Gerichten gegen die österreichischen Haupttäter für erwiesen erachteten Defrauden verantwortlich gemacht hat, nicht aufrecht erhalten werden. Dem Bereich bloß thatsächlicher Bedenken mag es angehören, wenn zunächst darauf hingewiesen wird, daß. soviel ersichtlich, das Urtheil seine Ueberzeugung von dem objectiven Umfang der von D., dem Haupttäter, verübten Defraudationen ausschließlich auf das zur Verlesung gebrachte Urtheil des K. K. Gefälls-Ober-Gerichts zu W. stützt, dieses Urtheil und seine Gründe von einem einheitlich fortgesetzten Delict des D. nichts erwähnen, vielmehr eine Mehrheit verübter Defraudationen feststellen. Es darf angenommen werden. daß der Instanzrichter sich seiner Pflicht bewußt gewesen ist, die Schuld der Haupttäter unabhängig von dem Urtheil des W. Gerichts zur Feststellung zu bringen und er daraus sein Recht hergeleitet hat, diese Schuld thatsächlich abweichend von der Auffassung des K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Gefälls-Ober-Gerichts zu qualificiren. Nun gründet aber das angefochtene Urtheil die Annahme fortgesetzten Delicts und collectiver Delictseinheit lediglich auf die Erwägung, bei der „Gleichartigkeit" der Defraudationen, dem „Rechtsgut" und der „Ausführung" nach, sowie bei dem Fortwirken derselben „Triebfeder" werde D. „von vorneherein auf Grund eines einheitlichen, alle künftigen Einzelacte umfassenden Entschlusses gehandelt haben". Diese Begründung ist unhaltbar. An sich bieten die Delicte der Zollhinterziehung für die Frage einheitlich fortgesetzter oder realconcurirender Delictsverübung praktisch den geringsten Anlaß, da die der Regel nach durch den Geldbetrag der hinterzogenen Intraten bemessene Strafe genau dieselbe bleibt, ob Delicts-Einheit oder Mehrheit unterstellt wird. Theoretisch wird insbesondere dann die Annahme eines einheitlich fortgesetzten Delicts der Zollhinterziehung nahe gelegt sein, wenn beispielsweise die Einschwärzung einer zu diesem Zweck angesammelten Waarenmasse in Frage steht, und die Einschwärzung dieser einheitlichen Masse stückweise in Einzelacten nach einander erfolgt. Vorliegendenfalls handelt es sich um eine Reihe der verschiedensten Waarenanschaffungen (Ganz- und Halbseide, Kurz- und Metallwaaren ꝛc.), welche D. im Laufe von $2^1/_2$ Jahren successive bewirkt, ebenso successive in einzelnen Packeten nach der Grenze hat spediren lassen, und die sodann unter Hinterziehung des Eingangszolls nach Oesterreich eingeführt worden sind. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß diese Waarenanschaffungen auf den verschiedensten, mit den verschiedensten Verkäufern zu den verschiedensten Zeiten unter den wechselndsten Handels-conjuncturen über die verschiedensten Dinge abgeschlossenen Kaufverträgen, und ebenso die einzelnen Waarensendungen bald an diese, bald an jene Adresse auf den verschiedensten Speditionsaufträgen, beruhen müssen. Mag daher immerhin D. „von vorneherein" entschlossen gewesen sein, der österreichischen Zollkasse durch Einschwärzung möglichst vieler Waaren möglichst viel Eingangszoll zu hinterziehen: sowenig er aber im März 1886 voraussehen und auch nur eventuell voraus-bestimmen konnte, welcherlei Waaren er im Laufe der nächsten zwei bis drei Jahre nach Maßgabe der Handelsconjuncturen anschaffen und nach Oesterreich zu importiren ein Interesse haben werde, so wenig kann sein damaliger Wille strafrechtlich schon alle vom März 1886 bis Oktober 1888 auszuführenden Defrauden umfaßt haben. Das Urtheil hat daher offensichtlich

die allgemeine verbrecherische Gesinnung, welche bereit und entschlossen ist, jede Gelegenheit zur Verübung strafbarer Handlungen zu benutzen, mit dem auf ein bestimmtes Delict gerichteten concreten Willensentschluß identificirt, und in unzulässiger, vom Reichsgericht wiederholt reprobirter Weise das Vorhandensein jener ganz unbestimmten, allgemein auf irgend welche künftigen Delicte gerichteten Willensprädisposition zur Herstellung einer unhaltbaren Delictseinheit verwerthet.

(Fortsetzung folgt.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Ober-Controleur und Einnehmer.

Ein Steuer-Einnehmer, ehemaliger Supernumerar und bereits einige Jahre Hauptamts-Assistent, der jedoch bei Uebernahme seiner jetzigen Stelle vom praktischen Dienst keine Ahnung hatte, vom Bezirks-Ober-Controleur wie ein Neuling angelernt werden mußte und noch jetzt den Dienst als eine unangenehme Zugabe zum Gehalt empfindet, beobachtete dem Bezirks-Ober-Controleur gegenüber nicht die gewöhnliche Schreibform (auf gebrochenem Bogen und Submissionsstrich), sondern schrieb an denselben wie an gleichstehende Personen resp. Aemter, sogar auf halbem Bogen. Der Bezirks-Ober-Controleur übersah dies eine Zeit lang absichtlich, als aber der Einnehmer den Ober-Controleur in seiner Antwort als „Absender" bezeichnete, wie dies vorgesetzte Behörden zu thun pflegen, machte der Letztere den Einnehmer darauf aufmerksam, daß er an den Bezirks-Ober-Controleur als Vorgesetzten in Berichtform zu schreiben habe.

Hierauf erklärte der Einnehmer, daß der Bezirks-Ober-Controleur ihm überhaupt nichts zu befehlen habe, nicht Vorgesetzter des Amtes resp. des Einnehmers sei und nur die Funktionen eines Kassen-Curators zu üben habe.

Diese Ansicht wird mehr oder weniger von allen Einnehmern getheilt und gehegt und bedarf der Erörterung. Die Stellung der Ober-Controleure gegenüber den Aemtern und Einnehmern ist durch Rescript vom 15 II. 1819 III. 17713 aus Verfügung vom 13. 8. 1825 III. 15371, durch Rescript und Verordnung vom 5. Mai 1819 und Verfügung vom 24. 3. 57 (C. St. S. 154) dahin festgelegt, daß die Ober-Controleure die Stellvertreter der Hauptamts-Dirigenten und als solche die Vorgesetzten der Aemter — also auch der diese verwaltenden Einnehmer — sind und diesen Anforderungen gewachsen sein sollen.

Nach der Circular-Verfügung vom 8. 4. 79. III. 4321 sind die Ober-Controleure zur Bestrafung der Amtsbeamten nicht befugt, stehen vielmehr in dieser Beziehung zu den betreffenden Beamten im Verhältniß der Kassen-Curatoren. Die Hauptamtsmitglieder ohne eigene Strafgewalt, jeder Expeditions-Vorsteher, jeder Revisions-Ober-Controleur ist trotzdem der Vorgesetzte der seiner Aufsicht unterstellten Beamten.

Nirgends ist ausgesprochen, daß die Ober-Controleure seit jenem letztgenannten Rescript nicht mehr Vorgesetzte der Einnehmer sind. An sich kann es den Ober-Controleuren ganz gleichgültig sein, ob sie Vorgesetzte der Einnehmer sind, oder nicht, aber klar muß die Sache jedenfalls gemacht werden.

Als Vorgesetzter wird der Ober-Controleur bemüht sein, den Einnehmer nach allen Richtungen hin zu unterstützen und jede Erinnerung der höheren Instanzen unnöthig zu machen. Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergiebt sich daraus, daß der Ober-Kontroleur auch nach dem Erlaß obiger Verfügung für den gesammten dienstlichen und persönlichen Bereich aller Stellen und Beamten seines Bezirkes verantwortlich geblieben ist und für jeden unterlaufenen Fehler haftbar gehalten wird; folglich muß seinen Anordnungen auch Folge geleistet werden.

Ist der Bezirks-Ober-Kontroleur aber nicht Vorgesetzter und nur Revisor, so kann er dem Einnehmer nicht beistehen, denn er kann doch nicht gegen sich selbst arbeiten und seine Autorität kann durch Aufdeckung möglichst vieler Irrthümer nur gewinnen.

Dieser Auffassung widerspricht der ganze Dienstbetrieb und der Mangel einer diesbz. Verfügung.

Dem Ober-Controleur kann aber nicht zugemuthet werden, sich von den Einnehmern nach Belieben opponiren zu lassen, unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortlichkeit für Kasse und Dienstbetrieb.

Ein solches Verhältniß schädigt den Dienst im Allgemeinen und lähmt den Dienst und den Diensteifer der Ober-Controleure.

Je mehr die Anforderungen an letztere steigen, desto klarer muß auch ihre Stellung sein. G.

Die Redaktion der Umschau bemerkt zu obigem Artikel, daß der Gegenstand schon in den Jahrgängen 1883 u. 1884 S. 144 bezw. S. 39 und 86/7 der Umschau besprochen worden ist. Unsere Auffassung geht dahin, daß das Ministerial-Rescript vom 8. April 1879 III. 4321 die Bezirks-Ober-Controleuren nur im Sinne des diesbezügl. Gesetzes nicht als Vorgesetzte der Aemter hinstellt, d. h. das erstere keine Strafgewalt über letztere haben sollen, die Bestimmung dagegen, daß die Bezirks-Ober-Controleure als Stellvertreter des Oberinspektors den Aemtern vorgesetzt sind, hat unseres Erachtens dadurch nicht beeinflußt werden sollen.

Der Rang der Zoll- und Steuerbeamten im Vergleich zu ihrer Uniform.

Im Hinblick auf die in früheren Nummern der Umschau bezüglich der Rangerhöhung für einige Chargen der preußischen Zoll- und Steuerverwaltung aus dem Leserkreise angedeuteten Wünsche erlaube ich mir meine Ansicht folgendermaßen auszusprechen.

Für den Eintritt als Steuer-Supernumerar ist bekanntlich die wissenschaftliche Vorbildung wie für die Avantageure in der Armee erforderlich, und ist der Zoll- und Steuerverwaltung abweichend von den meisten anderen Civilverwaltungen der Vorzug militärischer Organisation verliehen, wie auch die Rangabzeichen der verschiedenen Chargen in der Verwaltung entsprechend denen der Offiziere in der Armee — bis zu einem gewissen Grade — durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1882 festgesetzt sind. Wenn nun eine Bitte an das nie rostende Wohlwollen der hohen leitenden Stelle bezüglich der Rangerhöhung einzelner Chargen vorgebracht wird, so dürfte sich diese meines Erachtens darauf zu beschränken haben, daß der Allerhöchst den Zoll- und Steuerbeamten verliehenen äußeren Bewerthung, die innere insofern hinzugefügt werden möge, als diejenigen Beamtenklassen, welche die Rangabzeichen der Hauptleute oder höhere tragen und etatsmäßige Stellen ihrer Charge inne haben, auch örtlich in die entsprechende Rangklasse aufgenommen werden möchten. Denn, wenn dies geschehen, würde unsere schöne Uniform erst ihren vollen Werth haben, und die Oberbeamten des Zoll- und Steuerschutzes hinter denen anderer militärisch organisirter Verwaltungen z. B. der Berliner Schutzmannschaft nicht mehr zurückstehen. K.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Gestorben: Ober-Grenz-Controleur Schulz zu Esens, Steuer-Einnehmer I Andrée zu Beverstedt.

Versetzt: Regierungs-Assessor Haase zu Hannover überwiesen der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau. Hauptamtskontroleur Pitschmann zu Verden in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg II. Zolleinnehmer I Sparing zu Escherbrügge als Steuereinnehmer I nach Soltau. Zolleinnehmer II Meyer in Frensdorferhaar als Zollamtsassistent nach Emswachtschiff.

Befördert: Oberzollinspektor und Regierungsrath Möller zu Leer als Mitglied an die Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona. Zolleinnehmer II Hamke zu Emswachtschiff als Zoll-Einnehmer I nach Escherbrügge. Zollamtsassistent Barthol zu Emswachtschiff als Zolleinnehmer II daselbst. Grenzaufseher Hesse zu Leer zum Zolleinnehmer II nach Freusdorferhaar, der Steuer-Aufseher Dusemund in Crefeld zum Hauptamtsassistent in Nersen.

Verliehen: der Charakter als Geheimer Regierungsrath bei der Prov.-St.-Direktion Magdeburg, Inngeblodt.

Ernannt: der Zoll-Direktor in Luxemburg Geheimer Regierungsrath Loebning zum Oberregierungsrath bei der Prov.-Steuer-Direktion Hannover. Die Regierungsassessoren Oberzollinspektoren König in Memel, Möller in Leer, Knorr in Mittelwalde, Kannenberg in Wolgast und Dr. Trauvetter in Strasburg W.-Pr., sowie Kocks, Mitglied der Prov. St.-Direktion in Posen zu Regierungsräthen.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Steuereinnehmer I Becker in Bartenstein;

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Fisahn in Ragnit in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, der Zollamtsassistent Börseleit in Schmaleningken zum Hauptamtsassistenten in Pogorzelice, der Grenzaufseher Wohlfeil in Memel zum Zollamtsassistenten in Schmaleningken, der ständige Kanzleihülfsarbeiter Behrendt in Königsberg zum Kanzlisten daselbst, der Hauptamtsassistent Göbel in Tilsit als Oberkontrolassistent nach Hohenstein, der berittene Grenzaufseher Legien in Friedrichshof zum Zollamtsassistenten in Langszargen und der Grenzaufseher Letzus in Memel zum Steueramtsassistenten in Marggrabowa;

in der Provinz Pommern

versetzt: der Oberkontrolassistent Berndt in Pyritz als Hauptamtsassistent nach Cöln i. A., der Hauptamtsassistent Daberkow in Pyritz in gleicher Eigenschaft nach Schivelbein, der Hauptamtsassistent Sodemann in Anklam in gleicher Eigenschaft nach Stettin I, der Hauptamtsassistent Ripken in Demmin in gleicher Eigenschaft nach Stetrin II, der Hauptamtsassistent Günter in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Harburg, der Oberkontrolassistent Mundt in Bahn als Hauptamtsassistent nach Stettin I und der Oberkontrolassistent Haase in Penkun in gleicher Eigenschaft nach Striegau;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Kanzlist Peglau in Posen;

befördert oder versetzt: der Bureauassistent Matzel in Posen zum Sekretär daselbst, dem Kanzlisten Niering in Posen wurde die Führung des Titels Kanzleiinspektor gestattet, der Büreauhülfsarbeiter Bielitzer in Posen zum Kanzlisten daselbst, der Hauptamtsassistent Vogel in Bromberg als Oberkontrolassistent nach Bromberg, der Oberkontrolassistent von Zdziemborski in Birnbaum als Hauptamtsassistent nach Bromberg, der Oberkontrolassistent Holick in Mur. Goslin in gleicher Eigenschaft nach Birnbaum, der Hauptamtsassistent Echtermeyer in Pogorzelice als Oberkontrolassistent nach Mur. Goslin, der kommissarische Hauptamtsassistent Willer in Pogorzelice zum Hauptamtsassistenten daselbst, der Hauptamtsassistent Regler in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Posen und der Steueraufseher Gomoll in Posen zum Steueramtsassistenten in Neustadt b. P.;

in der Provinz Schlesien

storben: der Oberregierungsrath Reichhelm in Breslau;

pensionirt: der Steuereinnehmer I. Klasse Dittmann in Konstadt;

befördert oder versetzt: der Gerichtsaktuar Riedel zum Büreauassistenten in Breslau, der Steuereinnehmer 2. Klasse Großmann in Reinerz zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Gnadenfeld, der Zolleinnehmer 2. Klasse Schlaffke in Woischnik als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Reinerz, der Steueraufseher Scholich in Pitschen zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Woischnik, der Steueramtsassistent Eule in Beuthen a. O. als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Warsen, der Zolleinnehmer 2. Klasse Heidke in Burg-Branitz als Steueramtsassistent nach Beuthen a. O., der Hauptamtsassistent Rukop in Brieg als Steuereinnehmer 1. Kl. nach Wohlau, der Zolleinnehmer 1. Klasse Brand in Schoppinitz als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Grottkau, der Zolleinnehmer 1. Klasse Stelzer in Zawisna in gleicher Eigenschaft nach Schoppinitz, der Zolleinnehmer 2. Klasse Marsmann in Golkowitz zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Zawisna, der Steueraufseher Urban in Breslau zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Golkowitz, der Hauptamtsassistent Weiß in Liebau in gleicher Eigenschaft nach Kraika, der Hauptamtsassistent Kosche in Kraika in gleicher Eigenschaft nach Liebau, der Steueramtsassistent Lusar in Kreuzburg zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Konstadt, der Zolleinnehmer 2. Klasse Zimmerling in D. Krawarn als Steueramtsassistent nach Kreuzburg, der ber. Grenzaufseher Schöber in Bleischwitz zum Zolleinnehmer 2. Klasse in D. Krawarn, der Hauptamtsassistent Wiedorn in Protschkenhain in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz und der Hauptamtsassistent Bude in Schweidnitz in gleicher Eigenschaft nach Protschkenhain;

in der Provinz Sachsen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Donath in Brehna nach Cöln a. A. und Schotte in Erfurt nach Stade;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Hauptamtsassistent Dannenberg in Altona;

befördert oder versetzt: die ständigen Bureauhülfsarbeiter Kayser in Altona zum Bureauassistenten in Altona und Bartel in Altona zum Bureauassistenten in Stettin, der Steuereinnehmer 2. Kl. Vogel in Eutin zum Hauptamtsassistenten in Cöln a. A., der Zollamtsassistent Schüder in Heiligenhafen zum Hauptamtsassistenten in Aachen, der Zolleinnehmer 2. Klasse Münster in Brabeck als Zollamtsassistent nach Heiligenhafen, der Grenzaufseher Müller in Kiel zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Brabeck, der Hauptamtsassistent Schulz in Schulau in gleicher Eigenschaft nach Itzehoe, der Hauptamtsassistent Hupe in Itzehoe in gleicher Eigenschaft nach Schulau, der Zolleinnehmer 2. Klasse Logschütz in Eckensund als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Eutin und der Grenzaufseher Feltz in Altona zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Eckensund;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Steuereinnehmer 1. Klasse Andrée in Beverstedt;

pensionirt: der Hauptamtsassistent Brinner in Leer und der Steuereinnehmer 1. Klasse Bentenschneider in Goslar;

versetzt: der Bureauassistent Röttscher in Hannover als Zolleinnehmer 1. Klasse nach Papenburg, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Fertig in Münden nach Leer, Schulze in Hildesheim nach Münden, Bartels in Münden nach Hildesheim und Schneidewind in Stade nach Erfurt, der Zolleinnehmer 1. Kl. Brückner in Wilhelmshaven als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Goslar, der Hauptamtsassistent Erdmann in Hameln als Zolleinnehmer 1. Klasse nach Wilhelmshaven, der Steuereinnehmer 1. Klasse Brumme in Stolzenau in gleicher Eigenschaft nach Quakenbrück und der Steuereinnehmer 1. Klasse Ihsen in Bergen bei Celle in gleicher Eigenschaft nach Stolzenau;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse, Obersteuerkontroleur Grönewald in Coesfel;

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Berndt in Halle i. W. in gleicher Eigenschaft nach Coesfel, der Salz-Steuereinnehmer 1. Klasse Wittstock in Rodenberg als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Halle i. W. und der Steueraufseher Riecke in Minden zum Hauptamtsassistenten in Ermsleben;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Steueraufseher Heinzenberger in Frankfurt a. M. zum

Hauptamtsassistenten in Skalmierzyce und der Steueraufseher Orth in Frankfurt a. M. zum Oberkontrolassistenten in Wensguth;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Vielhaus in Cöln;
gestorben: der Hauptamtsassistent Flach in Duisburg, der Hauptamtsassistent Ammon in Neuwied und der Zolleinnehmer 2. Kl. Riedel in Warschbrück;
befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Faust in Cöln in gleicher Eigenschaft nach Koblenz, der Hauptamtsassistent Müller in Aachen als Zolleinnehmer 1. Klasse nach Eupen und der Steueraufseher von Bracht in Bonn zum Hauptamtsassistenten in Harburg;

in anderen Staaten:

befördert oder versetzt: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Mertens in Leipzig zum Revisionsinspektor in Aachen und der Zoll- und Kassenverwalter, Obergrenzkontroleur Kurz in Togo (Westafrika) als Hauptamtsassistent nach Danzig.

Sachsen.

Befördert oder versetzt: Dörfel, Assist. b. d. H.-Z.-A. Eibenstock, — Assist. b. d. H.-St.-A. Bautzen, Gentzsch, Bur.-Assist. b. d. Rechnungs-Exp. d. Zoll- und Steuer-Dir., — Einn. b. d. N.-Z.-A. 1 Wittigsthal, Görner, St.-Recept. in Sebnitz, — Einn. b. d. U.-St.-A. Lichtenstein, Große, Ob.-St.-Aufs., H.-A.-B. Meißen, — Ob.-Kontrol-Assist., H.-A.-B. Plauen, Grünberg, Ob.-Gr.-Kontrol., H.-A.-B. Annaberg, — Ob.-St.-Kontrol., H.-A.-B. Grimma, Kästner, St.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Plauen, — Assist. b. d. N.-Z.-A. I Ebersbach, Kohlhardt, Assist. b. d. H.-St.-A. Bautzen, — Einn. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, Kretzschmar, Ob.-Kontrol-Assist., H.-A.-B. Chemnitz, — Ob.-Gr.-Kont., H.-A. B. Annaberg, Kühn II, St.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Bur.-Assist. b. d. Rechnungs-Exp. d. Zoll- und Steuer-Dir., Lehmann, Ob.-Gr.-Kontr., H.-A.-B. Zittau, — Ob.-St.-Kontr., H.-A.-B. Zwickau, Merkel, Dr. jur., St.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Assist. b. d. N.-Z.-A. 1 Voitersreuth, Meißner, St.-Aufs. f. d B.-D. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Bur.-Assist. b. d. Rechnungs-Exp. d. Z.- und St.-Dir., Möbius, St.-Aufs., H.-A.-B. Plauen, — St.-Recept. in Sebnitz, H.-A.-B. Schandau, Pause, Assist. b. d. N.-Z.-A. 1 Ebersbach, H. A.-B. Zittau, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Eibenstock, Schlimpert, Ob.-St.-Aufs., H.-A. B. Meißen, — Ob.-Kontrol.-Assist. H.-A.-B. Zwickau, Schmidt, Ob.-St.-Aufs., H.-A.-B. Zwickau, — Ob.-Kontrol-Assist. H.-A.-B. Bautzen, Schubarth, Ob.-Kontr.-Assist., H.-A.-B. Zwickau, — Ob.-Gr.-Kontrol., H.-A.-B. Zittau, Weichold, Sekretär b. d. Rechnungs-Exp. d. Z.- und Steuer-Dir., — Vorstand der Post-Zollexp. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Ob.-Kontrol., Werner, Ob.-Kontrol-Assist., H.-A.-B. Bautzen, — Ob.-Kontrol-Assist., H.-A.-B. Chemnitz;
pensionirt: Heine, Assist. b. d. H.-St.-A Grimma;
verstorben: Böhme, Rendant b. d. H.-St.-A. Plauen, Rottluff, St. Recept. in Schöneck.
entlassen: Dietz, Accessist b. d. H.-St.-A. Plauen, — auf Ansuchen Schwarzenberg, Assessor, jurist. Hilfsarb. b. d. H.-St.-A. Plauen, — auf Ansuchen.

Familiennachrichten.

Verlobt: Frl. Christine Vogt—Lübeck mit Herrn Hauptamtsassistent John Borckmann—Itzehoe.
Gestorben: Steuerrath a. D. Franz Bisterfeld in Trier.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Gebrüder Dahms,
Schneidermeister
Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.
Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine
Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.
Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Für die Bayrischen Herren Beamten!!
Aus einem Nachlaß sind folgende noch völlig **unversehrte** Bücher zu den beigesetzten **Antiquarpreisen** zu **verkaufen:**
Malzaufschlag-Gesetz, erläutert von Generaldirektor Ludwig von May . . . . . 6 M
Das Bayrische Gebührenwesen, erläutert von Regierungsrath Burkhard, nebst Nachtrag . . . 4 „
Die Bayrische Gewerbsteuer, erläutert von Geh. Oberrechnungsrath Dr. Vocke . . . . . 2,50 „
Man wende sich an die Expedition der Umschau.

Enthält weit volle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts)
Neue Musik-Zeitung
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreife
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter,

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ

Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Eduard Sachs

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs Königl. Prinzl. Herzogl. Fürstl. und Landgräfl. Hoflieferant.

Tauben-Straße 7. Berlin W., Tauben-Straße 7.

Cöln, Dresden, Frankfurt a. M, Hamburg, Straßburg i. Els, Magdeburg

Militär-Effekten-Fabrik

Begründet 1837.

Spezialität für Zoll- nad Steuer-Uniformen und Ausrüstungsgegenständе

Billigste Preise.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von

Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O. Grüner Weggl

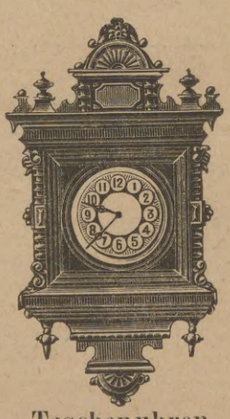

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania,**“ Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,

Melchiorstr. 10.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr. 131

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postve ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 12. **Berlin und Hamburg. Juni 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Ein Vorschlag zur Verbesserung des Branntweinmeßapparates (S. 89). Zur Lage der Beförderungsverhältnisse zum Oberkontroleur (Schluß) (S. 90). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Beantwortung von Steuerfragen durch die Brennereizeitung (S. 90). Zölle: Tariffrage, galvanische Bronzen betr. (S. 91). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom. 17. 11. 92 (Schluß) (S. 92). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg (S. 93). Anfrage die Alters-Zulagen betr. (S. 93.) Ueber Beförderung zum Oberkontroleur (S. 94). **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 94.) Anzeigen.
Unterm Strich: Zum Tag von Ulm, 11. Juni 1893.

Ein Vorschlag zur Verbesserung des Branntweinmeßapparates.

Bei Außerbetriebsetzung eines Meßapparats wurde von dem unterzeichneten Ober-Steuer-Controleur eine auffallende Schichtenbildung in dem Schwimmertopfe festgestellt. Nach Herausnahme des Schwimmers zeigte die aus dem Topfe entnommene Branntweinprobe eine Alkoholstärke von circa 90%. Nach sorgfältigem Durchrühren wurde die Durchschnittsstärke des im Topfe befindlichen Branntweins zu circa 40% ermittelt. Nach den Versicherungen des betheiligten Brennereipersonals soll längere Zeit hindurch nur Branntwein von circa 10% Stärke durch den Meßapparat geflossen sein. Amtlich konnte die Richtigkeit dieser Versicherungen zwar nicht festgestellt werden, doch wurde die Alkoholstärke des in der Meßtrommel befindlichen Branntweins thatsächlich auf circa 10% festgestellt. Das Abbrennen der Maische bis auf 10% Alkoholstärke war absichtlich geschehen, um bei Beendigung der diesjährigen Brennperiode keine Alkoholrückstände zu erhalten. Es kann daher auch nicht angenommen werden, daß, nachdem der Branntwein längere Zeit in einer Stärke von 10% durch den Meßapparat hindurchgegangen war, nachher hochgrädiger Branntwein in den Meßapparat geflossen ist. Die festgestellte Schichtenbildung dürfte daher nicht anders erklärt werden können, als daß der schwere, alkoholarme Spiritus zum größten Theile von unten her in den Topf eingetreten ist.

Dieser Sachverhalt würde aber zu der Annahme berechtigen, daß die Sammelcylinder, welche nach Nr. 12 der Beschreibung der Siemens'schen Meßapparate jede zur Verfälschung der Schwimmerangaben führende Schichtenbildung verhindern sollen, ihrem ursprünglich gedachten Zwecke nicht entsprechen. Es wird daher auch trotz dieser Sammelcylinder möglich sein, durch plötzliche und starke Zuflüsse von dichtem alkoholarmen Spiritus oder durch gewisse künstliche Abwechselungen von schweren und leichten Zuflüssen die Wirksamkeit der zum Schwimmertopfe führenden Rohrleitungen aufzuheben und dadurch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Meßapparate zu erschüttern.

Ferner ist festgestellt worden, daß von außen her durch den Untersatz jede beliebige Flüssigkeit in den im Fundament des Meßapparates befindlichen Einsatzkasten gelangen, und damit der Zweck des letzteren völlig vereitelt werden kann. Würde z. B. der Einsatzkasten mit einer Flüssigkeit bis zum Ueberlaufen befüllt, die schwerer wäre, als Alkohol, so könnten Versuche, mit Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit die Geschwindigkeit des Zuflusses zum Alkoholwasser so weit zu steigern, daß der in den Topf einströmende Spiritus nicht schnell genug in die Trommel abfließen kann, nicht festgestellt werden. Der in den Einsatzkasten abfließende Branntwein würde über diese schwere Flüssigkeit hinweg abfließen und aufgefangen werden können. Das Fundament selbst könnte mit dieser schweren Flüssigkeit (z. B. Salzwasser) vollständig durchtränkt werden, wodurch das Eindringen des Spiritus in das Fundament verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.

Im Falle der Verstopfung des Abflußrohres des Meßapparats würde demnach, ohne daß Spiritus in erheblichem Maße verloren ginge, jede beliebige Menge Spiritus der Controle des Meßapparates entzogen werden können.

Eine weitere, nicht zu unterschätzende Unvollkommenheit der Meßapparate sieht der Unterzeichnete darin, daß alle durch den Meßapparat gehenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Brennapparate ein und denselben Durchmesser haben. Für den normalmäßigen Betrieb und für Brennapparate mittlerer Leistungsfähigkeit werden die Rohrleitungen genügen. In solchen Fällen wird es leicht sein, den stärker zu-, als abfließenden Branntwein, welcher in der Vorlage sich nothwendiger Weise ansammeln und schließlich aus dem Luftrohr nach außen austreten muß, einzufangen.

Diese Gefahr besteht ohne Zweifel auch in allen anderen Brennereien, in welchen die Abflußrohre aus der Vorlage mit dem vom Kühler kommenden Zuflußrohr in keinem richtigen Verhältnisse stehen d. h. enger sind, als das Zuflußrohr.

Bis jetzt besteht in den Brennereien noch keine wirksame Schutzvorrichtung gegen diese Gefahr.

Der Unterzeichnete glaubt eine solche Schutzvorrichtung in der Einführung eines kleinen, circa 10 Liter großen, verschlußfähigen und durch Blechkappe zu schützenden Controlgefäßes gefunden zu haben, welches durch ein geräumiges kurzes Rohr mit dem obersten Theile des Trichters der Vorlage in Verbindung gebracht wird, daß von der Ausgußstelle in der Vorlage nicht direkt Branntwein, sondern nur im Trichter angesammelter Branntwein in das Controlgefäß abfließen kann.

Bei normalmäßigem Betriebe kann und darf eine Ansammlung von Branntwein bis zum Rande des Trichters nicht vorkommen. Wohl aber läßt sich dieselbe in vielen Brennereien künstlich herstellen. Ohne das vorgeschlagene Controlgefäß würde der angesammelte Branntwein ohne Weiteres aufgefangen werden können.

Ein Vorfinden von Branntwein im Centralgefäß, welches bei jeder amtlichen Abfertigung zu öffnen wäre, würde auf Absicht und Fahrlässigkeit des Brennereipersonals oder auf ungenügenden Abfluß des Branntweins durch fehlerhafte Anlage, zufällige Verstopfungen in dem Abflußrohre schließen lassen.

Würde nun im Controlgefäß wiederholt Branntwein vorgefunden werden, so würde der unwiderlegliche Beweis gegeben sein, daß in der betreffenden Brennerei heimliche Branntweingewinnung ohne besondere Schwierigkeit möglich gewesen ist.

In einem solchen Falle würden dann weitere Sicherungsmaßregeln für die betreffende Brennerei zu treffen sein, z. B. Abzweigung eines Rohres vom oberen Theile des Controlegefäßes zum amtlichen Sammelgefäße.

In der Praxis dürfte jedoch eine derartige erweiterte Schutzvorrichtung nicht leicht vorkommen, da jeder Brenner ein Interesse daran hat, daß kein Branntwein im Controlgefäße vorgefunden wird. Ohne das Controlgefäß würde aber ein solches Interesse des Brenners nicht in demselben Maße vorhanden sein.

Für die Steuerbehörde hätte aber das Controlgefäß den unbestreitbaren Vortheil, daß jede heimliche Branntweingewinnung in Folge gesteigerter Geschwindigkeit des Zuflusses sofort erkannt werden konnte. Auf die Frage, ob die Abflußrohre in jeder Brennerei auch thatsächlich mit dem Zuflußrohre in einem richtigen Verhältnisse stehen — um dies festzustellen, fehlt nämlich der Steueraufsicht jede sichere Unterlage — würde einer Erörterung nicht mehr bedürfen, da jede etwaige Unregelmäßigkeit oder Stockung im Spiritusablauf sofort durch das Controlgefäß angezeigt werden würde.

Koch.

Zur Lage der Beförderungsverhältnisse zum Ober-Kontroleur.

(Schluß).

Soweit die zunächst liegenden Gedanken zur Erzielung eines lebhafteren Pulsirens in den Beförderungsverhältnissen, mögen sie dazu dienen, weitere Vorschläge anzuregen und die Aufmerksamkeit höheren Ortes wachzurufen. Der Unzulänglichkeit unserer Vorschläge sind wir uns sehr wohl bewußt, es ist unverkennbar, daß auf dem angedeuteten Wege nur ein Bruchtheil die Stellung eines Ober-Kontrolenrs erreichen kann, ein größerer Theil muß sich in Resignation fassen. Von keiner Seite, und insbesondere auch von den höchsten Vorgesetzten, kann es verkannt werden, daß der mit dem Zeugniß der Reife für die Ober-Prima oder mit dem Abiturientenzeugniß eintretende Supernumerar nach einer einjährigen Militär- und einer dreijährigen Vorbereitungszeit höhere Anforderungen zu stellen berechtigt ist, als dermaleinst sein Leben in der Stellung eines Assistenten zu beschließen. Der in der ersten Hälfte der achtziger Jahre eintretende Supernumerar trug sich mit der Hoffnung, in 10—12 Jahren Ober Kontroleur werden zu können, eine Aussicht, die, ohne seine Schuld, unerfüllbar erscheint. Muß er denn auch auf eine von ihm erstrebte Stellung verzichten, dann möge ihm in anderer Weise Gelegenheit zur Annahme einer mehr selbstständigen Stellung gegeben werden, in der er eine seinen Kenntnissen entsprechende Thätigkeit findet. Hierzu geeignet sind die größeren Einnehmereien, welche entsprechend ihrer Bedeutung auch mit höherem Gehalte bedacht sind. Den bisher beobachteten Grundsatz, die Einnehmerstellen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen, halten wir für unbillig, die Supernumerare werden dadurch benachtheiligt. In der Stellung eines Einnehmers wird der mit allgemeiner Bildung ausgerüstete Supernumerar sich auch außerdienstlich eine ihm zusagende gesellschaftliche Stellung verschaffen können, was wohl dazu beitragen kann, ihn über die Verzichtleistung auf die Stelle eines Ober-Kontroleurs zu trösten. Außerdem bildet die Verwaltung einer Einnehmerstelle eine gute Vorschule für die hauptamtliche Kassenkarriere, die dauernd einzuschlagen sich die Supernumeräre unter den heutigen Verhältnissen entschließen müssen.

Auch wir wollen, wie der Verfasser des uns als Ausgangspunkt dienenden Artikels, unsere Arbeit nicht schließen, ohne eine dringende Bitte an die Kollegen gerichtet zu haben. Nachdem es ziffermäßig festgestellt ist, wie ungünstig die Aussichten betreffs der Beförderung für die Zukunft sind, gilt es jetzt, mit ganzer Kraft darauf hinzuarbeiten, eine Verbesserung unserer Lage anzustreben. Die beste Unterstützung zur Darlegung der allgemeinen Wünsche und Beschwerden aber bietet uns die Presse. Durch wiederholten Hinweis auf unsere jetzigen Avancementsverhältnisse in der „Umschau" und den gelesensten Tageszeitungen dürfte die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf unsere Lage angeregt werden und wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß hierdurch ein lebhafteres Interesse nicht allein in dem betreffenden Leserkreise, sondern auch bei den zuständigen Behörden in dieser Hinsicht erweckt wird.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die Brennerei-Zeitung bringt in Ihrer Nr. 213 Folgende Fragen nachstehende Antworten, denen wir unter den darin hervorgehobenen Voraussetzungen zustimmen müssen.

Frage: In der jetzigen Betriebserklärung sind wir genöthigt 4 Tage auszusetzen. Nach diesen 4 Tagen habe ich Bottich Nr. 4 zuerst deklarirt, da er dem Vormaisch.-Bottich am nächsten, also bequemsten steht, es trifft aber nicht in die Reihenfolge der vorher bemaischten Bottich. Das hiesige Steueramt nimmt die Betriebspläne nicht an, da sie falsch deklarirt seien. Unserer Ansicht nach müßte es dem Steueramt ganz gleich sein, mit welchem Bottiche angefangen wird, wenn sie nur dann in der Reihenfolge fort deklarirt sind.

Antwort. Es könnte allerdings ganz gleichgültig sein, mit welchem Bottich Ihr Betrieb wieder beginnt. Daß es der leichrern Kontrole wegen gesetzlich anders bestimmt ist, gehört zu den ganz unnützen Beschwernissen des Betriebsunternehmers. Die Behörde ist aber in ihrem Rechte Der § 27 des alten Gesetzes, welcher nicht durch das neue aufgehoben ist, sagt:

„Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßi-

gen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird."

Frage 3. Ich betreibe eine Hefebrennerei und bemaische jährlich unter 1500 Hectoliter Bottichraum. Ich war bis 1892 nach 3,82% Ausbeute besteuert. Da ich aber in der letzten Zeit diese Ausbeute nicht erzielte, so kam ich beim Haupt-Steueramt um Ermäßigung ein. Darauf haben bei mir im Monat Juni und im Juli 1892 zusammen vier Probebrände stattgefunden und bin vom Haupt-Amt laut Verfügung vom 29. Juli 1892 auf 3,31 vom 1. August ab ermäßigt. Ich habe nun am 9. April d. J. in Folge Notas der Rechnungskontrole der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln für den Monat August 52,20 Mark nachzahlen müssen, weil die betreffende Verfügung des Haupt-Amts erst am 29. Juli festgestellt wurde. Laut Verfügung des Haupt-Amts war ich doch vor 1. August neu veranlagt. Bitte mir hierüber ergebenst Auskunft zu ertheilen, ob die Rechnungskontrole berechtigt war, einen einmal gefaßten Hauptamtsbeschluß aufzuheben und die Differenz von 52,20 Mark nach 8 Monaten einzufordern, und ob ich hierüber und wo Beschwerde einlegen kann.

Antwort. Bestimmung ist es, daß der Betriebsplan 3 Tage vor Beginn des ersten Betriebsaktes der Steuerbehörde übergeben werden muß. Alle Ausbeuteverhältnisse, die bis zur Feststellung des Planes amtlicherseits ermittelt sind und bis dahin dem mit der Feststellung betrauten Beamten zur Kenntniß kommen, müssen der Steuerberechnung unseres Erachtens und unserer Erfahrung nach zu Grunde gelegt werden. Davon ist die Benachrichtigung an den betreffenden Gewerbetreibenden (also hier die Verfügung des Hauptamtes) ganz unabhängig. Denn diese hat mit der Steuerfestsetzung gar nichts zu thun und ist lediglich ein Act der vorgeschriebenen Form. Viele Brennereibesitzer erhalten gar keine besondere Nachricht, da sie aus dem ihnen zurückgegebenen Betriebsplane frühzeitig genug ersehen, welche Ausbeute der Steuerberechnung zu Grunde gelegt ist. Also nochmals gesagt, das Datum der Benachrichtigungs-Verfügung kann unseres Erachtens die Nachforderung von 52,20 Mark in keiner Weise begründen, da die im Monat Juni und Juli 1892 ermittelten Ausbeuteverhältnisse unbedingt zu der Steuerfestsetzung pro August 1892 gehören dürften. Wenn es sich demnach mit der Nachforderung so verhält, wie Sie schreiben und dieselbe nicht etwa durch einen Rechenfehler des betreffenden Beamten in der Steuerfestsetzung selbst hervorgerufen ist, dann dürfte Ihre Beschwerde eine begründete und demnach auch nicht erfolglose sein. Dieselbe ist zunächst bei dem Provinzial-Steuer-Direktor, zu dessen Bezirk Ihre Brennerei gehört, anzubringen und erst dann an den Finanz-Minister, wenn Sie bei ersterer Instanz Ihr Recht nicht finden sollten.

Frage. Darf ich in einer neu errichteten Brennerei Maisch- und Destillirblase in einem Raum aufstellen, oder müssen dieselben getrennt stehen. Ich beabsichtige jährlich weniger als 1500hl Maischraum zu brennen, bin also der Abfindung unterworfen.

Antwort. Bei neu angelegten Brennereien muß die Brennstube abgeschlossen von der übrigen Brennerei eingerichtet sein, und darf nur die von allen Seiten frei stehenden Brenn-Apparate enthalten, soweit auf ihren unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gebrannt wird. Da dies wohl bei Ihnen der Fall sein wird, ist Ihre Frage zu bejahen.

Zölle.

Zur Tarif-Frage in Nr. 8 der „Umschau" galvanische Bronzen betreffend.

Die die genannte Waare nach dem eigentlichen Bestandtheile der Gypsmasse, der einen, des starken Ueberzugs wegen der anderen Tarifposition unterstellt werden kann, so dürfte hier maßgebend sein ob der Bronzenmantel allein dieselbe Brauchbarkeit oder Haltbarkeit besäße, wenn auf irgend welche Art der Kern entfernt worden wäre, und somit 19 d 2 zuträfe, andernfalls der Charakter einer Gypswaare bestehen bleiben müßte.

Zum Tag von Ulm 11. Juni 1893.

Es eilte herbei vom schwäbischen Meer
Von des Hesenbachs duftigem Strande
Der Zollverwalter, der Kontroleur —
Aus dem ganzen schwäbischen Lande

Erschienen die Zöllner. Schon in der Schrift
Ist von uns viel pikantes zu lesen;
Der alte Zachäus, den man dort trifft
Ist Zollverwalter gewesen.

Heut wollen wir wirklich, nicht nur im Gedicht
Uns freu'n und laut jubiliren
Gewiß nicht mit finsterem Angesicht
Den Zolltarif interpretiren.

Sonst scheiden genau wir: ob „fein" oder „grob"
Ob „in Säcken" oder „in Ballen"
Ob „geschliffen" „polirt" ob „allein", oder ob
„In Verbindung mit edlen Metallen"

Gewöhnliches Schwarzbrod, wenn gut tarifirt
Confekt wird's durch eine Rosine,
Durch ein kleines Rädchen ein Werkzeug wird
Auch andrerseits eine Maschine.

Und wenn man im Faß nur ein Pfefferkorn fand
Der Häring wird stehenden Fußes
Durch dies eine Körnchen zum „Gegenstand
des feineren Tafelgenusses."

Doch bringen wir auch dem Reiche viel Geld
Indem wir Begriffe erweitern
Und wenn wir auch manchmal dadurch die Welt
Mit Zollkuriosa's erheitern.

Die Zölle die wachsen von Jahr zu Jahr
Die Steuern sind nicht mehr zu zählen,
Unsere Arbeit wächst, wir müssen sogar
Am Sonntag im Dienste uns quälen.

Drum sei eine Bitte zu thun mir vergönnt
An die Herren der schwäbischen Kammer:
Denkt auch an die Zöllner, wenn irgend ihr könnt,
Und ihren berechtigten Jammer.

Von den vielen Millionen, seid doch nicht so karg
Die wir Zöllner jährlich erheben,
Könnt leicht ihr uns wenige tausend Mark
Als Besoldungs-Aufbesserung geben.

H. E.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 17. 11. 92.

(Schluß.)

Entscheidungen in Strafsachen Band 4 Nr. 99; Band 10 Nr. 19; Band 13 Nr. 87 (Seite 291 zu 2) u. a. m

Besonders verhängnißvoll gestaltet sich der hier gerügte Rechtsirrthum in seiner Fortwirkung auf die nur als Gehilfen des D angeschuldigten Beschwerdeführer. Gegen dieselben ist nicht mehr festgestellt, als daß sie in dem kritischen Zeitraum 1836–1888 „öfters" beziehungsweise „wiederholt" unter ihrer Adresse angelangte „Postpackete" mittelbar oder unmittelbar für D. zwecks Einschwärzung aufbewahrt und bereit gehalten haben. Näheres über Zeitpunkt, Größe, Gewicht, Werth, Inhalt der fraglichen Packete, Zahl solcher Sendungen ist nicht ermittelt. Weil aber, wie das Urtheil bemerkt, die Beschwerdeführer „den Haupttthätern ohne alle Einschränkung ihre Mitwirkung geliehen und haben leihen wollen", deshalb seien sie als Gehilfen der gesammten von D. verübten Defraudationen haftbar und nach Maßgabe der vom Haupttthäter D. verwirkten Gesammtstrafe zu ahnden. Die hier gezogene Folgerung widerstreitet entschieden dem Rechte. Wie das Reichsgericht bereits früher hervorgehoben, Entscheidungen in Strafsachen Band 17 Nr. 56, muß, wenn die Theilnahme Dritter bei der Verübung einzelner, an sich selbständiger, bezüglich des Haupttthäters aber als Bestandtheile eines fortgesetzten Delicts angesehener Einzeldelicte in Frage steht, besonders sorgfältig in objectiver wie in subjectiver Hinsicht unterschieden werden, in welchem real oder ideal concurrirenden Verhältniß mehrfach vorliegende Theilnahmehandlungen dieser Dritten zu einander stehen. Die Angeklagte Hi., welche allein mit D. unmittelbar verkehrt hat, mag gewußt haben, daß dieser wiederholt und fortgesetzt Waaren einzuschwärzen beabsichtige, und sie mag auch entschlossen gewesen sein, hierbei „ohne alle Einschränkung" mitzuwirken. Solche allgemeine Bereitwilligkeit schließt aber entfernt nicht aus, daß jede Waarensendung, welche an sie gelangte, das Substrat eines vollkommen selbständigen Defraudationsvorsatzes und einer vollkommen selbständigen Defraudationsthätigkeit ihrerseits wurde. Unmöglich kann die Hi. zwei Jahre im Voraus den Entschluß gefaßt haben, ein zwei Jahre später bei ihr eintreffendes Postpacket in irgend wie bestimmter Weise an D zur Einschwärzung zu überlassen. Unmöglich kann sie gewillt gewesen sein, bei allen von D. auszuführenden Defraudationen, auch solche eingeschlossen, bei denen D. ihrer Hilfe gar nicht bedurfte, bis in alle Ewigkeit mitzuwirken. Unmöglich kann man sie daher auch für all solche Einschwärzungen des D. verantwortlich machen, welche ohne ihr Wissen und Wollen und ohne jede Betheiligung ihrerseits vielleicht schon vor Beginn ihrer Gehilfenthätigkeit von D. ausgeführt worden sind. = Vollends befremdlich und der Natur der Dinge widersprechend wird die dem Beschwerdeführer He. zu theil gewordene Belastung. Dieser hat erwiesenermaßen von D. gar nichts gewußt, dem D. positiv keinerlei Hilfe leisten wollen; wie oft, mit welchem einheitlichen, oder mehrfach wiederholten Willensentschluß D. defraudirt hat, darüber fehlte ihm jede Ahnung, er wollte in einigen vereinzelten Fällen lediglich der Hi. gefällig sein; deshalb hat er ein paar Postpackete angenommen und der Hi überlassen. Dennoch soll er als mit einheitlichem Gehilfenvorsatz die ganze einheitliche That des D. wissentlich fördernder Delinquent für dessen Delict in vollem Umfange mit verantwortlich sein! — Wie schon oben bezüglich des D. im allgemeinen hervorgehoben worden, und wie bei den Gehilfen in noch erhöhtem Maße zutrifft, bedingte die allgemeine Absicht, „ohne Einschränkung" bei allen möglichen Defraudationen der Zukunft Hilfe zu leisten, durchaus nicht, daß jede Defraudation, zu welcher Hilfe geleistet wurde, nicht lediglich als Einzelhandlung in Betracht kam und die Beihilfe objectiv wie subjectiv lediglich diesem Einzeldelict geleistet wurde. Danach aber konnten die Gehilfen auch nur für diejenigen Defraudationen verantwortlich gemacht werden, zu denen sie thatsächlich mitgewirkt hatten, und blieb ihr darüber hinausgehender Wille, solange demselben die entsprechende Ausführungshandlung fehlte, bedeutungslos. Lassen sich diejenigen einzelnen, noch nicht vollführten Defraudationen, für welche hiernach die Beschwerdeführer mithaften, nicht mehr genau feststellen, so wird man sich mit approximativer Schätzung gewisser Mindestbeträge helfen müssen. In keinem Falle sind die hier etwa entgegentretenden Beweisschwierigkeiten dazu angethan, die willkürliche Unterstellung einer fortgesetzten Delictseinheit zu rechtfertigen.

Entscheidungen in Strafsachen Band 14 Nr. 49.

3) Ein weiterer Rechtsirrthum tritt in den Urtheilsgründen bezüglich des dem Beschwerdeführer He. von den Defraudationen des D nichts gewußt, daß „er nur der verehelichten Hi. für ihre Person und sonst niemandem hat behilflich sein wollen", thatsächlich auch nur der Hi. Hilfe geleistet hat. dem entsprechend ist He. der Beihilfe zur Beihilfe schuldig befunden und die Strafe in Anwendung die §§ 44, 49 des Strafgesetzbuches unter zwiefacher Reduction der Strafe des Haupttthäters D. bemessen worden.

Zunächst erscheint die hier versuchte Konstruktion einer Beihilfe zur Beihilfe unhaltbar. Hält man mit einiger begrifflicher Schärfe daran fest, daß jede strafbare Theilnahme eine strafbare Haupttthat voraussetzt, daß strafbare Beihilfe objectiv nur unter der Voraussetzung einer verübten oder doch versuchten Haupttthat und subjectiv nur unter der Voraussetzung eines auf die Unterstützung einer solchen Haupttthat gerichteten Vorsatzes unterstellt werden kann, so folgt hieraus ohne weiteres, daß Beihilfe zur Beihilfe für sich allein, also ohne jede Verbindung mit einer Haupttthat, gedacht, einen Widersinn abgiebt Denkbar und im praktischen Leben nicht selten sind zweifellos Fälle, in denen dem Gehilfen eines Delicts ein zweiter Gehilfe zur Seite steht, der letzte äußerlich ausschließlich mit dem ersten in Verbindung steht, dem zweiten Gehilfen auch innerlich der Person des Haupttthäters gleichgültig ist. Muß aber, um den Gehilfenvorsatz herzustellen, dem zweiten Gehilfen voll bewußt sein, daß das was der erste Gehilfe subjectiv und objectiv zu delinquiren gewillt ist, so schließt dieses Bewußtsein auch selbstredend das delictische Verhältniß des ersten Gehilfen zum Haupttthäter und die Beziehung der secundären Beihilfe zur Haupttthat ein. Mit anderen Worten, Beihilfe zur Beihilfe ist nur ein verfehlter Ausdruck für die Form einer mittelbaren Beihilfe zur Haupttthat, und kann nur in dieser Form strafrechtlich in Betracht kommen. Vorliegendenfalls würden also die Handlungen des He. sich sehr wohl zur Anwendung des § 49 des Strafgesetzbuchs eignen, wenn derselbe überführt wäre, bestimmt oder (dolus eventualis) gewußt zu haben, daß die Hi. beabsichtige mit den ihr durch seine, des He. Beihilfe zugegangenen Waaren einen haupttthätigen Defraudanten bei der Einschwärzung nach Oesterreich-Ungarn behilflich zu sein. Was man sich aber bezüglich des Vorsatzes des He. darunter vorstellen soll, daß ausschließlich der Hi, „und sonst niemanden" habe helfen wollen, bleibt völlig dunkel. Irgend eine Vorstellung muß ihm bei seinem Thun vernünftiger Weise inne gewohnt und irgend etwas, was die Hi. mit den Waaren vorhabe, muß ihm vorgeschwebt haben: schloß er in seiner Vorstellung und seinem Willen jeden Dritten aus, dann muß es eine selbständige That der Hi. gewesen sein, die er unterstützen wollte. Hierüber war das Urtheil Auskunft zu geben schuldig.

Damit hängt ein ferneres Bedenken zusammen. Geht der Vorsatz des nur mittelbar mit dem Haupttthäter in Beziehung

stehenden Gehilfen bestimmt dahin, nur dem A. bei dem Delict Hilfe leisten zu wollen, und diese Hilfe wird gegen seinen Willen dem B. zu theil, dann deckt sich bezüglich der Beihilfe nicht mehr Vorsatz und That, und die Beihilfehandlung muß wegen Mangels des Vorsatzes straflos bleiben. Entscheidungen in Strafsachen Band 11 Nr. 22 Daraus folgt, daß, wenn He. etwa von der Annahme ausging, die Hi. wolle selbständig defraudiren, und er aus Gutmüthigkeit oder sonstigen nur der Hi. gegenüber wirksam Motiven auch nur diese bei von ihr selbständig ausgeführten Defraudationen unterstützen wollte, während ihm jede Absicht, einen beliebigen, ihm unbekannten, in Oesterreich wohnhaften Dritten und dessen Einschwärzungen zu unterstützen, fern lag, He. nicht mehr für das verantwortlich gemacht werden kann, was die Hi. gegen seinen Willen als Gehilfin des D. that.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg.
Vom 6. Februar 1893.

Im Vollziehung der K. Verordnung vom 16. Juli 1892, betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen (Reg.-Bl. S. 305), wird über die niedere Finanzdienstprüfung folgendes verfügt:

Prüfungskommission. Prüfungstermin. Vorladung der Kandidaten.

§ 1. Die Bildung der Prüfungskommission durch das Ministerium erfolgt, nachdem über die Zulassung der auf einen Prüfungstermin (K. V.-O. § 5) sich meldenden Kandidaten und über die Abhaltung einer Prüfung erkannt ist.

Die Prüfungskommission soll in der Regel aus fünf Kollegialmitgliedern des Finanzdepartemens bestehen. Den Vorsitz führt, falls nichts anderes im einzelnen Fall bestimmt wird, das nach dem Rang, eventuell nach dem Dienstalter vorgehende Mitglied.

Statt eines Kollegialmitgliedes kann ein Bezirksbeamter in die Kommission berufen werden.

Der Kommission wird von dem Ministerium ein Ministerialsekretär oder ein Expeditor als Prüfungssekretär beigegeben, welcher die Kandidaten während der schriftlichen Prüfung zu beaufsichtigen (K. V.-O. § 6), die Prüfungssportel vor Beginn der Prüfung zu erheben (Verf. sämmtlicher Ministerien vom 10. September 1887 § 26, Reg.-Bl. S. 329), über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung Protokoll zu führen und die sonstigen ihm durch die gegenwärtige Anweisung oder den Vorsitzenden der Kommission aufgetragetragenen Geschäfte zu vollziehen hat. Nötigenfalls wird dem Sekretär ein Gehillfe beigegeben.

§ 2. Gleichzeitig wird von dem Ministerium der Prüfungstermin anberaumt und werden alsdann von dem Prüfungssekretär die zugelassenen Bewerber einzeln durch besonderes Schreiben vorgeladen, die nichtzugelassenen aber unter Mittheilung der Gründe von ihrer Abweisung in Kenntniß gesetzt.

Eröffnungsbescheinigungen sind zu den Akten zu bringen.

§ 3. Für jedes Prüfungsfach (unten § 4, Ziffer 1 bis 9) wird aus der Mitte der Kommissionsmitgliedern ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter durch den Vorsitzenden der Kommission bestellt.

Schriftliche Prüfung.

§ 4. Die Schriftliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission eröffnet.

Bei derselben werden den Kandidaten Aufgaben über folgende Gegenstände zur Bearbeitung vorgelegt:

1. über die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung oder des württembergischen Staatsrechts . 1 Frage,
2. über die Einrichtung der württenbergischen Finanzverwaltung . . . . . 1 Frage,
3. über das württembergische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie über die Bestimmungen wegen Abrechnung mit dem Reich . . . . . 2 Fragen
4. über das Zoll- und Reichssteuerwesen . 5 Fragen
5. über die württembergische Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer, über Accise,, Hundeauflage, Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie über Sporteln, zugleich mit Berücksichtigung der entsprechenden Gemeindebesteuerung . . . . . 4 Fragen,
6. über Umgeld und Malzsteuer, einschließlich der Uebergangssteuer und Getränkeverkehrskontrole mit Berücksichtigung der örtlichen Zuschläge . . . . . 3 Fragen,
7. über die Grundsätze des württembergischen Privatrechts, besonders betreffend die Lehre vom Eigenthum, Besitz und Pfandrecht und von den Verträgen . . . . . 2 Fragen,
8. über die Hauptregeln des Zivilprozesses besonders im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie des Strafprozesses besonders im Steuerstrafverfahren . . . . 2 Fragen,
9. endlich aus dem unter Ziffer 4, 5 oder 6 bezeichneten Gebiete eine größere Berichtungsaufgabe.

Die von den Prüfungskommissären zu entwerfenden Aufgaben unterliegen der Genehmigung des Ministers, welchem sie spätestens am 6. Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch den Kommissionsvorsitzenden zu unterbreiten sind. Sie sind bis zur Vorlegung an die Kandidaten geheim zu halten.

(Schluß folgt).

Man schreibt uns: In Nr. 2 der Umschau bringen Sie die Alterszulagen zur Kenntniß des Lesers und erlaube ich mir dazu folgende Anfrage ergebenst.

Die Hauptamtskontroleure, welche Rendanten wurden, haben sämmtlich das höchste Gehalt von 3400 Mark, und treten mit demselben in die Stelle eines Rendanten, da das Gehalt, was ein Beamter sich verdient, so lange gezahlt wird, bis man in die betreffende Klasse kommt, sind 3000 M. nach 6jähr. Dienstzeit als Rendant.

Wie werden nun die Gehälter derjenigen Rendanten pro 1883/94 normirt werden, welche in diesem, dem vorigen und vorvorigem Jahre Rendanten geworden sind, 400 Mk. von ihrem Gehalte als Controleur haben inne lassen und mit 3000 Mk. als Rendant haben wieder anfangen müssen. Ebenso sind noch Rendanten vorhanden, welche als Controleur das höchste Gehalt mit 3000 Mk. (kurz vor der Zulage für diese Categorien mit 3000 Mark) hatten, mit 3000 Mark als Rendant wieder anfangen mußten und heute theils 3300 Mk. Gehalt und theils nur noch 3000 Mark beziehen, während die Haupatmts-Controleure in der höchsten Stufe (aus der die Rendanten genommen werden) sich um 100 resp. 400 Mk. besser, als die seit etwa 4 Jahren ernannten Rendanten stehen, was sehr unangenehm empfunden wird; und werden die Rendanten aus der 2. Gehaltsstufe genommen, so stehen sie sich immer um 200 Mk. besser, als die in diesem und vor etwa 2—$2^1/_2$ Jahren ernannten Rendanten.

Es wäre erwünscht, daß den Rendanten, welche mit 3000 Mk. haben anfangen müssen, vom 1. April ca. ab ein Gehalt von 3400 Mk. gegeben würde, damit sie für den

Verlust, den sie beim Avancement zum Rendanten erlitten, doch in etwas entschädigt würden.

Da Sie schon soviel durch Artikel in der Umschau zur Sprache gebracht, so bitte ich auch diesen Punkt einmal zur Sprache bringen zu wollen.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist die vorstehende Frage inzwischen zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst worden, was auch schon früher in Aussicht gestellt war.

Die Red. d. Umschau.

Die in Nr. 8 der Umschau behandelten Uebelstände bezüglich der Beförderung der vom Jahre 1880 ab eingetretenen Steuer-Supernumerare zum Oberkontroleur, welche sich voraussichtlich von Jahr zu Jahr empfindlicher gestalten werden, sind durch die Steuer-Verwaltung im Wesentlichen als eine Folge der Uebernahme der Gerichtskosten-Erhebung und der dadurch veranlaßten allzu umfangreichen Annahme von Supernumerären verschuldet.

Die Steuerverwaltung hat demnach umsomehr Anlaß, diesen Uebelständen abzuhelfen. Bei der Durchführung des neuen Branntweinsteuergesetzes im Jahre 1887 war es für die Steuerverwaltung ein großer Vortheil, daß aus den Jahren 1880—1883 eine im Steuerdienst erprobte große Anzahl ehemaliger Supernumerare vorhanden war.

Nicht zum Mindesten diesem Umstande ist es zu verdanken, daß genanntes Gesetz so glatt durchgeführt werden konnte.

Um die in dem erwähnten Artikel beregten Mißstände theilweise zu mildern, dürfte es angebracht erscheinen, das Dienstalter vorläufig der Steuer-Supernumerare aus den Jahren 1880—1883 als Hauptsteueramts-Assistent etwa um 4 Jahre zurückzudatiren und hiernach die Gehälter zu bemessen. Viele werden alsdann, falls auch im Uebrigen Nachtheile hiermit nicht verbunden werden, auf die Stellung als Ober-Kontroleur gern verzichten. Es ist nicht allein im Interesse der Person, sondern auch im Interesse der Steuerverwaltung unangebracht, daß Jemand mit 40 Jahren noch Obergrenz-Controleur wird.

Die Steuer-Supernumerare der Jahre 1880—83 haben den anstrengenden Grenz- und Steueraufsichtsdienst lange Jahre bei recht geringem Einkommen verrichtet. Eine Aufbesserung der Lage dieser früheren Supernumerare in materieller Hinsicht wäre im Hinblick auf die dargestellten Verhältnisse sowie zur Milderung der erwähnten Uebelstände dringend geboten.

H.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Ernannt: der Ober- und Geheime Regierungsrath Rißmann zu Königsberg zum Geheimen Finanzrath und Prov.-Steuerdirektor in Münster. Der Regierungsrath Senden bei der Prov.-Steuerdirektion zu Köln als Oberregierungsrath nach Königsberg. Der Geheime Regierungsrath Jungeblodt bei der Prov.-Steuerdirektion zu Magdeburg zum Zolldirektor in Luxemburg.

Versetzt: Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Löblich aus Stettin I als Hauptamtskontroleur nach Verden. Dafür: Ober-Steuer-Kontroleur, St.-Insp. Schönian aus Bockenem.

Entlassen: Hauptamtsassistent Birr zu Swinemünde. In dessen Stelle Steueraufseher Schilakowski zu Posen.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor König in Memel zum Regierungsrath und der Obergrenzkontroleur Kotalla in Memel unter Ernennung zum Steuerinspektor als Stationskontroleur nach Darmstadt;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Dr. Trautvetter in Strasburg W.-Pr. zum Regierungsrath, der Hauptamtsrendant Ficke in Strasburg in gleicher Eigenschaft nach Cöln i. A., der Hauptamtsrendant Schulze in Dt. Krone in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, der Hauptamtskontroleur Schmidt in Dt. Krone zum Hauptamtsrendanten daselbst und der Obersteuerkontroleur von Mirbach in Flatow als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst in Memel;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Seiler in Pritzwalk in gleicher Eigenschaft nach Stettin II, der Oberkontrolassistent Reder in Woldenberg zum Obergrenzkontroleur in Lewin (Schlesien) und der Oberkontrolassistent Hutloff in Frankfurt a. O. zum Obergrenzkontroleur in Nordhorn;

in der Provinz Pommern

befördert: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Kannenberg in Wolgast zum Regierungsrath und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Fronhöfer in Stettin zum Hauptamtsrendanten in Strasburg W.-Pr.;

in der Provinz Posen

befördert: der Regierungsassessor, Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion Kocks in Posen zum Regierungsrath daselbst;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Knorr in Mittelwalde zum Regierungsrath, der Regierungsassessor Völkel in Breslau als kommissarischer Obergrenzkontroleur nach Cleve, der Hauptamtskontroleur Herbst in Landsberg O.-S. als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin I und der Obergrenzkontroleur Krause in Reinerz als Obersteuerkontroleur nach Wittlich;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Alberti in Halle a. S.

ernannt: der Regierungsrath Jungeblodt in Magdeburg unter Verleihung des Charakters Geheimer Regierungsrath zum Zolldirektor in Luxemburg;

versetzt: der Hauptamtsrendant Ohlemann in Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Naumburg a. S.;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Regierungsrath Theile in Altona in gleicher Eigenschaft nach Breslau;

in der Provinz Hannover

befördert: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Möller in Leer zum Regierungsrath und der Obergrenzkontroleur Wehrig in Nordhorn zum Hauptamtskontroleur in Landsberg O.-S.;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Merz in Wittlich zum Hauptamtskontroleur in Dt. Krone, der Obersteuerkontroleur Keßler in Crefeld unter Ernennung zum Steuerinspektor als Stationskontroleur nach Leipzig, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hollender in Sobernheim als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Crefeld, der Obergrenzkontroleur Burghardt in Cleve als Obersteuerkontroleur nach Pritzwalk, der Oberkontrolassistent Wenermann in Wipperfürth als Hauptamtsassistent nach Elberfeld und der Hauptamtsassistent Barthels in Elberfeld als Oberkontrolassistent nach Wipperfürth;

in anderen Staaten:

versetzt: der Großherzoglich luxemburgische Zolldirektor, Geheimer Regierungsrath Löhning in Luxemburg als Oberregierungsrath nach Hannover.

2. Ordensverleihungen.

Dem Hauptzollamtsrendanten Schlacht in Pillau wurde bei seinem Ausscheiden aus dem Militärverhältnisse als Hauptmann der Landwehr der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Württemberg.

Uebertragen: das erledigte Kameralamt Ochsenhausen dem Hauptzollverwalter Kappes in Ulm, drei bei dem Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, erledigte Expeditorstellen den Kanzleihilfsarbeitern bei dieser Behörde, Finanzamtmännern Hohnerlein und Rösch, je unter Ernennung zum Sekretär, und Assistent Bäuerle, unter Ernennung zum Revisor;
versetzt: auf das erledigte Umgeldskommissariat Stuttgart der Umgeldskommissär Uebele in Rottweil.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Enregistrementsassistent Horrenberger in Straßburg zum Enregistrementseinnehmer in Drulingen, der Enregistrementseinnehmer Kasper in Drulingen zum Assistenten bei der Enregistrementseinnehmerei Straßburg II., der Regierungsrath Holerith in Straßburg ist zum Vorsitzenden der Staatsdepositenverwaltung ernannt worden.
Versetzt: der Enregistrementsoberinspektor Regierungsrath Mickel in Metz nach Straßburg, der Enregistrementsoberinspektor Regierungsrath Dr. Schneider in Mülhausen nach Straßburg, der Assistent 1. Klasse Metzger in Mülhausen nach Hüningen, der Assistent Frantz bei der Enregistrementseinnehmerei Straßburg II zur Enregistrementseinnehmerei Straßburg I.

Oldenburg.

Verliehen: dem Oberfinanzrath, Zolldirektor Bucholtz zu Oldenburg das Ritterkreuz II. Klasse, dem Hauptzollamtsassistenten Stührenberg zu Varel das Ehrenkreuz II. Klasse, dem Oberzollinspektor Bapp zu Varel der Titel „Zollrath";
befördert oder versetzt: der Kgl. Pr. Steuerinspektor Tillich aus Breslau ist als Stationskontroleur bei den Hauptzollämtern Varel und Brake und dem Hauptsteueramte Oldenburg bestellt worden.

Familiennachrichten.

Geboren: Haupt-Steuer-Einnehmer Efferts zu Wadern ein Sohn.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit da gestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37 Jahrgänge des Centr.-Bl. (1856—1892), gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich. Off. an die Exp. der Umschau.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheit in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O. Grüner Weg 61

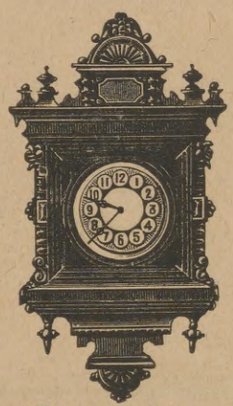

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania,**" Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ
Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Dem Verfasser dieses Werkes sind folgende Anerkennungen darüber zugegangen:

Die unterzeichnete Königl. Zoll- und Steuer-Direktion hat das ihr unter dem 24. v. Mts. übersandte Stück von Euer Hochwohlgeboren neuester Schrift: „Der Bezirks-Ober-Kontroleur ꝛc." mit Dank entgegengenommen nnd die Hauptämter gern auf das Werk aufmerksam gemacht.

Dresden, am 2 Dezember 1889.

Königl. Sächsische Zoll- und Steuer-Direktion.
gez. Schultz.

Ferner von anderer hoher Stelle*) mittelst Privatschreibens:

N., den 10. Oktober 1890.

Ew. pp. sage ich für freundliche Uebersendung Ihrer neuesten literarischen Arbeit meinen besten Dank. Dasselbe reiht sich würdig Ihren früheren Arbeiten an und wenn unsere Ober-Controleure sich Ihre Anleitung als Richtschnur dienen ließen, müßten wir nur Muster-Ober-Controleure haben, welche alle schönen Erfolge erzielten.

Hochachtungsvoll
Ihr N. N.

Berlin, den 8. Dezember 1890.
(Prinzenstr. 46.) Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

*) Da dies Schreiben kein amtliches ist, würden wir glauben uns einer Indiskretion schuldig zu machen, wenn wir den Namen des Schreibers veröffentlichen.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postver.ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 13. **Berlin und Hamburg, Juli 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Heimliche Entnahme von Branntwein aus Privatsammelgefäßen (S. 97). Das Reichszolltarifamt (S. 97). **Zoll- und Steuertechnisches:** Salzabgabe: Controlgebühr für abgabenfreies Salz in Hessen (S. 98). Zölle: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro 1892 (S. 98). Aus dem Jahresbericht der Kaufmannschaft zu Stettin pro 1892 (S. 99). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom. 28. Mai 1892 betr. Befreiung des Checks von der Wechselstempelsteuer (S. 100). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg (S. 100). Ueber den Artikel „Oberkontroleur und Einnehmer" in Nr. 11 der Umschau (S. 101. **Verschiedenes: Personalnachrichten:** (S. 101). Anzeigen.

Heimliche Entnahme von Branntwein aus Privatsammelgefäßen.

Der in Nr. 9 der Umschau geschilderte Uebelstand kann durch die in Nr. 11 gemachten Vorschläge nicht beseitigt werden.

Die Rohrleitung vom Privatsammelgefäß bis zum amtlichen Sammelgefäße hat im vorliegenden Falle eine gebogene, knieförmige Gestalt, wodurch der Abfluß langsamer von Statten geht als bei einer Rohrleitung mit unterbrochener Senkung oder Neigung. Der größere Theil der Rohrleitung ist in Folge seiner tieferen Lage stets mit Branntwein befüllt, so daß die Luft vom Uebersteigerohr nach dem amtlichen Sammelgefäß nicht entweichen kann. Die Anbringung eines zweiten Uebersteigerohrs oder die Erweiterung des vorhandenen kann hieran nichts ändern.

Das vorhandene Uebersteigerohr von $2^1/_2$ m Durchmesser ist auf seine Leistungsfähigkeit durch ununterbrochenen, der Stärke der Rohrleitung entsprechenden Wasserzuguß in die Vorlage geprüft worden und ergab sich hiebei, daß das Uebersteigerohr bei Weitem nicht im Stande war, das mittelst Gießkanne von 2 m Oeffnung in die Vorlage gegossene Wasser fortzuführen. Weitere Versuche mit einem Trichter von 1 m Oeffnung ergaben daß das Uebersteigerohr auch diese verhältnißmäßig geringe Wassermenge nur etwa zur Hälfte bewältigen konnte, während der Rest des Wassers aus der Vorlage so stark überlief, daß in einer Minute rein 4 Liter Wasser aufgesogen werden konnten.

Der weitere Vorschlag einer Erweiterung des Rohres zwischen Vorlage und Privatsammelgefäße muß schon aus dem Grund die gehoffte Wirkung versagen, weil die Luft von der Vorlage zum Luftstutzen nicht zu flüchten vermag. Das im Trichter der Vorlage befindliche Standrohr, welches stets mit Branntwein besetzt sein muß, verhindert jede Luftcirkulation.

Was schließlich der in § 11 näher beschriebenen Fall der Einfügung einer Platte aus Gummi oder Blech bei der Flansche zwischen Kühler und Vorlage anbetrifft, so wird bemerkt, daß wenn diese Flansche sich zwischen Luftstutzen und Vorlage befinden sollte, der aus dem Kühler stärker abfließende Branntwein unzweifelhaft aus dem Luftstutzen heraustreten müßte; daß aber, wenn die Flansche zwischen Kühler nnd Luftstutzen sich befände, die Wirksamkeit des letzteren aufgehoben werden könnte. Erfahrungsgemäß ist die Rohrleitung vom Kühler bis zum Luftstutzen erheblich weiter, als die Oeffnung des Standrohres im Trichter der Vorlage. Diese Einrichtung dürfte auch durchaus nothwendig sein. Der Veränderung der Rohrleitung beim Austritt aus dem Kühler wird daher wesentliche technische Bedenken hervorrufen, so daß eine allgemeine Anwendung dieses Vorschlages sich wohl nicht empfehlen dürfte.

Daß in diesem Falle ein Ueberlaufen von Branntwein nicht mehr bemerkt worden ist, beweist noch nicht steuerliche Sicherheit dieser Anwendung. Jeder Brenner vermag den Brennapparat so zu leiten, daß den Steuerbeamten die vorhandenen Uebelstände verborgen bleiben. Auch in dem in Nr. 9 besprochenen Falle, in welchem mit Leichtigkeit in einer Minute mehrere Liter Branntwein heimlicher Weise hätten gewonnen werden können, war der seit Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes schon bekannten Fehler nie bemerkt worden. Nur die oben erwähnte Wassergrobe ermöglicht die Aufdeckung desselben.

Es wäre zweckmäßig, wenn in anderen Brennereien ähnliche Proben angestellt würden. Ich zweifle nicht, daß dann viele ähnliche Uebelstände zu Tage treten werden, die bisher von der Steueraufsicht nie bemerkt worden sind K.

Das Reichs-Zolltarifamt.

Im deutschen Reichstage ist schon widerholt auf Schaffung eines Reichs-Zolltarifamtes angetragen worden und erst vor Kurzem wurde von den Abgeordneten Ripir und Goldschmidt der Antrag eingebracht, doch wenigstens eine Behörde oder Stelle einzusetzen oder zu bezeichnen, welche auf Verlangen Auskunft über die Zollsätze, zu denen bestimmte Waaren und Gegenstände im deutschen Zollgebiete zugelassen werden, geben können. Aber abgesehen davon, daß eine solche Auskunftstelle für die betheiligten Interessentenkreise praktischen Werth hätte,

da solche Auskünfte ja nicht bindend für die Zollstellen wären, dürfte auch dieser Antrag die gleiche Ablehnung im Bundesratherfahren, wie die früheren auf Einrichtung eines Reichstarifamtes.

Der Einrichtung eines Reichstarifamtes stehen bekanntlich gesetzliche und verfassungsmäßige Schwierigkeiten im Wege, die Zollverwaltung wurde nach Art. 38 der R. V. in derselben Organisation für das deutsche Reich übernommen, wie sie ehedem nach den Zollvereins-Verträgen im Zoll-Verein bestanden hatte. Da im Zollverein u. unter dem deutschen Bund jeder Bundesstaat seine uneingeschränkte Souveränität besaß u. hievon Nichts für eine Centralgewalt abgelassen oder zugestanden war, so konnte damals auch kein Centralamt oder Bundesgericht für Entscheidung in in Zollangelegenheiten erreicht werden. Der historischen Tradition gemäß bestimmt aber die R.-V. daß die Erhebung u. Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuer jedem Bundesstaat innerhalb seines gebietes überlassen bleiben solle, soweit derselbe sie vorher schon ausgeübt hat. Es ist dies noch eine Folge des bereits im vorigen und vorvorigen Jahrhundert stattgehabten Uebergangs des Zollamts vom Kaiserl. Regal auf die Hoheit der einzelnen Landesherrn, obwohl Kaiser Karl V schon 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg den Versuch machte auf Einführung eines Reichs-Grenzzolles von der ungarnisch-deutschen Grenze über die Alpen bis an die Schweiz dann den Rhein hinunter bis an dessen Mündung, sodann von der Meeresküste bis Danzig u. Königsberg sollte die Zollgrenzlinie gehen. Allein dieser Plan scheiterte an dem Widerstand der Städte, welche noch mehr Beschwerden u. Plackereien für den Verkehr befürchteten, da die inländischen Mauten u. Imposte auch fernerhin bestehen bleiben sollen. Die Gründung des deutschen Zollvereins konnte aber nur unter möglichster Schonung der historisch sich herausgebildeten Zustände erfolgen. Der § 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes setzt daher fest, daß zur richtigen Anwendung des Zolltarifs das vom Bundesrath herausgegebene „Amtliche Waaren-Verzeichniß" dienen solle; Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Falle werden im Verwalltungswege entschieden. Hienach sind also in Zollstreitigkeiten die obersten Landesfinanzbehörden (die Finanzministerien der Einzelstaten) abgesehen vom Bundesrathe — die höchste Instanz, während sich die Thätigkeit des Reiches im Wesentlichen darauf beschränkt, durch Reichs-Beamte (Stations-Controleure, u. Reichsbevollmächtigte), welche den Zoll- u. Steuer-Hauptämtern bzw. den Direktivbehörden beigeordnet sind, die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu überwachen ß. thunlichst Gleichmäßigkeit in der Abfertigung herbeizuführen. Daß bei der Vielzahl der Direktivbehörden u. Centralstellen in der Zollverwaltung bei Auslegung des Zolltarifs u. Anwendung des Amtl. Waarenverzeichnisses angesichts der immer mehr u. mehr sich vervollkommenden Technik die mannigfachsten u. verschiedenartigsten Entscheidungen vorkommen können, ist nur zu nahe liegend. Beispielsweise sei nur an die verschiedenartige Behandlung des sog. ächten Cognaks, Arraks oder Rums hingewiesen, an die Zollbehandlung der auf Schnur aufgereihten Corrallen, der sog. Lavalliores, des Sohlenleder u. s. w. Solche verschiedenartige Behandlung der Zollfragen entsprechen gewiß nicht dem Interesse der deutschen Geschäftswelt. Allein wenn der deutsche Zolltarif, wie es jetzt in Anbetracht der auf 12 Jahre abgeschlossenen Handelsverträge den Anschein hat, längere Zeit stationär beibt so wird auch in Behandluug der einzelnen Fragen mehr und mehr bei allen Zollämtern eine gewisse Gleichartigkeit der Abfertigung Platz greifen, (Vgl. auch Nr. 4 der Umschau 1893.) so daß z. Zt. eine Gesetzes- u. Verfassungsanwendung wegen Errichtung einer Reichszentralstelle für Zolltarifentscheidungen nicht erforderlich sein dürfte, vom Staatssekretär des Reichsschatzamtes war eine sorgfältige Prüfung des neusten Antrags des Reichstags auf Einsetzung einer Auskunftsbehörde in Zollstreitsachen bezw. Zolltarifffragen zugesagt aber hiebei auch die praktische Schwierigkeit der bei Einrichtung einer solchen Centralbehörde bedingten „Delegation von Souveränitäts-Rechten der einzelnen Bundesstaaten" besonders hervorgehoben wurde. W.

Zoll- und Steuertechnisches.

Salzabgabe.

Das Großherzoglich-Hessische Ministeriums der Finanzen hat die Controlgebühr für abgabenfreies Salz vom 1. Juli l. J. ab sowohl für das zu landwirthschaftlichen als auch zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz auf 10 ₰ für 100 kg festgesetzt.

Die sonstigen Bestimmungen über die Erhebung der Controlgebühr und die Befreiungen von derselben bleiben unverändert in Geltung.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro. 1892.

Die mit dem 1. August v. J. in Kraft getretenen neuen Zölle haben eine Preisveränderung im Inlande nicht herbeigeführt.

Einschneidend wird der erhöhte Zoll auf das Syrupsgeschäft wirken, wenn der Consum nicht den Verbrauch von Syrup aus Rohzucker ganz fallen läßt. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da der mit dem Zuckerzoll gleichgestellte Zoll auf Syrup eine Einfuhr vom Auslande kaum noch zuläßt. Uns erscheint die außerordentlich schwere Belastung des Syrups um so weniger gerechtfertigt, weil dieser Artikel meistens nur von der weniger kaufkräftigen Bevölkerung verbraucht wird.

Der Verlauf des Geschäfts der chemischen Fabrik zu Wilhelmsburg war gegen früher unverändert. Die Fabrik theilt uns folgende Beschwerde mit:

„In unserer Sulfatfabrik verarbeiten wir ziemlich erhebliche Mengen Steinsalz auf Natronsulfat und Salzsäure. Dieses Salz ist laut Gesetz vom 12. October 1867, § 20, von der Salzabgabe befreit, und in der von den deutschen Staaten getroffenen Uebereinkunft betreffend Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 heißt es ferner in Art. 6 wörtlich: „Jedem Staate bleibt vorbehalten, „von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme „des zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande, sowie des „zur Natronsulfat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — „eine Controlgebühr 2 Srg. vom Zollcentner „für eigene Rechnung zu erheben."

Das Steinsalz wird auf unserer Fabrik denaturirt und die behördliche Aufsicht bei der Denaturirung geschah bis zum Herbst 1892 für uns kostenlos, im Einklange mit den oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen. Dann fing das Hauptzollamt Harburg plötzlich an, Controlgebühren in nicht unbedeutender Höhe zu erheben. Auf unsere Reklamation wurde uns erwiedert, daß man die Controle früher durch die auf Wilhelmsburg stationirten Grenzzollbeamten habe ausüben lassen, daß dies aber aus dienstlichen Rücksichten nicht mehr angängig sei; man müsse jetzt von Harburg für diesen Zweck Beamte entsenden und kämen diesen Diäten zu. Auch unsere gegen diesen Bescheid bei dem Provinzial-Steuer-Direktor in Hannover und bei dem preußischen Finanzminister erhobenen Beschwerden blieben erfolglos; man berief sich auf die im B

R. B. vom 21/6. 1872 veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die „Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe", in denen es sub Nr. 23. heißt: „Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als „an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager „für oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der „Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand „an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die „Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Controlgebühr von „dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden".

Man vergißt bei dieser Entscheidung gänzlich, daß es in einer Fußnote dieser „Bestimmungen" ausdrücklich heißt:

„Die gegenwärtigen Bestimmungen beziehen sich nach ihrem Eingange nicht auf die in § 20 des Gesetzes Abs. 1 unter Nr. 1 aufgeführte abgabenfreie Verwendung von Salz zur Natronsulfat- und Sodafabrikation!"

Eine Belastung dieser Industriezweige mit irgend welchen Controlgebühren oder Abgaben wollte der Gesetzgeber mit gutem Grunde völlig vermeiden. Jetzt aber wird aus rein fiskalischen Gründen auf einem Umwege die Abgabe, welche das Gesetz perhorrescirt, wieder eingeführt. An anderen Orten, beispielsweise in Hamburg, hört man wohl von Erleichterungen im Interesse des Gewerbe- und Handelsstandes durch Vermehrung der Zollbeamten: die Harburger Zollverwaltung dagegen zieht trotz der enormen Zunahme der Wilhelmsburger Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit ihre Beamten von Wilhelmsburg zurück und erschwert und verlangsamt nicht nur damit die Arbeiten, sondern läßt sich dafür noch besonders bezahlen, daß sie jetzt an Stelle der früher hier ständig gewesenen Beamten ab und zu einige dieser Herren zur Controle herübersendet."

Aus dem Jahresbericht der Kaufmannschaft zu Stettin pro. 1892.

Unter Verhältnissen, wie sie die letzte Ernte geschaffen hat, hätte es ganz besonderen Werth, wenn die Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises, deren Erledigung zu einer Zeit im vorigen Jahre sehr nahe bevorzustehen schien, bereits gelöst und damit namentlich unserem in vorzüglicher Qualität und reicher Menge geernteten Weizen der seit langer Zeit verschlossene Handelsweg nach dem Auslande wieder eröffnet worden wäre. Den Einwand, daß erst die Aufhebung des Differenzialzolls abgewartet werden müsse, halten wir nicht für triftig. Das Getreide, welches zum Ersatz für Deutschland ausgeführtes zollfreien eingeführt würde, könnte sonst überhaupt nicht nach Deutschland kommen; die Einfuhr desselben in Verbindung mit der Ausfuhr der gleichen Menge inländischen Getreides hätte durchaus nur den Charakter einer Durchfuhr, bei der es nicht darauf ankäme, welcher Zollsatz auf Getreide derselben Art Anwendung fände wenn es verzollt werden müßte. Sollte hierauf Rücksicht genommen werden, so wäre von dieser Art der Durchfuhr das russische Getreide während der Dauer des Differenzialzolls natürlich ausgeschlossen; aber auch dann würden die Kaufleute in den Ostseehäfen unser Getreide nach dem Auslande verkaufen können, wenn sie die Möglichkeit hätten, das Recht zur zollfreien Einfuhr der gleichen Menge derselben Getreideart über eine beliebige Grenze des Zollgebiets an deutsche Importeure zu übertragen. Unseres Erachtens wäre es die zweckmäßigste Lösung der Frage, wenn nicht nur Zollausfuhrscheine welche zur zollfreien Einfuhr binnen bestimmter Zeit nach der Ausfuhr berechtigten, sondern auf Verlangen der Importenre auch Zolleinfuhrscheine ausgestellt würden, welche den Importeur von der Zollzahlung entbänden, wenn er binnen bestimmter Zeit nach der Einfuhr die gleiche Ausfuhr nachweise. Nur wenn sowohl zuviel ausgeführtes Getreide wieder eingeführt, wie zuviel eingeführtes wieder ausgeführt werden kann, lassen sich von den Bewegungen des Weltmarkts unabhängige Schwankungen des inländischen Marktpreises möglichst vollständig verhindern, jedenfalls vollständiger als durch die sinnreichsten Maßregeln zur Verhütung des Börsenspiels. Dieser Gesichtspunkt verdient, bei den zu treffenden Einrichtungen ganz vorzugsweise ins Auge gefaßt zu werden, und dürfte auch für die bisherigen Gegner der Befreiung des Getreidemarktes vom Identitätszwange äußerst beachtenswerth sein.

An der Vergrößerung des Wein-Imports haben auch italienische Weine, besonders Verschnittweine aus Süd-Italien, theilgenommen. Die Einfuhr der letzteren würde wegen der ihnen bedingt eingeräumten Zoll Ermäßigung wahrscheinlich in stärkerem Maße zugenommen haben, wenn das von der Steuerbehörde bei der Verzollung dieser Weine zum Zollsatz von 10 ℳ pro 100 Kg. beobachtete Verfahren nicht so umständlich, zeitraubend und kostspielig wäre. An verschiedenen 1892 importirten italienischen Weinen ist gegen früher eine Verbesserung des Geschmacks durch sachgemäßere Behandlung unverkennbar. Weitere Fortschritte auf diesem Gebiete und wohl auch in der Pflege und Behandlung der Reben sind jedoch wünschenswerth und nöthig, wenn Italien mit den französischen Weinen wirksam concurriren will.

Das dringendste und größte Bedürfniß für die Concurrenzfähigkeit unseres Handels und unserer Schifffahrt ist eine Erhöhung der normalen zollamtlichen Lösch- und Ladezeit von 9 auf 12 Stunden nach dem Beispiel der mit Stettin handelnden Häfen wie z. B. Lübeck, Kiel, Swinemünde ꝛc. ꝛc. Diese vermehrte Ausnutzung der Zeit kann leicht und sicher durch eine Vermehrung der Zollbeamten erreicht und dadurch gleichzeitig das Bedürfniß nach einer indirecten Vermehrung der Löschplätze ohne weitere Kosten befriedigt werden.

Ein Zeitgewinn von 3 Arbeitsstunden, die Arbeitszeit von Morgens 6 bis 9 Uhr Abends gerechnet (abzüglich 2 Stunden für Mittag und 2 mal je $^1/_2$ Stunde für Vesper), so daß also 12 wirkliche Arbeitsstunden zur Ausnutzung verbleiben, würden, in Verbindung mit den entsprechend vermehrten Arbeitskräften, nach dem Gutachten erfahrener Steuer und Schiffsarbeit-Unternehmer, schon hinreichen, um z. B. die Huller Dampfer wie in Hull binnen 3 Tagen zu expediren, und so das Verlangen der Rehder zu erfüllen, mit 2 schnellen anstatt 3 Dampfern den wöchentlichen Dienst auszuführen. Zu solchem Zwecke müßte es den Tourdampfern hier auch wie in Hull gestattet, in Folge der absoluten Sonntagsruhe, wenn zur rechtzeitigen Abfahrt nothwendig, Sonnabends bis Mitternacht und von Montag Mitternacht ab zu arbeiten.

Die Rehder im allgemeinen sind bereit, zu den Kosten für die zu vermehrenden Beamten durch Zahlung erhöhter Diäten für die zu gewährende Extrazeit beizutragen.

Da die Fabrikate der Rübenzuckerindustrie, sobald sie in den freien inländischen Verkehr treten, einer Consumsteuer von 9 Mark. pro Ctr., diejenigen der Stärke-, Saft-, Kraut- und Syrupfabriken, sowie das Sacharin keiner Besteuerung unterliegen, nimmt der Verbrauch der letzteren jährlich zu und macht dem Rübenzucker eine fühlbare Concurrenz. Um den Verbrauch von letzterem im Inlande zu heben, wäre es sehr erwünscht, daß bei der Wein- und BierBereitung Zucker mit einer niederigeren Consumsteuer als 9 Mark pro Ctr. verwendet werden dürfte.

Höchst wünschenswerth wäre die Aufhebung des 80 Pfg. pro 100 Kg. betragenden Eingangszolles für Cichorien, da das Ausland z. B. Belgien nur soviel Franks wie der deutsche Handel in Mark notirt, ist der Export nach wie vor fast unmöglich. Ferner bleibt die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe ohne steueramtliche Beaufsichtigung unter Rückgewähr des Zolles bei Wieder-Ausfuhr durchaus erstrebenswerth.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 28. Mai 1892.

Die im § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 vorgeschriebene Befreiung der Checks von Wechselstempel findet nur dann Anwendung, wenn aus der Urkunde hervorgeht, daß es sich um eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dessen Bankier handelt.

Aus den Gründen eines reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. Mai 1892 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 23 Seite 216).

Der gemäß § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Entscheidung des Reichsgerichtes gebrachten Revision mußte Folge gegeben werden.

Das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 enthält in § 34 Abs. 1 eine Ausdehnung der Wechselstempelsteuer auf die an Ordere lautenden Zahlungsversprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind, befreit aber von der Stempelsteuer in Absatz 2, Ziffer 1 „die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (das ist Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben, anderenfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung der den Check aus den Händen giebt".

Das Wechselstempelsteuergesetz will, wie aus dieser Bestimmung klar erhellt, eine Verfügung über diejenigen Erfordernisse des Checks, welche seine rechtliche Wirksamkeit bedingen, nicht treffen, dagegen diejenigen Voraussetzungen, unter welchen die in der Form des Checks auftretenden Anweisungen Steuerfreiheit genießen sollen, festsetzen. Das Gesetz verlangt für den Check, wenn er steuerfrei sein soll, ausdrücklich, daß er eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers sein müsse. Wenn daher der Richter verlangt, daß dieses Erforderniß aus dem Check selbst hervorgehen müsse, so geht er nicht über die Requisite hinaus, welche das Gesetz aufgestellt, sondern er fordert nur das, was auch das Gesetz ausdrücklich fordert. Daß dieses Requisit nicht nur materiell vorhanden und eventuell nachweisbar, sondern auch erkennbar sei, folgt aus der Natur eines Steuergesetzes und insbesondere aus der einer Urkundensteuer, als welche die Revision mit Recht die Wechselstempelsteuer bezeichnet. Es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber gewollt hat, die Steuerbehörde solle sich in jedem einzelnen Falle auf ein Beweisverfahren darüber einlassen, ob eine solche Anweisung, obgleich sie nicht als „Anweisung auf ein Guthaben" sich darstellt, gleichwohl materiell auf ein Guthaben ausgestellt sei. Alle derartigen Steuergesetze, und nicht anders das Wechselstempelsteuergesetz, stellen Kriterien für die zu besteuernde Urkunde auf, und die Entscheidung über deren Vorhandensein gipfelt in der Frage ob eine Urkunde „im Sinne" des Steuergesetzes vorliegt. Welche Checks allein steuerfrei sein sollten, das regelt der § 24 des angeführten Wechselstempelsteuergesetzes. und wenn diese Gesetzesstelle dann — wenn auch in Parenthese, aber mit der bezeichnenden Einleitung „das ist", also mit der ausgesprochenen Absicht einer Legaldefinition, — als steuerfreien Check nur einen solchen anerkennt, der eine „Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers" bei seinem Bankier enthält, so muß man als die Absicht des Gesetzgebers unterstellen, daß ein Check, für welchen Steuerfreiheit beansprucht werden soll, auch wirklich auf das Guthaben des Ausstellers bei dessen Bankier anweist, somit sich als ein Check darstellt, der auch äußerlich den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Historisch verdankt auch das ganze Institut des Checks seine Entstehung dem Check auf Guthaben. Diese Art Checks sollte zunächst auch in Deutschland freigelassen werden. Wenn man aber Checks nicht nur — wie dies unbestritten zulässig — an Ordre ausstellen und indossiren, sondern auch ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Guthaben ausstellen lassen würde, dann würden sie sich entschieden dem Wechsel nähern und dazu reizen, statt Wechsel Checks auszustellen, um die Wechselstempelsteuer zu umgehen. Wenn die Motive ausführen, daß es sich an sich rechtfertige, alle Papiere der Steuer zu unterwerfen, welche fähig sind, den Wechsel zu ersetzen, dann wird gewiß der bloße Kreditcheck zu besteuern sein, und man kann dem Aussteller ohne weiteres zumuthen, den Check auf Guthaben durch Aufnahme dieses Merkmales von jenem zu unterscheiden. Da ferner das Gesetz jeden dritten Inhaber, durch dessen Hände ein Check geht, für die Stempelsteuer haftbar macht, so muß auch für jeden Dritten die Frage, ob er einen steuerfreien Check im Sinne des § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes vor sich habe, zu beantworten sein, und diese Antwort kann er nur geben, wenn aus dem Check selbst hervorgeht, daß er den Anforderungen des Gesetzes entspricht, Auch kann der Charakter des Checks, der statt Baarzahlung dienen soll, nur dann erhalten werden, wenn im Check die Anweisung auf ein Guthaben sich befindet. Denn wenn der Bankier einen solchen Check bezahlt, erkennt er damit an, die Summe schuldig zu sein; die Bemerkung verleiht also dem Check größeren Werth als Umlaufspapier. Grade solche Checks setzt aber das Gesetz als von der Steuer zu befreiende voraus.

Entgegen den angeführten Grundsätzen hat das Instanzgericht seine Entscheidung nicht allein auf den Inhalt der als Check auftretenden Urkunde gestützt, sondern „bei der unwidersprochenen und glaubwürdigen Behauptung" des Angeklagten für bewiesen angenommen, daß die Firma A. Bankiergeschäfte treibt, die Zahlungen für die Firma St, besorgt und letztere bei ihr ein Guthaben hat, auf welches die Anweisung erfolgte, somit das wesentliche Erforderniß des steuerfreien Checks, daß derselbe eine Anweisung auf ein Guthaben des Ausstellers sei, nicht aus Urkunde selbst, sondern aus außerhalb derselben liegenden Beweismitteln entnommen. Deshalb war das angefochtene Urtheil sammt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg.

(Fortsetzung.)

§ 5. Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten in der durch den Vorsitzenden der Commission bestimmten Reihenfolge von dem Prüfungssekretär vorgelegt und zwar in der Weise, daß für je 2 gleichzeitig vorgelegte Fragen eine ununterbrochene zweistündige, für die Berichtsaufgabe eine ununterbrochene, vierstündige Bearbeitungszeit eingeräumt wird.

Die Kandidaten haben ihre schriftlichen Bearbeitungen — und zwar von jeder Aufgabe auf besonderem Bogen, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, dem Datum und der Nummer der Aufgabe zu bezeichnen ist, — sowie, wenn sie eine Aufgabe nicht bearbeitet haben, einen in gleicher Weise bezeichneten leeren Bogen während oder am Schluß der Bearbeitungszeit an den Sekretär abzugeben, welcher auf den abgegebenen Papieren die Abgabezeit vermerkt

dieselben, nachdem er festgestellt hat, daß zu jeder Aufgabe von allen Kandidaten Bearbeitungen oder leere Bogen abgegeben sind, versiegelt und bei der Prüfungskommission, beginnend je mit den Berichterstattern, in Umlauf setzt.

Nach Uebergabe der Arbeiten an den Sekretär dürfen Aenderungen an denselben nicht mehr vorgenommen werden.

Vor Abgabe seiner Arbeiten oder der entsprechenden leeren Bogen darf keinem Kandidaten, welcher nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet, gestattet werden, das Zimmer, in welchem die Prüfung stattfindet, zu verlassen oder mit irgend einem Dritten in unmittelbaren, nicht durch den Sekretär selbst vermittelten mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu treten.

§ 6. Dieses Verbot, sowie das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel ist den Kandidaten unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung von dem Sekretär durch wörtliches Vorlesen des § 7 der K. Verordnung vom 16. Juli 1892, sowie des letzten Absatzes des § 5 der gegenwärtigen Anweisung zu eröffnen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote hat der Sekretär unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel unverweilt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem betreffenden Berichterstatter (§ 3) anzuzeigen, Der letztere hat ohne Verzug den der Sachlage entsprechenden Antrag bei der Commission zu stellen.

§ 7. Wird von einem Kandidaten während der schriftlichen Prüfung durch absichtliche Erregung von Lärm oder durch sonstige grobe Ungebühr die Ruhe und Ordnung im Prüfungszimmer gestört und beharrt derselbe hierin trotz zweimaliger Verwarnung durch den Prüfungssekretär, so ist der letztere befugt, den Schuldigen mit der Wirkung aus dem Prüfungszimmer fortzuweisen und erforderlichenfalls entfernen zu lassen, daß der Ausgewiesene an dem betreffenden halben Tage an der Prüfung nicht mehr theilnehmen darf. Von solchen Vorgängen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission behufs etwaiger weiterer Veranlassung Nachricht zu geben.

Mündliche Prüfung.

§ 8. Die Mündliche Prüfung, welche spätestens am 10. Tage nach Beendigung der schriftlichen zu beginnen hat und wozu die Kandidaten im Laufe der schriftlichen Prüfung durch den Sekretär urkundlich vorgeladen werden, wird in Abteilungen von je 4 oder 5 Kandidaten zusammen vor versammelter Prüfungskommission vorgenommen.

Ihre Dauer ist so zu bemessen, daß die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten ungefähr 40 bis 45 Minuten dauert. In einer Prüfungsabtheilung sollen von der Gesamtdauer auf die einzelnen Prüfungsfächer ungefähr entfallen:

	bei 4 Kandidaten:	bei 5 Kandidaten:
1. auf Reichsverfassung und Staatsrecht	15 Minuten	20 Minuten
2. „ Einrichtung der württembergischen Finanzverwaltung	30 „	30 „
3. „ Etats-, Kassen- und Rechnungswesen		
4. „ Zoll- und Reichssteuerwesen	35 „	40 „
5. „ direktes Landes- und Gemeindesteuerwesen, württ. Verkehrssteuern, Hundeabgabe und Sporteln	30 „	35 „
6. „ Umgeld, Malzsteuer, Uebergangssteuer, Getränkeverkehrskontrole	25 „	30 „
7. „ Privatrecht	25 „	30 „
8. „ Prozeß		
zusammen	160 Min.	185 Min.

§ 9. Die Fragen werden bei der mündlichen Prüfung von den besonders bestellten Examinatoren (oben § 3) je an die einzelnen Kandidaten gestellt. Die Auswahl dieser Fragen ist teils auf die Erläuterung von Unbestimmtheiten in den schriftlichen Arbeiten und die Erforschung der Selbständigkeit der letzteren, teils auf die Prüfung der Kenntnisse des Kandidaten in solchen Gebieten zu richten, welche von den schriftlichen Aufgaben nicht berührt worden sind.

Der Vorsitzende kann durch die Antworten der Kandidaten veranlaßte Zwischenfragen stellen.

(Schluß folgt).

Zu dem Aufsatze auf Seite 85 Ihres geschätzten Blattes, bezeichnet „Obercontroleur und Einnehmer" gestatte ich mir Folgendes ergebenst anzuführen.

Diesseits (Rheinprovinz) ist die Bestimmung ausgesprochen daß der Kassencurator, indem ihm die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Abwickelung der Dienstgeschäfte der Kassenstelle obliege, als Vorgesetzter der betr. Kassenbeamten anzusehen und daß demgemäß durch den Erlaß vom 8. April 1879 III 4321 nur insofern eine Aenderung eingetreten sei, als die Obercontroleure den Hebebeamten der Unterstellen gegenüber in Kassenangelegenheiten keine Strafbefugniß im Sinne des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 haben, während diese ihm gegenüber den Beamten der Hebestellen seines Bezirks rücksichtlich des vork. Falls von ihnen auszuübenden Steueraufsichts- oder Zollabfertigungsdienstes zustehe.

Das Verhältniß möchte also kurz Folgendes sein.

1. der Oberkontrolenr ist der Vorgesetzte der betr. Kassenbeamten:

2. Ergeben sich bei den Geschäftsrevisionen oder sonst Fehler und Unregelmäßigkiten, welche Kassenangelegenheiten, betreffen. so sind dieselben, soweit thunlich, berichtigen oder in der richtigen Weise aufklären und abstellen zurlassen, oder aber nach Befinden der Umstände dem vorgesetzten Hauptamte anzuzeigen, ohne daß in solchen Fällen — der Einnehmer ist ja persönlich für nachtheilige Folgen mit seiner Kaution haftbar — der Oberkontroleur das Recht zu Warnungen oder Verweisen hätte;

3. In anderen als Kassenangelegenheiten dagegen wie im Steueraufsichts- oder Zollabfertigungsdienste, wo der Oberkontroleur die Kontrole über die richtige Anwendung der Gesetze bei Ausübung des Dienstes zu versehen hat, ist jener gegenüber den Beamten der Hebestellen seines Bezirks sogar zu der in Nr. 2 angegegebenen Strafbefugniß berechtigt.

G.

In der Rheinprovinz geht die Auffassung an maßgebender-stelle also noch etwas weiter als die unsrige

D. Red. d. Umschau.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

pensionirt: der Geh. Ober-Finanzrath und Prov. St. Direktor Steinkopff in Münster unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober Finanzrath mit dem Range der Räthe erster Klasse,

versetzt: der Regierungsrath Bussenius von Königsberg an die Prov. St. Dir. Magdeburg;

verliehen: der Reg. Rath Ober Steuerinspektor Gladisch in Neuß, den Ober Zollinspektor Wiedewaldt in Inowrazlaw, den Oberzollinspektor Möller in Leer die Stellen von Mitgliedern der Prov. St. Directionen zu Cöln, Königsberg und Altona;

versetzt: der H.A-Assist,- Borkmann in Itzehoe nach Berlin, der Ob. grenz Controleur Werneke in Bunde als O. St. E. nach Boke-

neun, der Ob. St. C. Steuer-Inspektor Erxleben in Uelzen nach Aachen, der H. A. Assistent Volz zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Berlin f. ausl. Gegst.

verliehen: dem Hauptzollamtskontroleur Hennies zu Hardersleben der Steuereinnehmer I Pape zu Spandau und Serig zu Bismark der rothe Adlerorden IV Kl. dem Steuereinnehmer I Günther zu Lüchaw, dem Salz-Steuereinnehmer II Horn zu Kampe, dem Hauptsteueramtsassistent Nielsen zu Itzehoe der Kgl. Kronenorden . dem Geh. Regierungsrath Mayer im Pr. Finanz-Ministerium der Kgl. Kronenorden II Kl. dem Steuereinnehmer I Normann zu Elmshorn der Kgl. Kronenorden III Kl.

gestorben: der Hauptamts-Assistent Reiher zu Stettin II der Zollamts-Assist. I Adolf Haffner in Ostafrika der St. E. II Kammann in Fürstenau.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Dau in Putzig als Obersteuerkontroleur nach Flatow;

in der Provinz Brandenburg

gestorben; der Hauptamtsassistent, Obergrenzkontroleur Erxleben in Potsdam;

versetzt: der Hauptamtsassistent von Tilly in Lübben als Oberkontrolassistent nach Woldenberg;

in der Provinz Posen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassisteuten Seifert in Rogasen nach Breslau II, Pusch in Pakosch nach Rogasen und Täubert in Wierdschoslawice nach Posen;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Thorkontroleur Gutsche in Breslau II;

pensionirt: der Zolleinnehmer 2. Klasse Schroter in Ober-Schreiberhau;

befördert oder versetzt: der Büreauassistent Fraude in Breslau zum Sekretär daselbst, der Oberkontrolassistent Breddin in Neumark als Büreauassistent nach Breslau, der Oberkontrolassistent Bornholdt in Canth in gleicher Eigenschaft nach Neumark. der Zolleinnehmer 2. Klasse Ulrich in Wehowitz in gleicher Eigenschaft nach Ober-Schreiberhau, der Steueraufseher Pohl in Hoyerswerda zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Wehowitz, der Grenzaufseher von Sack in Halbstadt zum Zollamtsassistenten in Mittelsteine, der Steueraufseher Mietsch in Ratibor zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Burg-Branitz, der Hauptamtsassistent Vogt in Breslau II in gleicher Eigenschaft nach Breslau I, der Steueraufseher von Gellharrn in Breslau zum Thorkontroleur in Breslau II, der Hauptamtsassistent Wollf in Heidersdorf in gleicher Eigenschaft nach Oels, der Hauptamtsassistent Sperling in Tschauchelwitzin gleicher Eigenschaft nach Heidersdorf und der Steueraufseher Schröder in Schweidnitz zum Hauptamtsassistenten in Brehna;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Sekretär Kayser in Magdeburg und der Kanalgeld-Einnehmer Scherwietzek in Plaue;

pensionirt: der Salzsteuereinnehmer Bredahl in Stassfurt-Ludwigs;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Duckstein in Halberstadt zum Obergrenzkontroleur in Putzig, der Büreauhülfsarbeiter Kayser in Magdeburg und der Steueraufseher Libbert in Magdeburg zu Büreauassistenten daselbst, der Hauptamtsassistent Burr in Mückeln als Steuereinnehmer I. Klasse nach Mückeln, der Hauptamtsassistent Lahmann in Straußfurt in gleicher Eigenschaft nach Neidenburg und der Hauptamtsassistent Kleinschmidt in Tangermünde als Salzsteuereinnehmer I. Klasse nach Straßfurt-Ludwig II.

in der Provinz Hannover

gestorben: der Obergrenzkontroleur Schulz in Esens;

pensionirt: der Steuereinnehmer 2. Klasse Grupe in Bassum;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Winter in Osnabrück zum Obergrenzkontroleur in Cranenburg, der Steueraufseher Kumm in Peine zum Büreauassistenten in Hannover, der Zolleinnehmer 2. Klasse Riese in Freiburg als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Bassum, der Zolleinnehmer 2. Klasse Hoberg in Rehde in gleicher Eigenschaft nach Freiburg, der Steueraufseher Simon in Osnabrück zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Rhede und der Hauptamtsassistent Schulze in Harburg in gleicher Eigenschaft nach Hannover;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsassistent Quidde in Cöln;

befördert oder versetzt: der Büreauassistent Fischer in Cöln zum Sekretär daselbst, der Zollamtsassistent Sommer in Elten als Steueramtsassistent nach Uerdingen, der Steuereinnehmer 2. Klasse Becher in Ahrweiler als Zollamtsassistent nach Elten, der Steueramtsassistent Bode in Uerdingen als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Ahrweiler;

verliehen: die Rettungsmedalie am Bande dem Oberkontrolassistenten Mester in Freienwalde i. P.

Oldenburg.

verliehen: dem Hauptamtsassistenten Wahnbeck in Oldenburg der Titel „Ober-Controleur".

Württemberg.

versetzt: auf die neuerrichtete Stelle eines Zollverwalters bei dem Zollabfertigungsposten im Zollschuppen am Bahnhof in Ulm den Zollverwalter Bee in Langenargen und die in Erledigung gekommene Zollverwalterstelle bei dem Nebenzollamt I Langenargen dem Zuckersteuerverwalter Trunk in Heilbronn;

übertragen: die neuerrichtete Stelle eines Zollverwalters bei dem Zollabfertigungsposten im Stätischen Lagerhause in Stuttgart znm Hauptzollamtsassistenten Löhle in Ulm und das Umgeldskommissariat Rottweil dem Hauptamtsassistenten Hiller in Stuttgart.

Hessen.

gestorben: der Rendant Heß zu Nierstein i. P., der Hauptsteueramtsassistent Schreiber zu Gießen, i. P.

ernannt: der Finanzrath Kuel aus Offenbach zum Steuerassessor;

entbunden der Rechnungsrath Marloff von den Funktionen des Controleurs bei der Hauptstempelverwaltung;

versetzt: der Steuerkontroleur Irle zu Friedberg nach Babenhausen;

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreife
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine,
Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr. 131

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**

Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Hauptzollamtsassistent der **Rheinprovinz** möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37 Jahrgänge des Centr.-Bl.
(1856—1892),
gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich.
Off. an die Exp. der Umschau.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 91

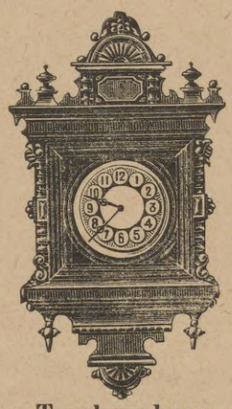

Taschenuhren

Neuestes Gewerk **„Urania,"** Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ
Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.
Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Dem Verfasser dieses Werkes sind folgende Anerkennungen darüber zugegangen:

Die unterzeichnete Königl. Zoll- und Steuer-Direktion hat das ihr unter dem 24. v. Mts. übersandte Stück von Euer Hochwohlgeboren neuester Schrift: „Der Bezirks-Ober-Kontroleur ꝛc." mit Dank entgegengenommen und die Hauptämter gern auf das Werk aufmerksam gemacht.

Dresden, am 2 Dezember 1889.
Königl. Sächsische Zoll- und Steuer-Direktion.
gez. Schultz.

Ferner von anderer hoher Stelle*) mittelst Privatschreibens:

N., den 10. Oktober 1890.

Ew. pp. sage ich für freundliche Uebersendung Ihrer neuesten literarischen Arbeit meinen besten Dank. Dasselbe reiht sich würdig Ihren früheren Arbeiten an und wenn unsere Ober-Controleure sich Ihre Anleitung als Richtschnur dienen ließen, müßten wir nur Muster-Ober-Controleure haben, welche alle schönen Erfolge erzielten.

Hochachtungsvoll
Ihr N. N.

Berlin, den 8. Dezember 1890.
(Prinzenstr. 46.) Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

*) Da dies Schreiben kein amtliches ist, würden wir glauben uns einer Indiskretion schuldig zu machen, wenn wir den Namen des Schreibers veröffentlichen.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 14. **Berlin und Hamburg, Juli 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder in Preußen (S. 105). Vorschläge zur Aufbesserung der Lage der Hauptamtsassistenten (S. 105). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist. betr. steuerfreie Verwendung von undenaturirten Branntwein zur Aetherfabrikation (S. 106). Ist eine landwirthschaftliche Brennerei, welche in 1 Jahre nicht mehr als 100 bezw 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt, als eine in der Hauptsache Getreide verarbeitende zu betrachten? (S. 107). Zölle: Verzollung von bedruckten, dichten Seidengeweben (S. 107). Desgl. von Thorley-Mastpulver (S. 107) Zollermäßigung für echte rothe Corallen auf Schnüren ohne Schließ- oder Befestigungsvorrichtung in Württemberg (107). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 27. Februar 1893 betr. Einfuhr von Vieh (S. 107) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg (Schluß) (S. 108). **Verschiedenes: Personalnachrichten:** (S. 99). Neue Bücher (S. 111). Briefkasten (S. 111). Anzeigen. **Unterm Strich:** Unser'm Steuer Rath.

Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder in Preußen.

Tes Preuß. Herrn Finanz-Ministers Dr. Miquel Excellenz hat abermals einen Beweis seiner wohlwollenden Fürsorge für seine Beamten gegeben. Durch ein Rescript vom 12. Juli c, III 8731 sind Vorschläge wegen Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder für die Pferde haltenden Zoll- und Steuerbeamten erfordert und sollen die höheren Beträge vom 1. April c. an nachgezahlt werden.

Wir wußten bestimmt, daß der Herr Minister von selbst diesen Schritt thun würde und da wir ferner wissen, daß es nicht angenehm ist, sich die Initiative in solcher Frage streitig machen zu lassen, haben wir alle bezüglichen Zuschriften an uns vorerst unberücksichtigt gelassen, weil sie uns verfrüht erschienen. Wie sehr recht wir damit thaten, beweisen die Thatsachen.

Vorschläge zur Aufbesserung der Lage der Hauptamtsassistenten.

Daß die gegenwärtige Lage der Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Amts-Assistenten, soweit dieselben aus dem Supernumeriariat hervorgegangen sind, der Abhilfe dringend bedürftig ist, wird von keiner Seite bestritten werden. Der sich von Jahr zu Jahr immer mehr bemerkbar machende Uebelstand besteht darin, daß die in Rede stehenden Beamten, welchen durch Ablegung der zweiten Prüfung am Schlusse ihrer Ausbildungszeit die Befähigung nicht nur zur Verwaltung von Hauptamtsassistentenstellen, sondern auch von Oberkontroleurstellen zuerkannt worden ist, keine Aussicht haben, in absehbarer Zeit in jene Stellen zu gelangen. Dieser Mißstand dürfte, sofern nicht durch Einführung neuer indirecter Steuern die Stellen der Oberkontroleure eine nennenswerthe Vermehrung erfahren, noch ungefähr 15 Jahre anhalten. Nach Ablauf dieser Zeit werden wieder normale Zustände eintreten, da jetzt eine bedeutend geringere Zahl von Supernumeraren angenommen wird, wie in dem letztvergangenen Decennium. Es gilt also die Beseitigung eines nur vorübergehenden Mißstandes.

Treten wir nun der Frage näher, inwiefern den jetzigen Hauptamts-Assistenten dafür, daß sie wohl nach unverhältnißmäßig langer Dienstzeit die Beförderung zu Oberkontroleuren zu gewärtigen haben oder auch in vielen Fällen wegen zu vorgerückten Lebensalters überhaupt auf diese Beförderung verzichten müssen, eine Entschädigung zuzubilligen sein möchte, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, diesen Beamten von dem Zeitpunkte ab, an dem sie unter gewöhnlichen Verhältnissen zu Oberkontroleuren befördert worden wären, letzteren sowohl in ihrer dienstlichen Stellung als auch in ihrem Diensteinkommen gleichzustellen.

Bei den folgenden Vorschlägen zur Besserung der Lage der Hauptamts-Assistenten wird vorausgesetzt, daß ein als Supernumerar in die Verwaltung eingetretener Hauptamtsassistent unter normalen Verhältnissen im ungünstigsten Falle nach zehnjähriger Gesammtdienstzeit in der Verwaltung in die Stellung eines Oberkontroleurs einrückt. Es wird hierbei angenommen, daß der Supernumerar nach dreijähriger Ausbildungszeit und einjähriger Dienstzeit als Grenzaufseher, im fünften Dienstjahre zum Hauptamts-Assistenten befördert wird. Letztere Stellung kann im Hinblick auf das geringe Diensteinkommen der Hauptamts-Assistenten nur als Durchgangsstellung für den aus dem Supernumeriariat hervorgegangenen Beamten angesehen werden. Erst als Oberkontroleur nimmt der Steuerbeamte eine Stellung von gewisser Selbstständigkeit und einigermaßen auskömmlichen Gehalte ein. Es ist daher selbstverständlich, daß jeder Supernumerar unter der Voraussetzung in die Verwaltung eintritt, wenigstens in die Stellung eines Oberkontroleurs zu gelangen. Um diese zufriedenstellend auszufüllen, ist es von entschiedenem Vortheil, ja sogar nothwendig, daß der Beamte vorher einige Jahre am Hauptamte in der Stellung eines Assistenten sämmtliche Dienstzweige gründlich kennen gelernt hat. Nehmen wir nun an, daß der Hauptamtsassistent 6 Jahre in dieser Stellung verbleibt, so ist dieser Zeitraum zur Erreichung des genannten Zweckes mehr wie genügend Wenn wir also vorher sagten, daß die Beförderung zum Oberkontroleur nach zehnjähriger

Dienstzeit als den normalen Verhältnissen entsprechend anzusehen sei, so wird diese Berechnung als billig und den gewöhnlichen thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend anzuerkennen sein.

Es dürfte sich nun empfehlen, denjenigen Hauptamtsassistenten, welche zur Beförderung zum Oberkontroleur notirt sind, nach zehnjähriger Gesammtdienstzeit in der Verwaltung aber ohne eigene Schuld in eine derartige Stelle nicht übergeführt werden können, alsdann den Rang und Titel der Ober-Steuerkontroleure zu verleihen und diese Beamten, wenn sie später nach ihrem Dienstalter zur Beförderung zum Oberkontroleur im Aufsichtsdienst an der Reihe sind, nicht in Grenz-Oberkontroleurstellen sondern unmittelbar in Obersteuerkontroleur- bezw. Revisions-Oberkontroleurstellen zu verwenden, vorausgesetzt, daß sie zu diesem Zeitpunkte bereits das 40ste Lebensjahr überschritten und die Verleihung einer Ober-Grenz-Kontreleurstelle nicht selbst in Antrag gebracht haben. Zu letzterem Vorschlage fühlen wir uns durch die Erwägung veranlaßt, daß manchem Beamten, auch wenn er zu dem anstrengenden Dienst eines Obergrenzkontroleurs körperlich nicht mehr fähig sein sollte, dennoch die Stellung des Oberkontroleurs im Steueraufsichts- bezw. Revisionsdienst, als seinen Neigungen und körperlichem Wohlbefinden mehr zusagend, erwünschter sein wird, wie die Bureauthätigkeit eines Hauptamtsassistenten.

Die Hebung der dienstlichen Stellung derjenigen Hauptamtsassistenten, welche trotz nachgewiesener Befähigung und langjähriger Dienstzeit als Oberkontroleure im ambulanten Dienst nicht Verwendung finden können, wird aber nicht allein genügen, vielmehr müssen diese Beamten auch in ihrem Diensteinkommen den Oberkontroleuren gleichgestellt werden. Sollte sich die Verwaltung zur Einführung einer einzigen Gehaltsklasse für die Beamten vom Hauptamtsassistenten aufwärts bis zum Hauptamtsrendanten unter Bewilligung von entsprechenden Funktionszulagen für gewisse Dienststellen nicht bereit finden lassen, so dürfte wenigstens denjenigen Hauptamts-Assistenten, welche den Titel „Ober-Steuerkontroleur erhalten, zugleich eine persönliche pensionsfähige Zulage zu bewilligen sein. Diese Zulage wird sich in ihrer Höhe nach dem Unterschiede zwischen dem Gehalt, welches der Beamte als Hauptamtsassistent bezieht und dem Minimalgehalte der Oberkontroleure zu berechnen haben, und auch bei Gehaltszulagen weiter zu gewähren sein. Bei Bemessung der Höhe der Zulagen wird ferner darauf zu rücksichtigen sein, daß diejenigen Hauptamtsassistenten, welche den Titel „Oberkontroleur" führen, unter Hinzurechnung der Zulage auch das Maximalgehalt der Oberkontroleure erreichen. Vorstehende Vorschläge werden auch auf die Ober-Kontrol-Assistenten Bezug haben müssen.

Wenn auf diese Weise die Hauptamts-Assistenten, soweit sie die Befähigung zum Oberkontroleur nachgewiesen haben, den letzteren in Rang und Einkommen gleichgestellt sind, wird der gegenwärtig bestehende Mißstand beseitigt sein und Zufriedenheit und Arbeitsfreudigkeit bei den betheiligten Beamten wieder einkehren.

Die in Vorstehendem dargelegten Mittel zur Entschädigung der in Folge ungünstigen Verhältnisse von der zeitgerechten Beförderung zum Oberkontroleur ausgeschlossenen Hauptamts-Assistenten bieten den Vortheil, daß sie nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein wirklicher Nothstand vorhanden ist, hingegen ohne Weiteres außer Geltung treten, sofern wieder normale Verhältnisse in der Beförderung der Beamten der indirecten Steuerverwaltung eingetreten sind.

B.

— Zu obigen Vorschlägen bemerken wir, daß wir sie zwar aufgenommen haben, weil sie jedenfalls zur Erörterung der Frage beitragen, daß wir aber den vorgeschlagenen Ausweg nicht für betretbar erachten.

Der Staat kann unmöglich jedem in den Staatsdienst eintretenden Mann sein Avancement bezw. ein der Dienstzeit angemessenes Diensteinkommen garantiren, selbst wenn er die besten Examina für höhere Stellen gemacht hat; und dahin würde es führen, wenn die Verwaltung einen Präcedenzfall schaffte, wie ihn die Vorschläge anstreben.

Sofort würden Berufungen der anderen Verwaltungszweige eintreten, die nicht von der Hand gewiesen werden könnten.

Kommen Stockungen im Avancement nicht auch in anderen Verwaltungen vor? Sind sie, und insbesondere schon in der Anstellung, in noch erheblicherem Umfange nicht auch bei den Richtern, bei den Lehrern, bei den Forstbeamten vorhanden und dabei schon seit Jahrzehnten andauernd?

Ober-Steuer-Kontroleur ist kein Titel, sondern bezeichnet eine Dienststellung und es können doch in den Etat nicht mehr solcher Dienststellungen eingesetzt werden als der bezügliche Dienst erfordert, blos deshalb, um den Hauptamts-Assistenten, die einen ganz anderen Dienst haben, eine bessere Lebensstellung zu sichern.

Das einzige, was unseres Erachtens, abgesehen von der event. Schaffung weiterer höherer Stellen Seitens der Verwaltung und vom nicht weiteren Ausharren im Staatsdienst seitens der Beamten, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, geschehen kann, ist was wir schon in Nr. 4 des Jahrgangs 1891 vorgeschlagen haben, den älteren Hauptamtsassistenten den Charakter als Hauptamts-Secretär zu verleihen.

Die Redaction der Umschau.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 14. April 1893. III 4503.

Nach einer an den Herrn Reichskanzler gelangten Mittheilung besteht bei den betheiligten Gewerbetreibenden die Ansicht, daß die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Aetherfabrikation in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 18. November v. Js., § 708 der Protokolle,) mitgetheilt durch Runderlaß vom 13. Dezember v. Js. III. 15,581[II] in weiterem Umfange zulässig geworden sei als vordem. Man beruft sich darauf, daß in dem Verzeichniß der von der Steuerfreiheit des Branntweins ausgeschlossenen Heilmittel) verschiedene Aether keine Aufnahme gefunden haben, die im Arzneibuch für das deutsche Reich aufgeführt sind, und folgert hieraus, daß zur Herstellung dieser Präparate nach § 7 Nr. 2 und § 18 Absatz 1 der Vorschriften über die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken) Branntwein, sogar in undenaturirtem Zustande, steuerfrei verwendet werden dürfe. Angeblich hat bereits ein Hauptsteueramt diese Auffassung für zutreffend erklärt.

Diese Auffassung ist indeß, wie ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler bemerke, irrig. Bei Erlaß der bezeichneten Vorschriften hat es nicht in der Absicht gelegen, hinsichtlich des Umfanges, in dem zur Aetherfabrikation gemäß der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1888, § 372 der Protokolle, mitgetheilt durch Runderlaß vom 30. dess. Mts. III. 12641,†) die Steuerfreiheit des Branntweins gewährt ist, eine Aenderung eintreten

zu lassen. Sie ist demnach auf die Herstellung von Schwefeläther und von Essigäther zu gewerblichen Zwecken beschränkt geblieben. Die übrigen aus Branntwein erzeugten Aether sind dagegen, da sie zu Genußzwecken dienen können, von der Steuerfreiheit sämmtlich auch jetzt noch ausgeschlossen, gleichviel ob sie aus denaturirtem oder aus undenaturirtem Branntwein hergestellt werden.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 16. Mai 1893. III. 6230.

Unter Bezugnahme auf die mit dem Berichte vom 9. v. Mts. vorgelegte dortige Rundverfügung vom 10. März d. J. Nr. 1832 bestimme ich, daß die Frage,

ob eine in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugende landwirthschaftliche Brennerei als eine in der Hauptsache Getreide verarbeitende Betriebsanstalt anzusehen sei,

nach der Maischmenge zu entscheiden ist, die aus den im Laufe des Betriebsjahres zur Verarbeitung gelangten verschiedenen Rohstoffen sich ergiebt, wenn man 1 kg Getreide oder 3 kg Kartoffeln gleich 4 Liter Maische setzt. Dabei ist das Malz, das im Verhältnisse von höchstens 5 kg auf 100 kg Kartoffeln und 15 kg auf 100 kg Getreide mitverwendet wird, außer Betracht zu lassen.

Es ist zulässig, daß zeitweise gar kein Getreide zur Mitverwendung gelangt.

Hierdurch erleidet die durch meine Rundverfügung vom 30. Juni 1891 III 8993 II., letzter Absatz, in Kraft gesetzte Vorschrift im § 353, unter a des Entwurfes einer Brennerei-Ordnung entsprechende Abänderung.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 22. April 1893. III 4712.

Es ist hier zur Kenntniß gekommen, daß das Hauptsteueramt zu C. mit Euer Hochwohlgeboren Billigung aus Frankreich eingehende bedruckte dichte Seidengewebe der Nr. 30 e 1 des Tarifs der Verzollung zum allgemeinen Satze von 800 Mk. für 100 kg unterwirft, indem es die Anwendung des Vertragszollsatzes auf die fraglichen Waaren um deswillen für unzulässig erachtet, weil dieselben chinesischen, also in Deutschland nicht meistbegünstigten Ursprungs seien und in Frankreich nur eine Veredelung durch Bedrucken erfahren hätten.

Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß eine Waare, welche — sei es durch zollfreie Einbringung im ungebundenen Verkehr, sei es nach zuvoriger Verzollung — in den freien Handelsverkehr eines Landes getreten ist, durch Veredelung in diesem Lande nationalisirt wird, und es ist deshalb eine derartig veredelte Waare bei der Einfuhr in Deutschland zollrechtlich so anzusehen, als ob sie im Veredelungslande selbst erzeugt sei. Dieser Grundsatz hat auch Italien gegenüber bei dem Abschlusse des am 1. Februar v. J. in Kraft getretenen Handelsvertrages ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem nach der bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Deutschland und Italien ausgewechselten Deklaration die Behandlung als Industrieerzeugnisse des anderen Theiles allen Waaren zugesichert ist, welche — ohne Rücksicht auf den Ursprung des Rohstoffes — in dem betreffenden Lande Gegenstand einer industriellen Bearbeitung gewesen sind.

Hiernach sind die in Frankreich bedruckten oder sonst veredelten chinesischen Rohseidengewebe als französische Gewerbserzeugnisse anzusehen und auf Grund des Frankreich zustehenden Meistbegünstigungsrechts zum vertragsmäßigen Zollsatze zuzulassen.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 24. April 1893. III 4941.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J., betreffend die Zolltarifirung von Thorley-Mastpulver, übersende ich Euer Hochwohlgeboren anliegend einen Auszug aus dem Gutachten, welches der Docent an der hiesigen landwirthschaftlichen Hochschule Professor Dr. Lehmann über die Beschaffenheit der eingereichten Waarenprobe unter dem 25. v. M. erstattet hat. Danach besteht die Waare hauptsächlich aus Maisgries, welchem Leinsamenmehl, Johannisbrotmehl, grobzerkleinerter Samen des Bockshornklee, Mahlprodukte von Cerealien- und Leguminosensamen, Partikel verschiedener Samen und Droguen, vermuthlich auch Unkrautsämerei beigemischt sind. Bei dieser Beschaffenheit ist auf die Waare gemäß der Bestimmung in der Vorbemerkung 3 f zum amtlichen Waarenverzeichniß der Zollsatz für Maisgries (Gries aus Getreide) von 10,50 Mark (vertragsmäßig 7,30 Mark) für 100 kg nach Nr. 25 q 2 des Tarifs in Anwendung zu bringen.

Das Kgl. Württembergische Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern hat unterm 5. Juli 1893, Nr. 4371. 3 verfügt, daß im Anschluß an das Verfahren in anderen Bundesstaaten, echte rothe Korallen auf Schnüren ohne Schließ- oder ähnliche Befestigungsvorrichtung, auch wenn die Korallen, wie z. B. bei den sogenannten Verlaufschnüren, nach der Größe geordnet sind, beim Eingange aus Vertrags- oder meistbegünstigten Staaten nur dem ermäßigten Zollsatz unterliegen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichserkenntniß vom 27. Febr. 1893.

Contrebande durch Verletzung eines Vieh-Einfuhrverbots. Unzulässigkeit einer Bestrafung, wenn der Einführende im Zeitpunkt der Einfuhr die Bedingungen, unter denen eine solche ausnahmsweise gestattet war, vollständig erfüllt und nur beabsichtigt hat, das eingeführte Thier später in einer dem Zwecke der Ausnahmebestimmung widerstreitenden Weise zu verwenden.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134.

In der Strafsache gegen den Fleischer und Viehhändler K. T. B. in L., wegen Zuwiderhandlung gegen behördliche Vieh-Einfuhrverbote ꝛc.,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 27. Februar 1893

für Recht erkannt,

daß die Revision des K. s. Haupt-Steueramts zu B. als Nebenklägers gegen das Urtheil des K. s. Landgerichts zu B. vom 28 September 1892 zu verwerfen und der K. s. Staatskasse die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Gründe.

Der Revision hat Beachtung nicht zu theil werden können.

Nach § 134 des Vereinszollgesetzes macht sich der Contrebande derjenige schuldig, der es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen. Aus dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung folgt mit Nothwendigkeit, daß in dem Zeitpunkte selbst, wo die Ein-, Aus- oder Durchfuhr stattfindet, alle die Thatumstände gegeben und abgeschlossen vorlie-

gen müssen, unter denen das Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot für den concreten Fall Wirksamkeit beansprucht.

Was die gegenwärtige Sache betrifft, so war in dem Zeitpunkte, wo der Angeklagte den in den Urteilsgründen erwähnten Bullen aus Böhmen nach Sachsen einführte, nach § 1 der Verordnung des K. s. Ministerii des Innern, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884 in Verbindung mit der Verordnung desselben Ministers, Abänderung einer Bestimmung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen betreffend, vom 4 Dezember 1886, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Böhmen, Oesterreich-Ungarn im allgemeinen verboten. Dieses Verbot war jedoch kein unumschränktes. Die Verordnung vom 26. Juli 1884 gestattete eine Ausnahme von dem Verbot rücksichtlich der Einfuhr für die Fälle der in § 2 gedachten Art, und bestimmte in diesem Paragraphen, daß den Wirthschaftsbesitzern innerhalb der ebendaselbst aufgeführten amtshauptmannschaftlichen Bezirke gestattet sei, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zugvieh an Rindern unter den in § 2 speciell bezeichneten Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen.

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils diese äußeren Bedingungen insgesammt erfüllt. Es wird ihm nur zur Last gelegt, daß er schon vor und noch bei der Einfuhr des Bullen beabsichtigt habe, ihn nicht als Nutz- oder Zuchtvieh in seiner eigenen Wirthschaft zu verwenden, sondern — nach Ablauf einer gewissen Wartezeit — im Betriebe seines Viehhandelsgeschäfts weiter zu veräußern. Lediglich darauf, daß der Angeklagte im Zeitpunkt der Einfuhr des Bullen jene Absicht nicht, sondern diese zweite Absicht gehabt habe, stützt die Revision die Behauptung, daß der Angeklagte durch die Einfuhr des Bullen dem Einfuhrverbote zuwider gehandelt, mithin einer Contrebande sich schuldig gemacht habe. Dieser Auffassung hat jedoch nicht beigepflichtet werden können.

Die angezogenen Ministerialverordnungen bezwecken erkennbar, einer Einzelnen Klasse der inländischen Bevölkerung dem ergangenen allgemeinen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber eine Erleichterung zu gewähren; sie wollen dem eigenen wirthschaftlichen Bedarf der Wirthschaftsbesitzer thunlichst gerecht werden; sie gestatten demgemäß diesen Wirthschaftsbesitzern für ihre Person zur Deckung ihres Bedarfs unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen die Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen nach Sachsen. Diese Beschränkungen und Bedingungen beziehen sich auf die Person des Einführenden, auf Art und Zahl der einzuführenden Viehstücke und auf gewisse sonstige, einen Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest versprechende äußere Thatumstände. Alle diese Beschränkungen und Bedingungen müssen, wie sich aus ihrer Natur ergiebt, bereits im Zeitpunkt der Einfuhr sich objectivirt haben; die geschehene Einhaltung und Erfüllung derselben wird zu diesem Zeitpunkt als eine in sich vollendete Thatsache in die äußere Erscheinungswelt eingetreten sein. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die hier fraglichen Beschränkungen und Bedingungen wird es daher unbedenklich sein, die Verletzung eines an sich bestehenden, nur unter gewissen, im gegebenen Fall aber nicht verwirklichten thatsächlichen Voraussetzungen außer Wirksamkeit bleibenden Einfuhrverbots, mithin Contrebande anzunehmen. Anders dagegen, wenn wie hier, der Einführende die äußeren Bedingungen, unter denen ausnahmsweise die Einfuhr aus dem Auslande in das Inland gestattet worden ist, insgesammt erfüllt hat, dagegen die Einfuhr nicht um desjenigen wirthschaftlichen Zweckes willen vornimmt, den die in Frage stehende Verordnung hat begünstigen wollen sondern in einem anderen, nach der Auffassung der Verordnung keinen Schutz verdienenden Interesse. Ob im einzelnen Falle dieser von der Verordnung ins Auge gefaßte Zweck verfolgt wird oder nicht, ob das eingeführte Thier in Wirklichkeit die in der Verordnung hervorgehobene Verwendung findet oder in anderer Weise verwerthet wird, diese Frage erhält ihre endgültige thatsächliche Beantwortung erst in einem nach der Einfuhr liegenden Zeitpunkte; erst dann verkörpert sich die Lösung dieser Frage. Nur dies kann aber bei der Entscheidung darüber, ob Contrebande vorliege oder nicht, als wesentlich angesehen werden. Die Absicht, welche in Betreff der Art und Weise, wie das einzuführende Stück Vieh verwendet werden solle, den Einführenden im Zeitpunkt der Einfuhr geleitet hat, kann für sich allein nicht für die Auffassung der That als Contrebande in Betracht gezogen werden. Diese Absicht ist im Zeitpunkt der Einfuhr nicht zur äußeren Erscheinung gelangt, sie konnte von dem Einführenden alsbald wieder aufgegeben werden. Die erst nach geschehener Einfuhr erfolgte, wider die Verordnung verstoßende Verwendung des eingeführten Stückes Vieh hingegen kann nach dem oben Angeführten nicht zur Construktion eines Vergehens der Contrebande verwerthet werden. Der Angeklagte hatte im Zeitpunkt der Einfuhr die sammtlichen vorgeschriebenen äußeren Bedingungen, unter denen die Einfuhr erlaubt war, für seine Person erfüllt; die Einfuhr stellte sich mithin in diesem Zeitpunkt nicht als eine verbotswidrige hin, und kann daher nicht als Contrebande qualifizirt werden. Die Verordnung fordert für das Erlaubtsein der Einfuhr, was die Bestimmung der Verwendung in dem eigenen Wirthschaftsbetrieb anlangt, die Beibringung des in § 2 unter b gedachten Zeugnisses, muß aber folgerecht auch die Vorlegung eines solchen Zeugnisses für ausreichend anerkennen, um die Einfuhr nicht als wider das allgemeine Einfuhrverbot verstoßend erscheinen zu lassen

Die von der Revision angezogenen und sonst ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile stehen der gegenwärtigen Entscheidung nicht entgegen. Es handelte sich in allen jenen Fällen um einen in thatsächlicher Hinsicht wesentlich anders gestalteten Sachstand, um den Mißbrauch der einer bestimmten anderen Person ertheilten Einfuhrerlaubniß. Aus diesen Gründen mußte das Rechtsmittel verworfen werden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg.

Beurteilung. Zeugnisse.

(Schluß).

§ 10. Je am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abteilung wird zunächst von jedem der Examinatoren die Beurteilung der einzelnen schriftlichen Arbeiten jedes Kandidaten vorgetragen und erforderlichenfalls durch die Vorlesung der hauptsächlichen Teile derselben belegt.

Sofort wird von jedem Examinator nach Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung wegen des dem Kandidaten in dem betreffenden Fache (s. o. § 4) zu erteilenden Zeugnisses ein Antrag gestellt, über welchen sich zunächst der Mitberichterstatter zu äußern hat. Hierauf wird, vorbehältlich der Feststellung des Gesammtergebnisses am Ende der Prüfung, durch Abstimmung der Kommission entschieden, welche Befähigungsstufe dem Kandidaten im einzelnen Fach und im Ganzen zuzuerkennen ist, oder ob er die Prüfung nicht bestanden hat.

Ergiebt sich jedoch, auch bei wiederholter Umfrage, keine absolute Mehrheit für das in einem einzelnen Fach oder im Ganzen einem Kandidaten zu erteilende Zeugnis, so werden die Wertzahlen, die sich für die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern befürworteten Zeugnisse nach Maßgabe der

Vorschriften des § 12 ergeben, zusammengezählt und es wird das Zeugnis durch Ziehung des Durchschnitts aus der Summe dieser Wertzahlen bestimmt.

Ergiebt sich nach Feststellung der einem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern zu erteilenden Zeugnisse keine absolute Mehrheit für das demselben zukommende Gesammtzeugnis, so ist ihm diejenige Zeugnisstufe zu erteilen, auf welche, wenn man die abgegebenen Stimmen nach der Reihenfolge der befürworteten Zeugnisse, von höchsten beginnend, zusammenzählt, zuerst sich drei Stimmen vereinigen.

Nach Maßgabe der Gesammtzeugnisse hat die Kommission die Reihenfolge (Lokation) der Kandidaten festzustellen.

§ 11. Bei der Festsetzung der Zeugnisse ist von folgenden Anhaltspunkten auszugehen:

1. Das Zeugnis erster Klasse erhalten nur solche Kandidaten, welche neben scharfer Urteilskraft eine vollständige Beherrschung des betreffenden Faches ohne irgend erhebliche Lücken oder Verstöße und eine bündige und klare Darstellung gezeigt haben.

2. Das Zeugnis zweiter Klasse wird denjenigen Kandidaten erteilt, welche, wenn auch keine vollständige Beherrschung eines Faches, so doch gründliche Kenntnisse in demselben und gute Urteilskraft an den Tag gelegt und zu wesentlicher Bemängelung der Darstellungsweise keinen Anlaß gegeben haben.

3. Das Zeugnis dritter Klasse erhalten diejenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsfache wenn auch keine gründlichen Kenntnisse so doch eine ausreichende Bekanntschaft mit den wichtigeren Begriffen und Bestimmungen gezeigt und gröbere Mängel in der formellen Anordnung des Stoffs und in der Darstellung vermieden haben.

Je nach dem größeren oder geringeren Grade, in welchem den Anforderungen für die einzelnen Klassen entsprochen wird, ergiebt sich die nähere Bestimmung der Klassenzeugnisse nach den Abteilungen a und b (K. V.-O. § 9).

Behufs Berücksichtigung der speziellen Unterschiede kann sodann bei den einzelnen Fachzeugnissen, um die Annäherung an die nächst niedrigere Zeugnisstufe anzudeuten, noch der Beisatz „oben" oder „unten" beigefügt werden.

§ 12. Um aus den in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Zeugnissen (v. § 10) das Gesamtergebnis der Prüfung festzustellen, dient die Umwandlung der Einzelfachzeugnisse in Zahlenwerte und die Summierung der letzteren.

Dies geschieht dadurch, daß dem Zeugnis

IIIb unten,	IIIb	Mitte,	IIIb	oben	die	Wertzahlen	1	2, 3,
IIIa „	IIIa	„	IIIa	„	„	„	4,	5, 6,
IIb „	IIb	„	IIb	„	„	„	7,	8, 9,
IIa „	IIa	„	IIa	„	„	„	10,	11, 12,
Ib „	Ib	„	Ib	„	„	„	13,	14, 15,
Ia „	Ia	„	Ia	„	„	„	16,	17, 18,

gleichgestellt, und die hienach für das einzelne Fach sich ergebende Wertzahl mit der Zahl der aus diesem Fach gestellten Fragen, die für die Bearbeitung der Berichtsaufgabe aber sich ergebende Wertzahl mit der Zahl 3 multiplizirt und die so durch Multiplikation gewonnenen Zahlen zusammengerechnet werden.

Es entspricht nun bei Summierung der Zahlenwerte sämmtlicher Fachzeugnisse eine zwischen

40	und	69	sich	bewegende	Zahlensumme	dem	Gesamtzeugnis IIIb
92 „	138 „	„	„	„	„	„	IIIa
161 „	207 „	„	„	„	„	„	IIb
230 „	276 „	„	„	„	„	„	IIa
299 „	345 „	„	„	„	„	„	Ib
368 „	414 „	„	„	„	„	„	Ia

Fällt die Zahlensumme eines Kandidaten zwischen die Grenzzahlen dieser Rahmen, so bleibt es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, ob das Gesamtzeugnis der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Stufe zu erteilen ist.

Als nicht bestanden ist ein Kandidat zu erklären, wenn er

a) in einem der oben § 4 unter Ziff. 4, 5 und 6 genannten Fächer kein Zeugnis erhält, oder
b) wenn er in 4 der übrigen Fächer des § Ziff. 1 bis 9 kein Zeugnis erhält, oder
c) wenn die gesamte Zahlensumme des Kandidaten weniger als 40 beträgt.

§ 13. Die nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der K. Verordnung auszustellenden Zeugnisse werden dem Ministerium durch den Vorstand der Kommission mit sämtlichen Prüfungsakten, wozu insbesondere auch die von den Examinatorien vorgetragenen Beurteilungen (§ 10) gehören, vorgelegt. Findet der Vorstand bei der Beschlußfassung der Kommission einen Abstand, so hat er den Fall der Entscheidung des Ministeriums zu unterstellen.

Die mit der Beglaubigung des Staatsministers der Finanzen versehenen Zeugnisse werden den Kandidaten unter gleichzeitiger Rückgabe der Meldungspapiere im Auftrage des Ministeriums durch den Prüfungssekretär oder durch das Kameralamt ihres Aufenthaltsorts zugefertigt.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten, (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten) bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen als auch diejenigen ihrer Herren Collegen soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

versetzt: der H.-A.-Assi. Sodemann in Wirsitz (Posen) nach Obornik. Der O.-G.-C. Thal im Emilichheim als O.-St.-C, nach Neidenburg O.-Pr.

verliehen: der rothe Adlerorden 4. Kl. den Steuerinspektor Bennewitz zu Berlin;

gestorben: der Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Steinkopf zu Münster i. W. Der Steuereinnehmer I Treichel in Saarlouis.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Schwartz in Neufahrwasser;

versetzt: der Oberkontrolassistent Büchele in Danzig als Hauptamtsassistent nach Danzig, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Braun in Danzig nach Neufahrwasser, Bieck in Neufahrwasser nach Strasburg und Reimann in Strasburg nach Neufahrwasser;

in der Provinz Pommern

befördert: der Oberkontrolassistent Lucas in Bublitz zum Obergrenzkontroleur in Neuhaus a. O.;

in der Provinz Schlesien

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten Kolhoff in Gr. Strehlitz nach Frankfurt a. O., Scheffler in Klingebeutel nach Gr. Strehlitz, der Hauptamtsassistent Akelbein in Poln. Peterwitz nach Breslau II, der Steueramtsassistent Ruppert in Münsterberg nach Brieg, die Zollamtsassistenten Birnkraut in Dziedit nach Oswiecim und Kowalewski in Oswiecim nach Dziedit und der Hauptamtsassistent Kloster in Brieg als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Obernigk;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Sering in Bismarck unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Hauptamtsassistent Görner in Altona und der Steuereinnehmer 2. Klasse Rosenkranz in Pahlhude;
pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Normann in Elmshorn unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse und der Hauptamtsassistent Nielsen in Itzehoe unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;
versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Borckmann in Itzehoe nach Berlin f. a. G. und Dohm in Altona nach Itzehoe;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Kayser in Harburg in gleicher Eigenschaft nach Osnabrück, der Grenzaufseher Schlegel in Harburg zum Hauptamtsassistenten daselbst, der Steuereinnehmer 1. Klasse Crämer in Soltau in gleicher Eigenschaft nach Einbeck, der Zolleinnehmer 1. Klasse Sparing in Escherbrügge als Steuereinnehmer I. Klasse nach Soltau, der Zolleinnehmer 2. Klasse Haute in Emswachtschiff zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Escherbrügge, der Zollamtsassistent Barthol in Emswachtschiff als Zolleinnehmer 2. Klasse daselbst, der Zolleinnehmer 2. Klasse Meyer in Frensdorferhaar als Zollamts-

Unser'm Steuer-Rath!

I.

*) Uns allen, und lebten wir tausend Jahr,
Was die Zeiten auch bringen und brachten, —
Bleibt unvergeßlich auf immerdar
Das Kaiserjahr mit den drei Achten (1888)
Drei Zollern, Großvater, Vater und Sohn,
Erschaut es als Kaiser auf Deutschlands Thron,
In einem Jahre drei Kaiser!
Und wurden auch zwei jäh dahingerafft,
Der Dritte, er steht heut in blühender Kraft,
Und sein Name trägt kräft ge Reiser.

II.

Uns Zöllnern, die hier zusammengeströmt heut
Aus allen Ecken und Enden,
Uns brachte das Jahr 'ne besondre Freud:
„Einen neuen Dirigenten."
Aus Minden der alten Festungsstadt,
Kam zu uns der neue Steuer-Rath
In Hildesheims Mauern gezogen,
Und die Herzen der Zöllner ringsum im Land,
Vom Harz bis zum lieblichen Weserstrand,
Macht bald er sich gänzlich gewogen.

III.

Anno 88 zum ersten April
Da hat er sein Amt übernommen
Und uns ist, sag' Jeder nun auch was er will,
Sein Walten nicht übel bekommen.
Im Dienste zwar strenge, wie's stets er gepflegt,
Doch immer wohlwollend, human und gerecht
Für alle seine Beamten:
„So hat wohl ein Jeder ihn kennen gelernt,
Was Wunder daher, daß, ab nah, ob entfernt,
Für solchen Chef alle entflammten.

IV.

Fünf Jahre lang hat er nun, stets bewährt,
Ueber uns, seinen grünlichen Jungen,
Von allen geliebt von allen geehrt,
Sein Zöllner-Scepter geschwangen.
Und Collegen, da hilft uns kein Deuteln und Dreh'n,
Das müssen wir heute wohl eingesteh'n
Ohn' weiteres Federlesen:
Wir alle sind mit dem Regiment
Und mit Ihnen selber, Herr Dirigent,
Vorzüglich zufrieden gewesen."

V.

Doch ob auch diese Zufriedenheit,
Die wir bekundet haben,
Gegründet auf Gegenseitigkeit,
Wie's eigentlich sein soll im Leben,
Drob, Collegen, ist in unserem Kreis
Von höchster Stelle, soviel ich weiß,
Noch keine Entscheidung getroffen.
Wir woll'n daher selbst zur Sicherheit
Und im eig'nen Interesse, so lange es noch Zeit,
Das Beste wünschen und hoffen.

VI.

So halten wir demnach uns Mann für Mann
Für ganz vorzügliche Leute,
Womit Sie, Herr Steuer-Rath, vom Anfang an
Stets zufrieden gewesen bis heute.
Und da nun auch Sie zu keiner Zeit,
Wie erwähnt, uns zur Unzufriedenheit
Veranlassung gegeben haben,
So könnten wir eigentlich ganz famos
Hier leben, wie in Abrahams Schooß,
Bis dereinst sie uns alle begraben.

VII.

Doch leider ist's anders im hohen Rath,
Der ewigen Götter beschlossen.
Saarbrücken die reizend gelegene Stadt,
Von der rauschenden Saar durchflossen,
Sie hat mit unwiderstehlicher Macht
Aufs Neue die Wanderlust entfacht
In unseres Steuer-Raths Herzen.
Die hat ihn erfaßt mit Allgewalt,
Und so werden wir leider nur allzubald
Von ihm scheiden müssen mit Schmerzen.

VIII.

Doch ehe Sie scheiden, noch eine Bitt':
„Da der Stein nun einmal im Rollen,
So nehmen Sie uns alle nach dem Süden mit.
Natürlich nur, wenn Sie wollen,"
Und damit Sie die Sache nicht zu sehr genirt,
So nehmen Sie vorläufig nur photographirt
Uns allesammt mit auf die Reise,
Denn das ist bei einer so stattlichen Zahl
Von Zöllnern und Sündern doch allemal
Die einfachste Art und Weise.

IX.

In diesem Album, Herr Steuer-Rath,
Gestiftet von Ihren Getreuen,
Da finden Sie alles was Beine hat,
Ihr räthliches Herz zu erfreuen.
So wie sie hier sitzen stramm und adratt,
Die grünen Jungen von A bis Z,
An der Spitze den Hauptamts-Rendanten,
Den Ober-Revisor, den Kontroleur
Und hinter diesen das ganze Heer
Der anderen alten Bekannten.

X.

Verehrung und Liebe, meine Herr'n,
Zwei oft mißbrauchte Worte,
Heut strömen sie uns vom Munde gern,
Heut sind sie am richtigen Orte.
Nur Sie allein, wie sich's gebührt,
Sie haben uns hier zusammengeführt,
Sie ließen das Fest heut gelingen.
Und dieses Band, von Alt und Jung
Verehrt zur steten Erinnerung,
Soll beide zum Ausdruck bringen.

XI.

Nun die Gläser gefüllt zu guterletzt,
Auf, Collegen, schaart Euch zusammen,
Verehrung und Liebe, sie sollen uns jetzt
Zu voller Begeist'rung entflammen.
Und alles, was wir in dieser Stund
Dem Scheidenden wünschen von Herzensgrund
Hier beim edlen Safte der Reben,
Das lassen Sie uns hier beim festlichen Mahl
Zusammenfassen, daß erzitt're der Saal,
In den Ruf: „Unser Steuer-Rath soll leben!"

*) Auf vielseitigem Wunsch theilen wir vorstehendes allerliebstes Gedicht eines Zöllners mit, welches beim Abschiedsessen für einen Struerrath anläßlich seiner Versetzung vorgetragen wurde und weil die dasselbe durchwehende humoristische Gedankenfülle und warme Empfindung für Zollnerei sicher allgemeines Interesse erwecken wird.

assistent nach Emswachtschiff und der Grenzaufseher Hesse in Leer zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Frensdorferhaar;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Schmidt in Dormagen als Thorkontroleur nach Aachen, der Hauptamtsassistent Kemnitz in Duisburg als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Dormagen, der Steueraufseher Knecht in Cöln zum Hauptamtsassistenten in Duisburg, der Zolleinnehmer 2. Klasse Merz in Waldfeucht als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Wellesweiler, der Zollamtsassistent Rothkopf in Herbesthal als Zolleinnehmer 2. Klasse nach Waldfeucht und der Steueraufseher Henning in Uerdingen zum Zollamtsassistenten in Herbesthal.

2. Ordensverleihungen.

Dem zur Zeit als Unterstaatssekretär im türkischen Handelsministerium thätigen Steuerrath Horn in Konstantinopel ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Steuereinnehmer 1. Klasse Pape in Spandau zum Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Württemberg.

versetzt: der Hauptsteueramtsassistent Ammann in Cannstatt nach Friedrichshaven.

übertragen: eine erledigte erste Assistentenstelle bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Finanzamtmann Bach von Ulm, die erledigten beziehungsweise neuerrichteten Assistentenstellen und zwar: bei dem Hauptzollamt Stuttgart dem Kameralkandidaten Maier, bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen dem Kameralkandidaten Fischinger und Engert, bei dem Hauptzollamt Heilbronn den Kameralkandidaten Hagelstein und Friz, bei dem Hauptzollamt Ulm dem Kameralkandidaten Leonhardt, bei dem Zollamt Reutlingen dem Kameralkandidaten Mettler, bei dem Hauptsteueramt Stuttgart den Kameralkandidaten Speidel, Hintrager und Salenbauch, bei dem Hauptsteueramt Cannstatt den Kameralkandidaten Leibfried und Widmann, bei dem Revisorate des Steuerkollegiums, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, dem Kameralkandidaten Eckhardt, bei dem Kameralamt Heilbronn dem Kameralkandidaten Leypold.

Sachsen.

verliehen: Dem juristischen Hilfsarbeiter bei dem Hauptzollamte Schandau, Referendar Böttner das Dienstprädikat „Assessor";

befördert und versetzt: Engst, Assist. b. d. H.-Z.-A. I Bodenbach, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Günther, Amtsdiener b. d. H.-Z.-A. Zittau, Gr.-Aufs., — Einnehm. b. d. H.-Z.-A. II Kleinliebenau, Harz, Assist. b. d. H.-Z.-A. I Bodenbach, — Assist. b. d. H.-St.-A. Grimma, Leuschke, Assist. b. d. H.-Z.-A. I Reitzenhain, — Assist. b. d. Schlachtsteuereinnahme im Centralschlachthofe in Dresden, Unt.-St.-A.-Assist, Lippert, St.-Aufs., H.-A.-B. Chemnitz, — Assist. b. d. H.-Z.-A. I Bodenbach, Reymann, Gr.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. H.-Z.-A. Annaberg, — Assist. b. d. H.-Z.-A. I Tetschen, Uhlig, Vorstand der Zollexped. am Bhfe. in Plauen, Oberkontroleur, — Rendant o. d. H.-St.-A. Plauen:

pensionirt: Hähnel, Einn. b. d. H.-Z.-A. II Kleinliebenau, Talbe, Assist. b. d. Schlachtsteuereinnahme im Centralschlachthofe in Dresden, Unt.-St. A.-Assist., Kränzner, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Rinck, Assist. b. d. H.-Z.-A. Schandau, Oberkontroleur, Schäfer, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig.

Neue Bücher.

„Der Militär-Anwärter" nennt sich eine soeben bei S. Gerstmann's Verlag, Berlin W., erscheinende Zeitschrift. Dieselbe bezweckt, den Militär-Anwärtern schon vor ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während dieser Dienstzeit für den Zivildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten. Es werden hierbei die Bestimmungen und die Verhältnisse der Militär-Anwärter in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten besprochen werden. Durch die neuere Gesetzgebung ist den Militär-Anwärtern ein bedeutend erweiterter Kreis geschaffen, in welchem diese ihr späteres Fortkommen finden können, zumal durch das neue Pensionsgesetz die Gemeinden der außerpreußischen Bundesstaaten gehalten sind, gleichwie in Preußen die Gemeinde-Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-Anwartern zu besetzen. Die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen werden in dieser Zeitschrift fortgesetzt bekannt gegeben. Wir bemerken noch, daß der Redakteur dieser Zeitschrift selbst Militär-Anwärter ist und deshalb die Bedürfnisse des Militär-Anwärterstandes genau kennt. Wir wünschen dieser Zeitschrift, welche die einzige auf diesem Gebiete ist, eine gute Aufnahme.

Briefkasten.

Herrn S. in M. / Herrn Ph. K. in H. / Herrn G. in Rh. } Ihre Wünsche sind inzwischen ex officio erfüllt. Vergleich Artikel: Erhöhung der Pferdegelder 2c. in diesem Blatt.

Familien-Nachrichten.

Geboren: eine Tochter Herrn Ober-Steuer-Controleur Dramsbeck in Ramslau.

verlobt: Fräulein Johanna Schmitt mit Herrn Hauptsteueramtsassistent Gustmann, Lützel—Coblenz.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
109 Invalidenstraße 109.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo 3 Mark, empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine,
Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine altdeutsche Weinstube bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37 Jahrgänge des Centr.-Bl.
(1856—1892),
gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich.
Off. unter **B. C. 100** an die Exp. der Umschau.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeernstraße 41. Zoll- und steuretechnischer Verlag.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 15 **Berlin und Hamburg, August 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Zoll- und Steuertechnisches: Branntweinsteuer: Abgabe von Schlempe in landwirthschaftlichen Brennereien (S. 113). Ueber Kontingentirung (S. 113). Steuerliche Berechnung der Ausbeute bei fixirten Brennereien (S. 113). Beantwortung einer Steuerfrage durch die Brennereizeitung (S. 114). Zölle: Tarifirung von Fischnetzbäumen (S. 114). Verzollung von Tafelgas (S. 114). Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist. betr. Haftung des Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung für die Richtigkeit der Angaben im Ladungsverzeichniß (S. 115). Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze in den deutschen Colonien und Schutzgebieten (S. 115). Verzollung von Wermuthwein in Württemberg (S. 115). Salzabgabe: Zollfreie Ablassung von denaturirtem Handelssalz zum Aufthauen von Eis (S. 116). **Entziehung der Abgaben:** Urtheil des Reichsgerichts vom 2. März 1893, Verwendung von Saccharin bei der Bierbereitung betr. (S. 116). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ueber Anstellung, Prüfung und Ausbildung der preußischen Steuersupernumerare. (S. 117). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 118). **Personalnachrichten:** (S. 118). Briefkasten (S. 118). Anzeigen.
Unterm Strich: Das moderne Zöllnerthum.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Juli 1893 — §. 589 der Protokolle — beschlossen, den Besitzern von landwirthschaftlichen Brennereien bis zum 15. Juni 1894 zu gestatten, von der in ihren Brennereien gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben, ohne daß den Brennereien dadurch der landwirthschaftliche Charakter verloren geht.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Juli 1893. §. 483 der Protokolle = beschlossen:

1) Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatze herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzuhalten, daß
   a. für die bestehenden Brennereien die seitherigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben;
   b. für die neuentstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von § 10 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 (§ 339 der Protokolle) genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/03 festgestellten Verhältnißzahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Zuziehung von Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen kann abgesehen werden.
2) Wenn eine am Kontingent bisher noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Für die der Abfertigung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Directivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Ueberweisung eines Kontingents für die nächs-Kontingentsperiode unzulässig.

Die Brennerei-Zeitung bringt in ihrer Nr. 211 folgendes:

Steuerliche Berechnung der Ausbeute bei fixirten Brennereien.

Auf folgende uns zugegangene Mittheilung erwidern wir weiter unten:

„Ein etwas seltener Fall, der auch für die Leser der Brennerei-Zeitung Interesse haben dürfte, veranlaßt mich um Ihren gütigen Rath zu bitten.

Ich bin landwirthschaftlicher Brenner mit Hefefabrikation und bin fixirt. Im November 1890 fand bei mir Probebrennen statt, nach welchem sich nach Abzug des Schwundes eine Ausbeute von 3,43 pCt. aus dem Liter Maischraum ergab, was amtlich festgestellt und bei der nächsten Steuerberechnung zu Grunde gelegt wurde. Diese Ausbeute blieb, weil kein neues Probebrennen stattfand, bestehen bis zum 1. Dezember 1892. Ich deklarirte nämlich in dem Plane für Dezember 1892 zur Einmaischung weniger Roggenschrot als bis dahin. Weil nun durch eine dünnere Maische auch eine geringere Ausbeute erzielt werden mußte, wovon ich aber keine

genaue Angabe machen konnte, so sagte ich im Plane: „Es werden aus jedem Liter Maischrauminhalt eine muthmaßliche Ausbeute von 3,10 pCt. erzielt", und ersuchte das Steueramt, das nöthige Probebrennen zu veranlassen. Bei der Steuerberechnung blieb meine angemeldete muthmaßliche Ausbeute unberücksichtigt und wurde nach früherem Satze 3,43 pCt. berechnet. Im Dezember fanden zwei Probebrennen statt, wonach sich eine geringere Ausbeute ergab als ich anmeldete, nämlich 2,89 pCt., welche ich alsdann in dem Plane für Januar 1891 als circa-Ausbeute deklarirte. Die Steuer wurde aber wieder nach 3,43 pCt. Ausbeute berechnet. Bis zum 19. Januar 1893 fanden zwei weitere Probebrennen statt und wurde 2,99 und 3,00 pCt. Ausbeute festgestellt. Daraufhin deklarirte ich für den Monat Februar die Durchschnittsausbeute von den 4 Probebrennen, also 2,94 pCt. Die Steuerberechnung blieb aber immer die frühere. Am 30. Januar 1893 war ein fünftes Probebrennen und wurde 3,01 pCt. festgestellt. Nach einer Verfügung vom 17. Februar 1893 wurde mir später mitgetheilt, daß für die Folge eine amtlich festgestellte Ausbeute von 2,9 pCt. zu deklariren sei, und wonach auch die Steuer für die Monate Dezember 1892, Januar und Februar umgerechnet würden. Einige Tage später wurde mir mitgetheilt, daß die Steuerumrechnung für die genannten Monate Dezember, Januar und Februar (nach einer neuen Verfügung) nicht nach dem Ergebniß der fünf Probebrände, sondern nach meiner gemachten Deklaration geschehen müßte. Anstatt die amtlich festgestellte Ausbeute von 2,9 pCt. berechnete man mir alsdann für Dezember 3,10 pCt., für Januar 2,89 pCt. und für Februar 2,94 pCt. Nun möchte ich gern wissen, falls ich reklamire, ob ich Aussicht habe, etwas zu erzielen. Nach meiner Ansicht ist mit einer muthmaßlichen Angabe (wie ich ausdrücklich schrieb) doch nichts Bestimmtes gesagt, und weil ich Probebrände verlangte und diese auch abgehalten wurden, müßte das festgestellte Resultat auch der Steuerberechnung von da ab zu Grunde gelegt werden, wo der Betrieb verändert wurde."

Auf diese Darstellung des Anfragenden haben wir das Folgende zu erwidern:

Wunderbar erscheint es, daß die Steuerbehörde in Ihrer Brennerei von November 1890 bis zum 1. Dezember 1892 nur ein Probebrennen zur Feststellung des Ausbeuteverhältnisses abgehalten haben soll. Wenn das nur kein Irrthum ist! Denn soviel uns nach den Bestimmungen bekannt ist, soll in jeder fixirten Brennerei von Seiten der Steuerbehörde allmonatlich mindestens ein Probebrand abgehalten werden. Alsdann sollen die Resultate der Reihe nach notirt und soll aus ihnen die für die Brennerei maßgebende Durchschnittsausbeute in der Art berechnet werden, daß schließlich im zwölften Monat des Betriebsjahres sämmtliche bis dahin etwa festgestellten Ausbeuteverhältnisse der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt werden. Nach Ihrer Aeußerung wäre in Ihrer Brennerei in 2 Jahren nur einmal ein Probebrennen abgehalten und das dabei ermittelte Ausbeuteverhältniß von 3,43 pCt. der Besteuerung bis Dezember 1892 zu Grunde gelegt worden, was nur für den Fall richtig gewesen ist, wenn Ihre Brennerei in der Zwischenzeit von November 1890 bis Dezember 1892 geruht hat. Dann allerdings war das Abhalten von weiteren Probebränden überhaupt nicht möglich; daß jedoch im Dezember 1892 von der Steuerbehörde nicht das von Ihnen in dem betreffenden Betriebsplane deklarirte geringere Ausbeuteverhältniß von 3,10 pCt., sondern das amtlich ermittelte höhere von 3,43 pCt. zur Steuerberechnung genommen worden ist, beruht auf Bestimmung. Unseres Erachtens hätte aber für den Monat Dezember 1892, falls dies der erste Betriebsmonat Ihrer Brennerei in dem betreffenden Betriebsjahre gewesen war, die Fixirung unter Vorbehalt nach Ihrer Deklaration von 3,10 pCt. erfolgen und dann erst, wenn amtlich ein Ausbeuteverhältniß festgestellt war, die definitive Berechnung vorgenommen werden müssen. Keinenfalls durfte aber aus einem früheren Betriebsjahre ein Ausbeuteverhältniß, wie es hier mit dem von 3,43 pCt. geschehen ist, zu einer Steuerberechnung im Jahre 1892 herangezogen werden. Daß nun ferner amtlicherseits sogar für 1893 die noch aus dem Betriebsjahre 1890 stammende Ausbeute von 3,43 pCt. der Steuerberechnung zu Grunde gelegt wurde, trotzdem unterdessen durch Probebrände andere Ausbeuteverhältnisse, deren Durchschnitt 2,9 pCt. betragen haben soll, amtlich ermittelt waren, bleibt uns unverständlich und erscheint nur dann berechtigt, wenn Ihnen seitens der Behörde nachgewesen worden wäre, daß Sie in der That in Ihrer Brennerei ein höheres Ausbeuteverhältniß erzielt und nur durch irgendwelche Manipulation zur Täuschung der Beamten die Resultate der Probebrände beeinflußt haben. Eine Reklamation wäre in diesem Falle wohl am Platze, bevor Sie dies aber thun, lesen Sie noch den in Nr. 187 unserer Zeitung vom 15. April 1892 erschienenen Artikel „Die fixirte Brennerei vom Standpunkte der Besteurung aus" durch.

— Die Redaktion der Umschau muß bevor sie ihre Meinung zu der Frage äußert, abwarten, ob ihr von amtlicher Seite eine Darlegung des Sachverhalts zugeht.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Frage. Im Monat Januar hielt die Steuerbehörde bei mir einen Roh- und einen Freibrand ab. Im Februar hielt sie wieder einen Rohbrand ab. Die Steuerbehörde legte nun die Ausbeute des letzten Rohbrandes bei der Berechnung der Steuer zu Grunde und gewährte mir nur eine Schwundvergütung von 2 Procent; obschon bei dem im Januar abgehaltenen Feinbrande 2,8 Prozent Schwund herausgekommen war. Jetzt auf einmal bewilligt die Steuerbehörde auch die 2 pCt. Schwundvergütung nicht mehr. Kann ich nicht darauf bestehen, daß die Steuerbehörde die Ausbeute des Feinbrandes bei der Berechnung zu Grunde legt? Sie kann ja wieder ein neues Probebrennen abhalten.

Antwort. Sie können darauf bestehen, daß die Steuerbehörde den zur Ermittelung der Ausbeute nöthigen Probebrand auf den Feinbrand ausdehnt. Denn bestimmungsmäßig soll die Ermittelung der Alkoholausbeute bei Probebränden nicht auf den Lutter, sondern auf den fertigen Branntwein gerichtet werden. Statt der Abhaltung des Feinbrandes eine Schwundvergütung zu gewähren, ist nur zulässig, wenn Sie sich in jedem einzelnen Falle ausdrücklich damit einverstanden erklären. Wir würden also bei dem nächsten Probebrande den Beamten eröffnen, daß wir zur Ermittelung der Alkoholausbeute den Probebrand auf den fertigen Branntwein gerichtet zu sehen und nicht den Abzug einer Schwundvergütung zu haben wünschten. Weigern sich die Beamten dies zu thun, dann würden wir an Ihrer Stelle den Beschwerdeweg betreten.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1793 (§ 332 der Protokolle) beschlossen

Fischnetzbäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Juli 1893 (§ 484 der Protokolle) beschlossen, daß dem § 2 der Bestimmungen über die Tara als letzter Absatz Folgendes hinzugefügt werde:

„Bei der Einfuhr von Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas der Tarifnummer 10d in unverpacktem Zustande oder

in anderer als handelsüblicher Verpackung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Glases 67 Prozent des Gewichts zugeschlagen werden. Als handelsübliche Verpackung im Sinne dieser Bestimmung sind nur Kisten und Bretterverschläge nebst dem dazu gehörigen Stroh oder sonstigem weichen Packmaterial zu verstehen, welche geeignet sind, auch bei längerer Dauer des Transports und bei Benutzung jedes gebräuchlichen Transportmittels das Glas vor Zerbrechen zu schützen."

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 3. Mai 1893 III 5356.

Es ist eine Meinungsverschiedenheit darüber hervorgetreten, ob sich die Haftung des Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung für die Richtigkeit der Angaben des Ladungsverzeichnisses auch auf die in demselben anzugebenden Zeichen und Nummern der geladenen Kolli erstreckte. Während einerseits diese Frage mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 66 Absatz 4 des Zollgesetzes verneint wurde, ist andererseits unter Hinweis auf die §§ 22 und 26 daselbst die entgegengesetzte Meinung vertreten worden.

Zur einheitlichen Regelung des Gegenstandes bemerke ich, daß die Fassung des § 66 Absatz 4 des Zollgesetzes, wonach der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli haftet, einer Bestrafung des Unterzeichners des Ladungsverzeichnisses wegen Verletzung der im § 22 daselbst ihm sonst noch auferlegten Pflichten nicht entgegensteht. Wäre mit der Bestimmung des § 66 Absatz 4 eine Einschränkung der Vorschriften des § 22 beabsichtigt gewesen, so hätte sie dahin gefaßt werden müssen, daß der Bevollmächtigte der Eisenbahn nur hafte u. s. w. Es fehlt aber das Wörtchen „nur". Nichtsdestoweniger entspricht es den Grundsatzen, welche für die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über den Eisenbahnverkehr im allgemeinen maßgebend gewesen sind, wenn eine solche rechtlich begründete Bestrafung thatsächlich nur in denjenigen Fällen herbeigeführt wird, in welchen der bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung wirklich in der Lage war, die bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen, gleichwohl aber dieses absichtlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder in unrichtiger Weise vorgenommen hat.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 8. Mai 1893 III 5652.

2c. Im übrigen genehmige ich Abänderung der Verfügung vom 2. März 1847 III. 3823), daß in denjenigen Fällen, in denen ein Niederleger seinen Anspruch auf Auslieferung der in einer öffentlichen Niederlage befindlichen Waare an einen anderen abtritt und diese Uebertragung zum Niederlage Register anmeldet, das Niederlagegeld für die bis dahin verflossene Zeit von dem bisherigen Niederleger alsbald eingezogen und in Einnahme gestellt werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2 Juni 1893 (Prot. § 352) beschlossen, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind.

Die Landesfinanzbehörden machen die Hauptämter zur eigenen Nachachtung und entsprechenden Anweisung der betheiligten Stellen darauf aufmerksam, daß der Artikel Melissengeist (Melissenspiritus, Karmelitergeist) auf Seite 237 des amtlichen Waarenverzeichnisses zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit der neuen Vorschrift unter „Spiritus" Ziffer $2b_2$, wonach Melissenspiritus (Melissengeist) und zusammengesetzter Melissenspiritus (Karmelitergeist) wie Branntwein zu behandeln sind, folgende anderweite Fassung erhalten muß: „Melissengeist (Melissenspiritus), auch zusammengesetzter (Karmelitergeist) wie Branntwein."

Erlaß des K. Württemb. Steuerkollegiums, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, v. 4. Juli 1893 Nr. 4365 Z.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens werden die Zollbehörden im Auftrag des K. Finanzministeriums angewiesen, Wermutwein und andere sogenannte medizinische Weine, soweit sie unter Nr. 25 e des Zolltarifs fallen, dem allgemeinen Zollsatz von 24 ℳ. für 100 kg zu unterstellen.

Die in Wien erscheinende „Zollämter- und Finanzwachzeitung" veröffentlicht Folgendes:

Das moderne Zöllnerthum.

Zeitgemäße Betrachtung von * * *

Zwischen dem Zöllnerthum zur Zeit Christi und der jetzigen Organisation eines derartigen Institutes ist ein langer Zeitraum verstrichen. Die Lehre Christi trug dazu bei, daß der Mensch seinen Nächsten, selbst seinen Feind lieben lernte; die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die französische Revolution, sie haben weitgehende Veränderungen nach sich gezogen, Vorurtheile gestürzt und Menschenrechte gegründet oder gefestigt. Aber die Verachtung des Volkes gegen eine nothwendige Staatsinstitution, welche darüber zu wachen hat, was des Kaisers ist, dem Kaiser zukomme, diese Verachtung hat sich nicht gelegt.

Der Widerwille der Juden gegen die Zöllner mochte eher seine Begründung haben. Das „Volk Gottes" war damals dem römischen Cäsar unterthan, die Steuern und Zölle eine ihm fremde und so unbequeme Staatseinrichtung, daß sie ihre Priester als ein Verbrechen des Staates am Volke hinstellten. Kein Wunder, daß sich diese Anschauung auch auf jene Personen erstreckte,, welche die Eintreibung derselben zu bewerkstelligen hatten. Ueber das damalige Ansehen der Zöllner möge folgender Satz sprechen:

„ . . . . Ein derartiges Handwerk (das der Zöllner) ist nirgends beim Volke beliebt; bei den Juden galt es fast als verbrecherisch . . . . Auch wurden die Zöllner von den Glaubenseiferern verachtet; man nannte sie nur in Gesellschaft von Mördern, Straßenräubern und sonstigen schlechten Menschen."*)

Die Zöllner von dazumal bildeten freilich keinen vom Staate aufgestellten Körper, sondern sie waren die Gehilfen der römischen Generalpächter. Als aber der Staat selbst die Leute anstellte, sie also zu wirklichen Staatsdienern machte, mußte er auch daran denken, diesem Körper eine Organisation zu geben. Mag diese nun auch noch so Vieles zu wünschen übrig gelassen haben — aber das Ansehen der Zollwächter wurde einigermaßen gehoben, denn jetzt waren sie nicht mehr schu los, den Beleidigungen gemeinster Art preisgegeben.

Weil es nun aber einmal in diesem „Handwerk" liegt, daß es niemals zu einer Beliebtheit im Volke gelangen wird, so blieb doch bis auf unsere heutigen Tage eine gewisse verächtliche Geringschätzung dagegen zurück. Das Mittelalter erklärte gewisse Gewerbe für unehrlich. Gegen das Henkerthum und andere, vormals für unehrlich gehaltenen Gewerke sind die Vorurtheile geschwunden. Ein Finanzwach-Angestellter wird heute aber noch so von der Gesellschaft geflohen, wie ein Henker im Mittelalter.

Charakteristisch ist folgendes Bild, welches uns ein deutscher Schriftsteller in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts von den Douaniers, den französischen Grenzwächtern

Salzabgabe.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Juli 1893 (§ 467 der Protolle) beschlossen, die Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirdschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 unter Ziffer II Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Des Weiteren ist die zollfreie Verabfolgung von denaturirtem Handelssalz zum Aufthauen von Eis und Schnee auf Straßen, Reitbahnen und Bahnsteigen, in Abfall- und Abortröhren, Dohlen (Abzugskanälen) und Wasserleitungsschachten zur Vertilgung des Hausschwamms und des Graswuchses, insbesondere auch an Private, Anstalten und Gemeindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, zulässig."

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 2. März 1893.

Rechtliche Beurtheilung der Verwendung von Saccharin bei der Bierbereitung.

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 § 1. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 § 10, Ziffer 1 und 2.

Aus den Gründen:

Die ohne Begründung gelassene Rüge dee Verletzung materieller Rechtsnormen nöthigte zwar zu einer bezüglichen Prüfung des ganzen Urtheils, konnte aber keinen Erfolg haben.

Wie nämlich das Urtheil feststellt, hatte der Angeklagte einen Vorrath von Bier gebraut, welches, weil es einen ungenügenden Malz- und Zuckergehalt hatte, nicht absatzfähig war. Er hat nun dem Bier, um dessen Verkäuflichkeit zu ermöglichen, Saccharin beigemischt, welches sich als leicht löslicher, sehr süßer Stoff mit dem Bier vollkommen vereinigte; die Hälfte hiervon hat er hierauf als reines gutes Bier unter Verschweigung des Umstandes, daß es Saccharin enthalte, theils zum Ausschank gebracht, theils an Achskunden verkauft, die andere Hälfte aber bei der Zubereitung von neuem Bier diesem durch Ueberschwenken beigemischt und auch dieses Gemisch als reines gutes Bier und, ohne der geschehenen Vermischung zu erwähnen, theils selbst ausgeschänkt, theils an Wirthe zum Zwecke des Ausschankes verkauft. Das verwendete Saccharin ist nach den Urtheilsgründen für die menschliche Gesundheit unschädlich, entbehrt aber gänzlich der Nährkraft, insbesondere des Malzzuckers. Es kann nach seiner Beschaffenheit auch nicht als Ersatzmittel für irgend einen Bestandtheil des Bieres angesehen und benützt werden, da es nicht im Stande ist, einen das Wesen des Bieres ausmachenden Grundstoff, Hopfen, Malz und Hefe, auch nur theilweise zu ersetzen.

Insbesondere ist es kein Malzsurrogat, als welche nur stärkemehl- und zuckerhaltige Stoffe gelten können, die bei der Gährung — ähnlich wie Malz — Alkohol, Kohlensäure und unvergohrenen Extrakt liefern, während Saccharin bei Anwendung in der Brauerei keines dieser Zersetzungsprodukte giebt und im Unterschiede von dem Nährwerthe des Malzes, des Malzzuckers, einen Nährwerth überhaupt nicht besitzt. Dieses alles hat, wie die Gründe näher ausführen, der Angeklagte wohl gewußt; er hat auch das Saccharin nicht als Surrogat zu verwenden beabsichtigt und verwendet, sondern dasselbe seinem Biere nur zur Verdeckung der Minderwerthigkeit desselben beigemischt. Er hat somit dieses Bier durch Verleihung des Scheines einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verfälscht. Indem er ferner die Hälfte dieses verfälschten Bieres seinem guten Biere durch Ueberschwenken beimischte, hat er dessen normale Beschaffenheit durch Zusatz eines dem Biere fremden Stoffes, des Saccharin, verschlechtert; denn er hat auf diese Weise ein Gesammtquantum von Bier hergestellt, welches in Folge des Zugusses des Saccharinbieres gleichfalls den nöthigen Malzgehalt nicht hatte und damit minderwerthig geworden war, somit auch dieses normale Bier verfälscht. Wie die Urtheilsgründe endlich eingehend darlegen, hat er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr vorgenommen und wissentlich sämmtliches von ihm verfälschte Bier unter Verschweigung dieses Umstandes den Abnehmern, welche reines aus Malz und Hopfen gefertigtes Bier, dessen Süßigkeit auf seinem Malzgehalt beruhe, erwarteten, als normales Bier verkauft.

Hiermit sind die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der in § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15 Mai 1870, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit Strafe bedrohten Handlungen auf ausreichender thatsächlicher Unterlage festgestellt.

---

entwirft: „Douaniers sind Leute, die eine Uniform, schmutzige Fäuste und eine rauchende Pfeife im Maul haben. An der Sonne sitzend, gaffen sie sich oder die Bäume an, bis ein Reisewagen vorüberkommt, und eben darum vorüber zu kommen wagt, weil er durchaus kein Stückchen Contrebande trägt. Dann treten sie gemächlich hinzu und fragen: „Was haben Sie zu declariren, mein Herr?" Es folgt die Antwort: „Nichts!" Und siehe da — sogleich öffnen sie Felleisen, Nachtsäcke, Koffer und wühlen mit den erwähnten unlieben Fäusten zwischen weißen Leinen, Damen- und Herrenkleidern, Schnupftüchern u. s. w. herum. Für dies wichtige Amtsgeschäft besoldet sie der Staat, was mir schon manchmal sonderbar vorgekommen ist . . ."

Solche Ansichten bestehen aber noch heute. Doch darum brauchen wir darüber weiter kein Wort zu verlieren; der Staat hat uns angestellt und weiß, warum er uns besoldet.

Daß dergleichen Meinungen aber mit der Zeit schwinden können, zeigt uns das Ansehen der deutschen Grenzwache, die eben eine des 19. Jahrhunderts würdige, gesellschaftliche Stellung genießt, mit welcher sich die unsrige nicht messen kann. Wollte man es bei uns dahin bringen, so müßten zu allererst die bestehenden Vorschriften einer gründlichen Reform unterzogen werden. So aber gleicht unser Organismus einem alten Gebäude, das man zur Noth hier und da einmal ausflickt. Im jetzigen Bestande, mit dem Fortschreiten des Zeitgeistes in keinem Verhältniß stehend, wird es aber nie aus dem Kastengeiste heraustreten, in den es gebannt ist.

Ein gutes Zeichen ist es aber, daß, wie wir in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses gesehen haben, hochherzige Männer für uns eintreten, die uns den Weg zu einer besseren sozialen Stellung bahnen wollen. Das erste Erforderniß hierzu ist aber, daß der Staat sich unser annimmt und uns aus unserm jetzigen Aschenbrödelthum erlöst. Dann aber wird es auch an uns selbst gelegen sein, durch ein würdiges Betragen das Ansehen des Corps zu heben.

Auch in unseren Reihen ist Intelligenz und Bildung, zum Wenigsten Bildungsfähigkeit zu finden, und die Ergebnisse des fortschreitenden Menschengeistes müssen auch wir in uns aufnehmen. Nichtsdestoweniger giebt es aber wahrlich noch viele Pharisäer, die da sagen: „Herr ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie dieser Zöllner."

*) Renan: Das Leben Jesu. (Schluß folgt.)

Da nun die Beurtheilung dieser Handlungen als einer fortgesetzten Strafthat, statt mehrerer selbständiger Strafthaten den Angeklagten jedesmal nicht beschwert und die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgemessen wurde, so war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Steuer-Supernumerare in Preußen betreffend.

Allgemeine Verfügung des Koniglichen Finanz-Ministeriums, die Annahme, Ausbildung und Anstellung der Steuer-Supernumerare betreffend)

Berlin, den 28. März 1893.

Ueber die Annahme, Ausbildung und Anstellung der Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern bestimme ich hiermit Folgendes:

I. Annahme.

1. Die Provinzial-Steuerdirektoren sind zur Annahme von Supernumeraren innerhalb der für ihren Verwaltungsbezirk festgesetzten Anzahl selbstständig befugt, wenn die Bewerber

die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen,

den Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte befriedigend abgereistet haben und einen gesunden, für den Grenz- und Steueraufsichtsdienst geeigneten Körper besitzen,

in der Lage sind, während der Ausbildungszeit ohne Beihülfe aus der Staatskasse ihrem Stande gemäß zu leben,

und das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen dürfen auch Bewerber angenommen werden, die einem anderen deutschen Bundesstaate angehören.

Wenn einer der angeführten Bedingungen nicht entsprochen wird, ist die Annahme von meiner Genehmigung abhängig.

2. Sofern nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, dürfen für jedes Hauptamt der Provinz nur zwei Supernumerare angenommen werden. Es ist jedoch zulässig, daß bei wichtigeren, zur Ausbildung besonders geeigneten Hauptämtern eine größere Anzahl von Supernumeraren zu gleicher Zeit beschäftigt wird.

3. Die wissenschaftliche Vorbildung ist vorhanden, wenn der Bewerber die erste Klasse einer höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange, d. h. eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht oder das Reifezeugniß einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange in Verbindung mit dem Reifezeugnisse einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule besitzt.

Die Zeugnisse der außerhalb Preußens belegenen Lehranstalten sind den Zeugnissen der preußischen Schulen insoweit gleich zu achten, als die Anstalten in dem von dem Herrn Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich unterm 21. Mai 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 391 ff.) bekannt gemachten Verzeichnisse oder in den dazu ergehenden Nachträgen unter derselben Unterabtheilung aufgeführt sind.

Annerkannte zweijährige mittlere Fachschulen bestehen in Preußen zur Zeit in Hagen i. W., Barmen, Aachen, Breslau und Gleiwitz.

4. Gesuche von Bewerbern, die für den Dienst im Heere oder in der Flotte nicht tauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt worden sind, sind mir nur dann vorzulegen, wenn die Bewerber eine besondere geistige Begabung besitzen und wenn nach den angestellten Ermittelungen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ihr Körper für den Grenz- und Steueraufsichtsdienst geeignet ist. Wenn die Annahme solcher Bewerber von hier aus genehmigt wird, ist ihnen ausdrücklich zu eröffnen, daß ihre Entlassung erfolgen wird, falls sie in körperlicher Beziehung nicht allen Anforderungen des Dienstes entsprechen. Auch ist ihr Dienstalter nicht vom Tage der Vereidigung als Supernumerar, sondern um ein Jahr später zu bestimmen, worauf sie bei der Annahme ebenfalls besonders hinzuweisen sind.

Die Genehmigung zur Annahme von Bewerbern unter Vorbehalt der späteren Ableistung des Heeres- oder Flottendienstes ist nur ausnahmsweise zu beantragen, wenn die besonderen Verhältnisse der Betreffenden es rechtfertigen oder ein Mangel an Supernumeraren sich geltend macht. Denjenigen, welche unter diesem Vorbehalt angenommen werden, ist ausdrücklich zu eröffnen, daß ihnen die Zeit des noch abzuleistenden Militärdienstes auf die festgesetzte Vorbereitungszeit nicht angerechnet werden kann. Auch ist darauf zu halten, daß der Eintritt in das Heer oder in die Flotte spätestens mit dem Ablaufe des ersten Vorbereitungsjahres erfolgt. Bleibt ein solcher Supernumerar hinterher vom Militärdienste befreit, so hat der vorgesetzte Provinzial-Steuerdirektor nach Prüfung der körperlichen Befähigung für den Grenz- und Steueraufsichtsdienst und unter Berücksichtigung der Führung und Leistungen darüber Entscheidung zu treffen, ob er in der Verwaltung beibehalten werden kann oder zu entlassen ist. Sein Dienstalter ist nicht vom Tage der Vereidigung als Supernumerar, sondern um ein Jahr später zu bestimmen, was ihm gleichzeitig mit der eben erwähnten Entscheidung zu eröffnen ist.

5. Die Gesuche um Annahme sind schriftlich an den Provinzial-Steuerdirektor zu richten, in dessen Bezirk die Annahme gewünscht wird, und zwar bis zum 10. April beziehungsweise 10. Oktober jeden Jahres.

Diesen Gesuchen sind beizufügen:

a) ein von dem Bewerber selbst gefertigter und geschriebener Lebenslauf;

b) das Schulzeugniß;

c) die Dienstpapiere über die Erfüllung der Militärpflicht;

d) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, welches insbesondere über seine körperliche Befähigung für den Grenz- und Steueraufsichtsdienst Auskunft ertheilt;

e) ein amtlich bestätigter Ausweis darüber, daß der Bewerber im stande ist, sich aus eigenen Mitteln drei Jahre lang ohne Beihülfe aus der Staatskasse zu unterhalten, oder die Erklärung einer Person, welche sich zur Gewährung des Unterhaltes während dieser Zeit verpflichtet und nach amtlicher Bescheinigung diese Verpflichtung erfüllen kann;

f) das Geburtszeugniß;

g) bei Minderjährigen eine schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes über ihr Einverständniß mit dem Eintritt des Bewerbers als Steuer-Supernumerar;

h) bei Bewerbern, welche sich nicht unmittelbar nach Beendigung des Militärdienstes melden, amtlich beglaubigte Zeugnisse über ihre Beschäftigung und Führung nach dem Austritt aus dem Heere.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Aus Konstantinopel wird der „Köln. Zeitung„ u. A. geschrieben: In angenehmster Weise ist die Deutsche Kolonie bewegt worden durch ein Zeichen persönlichster Gnade, das einem ihrer Angehörigen des Kaisers zuteil geworden ist. Der im Dienste der türkischen Regierung stehende kaiserliche Steuerrat Paul Horn, gegenwärtig Musteschar (etwa Unterstaatssekretär) im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, ist vor kurzem durch die Verleihung des Hohenzollernschen Hausordens geehrt worden. Herr Horn, der die Ehre hatte, seinerzeit mit dem damaligen Prinzen Wilhelm im 1. Garde-Regiment zu dienen, hat von jeher sich huldvollen Erinnerns seitens des hohen Herrn zu rühmen gehabt und auch diese aus unmittelbaren Entschlüssen erfolgte Verleihung ist darauf zurückzuführen. Herr Horn hat durch seinen ehrenfesten Charakter und seine ehrliche Arbeitsleistung, soweit eine solche hier unbehindert geübt zu werden vermag, dem deutschen Namen hier zu höherer Ehre verholfen. Die Türken rechnen es ihm hoch an und wundern sich, daß er in den langen Jahren seiner hiesigen Anwesenheit weder eine Rang- noch eine Gehaltserhöhung erstrebt hat. Das ist auch etwas Merkwürdiges hier.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Ober-Grenz-Kontroleur Steuer-Inspektor Reichhelm in Putbus als Hauptamts-Kontroleur nach Schweidnitz, der Ober-Steuer-Kontroleur Krokow zu Bütow nach Putbus, der Haupt-Amts-Assistent Festing in Hannover zum Steuer-Einnehmer I zu Northeim, der Ober-Grenz-Controleur Vieweg zu Rechteufleth zum Ober-Grenz-Controleur zu Heede (H.-A. Leer). der Ober-Grenz-Controleur Strohberg zu Heede zum Ober-Grenz-Controleur in Esens (H.-A. Emden), der Steuer-Einnehmer II Stolz zu Neuenhaus zum Steuer-Einnehmer II in Fürstenau (H.-A. Osnabrück).

befördrt: der Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Höller zu Leer zum Mitglied bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona, der Steue-Aufseher für die Zuckersteuer zu Rethen zum Steuer-Einnehmer II zu Neuenhaus (Northorn).

pensionirt: der Steuer-Einnehmer I Wittenberg zu Egestorfferhall der Steuer-Einnehmer I Wilzynski zu Northeim, der Steuer-Einnehmer II Horn, zu Lampe:

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Oberrevisor Speer in Eydtkuhnen zum Oberzollinspektor in Malmedy und der Hauptamtsassistent Lindner in Neidenburg zum Obergrenzkontroleur in Pleß;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Hauptamtskontroleur Wilebald in Berlin;

pensionirt: der Oberkontrolassistent Dörrce in Neuwedel und der Steueramtsassistent Gohr in Fürstenwalde;

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Zelis in Kyritz als Hauptamtsassistent nach Berlin f. a. G., der Hauptamtsassistent Schnell in Berlin als Oberkontrolassistent nach Zielenzig und der Steueraufseher Küchler in Dahme zum Steueramtsassistenten in Fürstenwalde;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Klamroth in Bromberg unter Ernennung zum Steuerinspektor als Obersteuerkontroleur nach Gardelegen und der Obersteuerkontroleur Jähnike in Posen zum Hauptamtskontroleur in Bromberg;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Revisionsinspektor Ziegler in Myslowitz zum Oberrevisor in Eydkuhnen, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hielscher in Breslau als Obersteuerkontroleur und Vorsteher der Zuckersteuerstelle nach Klettendorf. der Obersteuerkontroleur Polle in Hundsfeld in gleicher Eigenschaft nach Breslau und der Obergrenzkontroleur Böhme in Pleß als Obersteuerkontroleur nach Hundsfeld;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor Räbiger in Stendal in gleicher Eigenschaft nach Halle a. S., der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Leder in Magdeburg zum Revisionsinspektor in Myslowitz, der Obersteuerkontroleur Schütz in Mülhausen als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Magdeburg und der Obersteuerkontroleur Danker in Gardelegen in gleicher Eigenschaft nach Mühlhausen:

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Hauptamtsassistent Mock in Frankfurt a. M.;

befördert oder versetzt: der Büreauassistent Godiesne in Cassel zum Sekretär daselbst, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Köhler in Frankfurt a. M. nach Oberlahnstein und Feßler in Oberlahnstein nach Frankfurt a. M.;

in der Rheinprovinz

versetzt: der Oberzollinspektor Kuhlmey in Malmedy als Obersteuerinspektor nach Stendal, der Hauptamtsassistent Wipperfeld in Düren in gleicher Eigenschaft nach Neuwied, der Hauptamtsassistent Wenzel in Emmerich in gleicher Eigenschaft nach Düren und der Zolleinnehmer 2. Klasse Wille in Rothwasser in gleicher Eigenschaft nach Warschbrück;

in Hohenzollern

befördert: der Bureauassistent Rübener in Sigmaringen zum expedirenden Sekretär und Kalkulator beim Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent I. Klasse Wolf in Saargemünd zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Dieuze.

versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Rinsler in Benfeld nach St. Avold. der Steuereinnehmer 1. Klasse Lauterbach in St. Avold nach Benfeld.

Oldenburg.

Verliehen: dem Oberkontroleur Grube in Oldenburg das Ehrenkreuz 1. Klasse;

ernannt: der Hauptamtsassistent Müller in Rostock zum Obergrenzkontroleur.

Briefkasten.

100 B. in L. Sie sind am 1. November 1888 zum Steuereinnehmer I befördert und hatten bis dahin vom 1. April 1881 ab 7 Jahre und 7 Monate als Zollamtsassistent bezw. Steuereinnehmer II gedient. Als solcher würden Sie nach den jetzigen Gehaltssätzen und nach der jetzigen Dienstaltersstufenordnung ein Normalgehalt von 1500 Mk. und nach einer weiteren Dienstzeit von 1 Jahr 5 Monaten also vom 1. April 1890 ab, ein Gehalt von 1650 Mk. verdient haben. Sie hatten somit als Steuereinnehmer I am 1. November 1888 in die erste Stufe der Klasse 36 mit 1500 Mk. einzutreten, nach einer ferneren Dienstzeit von einem Jahr fünf Monaten am 1. April 1890 das Gehalt der zweiten Stufe dieser Klasse von 1700 Mk. und nach weiteren 3 Jahren, also am 1. April 1893, das Gehalt der dritten Stufe von 1900 Mk. zu beziehen.

Zu dieser Zeit bezogen Sie ein Gehalt von nur 1800 Mk., hatten demnach wie geschehen eine Zulage von 100 Mk. zu erhalten. Am 1. April 1896 rücken Sie in das Gehalt von 2100 Mk. ein.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: der Obersteuerkontroleur a.D. Heinrich Andr. Friedr. Röpke in Lesum.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt **die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher Berlin O.**, Grüner Weg 1

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO., Melchiorstr. 10.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Dem Verfasser dieses Werkes sind folgende Anerkennungen darüber zugegangen:

Die unterzeichnete Königl. Zoll- und Steuer-Direktion hat das ihr unter dem 24. v. Mts. übersandte Stück von Euer Hochwohlgeboren neuester Schrift: „Der Bezirks-Ober-Kontroleur ꝛc." mit Dank entgegengenommen und die Hauptämter gern auf das Werk aufmerksam gemacht.

Dresden, am 2 Dezember 1889.

Königl. Sächsische Zoll- und Steuer-Direktion.

gez. Schultz.

Ferner von anderer hoher Stelle*) mittelst Privatschreibens

N., den 10. Oktober 1890.

Ew. pp. sage ich für freundliche Uebersendung Ihrer neuesten literarischen Arbeit meinen besten Dank. Dasselbe reiht sich würdig Ihren früheren Arbeiten an und wenn unsere Ober-Controleure sich Ihre Anleitung als Richtschnur dienen ließen, müßten wir nur Muster-Ober-Controleure haben, welche alle schönen Erfolge erzielten.

Hochachtungsvoll

Ihr N. N.

Berlin, den 8. Dezember 1890.

(Prinzenstr. 46.) Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

*) Da dies Schreiben kein amtliches ist, würden wir glauben uns einer Indiskretion schuldig zu machen, wenn wir den Namen des Schreibers veröffentlichen.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ

Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreife

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.

Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37 Jahrgänge des Centr.-Bl. (1856—1892), gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich. Off. unter **B. C. 100** an die Exp. der Umschau.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeernstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7 mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postver.ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 16. **Berlin und Hamburg, August 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Ein Hoffnungsstrahl (S. 121). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Ueber Anbringung eines Luftstutzens am Privatsammelgefäß (S. 121). Abgabe von Schlempe in landwirthschaftlichen Brennereien (S. 122) Zölle: Verzollung baumwollener Strumpfwaaren als Wirkwaaren (S. 122). Erkennung einer leichten Vergoldung auf Metallgegenständen (S. 122). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 25. April 1893. Als Thäter einer Zolldefraudation ist auch der anzusehen der den äußeren Thatbestand durch Andere herstellen läßt (S. 123). Urtheil des Reichsgerichts vom 7. April 1893. betr. Verletzung eines zollamtlichen Verschlusses durch Unachtsamkeit eines Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung. (S. 123). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, betr. die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der preußischen Steuersupernumerare (Fortsetzung.) (S. 124). Erlaubniß zur Anlegung von Drillichröcken (S. 125) Ueber Reisegeldzuschüsse (S. 125). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 126). **Personalnachrichten:** (S. 126). Neue Bücher: (S. 126). Berichtigung (S. 120). Anzeigen.
Unterm Strich: Das moderne Zöllnerthum (Schluß).

Ein Hoffnungsstrahl.

Den jüngeren Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, welche in Preußen unter einer beispiellosen Stockung im Avancement zu leiden haben, blitzt ein Hoffnungsstrahl auf. Die Einnahmen des Reichs zur Deckung der Mehrausgaben für die Heeresverstärkung sowohl als zur finanziellen Emancipirung des Reichs von den Einzelstaaten müssen erhöht werden und kann und wird diese Erhöhung nur durch neue indirecte Abgaben herbeigeführt werden. Es wird dies eine ganz bedeutende Vermehrung der Geschäfte der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern zur Folge haben und da die meisten Organe dieser Verwaltung schon jetzt stark belastet, viele überbürdet sind, ist es wohl zweifellos, daß viele neue derartige Organe, als: Hauptämter und Oberkontrolen geschaffen werden müssen, bezw. das Personal bei denselben vermehrt werden muß.

Damit wird ein Stein nicht nur von dem Herzen der jungen Zöllner, sondern auch von den Herzen der Ressortchefs fallen, welche Rath schaffen sollten und doch nicht konnten.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Aus der in Nr. 9 der Umschau dahin abgegebenen Beschreibung des Privatsammelgefäßes, daß trotz des Uebersteigrohres die Luft aus dem letzterem nicht genügend schnell entweichen könne, mußte man zu dem Glauben gelangen, fr. Sammelgefäß werde, da er sonst keinen Ventilator hat, durch das Uebersteigrohr selbst ventilirt. Die Schilderung in Nr. 13 legt nun dem entgegen dar, daß das Uebersteigrohr den Luftwechsel nicht bewirken kann, weil es ein Knie hat, welches beim Betriebe ständig soweit mit Branntwein befüllt ist, daß eine Ventilacion dort nicht stattfinden kann. Hieraus folgt, daß fr. Sammelgefäß seinen Luftinhalt beim bisherigen Betriebe lediglich nach der Vorlage entleerte, nur daß letztere bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung auch nicht luftdicht abgeschlossen werden darf, wenn nicht jede Ventilation des Privatsammelgefäßes aufhören, wenn der Betrieb nicht unterbrochen werden soll.

Den bei der nassen Vermessung hervorgetretenen Uebelstand führe ich hiernach darauf zurück, daß — sobald soviel Wasser durch die Vorlage eingelassen war, als genügt, um das Knie des Uebersteigrohres zu füllen — das weiter in die Vorlage gegossene Wasser durch Bedecken der Ausflußöffnung in derselben die Ventilation hinderte. Ebenso mußte dabei ein Trichter in die Ausflußöffnung der Vorlage gebracht, den Luftwechsel wesentlich beschränken und das Wasser in der Vorlage zum Ueberlaufen bringen. Beim Branntweinabtriebe brauchte dieser Uebelstand dann nicht heranzutreten, wenn die Ausflußöffnung der Vorlage und die Rohrleitung von der letzteren zum Privatsammelgefäß durch die Leistungsfähigkeit des dortigen Branntweinapparats nicht voll in Anspruch genommen, nicht genug mit Branntwein angefüllt wurden, also die Ventilasion bei der Vorlage nicht unterbrochen wurde.

Wollte man ein vollständiges Bild der dortigen Einrichtung haben, so würde noch eine Angabe des Herrn Einsenders fehlen, in welcher Höhe des Privatsammelgefäßes die Rohrleitung von der Vorlage her einmündet und in welcher Höhe sich das Uebersteigrohr an ebendemselben befindet.

Es soll hier in der weiteren Ausführung angenommen werden, daß die Lage derselben keinen weiteren Anlaß zu dem in Rede stehenden Uebelstande bietet.

Um nun eine ausreichende Ventilation des Privatsammelgefäßes herbeizuführen, legt der Umstand, daß der letztere bisher während des Betriebes durch die Vorlage allein ventilirt worden ist, den Gedanken nahe, daß die Anbringung eines Luftstutzen oder dergl. auf demselben doch unbedenklich sein wird, weil die Luft dann zwei Wege, den neuen Luftstutzen und die Vorlage, zum Entweichen haben wird, die nicht so leicht beide zu gleicher Zeit abgesperrt werden können. Soll das freie Ende dieses Luftstutzens besonders gegen Bedeckung mit nassen Tüchern gesichert werden, so würde an die Anbringung eines geräumigen Drahtgittersturzes darüber oder an die Weiterführung des Luftrohres bis in genügende Höhe oder je nach den örtlichen Verhältnissen bis in den amtlichen Sammelgefäßraum oder endlich nach einer in der nächsten Wand steuersicher verschließbar einzurichtenden geräumigen Nische zu denken sein.

Stellt sich etwa später das Bedürfniß dort ein, die Vorlage luftdicht abzuschließen und die jetzt durch dieselbe stattfindende Ventilation dem Luftstutzen zwischen Vorlage und Kühler zuzuweisen, so erinnere ich mich zu diesem Behufe die Einrichtung gesehen zu haben, daß ein Zinkblechrohr, neben der Trichteröffnung der Vorlage angelöthet und den Ausguß etwas überragend, die Luftverbindung im Innern der Vorlage bis zur nöthigen Höhe im Luftstutzen durchführte Auch eine Verbindung zwischen dem oberen Theile des Trichters mit dem Luftstutzen zwischen Vorlage und Kühler auf dem Außenwege würde nicht unausführbar erscheinen.

Hiernach dürfte sich der in Rede stehende Uebelstand doch in einer das Steuerinteresse befriedigenden Weise beseitigen lassen, ohne daß man zur Entfernung des frgl. Sammelgefäßes wird schreiten müssen.

Unter Anwendung einer Lochplatte an der Kühlerausflußöffnung zur Beschränkung der Leistungsfähigkeit eines Brennapparates ein ander' Mal.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Juli 1893 § 485 der Protokolle beschlossen, den Besitzern von landwirthschaftlichen Brennereien bis zum 15. Juni 1894 zu gestatten, von der in ihren Brennereien gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben, ohne daß den Brennereien dadurch der landwirthschaftliche Charakter verloren geht.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 22. Juli 1892 III 9050.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hiermit, daß als „Wirkwaaren" aus Baumwolle im Sinne des Vertragstarifs alle baumwollenen Strumpfwaaren mithin außer den gewirkten auch die gestrickten und gehäkelten Waaren, sowie die Netzwaaren aus Baumwolle anzusehen sind.

Erkennung einer leichten Vergoldung auf Metallgegenständen.

Zur Zeit kommt es nicht selten vor, daß die Frage von großer Wichtigkeit wird, ob ein Gegenstand aus Metall einen, wenn auch noch so dünnen Ueberzug von Gold besitzt, oder aber, ob er sein goldartiges Aussehen einem Firnisse verdankt, Die Differenz der Einfuhrzölle, welche der Gegenstand in dem einen oder dem anderen Falle tragen muß, ist bekanntlich eine außerordentlich große. Die sonst üblichen Prüfungen mittels Probiersteins oder salpetersauren Quecksilberoxyduls lassen in solchen Fällen vollständig im Stiche. Eine verläßliche Prüfung wird bei leicht vergoldeten Gegenständen in der Weise vorgenommen, daß ein Stück des zu prüfenden Gegenstandes oder ein Teil desselben in chlorsaurer Salpetersäure gelöst wird, nachdem eine Reinigung desselben mit Weingeist und Aether stattgefunden hat. Bei Vorhandensein einer Vergoldung schwimmt die Goldschicht auf der Oberfläche oder in der Flüssigkeit. Die angestellten Versuche ergaben die unbedingte Verläßlichkeit dieser Methode; nur ist an Stelle der Behandlung mit Aether eine solche mit Chloroform in manchen nötig, da die Entfernung etwaiger Firnisüberzüge mittels Weingeist und Aether nicht immer erreicht wird, in welchen Fällen die von der Säure nicht angegriffene Firnisschicht leicht Veranlassung zu Irrtümern geben kann. Wendet man nach Weingeist und Aether noch Chloroform zum Reinigen der Gegenstände an, so giebt es keinen Firnis, der hierdurch nicht entfernt wird.

Die sichere Konstatirung des Vorhandenseins von Gold bewirkt man dann weiter am zweckmäßigsten in folgender Weise: Nach völliger Lösung des Gegenstandes in Salpetersäure filtriert man nach dem Verdünnen mit Wasser durch ein kleines Filter, wäscht aus, trocknet und glüht. Den Glührückstand behandelt man in der Wärme zur Trockene. Bei Vorhandensein von Gold wird man oft schon eine schwache glänzende Golddausscheidung an den Wandungen des Verdunstungsgefäßes beobachten. Den Verdunstungsrückstand nimmt man mit wenig Wasser — etwa 2—3 cm — auf und teilt die Lösung in drei Portionen, welche man zu folgenden Prüfungen verwendet: Zusatz von einem Tropfen konzentrierter Lösung von Zinnchlorür: ein Goldgehalt giebt eine dunkle, braune Ausscheiduug; Zusatz von einem Tropfen Eisenvitriolscheidung; Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd bewirkt eine blaue Ausscheidung. Auf diese Weise gelingt es, minimale Mengen von Gold leicht und sicher nachzuweisen.

(Ill. Z-g. f. Blechindustrie.)

Wechselstempelsteuer.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 29. Juni 1893.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz übersendet Abschrift des Bescheides des Kgl. Finanzministeriums auf das gemeinsame Gesuch, das Aufkleben von Wechselstempelmarken betr. Der Bescheid lautet in seinem sachlichen Theile wie folgt: „Dem Antrag der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz vom 30. Januar d. J. dahin zu wirken, daß die Verletzung der Vorschriften über das Aufkleben der zu verwendenden Wechselstempelmarken nicht bestraft oder doch nur mit einer geringen Ordnungsstrafe belegt werde, könnte nach Lage der Sache nur durch die Abänderung der Strafbestimmung in § 15 Absatz 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1860 entsprochen werden. Das Finanzministerium hat nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, daß eine solche Abänderung erforderlich sei und befindet sich daher nicht in der Lage, sie beim Bundesrathe in Anregung zu bringen. Uebrigens sind auf Grund des Beschlusses des letzteren vom Jahre 1873 die Dirigenten der sächsischen (auch der übrigen deutschen, d. Red.) Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ermächtigt worden, Wechselstempelhinterziehungen auf sich beruhen zu lassen, falls offenbar nur Versehen vorliegen und die Absicht der Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist. Das Finanzministerium wird die erneute Hinweisung der Hauptamts-Dirigenten auf die Ermächtigung anordnen, wodurch berechtigte Beschwerden über zu strenge Handhabung der Strafbestimmungen des Wechselstempelsteuergesetzes für die Zukunft sich erledigen werden.

Die Kammer läßt es hierbei bewenden.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtliches Erkenntniß. v. 25. 4. 1893.

Als Thäter einer Zolldefraudation ist auch derjenige anzusehen, welcher den äußeren Thatbestand durch Andere herstellen läßt, die in gutem Glauben, ohne den im Strafgesetz vorausgesetzten Willen, handeln.

Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 25. April 1893.

Die Angeklagte hat, wie der Berufungsrichter als erwiesen erachtet, im Jahre 1891 in mindestens 10 Fällen an 10 verschiedenen Tagen je 4 kg Fleisch und 6 kg Brod oder Mehl von Rußland über die Grenze eingeführt.

Sie hat jedesmal die Einführung nicht persönlich bewirkt, sondern in der Art, daß sie gleichzeitig zwei in ihrer Wirthschaft thätige Frauenspersonen, die Wittwe A. und die Dienstmagd F., über die Grenze geschickt hat mit dem Auftrage an jede von ihnen, 2 kg Fleisch und 3 kg Brod oder Mehl im Auslande zu erwerben und ihr über die Grenze zuzubringen. Sie hat dabei jedesmal mit der Absicht gehandelt, den Eingangszoll für die jedesmalige Gesammtmenge von 4 kg Fleisch und 6 kg Brod oder Mehl dadurch zu ersparen, daß sie die in ihrem Interesse gleichzeitig thätigen, einer Mitwirkung bei einer Zolldefraude sich nicht bewußten Frauenspersonen je eine zollfreie Quantität von Waaren über die Grenze bringen ließ. Die so herbeigeführte Theilung des Objektes sollte zur Umgehung des Zollgesetzes dienen und hat dazu in 10 Fällen gedient. Jeder dieser Fälle ist vom Berufungsrichter als ein einheitliches Unternehmen der Zolldefraude angesehen worden. Es ist gemäß § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf Strafe, gemäß § 155 daselbst auf Erlegung des Werthes der Defraudegegenstände erkannt.

Allerdings sind beim Einführen über die Zollgrenze stets 2 Personen thätig gewesen, deren jede nur 2 kg Fleisch oder 3 kg Brod oder Mehl getragen hat; allein diese sind im strafrechtlichen Sinne nur Werkzeuge der Angeklagten und diese allein die Unternehmerin der Einführung jener Mengen gewesen.

Jede der ausgeschickten beiden Frauenspersonen war bei dem Einführen im natürlichen Besitz (§ 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) einer nach den Anmerkungen zu 25 g und 25 p 2 des Zolltarifs zollfreien Waarenmenge, insofern für irgend einen Zoll nicht haftbar; und auch bei einer Annahme eines Zusammenhanges ihrer Transporte nach den Feststellungen des ersten Richters deshalb straffrei, weil ihnen dieser Zusammenhang nicht bekannt war, soweit er sich auf die Zollpflicht bezog.

Das Unternehmen der Hinterziehung des Zolles für jedesmal 4 kg Fleisch und 6 kg Brod oder Mehl ging stets von der Angeklagten aus, wurde von ihr durch jene Frauenspersonen ins Werk gesetzt; sie ist vom ersten Richter als jedesmalige Thäterin gemäß § 135 des Vereinszollgesetzes in Anspruch genommen und darin kein Rechtsirrthum erhalten; denn abgesehen von besonderen Ausnahme-Bestimmungen, wie z. B. in § 137 des Vereinszollgesetzes, gelten auch für dies Gesetz in seinen Strafbestimmungen die im Reichsstrafgesetzbuch zur Geltung gebrachten allgemeinen Grundsätze bezüglich der Strafbarkeit.

Dahin gehört auch die Annahme, daß als Thäter anzusehen sei, wer den äußeren Thatbestand einer Strafthat durch Andere herstellen lasse, die in gutem Glauben, also ohne den im Strafgesetz vorausgesetzten Willen, handeln. Vergl. Reichsgerichtsurtheil vom 24. Januar 1880, Rechtsprechung Band 1 Seite 267.

Der Angeklagten fehlte in allen 10 Fällen das Recht, die Zollfreiheit auf Grund der Anmerkungen zu Nr. 25 g 1 und 25 p 2 des Zolltarifs in Anspruch zu nehmen.

Die Revision war deshalb auf Kosten der Angeklagten zu verwerfen.

Urtheil des Reisgerichts, II. Strafsenat vom 7. April 1893.

Kann, wenn eine Verletzung eines zollamtlichen Wagenverschlusses durch Unachtsamkeit eines Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung herbeigeführt worden ist, gegen den Bevollmächtigten neben der Strafe aus § 151 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 noch eine Ordnungsstrafe aus § 152 daselbst verhängt werden?

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat als Bewollmächtigter der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahnverwaltung ein Ladungsverzeichniß unterschrieben, in welchem er sich verpflichtete, 22 mit je 2 Bleien verschlossene Wagen in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Neufahrwasser zu gestellen. Bei der zollamtlichen Revision stellte sich heraus, daß der zollamtliche Verschluß bei einem dieser Wagen verletzt war und von den im Ladungsverzeichnisse aufgeführten 93 Säcken Zucker, welche der Wagen enthalten sollte, ein Sack von 95 kg Gewicht fehlte. Die Verschlußverletzung und die Entwendung haben in Neufahrwasser seitens einer nicht ermittelten Person stattgehabt.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes hat die Strafkammer gegen den Angeklagten aus § 151 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 eine Geldstrafe von 3 Mark, eventuell eine Gefängnißstrafe von einem Tage verhängt. Die Revision rügt als Verstoß gegen §§ 61 flg. 136 Ziffer 6. 137 Abs. 2 152 des Vereinszollgesetzes, daß gegen den Angeklagten nicht neben der Strafe aus § 151 daselbst noch eine Ordnungsstrafe aus § 162 ebendaselbst verhängt worden ist.

Dem Angriffe konnte keine Folge gegeben werden.

Der § 166 Abs. 4 des Vereinszollgesetzes bestimmt:

> Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speciellen Deklarationen angegebenen Gewichte herausstellen, bleiben innerhalb der im § 39 bezeichneten Grenzen straffrei.

Der Revision ist darin beizutreten, daß danach der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung für Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben des Ladungsverzeichnisses über Zahl und Art der geladenen Kolli auch die Verantwortung trägt, und daß eine Bestrafung des Bevollmächtigten aus § 152 des Vereinszollgesetzes eintreten kann, wenn er solche Abweichungen herbeigeführt hat. Allein die Anwendung der Vorschrift des § 152 ist an die Bedingung geknüpft, daß „keine besondere Strafe angedroht ist". Die Ordnungsstrafe des § 152 trägt sonach einen subsidiären Charakter und tritt in Wegfall, sobald eine besondere Strafe für den Fall Platz greift. Diese Voraussetzung trifft hier zu.

Weder im Strafbescheide des Hauptsteueramtes' noch im angefochtenen Urtheile ist von einer Mehrheit selbstständiger Strafthaten die Rede. Auch die Revisionsschrift geht von der Auffassung aus, daß dem Angeklagten eine ungenügende Ueberwachung des Wagens zur Last falle, welche zugleich die Verletzuug des Verschlusses und die Entwendung des Sackes Zucker verursacht habe. Für diese That ist von der Strafkammer aus § 151 gegen den Angeklagten Strafe verhängt und dnduech die Anwendung des § 152 gegen denselben ausgeschlossen.

Eine gegentheilige Ansicht läßt sich aus den §§ 61 flg. des Vereinszollgesetzes nicht begründen.

Die Vorschrift in § 137 Abs. 2 in Verbindung mit § 136 Ziffer 6 daselbst kann hier nicht herangezogen werden, weil nicht festgestellt ist, daß der Angeklagte eine eigenmächtige Verfügung der in § 136 Ziffer 6 vorgesehenen Art getroffen hat. Außerdem findet die Ordnungsstrafe des § 137 Abs. 2 nur „nach Vorschrift des § 152 ", also nur dann statt, wenn nicht eine besondere Strafvorschrift zu Anwendung gelangt.

Aus diesen Gründen ist das Rechtsmittel verworfen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Steuer-Supernumerare in Preußen betreffend.

(Fortsetzung.)

6. Die vorgelegten Zeugnisse sind bei den Provinzial-Steuerdirectionen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, wobei insbesondere darauf Gewicht zu legen ist, daß die Leistungen des Bewerbers im Deutschen, in Geschichte und Geographie, sowie in der Mathematik genügt haben.

Ergiebt sich hiernach kein Bedenken, so ist das Gesuch mit den Zeugnissen an den Oberinspector desjenigen Hauptamtes zu senden, in dessen Bezirk sich der Bewerber aufhält.

Der Oberinspector hat über die Familien- und wirthschaftlichen Verhältnisse sowie über die sittliche Führung des Bewerbers sorgfältige Erkundigungen einzuziehen und durch eine persönliche Unterredung mit ihm festzustellen, ob er eine gute Erziehung genossen hat und sich seiner körperlichen Beschaffenheit, sowie seinem gesammten Auftreten nach für die Steuerverwaltung eignet.

Auf Grund dieser Ermittelungen haben die Provinzial-Steuerdirectoren diejenigen Bewerber zur weiteren Prüfung auszuwählen, welche den zu stellenden Anforderungen am besten entsprechen. Dabei ist unter Anderem auch zu berücksichtigen, daß wegen der Vortheile einer abgeschlossenen Schulbildung die Annahme von Personen, welche die Abgangsprüfung auf einer höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange bestanden haben, besonders erwünscht ist.

7. Zur Prüfung sind nur soviel Bewerber vorzuladen, als im Laufe der nächten 6 Monate voraussichtlich zum Vorbereitungsdienst einberufen werden können.

Die Prüfungen haben nur zweimal im Jahre, und zwar in den Monaten Mai und November stattzufinden. Sie sind bei dem am Sitze der Provinzial-Steuerdirection befindlichen Hauptamte durch ein und denselben Oberinspector, oder einem anderen von dem Provinzial-Steuerdirector für einen ganzen Prüfungstermin zu bestimmenden Oberbeamten der Lokalverwaltung abzuhalten. Vor der Prüfung haben sich die Bewerber dem Provinzial-Steuerdirector oder seinem Vertreter persönlich vorzustellen. Durch die Prüfung, welche eine schriftliche und eine mündliche ist, soll hauptsächlich festgestellt werden, daß der Bewerber genügende Kenntnisse im Deutschen, in Geschichte und Geographie sowie in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzt und daß er im Stande ist, seine Ansicht über eine gestellte Frage klar und deutlich auszudrücken. Bei der mündlichen Prüfung ist insbesondere durch eine eingehende Besprechung zu ermitteln, ob der Prüfling

Das moderne Zöllnerthum.

Zeitgemäße Betrachtung von * * *

(Schluß.)

II.

Verfolgen wir die Ursachen, die dem Hasse gegen das heutige Zöllnerthum bei uns zugrunde liegen.

Man weiß, daß manchmal auch bedeutende Männer ihre schwachen Seiten haben und vor ganz unschuldigen Geschöpfen oder Gegenständen einen unüberwindlichen Abscheu äußern. Die Geschichte liefert uns viele Beispiele dieser Art. So konnte der Apostel Petrus nach dem Tode Jesu keinen Hahn mehr krähen hören, der große Feldherr Wallenstein hatte denselben Widerwillen gegen unsere Hauspropheten, Schiller konnte die Spinnen und die alten Weiber nicht leiden, und — worum in die Ferne schweifen? — ein Jeder weiß, welche Furcht die Frauenzimmer vor einer durch's Zimmer laufenden Maus bekunden. Wir zum Exempel verabscheuen und verfolgen wieder die Schmuggler und Gefällsübertreter. Das Volk in Oesterreich aber verachtet die Finanzwache.

Kann man aber diese Verachtung Idiosynkrasie nennen, welche sich durch so viele Jahrhunderte hindurch fortgeerbt und noch keine Minderung erfahren hat? Findet man es nicht begreiflich, daß dieser Haß immer erneuert und gesteigert werden muß, wenn selbst im Hause der Gesetzgebung Personen auftreten, die ihm das Wort reden, die durch unbedachte, aber gutgezielte Sentenzen Pfeile auf uns schleudern, die ihre Wirkung thun müssen? Ich komme nochmals auf den Ausspruch des Abgeordneten Dr. Weigel zurück, der uns in einer früheren Nummer mit fettgedruckten Lettern entgegenblitzte. Das ist die rechte Art, auf's Volk zu wirken! Wenn das Volk hört, daß jener Erhabene, das Muster der menschlichen Vollkommenheit, daß Jesus wider uns war, da wird der Leute Eifer erwachen, ihm nachzuahmen, und das Volk wird es für ein göttgefälliges Werk ansehen, eine Verachtung noch gesteigerter zum Ausdruck zu bringen gegen die sündigen Zöllner, denen, nach Herrn Dr. Weigels Bibelauslegung, Christus selbst nicht grün war.

In der Rede des Abgeordneten Herrn Dr. Weigel bekamen wir folgende Worte zu hören: „Christus, der sonst die reinste Liebe und Nachsicht, war eben kein besonderer Freund der Zöllner und Pharisäer, er war ihnen nichtsweniger als grün."

So gut Herr Dr. Weigel von den Missethaten einer modernen Inquisition unterrichtet ist, hierin hat er sich eines gewaltigen Schnitzers schuldig gemacht. Wenn das Zöllnerthum jemals einen Freund hatte, so war dies Jesus, der die verachteten Zöllner selbst aufsuchte, gern unter ihnen weilte und mit ihnen aß; ein Zöllner, Mathäus mit Namen, schloß sich ihm als Jünger an. Jesus stellte sich selbst als Genossen der Zöllner und Sünder hin. Ja, noch mehr, Er, die göttliche Liebe selbst verkündete den Verachteten und dem Hochmuth dieser Welt Preisgegebenen das Himmelreich und bezeichnet unter diesen Auserwählten die Zöllner namentlich.

Und Sie, verehrter Herr Dr. Weigel, wollen uns wie der Cherub mit dem Flammenschwerte, aus allen sieben Himmeln stürzen?

— Wir bringen dies zum Trost für unsere Zollbeamten, Wenn hie und da auch in Deutschland ein Unverständiger das Amt mit der Person verwechselt. So schlimm, wie in Oesterreich ist es Gott sei Dank bei uns nicht.

Die Redaktion der Umschau.

eine gute Auffassungsgabe besitzt und befähigt ist, über Fragen, die seinem Gedankenkreise nahe liegen, rasch zu einem sicheren Urtheile zu gelangen. Der deutsche Aufsatz hat, den Verhältnissen des Prüflings entsprechend, Fragen und Ereignisse des praktischen Lebens zu behandeln. Die Aufgaben in der Mathematik ꝛc. sind innerhalb der Grenzen des genossenen Schulunterrichts so zu wählen, daß zu ihrer Lösung zwar keine besonders gute Veranlagung erforderlich erscheint, dagegen aber aus der Behandlung mit Sicherheit auf die Fähigkeit des Prüflings, das von ihm Erlernte mit richtigem Urtheile anzuwenden, geschlossen werden kann.

Die schriftlichen Arbeiten und der Bericht über die mündliche Prüfung sämtlicher in dem halbjährlichen Termine geprüften Bewerber sind dem Provinzial-Steuerdirector mit einer gutamtlichen Aeußerung vorzulegen; dieser hat über die Annahme der Einzelnen Entscheidung zu treffen. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind abzuweisen. Die Einstellung der Anderen erfolgt nach Bedarf. Dabei sind diejenigen, welche nach der Prüfung und dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen für die Verwaltung vorzugsweise geeignet erscheinen, zuerst zu berücksichtigen.

8. Bei der Annahme sind die Supernumera.e zu vereidigen. Hierbei ist ihnen unter Mittheilung der etwaigen besonderen Bedingungen ihrer Annahme schriftlich zu eröffnen, daß sie dadurch noch keinen Anspruch auf Diensteinkommen oder feste Anstellung erhalten, daß sie sich den Bestimmungen der Vorgesetzten über die Beschäftigung unbedingt zu unterwerfen haben und daß sie beim Mangel an Fleiß und Fortschritten oder bei tadelhaftem Verhalten die sofortige Entlassung zu erwarten haben.

II. Ausbildung.

1. Während des Vorbereitungsdienstes, welcher in der Regel auf drei Jahre zu bemessen ist und ohne diesseitige Genehmigung nicht weiter ausgedehnt werden darf, muß den Supernumeraren Gelegenheit geboten werden, sämmtliche Dienstzweige der Verwaltung in gehöriger Reihenfolge kennrn zu lernen. Auch ist darauf zu achten, ob sie die nöthige körperliche Befähigung für den Dienst, eine hinlängliche geistige Begabung, sowie Diensteifer, Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit besitzen, Achtung und Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten zeigen und anderen Beamten sowie den Gewerbetreibenden gegenüber ein angemessenes Benehmen beobachten. Desgleichen ist darüber zu wachen, daß sie einen nüchternen und sittlichen Lebenswandel führen und keine Schulden machen.

Die Provinzial-Steuerdirectoren haben die Ausbildung, deren Leitung bei den Hauptämtern in erster Reihe den Oberinspectoren obliegt, zu beaufsichtigen und für bestimmte Zeiträume einen Beschäftigungsplan festzusetzen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einzelnen bei verschiedenen Hauptämtern, darunter auch bei einem Hauptamte mit Zollabfertigung, beschäftigt werden und daß sie in sämmtlichen Verrichtungen des Aufsichts-, Abfertigungs-, Kassen- und Bureaudienstes die erforderliche Unterweisung erhalten. Für die Ausbildung im Stempelwesen ist die Verfügung vom 18. November 1891 III. 10,309 zu beachten. Den betheiligten Oberbeamten ist die sorgfältige Ueberwachung und Förderung der allseitigen Ausbildung der Supernumerare zur besonderen Pflicht zu machen. Sie haben insbesondere auch darauf zu halten, daß das theoretische Studium der verschiedenen Bestimmungen mit der praktischen Anleitung in dem betreffenden Dienstzweige zweckmäßig verbunden wird. Von den Fortschritten der Einzelnen haben die Hauptamtsleiter fortgesetzt in geeigneter Weise Ueberzeugung zu nehmen; besonderer Anlaß hierzu ist zu entnehmen, sobald die Ausbildung in einem Dienstzweige nach dem Beschäftigungsplane abgeschlossen ist.

Zu vorwiegend mechanischen Arbeiten oder zu Aushülfen für etatsmäßige Beamte dürfen die Supernumerare während des Vorbereitungsdienstes nur insoweit verwendet werden, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist; ihre wiederholte Heranziehung zu einfacheren Beschäftigungen gleichmäßiger Art ist zu vermeiden.

Supernumerare, welche dienstlich oder außerdienstlich nicht befriedigen und von deren Beibehaltung deshalb kein Nutzen für die Verwaltung zu erwarten ist, sind unter Angabe der Gründe von dem Provinzial-Steuerdirektor zu entlassen.

2. Zm Dienste haben die Supernumerare die vorgeschriebene Uniform zu tragen. Sie gehören zu den außeretatsmäßigen Beamten der Steuerverwaltung und sind verpflichtet, überall unentgeltlich Dienste zu leisten. Die Provinzial-Steuerdirektoren dürfen indessen schon während der Vorbereitungszeit denjenigen, die sich durch Fleiß und Fortschritte auszeichnen, außerordentliche Remunerationen gewähren und Bedürftigen Unterstützungen bewilligen. Nach dem ersten Vorbereitungsjahre dürfen solche Supernumerare, welche in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, auf kürzere Zeit zu Vertretungen oder Aushülfen verwendet werden.. Sie erhalten dann Tagegelder und Reisekosten, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Für Vertretungen, Aushülfen und Dienstleistungen am Wohnorte oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer davon ist die Bewilligung besonderer Vergütungen nach der Verfügung vom 3. April 1879 III 3431 von einer Genehmigung abhängig. Darauf ist nur dann anzutragen, wenn die Betreffenden durch die ihnen zugewiesenen Dienstgeschäfte über das gewöhnliche Maß hinaus in Anspruch genommen werden und sich dabei durch ihre Leistungen besonders auszeichnen. Die Verwendung der Supernumetare zu Vertretungen während des ersten Vorbereitungsjahres ist thunlichst zu vermeiden und nur dann anzuordnen, wenn es durch dienstliche Rücksichten geboten erscheint, und die Ausbildung der Betreffenden dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Versetzungen ist die Bewilligung der Tagegelder und der persönlichen Reisekosten nach den gesetzlichen Vorschriften statthaft, wenn die Versetzung nicht lediglich zum Zwecke der Ausbildung, sondern zur Aushülfe, zur Ausfüllung von Lücken in der Grenzaufsicht oder sonst im Interesse der Verwaltung angeordnet wird

3 Im Laufe des dritten Vorbereitungsjahres sind die Supernumerare, welche durch ihr Verhalten in und außer dem Dienste befriedigt haben und in allen Zweigen der Verwaltung hinreichend ausgebildet sind, zur Beschäftigung bei der Provinzial-Steuerdirection (Revision von Registern u. s. w.) einzuberufen und sodann zur zweiten Prüfung zuzulassen.

(Schluß folgt.)

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 24. Juli 1893. III 9160.

Infolge des Berichts vom 17. d. Mts. ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, die durch die Verfügung vom 1. September 1890 III 10454 genehmigte Anlegung von Drillichröcken während der heißen Jahreszeit auch für die Thätigkeit der unteren Aufsichtsbeamten im Schiffsbegleitungs- und Leichterungsdienste zu gestatten.

Desgleichen vom 30. Mai 1893 III 5472.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß ich der von der Königl. Oberrechnungskammer in der Erinnerung 4 des Revisionsprotokolls B über die Rechnung des Hauptsteueramtes zu Stendal für 1891/92 ausgesprochenen Auffassung beitreten muß, wonach eine Dienstreise im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 der Verfügung vom 24. Dezember 1890 III 12938 in der Regel mit dem jedesmaligen Wiedereintreffen des Beamten in seinem Wohnorte als abgeschlossen anzusehen und hinsichtlich der Reisegeldzuschüsse auch dann für sich zu beurtheilen ist,

wenn unmittelbar nach der Rückkehr die Dienstgeschäfte außerhalb der Station wieder aufgenommen werden.

Ich will mich jedoch in Berücksichtigung der von Ihnen vorgetragenen Umstände damit einverstanden erklären, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Benutzung der Eisenbahn der Wohnort zwar berührt, die Fahrt jedoch ohne längeren, ein Verlassen des Bahnhofes gestattenden Aufenthalt fortgesetzt wird, ausnahmsweise keine Unterbrechung der Dienstreise anzunehmen ist, wenn die sofortige Fortsetzung der Reise aus dienstlichen Gründen nothwendig war und eine diesbezügliche Bescheinigung auf der Berechnung der Reisegeldzuschüsse von dem betreffenden Vorgesetzten abgegeben wird.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Vic, den 15. August. Heute Nacht 11 Uhr erschoß in dem Dorfe Montcourt an der französischen Grenze der kommissarische Grenzaufseher Müller, welcher vor kurzem erst dorthin versetzt wurde, den alten Schmuggler Constant Fromont aus Parois in Frankreich, Letzterer hatte sich Tabak in Montcourt gekauft und wollte solchen nach Frankreich schmuggeln, passirte den von dem Grenzaufseher besetzten Posten und wurde von diesem angehalten und nach Papieren oder Ausweis seiner Last befragt. Beide konnten sich nicht verständigen, und Grenzaufseher Müller verhaftete den Schmuggler Fromont. Auf dem Transporte nach der Station hatte sich Fromont thätlich an dem Grenzaufseher Müller, welcher vergeblich um Hülfe schrie, vergriffen, so daß Müller, als er sah, daß er schließlich dem stärkeren Schmuggler unterlegen wäre, von seiner Schußwaffe Gebrauch machte und ihn erschoß. Das Gericht hat sich sofort an Ort und Stelle zur Untersuchung des Vorfalles begeben.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden 4. Kl. dem Steuerrath Kolley in Duisburg, dem Steuerinspector Tonnar zu Bonn, der königl. Kronenorden 4. Kl. dem Hauptsteueramtsassistenten Goßow in Köln, der Character als Kanzleirath dem Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuerdirection Beitz zu Köln;

ernannt: Regierungsrath Müller zu Berlin zum Oberregierungsrath bei der Provinzialsteuerdirection zu Breslau;

befördert: der beritt. Steueraufseher Podschus von Zinsen zum Steueramtsassistenten in Sensburg, der Hauptamtskontroleur Kurts in Schweidnitz zum Hauptamtsrendanten in Neidenburg, der Revisionsinspector Ziegler in Myslowitz zum Oberrevisor in Eydtkuhnen, der Hauptamtsassistent Lindner in Neidenburg zum Obergrenzkontroleur in Pleß O.Schl., der Steueramtsassistent Reich in Sensburg zum Zolleinnehmer II in Camerau O.Pr., der Grenzaufseher Steilberg zu Elberfeld zum Hauptamtsassistenten in Stettin;

versetzt: der Hauptamtsrendant Meinhof von Neidenburg nach Biebrich, der Regierungsassessor Heidemann von der Prov. Steuerdirection in Königsberg nach derjenigen in Cöln, der Hauptamtsassistent Redlich von Fraustadt nach Neidenburg;

pensionirt: der Provinzial-Steuersecretair Zöller in Stettin, der Zolleinnehmer Straube in Greifswald, die Steuereinnehmer Behrendt in Bartin, Baatz in Demmin und Hensel in Bialla;

gestorben: der Steuerinspector Wittig in Altona, der Regierungsrath und Mitglied der Provinzial-Steuerdirection Kähler zu Berlin.

Sachsen.

Befördert oder versetzt: der Assistent Braune in Tetschen zum Hauptamtsassistenten in Schandau, der Steueraufseher Dötzschhold in Leipzig zum Assistenten in Tetschen, der Hauptamtskontroleur Fischer von Schandau nach Bautzen, der Hauptamtsassistent Göthel von Chemnitz nach Dresden, der Grenzaufseher Gottschald in Annaberg zum Assistenten in Reitzenhain, der Hauptamthassistent Hartmann von Zittau nach Chemnitz, der Grenzaufseher Jacobi in Tetschen zum Bureauassistenten bei der Rechnungsexpedition der Zoll- und Steuerdirection, der Hauptamtskontroleur Klemmer in Bautzen zum Zollinspector und Vorstande der Zollexpedition am Bahnhofe in Plauen.

Württemberg.

Uebertragen: die erste Zuckersteuerverwalterstelle in Heilbronn dem Hauptzollamtsassistenten Fries daselbst;

befördert: der Finanzassessor Schubert bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirecte Steuern zum Obersteuerrath bei dieser Behörde;

versetzt: der Zollamtsassistent Reiner in Ravensburg auf eine bei dem Hauptzollamt Heilbronn erledigte Assistentenstelle.

Hessen.

Pensionirt: der Districtseinnehmer Rendant Jung zu Hirschhorn unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Kl. des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, der Districtseinnehmer Rendant Heyl in Bad Nauheim, der Obersteuerinspector Finanzrath Hörr in Gießen;

ernannt: die Steuerkontroleure Fresenius zu Büdingen und Stroh zu Friedberg zu Steuerkommissariatsassistenten in Darmstadt bezw. Mainz, der vortragende Rath in den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen Geh. Oberfinanzrath Krug v. Nidda zum Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung für Steuerwesen, der Districtseinnehmer Weiß zu Alzey zum Rendanten bei dem Salzsteueramte Wimpfen, der Hauptamtsassistent Obmann zu Bingen zum Steuerkontroleur in Bensheim, der Hauptamtsassistent Zimmermann in Darmstadt zum Districtseinnehmer in Reichelsheim, die Finanzaspiranten Schenkelberg in Pfaffen-Schwabenheim und Schlehenbecker in Langen zu Hauptamtsassistenten in Darmstadt bezw. Bingen,

versetzt: der Districtseinnehmer Bitsch zu Reichelsheim nach Zwingenberg, die Districtseinnehmer Fresenius zu Komwod, Emrich zu Wörrstadt und Göbel zu Michelstadt in die Districtseinnehmereien Bad Nauheim bezw. Alzey bezw. Hirschhorn,

zugewiesen: dem Steuerkontroleur Petry zu Viernheim der neu errichtete Steuerkontroleurbezirk Bensheim,

gestorben: der Districtseinnehmer Fischer in Pfeddersheim.

Neue Bücher.

In Karl Heymanns Verlag, Berlin W 41 ist erschienen: **Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen,** Lieferung 1 und 2, erläutert von E. Bannenberg, Kgl. Regierungsrath in Berlin. In 4 bis 6 Lieferungen. Ladenpreis jeder Lieferung Mk. 2.

Das Werk enthält eine Sammlung von Vorschriften für das Strafverfahren im Verwaltungswege und vor Gericht in Zoll- und Steuerprozessen und hat für das ganze Königreich Preußen Gültigkeit.

Bekanntlich besteht in Preußen wie in anderen deutschen Bundesstaaten die Einrichtung, daß es zur Verhängung der durch Zoll-, Steuer- und ähnliche Vergehen verwirkten Strafen nicht nothwendig eines gerichtlichen Verfahrens bedarf, daß vielmehr die betheiligte Verwaltungsbehörde selbst zur Festsetzung der Strafe berechtigt ist.

Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren ertheilt das Werk eine vollständige übersichtliche Anleitung und kann nicht nur Zoll- und Steuerbehörden und Beamten, sondern auch Staatsanwaltschaften, Gerichten und Rechtsanwälten als nützliches Handbuch empfohlen werden.

Berichtigung zu Seite 89 und 97.

Es muß lauten:

1) anstatt „in solchen Fällen" „in anderen Fällen mit unregelmäßigem Abtrieb" (S. 89).
2) anstatt „2,50 m, 2 m, 1 m" „rein 4 Liter Wasser aufgesogen" „schon bekannte Fehler": „2,40 cm, 2 cm, 1 cm", „circa 4 Liter Wasser aufgesogen", „schon bestandene Fehler". (Seite 97).

Die Redaktion.

Bemerkung: Wenn die heimliche Entnahme von Branntwein in der auf Seite 65, 89 und 97 geschilderten Weise möglich sein sollte, so würden die in der Brennerei bisher angelegten steueramtlichen Verschlüsse leicht umgangen werden können. Jedenfalls würde die steuersicherheit der amtlichen Verschlüsse zu wünschen übrig lassen.

Es wäre daher erwünscht, wenn aus Fachkreisen zu dem auf Seite 89 gemachten Vorschlage, der Einführung eines Controlmittels gegen jede heimlich Branntweinentnahme aus der Vorlage, Stellung genommen und ein besserer, noch sicherer Vorschlag gemacht werden könnte.

Familien-Nachrichten.

Geboren: ein Mädchen dem Herrn Hauptsteueramtsassistenten Gadomsky in Saarbrücken,
gestorben: Frau Hauptsteueramtsassistent Anna Hartmann in Berlin.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 1

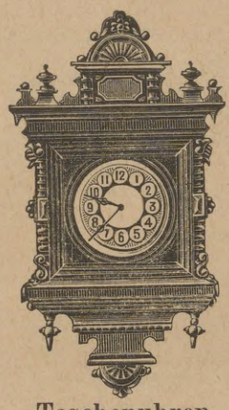

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
zu
Gehaltsquittungen.
100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.
Berlin S.W. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Dem Verfasser dieses Werkes sind folgende Anerkennungen darüber zugegangen:

Die unterzeichnete Königl. Zoll- und Steuer-Direktion hat das ihr unter dem 24. v. Mts. übersandte Stück von Euer Hochwohlgeboren neuester Schrift: „Der Bezirks-Ober-Kontroleur ꝛc." mit Dank entgegengenommen und die Hauptämter gern auf das Werk aufmerksam gemacht.
Dresden, am 2 Dezember 1889.
Königl. Sächsische Zoll- und Steuer-Direktion.
gez. Schultz.

Ferner von anderer hoher Stelle*) mittelst Privatschreibens
N., den 10. Oktober 1890.
Ew. pp. sage ich für freundliche Uebersendung Ihrer neuesten literarischen Arbeit meinen besten Dank. Dasselbe reiht sich würdig Ihren früheren Arbeiten an und wenn unsere Ober-Controleure sich Ihre Anleitung als Richtschnur dienen ließen, müßten wir nur Muster-Ober-Controleure haben, welche alle schönen Erfolge erzielten.
Hochachtungsvoll
Ihr N. N.

Berlin, den 8. Dezember 1890.
(Prinzenstr. 46.) Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

*) Da dies Schreiben kein amtliches ist, würden wir glauben uns einer Indiskretion schuldig zu machen, wenn wir den Namen des Schreibers veröffentlichen.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreife
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novelletten, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorguugsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeernstraße 41. Zoll- nnd steuretechnischer Verlag.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37 Jahrgänge des Centr.-Bl. (1856—1892), gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich. Off. unter **B. C. 100** an die Exp. der Umschau.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7 mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 17. **Berlin und Hamburg, September 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Aus- und Fortbildung der Zoll- und Steuerbeamten (S. 129). Herzenswünsche eines Juristen (S. 130). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 23. 6. 1893 betr. Wiederstandsleistung gegen einen Beamten. Haussuchung bei Verfolgung eines flüchtigen Schleichhändlers (S. 131). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ, betr. die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der preußischen Steuersupernumerare (Schluß.) (S. 132). Erlaß des Kgl. Pr Fin. Minist, Reisegeldzuschüsse betr. (S. 133). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 133). **Personalnachrichten:** (S. 134). Neue Bücher (S. 134). Anzeigen.
Unterm Strich: Fachmann und Jurist.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden. Denjenigen Herren **Kreuzband**-Abonnenten, deren Abonnement am 1. Oktober abläuft, werden wir das Blatt nur noch bis Nr. 18 direct zusenden, und bitten wir die Herren, sich des beigegebenen Bestellscheines zu bedienen und die Zeitschrift durch das Postamt ihres Stationsortes weiterzubeziehen. Erfolgt die Bestellung bei der Postanstalt im Laufe eines Quartals, so werden die bis dahin erschienenen Nummern von uns auf Verlangen gratis nachgesandt, sofern der Besteller es nicht vorzieht, durch Zuzahlung der Nachlieferungsgebühr von 10 Pfg. sich dieselben vom Postamte besorgen zu lassen, was weniger umständlich ist.

Die Expedition der „Umschau."

Zur Aus- und Fortbildung der Zoll- und Steuerbeamten.

Nachstehende Gedanken in Form von offenen Fragen im Interesse der Aus- und Fortbildung der Aspiranten für die oberen Zoll- und Steuerbeamtenstellen im Abfertigungs- und Aufsichtsdienste gehen uns von geschätzter Seite zu und können wir die aufgeworfenen Fragen nur bejahen.

Würde es sich zu obigem Zwecke empfehlen jede Provinzial-Steuerdirection mit einer Sammlung als Lehrmittel auszurüsten, welche enthielte: Waaren- und Verpackungsmuster, Branntweinmeßuhr und Probenehmer, Modelle verschiedener Brennapparate, Darstellungen und Zeichnungen von Defraudationsarten, richtige und fehlerhafte Plomben- und Kappenverschlüsse und dergleichen mehr, damit die Supernumerare während ihrer Ausbildung auf den Directionen Gelegenheit hätten, ihre Kenntnisse auch in dieser Richtung dort zu vervollständigen und sich in der Behandlung und Justirung der Meßuhr, sowie in der Anwendung der sonstigen Vermessungs- und Verwiegungs-Instrumente auszubilden und zu üben?

2. Dürfte es für die Prüfungs-Commission der Supernumerare von Werth sein, unter Benutzung oben gedachter Sammlung beim Examen zu sehen, wie sich die Prüflinge z. B. bei Justirung der Meßuhr, bei Anwendung und Handhabung der Vermessungs- und Verwiegungsinstrumente anstellen, ob sie an denselben richtig ablesen, die ihnen vorgelegten Waarenmuster richtig tarifiren und die Verpachungsarten handelsüblich richtig bezeichnen und dafür die richtigen Tarasätze anwenden?

3. Möchte es thunlich sein, je einen Oberbeamten der Lokalverwaltung, unter Belassung desselben auf dem Etat des letzteren, ständig den Directivbehörden zu dem Zwecke zu attachiren, die erwähnten Sammlungen zusammenzustellen und zu verwalten, die Instruction der Supernumerare zu besorgen und als Mitglied der Prüfungskommission zu fungiren? Ließen sich die Kosten für eine solche Stelle in der Hauptsache dadurch tragen, daß die Bearbeitung der Technik bei den Directivbehörden diesem Instructor zugetheilt würde, so daß die Stelle eines Hülfsarbeiters dafür zur Einziehung gelangen könnte? Würden ferner die Kosten für dieselbe dadurch fruchtbringend zu machen sein, daß diesem Beamten nach einer mehrwöchentlichen Ausbildung bei der kaiserlichen Normal-Aichungskommission die alljährliche Nachrevision der Meßuhren in jedem Directivbezirk übertragen würde, so daß der Commissar der Normal-Aichungscommission nur in den schwierigsten Fällen noch in Anspruch genommen werden brauchte?

4. Würde es endlich nützlich erscheinen, auch allen übrigen strebsamen Zoll- und Steuerbeamten bei gelegentlicher Anwesenheit am Sitze der Directivbehörde die Erlaubniß zu ertheilen, durch Besichtigung der Sammlungen, durch Beiwohnung der Instructionen und Theilnahme an den Uebungen früher gelerntes zu wiederholen, Lücken in ihrem Wissen auszufüllen und sich weiter fortzubilden, so daß das Corps der Zoll- und Steuerbeamten im praktischen Dienst auch ohne Besuch eines Polytechnikums zu den denkbar höchsten Leistungen hindurchgeführt würde?

Das „pädagogische Wochenblatt schreibt in seiner Nr. 42:

Herzenswünsche eines Juristen.

Im Richterstande regt sich auch der Wunsch nach einer Gehaltsregelung auf Grund von Dienstaterszulagen behufs Beseitigung der jetzt unvermeidlich zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken sich herausbildenden Ungleichmäßigkeit des Aufrückens. Wie ein von der Redaktion „sehr geschätzter" Jurist in Nr. 347 der Köln. Zeitung vom 17. April d. J. mittheilte, ist die Staatsregierung mit einer solchen Gehaltsregelung „auch bezüglich der höheren Beamten" beschäftigt. Wir können dem Herrn zu seiner Belehrung mittheilen, daß derselbe für einen sehr wesentlichen Theil der höheren Beamten, für die Oberlehrer bereits durchgeführt ist. Eine Schwierigkeit erblickt unser Gewährmann in der erheblichen Mehrbelastung der Staatskasse während einer länger dauernden Uebergangszeit. Er meint mit Recht: „Man kann den einmal angestellten Richtern ihr erworbenes Gehalt nicht schmälern; bei gleichmäßiger Festsetzung der Gehälter durch die ganze Monarchie, erhalten also die Richter in den Bezirken mit bisher langsameren Aufrücken im Gehalt eine Zulage, während den in den anderen Bezirken angestellten Richtern die höheren Gehälter fortgezahlt werden müssen", und fährt dann fort: „die letzteren Richter wird man ferner nicht ohne Unbilligkeit nunmehr auf den schon erreichten, nach dem neuen System zu hohen, Gehaltssätzen lange Jahre festhalten können, bis ihr Gehalt dem Dienstaltersstufen-System entspricht; vielmehr wird man einen allmählichen, nicht ohne finanzielle Opfer durchführbaren Ausgleich suchen müssen." Wir fragen: Hat auch auf unserer Seite bei den vorzährigen Reformverhandlungen irgend jemand Vernunft und Bescheidenheit so weit aus den Augen gelassen, um an die Regierung das Ansinnen zu stellen, diejenigen Oberlehrer, die aus besonderem Glück schon ein über den neuen Normaletat hinausgehendes Gehalt bezogen, nun im entsprechenden Verhältnis noch weiter steigen zu lassen? Was bei der Beratung des Normaletats von jedermann als selbstverständlich angenommen wurde, das wird hier als „Unbilligkeit" oder gar „Unmöglichkeit" hingestellt.

Doch das ist Nebensache. Der eigentliche Wert des Artikels besteht in den überraschenden Mittheilungen und sich daran knüpfenden Wünschen in Bezug auf das Aufrücken der

---

Fachmann und Jurist.

Das Festblatt des „Vereins deutscher Ingeniere enthält das folgende beachtenswerthe „frei nach Dr. Lieber von Gottfried Freymuth" gedichtete Poëm:

Der schönste Stand auf Erden
Ist der Juristen Stand,
Nur er darf etwas werden
Im deutschen Vaterland,
Zum Chef wird stets erkoren
In Deutschland ein Jurist;
Er ist dazu erkoren,
Weil er kein Fachmann ist.

Nur er erkennt die Wahrheit,
Er ist darin geübt,
Weil seines Geistes Klarheit
Fachwissen nicht getrübt.
Es ist allein gescheidte
In Deutschland der Jurist,
Weil ihm des Blickes Weite
Ja angeboren ist.

Im Landwirthschaftsvereine
Ist stets er Präsident
Weil er die Mutterschweine
Nicht von den Ebern kennt.
Es köret euch die Stiere
In Deutschland der Jurist,
Weil in Bezug auf Thiere
Er ja nicht Fachmann ist.

Es ist darob nur Logik,
Daß er die Schul' regiert,
Weil ihn die Pädagogik
Nicht sonderlich genirt.
Es kann die Schul' nur leiten
In Deutschland ein Jurist,
Weil er des Blick's, des weiten,
Allein theilhaftig ist.

In der Gesundheitspflege
Er an der Spitze steht,
Dieweil er allerwege
Davon nicht viel versteht,
Sie leiten kann alleene
In Deutschland ein Jurist,
Weil er in der Hygiene
Nicht sachverständig ist.

Ob Hoch-, ob Niederwaldung,
Von ihm wird's decretirt,
Weil auch die Forstverwaltung
Er niemals hat studirt.
Im Wald die Umtriebszeiten
Bestimmet der Jurist,
Weil darin auch bescheiden
Sein sachlich Wissen ist.

Die Kunst der Ingenieure
Hat niemals er capirt,
Er ist es drum, man höre,
Der Bahnen projectirt.
Denn Bahnen zu traciren
Versteht nur der Jurist,
Weil er im Niveliren
Durchaus nicht Fachmann ist.

Im **Zollfach** zum Director
Wird der Jurist creirt,
Der Zöllner bleibt Inspector,
Weil er das Fach studirt.
Der Fachmann, der darf **rathen**,
Beschließen der Jurist,
Weil frei er von dem Schaden
Von Fachmanns Wissen ist.

Im Steuerfach ist's Satzung,
Daß der Jurist befiehlt,
Weil Steuern er und Schatzung
Als Zahler nur gefühlt.
Es leitet das Kataster
In Deutschland der Jurist,
Weil er des Wissens Laster
Mit Vorsicht nur genießt.

So ist's in jedem Zweige —
Bis auf das Militär,
Wenn das nichts taugt im Reiche,
So kommt es davon her,
Daß an der Spitz' nicht stehet,
In Deutschland ein Jurist,
Der nicht zuviel verstehet,
Und der nicht Fachmann ist.

Willst du drum avanciren
Im deutschen Vaterland,
Mußt Jura du studiren,
Das ist der schönste Stand.
Der Fachmann hat zu denken,
Zu leiten der Jurist,
Den Staat kann er nur lenken,
Weil er nicht Fachmann ist.

Doch will ich dir noch rathen:
Darfst nicht zu fleißig sein,
Sonst impfst du dir den Schaden
Zu vielen Wissens ein.
Es gilt nur für gescheidte
In Deutschland der Jurist,
Wenn er des Blickes Weite
In „vollem Maß" genießt.

Thust du zu viel studiren,
So wirst du Justitiar,
Und mit dem Avanciren
Ist's damit völlig gar.
Es kann's zu was nur bringen
In Deutschland der Jurist,
Wenn in juristischen Dingen
Er auch nicht Fachmann ist.

Richter Ein genaues Bild von dem Tempo desselben, von der Dauer des Verharrens in jeder der 13 Gehaltsklassen läßt sich ja nur durch Vergleichung einer Reihe von Terminkalendern gewinnen. Man darf annehmen, daß der Artikelschreiber eine solche angestellt hat, daß er die Verhältnisse kennt und richtig darstellt Wir lassen ihn selbst sprechen:

„Wenn man auch ohne Berücksichtigung der bezirksweisen Verschiedenheiten an der Hand des Terminkalenders die durchschnittliche Gestaltung der richterlichen Besoldungsverhältnisse in Betracht zieht, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Dienstalrersstufen wesentlich anders geregelt werden müssen, als dies für die bereits nach diesem System brhandelten Beamtenklassen geschehen ist, sofern nicht die Richter schlechter gestellt werden sollen, als sie es gegenwärtig sind. Bei der bisherigen Durchführung des Dienstaltersstufen-Systems, wie sie für die unteren, mittleren und Kanzleibeamten bereits erfolgt ist, hat man Altersstufen von thunlichst gleicher Dauer — in der Regel von drei Jahren — gebildet und den früheren Zeitpunkt der Erreichung des Höchstgehalts beibehalten. Da ein Assessor gegenwärtig etwa mit einem richterlichen Dienstalter von fünf bis sechs Jahren (nach der Prüfung) angestellt zu werden pflegt und ein Richter durchschnittlich mit dem richterlichen Dienstalter von etwas über 33 Jahren, also nach 27 Jahren, das Höchstgehalt erreicht, so würde jenem Schema etwa die Bildung von 10 Dienstaltersklassen mit 400 M. Gehaltsunterschied und dreijährigem Verweilen auf jeder Stufe entsprechen. Das wäre aber eine ganz bedeutende Verschlechterung der richterlichen Besoldungsverhältnisse. Denn der Richter erhält jetzt schon durchschnittlich neun Monate nach der Anstellung die erste Gehaltszulage von 300 M., manche spät zur Anstellung gelangende Assessoren überspringen die untere Klasse ganz. Nach einem weiteren Jahre erlangt der Richter dann die zweite, nach je $1^1/_4$ Jahren die dritte und vierte, nach je etwa $1^1/_2$ Jahren die fünfte und sechste nach ferneren 2 Jahren die siebente, nach etwas mehr als $2^1/_2$ Jahren die achte Gehaltszulage und nur in den drei folgenden Gehaltsstufen findet ein Verweilen von 3 Jahren und mehr statt. Da gegen ein übermäßig rasches Durchlaufen der Gehaltsstufen sachliche Gründe sprechen, ihr auch wohl die Finanzverwaltung widersprechen dürfte, so kann eine Schädigung der Richter nur vermieden werden, wenn man das Anfangsgehalt erheblich hinaufgesetzt und außerdem für die unteren Gehaltsklassen eine kürzere Dauer der Altersstufe als drei Jahre wählt."

Das sind seltsame Offenbarungen für alle harmlosen Gemüter, die sich bisher begnügt haben, Minimal-, Maximal- und Durchschnittsgehälter mit einander zu vergleichen. Während man im vorigen Jahre für die Oberlehrer ein Gehaltssystem ausklügelte, welches lange Jahre den Brotkorb möglichst hoch hält und die höheren Gehaltssätze fast als Prämie auf kräftige Körperkonstitution oder auf diejenige Art von Lebensweisheit erscheinen läßt, welche die Kräfte vorsichtig schont, um verfrühter Abnutzung vorzubeugen, erfährt man hier, daß der junge Richter außer seinem höheren Anfangsgehalt in kürzesten Zwischenräumen mit Gehaltszulagen von 300 Mk. derart überschüttet wird, daß er sich kaum zu retten weiß. Das richterliche Anfangsgehalt beträgt 2400 Mk., das der Oberlehrer 2100 Mk., der Richter erhält dann nach neunmonatlicher Dienstzeit — das gleichzeitige Oberlehrergehalt fügen wir in Klammern bei — schon 2700 (2100), bei $1^3/_4$ Dienstjahren 3000 (2100), 3 Dienstjahren 3300 (2400), $4^1/_4$ Jahren 3600 (2400), $5^3/_4$ Jahren 3900 (2400), $7^1/_4$ Jahren 4200 (2700), $9^1/_4$ Jahren 4500 (3000), $11^3/_4$ Jahren 4800 (3000), $14^3/_4$ Jahren 5100 (3300), $17^3/_4$ Jahren 5400 (3600), $20^3/_4$ Jahren 5700 (3900), $23^3/_4$ Jahren 6000 (4200). Schon im zweiten Dienstjahr wäre hiernach der Richter dem Oberlehrer um 900 Mk. voraus und dieser Vorsprung steigert sich dann rasch auf 1200, 1500, 1800 Mk. bis dann, nachdem der junge Jurist vorab bereits Zehntausende mehr vereinnahmt hat, endlich nach 12 — 14 Dienstjahren das haarsträubende Mißverhältniß, wenigstens bei einigen — es ist etwas mehr als ein Drittel — Oberlehrern durch Erlangung der Functionszulage einigermaßen gemildert wird. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß diese keine selteren Ausnahmefälle betrifft, sondern nach des Artikelschreibers Versicherung den normalen durchschnittlichen Zustand darstellt.*)

Die Regierung wird es sich wohl zu überlegen haben, ob sie die Verantwortung tragen kann durch noch offensichtlichere Bevorzugung des Juristenstandes, als bisher, wie der geschätzte Artikelschreiber sie verlangt, die gleichwerthigen Beamtenklassen quantitativ wie qualitativ zu Grunde zu richten. Weitere Betrachtungen mögen unterbleiben, um die Wirkung der obigen Zahlen nicht abzuschwächen, nur unsere Genugtuung wollen wir noch aussprechen darüber, daß der Juristenstand uns hier selbst über den praktischen Werth des harmlosen Gehaltsklassenschemas aufklärt und die Beweise herbeischafft, wie vortrefflich er es verstanden hat, sich auf Kosten aller anderen Beamtenklassen die Vorzugsstellung im Staate einzuräumen.

*) Auch wir wollen hoffen, daß der ohnehin schon so sehr bevorzugte Stand der Juristen nicht auch bei dieser Gelegenheit wieder im Gegensatz zu den Fachbeamten eine Ausnahmebehandlung erfährt, es würde dies sicher unserer Verwaltung nicht zum Seegen gereichen.

Die Redaktion der Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtliches Erkenntniß. v. 23. 6. 1893.

Widerstandsleistung gegen einen Beamten, welcher sich über das thatsächliche Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Amtshandlung im Irrthum befindet. — Haussuchung im Grenzzollbezirk bei Verfolgung eines flüchtigen Schleichhändlers.

Strafgesetzbuch § 113.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 126.

In der Strafsache gegen den Häusler und Maurer J. P. aus G. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beleidigung, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat am 23. Juni 1893 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Strafkammer des k. pr. Landgerichts zu N. vom 29. März 1893 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe: Der Angeklagte hat unter Umständen, aus welchen der ihn beobachtende Grenzaufseher die Ueberzeugung gewann, daß er Getreide einschmuggle, einen gefüllten Sack über die österreichische Grenze nach seiner Behausung im preußischen Grenzgebiet getragen und seine Behausung erreicht, ehe der auf ihn zueilende Grenzaufseher dorthin gelangen konnte. Als von letzterem hiernach sofort zur Vornahme einer Haussuchung bei dem Angeklagten geschritten wurde, leistete ihm der Angeklagte durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand. Dieser Sachverhalt ist in dem angefochtenen Urtheil als erwiesen angenommen, der Angeklagte aber gleichwohl des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht für schuldig

erkannt worden, weil der Grenzaufseher bei Vornahme der Haussuchung sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe. Die Vorschrift des § 126 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1879, daß es in den Fällen, wenn auf der That betroffen, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort ort suchen, der Beobachtung der im allgemeinen bei Haussuchungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht bedarf, hält der Vorderrichter aus doppelten Gründen für nicht anwendbar. Einmal lasse sich nicht sagen, daß der Angeklagte als Schleichhändler auf der That betroffen worden sei, da objectiv die Verübung eines Zolldelicts nicht nachgewiesen sei, und das letztere sei nothwendige Voraussetzung für Anwendung der gedachten Gesetzesbestimmung, nicht genüge die Ueberzeugung des den Schmuggler aufspürenden oder ihn verfolgenden Beamten, auch wenn diese Ueberzeugung eine wohlberechtigte sei. Weiterhin habe der Angeklagte auch nicht als ein „Flüchtiger" im Sinne des § 129 cit. betrachtet werden können, denn es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte den ihm auflauernden Grenzaufseher überhaupt gesehen habe und sein Bewußtsein, als bekannter Schmuggler wahrscheinlich auch im vorliegenden Falle beobachtet zu werden und deswegen besonders auf seiner Hut sein zu müssen, sei nicht ausreichend, um ihn als einen Flüchtigen zu bezeichnen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft greift vorstehend angegebene Entscheidung mit Grund als rechtsirrthümlich an.

Wenn eine Amtshandlung an sich innerhalb der Zuständigkeit des sie vornehmenden Beamten liegt, ihre Vornahme aber durch das Gesetz an das Vorhandensein bestimmter thatsächlicher Voraussetzungen dergestalt geknüpft ist, daß die Prüfung, ob die Bedingungen im concreten Fall zutreffen, in das pflichtmäßige Ermessen des thätig werdenden Beamten gestellt ist, muß die betreffende Amtshandlung so lange und insoweit als eine rechtmäßige anerkannt werden, als der Beamte sich in den Grenzen des ihm eingeräumten und pflichtmäßig ausgeübten Ermessens bewegt und danach sein amtliches Verhalten einrichtet, sollte er sich dabei auch in einem thatsächlichen Punkt irren. Cf. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 6 Seite 400, Band 5 Seite 208 und 296, Rechtsprechung Band 3 Seite 582, Band 6 Seite 807, Band 10 Seite 40. Unrichtig ist demzufolge zunächst die Annahme des Vorderrichters, der Grenzaufseher sei trotz seiner nach der Sachlage sich rechtfertigenden Ansicht, daß unter seinen Augen vom Angeklagten Getreide eingeschmuggelt worden sei, nicht befugt gewesen, gegen den Angeklagten als einen auf frischer That betroffenen Schleichhändler vorzugehen. Auch der weitere, aus § 126 des Vereinszollgesetzes entnommene Entscheidungsgrund ist nicht zutreffend. Bei der Zulassung der Haussuchung ohne Beobachtung der im allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist der leitende Gesichtspunkt, daß der auf der That betroffene Schleichhändler sich nicht durch den Eintritt in ein Haus ꝛc. der weiteren Verfolgung entziehen können, daß bei einer solchen Sachlage das gegen eine zum Zweck der Thatfeststellung sofort und deshalb mit Außerachtlassung der sonst gebotenen Förmlichkeiten auszuführende Haussuchung keinen Schutz gewähren soll. Danach war in dem vorliegenden Fall der Grenzaufseher, welcher nach seiner Ueberzeugung den Angeklagten beim Einschmuggeln von Getreide beobachtet hatte, aber bei der Verfolgung den Angeklagten vor dem Eintritt in seine Behausung nicht mehr hatte erreichen können, zur alsbaldigen Haussuchung bei letzterem berechtigt. Aus dem in § 126 cit. vorkommenden Ausdruck „die Flüchtigen" kann nicht abgeleitet werden, daß eine Haussuchung ohne Beobachtung der im abgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur insoweit gestattet sein soll, als der Schleichhändler mit dem Bewußtsein, von einem Zollbeamten verfolgt zu werden, vor dem verfolgenden Beamten die Flucht ergriffen hat. Das Wort „Flüchtige" ist vielmehr nur ein anderer Ausdruck für die auf der That betroffenen und durch das Betreten von Häusern ꝛc. der weiteren Verfolgung ausweichenden Schleichhändler.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulativ, die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Steuer-Supernumerare in Preußen betreffend.

(Schluß).

Die zweite Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt, wobei die Benutzung von Gesetzsammlungen und dergleichen unter Umständen zugelassen werden darf. Die Anzahl der schriftlichen Aufgaben, worunter sich auch Kalkulaturarbeiten befinden müssen, bestimmt der Provinzial-Steuerdirector. Die Prüfung wird am Sitze der Direction von einer vom Provinzial-Steuerdirektor ernannten Commission abgehalten, welche aus mindestens drei Mitgliedern besteht und der jedenfalls ein Directionsmitglied und ein höherer Rechnungsbeamter angehören müssen. Gegenstände der Prüfung sind:

a) die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesgesetze, soweit sie von den Zoll- und Steuerbeamten anzuwenden oder bei Ausübung des Dienstes zu beachten sind, insbesondere aber
b) die Gesetze und Vorschriften, welche die Zölle und indirecten Steuern betreffen, hinsichtlich des Steuerwesens unter besonderer Beachtung der Verfügung vom 18. November 1891 III 10309;
c) das Kassen- und Rechnungswesen, die Geschäftsverwaltung der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sowie der Unterstellen; die Ausübung des Aufsichtsdienstes;
d) die Grundzüge der Naturwissenschaften und allgemeinen Waarenkunde, soweit ihre Kenntniß für den praktischen Dienst in der Steuerverwaltung erforderlich ist.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die Befähigung für die Verwaltung einer Hauptamtsassistentenstelle besitzen. In dem zu ertheilenden Zeugniß ist anzugeben, ob die Prüfung „vorzüglich", „gut" oder „hinreichend" bestanden ist.

4. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Provinzialsteuerdirector zu bestimmen, ob eine Wiederholung zuzulassen, oder ob die Entlassung des Betreffenden anzuordnen ist.

Die Wiederholung darf nur einmal und nicht vor sechs Monaten stattfinden.

III. Ausbildung.

Nach bestandener zweiter Prüfung sind die Supernumerare thunlichst bald nach Maßgabe ihres Dienstalters als Grenzaufseher anzustellen, zu welchem Zwecke sie in der bisherigen Weise aus den Provinzen im Innern nach den Grenzprovinzen zu überweisen sind. Die Anstellung als Grenzaufseher erfolgt unter Bewilligung des vollen Diensteinkommens, jedoch zunächst für den Zeitraum von 6 Monaten auf Probe. Nach befriedigender Probezeit ist die Bestallung zu ertheilen. Diejenigen, welche mit Bestallung versehen sind, können mit ihrem Einverständnisse zeitweise zu den Arbeiten des Kaiserlichen statistischen Amtes herangezogen werden und sind zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Verfügung vom 17. Dezember 1890 III. 16,584 zu beurlauben. In den Grenzaufseherstellen sind die Supernumerare nicht länger zu belassen, als ihre Ausbildung es erfordert, d. h. in der Regel nicht über ein Jahr. Alsdann erfolgt ihre Ueberführung in Stellen von

berittenen Grenzaufsehern oder von Aufsehern für den Abfertigungs- und Steueraufsichtsdienst, und zwar nach Maßgabe der Verfügung vom 18. Dezember 1886 III 13,618.

Diejenigen Supernumerare, welche zur Zeit als kommissarische Grenzaufseher Dienst thun, sind vom 1. k. Mts. ab mit vollem Diensteinkommen anzustellen. Dabei ist ihnen, wenn sie eine solche Stelle bereits 5 Monate lang zur Zufriedenheit verwaltet haben, die Bestallung zu ertheilen. Anderenfalls ist die Zeit der kommissarischen Beschäftigung auf die Probezeit von 6 Monaten anzurechnen.

Die Beförderung zu Bureau-, Oberkontrol- und Hauptamts-Assistenten hängt von der im Laufe der Dienstzeit bewiesenen Befähigung ab; für die weitere Beförderung zum Obergrenzkontroleur bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 7. Januar 1891 III 16,402 maßgebend.

Euer Hochwohlgeboren wollen die unterstellten Beamten hiernach, soweit erforderlich, unterweisen und dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen über die Annahme den Directoren der höheren Lehranstalten zur weiteren Verbreitung in den betheiligten Kreisen mitgetheilt werden.

Ueber die Zahl, Befähigung und Führung ꝛc. der Steuersupernumerare sind zum 1. Oktober jeden Jahres besondere Nachweisungen vorzulegen. In diese sind auch diejenigen Supernumerare aufzunehmen, welche die zweite Prüfung bereits bestanden haben, als Grenzaufseher aber noch nicht angestellt sind.

An Der Finanz-Minister.
sämmtliche Herren Provinzialsteuer-Directoren.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Min.
d. d. Berlin, den 9. Juli 1893 III 8802.

Für die Folge werden Euer Hochwohlgeboren ermächtigt, in ähnlichen Fällen, in welchen das dienstliche Interesse es erfordert, den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirecten Steuern für die Ausübung einer bestimmten Dienstthätigkeit außerhalb ihres Wohnortes vorübergehend einen bestimmten anderen Ort als Stationsort anzuweisen, Tagegelder nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 2 der allgemeinen Verfügung vom 31. Juli 1873 III 11,495 auch dann zu bewilligen, wenn der vorübergehend angewiesene Stationsort innerhalb des Dienstbezirkes der betreffenden Beamten liegt. In derartigen Fällen können neben den Tagegeldern, welche als Entschädigung für den mit der vorübergehenden Verlegung des Wohnsitzes verbundenen Mehraufwand anzusehen sind, für Dienstreisen von dem neuen Stationsorte aus Reisegeldzuschüsse gemäß der Vorschrift unter Ziffer 2 c der Verfügung vom 24. December 1890 III 12,638 insoweit gezahlt werden, als sie zusammen mit den Kommissionsdiäten die Höhe der gesetzlichen Tagegelder nicht übersteigen.

Desgleichen. d. d. Berlin, den 22. Juli 1893 III 8634.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren bei Rücksendung der Anlage, daß, da die Reisegeldzuschüsse für denselben Zeitraum nicht zweimal gezahlt werden dürfen, den Beamten, welche für eine mehr als zehnstündige Dienstreise den Betrag der Reisegeldzuschüsse für 24 Stunden bezogen haben, für diesen Zeitraum weitere Reisegeldzuschüsse auch dann nicht zu zahlen sind, wenn vor dem Ablaufe der auf den Beginn der Dienstreise folgenden 24 Stunden eine neue Dienstreise angetreten wird;

Nur mit dieser Einschränkung ist die Vorschrift im ersten Absatze der Verfügung vom 30. Mai d. Js. III 5472 in Anwendung zu bringen. Es ist daher zu billigen, wenn Euer Hochwohlgeboren in denjenigen Fällen, in denen mehrere Dienstreisen an demselben Tage ausgeführt werden, und weiterhin auch in allen Fällen, in denen Dienstreisen mit einem Theile ihrer vergütungsfähigen Zeitdauer zusammenfallen, von dem Grundsatze ausgehen, daß bei getrennter Berechnung der Reisegeldzuschüsse für diese Dienstreisen sich niemals ein höherer Gesammtbetrag ergeben darf, als er für eine in derselben Zeit ohne Unterbrechung ausgeführte Dienstreise zu zahlen sein würde.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

In der Provinz Pommern sind als „Aemter von größerer Bedeutung" diejenigen zu Greifswald, Anclam, Gartz a. O. Stolpmünde und Lauenburg „als Aemter von mittlerer Bedeutung" diejenigen zu Barth, Löcknitz, Dölitz, Köslin, Bublitz und Polnow bezeichnet worden.

*) Es wird gebeten, uns bez. gleiche Mittheilungen aus den übrigen Provinzen zugehen zu lassen.

Der Schmuggel an der russischen Grenze. Von der Art, wie der Schmuggel ausgeführt zu werden pflegt, giebt der Graudenzer „Gesellige" ein anschauliches Bild. Nachdem die Stellung der russischen Grenzposten genau ausgekundschaftet ist, überschreiten in dunkeln und stürmischen Nächten die Schmuggler, ein Traggerüst mit etwa 50 Pfund Schleichwaare auf dem Rücken, die Grenze an Stellen, an denen auf beiden Seiten dichter Wald sich befindet. Voran gehen einige Leute ohne Gepäck als Kundschafter, dann folgt der Haupttrupp in einer Stärke von 8 bis 12 Mann. Sind sie unbemerkt hinüber gekommen, so ist damit noch nicht alle Gefahr beseitigt. Die Waaren werden vorläufig in geheimen Schlupfwinkeln in einem nahen russischen Dorfe untergebracht; in den nächsten Nächten müssen dann noch zwei weitere Grenzlinien überschritten werden, welche in Zwischenräumen von einer Meile entfernt liegen und von denen die eine gleich der Hauptlinie auf der ganzen Strecke mit Posten von russischen Grenzsoldaten, die andere jedoch mit Zollbeamten besetzt ist. Erst wenn alle drei Linien glücklich überschritten, sind sie in Sicherheit, und der Schmuggler kann sich seines Lohnes, 5 Rubel für jede Reise, freuen. Die Händler, welche die Schmuggler ausrüsten, machen natürlich das beste Geschäft, denn der den Schmuggler gezahlte Lohn steht in keinem Verhältnisse zu den mit diesem Handwerk verbundenen Gefahren. Die Grenze ist namentlich auf russischer Seite stark besetzt, auf der ganzen Strecke erblickt man in kurzen Entfernungen die russischen Cordons, eine Art kleiner, aus Holz erbauter und mit Stroh oder Schindeln bedeckter Casernen. In diesen befinden sich ein Capitän oder ein Wachtmeister mit etwa 20 Mann Besatzung sowie einigen Pferden. Von hier aus bezieht der russische Grenzsoldat seinen Posten. Oft hören die an der Grenze Wohnenden in der Nacht drei Schüsse, das gewöhnliche Alarmsignal der Grenzposten, ein Zeichen, daß ein Schmugglerzug entdeckt worden ist. In solchen Fällen werfen die Schmuggler gewöhnlich ihre Waaren von sich und suchen sich durch die Flucht zu retten, nicht selten kommt es jedoch auch zu erbitternden Kämpfen zwischen Grenzsoldaten und Schmugglern. Auf der deutschen Seite sind in einer Entfernung von etwa 4km je zwei Grenzaufseher stationirt, welche abwechselnd auf Schmuggler zu fahnden haben, außerdem befindet sich in den größeren Ortschaften, etwa 10km von einander entfernt, ein Grenzgendarm, welcher sein Augenmerk hauptsächlich auf russische Ueberläufer und Auswanderer zu richten hat, Wegen der in Rußland herrschenden Cholera sind die Grenzbeamten augenblicklich noch durch den größten Theil der irgend abkömmlichen Gendarmerie von Ost- und Westpreußen verstärkt. Da die Forstverwaltung es den Anwohnern gestattet, ihr Vieh in den ausgedehnten Waldungen längs der Grenze zu weiden, weil besonders die Schweine eine Menge dem Forst schädlicher Insecten aus dem Boden hervorwühlen und unschädlich machen, und sogar für die Viehherden eigene Hirten anstellt und besoldet, so kommt es häufig vor, daß einzelne Thiere sich verlaufen und über die Grenze gerathen. Die Wiedererlangung solcher Ueberläufer ist auf rechtlichem Wege mit vielen Weitläufigkeiten verbunden. Daher wird oft zu dem bequemeren Mittel des Schmuggelns gegriffen. Als kürzlich zwei Pferde eines Försters sich über die Grenze verlaufen hatten, erbot sich ein Russe sie für den gewöhnlichen Lohn von 5 Rubeln wieder herbeizuschaffen. Zweimal mißlang der Versuch, immer wurde er von den russischen Grenzposten bemerkt und durch Schüsse zurückgetrieben, erst in der dritten Nacht überschritt er unbemerkt die Grenze und brachte die Pferde ihrem hocherfreuten Besitzer zurück.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

Als Hilfsarbeiter sind zum Kaiserlichen Statistischen Amt zur Zeit u. a. folgende aus dem Supernumerariat hervorgegangene preußische Grenz-Aufseher kommittirt:

Aus Brandenburg: Stephan Mohr, und Pastorff, aus Schlesien: Schubinsky, Naumann und Jung, aus Pommern: Backe, Korth und Scheffeer, aus Hannover: Hoffmann, aus Westfalen: Adams, aus Sachsen: Hanuß, aus Posen: Sternsdorf, aus Schleswig-Holstein: Witt, aus Rheinprovinz: Köppe.

pensionirt: der Steuereinnehmer Bätz zu Demmin, der Steuerrath Staemmler zu Kolberg;

versetzt: der Haupt-Steueramts-Assistent zu Stettin I als Zoll-Einnehmer I nach Greifswald, der Haupt-Steueramts-Assistent Giese zu Rügenwalde als Ober-kontrol-Assistent nach Bublitz, der Steuereinnehmer I Marquardt zu Rummelsburg in gleicher Eigenschaft nach Demmin;

befördert: der Steuer-Aufseher Möde zu Stettin 1 als Steuereinnehmer I nach Barlin. der Nebenamts-Assistent Fischer zu Stolpmünde als Steuer-Einnehmer 1 nach Rummelsburg, der Hauptzollamtsassistent Dr. Altner in Hamburg und der bisher beim Kaiserlichen statistischen Amt beschäftigte Grenzaufseher Reiner zu Zollamtsassistenten I Kl. beim kais. Guvernut in Dtsch. Ostafrika der Hauptamts-Assistent Hollman zuBerlin zum Geheimen Registrator im Finanz-Ministerium.

verliehen: die Kgl. Krone zum Rothen Adlerorden IV Kl. dem Büreau Vorsteher im Ministerium (Finanz-abtheilung) Rechnungsrath Muths zu Straßburg i. Els. der Kgl. Kronenorden IV Kl. dem Obersteuerkontroleur Schumacher zu Busendorf i. Els. der Rothe Adlerorden III Kl. mit der Schleife dem Ministerialrath (Finanz-abtheilung) Jacob in Straßburg i. Els. der Rothe Adlerorden IV Kl. dem Hauptsteueramtsrendanten Schönewerk zu Hagenau, dem Steuerassistenten I Schmitt in Schiltigheim;

gestorben: der Steuerath Hammer in Görlitz;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: des Büreauassistent Haagen in Königsberg als Oberkontrolassistent nach Gilgenburg, der ständige Kalkulaturhülfsarbeiter Werbke in Königsberg zum Büreauassistenten daselbst und der Grenzaufseher Sawitzky in Memel zum Kanalgeld-Einnehmer in Marienbruch;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Gorski in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Konitz, der Hauptamtsassistent Reimann in Konitz in gleicher Eigenschaft nach Strasburg W.-Pr., der Hauptamtsassistent Remus in Strasburg W.-Pr., als Oberkontrolassistent nach Pr. Stargard, der Oberkontrolassistent von Braunschweig in Pr. Stargard als Hauptamtsassistent nach Neufahrwasser der Hauptamtsassistent Golski in Pr. Stargard in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser, der Hauptamtsassistent Preuschoff in Kulmsee in gleicher Eigenschaft nach Pr. Stargard und der Steuereinnehmer 1. Klasse Czeczorzinski in Riesenburg zum Steuereinnehmer 1. Klasse daselbst;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Regierungsrath Kähler in Berlin;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Hollmann in Berlin zum Geheim Registrator im Finanz-Ministerium, der Hauptamtsassistent Fiedler in Küstrin in gleicher Eigenschaft nach Berlin, f. a. G und der Hauptamtsassistent Fölsche in Berlin f. a. G. als Oberkontrolassistent nach Kyritz:

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Reiher in Stettin II:

versetzt: der Hauptamtsassistent Volz in Stettin 1 in gleicher Eigenschaft nach Berlin f. a. G.;

in der Provinz Posen

gestorben: der Oberkontrolassistent Metzner in Miloslaw;

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Kl, Hoffmann in Mur. Goslin als Hauptamtsassistent nach Posen, der Zollemnehmer 1. Klasse Schreinert in Boleslawice als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Mur. Goslin, der Steuereinnehmer 2. Kl. Lüdigk in Witkowo zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Boleslawice und der Steueramtsassistent Hinz in Fraustadt als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Witkowo;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Thorkontroleur Goliersuch in Breslau II;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Lehmann in Sagan als Oberkontrolassistent nach Klingebeutel, der Hauptamtsassistent Fleischer in Myslowitz in gleicher Eigenschaft nach Sagan, der Hauptamtsassistent Hennig in Bielau in gleicher Eigenschaft nach Mislowitz, der Steueraufseher Tinzmann in Breslau 1 zum Hauptamtsassistenten in Bielau, der Hauptamtsassistent Hirsch in Myslowitz in gleicher Eigenschaft nach Poln. Peterwitz, der Grenzaufseher Graupe in Halbstadt zum Hauptamtsassistenten in Myslowitz und der Steueraufseher Vogt in Breslau IV. zum Thorkontroleur daselbst;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Steuereinnehmer 1. Klasse Tiede in Möckern;

versetzt. der Kanalgeld-Einnehmer Knoche in Niegripp in gleicher Eigenschaft nach Parey und der Hauptamtsassistent Köster in Erfurt als Steueraufseher nach Magdeburg 1;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Ringer in Altona als Hauptamtsassistent in Altona, die Steueramtsassistenten Döllner und Bischoff in Altona und der Grenzaufseher Jesch in Kiel zu Hauptamtsassistenten in Altona, der Zollamtsassistent Ballin in Eckernförde in gleicher Eigenschaft nach Woyens, der Steueramtsassistent Henschel in Altona als Zollamtsassistent nach Eckernförde, der Steueramtsassistent Knochen in Altona als Zollamtsassistent nach Husum, der Zolleinnehmer 2. Klasse Christensen in Sommerstedt als Zollamtsassistent nach Woyens, der Grenzaufseher Nielsen in Glückstadt zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Sommerstedt und der Hauptamtsassistent Japsen in Lübeck als Steuereinnehmer 1. Kl. nach Elmshorn:

in der Provinz Hannover

versetzt: der Obersteuerkontroleur Schnirmann in Burgdorf in gleicher Eigenschaft nach Bassum und der Obergrenzkontroleur Reichart in Neuhaus a. O. als Obersteuerkontroleur nach Burgdorf;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Salzsteuereinnehmer 1. Klasse Fritz in Werl als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Siegen, der Steuereinnehmer 1. Kl. Kröning in Siegen als Salzsteuereinnehmer 1. Kl. nach Werl und der Hauptamtsassistent Vogelberg in Blotho in gleicher Eigenschaft nach Trier:

in der Rheinprovinz

gestorben: der Steuereinnehmer 1. Kl. Treichel in Saarlouis;

befördert: der Steueraufseher Steilberg in Elberfeld zum Hauptamtsassistenten in Stettin 1, der Steueraufseher Malin in Saarlouis zum Hauptsamtsassistenten in Emmerich, Steueraufseher Schwarz in Köln zum Zolleinnehmer 2. Kl. in Rothwasser und der Steueraufseher von Berken in Kreuznach zum Steueramtsassistenten in Kirn.

2. Orden- und Titelverleihungen.

Aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Rheinprovinz wurde dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Kolley in Duisburg und dem Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Tonnar in Bonn der Rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Hauptamtsassistenten Gossow in Köln der Kgl. Kronenorden 4. Klasse, dem Hauptamtsrendanten Heßdörfer in Duisburg der Charakter als Rechnungsrath und dem Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen Beitz in Köln der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Neue Bücher.

In **S. Gerstmann's** Verlag in Berlin W. erscheint seit Kurzem eine neue Zeitschrift: **Der Militäranwärter** zum Abonnementspreise von 1,80 Mk. vierteljährlich. Allmonatlich erscheinen zwei Nummern und hat sich das Blatt zur Aufgabe gestellt, die Interessen der Militairanwärter der deutschen Armee nach jeder Richtung hin zu ver-

treten, sowie denselben Rath und Belehrung hinsichtlich ihrer Anstellung im Civildienste zu ertheilen.

Nach den uns vorliegenden Nummern des Blattes erfüllt die Redaktion desselben ihre Aufgabe in anerkennenswerther Weise und kann die Zeitschrift den Militairanwärtern daher warm empfohlen werden.

Familien-Nachrichten.

Geboren: Ein Sohn, Herrn Provinzialsteuersecretär Guercke in Stettin, Herrn Hauptsteueramtsassistenten Gaaz in Hildesheim.

Gestorben: Herr Hauptamtsrendant a. D. Rechnungsrath A. Müller in Münster.

Vermählt: Hauptamtsassistent Jens Rothe mit Wanda Rothe geb. Schonebom Cöln.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Der Militär-Anwärter,

Zeitschrift für alle Militär-Anwärter der deutschen Armee.

Erscheint zweimal monatlich.

Vierteljahrspreis 1.80 Mk.

Aufgabe der Zeitschrift ist: Den Militär-Anwärtern schon **vor** ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während ihrer Dienstzeit für den Civildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten.

Anzeigen finden die umfangreichste Verbreitung in den betheiligten Kreisen.

„**Stellen-Gesuche**" von Militär-Anwärtern, welche sich als Abonnenten dieser Zeitschrift legitimiren können, werden **einmal kostenfrei** aufgenommen. Für Wiederholungen wird die ermäßigte Gebühr — 20 Pfg. die Zeile — berechnet.

„**Stellen-Angebote**" von den verehrl. Behörden berechnen wir gleichfalls zu dem ermäßigten Preise von 20 Pfg. die Zeile.

Bestellungen können erfolgen bei jeder Postanstalt und Buchhandlung sowie bei der

Expedition der Zeitschrift

„Der Militär-Anwärter"

S. Gerstmann's Verlag Berlin W.

Cornelius-Strasse 5.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ

Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O., Grüner Weg 61

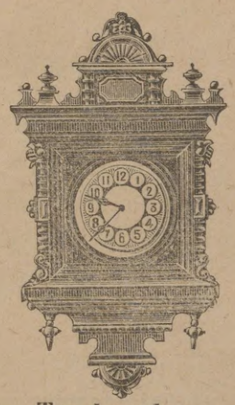

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,

Melchiorstr. 10.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg.
Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

zu

Gehaltsquittungen.

100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.

Berlin S.W. **Eugen Schneider,**

Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37 Jahrgänge des Centr.-Bl. (1856—1892), gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich. Off. unter **B. C. 100** an die Exp. der Umschau.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeernstraße 41. Zoll- und steuretechnischer Verlag.

Gebrüder Dahms,

Schneidermeister

Fabrik für Uniformen u. Ausrüstungsstücke, Anfertigung hochfeiner Civil-Garderobe.

Lieferanten für Post- Spar-, u. Vorschussvereine

Preislisten für Uniformen sowie Muster für Civilkleider gratis u. franco.

Schlossplatz 7|8. Berlin C.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7 mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ W.lt-Postve.ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 18. Berlin und Hamburg, September 1893. 12. Jahrgang.

Inhalt: Ueber den Einschub von Offizieren in die Zoll- und Steuerverwaltung (S. 137). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen pro. 1892, betr. Einsetzung eines Zolltarifrathes (S. 138). Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist. betr. Niederlage spanischer Weine (S. 138). Branntweinsteuer: Stempelvorschriften von Erlaubnißscheinen betr. (S. 138). Contingentirung betr. (S. 139). Uebergang landwirthschaftlicher Brennereien zur Dickmaischbrennerei betr. (S. 139). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 25 April 1893 Zolldefraudation betr. (S. 140). **Verkehr mit dem Auslande:** Zolltarifentscheidungen in den Vereinigten Staaten (S. 141). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 142). **Personalnachrichten** (S. 142). Briefkasten (S. 143). Anzeigen.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden. Denjenigen Herren **Kreuzband**-Abonnenten, deren Abonnement am 1. Oktober abläuft, werden wir das Blatt nur noch bis Nr. 18 direct zusenden, und bitten wir die Herren, sich des beigegebenen Bestellscheines zu bedienen und die Zeitschrift durch das Postamt ihres Stationsortes weiterzubeziehen. Erfolgt die Bestellung bei der Postanstalt im Laufe eines Quartals, so werden die bis dahin erschienenen Nummern von uns auf Verlangen gratis nachgesandt, sofern der Besteller es nicht vorzieht, durch Zuzahlung der Nachlieferungsgebühr von 10 Pfg. sich dieselben vom Postamte besorgen zu lassen, was weniger umständlich ist.

Die Expedition der „Umschau."

Ueber den Einschub von Offizieren in die Zoll- und Steuerverwaltung.

Wiederholt sind uns Klagen über den Einschub von Offizieren in die Zoll- und Steuer-Verwaltung zur Veröffentlichung zugegangen. Wir haben dieselben bisher zurückgewiesen, weil wir wissen, daß gegen diesen Einschub an und für sich, der aus Rücksichten für die Armee an maßgebender Stelle gewünscht wird, nichts zu machen ist.

Nachdem nun aber die Angelegenheit vor das Forum der Oeffentlichkeit gezogen worden ist, können wir nicht umhin, zu dieser Frage ebenfalls Stellung zu nehmen.

Die „Kölnische Volkszeitung" bringt nämlich folgenden Artikel:

Steuerbeamte und Militärpersonen.

„Von einem durch die nachstehenden Verhältnisse schwer getroffenen Steuerbeamten" erhalten wir folgende Darlegung, die eine öffentliche Erörterung wohl rechtfertigt.

Die Laufbahn der Beamten der indirecten Steuerverwaltung ist, wie auch die Fachpresse derselben mit Recht hervorhebt, sehr schlecht. Um so mehr sollte man Anstand nehmen, sogar pensionirte Premier- und Seconde-Lieutenants altgedienten Beamten, die sich durch Prüfungsablegungen emporgearbeitet haben, in der Beförderung zu bevorzugen. Daß alte pensionirte Offiziere (Hauptleute und Majore) in der Steuerlaufbahn Unterkommen suchen und finden, wird nach meiner Ueberzeugung unter Berücksichtigung des Alters dieser Herren jeder Steuerbeamte vernünftigerweise nicht mißbilligen. Aber ganz anders ist es, wenn schon Premier- oder gar Seconde-Lieutenants, die an Lebensalter durchschnittlich nicht älter sein können, als die zur Beförderung zu Oberkontroleuren ꝛc heraugerückten Beamten, die ebenfalls Soldaten sind — denn wer die indirecte Steuerlaufbahn ergreifen will, muß vorher seiner activen Militärdienstzeit genügt haben — diesen nach einer kurzen Dienstzeit einfach vo befördert werden, wie dies in letzter Zeit besonders der Fall gewesen ist, so muß dies erbittern, und zwar jetzt um so mehr, als heutzutage das System der Alterszulagen die Gehaltsverhältnisse der Beamten vom Tage der Beförderung ab für jede einzelne Rangklasse bemißt und regelt. Je später also ein Beamter befördert wird, desto später fängt er an, von der untersten Stufe ab die Gehaltsstufen seines Amtes in den Abschnitten von drei zu drei Jahren zu erklimmen. Der geldliche Schaden, den demnach ein Beamter durch die Vorschie-

bung eines Anderen an die von ihm erstrebte Stellung erleidet, ist einfach nicht wieder nachzuholen.

Ein weiterer Punkt steigert die Erbitterung der Beamten noch. Es sollen nämlich von den Civilanwärtern der Zoll- und Steuerbeamten nur noch unbestrafte und die befähigtsten Leute zur Beförderung vorgeschlagen werden. Wenn nun zur Steuerlaufbahn wegen des körperlich anstrengenden Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes nur kerngesunde Leute bestimmungsmäßig zugelassen werden können, dann kann man wohl annehmen, daß die pensionirten Offiziere nicht immer aus Gesundheitsrücksichten in diesen Beruf eintreten, um die ihnen doch sonst so angenehme Stellung als Offizier mit der eines Subalternbeamten zu vertauschen. Also gerade bei den Offizieren, welche den körperlich anstrengenden Dienst des Steuerberufs aufsuchen, werden deshalb andere als Gesundheits-Rücksichten bestimmend gewesen sein.

Um so mehr wird sich ein Beamter, welcher, wenn er befördert sein will, neben den erforderlichen Berufskenntnissen moralisch und körperlich vollständig untadelhaft sein muß, zurückgesetzt fühlen, sofern ihm eben Offiziere vorgezogen werden, die man als solche aus irgend welchen Gründen nicht mehr gebrauchen kann und welche meistens nach verhältnißmäßig kurzer Dienstzeit in die Stellung eines Obersteuerkontroleurs gelangen, während die an Lebensalter gleichaltrigen Civilbeamten jetzt schon mindestens eine zwölf- bis fünfzehnjährige Civildienstzeit, ohne das Militärjahr zu rechnen, nöthig haben. Nach der von Sagave in Berlin für 1893 herausgegebenen Anciennetätsliste wurden 1891/92 nicht weniger als 13 Offiziere, von denen der älteste seine Anciennetät als Hauptamtsassistent nur auf den 1. Mai 1888 und der jüngste gar blos auf den 1. April 1890 zurückführen kann, zu Oberkontroleuren befördert, während die aus dem Supernumerarstande hervorgegangenen Hauptamtsassistenten, obwohl diese auch eine Anciennetät vom 1. Mai 1888 haben, noch gar nicht daran denken können, Oberkontroleur zu werden, wenngleich sie bereits der Verwaltung schon 12 Jahre, ohne das Militärjahr zu rechnen, dienen, und die vorbeförderten Offiziere auch nur Seconde- oder Premier-Lieutenants gewesen sind, mithin kein so hohes Lebensalter den benachtheiligten Civilanwärtern gegenüber besitzen, daß eine solche Bevorzugung gerechtfertigt erscheinen könnte. Was aber in der Beförderung 13 Vorderleute ausmachen, das wird erst klar, wenn man berücksichtigt, daß durchschnittlich jährlich nur 45 Beamte in höhere Stellen befördert werden. Warum kann sich z. B. der gewesene Offizier — wenigstens derjenige Offizier, der mit seinen Civilkollegen im gleichen Lebensalter steht — nicht ebenso lange mit der Stellung eines Haupt-Steuer oder Haupt-Zollamts-Assistenten als versorgt begnügen, wie dies der Civilsupernumerar so lange thun muß, bis er zur Beförderung an der Reihe ist. Die Offiziere beziehen außerdem neben ihrem Gehalt als Civilbeamte meist noch eine Militärpension, wenn auch nicht in allen Fällen ganz, da das Gehalt und die Pension zusammen eine gewisse Höhe nicht überschreiten dürfen, so doch in den meisten Fällen in einem derartigen Betrage, daß sie sich schon geldlich besser stehen, als ihre bereits ebenfalls verheirateten Collegen im Civildienst. (Schluß folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen pro. 1892.

Das Präsidium des deutschen Handelstages ersuchte um Gutachten über einen Antrag der Handelskammer Pforzheim betr. Einsetzung eines Zollbeirathes, der bei den Vorerhebungen zu den Handelsverträgen berathende Stimme hätte. Bei der Discussion dieser Frage drang die Ansicht durch, es erscheine angezeigt dahin zu wirken, daß ein Organ eingesetzt würde, das ähnlich dem in Frankreich so gut fungirenden „Conseil supérieur du commere et de l'industrie" nicht nur bezüglich der Verhandlungen aus Anlaß des Abschlusses von Handelsverträgen sich auszusprechen hätte, sondern das auch mit allen Str itfragen über Anwendung und Interpretation der Zollgesetzgebung befaßt werden würde. Es existirten in Frankreich zwei derartige Körperschaften:

a) Das „Conseil supérieur du commerce et de l'industrie" gebildet aus hohen Beamten, Senatoren, Deputirten, Vertretern der Handelskammern und sonstigen hervorragenden Sachverständigen. Dasselbe wird nach Bedarf vom Handelsminister einberufen, und wird konsultirt über Fragen der Zollgesetzgebung und des Abschlusses von Handelsverträgen.

b) Das „Comité consultatif des douanes", welches ein ständiges Organ ist, und über Streitfragen der Anwendung und Interpretation der Zolltarifirung zu entscheiden hat.

Es wurde beschlossen, beim Handelstage zunächst die Bildung eines Zollbeirathes nach Vorbild des „Conseil supérieur du commerce et de l'industrie" zu befürworten.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist
d. d. Berlin, den 18. August 1893 III 10224.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß das dortige Hauptsteueramt I die durch das Telegramm vom 30. Juni d. Js. angeordnete Aufnahme der Niederlage- und Lagerbestände spanischer Weine mit Recht auf die Bestände beschränkt hat, welche seit dem 1. Februar 1892 zu den Lagern gekommen sind, da nach der Vorschrift in Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein und Nr. 5 der von dem Bundesrath unterm 30. Januar v. J. beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes die ermäßigten Zollsätze auf die am 1. Februar v. J. amtlich festgestellten Bestände von Wein in öffentlichen Niederlagen und Theilungslagern ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern und ohne Zeitbeschränkung in Anwendung zu bringen sind. Der allgemeine Zolltarif ist demnach vom 1. Juli d. J. ab nur auf diejenigen Lagerbestände an spanischem Wein anzuwenden, welche nach dem 1. Februar 1892 zu den Lagern gebracht worden sind.

Branntweinsteuer.

Die „Brennereizeitung" ertheilt in ihrer Nr. 220 auf folgende Fragen nachstehende unseres Erachtens zutreffende Antworten:

Frage. J. L. in F. Mein Hauptsteueramt (Rheinprovinz gelegen) kassirt für jede kleine Genehmigung Stempelgebühren. Wie ich von Collegen der Ostprovinzen höre, kommt solches dort nicht vor, nur für Vollmachten wird dort Stempel gezahlt; auch würden Erlaubnißertheilung für solche Aufstellung von Nebengeräthen in einigen Tagen erledigt, was hier nach Umständen 1—1½ Monat in Anspruch nimmt. Habe für folgende Aufstellungen Stempel zahlen müssen: 1½ Mk. für Aufstellung des Einteigbottich, Lutterbottich, Hefeabsatzschiff und Würzebassin; 1½ Mk. für nächtliche Befüllung des continuirlichen Brennapparates; 1½ Mk. für Maische abzubrennen, direkt am ersten Tage nach der Einmaischung; 1½ Mk. für Hefewasser abbrennen zu dürfen; 1½ Mk. für Erlaubniß zum Aufstellen eines Säuerungsbottich. Beim Ueber-

gang zum neuen Branntweinsteuergesetz glaube ich, ist ausdrücklich betont, daß dem Brennereibesitzer die Sache nicht zu erschweren sei, es scheint aber dieser Vorsatz schlecht ausgeführt zu werden. Wir wohnen doch in ein und demselben Staate, da wo der Großbrenner wohnt, kassirt man solche Stempelgebühren nicht, aber im Rheinlande, wo der Klein- und Mittelbetrieb zu Hause ist, wird Einem das schon so sauer gemachte Gewerbe noch mehr verleidet. Es wäre zu wünschen, daß solche verschiedene Behandlungen an höherer Stelle doch endlich mal zu einer gleichen geregelt würden. Könnte es möglich sein, daß Hauptsteuerämter das Recht haben, nach Belieben zu handeln?

Antwort. Es giebt ein preußisches Stempelsteuergesetz und ein Reichsstempelsteuergesetz und in beiden Gesetzen dürfte unseres Erachtens nirgends die Vorschrift gegeben sein, daß die behördlicherseits auf Gesuche hin ertheilten Genehmigungen der von Ihnen vorgebrachten Art stempelpflichtig wären. Es ist, wie gesagt, für uns der erste Fall dieser Art, der uns entgegentritt; auch wüßten wir nicht, daß die Rheinprovinz Ausnahmebestimmungen in dieser Hinsicht hätte. Hier muß von Seiten des betreffenden Beamten ein Irrthum vorliegen, und wäre es gut, wenn Sie sich an die höhere Instanz wendeten und um Abstellung dieses Verfahrens sowie Rückzahlung der unseres Ermessens zu Ungebühr gezahlten Steuer nachsuchten. In diesem Gesuche könnten Sie auch zu gleicher Zeit auf eine raschere Erledigung Ihrer Sachen antragen.

Frage. M. B. in D. Eine Notiz in der vorletzten Nummer der Brennerei-Zeitung veranlaßt mich, Sie in folgender für mich sehr wichtigen Angelegenheit um Ihren Rath zu bitten. Wie Sie wissen, habe ich im vorigen Jahre meine Brennerei neu aufgebaut (ich hatte früher auch Brennerei, habe dieselbe aber vor ꝛc 12 Jahren verkauft), und zwar im Zusammenhang mit meinen sonstigen Geschäftsräumen. Contingent habe ich nicht nachgesucht. Die Schlempe verkaufe ich an einen Gutsbesitzer, der dieselbe verfüttert. Nach der betreffenden Notiz soll nun eine Brennerei, deren Besitzer dieselbe verpachtet, die Schlempe aber auf seinem Gut verfüttert, dennoch als eine landwirthschaftliche betrachtet werden und müßte derselben also auch ein Contingent zugebilligt werden. Wenn ich demnach meine Brennerei dem Gutsbesitzer verkaufe und wieder von ihm pachte, müßte man mir Contingent geben. Ich bitte Sie, mir gefl. mitzutheilen, was Sie davon halten und wieviel Contingent mir eventuell wohl zugewiesen würde, ich producire circa 25 Hektoliter reinen Alkohol monatlich.

Antwort. Wenn Sie an einen Gutsbesitzer Ihre Brennerei verkaufen, würde unseres Erachtens nach derselbe als landwirthschaftlicher Brenner gelten und am Contingent theilnehmen. Nicht Sie als gewerblicher Pächter, sondern der Besitzer der Brennerei erhielte das Contingent. Wie hoch sich dasselbe stellen wird, läßt sich von hieraus nicht sagen, es richtet sich nicht nur nach der bisherigen Produktion. Die Brennerei wird nach dem Umfange der Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständiger der Berufsgenossenschaft veranlagt. Wir verweisen noch auf die Bekanntmachung betreffend Contigentirung in voriger Nummer d. Bl.

Frage. Ich bitte, mir die Gesetzesstelle anzugeben, wonach durch Uebergang einer landwirthschaftlichen Hefenbrennerei zur landwirthschaftlichen Dickmaischbrennerei das Contingent im Verhältniß von 4/8 zu 7/8 erhöht werden kann, wie in Frage 1 in Nr. 218 vom 1. August beantwortet ist. Im Jahre 1890 stellte ich die Hefenfabrication ein, und stellte bei dem Hauptamte in Cöln den Antrag, auf Erhöhung meines Contingents, worauf mir folgender Bescheid wurde:

Köln, den 29. September 1890.

Auf die Eingabe vom 26. d. Mts. theilen wir Ihnen ergebenst mit, daß nach den Bestimmungen im § 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent für die Betriebsjahre 1890/91 — 1892/93 für die bisher betheiligten Brennereien die Bemessung des neuen Contingents nach Maaßgabe der in den abgelaufenen drei Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Jahresmengen zu erfolgen hat. Nach Lage dieser Bestimmungen ist somit in der von Ihnen angemeldeten Aenderung der Betriebsweise ein Anlaß zur Erhöhung des Contingents nicht gegeben. Dagegen ist der Uebergang von der landwirthschaftlichen Hefenbrennerei zur landwirthschaftlichen Dickmaischigen Getreidebrennerei insofern von Einfluß, als Sie anstatt 20 Pfennig nur 12 bezw 14 Pfennig Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu entrichten haben, sofern Sie sich der Bezirkshebestelle gegenüber am Beginn jeden Betriebsjahres schriftlich verpflichten, in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols zu erzeugen. Wir überlassen Ihnen eine bezügliche Erklärung baldigst bei der Bezirshebestelle abzugeben Königl. Haupt-Steuer-Amt für inl. G.

Ich möchte nun der Sache wieder umgehend nähertreten, sobald ich gewünschten Aufschluß erhalten habe.

Antwort. Aus dem § 2 Absatz 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und aus dem 2. Absatz d der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent muß man entnehmen, daß diejenigen Brennereien, welche zur Hefenbereitung übergegangen sind, ihre Contingents-Production nur zur Hälfte (4/8) und die sonstigen Getreidebrennereien ohne Hefenbereitung nur zu 7/8 in Ansatz gebracht erhalten. Der § 2 Absatz d der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent enthält nun keine Vorschrift darüber, wie die Brennereien bezüglich der Contingentirung behandelt werden sollen, welche Hefenbereitung gehabt haben, dieselbe aber dauernd aufgegeben haben. Aus den vorn angegebenen Gesetzesstellen ist doch nicht zu folgern, daß nun solche Brennereien ihr Leben lang die ihnen nach dem Verhältniß von 4/8 bei der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes angesetzten Contingentsmengen blos aus dem Grunde behalten sollen, weil sie einmal Hefenbrennereien gewesen sind. Da eben für solche Brennereien keine directen Vorschriften für die Veranlagung zum Contingent gegeben sind, so waren wir bis jetzt immer der Ansicht, daß diese Betriebsanstalten gemäß § 8 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent, sofern sie bereits am Contingent betheiligt gewesen sind, den Anspruch zu erheben hatten, ihren Betrieb für die abgelaufene Contingentsperiode als einen unregelmäßigen zu behandeln. Wir rathen Ihnen deshalb, auch einen solchen Anspruch zu stellen und zwar muß derselbe bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk Ihre Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sein. Wird dieser von Ihnen gestellte Anspruch seitens der Behörde als berechtigt anerkannt, so wird Ihre Brennerei gemäß § 10 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent behandelt und demnach muß sich das neu zu ertheilende Contingent gegen das früher bewilligte unbedingt erhöhen. Sollte aber dieser Anspruch zurückgewiesen werden, dann möchten wir mal von der Steuerbehörde gern hören, auf Grund welcher Bestimmung es vorgeschrieben ist, daß die Brennereien, welche die Hefenbereitung aufgegeben haben, sich stets mit ihrem im Verhältniß nur zu 4/8 festgesetzten Contingente zu begnügen haben, obwohl alle 3 Jahre eine Neuveranlagung zum Contingent erfolgen soll und auch erfolgt. Wir würden Ihnen bei abschlägigem Bescheide rathen und empfehlen, die gerechte Sache bis zur letzten Instanz weiter zu verfolgen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtliches Erkenntniß. v. 25. 4. 1893.

Zolldefraudation. Unanwendbarkeit der den Bewohnern des Grenzbezirks für Fleisch und für Mühlenfabrikate gewährten Zollbefreiung, wenn der Thäter gleichzeitig durch mehrere von ihm als Werkzeug benutzte Personen Waaren der betreffenden Art einführen läßt, welche in ihrer Gesammtheit die zollfreie Menge überschreiten,

Vereinszollg seß vom 1. Juli 1869, § 135.

Zolltarif vom 22 24. Mai 1885. Anmerkung zu Nr 25g1, q2.

In der Strafsache gegen die Restaurateurfrau E. T. zu P. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 25. April 1893 für Recht erkannt,

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Dritten Strafkammer des K Pr. Landgerichts zu L vom 16. Dezember 1892 zu verwerfen und der Beschwerdeführerin die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Angeklagte hat, wie der Berufungsrichter als erwiesen erachtet, im Jahre 1891 in mindestens 10 Fällen an zehn verschiedenen Tagen je 4 Kg. Fleisch und 6 Kg. Brot oder Mehl von Rußland über die Grenze eingeführt.

Sie hat jedesmal die Einführung nicht persönlich bewirkt, sondern in der Art, daß sie gleichzeitig zwei in ihrer Wirthschaft thätige Frauenspersonen, die Wittwe A. und die Dienstmagd F., über die Grenze geschickt hat mit dem Auftrag an jede von ihnen, 2 Kg. Fleisch und 3 Kg. Brot oder Mehl im Auslande zu erwerben und ihr über die Grenze zuzubringen. Sie hat dabei jedesmal mit der Absicht gehandelt, den Eingangszoll für die jedesmalige Gesammtmenge von 4 Kg. Fleisch und 6 Kg. Brot oder Mehl dadnrch zu ersparen, daß sie die in ihrem Interesse gleichzeitig thätigen, einer Mitwirkung bei einer Zolldefraude sich nicht bewußten Frauenspersonen je eine zollfreie Quantität von Waaren über die Greuze bringen ließ. Die so herbeigeführte Theilung des Objeces sollte zur Umgehung des Zollgesetzes dienen und hat dazu in 10 Fällen gedient. Jeder dieser Fälle ist vom Berufungsrichter als ein einheitliches Unternehmen der Zolldefraude angesehen worden. Es ist gemäß § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf Strafe, gemäß § 155 daselbst auf Erlegung des Werthes der Defraudegegenstände erkannt.

Die Angeklagte hat Revision mit dem Antrage auf Freisprechung eingelegt; die Staatsanwaltschaft hat, dem widersprechend, die Entscheidung des Reichsgerichts gemäß § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes beantragt.

Die Revision war zu verwerfen.

Dieselbe sucht auszuführen, daß eine im Berufungsurtheil erörterte Bekanntmachung des K. Pr. Provinzialsteuerdirectors von Ostpreußen vom 3. Oktober 1890 rechtsunwirksam sei, welche, im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen als Extrabeilage zu Nr. 42 veröffentlicht, folgendermaßen lautet:

> Auf Anordnung des Herrn Finanzministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zollfreiheit des für Bewohner des Grenzbezirks eingehenden Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kg. (Anmerkung zu Nr. 25g1 des Zolltarifs) und der zu gleichen Zwecken eingehenden Mühlenfabrikate sowie gewöhnlichen Backwaaren in Mengen von nicht mehr als 3 Kg. (Anmerkung zu Nr. 25q2 daselbst) für die Folge nur dann gewährt wird, wenn die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der im § 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorgeschriebenen gesetzlichen Tageszeit erfolgt und die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Hnashalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind:
>
> sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an einem und demselben Tage eingeführt werden darf.

Die Anmerkungen zu Nr. 25 des Zolltarifs lauten.

zu 25 g 1. „Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kg. nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . (zoll-) frei."

zu 25 q 2 „Mengen von nicht mehr als 3 Kg. für Bewohner des Grenzbezirks vorbehaltlich der im Falle des Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränknng der Begünstigung . . . (zoll-) frei."

Auf diese Anmerkungen gestützt, beansprucht die Revision der Angeklagten Freisp echung, weil es an einem rechtsgültigen Vorbehalt fehle. Ein solcher habe nur vom Bundesrath ausgehen können; auch nur für Grenzortschaften.

Der Angriff scheitert daran, daß nach der vom Berufungsrichter getroffenen thatsächlichen, zufolge § 376 der Strafprozeßordnung nicht nachzuprüfenden Feststellung gar kein Fall, auf den die Anmerkungen zu 25 g 1 oder q 2 des Zolltarifs anwendbar wären, vorliegt. Jedes der zehn festgestellten Unternehmen hat mehr als 2 Kg. Fleisch und 3 Kg. Brot oder Mehl zum Gegenstand gehabt.; jedes nämlich 4 Kg, Fleisch und 6 Kg. Brot oder Mehl.

Allerdings sind beim Einführen über die Zollgrenze stets zwei Personen thätig gewesen, deren jede nur 2 Kg. Fleisch und 3 Kg. Brot oder Mehl getragen hat; allein diese sind im strafrechtlichen Sinne nur Werkzeuge der Angeklagten und diese allein die Unternehmerin der Einführung jener Mengen gewesen.

Jede der ausgeschickten beiden Frauenspersonen war bei dem Einführen im natürlichen Besitz (§ 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) einer nach den obigen Anmerkungen zollfreien Waarenmenge, insofern für irgend einen Zoll nicht haftbar; und auch bei einer Annahme eines Zusammenhanges ihrer Transporte nach den Feststellungen des ersten Richters deshalb straffrei, weil ihnen dieser Zusammenhang nicht bekannt war, soweit er sich auf die Zollpflicht bezog.

Das Unternehmen der Hinterziehung des Zolles für jedesmal 4 Kg. Fleisch und 6 Kg. Brot oder Mehl ging stets von der Angeklagten aus, wurde von ihr durch jene Frauenspersonen ins Werk gesetzt; sie ist vom ersten Richter als jedesmalige Thäterin gemäß § 135 des Vereinszollgesetzes in Anspruch genommen worden und ist darin kein Rechtsirrthum enthalten; denn abgesehen von besonderen Ausnahmebestimmungen, wie z. B. in § 137 des Vereinszollgesetzes gelten auch für dieses Gesetz in seinen Strafbestimmungen die im Reichsstrafgesetzbuch zur Geltung gebrachten allgemeinen Grundsätze bezüglich der Strafbarkeit. Dahin gehört auch die Annahme, daß als Thäter anzusehen sei, wer den äußeren Thatbestand einer Strafthat durch andere herstellen lasse, die in gutem Glauben, also ohne den im Strafgesetz vorausgesetzten Willen handeln. Vergleiche Reichsgerichtsurtheil vom 24. Januar 1880 Rechtsprechung Band 1 Seite 267.

Der Angeklagten fehlte in allen zehn Fällen das Recht, die Zollfreiheit auf Grund der Anmerkungen zu Nr. 25, die oben mitgetheilt sind, in Anspruch zu nehmen.

Die Frage, welche Behörden befugt seien, die dort ausgesprochenen Vorbehalte zur Geltung zu bringen, bleibt somit für den vorliegenden Fall bedeutungslos.

Die Revision war deshalb auf Kosten der Angeklagten zu verwerfen.

Verkehr mit dem Auslande.

Zolltarifentscheidungen in den Vereinigten Staaten.

Gewöhnliche baumwollene Bänder fallen unter die nicht besonders aufgeführten Baumwollwaaren der Tarifnummer 355 zum Zollsatz von 40 Prozent vom Werth. Dieselben waren nach Tarifnummer 354 zu dem Satze von 35 Cents per lb., beziehungsweise 40 Prozent vom Werth zur Verzollung gezogen worden.

Nieten fallen nicht unter die Materialien, welche gemäß Sektion 8 des Zolltarifgesetzes für den Fall der Verwendung zum Bau von Schiffen für den auswärtigen Handelsverkehr Zollfreiheit genießen. Derartige Materialien sind nur Bau- und Nutzholz, Hanf-, Manilla- und Drahtseilwerk, Eisen- und Stahlstangen, -Stäbe, -Platten, -Pfosten, Winkeleisen, Eisen- und Stahlbalken und -Bolzen sowie Kupfer und Kompositionsmetall. Die Bezeichnung der Nieten als Bolzen, um für dieselben die Wohlthat des Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, ist unzulässig.

Getrocknetes Moos zur Blumenfabrikation unterliegt nach Tarifnummer 24 einem Zoll von 10 Prozent vom Werth. Dasselbe war als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat nach Section 4 des Zolltarifgesetzes zu dem Satze von 20 Prozent vom Werth verzollt worden.

Chloralhydrat, in einer Form eingeführt, in welcher es nicht als medizinisches Präparat verabreicht werden kann, vielmehr erst einer weiteren Zubereitung durch Droguisten oder Apotheker bedarf, ist nicht als medizinisches Präparat (Zollsatz 50 Prozent vom Werth) anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders genannte chemische Mischung nach Tarifnummer 76 einem Zoll vom 25 Prozent vom Werth.

Wollene Shawls mit Seidenstickerei waren nach Tarifnummer 398 und 373 als Stickerei, zu deren Bestandtheilen Wolle gehört, mit 60 Cents per lb. und 60 Prozent vom Werth verzollt worden. Auf die hiergegen seitens der Importeure eingelegte Berufung hat das Appellationsgericht in Newyork entschieden, daß die betreffenden Shawls als Fabrikat, ganz oder theilweise aus Wolle unter die Tarifnummer 392 fallen. Aus den Entscheidungsgründen heben wir Nachstehendes hervor:

„Nach Tarifnummer 373 sollen Bekleidungsgegenstände, mit der Hand oder Maschine bestickt, nicht besonders aufgeführt, keinen niedrigeren Zoll zahlen, als für Stickereien aus den betreffenden Stoffen festgesetzt ist. Seitens der Regierung wird diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß gestickte Gegenstände nicht niedriger zu verzollen sind als Stickereien aus irgend einem der Materialien, aus welchem die Gegenstände bestehen, beispielsweise also wollene Shawls mit Seiden- oder Baumwoll- oder Jutestickerei nicht niedriger zu verzollen sind als wollene Stickereien. Diese Bestimmung ist wohl mit dem Wortlaut nicht aber mit dem Zweck der genannten Bestimmung vereinbar. Letzterer ging dahin, zu verhindern, daß Gegenstände, die mit irgend einem Material bestickt sind, nach ihrer besonderen Benennung klassifizirt und infolgedessen möglicherweise zu einem niedrigeren Zollsatz als die Stickereien aus jenem Material herangezogen würden. Daher lautet die Bestimmung, daß derartige Gegenstände keinen niedrigeren Zollsatz zahlen sollen, als für Stickereien aus jenem Material vorgesehen ist, wohl aber können sie höher verzollt werden, weil Gegenstände unter jener speziellen Benennung höher tarifirt sein können. Derartige Bekleidungsgegenstände sollen ohne Rücksicht auf das Material aus dem sie bestehen, wenn sie mit Seide gestickt sind, keinen niedrigeren Zoll als den für Seidenstickereien zahlen. Durch diese Bestimmung wurde Vorsorge getroffen, daß Stickereien unter dem Vorgeben, die in Frage kommenden Gegenstände seien nicht Stickereien, sondern Textilfabrikate oder Bekleidungsgegenstände, nicht zu einem niedrigeren Zoll, als dem für sie festgesetzten, zur Einfuhr gelangen. Es lag mithin in der Absicht, die Zollsätze, welche das Gesetz für die darin aufgeführten Stickereien festsetzt, zu schützen, nicht aber Gegenstände, die nicht mit einem bestimmten Material bestickt sind, so zu verzollen, als ob sie mit dem betreffenden Material bestickt waren.

Kleiderbesatz aus baumwollenem Schrägsammt besteht aus gefärbtem Baumwollsammt, in Streifen von $1^1/_8$ Zoll Breite schräg geschnitten und zusammengenäht, welcher nach Tarifnummer 350 als Velveteen verzollt wurde, hat nach einer Entscheidung des Appellationsgerichts in Newyork seinen Handelscharakter und Handelsnamen als Velveteen verloren und ist als ein verarbeiteter Artikel anzusehen. Als solcher unterliegt er nach Tarifnummer 355 einem Zoll von 40 Prozent vom Werth.

Seidene Strumpfbänder unterliegen als Bekleidungsgegenstände nach Tarifnummer 413 einem Zoll von 60 Prozent vom Werth und 8 Cents per Unze.

Kopierbuchbürsten (zum Befeuchten der Blätter), in Form gewöhnlicher Bürsten , nur daß an Stelle der Borsten oder Haare kegelförmige Kautschukstücke verwendet werden, unterliegen als Bürsten nach Tarifnummer 427 einem Zoll von 40 Prozent vom Werth. (Beansprucht war die Behandlung als Kautschukwaare nach Tarifnummer 460 zum Zollsatz von 30 Prozent vom Werth.

Wagenschutzdecken aus wasserdichtem Wollenstoff sind nicht als wasserdichtes Zeug nach Tarifnummer 369, sondern als Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Wolle bildet, nach der Tarifnummer 392 zu verzollen.

Doppelläufige Hinterladergewehre, deren einer Lauf ein glatter, der andere ein gezogener Lauf ist, fallen in dieser Verbindung weder unter Tarifnummer 169 noch unter Tarifnummer 170, sondern unterliegen, da den Hauptbestandtheil dem Werthe nach Metall bildet, als nicht besonders aufgeführte Metallwaren nach Tarifnummer 215 einem Zollsatz von 45 Prozent vom Werth.

Kautschukkitt, bestehend in einer Lösung von Kautschuk in Benzin, welcher zum Flicken von Schuhzeug und überhaupt zum Verbinden von Leder- und Kautschukteilen, je für sich oder auch beide zusammen, verwendet wird, ist als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat nach Sektion 4 des Zolltarifgesetzes zu dem Satze von 20 Prozent vom Werte zu verzollen.

Velozipedräder von Metall unterliegen als nicht besonders aufgeführte Metallwaaren nach Tarifnummer 9215 einem Zoll von 45 Prozent vom Wert. Die Tarifnummer 185, nach welcher die Verzollung beansprucht wurde, bezieht sich nur auf Räder ꝛc für Eisenbahnen.

Hüte aus Alpacca (aus Seide und Wolle), mit Aufputz von Federn oder künstlichen Blumen, fallen da Wolle einen Bestandtheil derselben bildet, als Hüte, ganz oder teilweise aus Wolle unter Tarifnumer 393,

Lattengarn, geteert, zum zusammenbinden von Latten Schindeln oder kleinen Sägewaren in Bündel, ist nicht als Bindfaden anzusehen, sondern fällt als Tauwerk unter Turifnummer 362.

Wollen- ꝛc. Zeug, durch das Cravenette- ꝛc. Verfahren wasserdicht gemacht, so daß es wohl Regen abhält, aber dabei seine Porosität behält, fällt nicht unter das in Tarifnummer 369 genannte wasserdichte Zeug, sondern ist nach seiner Beschaffenheit als Wollen- ꝛc. Zeug zu verzollen.

Poliersteine für Buchbinder, gefaßt oder ungefaßt, sind nach Tarifnummer 684 zollfrei.

Kinderfiguren von Porzellan, zum Aufstellen ꝛc. in Wohnungen (Nippessachen) unterliegen nicht wie die bekannten Badeengel und sonstigen Puppen nach Tarifnummer 436 einem Zoll von 35 Prozent vom Werth, sondern sind als Porzellanwaaren zu verzollen.

Trockenes Zinkoxyd fällt, selbst wenn es unter anderen Unreinigkeiten auch eine geringe Beimischung von Blei enthält,

stets unter Tarifnummer 60 zum Zollsatz von $1^1/_4$ Cent per lb.

Toilettennezessaires in Buchform, enthaltend einen Spiegel, Kamm, Nagelreiniger und Handschuhknöpfer sind als Taschenspiegel nach Tarifnummer 122 zum Satze von 45 Prozent vom Werth zu verzollen. Der Werth des Kammes, Nagelreinigers und Handschuhknöpfers ist zu unbedeutend, als daß diese Gegenstände von Einfluß auf die Tarifirung sein könnten.

Lederbeutel, bestehend aus drei in Kreisform zusammengenähten fächerförmigen Lederstücken, die durch Zusammenziehen einer durch zwei Metallösen gehenden Schnur geschlossen werden, sind, da dieselben hauptsächlich als Tabaksbeutel Verwendung finden, als Raucherartikel nach Tarifnummer 468 mit 70 Prozent vom Werth zu verzollen. Beansprucht war die Verzollung als Lederwaaren nach Tarifnummer 461 (Zollsatz 35 Prozent vom Werth) mit der Begründung, daß die Beutel hauptsächlich für Verkäufer zur Aufbewahrung von Kleingeld dienen.

Concave Reflexspiegel ohne Rahmen, bestehend in concaven Scheiben von Spiegelglas, in deren Mitte sich eine Oeffnung befindet (hauptsächlich von Spezialärzten benutzt), sind nicht als die unter Tarifnummer 122 begriffenen Hand-, Taschen- oder Toilettenspiegel (Zollsatz 45 Prozent vom Werth) anzusehen, sondern fallen als Spiegel unter die Tarifnummern 116 und 118.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

In der Provinz Westfalen sind bezeichnet worden als I. Aemter von größerer Bedeutung: Bocholt, Borken, Gronau, Siegen, Hamm, Witten, Hagen, Werl, Gelsenkirchen, Unna-Königsborn, Bochum, Schwelm Paterborn, Soest, Bielefeld (Bahnhof), Bielefeld (Stadt), Gütersloh, Herford, und Blotho,

II. Aemter von mittlerer Bedeutung. Coesfeld Arnsberg, Lüdenscheid, Hoerde, Wirz, Detmold, Höxter Salzuflen, Pyrmont, Warburg Rinteln, Wiedenbrück, Halle i.W. Recklinghausen, Oelde, Dorsten, Werne, Ahlen, Dülmen und Burgsteinfurt.

Gewöhnlich liest man in den Zeitungen über Zoll- und Steuer-Verwaltung und Beamten nur Klagen wegen angeblicher Plakereien, von all' den Erleichterungen und den Entgegenkommen das Seitens derselben gewährt wird, hört man nichts, es wird als selbstverständlich ignorirt. Um so erfreulicher ist es,, wenn sich auch einmal eine Stimme des Lobes erhebt und gradezu herzerquickend ist es, wenn dies Lob von einen Franzosen ausgeht, von dem sicher nicht angenommen werden kann, daß er es aussprechen würde, wenn es nicht im höchsten Grade gerechtfertigt wäre:

— Die Fachschrift L'Industrie Vélocipédique erhält ein Schreiben worin ein französischer Erfinder eine Reise nach Berlin beschreibt: „Kürzlich riefen mich meine Geschäfte nach Berlin wegen eines Patentes, das ich, wie mir meine Landsleute in Paris versicherten, unmöglich in Deutschland erlangen würde. Es dürfte für diejenigen Ihrer Leser, welche sich in derselben Lage befinden sollten, von Interesse sein, zu erfahren, wie die Sache abgelaufen ist, denn mit Ausnahme meines Patentagenten, und des Redacteurs Ihres Blattes rieten mir alle davon ab, zur Sicherung des deutschen Patentes für meine Erfindung diese Reise zu unternehmen. Der Hauptzweck meiner Reise war, die Einwendungen, welche mir zwei Mal vom Patenamt entgegengehalten waren, zu widerlegen und den vom Patenamt verlangten Nachweis, daß thatsächlich eine Erfindung vorliege, zu erbringen und dieser Zweck wurde erreicht. Im Gegensatz zu allem, was mir vorher gesagt worden war, haben die Zollverwaltung, die Eisenbahnen und das Patentamt mir alle denkbaren Erleichterungen zuteil werden lassen, um die Formalitäten, die sie zu fordern berechtigt gewesen wären, abzukürzen; ja, es wurde mir sogar gestattet, auf dem Zollamt in Berlin selbst meine Maschine auszupacken, zusammenzusetzen, die Kisten stehen zu lassen und schließlich die Maschine für die Rücksendung nach Paris wieder einzupacken; ich durfte dieses Bureau wie ein Depot benutzen. Dabei haben die Beamten, wie ich zur Ehre dieser Verwaltung und ihrer Angestellten hervorheben muß, eine Höflichkeit, ein Entgegenkommen und eine Liebenswürdigkeit gezeigt, wie ich sie nach dem, was mir in Frankreich vor meiner Abreise gesagt war, nicht entfernt erwartet hatte.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Obersteuerkontroleur Hackert zu Greifenberg als Hauptamtskontroleur nach Northorn, der Obergrenzkontroleur Hartung zu Neustadt O. S. als Obersteuerkontroleur nach Greifenberg i.P. Ober-Revisor Sennert zu Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Halberstadt, der Oberkontrolassistent Metze zu Königsberg O. P. in gleicher Eigenschaft nach Polzin, der Obergrenzkontroleur Tscheppe zu Leibitsch als Obersteuerkontroleur nach Bütow, der Hauptamtsassistent Klinkenberg zu Altona in gleicher Eigenschaft nach Stettin II. der Hauptamtsassistent Haese zu Gartz a.O. in gleicher Eigenschaft nach Rügenwalde, der Hauptamtsassistent Bintig in Neunkirchen als Steuereinnehmer I nach Linnich, der Oberzollinspektor Skerl in Kaldenkirchen als Oberinspektor nach Frankfurt a.O. der Hauptamtsassistent Abramowsky in Pillau nach Königsberg, der Obersteuerkontroleur Linke in Bentheim als Obersteuerkontroleur nach Bischofsburg, der Obersteuerkontroleur Tausenfreund in Bischofsburg als Obersteuerkontroleur nach Bentheim, der Hauptamtsassistent v. Behr in Königsberg als Hauptamtsassistent nach Breslau II der Steuereinnehmer I Petrusch in Wormditt als Steuereinnehmer I nach Bialla, der Obergrenzkontroleur Dechert v. Fürstenwalde infolge Stationsverlegung nach Friedrichshof, der Steueramtsassistent Forstreuter in Labiau als Steueramtsassistent nach Lyck.

befördert: der Oberkontrolassistent Febsen zu Stolp i.P. als Obergrenzkontroleur nach Neustadt O.S. der Steueraufseher Knoetsch zu Frankfurt a.M. als Hauptamtsassistent nach Stettin I. der Steueraufseher Reiche zu Wittenberg als Hauptamtsassistent nach Stettin II. der Steueraufseher Neumann zu Stettin I als Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, der Steueraufseher Puls zu Altona als Hauptamtsassistent nach Stettin I. der Oberkontrolassistent Leiwesmeyer zu Polzin als Obergrenzkontroleur nach Goch, der Hauptamtsassistent Börkey zu Stettin I als Obergrenzkontroleur nach Leibitsch, der Hauptamtsassistent Ober zu Stettin II als Obergrenzkontroleur nach Geldern, der Stationskontroleur Schulz in Mannheim zum Oberzollinspektor in Emden, der Oberrevisor Rothe in Altona zum Oberzollinspektor in Kaldenkirchen, der Revisionsaufseher Möde in Stettin zum Steuereinnehmer in Bartin, der Steueraufseher Schlaffke zu Neukirchen zum Steuereinnehmer II in Lingsfort der Grenzaufseher Kugolwsky in Memel als Steueramtsassistent nach Labiau, der Steueramtsassistent Schandinn in Lyck als Steuereinnehmer II nach Kraupischken, der Steuereinnehmer II Wesselbeck in Kraupischken als Steuereinnehmer I nach Wormditt;

verliehen: dem Provinzial-Steuer-Sekretair Zöller zu Stettin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Titel Rechnungsrath verliehen worden.

gestorben: der Hauptamtsassistent Albrecht zu Stettin, der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Naumann in Darkehnen:

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

entlassen: der Hauptamtsassistent Erich in Tilsit;

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Freudenhammer in Labiau in gleicher Eigenschaft nach Bartenstein, der Zolleinnehmer 1. Klasse Kließ in Czymochen als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Labiau, der Steuereinnehmer 2. Klasse Gerlach in Wehlau zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Czymochen, der Zolleinnehmer 2. Klasse Czessarek in Camerau als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Wehlau und der Steueramtsassistent Reich in Sensburg als Zolleinnehmer 2. Klasse nach Camerau;

in der Provinz Westpreußen

ausgeschieden: auf seinen Antrag der Hauptamtsassistent Wirth in Danzig;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Steffen in Neufahrwasser nach Danzig, Jäkel in Thorn nach Culmsee, und Fethke in Konitz nach Thorn;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Regierungsrath Müller in Berlin zum Oberregierungsrath in Breslau, der Hauptamtsassistent Knape beurlaubt nach Deutschostafrika, als Hauptamtsassistent nach Berlin für ausländische Gegenstände, der Hauptamtsassistent Nau in Berlin als Oberkontrolassistent nach Neuwedell, der Hauptamtsassistent Schwarz in Prenzlau in gleicher Eigenschaft nach Berlin für ausländische Gegenstände, der Steuereinnehmer 2. Klasse Scowroneck in Fürstenberg a.O. zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Strasburg U.-M. der Steuereinnehmer 2. Klasse Sturm U.-M in gleicher Eigenschaft nach Fürstenberg a.O. und der Steueraufseher Standfuß in Berlin zum Steueramtsassistenten in Cüstrin;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Corodonnoff in Schokken nach Posen, Brose in Nakel nach Schokken und Haß in Bromberg nach Nakel, der Hauptamtsassistent Redlich in Fraustadt in gleicher Eigenschaft nach Neidenburg und der Steueraufseher Jahnke in Posen zum Steueramtsassistenten in Fraustadt;

in der Provinz Schlesien

ernannt: der Regierungsrath Koreuber in Breslau zum Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichsschatzamte;
befördert der Steueraufseher Rudolph in Breslau zum Hauptamtsassistenten in Prenzlau;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Reiche in Weferlingen zum Obergrenzkontroleur in Eupen, der Obertontrolassistent Baumann in Halberstadt als Hauptamtsassistent nach Halberstadt, der Oberkontrolassistent Gottschald in Düben als Hauptamtsassistent nach Gröningen, der Hauptamtsassistent Volber in Gröningen in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, der Steuereinnehmer 2. Klasse Knobbe in Nebra als Kanalgeld-Einnehmer nach Plaue und der Steuereinnehmer 2. Klasse Weiße in Ellrich in gleicher Eigenschaft nach Nebra;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Wittich in Altona;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Obergrenzkontroleur von Wus in Heede in gleicher Eigenschaft nach Esens und der Obergrenzkontroleur Vieweg in Rechtenfleth in gleicher Eigenschaft nach Heede;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Drath ie Eupen mit Belassung seines Titels als Hauptamtsassistent nach Crefeld, der Hauptamtsassistent Schliephacke in Crefeld in gleicher Eigenschaft nach Cöln für ausländisch: Gegenstände, der Steueranfseher Brunck in Düren zum Hauptamtsassistenten in Lübeck und der Steueraufseher Kühner in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Potsdam.

in Hohenzollern

befördert der Steueramtsassistent Bruder in Hechingen zum Hauptamtsassistenten in Frankfurt a. M.

Mecklenburg.

gestorben: der Hauptamtsassistent commiss. Revisor Lehmitz Schwerin.

Briefkasten.

100 S. in R. Wenn Sie am 1. April 1881 als Grenzaufseher bestallt sind, so hatten Sie zur Zeit der Beförderung zum zum Zoll-Einnehmer II. Klasse am 1. August 1888 bei einer Dienstzeit von 7 Jahren 4 Monaten das Gehalt der 3. Stufe in Klasse VIII von 1180 Mk. nach weiterem 1 Jahr 8 Monate 1260 Mk. zu beziehen, am 1. August 1888 hatten sie und die 1 Gehaltsstufe der Klasse 53 mit 1200 Mk einzutreten und in diesen nur noch 1 Jahr 8 Monate bis zum aufzurücken in die 2 Stufe von 1350 Mk. zu verbleiben.

Die angrenzende Dienstzeit beim Uebertritt in die Klasse 53 beträgt also 1 Jahr 4 Monate und vor Ihr Dienstalter auf den 1. April 1887 festsetzen, wonach sie vom 1. April d. Js. ab ein Gehalt von 1500 Mk zu beziehen hatten. — Vorausgesetzt das Ihre Datum richtig sind.

Herrn W. Berlin. Auf Berliner Abonnenten bezieht sich unsere Notiz am Kopfe des Blattes nicht.

Herrn Penski. Ostafrika Wir bitten um Ihre neue Adresse, um Ihnen die Umschau nachsenden zu können.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O. Grüner Weg 15

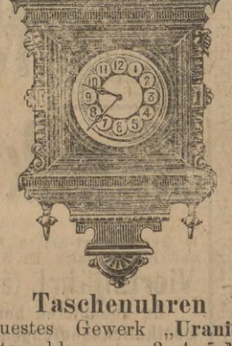

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
zu
Gehaltsquittungen.
100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.
Berlin S.W. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Der Militär-Anwärter,

Zeitschrift für alle Militär-Anwärter der deutschen Armee.

Erscheint zweimal monatlich.

Vierteljahrspreis 1.80 Mk.

Aufgabe der Zeitschrift ist: Den Militär-Anwärtern schon **vor** ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während ihrer Dienstzeit für den Civildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten.

Anzeigen finden die umfangreichste Verbreitung in den betheiligten Kreisen.

„Stellen-Gesuche" von Militär-Anwärtern, welche sich als Abonnenten dieser Zeitschrift legitimiren können, werden **einmal kostenfrei** aufgenommen. Für Wiederholungen wird die ermäßigte Gebühr — 20 Pfg. die Zeile — berechnet.

„Stellen-Angebote" von den verehrl. Behörden berechnen wir gleichfals zu dem ermäßigten Peeise von 20 Pfg. die Zeile.

Bestellungen können erfolgen bei jeder Postanstalt und Buchhandlung sowie bei der

Expedition der Zeitschrift

„Der Militär-Anwärter"

S. Gerstmann's Verlag Berlin W.

Cornelius-Strasse 5.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden *Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

109 Invalidenstraße 109.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**

Großbeernstraße 41. Zoll- und steuretechnischer Verlag.

Der Militairanwärter,

Zeitschrift für die Interessen der Militair-Anwärter der deutschen Armee schreibt über das Werkchen:

Der Herr Herausgeber, in der Steuerverwaltungsliteratur vorzüglich bekannt, führt uns in diesem Schriftchen in fünf Abtheilungen diejenigen Beamtenstufen auf, welche die Militair-Anwärter und die mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere im Steuerfache erreichen können, und schildert kurz aber verständlich in jeder Abtheilung welche Eigenschaften und Kenntnisse diejenigen Beamten haben, bezw. erwerben müssen, um in die nächst höhere Beamtenstufe versetzt werden zu können. Wir haben in großen Zügen die Aufgabe des zoll- und Steuer-Personals vor uns, und können die Beschaffung des Werkes allen denen empfehlen, welche für die Steuer-karriere Neigung haben.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

---

37 Jahrgänge des Centr.-Bl. (1856—1892), gut gebunden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich. Off. unter **B. C. 100** an die Exp. der Umschau.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 19. **Berlin und Hamburg, Oktober 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber Werthbestimmungen im Zoll- und indirecten Steuerwesen (S. 145). Ueber den Einschub von Offizieren in die Zoll- und Steuerverwaltung (Schluß.) (S. 146). **Zoll- und Steuertechnisches**: Branntweinsteuer: Ueber die Anwendung einer Lochplatte am Kühlerausfluß (S. 147). Ueber Aufstellung der Betriebspläne (S. 147). **Entziehung der Abgaben:** Ein umfangreicher Zollprozeß in Mülhausen (S. 147). Reichsgerichtserkenntniß vom 17. April 1893 Zolldefraudation betr. (S. 147). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten**: Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist. betr. Dienstbekleidung der Militäranwärter bei probeweiser Anstellung (S. 148). Verordnung, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst im Großherzogthum Baden betr. (S. 148). **Verschiedenes**: **Personalnachrichten** (S. 149). Briefkasten (S. 151) Anzeigen.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden. Die Expedition der „Umschau."

Ueber Werthbestimmungen im Zoll- und indirecten Steuerwesen.

Das „Deutsche Wochenblatt" bringt einen Artikel des scharfsinnigen Kenners der Volkswirthschaftslehre Dr. Georg von Mayr über das projectirte Tabaksteuergesetz, dem wir — weil für Zoll- und Steuertechniker hochinteressant — folgenden Passus hinsichtlich der Werthbesteuerung im Zoll- und indirecten Steuerwesen entnehmen.

„Bei den Berathungen der Tabaksteuercommission in Berlin hat man sich für die streng durchgeführte prozentuale Werthsteuer, welche kurzweg als Facturensteuer bezeichnet werden kann, entschieden. Zum ersten Mal wird durch diesen Beschluß der sonst in maßgebenden Kreisen deutscher Zoll- und Steuerpolitik hochgehaltene Grundsatz der ausschließlichen Anlehnung der indirecten Verbrauchsbesteuerung an die äußerlich greifbare Thatsache der Mengenverhältnisse durchbrochen und dem Grundsatz der Berücksichtigung der inneren Werthverhältnisse eines zu besteuernden Verbrauchsartikels Rechnung getragen. Unsere deutsche Zollpolitik hätte bei verschiedenen Anlässen von dem System der Werthzölle Nutzen ziehen können; die allgemeine Strömung gegen dieses System war aber bisher so stark, daß es trotz grundsätzlicher gesetzlicher Zulassung thatsächlich in unserem Zolltarif ganz bedeutungslos ist. Wenn in der nächsten Zeit die Werthbesteuerung auch in unserm Zolltarife einigermaßen zur Geltung kommt„ wenn sie insbesondere — was als nächste Aufgabe sich darbietet — bei einer, meines Erachtens durchaus nothwendigen Revision unseres Zolltarifs zum Zwecke der Luxusbesteuerung in Anwendung gebracht wird, so läge hierin ein erwünschter Fortschritt unserer Zoll- und Steuerpolitik. Die steuertechnische Voraussetzung für diesen Schritt ist, daß man für das Gebiet der indirecten Verbrauchsbesteuerung das Prinzip, welches die neue directe Besteuerung kennzeichnet, als gleichfalls anwendbar erklärt, das Prinzip nämlich der Declaration. Die Zollsätze nach dem Werth der Waaren zu bestimmen, hat man bisher hauptsächlich deshalb unterlassen, weil man der Ansicht war, daß eine genügende Zuverlässigkeit und eine hinreichende Kontrole der Werthdeclaration nicht zu erreichen sei. Es ist nicht zu verkennen, daß die Festhaltung dieser Auffassung auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung angesichts des bedeutenden Fortschritts, welchen der Grundsatz der Declaration bei dem directen Steuerwesen, insbesondere bei der Einkommenbesteuerung gemacht hat, einigermaßen erschwert ist. Was bei den directen Steuern gut ist, muß es bis zu einem gewissen Grade auch bei den indirecten sein. Bei aller Billigung des Grundgedankens, welcher die Commission dabei geleitet hat, erhebt sich aber doch die Frage, ob der Uebertragung des Declarationsprinzips auf das Gebiet der inneren Verbrauchsbesteuerung — steuertechnisch zu befriedigen vermag. Gegenüber dem Gebiete der directen Steuern kommt im allgemeinen der große Unterschied in Erwägung, daß — um es kurz auszudrücken — der Steuerdeclarant bei der directen Besteuerung und speziell bei der hier in Betracht kommenden Einkommensteuer durch ungenügende Declaration eine unerlaubte Ersparniß nur als Consument macht, während er bei den indirekten Besteuerung im gleichen Falle als Producent gewinnt. Im ersten Falle kauft der ungetreue Steuerzahler Schutz und Förderung des Staates unerlaubt billig, im zweiten Falle erringt er Productionsvortheile gegenüber seinen Mitbewerbern, für welche eine bestimmte Grenze überhaupt nicht gegeben ist. Ferner kommt in Betracht, daß die Einkommenserklärung nur aussetzend nach längern Zwischenräu-

men eintritt, während bei den indirecten Steuern die Veranlassung zur Declaration sich fortlaufend, unter Umständen in sehr rascher Folge ergiebt. Die Einkommenserklärung ist ein eigenartiger, in gewissem Sinne feierlicher Act, bei der Declaration zu Zwecken indirecter Besteuerung überwiegt die Gleichmäßigkeit des Vorgangs. Alles wirkt zusammen, um den Anreiz zu unvollständiger Declaration in dem zweiten Falle zu vermehren. Bei der Zollerhebung bildet die Vorführung der Waare, welche der Steuerverwaltung ermöglicht von deren Beschaffenheit Kenntniß zu nehmen und daraus Schlüsse auf ihren Werth zu ziehen, einen wesentlichen Bestandtheil des Besteuerungsactes. Auch ist durch die Grenzbewachung und die zollgesetzlichen Bestimmungen dafür gesorgt, daß es — die Schmuggelfälle abgesehen — zu dieser unmittelbaren Berührung der Steuerbehörde mit der Waare in jedem einzelnen Falle kommt. Darin finde ich ein genügendes Gegengewicht gegen die allgemeinen Bedenken, welche bei dem Fall der Uebertragung des Declarationsprinzips auf das Gebiet der indirecten Steuern gegenüberstehen. Bei den inneren Verbrauchssteuern liegt ein entsprechendes Sicherungsmittel dann vor, wenn der Betrieb unter stetiger steueramtlicher Ueberwachung steht und also gleichfalls die stetige Berührung der Steuerbehörde mit der zu besteuernden Waare gesichert ist. Eine solche Voraussetzung aber ist in den Vorschlägen der Tabaksteuercommission nicht enthalten."

Ueber den Einschub von Offizieren in die Zoll- und Steuerverwaltung.

(Schluß.)

Woher will ferner der Offizier die Berechtigung einer Bevorzugung vor dem Civilbeamten für die Civil-Laufbahn herleiten? Vielleicht daher, daß er schon mit dem 17. Lebensjahr ein Lieutenantsgehalt bezog, und gesellschaftlich eine sehr angenehme Stellung einnahm, während die Civilbeamten durchschnittlich vor ihrem 24. Lebensjahre nichts verdienen, ihren Eltern dafür aber gänzlich auf der Tasche liegen und sich neben ihrer Schulbildung durch Fachprüfungen ihre Brodstellung erkämpfen müssen. Oder gewinnt die Bevorzugung der Offiziere in der Civillaufbahn vielleicht dadurch eine Berechtigung, daß sie dem Vaterlande im Kriege dienen müssen? Muß das der Civilbeamte nicht ebenso gut und ganz besonders der Beamte der Steuerverwaltung, bei der alle gedient haben müssen, mithin alle zum Kriegsdienst herangezogen werden, und bei der mindestens ein Drittel Reserve- oder Landwehroffiziere sind? Ist vielleicht der anstrengende Dienst im Frieden ein Grund dafür, daß der pensionirte Offizier vor länger gedienten Civilbeamten in die höhern Aemter einrücken muß?

Wie ist aber dagegen der Dienst der indirecten Zoll- und Steuerbeamten? Müssen sie nicht an der Grenze und im Steuer-Aufsichtsdienste Tag und Nacht und bei Wind und Wetter hinaus? Müssen sie nicht innerhalb 24 Stunden sogar im Winter 10—12 Stunden Dienst thun? Sind die Witterung, der Schleichhandel und dse Schmuggelei nicht Umstände, welche den Dienst der Steuerbeamten mit jedem anderen mindestens körperlich gleichwerthig machen?

Außer der Versorgung der Offiziere haben sich die Steuerbeamten schon in ganz hervorragendem Maße die Verforgung der mit Civilversorgungsschein versehenen Unteroffiziete gefallen zu lassen. Denn nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen z. B. die Stellen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Assistenten und die Einnehmer-Stellen mindestens mit einem Drittel der versorgungsberechtigten Militäranwärter besetzt sein. Wenn dann also schließlich noch die Offiziere auch zu den höhern Stellen in einen solchen Wettbewerb mit den Civilbeamten treten, was soll denn aus dem Civil-Anwärter werden, der mindestens die erste Klasse einer neunjährigen Lehranstalt mit Erfolg besucht, drei Jahre umsonst supernumerirt und möglichst gute Militärpapiere mitgebracht haben muß? Denn außer jenem Wettbewerb erwächst dem Steuerbeamten in der Ausbildung der Assessoren ebenfalls noch ein Nachtheil im Fortkommen. Jeder Assessor muß nämlich 2 Jahre eine Ober-Controle und mindestens ebenso lange als Dirigent ein Hauptamt verwaltet haben. So sind z. B. nach dem Steuerfachblatt „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" Nr. 2 vom Januar 1893 unter im Jahre 1892 zu Ober-Inspectoren (Hauptamts-Dirigenten) beförderten 15 Beamten nicht weniger wie 8 Regierungsassessoren gewesen. Nun kommt noch hinzu, daß man den Civil-Anwärtern eine Altersgrenze von 45 Lebensjahren gesetzt hat, bis zu welcher sie die einzelnen Stufen bis zum Ober-Inspector zu durchlaufen haben, widrigenfalls sie eben eine Hauptamts-Dirigenten-Stelle nicht mehr bekleiden können. Man begründet diesen Schritt damit, daß denn doch auf diese Weise nicht alle Civil-Anwärter eine aussichtslose Zukunft wegen Ueberfüllung der Laufbahn hätten. Also die alten Beamten, welche als Arbeitspferde benutzt worden sind, haben, um den jüngeren Platz zu machen, mit einer halbdurchlaufenen Laufbahn sich zu begnügen und dabei noch von Anfang ihres Berufes an auch in ihrem beschränkten Fortkommen diesen ungeheueren Wettbewerb der Militärpersonen und Juristen auszuhalten! Man beurtheile daher selbst, was den Steuer-Supernumeraren bei den an und für sich höheren Orts schon anerkannten schlechten Verhältnissen noch für Aussichten bleiben.

Die Versorgung der Militäranwärter — sowohl der Unteroffiziere wie der Offiziere — ist eine von den Civilbeamten zu tragende Staatssteuer, die in ihrer Größe und Schwere nur Derjenige ermessen kann, der von ihr getroffen wird, und die einseitig nur bestimmten Ständen des Civillebens aufgebürdet wird. Ihre Schwere beruht bei den Steuerbeamten neben den Gehaltsnachtheilen noch darin, daß bei einem derartigen vielseitigen und in das Leben der Industrie und Technik überall eingreifendrn Beruf ein langes, fleißiges und strebsames Studium gehört, um mit Nutzen dem Staate nnd dem Publikum als Beamter der indirecten Steuerverwaltung dienen zu können. Fällt es demnach dem Civil-Anwärter schon schwer, dieses Ziel in hohem Maße zu erreichen, so wird es ein Unteroffizier und auch ein in seinen Verhältnissen verwöhnter Offizier gewiß nicht in ein paar Jährchen dahin bringen. Die natürliche Folge davon ist, daß die Civil-Anwärter noch obendrein die schwierigsten, verantwortungsvollsten und arbeitsreichsten Stellen in der Verwaltung übernehmen müssen. Daß dies unter den Steuerbeamten, die bis jetzt von allen Beamten am wenigsten von sich reden gemacht haben, große Unzufriedenheit hervorruft und bereits hervorgerufen hat, wird jeder begreifen."

— Der Schreiber des Obigen wendet sich darnach nicht sowohl gegen den Einschub der Offiziere überhaupt, sondern dagegen, daß nicht civilversorgungsberechtigte Offiziere, also noch junge Leute, nach Eintritt in die Verwaltung, obwohl sie vielfach die Vorbedingungen für den Eintritt als Steuersupernumerare in wissenschaftlicher Beziehung nicht erfüllen, dennoch, wie Verfasser behauptet, nicht nur ebenso behandelt werden wie die Supernumerare, sondern denselben noch vorgezogen werden.

Diese Beschwerde des Verfassers obigen Artikels muß, wenn sie zutrifft, auch von uns für begründet erachtet werden.

Wenn bei älteren, höheren Offizieren auf deren Lebenserfahrung in ihrer früheren Stellung Rücksicht genommen und solche als theilweiser Ersatz für die fachmännische Durchbildung in gewissen Stellungen der Zoll- und Steuerverwaltung angesehen wird, so wird dagegen nichts einzuwenden sein; wenn aber junge Leute ohne vorherige gründliche fachliche Durchbildung vor den Supernumeraren, die ihre Examina bestanden haben, befördert werden, blos deshalb, weil sie ein paar Jahre active Offiziere gewesen sind, so ist dies allerdings geeignet, die Erbitterung, welche unter den jüngeren

Zoll- und Steuerbeamten wegen des schlechten Avancements Platz gegriffen hat, um so mehr zu verschärfen, als viele dieser Beamten ebenfalls (Reserve-)Offiziere, und als solche daran gewöhnt sind, nach der Anciennetät beurtheilt zu werden.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Ueber die Anwendung einer Lochplatte am Kühlerausfluß um die Leistungsfähigkeit eines Brennapparats eintretenden Falls in das richtige Verhältniß zur Branntweiu-Rohrleitung von der Vorlage abwärts zu bringen (vergl. Nr. 11 u. 13 der Umschau) möge hinzugefügt sein, daß es sich bei Mittheilung dieses Falles nicht um die Einführung eines neuen Steuerkontrolmittels, sondern um die Bekanntgabe eines Verfahrens handelt, auf welche Weise der Brennereiinhaber bei sich zu eng zeigender Rohrleitung von der Vorlage abwärts gänzlich kostenlos erproben kann, ob er eine weitere Rohrleitung beschaffen muß, oder ob die Konstruction seines Brennapparats die Verengung des Kühlerausflusses bis auf das nothwendige Maß zuläßt. Die größte und kleinste zulässige Weite der Oeffnung in fr. Platte ist durch Versuche unter amtlicher Aufsicht unschwer zu finden. Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, daß also bei jeglichem Betriebe weder aus der Vorlage, noch aus dem Luftstutzen Branntwein überlaufen kann, darf die Lochplatte, wie in Nr. 13 richtig bemerkt, nicht zwischen Vorlage und Luftstutzen, wo auch nur seltener eine Flansche ist, sondern muß zwischen letzterem und dem Kühler eingefügt werden.

Technische Schwierigkeiten im Betriebe haben sich bei Verengung des Kühlerverschlusses bis auf das durch die Steuersicherheit gebotene Maß in dem erwähnten Falle nicht ergeben. Wenn sich solche Schwierigkeiten bei stärkerem Branntweinabtriebe, als die Rohrleitung aufzunehmen vermag, einfinde,n so wird dies vom steuerlichen Standpunkte aus betrachtet doch nur erwünscht sein können.

Im Uebrigen wird es dem Brennereiinhaber in Fällen, in welchen die Steuerbehörde an ihn auf Grund des § 55 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 die Anforderung zu stellen hat, die Leistungsfähigkeit des Brennapparats mit der Aufnahmefähigkeit der Rohrleitung in Uebereinstimmung zu bringen, überlassen bleiben können, welchen von den beiden angegebenen Wegen er wählen will. Für den Aufsichtsbeamten aber wiud es angenehm sein, ihm einen Vorschlag machen zu können, wie die erstrebte Steuersicherheit möglicher Weise ohne jede Kosten zu erreichen ist.

Die „Brennerei-Zeitung" bringt in ihrer Nr. 221 eine Belehrung für die Brennerei-Besitzer über die Aufstellung der Betriebspläne. Die Belehrung ist sehr eingehend und behandelt ganz genau jede einzelne Spalte dieser Betriebsdeclarationen.

Es ist dies ein sehr dankenswerthes Unternehmen und wäre nur zu wünschen, daß alle Brennereibesitzer diese Anleitung läsen und beachteten.

Entziehung der Abgaben.

Mülhausen, den 11. Oktober. Ein umfangreicher Zollprozeß gelangte in dreitägiger Verhandlung beim hiesigen Landgericht zur Aburtheilung, bei welchem es sich um die Einschwärzung von ungefähr 25000 Uhren handelte. Seit Jahren wurde von der Schweiz aus die Einschmuggelung von Uhren schwunghaft betrieben, die Behörden faßten auch in einzelnen Fällen die Schmuggler ab, ohne daß es indes gelungen wäre, das Treiben zu unterdrücken. Erst im Jahre 1888 glückte es durch einen Zufall einem höheren Zollbeamten in Altkirch,* die Vornahme von Haussuchungen bei einem Gewerbetreibenden in St. Ludwig anordnen zu können und hierbei die Fäden des weitverzweigten Schmuggeltreibens aufzudecken. Es fanden nunmehr Haussuchungen bei Spediteuren und Uhrenhändlern in fast allen größeren deutschen Städten statt, wobei gegen 3000 Stück Uhren, goldene und silberne beschlagnahmt und bezüglich weiterer 20000 Stück bewiesen wurde, daß sie eingeschwärzt und bereits im Handel weiter gegeben worden waren. Hierbei waren vorzugsweise die Spediteure Vellard in Basel, Lentsch in Leipzig, mehrere Gemüsehändler aus Neudorf bei Basel und ungefähr 30 Schweizer Uhrenfabrikanten betheiligt. Keiner der Beschuldigten, die sämtlich im Auslande ihren Wohnsitz haben, war erschienen. Vom Landgericht Mülhausen wurde Vellard zu einer Geldstrafe von 127000 Mk. event. 6 Monate Gefängniß und zum Werthersatz der eingeschwärzten Uhren, gleich 220000 Mk. verurtheilt. Vier andere Schmuggler erhielten Geldstrafen von 80000 bis 120000 Mk. und die Uebrigen Strafen von 5000 bis 10000 Mk. Insgesammt betragen die erkannten Geldstrafen gegen 700000 Mk. Gegen sämmtliche verurtheilte Schmuggler wurde Haftbefehl erlassen uud einige Fälle, die nicht vollständig klar gelegt werden konnten, vertagt, während einige, in welchen die Thäter gestorben sind, eingestellt werden mußten. Die Uhren waren sämmtlich über die Grenze bei Basel eingeschwärzt.

Bei demselben Landgerichte dürfte demnächst auch noch eine andere umfangreiche Schmuggelei Gegenstand einer Verhandlung bilden. Dieselbe betrifft hessische Eisenbahnbeamte, die unter dem Schutze ihrer Beamteneigenschaft Jahre lang bei ihren Fahrten von Basel nach Mainz Cigarren in großen Mengen eingeschwärzt haben. Gegen einen dieser Schmuggler soll die Zollbehörde bereits eine Strafe von 30000 Mk herausgerechnet haben.

*) Oberzollinspector Reppich, jetzt in Saargemünd. D. Red.

Erkenntniß des ersten Strafsenats des Reichsgerichts vom 17. April 1893.

Die im §. 146 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Strafschärfung für die von drei oder mehreren Personen begangene Kontrebande oder Zolldefraudation kann nur dann erkannt werden, wenn eine Kontrebande oder Zolldefraudation thatsächlich erwiesen ist. Das Vorhandensein eines der im §. 136 vorgesehenen formalen Thatbestände genügt hierzu an sich nicht.

Aus den Gründen.

Der Provinzialsteuerdirektor als Beschwerdeführer greift das erstinstanzliche Urtheil, welches die drei Angeklagten auf Grund des dem §. 136 Nr. 5 d des Vereinszollgesetzes entnommenen Thatbestandes zwar mit der im §. 135 a. a. O. vorgesehenen Strafe belegt, die Anwendbarkeit des §. 146 Abs. 2 a. a. O. aber verneint, mit Unrecht als rechtsirrthümlich an. Das Urtheil führte in dieser Richtung aus, der §. 146 Abs 2 a. a. O. sei „nur in den Fällen thatsächlich er-

wiesener Defraude oder Kontrebande anwendbar, auf die in Gemäßheit des §. 136 daselbst vermuthungsweise begründeten, bloß formalen Thatbestände der Defraude und Kontrebande jedoch nicht zu beziehen.

Vgl. Entscheidungen des R.-G.'s in Straff. Bd. 17 S. 388, Bd. 21 S. 86".

Diese Ausführung steht mit der Rechtsauffassung des Reichsgerichts im Einklange. Dadurch, daß in § 146 Abs. 2. a. a. O. die Annahme eines Bandenschmuggels davon abhängig gemacht wird, daß „drei oder mehrere Personen zusammen in „Ausübung" einer Zolldefraude oder Kontrebande betroffen sein müssen, derselbe Ausdrück „Ausübung" auch im Abs. 1. a. a. O. gebraucht wird, weist das Gesetz unzweideutig darauf hin, daß die Zolldefraude oder Kontrebande mit denjenigen Thatbestandsmerkmalen, wie sie in §. 135 bezw. 134 des Vereinszollgesetzes vorgesehen sind, thätsächlich ausgeübt sein muß, daß es aber nicht genügt, wenn dieselbe nur aus den in §. 136 a. a. O. aufgeführten Merkmalen auf Grund der dort aufgestellten Rechtsvermuthung als ausgeführt anzusehen ist. Freilich steht rechtlich nichts entgegen, aus jenen Merkmalen des §. 136 a. a. O., im vorliegenden Falle aus der Thatsache, daß die Angeklagten beim Transporte zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen worden, insbesondere wenn noch andere Indicien hinzutreten, im Wege thatsächlicher Beweiswürdigung die Folgerung zu ziehen, daß die Angeklagten es unternommen haben, die Eingangsabgaben zu hinterziehen (§. 135 a. a. O.), immer aber muß eine auf dieser thatsächlichen Grundlage beruhende Feststellung erst getroffen werden, bevor in die weitere Erwägung eingetreten werden kann, ob im übrigen die objectiven Voraussetzungen des §. 146 a. a. O. vorliegen. Von gleicher Auslegung des Begriffes „Ausübung" einer Zolldefraude oder Kontrebande im Sinne des §. 146 a. a. O. sind nicht bloß die vom Vorderrichter angezogenen Urtheile des Reichsgerichts ausgegangen, sondern auch die ferneren vom 3. Januar 1888 (Rechtspr. des R.-G.'s in Straff. Bd. 10 S. 6) und vom 2. Juli 1883 (Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 9 S. 42). Ueberall wird erfordert daß das Vergehen gemeinschaftlich ausgeführt worden, daß die drei oder mehreren Personen bei dem Unternehmen der Defraude oder Kontrebande persönlich mitgewirkt haben, daß aber für diese persönliche Mitwirkung bei dem Unternehmen eine Rechtsvermuthung nicht Platz greift. Es kann daher der Revision nicht zugestanden werden, daß bei dem Nachweise der übrigen Voraussetzungen des §. 146 des Vereinszollgesetzes diese Gesetzbestimmung schon dann zur Anwendung gebracht werden kann, wenn die mehreren Angeklagten auch uns „einen und denselben der im §. 136 bezeichneten Thatbestände verwirklicht haben." Das Urtheil hat nun weiter nicht unerwogen gelassen, sondern festgestellt, daß Umstände, welche thatsächlichen Schluß auf das Vorliegen der Thatbestandsmerkmale des Vergehens der Zolldefraude nach §. 135 des Vereinszollgesetzes gestatten, nicht erwiesen seien, daß das erwiesene Handeln vielmehr nur die Merkmale des §. 136 Nr. 5 d a. a O. enthalte. In dieser Richtung der Feststellung kann umsoweniger ein Zweifel bestehen, als das Urtheil unmittelbar an die obige Ausführung anknüpfend grade daraus, daß „nicht für thatsächlich erwiesen erachtet werden könnte, daß die Angeklagten defraudirt haben," die Unanwendbarkeit der §§. 49, 257 St.-G.-B.'s in Bezug auf andere Angeklagte folgert. Da sonach das Urtheil seine Annahme, daß es an einer Voraussetzung der Anwendung des §. 146 des Vereinszollgesetzes, nämlich an dem Nachweise der thatsächlichen Ausübung der Defraude seitens der Angeklagten fehlt, ohne Rechtsirrthum begründet hat, so mußte die Revision verworfen werden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 19 September 1893. III 10574.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich hiermit, daß die Militäranwärter, welche fortan zur probeweisen Anstellung als Grenzaufseher aus dem activen Militärdienst abkommandirt werden, vom Tage des Dienstantritts ab bei Bezug des bestimmungsmäßigen Dienstbekleidungszuschusses die für Grenzaufseher vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen haben.

Denjenigen Militärpersonen, welche ausnahmsweise nur zur vorübergehenden Aushülfe im Zoll- und Steuerdienste abkommandirt werden, kann wegen der kurzen Dauer dieser Beschäftigung die Anschaffung einer Civil-Uniform nicht aufgegeben werden. Sie haben demgemäß ohne zum Bezug von Dienstbekleidungszuschuß berechtigt zu sein, den Dienst in der Militäruniform zu verrichten und können im Bedürfnißfalle nur angehalten werden, dazu eine Armbinde von grüner Farbe anzulegen.

Verordnung, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst im Großherzogthum Baden betr.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. October d. J. wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 25. Mai 1838, die Ernennung ꝛc, den nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Finanzverwaltung betreffend verordnet was folgt:

§. 1. Wer sich, ohne die für die Kandidaten des höheren Finanzdienstes und für besondere technische Zweige dieses Dienstes vorgeschriebene Vorbildung zu besitzen, dem Dienste der Finanzverwaltung mit Aussicht auf Erlangung einer der in § 9 dieser Verordnung bezeichneten Stellen widmen will, hat zunächst die Aufnahme als Finanzgehilfe, sodann nach vorschriftsmäßiger praktischer Ausbildung und Ablegung einer Prüfung, die Aufnahme unter die Zahl der Finanzassistenten zu erwirken.

§ 2. Das Gesuch um Aufnahme als Finanzgehilfe ist, unter Beifügung einer kurzen, eigenhändigen Darstellung des seitherigen Lebensgangs, bei der Steuerdirection einzureichen.

Dabei sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Ein Geburtszeugniß. In der Regel werden nur solche Personen als Finanzgehilfen aufgenommen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Ein Nachweis für die Reichsangehörigkeit des Bewerbers.

3. Der Nachweis, daß derselbe mindestens die sieben ersten Jahreskurse eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums — Realschule I. Ordnung mit Erfolg absolvirt hat.

Dieser Nachweis kann durch das Zeugniß einer deutschen Oberschulbehörde über das Bestehen einer Prüfung ersetzt werden, welche der Absolvirung des siebenten Jahreskurses jener Anstalten gleichwerthig ist.

4. Zeugnisse über vorwurfsfreie Aufführung während der Studienzeit und, wenn die Anmeldung nicht unmittelbar nach dem Austeitt aus einer Schulanstalt erfolgt, während der Zwischenzeit und über bisherige Beschäftigung.

§ 3. Die Ernennung zum Finanzgehilfen erfolgt durch die Steuerdirection, welche auch die handgelübdliche Verpflichtung des Ernannten und die Bekanntmachung der Ernennung durch die Verordnungsblätter der Steuer-, Zoll- und Domänenverwaltung zu veranlassen hat.

§ 4. Die in § 1 erwähnte Prüfung findet allzährlich

einmal im Spätjahr, nach Anordnung der Steuerdirection durch eine von dieser zu berufende Commission, unter Leitung des Vorstandes der Steuerdirection oder dessen Stellvertreters statt.

Die Kommission hat aus Kollegialmitgliedern der Finanzmittelstellen, erforderlichen Falls unter Zuzug eines Lehrers einer hiesigen höheren Lehranstalt für die Prüfung in der französischen Sprache (§ 6 letzter Absatz) zu bestehen.

§ 5. Zu dieser Prüfung werden in der Regel nur Finanzgehülfen zugelassen, welche in dieser Eigenschaft mindestens drei Jahre bei der Finanzverwaltung gearbeitet und sich über Fleiß und dienstliche, wie außerdienstliche Führuug günstige Zeugnisse erworben haben.

Der Beschäftigung bei der Finanzverwaltung kann eine Beschäftigung außerhalb derselben. sofern sie bei bestimmten, vom Finanzministerium zu bezeichnenden Verrechnungen stattfindet und die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, gleichgeachtet werden.

§ 6. Die Prüfung erfolgt sowohl mündlich als schriftlich.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1. Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen der deutschen Reichs- und der badischen Staatsverfassung, sowie der Organisation der Behörden des Großherzogthums, insbesondere der Behörden der Finanzverwaltung.

2. Kenntniß der wesentlichen Gesetze und Verordnungen über Zölle, Reichssteuern und Landessteuern, sowie aus dem Gebiet der Domänenadministration.

2. Kenntniß des Kassen und Rechnungswesens der badischen Staatsverrechnungen, insbesondere der Bezirkskassen der Finanzverwaltung.

Auf Verlangen des Kandidaten wird dieser auch in seinen Kenntnissen der französischen Sprache geprüft

§ 7. Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommissäre durch die Steuerdirection auf Grund kollegialer Berathung.

Die Bestandenen Kandidaten werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Finanzassistenten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber. Auch wird das Ergebniß der Prüfung in den im §. 3 erwähnten Verordnungsblättern verkündet.

Die nicht bestandenen Kandidaten können noch einmal, spätestens jedoch nach 2 Jahren, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Wer die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§ 8. Die Finanzgehilfen und Finanzassistenten bilden nebst den Finanzpraktikanten — das Hilfspersonal, dessen sich die Bezirksstellen und die Zentralkassen der Finanzverwaltuug zur Besorgung ihres Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesens zu bedienen haben.

§. 9. Die Finanzassistenten haben — neben den Finanzpraktikanten — auf die ersten Gehilfenstellen und auf die Buchhalterstellen bei den Central- und Bezirkskassen der Finanzverwaltnng, sowie auf die Hauptamtsgehilfen- und Hauptamtsassistentenstellen vorzugsweisen Anspruch.

Ferner haben dieselben Aussicht

a. auf sonstige, dekretmäßige Anstellung ohne Staatsdienereigenschaft bei der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung, so insbesondere als Assistenten bei Steuerrevisionen und Steuerkommissären, als Steuerkommissäre, als Zollverwalter, als Revisionsinspktoren, als Grenzkontroleure, als Kontrolbureau-, Revisions-, Registratur-Assistenten bei den Finanzmittelstellen und dem Finanzministerium;

b. auf Anstellung mit Staatsdienereigenschaft im Kanzlei- und Rechnungsdienst und, im Falle besonderer Tüchtigkeit, auch im Bezirksfinanzdienst sowie bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung.

Bei der Anstellung im Dienste der Zollverwaltung wird auf Finanzassistenten, welche bei der Prüfung ausreichende Kenntnisse in der französischen Sprache nachgewiesen haben (§. 6, letzter Absatz), besondere Rücksicht genommen werden.

§. 10. Die Finanzgehilfen und Finanzassistenten, welche bei einer nicht zur Finanzverwaltung gehörigen Stelle eintreten, haben hievon bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Besetzung von Stellen im Bereiche dieser Verwaltung, jeweils der Steuerdirektion unter Angabe des Gehaltes, welchen sie beziehen, alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 11. In dienstpolizeilicher Hinsicht stehen die Finanzgehilfen und Finanzassistenten unmittelbar unter der Aufsicht der Dienststelle, bei welcher sie beschäftigt sind, beziehungsweise der dieser Dienststelle vorgesetzten Mittelstelle. Die Oberaufsicht führt die Steuerdirection.

Diese Stellen haben darüber zu wachen, daß die Finanzgehilfen und Assistenten mit Eifer und Treu im Dienst ein anständiges Betragen innerhalb und außerhalb desselben verbinden.

Wo dies nicht der Fall, kann die vorgesetzte Finanzmittelstelle Verweise und Ordnungsstrafen erkennen, auch die Entlassung des Betreffenden aus dem ihm übertragenen Dienst nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, aussprechen bezw. beantragen. Auch kann die Steuerdirection, als Oberaufsichtsbehörde, die Entlassung aus der Reihe der Finanzgehilfen beziehungsweise Finanzassistenten verfügen und damit dem Betreffenden die Eigenschaft eines Finanzgehilfen bezw. Assistenten entziehen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

pensionirt: der Provinzial-Steuersekretär Zoeller zu Stettin unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, der Steuereinnehmer I Uhlig zu Herrenstadt und Hensel zu Bialla;

versetzt: der Regierungsrath Mertens an der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln an die zu Berlin, der Oberkontrolassistent Metze in Königsberg i.P. als Oberkontrolassistent nach Polzin, der Hauptamtsassistent Wiesemann I von Pillau nach Königsberg i.Pr. der Zolleinnehmer I Thurau von Friedrichshof als Hauptamtsassistent nach Pillau, der Oberrevisor Feldhügel von Prostken als Packhofsvorsteher nach Magdeburg;

verliehen: den Regierungsräthen Oberzollinspektoren Iffland zu Neidenburg, Ouvrier zu Emden, die Stellen von Mitgliedern der Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig respc. Cöln dem Regierungsassessor Schmidt zu Breslau die Stelle eines Regierungsrathes und Stempelfiskales daselbst, der Rothe Adlerorden IV Klasse dem Steuerrath Beyer in Itzehoe. dem Salzsteuereinnehmer Wittenberg, zu Hannover der Kgl. Kronenorden IV Kl. dem Hauptsteueramtsrendanten, Rechnungsrath Siem zu Itzehoe der Kgl. Kronenorden IV Kl. dem Hauptzollamtsassistenten Marxsen zu Flensburg, der rothe Adlerorden IV Kl. dem Steuerinspektor Gottschalk zu Ehrenbreitstein, dem Steuereinnehmer I Uhlig zu Herrenstadt und Hensel in Bialla;

befördert: der Oberrevisor Henkel zu Hildesheim zum Obersteuerinspektor in Gumbinnen, der Packhofsvorsteher Schuchard in Magdeburg als Oberzollinspektur nach Neidenburg, der Hauptamtskontroleur Leopold aus Naumburg a.S. als Hauptamtsrendant nach Johannisburg O. P. der Hauptamtsassistent Losch in Königsberg i.P. als Obergrenzkontroleur nach Ottloschin, der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Stichel aus Magdeburg als Oberrevisor nach Prostken;

angestellt: der Sekretariatsassistent Hammerschmidt als Geheim Re-

gistrator beim Ministerium:
gestorben: der Steuerrath Koppe in Lübeck;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Oltersdorf in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin für ausländische Gegenstände, der Hauptamtskontroleur Wobbe in Pr. Stargard in gleicher Eigenschaft nach Danzig, der Obergrenzkontroleur Petrillo in Neufahrwasser zum Hauptamtskontroleur in Pr. Stargard und der Obergrenzkontroleur Tscheppe in Leibitsch als Obersteuerkontroleur nach Bütow;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Posmer in Zehdenick, Koye in Dahme und Teutloff in Golßen, sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und der Hauptamtsassistent Ihrke in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;
befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Pritzkow in Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft nach Burg und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Rackow in Berlin zum Revisionsinspektor daselbst;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Reichhelm in Putbus zum Hauptamtskontroleur in Schweidnitz, der Obergrenzkontroleur Hackert in Greifenberg zum Hauptamtskontroleur in Nordhorn der Obersteuerkontroleur Krokow in Bütow als Obergrenzkontroleur nach Putbus, der Oberkontrolassistent Leiwesmeier in Polzin zum Obergrenzkontroleur in Goch, der Hauptamtsassistent Börkey in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Leibitsch und der Hauptamtsassistent Ober in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Geldern;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Szczodrowski in Rawitsch unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und der Steuereinnehmer 2. Klasse Derak in Lobsens unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schaff in Glogau unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse und die Steuereinnehmer 1. Klasse Schumann in Schlawa, Mücke in Carlsruh O. S. sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;
befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Schmidt in Breslau zum Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion und Stempelfiskal in Breslau, der Hauptamtskontroleur Kurts in Schweidnitz zum Hauptamtsrendant in Neidenburg der Hauptamtskontroleur Kahler in Liebau unter Ernennung zum Steuerinspektor als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Berlin für ausländische Gegenstände, der Obersteuerkontroleur de Ball in Hoyerswerda zum Hauptamtskontroleur in Liebau und der Obergrenzkontroleur Asser in Mittelwalde als Obersteuerkontroleur nach Hadersleben;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Pape in Nordhausen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, der Steuereinnehmer 1. Klasse, Liersch in Schmalkalden unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur, der Steuereinnehmer 1. Klasse Risch in Düben unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und der Hauptamtsassistent Schwarz in Halle unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;
befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Hähling von Lanzenauer in Magdeburg als Oberzollinspektor nach Breden, der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schmolk in Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Nordhausen, der Obersteuerinspektor, Steuerrath Kühnel in Burg in gleicher Eigenschaft nach Glogau, der Oberrevisor Schladitz in Halberstadt zum Obersteuerinspektor in Wittenberg, der Packhofs-Vorsteher Schuchard in Magdeburg zum Oberzollinspektor in Neidenburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsrendant Kammerrath Peters in Kiel, der Revisionsinspektor Ramme in Kiel und die Hauptamtsassistenten Marxsen in Flensburg und Horst in Altona, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;
befördert: der Oberrevisor Rothe in Altona zum Oberzollinspektor in Kaldenkirchen, der Hauptamtskontroleur Harten in Kiel zum Hauptamtsrendanten daselbst;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: dhr Oberrevisor Müller in Bremen behufs Uebertritts in den bremischen Staatsdienst;
pensionirt: der Obersteuerkontroleur Forselius in Celle, der Salzsteuereinnehmer 1. Klasse Wittenberg in Egestorffshall unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und die Steuereinnehmer 1. Klasse Wilczynski in Northeim und Schmaland in Elze, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl;
versetzt: der Hauptamtskontroleur Dümel in Nordhorn als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a. M. und der Revisionsinspektor Johannsen in Harburg in gleicher Eigenschaft nach Kiel;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Zucker in Rheine und der Steuereinnehmer 1 Klasse Waldmeyer in Detmold, letzterer unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;
versetzt: der Oberzollinspektor Niemann in Breden als Obersteuerinspektor nach Rheine;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Behnke in Frankfurt a. M. zum Revisionsinspector in Harburg:

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Siebert in Linz und der Zolleinnehmer 2. Klasse Ernst in Lingsfort, letzterer unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Kl;
befördert oder versetzt: der Oberzollinspektor Sckerl in Kaldenkirchen als Obersteuerinspektor nach Frankfurt a. O., der Obersteuerkontroleur Fleckner in Lennep in gleicher Eigenschaft nach Celle, der Obergrenzkontroleur Harbert in Goch als Obersteuerkontroleur nach Lennep, der Obergrenzkontroleur Moldenhauer in Geldern in gleicher Eigenschaft nach Mittelwalde, der Steuereinnehmer 1. Klasse Krüger in Linnich in gleicher Eigenschaft nach Linz. der Hauptamtsassistent Bintig in Neunkirchen als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Linnich und der Steueraufseher Schlafke in Neunkirchen zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Lingsfort;

in andern Bundesstaaten

befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Schultz in Mannheim zum Oberzollinspektor in Emden.

Elsaß-Lothringen.

ernannt: der Regierungsassessor Wohmann in Straßburg zum Oberzollinspektor in Schirmek, der Kanzlist Richter in Straßburg zum Kanzleiinspektor bei der Direktion, der Enregistrementsassistent Rott in Metz zum Enregistrementseinnehmer in Vigy. der Supernumerar Baur in Schlettstadt zum Assistenten bei der Enregistrementseinnehmerei I. in Metz, der Grenzaufseher Ridel in Altmünsterol zum Assistenten II. Klasse daselbst;
versetzt: der Assistent II. Klasse Desmarets in Altmünstrol nach Kaysersberg, der Oberzollinspektor Regierungsassessor Patheiger in Schirmeck zur Direktion, der Enregistrementseinnehmer Kiefer in Dammerkirch nach Neubreisach, der Enregistrementseinnehmer Haby in Vigy nach Dammerkirch, der Assistent II. Klasse Schirowsky in Gebweiler nach Schlettstadt, der Assistent II. Kl. Schott in Novéant nach Gebweiler, der Assistent II. Kl. Grenz in Avricourt nach Novéant, der Assistent II. Kl. Ratayczak in Deutsch-Oth nach Avricourt.
pensionirt: der Assistent I. Klasse Fieger in Saargemünd, der Kanzleiinspektor Rühl in Straßburg, der Assistent II. Kl. Böhme in Schlettstadt.
dekorirt sind mit dem rothen Adlerorden IV. Klasse, der Assistent I. Klasse Schmitt in Schiltigheim, der Hauptamtsrendant Schö-

newerk in Hagenau mit dem Königlichen Kronenorden IV. Kl. der Assistent II. Kl. Böhme in Schlettstadt aus Anlaß seiner Pensionirung, der Kanzleiinspektor Rühl in Straßburg aus Anlaß seiner Pensionirung.

Württemberg.

übertragen: die erledigte Assistentenstelle bei dem Zollamt Ravensburg dem Kameralkandidaten Schenzinger diejenige bei dem Hauptzollamt Heilbronn dem Kamrralkandidaten Höhn, die bei dem Hauptsteueramt Stuttgard neuerrichtete Stelle eines ersten Assistenten für die Rechnungsführung mit dem Dienstrechten eines Finanzamtmannes dem Finanzamtmann Steinhauser in Münsingen.

Briefkasten.

Herrn **W. G** in **Br.** Selbstverständlich halten auch wir es im Allgemeinen nicht in der Ordnung, daß ein gleichaltriger Militäranwärter einem Supernumerar bei der Beförderung zum Hauptamtsassistenten vorgezogen wird, den speziellen Fall können wir aber nicht zum Gegenstand der Besprechung machen weil wir ja nicht wissen, was für besondere Verhältnisse vorliegen.

Es kann ja der Bevorzugte für eine bestimmte Stelle ganz besonders befähigt sein und anderseits kann ja gegen den Uebergangenen irgend etwas vorliegen. Ist Beides nicht der Fall und sollte sich solches Verhältniß wiederholen, so werden wir nicht verfehlen ernstlich Front dagegen zu machen.

Berichtigung. Im Briefkasten der vorigen Nummer sind unliebsamer Weise mehrere Setzerfehler stehen geblieben.

Es muß von der 6. Zeile des Artikels 100 S. in N. wie folgt heißen:

Am 1. Aug. 1888 hatten Sie in die 1. Gehaltsstufe der Klasse 53 mit 1200 Mk. einzutreten und in dieser nur noch 1 Jahr 8 Monate bis zum Aufrücken in die 2. Stufe von 1350 zu verbleiben.

Die anzurechnende Dienstzeit beim Uebertritt in die Klasse 53 beträgt also 1 Jahr 4 Monate und war ihr Dienstalter auf den 1. April 1887 festzusetzen, wonach sie vom 1. April d. Js. ab ein Gehalt von 1500 Mk. zu beziehen hatten. — Vorausgesetzt, daß Ihre Daten richtig sind.

Familien-Nachrichten.

Geboren: eine Tochter, Herrn Haupt-Steueramtsassistenten Herzgerod in Magdeburg.

Gestorben: Verw. Frau Steuerrath Agnes Pohris, geb. Schneider in Liebau.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
zu
Gehaltsquittungen.
100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.
Berlin S.W. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenweise
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Vorläufige Anzeige.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß in der **ersten Hälfte des nächsten Jahres**

ein Nachtrag zur 7. Auflage des Handbuches:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerium

(früher bearbeitet von Rumpf.

erscheinen wird.

Der Nachtrag wird sämmtliche seit dem Erscheinen der Auflage erlassenen abänderuden und ergänzenden Bestimmungen, unter anderem die **neuen Grundsätze** über **Annahme, Ausbildung** und **Anstellung** der **Supernumerare**, über die **Gehaltsbemessungen** nach **Altersstufen** und über die **Reisegeldzuschüsse** mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Die Versendung der Subscriptionslisten wird später bewirkt werden.

Leipzig, im Oktober 1893.

Königsstrasse 23. **R. Bredow,**

Verlagsbuchhandlung.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften, und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ

Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

erlin SW. **Eugen Schneider,**

Großbeernstraße 41. Zoll- nnd steuretechnischer Verlag.

Der Militairanwärter,

Zeitschrift für die Interessen der Militair-Anwärter der deutschen Armee schreibt über das Werkchen:

Der Herr Herausgeber, in der Steuerverwaltungsliteratur vorzüglich bekannt, führt uns in diesem Schriftchen in fünf Abtheilungen diejenigen Beamtenstufen auf, welche die Militair-Anwärter und die mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere im Steuerfache erreichen können, und schildert kurz aber verständlich in jeder Abtheilung welche Eigenschaften und Kenntnisse diejenigen Beamten haben, bezw. erwerben müssen, um in die nächst höhere Beamtenstufe versetzt werden zu können. Wir haben in großen Zügen die Aufgabe des Zoll- und Steuer-Personals vor uns, und können die Beschaffung des Werkes allen denen empfehlen, welche für die Steuerkarriere Neigung haben.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin** SW., Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung

der

Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

fü Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte

nebst einem Anhang

üb di Anstllung d MilitäA wät u -u. d Stu-Supnumv

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Hauptzollamtsassistent der Rheinprovinz möchte mit einem **Collegen in Schlesien tauschen.** Gefl. Angebote unter **F. Z. 23** an die Exped. d. Bl.

37. Jahrgänge des Centr.-Bl. (1856—1892), gut gebnnden und erhalten, sind preisgemäß verkäuflich. Off. unter **B. C. 100** an die Exp. der Umschau.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ W.lt-Postve ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 20. **Berlin und Hamburg, Oktober 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Die Branntweinreinigung (S. 153). **Zoll- und Steuertechnisches**: Branntweinsteuer: Ueber Anbringung eines Luftstutzen am Privatsammelgefäß (S. 154). Zölle: Eingang von Ersatzstücken für beschädigte Eisenbahnwagen (S. 155). **Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung**: Nachweisung des Harzes in Firnissen (S. 155). Unterschied zwischen Benzin und Benzol (S. 155) **Wünsche und Verbesserungsvorschläge:** Schaffung eines Zollbeirathes (S. 156). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten**: Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder (S. 156). Verordnung, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst im Großherzogthum Baden betr. (Schluß) (S. 156). **Verschiedenes**: Kleine Mittheilungen (S. 157). **Personalnachrichten** (S. 157). Anzeigen.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden. Die Expedition der „Umschau."

Die Branntweinreinigung.

Der in den Branntweinbrennereien und Spiritusfabriken hergestellte hochgradige Branntwein wird im Handel Rohspiritus genannt. Er enthält neben 80 bis 86 Prozent Aethylalkohol verschiedene fremdartige Beimengungen; Aldehyd, Paraldehyd, Acetal, Propyl-, Isobutyl- und Amylalkohol, einfache und zusammengesetzte Aether, flüchtige Fettsäuren, Amine, Furfurol, Collidia, Schwefelwasserstoff u. s. w. Diese Verunreinigungen sind nach einem Erlaß des Herrn Finanzministers sämmtlich als Fuselöl anzusehen und können bis zu 3 Prozent betragen. Der Rohspiritus muß daher, um genußfähig zu werden, einer Reinigung unterworfen werden.

Das Fuselöl der einzelnen Spiritusäther ist ja nach den zur Spiritusbereitung verwendeten Rohmaterialien verschieden zusammengesetzt. Der Rohspiritus aus Kartoffeln ist besonders reich an Amylalkohol und hat einen an rohe Kartoffeln und an rohe Kartoffelstärke erinnernden Geruch. Der Maisspiritus ist dem Kartoffelspiritus sehr ähnlich. Rohspiritus aus Melasse enthält außer dem Amylalkohol hauptsächlich viel zusammengesetzte Aether (Capron-, Caprylsäure- und Caprinsäureäther) und besitzt einen eigenthümlichen obstartig-ätherischen Geruch. Der Kornspiritus enthält hauptsächlich Butylalkohol, Oenantäther und das ätherische Kornöl, seinem Geruch und Geschmack nach ist er hinlänglich bekannt.

Durch die Branntweinreinigung soll der Aethylalkohol von dem Fuselöl befreit werden. Wahrscheinlich aber bleiben stets geringe Mengen von Propylalkohol in dem besten Feinsprit zurück. Die Reinigung selbst wird auf zweierlei Weise vorgenommen. Erstens sucht man die mit verdünntem Alkohol nicht mischbaren Stoffe dadurch aus dem Rohspiritus auszuscheiden, daß man diesen mit Wasser stark verdünnt und filtrirt, zweitens benutzt man die Verschiedenheit der Siedepunkte der im Rohspiritus enthaltenen Stoffe, um durch fractionirte d. h. an bestimmten Punkten unterbrochene Destillation die einzelnen von einander zu trennen. Nach der Mischbarkeit mit Wasser oder verdünntem Aetylalkohol kann man die Bestandtheile eintheilen:

a. in mischbare

Acetaldehyd, Aethilalkohol, Propylalkohol, Isobutylalkohol, Butylalkohol.

b. in nicht mischbare

Amylalkohol, Capron-, Caprylsäure-, Caprinsäureäther.

Nach dem Siedepunkte kann man diese Stoffe wieder eintheilen in:

a. weit unter dem Siedepunkte des Alkohols siedende
   Acetaldehyd, Siedepunkt + 21° C.
b. unter 100° C. siedende
   Aetylalkohol, Siedepunkt + 78,4° C.
   Propylalkohol, „ „ 97 „
c. über 100° C. siedende, schwer flüchtige Stoffe
   Isobutylalkohol Siedepunkt + 108,5° C.
   Butylalkohol, „ „ 117 „
   Amylalkohol, „ „ 130 „
   Caprinsäureäther, „ „ 166 „
   Caprylsäure- und Caprinsäureäther, Siedepunkt über 200° C.

Demnach zerfällt in den meisten Branntweinreinigungsanstalten die Branntweinreinigung in zwei Theile, nämlich in die Filtration und in die Destillation. Erstere wird auch häufig unterlassen.

Bei der Filtration wird der Rohspiritus zunächst mit Wasser bis auf 50 Prozent verdünnt und danach mehrere Male durch Knochenkohle filtrirt. Durch den Wasserzusatz werden die oben als mit verdünntem Alkohol nicht mischbaren

Stoffe in Form ganz kleiner Bläschen ausgeschieden, die bei der Filtration von der Knochenkohle aufgesogen werden, der verdünnte Spiritus läuft alsdann bedeutend fuselfreier ab. Nach Beendigung der Filtration läßt man Dampf auf die Kohle wirken, wodurch das Fuselöl aus der Kohle ausgetrieben wird. Indem man dann die Dämpfe in einem Kühler concentrirt, gewinnt man das Fuselöl wieder. Der abgelaufene Spiritus wird alsdann auf den Destillationsapparat gebracht. Findet vor der Destillation keine Filtration statt, so wird der Rohspiritus nach zuvoriger Verdünnung auf 50 Prozent direct destillirt.

Gleich beim Beginn der Destillation entwickeln sich nicht condensirbare, stechend wirkende, zum Husten reizende Aldehyddämpfe. Die zuerst überdestillirende Flüssigkeit bildet den Vorlauf und wird im Handel kurzweg „Alkohol" genannt. Sie enthält den größten Theil des Aldehyds, hat oft eine grünliche Farbe und einen obstähnlichen, ätherischen Geruch. Nach dem Vorlaufe gewinnt man einen Sprit, der noch mit etwas Aldehyd verunreinigt ist und als Secundasprit bezeichnet wird. Ihm folgt der Feinsprit und Primasprit. Oft wird die Bezeichnung Primasprit und Feinsprit als gleichbedeutend gebraucht. Der beste Feinsprit führt den Namen Weinsprit. Dieser wird häufig auch durch eine nochmalige Destillation von Secundasprit hergestellt. Der Weinsprit muß absolut farblos, klar (auch beim Vermischen mit Wasser auf 30 Prozent), geruchlos oder von zart vanillenartigem Geruche sein und eine Stärke von 95—97 Volumenprozent besitzen, soll keinen Rückstand hinterlassen und neutral sein und darf keine der Reactionen auf Fuselöl, Aether u. s. w. geben.

Nachdem mit dem Feinsprit der größte Theil des Aethylalkohols übergegangen ist, beginnt ein etwas schwächeres Destillat zu laufen, das schon Spuren von Fuselöl enthält. Man nennt es wieder Secundasprit. Dieser hat nicht mehr den reinen Geruch des Aethylalkohols, was man namentlich beim Reiben in der Hand bemerken kann. Ein weiter übergehendes, noch mehr mit Fuselöl verunreinigtes Product wird in den Reinigungsanstalten lutteriger Sprit genannt und stets noch einmal destillirt. Das letzte Product ist der Nachlauf, bestehend aus wenig Alkohol, vielem Wasser und Fuselöl. So wie der Nachlauf aus dem Apparat kommt, ist er weißlich und trübe in Folge der in der Flüssigkeit suspendirten Fuselöltröpfchen, beim ruhigen Sieden bilden sich zwei Schichten, deren obere aus dem Fuselöl besteht, während die untere Wasser und Spiritus ist.

Hinsichtlich des Fuselgehaltes der einzelnen Produkte des Reinigungsverfahrens ist zu erwähnen, daß der Wein-, Fein- und Primasprit entweder gar kein Fuselöl oder nur Bruchtheile eines Prozentes (höchstens 0,05 Prozent) enthalten. Der Alkohol und sonstige Vorlauf enthält die Hauptmenge des Aldehyds, das früher nicht als Fuselöl angesehen wurde, nach einem jüngst ergangenen Rescript des Herrn Finanzministers aber in steuertechnischem Sinne dazu zu rechnen ist. Der Vorlauf ist durch einen obstartigen ätherischen Geruch characterisirt, einen höheren Gehalt an Aldehyd werden aber nur die allerersten Theile des Destillates haben. Eine untersuchte Probe eines Vorlaufes enthielt 1,22 Prozent, derselbe zeigte schon eine grünliche Farbe und starken Geruch. Der Secundasprit hat einen Alkoholgehalt von 94 bis 96 Volumenprozenten und nur geringe Mengen von Fuselöl, der gleich nach dem Vorlaufe gewonnene namentlich wird nur ganz wenig Aldehyd enthalten, der nach dem Primasprit gewonnene, welcher schon die höher siedenden Verunreinigungen führt, wird um so fuselfreier sein, je höherprozentig er abläuft, da das Fuselöl erst übergeht, wenn der größte Theil des Aethylalkohols abdestillirt ist und infolge Steigerung der Siedetemperatur schon viel Wasser auftritt.

Man wird aber als sicher annehmen können, daß ein Destillat von über 90 Gewichtsprozenten noch unter 1 pCt. Fuselöl enthält, vorausgesetzt, daß es ihm nicht nachträglich beigemischt ist. Der sogenannte lutterige Sprit hat schon einen starken Fuselgeruch und wird mit dem Nachlauf und Vorlauf immer einer erneuten Destillation unterworfen.

Die Unterscheidung der einzelnen Rohspiritusarten unter einander und des Rohspiritus von den Producten der Branntweinreinigung bietet keinerlei Schwierigkeiten und wird von den in den Reinigungsanstalten beschäftigten Beamten ohne große Mühe erlernt werden können. H.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die Annahme in Nr. 16 der Umschau (Seite 121), daß ein Trichter in die Ausflußöffnung der Vorlage gebracht worden sei, wodurch der Luftwechsel wesentlich beschränkt und das Wasser in der Vorlage zum Ueberlaufen gebracht worden sei, beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung. Der Trichter hat die Ausflußöffnung gar nicht berührt, da das Wasser von oben her in die geöffnete Vorlage gegossen worden ist. Jede Störung der Luftventilation durch den Trichter erscheint völlig ausgeschlossen. Die Ansammlung in der Vorlage bezw. die Bedeckung des Ausflußrohres fand schon statt bei einem Wasserzufluß, dessen Durchmesser oder Umfang nicht stärker war, als etwa ein Strohhalm. Hatte das Wasser im Privatsammelgefäß die Höhe des Uebersteigerohres erreicht, so floß das Wasser durch das Uebersteigerohr etwas schneller ab, als vorher, jedoch in einem ganz ungenügenden Maße.

Beim Branntweinabtriebe konnte diese Erscheinung dem Betriebspersonal kaum verborgen geblieben sein.

Zur Beantwortung der auf Seite 121 gestellten Fragen sei hier bemerkt, daß die Rohrleitung von der Vorlage zum Privatsammelgefäße von oben her in letzteres einmündet und daß das Uebersteigrohr dicht unter dem oberen Boden des Privatsammelgefäßes angebracht ist, so daß die Lage des Uebersteigrohres keinen Anlaß zu dem festgestellten Uebelstande bieten konnte.

Die Anbringung eines geräumigen Luftstutzens würde Abhilfe schaffen, wenn letzterer nicht verstopft wird. Geschieht letzteres auch nur theilweise — praktische Versuche sind bereits angestellt — so tritt sofort eine wesentliche Verlangsamung im Abflusse ein.

Die vorgeschlagenen Auskunftsmittel können die Absperrung der Luft zum neuen Luftstutzen nicht hindern. Die Annahme, daß nur bei gleichzeitiger Absperrung der Luft zum neuen Luftstutzen und zu der Vorlage eine Ansammlung in letzterer bezw. ein Ueberlaufen aus derselben möglich sei, ist eine irrige.

Die Ventilation in der Vorlage hat keinen Einfluß auf den entdeckten Uebelstand, da letzterer sich bei geöffneter Vorlage ebenso zeigt, wie bei geschlossener Vorlage.

Deshalb können auch die weiteren Vorschläge, die Ventilation von der Vorlage bis zum großen Luftstutzen zwischen Kühler und Luftstutzen herzustellen, keinen Erfolg versprechen. Das Absperren der Luft vom neuen Luftstutzen braucht man sich nicht besonders durch Bedecken mit nassen Tüchern vorzustellen. Auch durch vorübergehendes Bedecken mit einem luftdichten Stoffe läßt sich jeder Luftstutzen unwirksam machen.

Die Beseitigung des Privatsammelgefäßes würde nicht erforderlich sein, wenn mein auf Seite 89 gemachter Vorschlag zur Ausführung kommen könnte.

Denn dieser Vorschlag berücksichtigt auch den Fall, daß der Durchmesser des Uebersteigrohres und überhaupt der ganzen Rohrleitung von der Vorlage bis zum amtlichen Sam-

melgefäße der vollen Leistungsfähigkeit des Brennapparates nicht entspricht. In vielen Brennereien ist thatsächlich die Leistungsfähigkeit des Apparates hinsichtlich des Zuflusses zur Vorlage größer, als die Leistungsfähigkeit der Rohrleitung hinsichtlich des Abflusses von der Vorlage. Zur Bestätigung dieser Behauptung könnte ich mehrere Beispiele und Aeußerungen solcher Personen, die sich mit Herstellung von Brennapparaten beschäftigen ausführen. Wollte man aber in der Praxis für jede Brennerei die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit des Brennapparates feststellen, so würde man auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, deren eingehende Erörterung an dieser Stelle zu weit führen möchte.

Bevor man aber für eine Brennerei die Leistungsfähigkeit des Brennapparates auf künstliche Weise z. B. durch Einführung einer Lochplatte an der Kühlerausflußöffnung beschränken will, muß doch erst in jedem einzelnen Falle die zu große Leistungsfähigkeit des Brennapparates nachgewiesen sein. Da dies in der Praxis nicht ausführbar ist, dürfte auch die in Nr. 16 vorgeschlagene Lochplatte nicht praktisch und nicht rathsam sein.

Nicht rathsam, weil der Brennereibesitzer leicht eine Gefahr für den Brennereibetrieb befürchten kann, indem die in der abzubrennenden Maische enthaltenen Gase, besonders die Kohlensäure, durch künstliche Verengerung der Kühlerausflußöffnung an ihrem freien Austritt aus dem Kühler gehindert würde, nicht praktisch, weil sich nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, bis zu welchem Grade in jedem einzelnen Falle die Kühlerausflußöffnung eingeengt werden darf. Eine ungenügende Verengerung der Kühlerausflußöffnung durch die Lochplatte würde aber den gewünschten Zweck nicht erreichen können.

Dagegen dürfte die Ausführung meines Vorschlages nicht nur die Steuerbehörde gegen heimliche Entnahme von Branntwein aus der Vorlage in fast absoluter Weise sichern, sondern auch die Brennereibesitzer gegen unredliche Manipulationen ihres Betriebspersonals in sicherer Weise schützen und so auf beiden Seiten eine harmonische Uebereinstimmung der Interessen herbeiführen.

Voraussetzung dieser Uebereinstimmung ist aber, daß der Steuerfiscus die nicht erheblichen Kosten dieser Einrichtung übernehmen müßte. In Anbetracht, daß diese Einrichtung den bestehenden steuerlichen Sicherheitsvorrichtungen erst den richtigen sicheren Abschluß geben dürfte, erscheint mir die eventuelle Uebernahme der Kosten durch den Steuerfiscus sehr gerechtfertigt und zweckmäßig. K

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 26. September 1893 III 11750.

Auf den in Verfolg der Verfügung vom 5. Januar d. J. III 16618 erstatteten Bericht, betreffend die Zollbehandlung der vom Auslande eingehenden Ersatzstücke zu ausländischen, im Inlande beschädigten Eisenbahnwagen, benachrichtige ich Euer Hochwohlgeboren, daß von der Eisenbahnverwaltung die gemäß der Verfügung vom 20 Januar d. J. III 484 über die Verwendung des betreffenden Ersatzstücks zur Reparatur des ausländischen Wagens sowie über den Wiederausgang der schadhaft gewordenen oder der etwa nicht zur Verwendung gekommenen Wagentheile abzugebende Bescheinigung künftig dahin zu ertheilen ist,

daß das mit der (näher bezeichneten) Eingangsdeklaration — Zollvormerkschein, Begleitschein 1 — eingegangene Ersatzstück u. s. w. zur Herstellung des (nach Zeichen, Nummer und Eigenthümer näher beschriebenen) ausländischen Eisenbahnwagens, welcher auf der Eisenbahnstation N. N. reparaturbedürftig geworden, verwendet und an diesem Wagen angebracht worden sei, und daß ferner die unbrauchbar gewordenen und von dem bezeichneten Wagen loszenommenen — oder die nicht zur Verwendung gekommenen — Theile

(entweder:)

als Brucheisen zerschlagen und zur Verzollung gestellt seien

(oder:)

nur noch als Kupfer- oder Messing Bruchmetall --- oder als Brennholz — zu verwenden seien

(oder:)

mit Begleitschein Nr. ..... von ..... nach ..... an die betreffende ausländische Bahnverwaltung zurückgesandt seien.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

Nachweisung des Harzes in Firnissen.

Die jetzt üblichen Verfahren zur Unterscheidung der Lackfirnisse von Oelfirnissen erscheinen ungenügend. Der Unterschied zwischen beiden besteht bekanntlich darin, daß die ersteren Harze aufgelöst enthalten, während die letzteren nur gekochtes oder sonst eingedicktes fettes Oel sind. Den Lackfirnissen besonders ähnlich sind die sogenannten Siccative. Dieses sind stark mit Trockenmitteln versetzte Oelfirnssie von meist dunkelbrauner Farbe, denen man aber, um sie flüssiger zu machen, Terpentin zugesetzt. Sie werden meist Oelfarben, Firnissen und Lacken zugegeben, um deren Trockenfähigkeit zu erhöhen. Es ist auch versucht, Harzauflösungen als sogen. Standöl einzuführen, während man unter Standöl eigentlich nur ein durch langes Lagern dickflüssig gewordenes trocknendes Oel versteht.

Es erscheint daher nothwendig, ein möglichst einfaches Verfahren zur Nachweisung von Harzen in Oelfirnissen, Siccativen und Standölen zu kennen. Als solches hat sich in mehreren Fällen das Folgende bewährt. In einer Kochflasche bringt man eine kleine Menge (etwa einen Eßlöffel voll) mit der doppelten Menge Alkohol von etwa 70 Grad Alkoholgehalt zusammen und kocht diese in einem Wasserbade etwa 5 Minuten lang; läßt alsdann abkühlen und gießt die weingeistige Lösung ab; zu dieser setzt man eine Lösung von Bleizucker in Alkohol. Wenn Harze vorhanden sind so entsteht zunächst nach einigen Augenblicken ein walkiger Niederschlag der sich langsam zu Boden setzt und beim Rollen des Glases in der Hand sich zu weißen Klümpchen zusammenballt. Sind keine Harze vorhanden, so entsteht nur eine Trübung.

Wenn man das Kochen über einer offenen Spiritus- oder Gasflamme vornimmt, so empfiehlt es sich, in die Kochflasche einen durchbohrten Gummipropf mit einer durchgesteckten Glasröhre einzusetzen und die Dämpfe wegzuleiten, damit sie nicht mit der Flamme in Berührung kommen H.

Unterschied zwischen Benzin und Benzol.

Es ist vorgekommen, daß die genannten beiden Stoffe mit einander verwechselt worden sind. Das erstere unterliegt einem Zollsatze von 6 Mark, während das letztere als leichtes Steinkohlentheeröl zollfrei ist. Das Benzin besteht aus den zwischen 80 und 100° C. siedenden Theilen des Rohpetroleums, hat ein specifisches Gewicht von 0,69—0,70 und ist aus verschiedenen Kohlenwasserstoffen der Sumpfgasreiche zusammengesetzt. Sein Geruch erinnert an den des Petroleums und ist hinlänglich bekannt.

Der Benzol ist der zwischen 80 und 85° C. siedende

Theil des leichten Steinkohlentheeröles, an Aussehen und Beschaffenheit dem Benzin gleich und auch von ähnlichem Geruche, der allerdings noch etwas an Theer erinnert. Zu seiner Nachweisung kann das folgende sehr einfache Verfahren dienen: In einem Reagenzglase werden etwa 5 Tropfen Benzol mit etwa 10 Tropfen rother, rauchender Salpetersäure übergossen, durchgeschüttelt und etwa 2 Minuten stehen gelassen, alsdann gießt man so viel Wasser zu, daß das Reagenzglas halb voll ist. Es scheiden sich dann von der Oberfläche gelbbraune ölartige Tropfen ab, welche einen intensiven Geruch nach bitteren Mandeln haben. Der Benzol ist nämlich in Nitrobenzol d. i. künstliches Bittermandelöl übergegangen Benzin kann dieses Verhalten natürlich nicht zeigen.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Ber. d. Handelskammer zu Straßburg i. Els pro 1892.

Schaffung eines Zollbeirathes.

Die Handelskammer zu Pforzheim richtete an das Präsidium des Deutschen Handelstages in Berlin den Antrag, bei der Reichsregierung die nöthigen Schritte zu thun behufs Errichtung eines ständigen Zollbeirathes.

In ihrem Antrage verwies die Handelskammer Pforzheim auf die mangelhafte Fühlung zwischen der Regierung und den Industrie- und Handelskreisen beim Abschluß von Handelsverträgen und führt namentlich Folgendes aus:

In Anbetracht, daß das Deutsche Reich ein wirthschaftliches Ganzes bildet, erscheint uns allein eine Vertretung des ganzen deutschen Gewerbes am Platze, bestehend aus den Vertretern der Hauptindustrie- und Handelsgruppen. Der Divergenz der Interessen in den deutschen Landestheilen könnte man in der Weise Rechnung tragen, daß die größeren Industrien wie z. B. die Textil- und Eisenbranche, verschiedene Delegirte zu entsenden hätten. Dieser deutsche Zollbeirath wäre in erster Linie der ständige Berather der Reichsregierung bei dem Abschlusse von Handelsverträgen. Er hätte das eingegangene Material zu prüfen und zu sichten und bei unklarer Schilderung der angezogenen Verhältnisse nähere Erkundigungen an Ort und Stelle durch seine Mitglieder einzuziehen. Derselbe könnte in ähnlicher Weise wie die Commission zur Schätzung der Durchschnittswerthe der Waaren für die deutsche Ein- und Ausfuhr beim Kaiserlichen Statistischen Amte construirt werden. Es würde dann auch naheliegen, daß jener Zollbeirath nebenher die Funktionen des österreichischen Zollbeirathes versehen, nämlich die Streitigkeiten zwischen den Importeuren und der Zollbehörde über die Auslegung des einheimischen Zolltarifs entscheiden würde.

Bei der Schaffung eines allgemeinen deutschen Zollbeirathes wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß die in den Einzelstaaten bestehenden Einrichtungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, wie z. B. der im Großherzogthum Baden zu gründende „Gewerberath" durch Detailschilderungen u. s. w. die Arbeiten des Zollbeirathes unterstützen könnte.

Das Präsidium des Handelstages theilte den Handelskammern die Eingabe Pforzheim mit und ersuchte dieselben gleichzeitig, sich gutachtlich darüber zu äußern und eventuell Vorschläge zu machen.

Die Handelskammer unterzog das Project einer eingehenden Erörterung, konnte sich jedoch mit der Schaffung eines solchen ständigen Zollbeirathes nicht einverstanden erklären. Sie war der Ansicht, daß einerseits die diesbezüglichen Bestrebungen bei der Reichsregierung wenig Aussicht auf Erfolg haben würden, daß andererseits ein derartiges Collegium nicht die Competenzen haben würde, um für die sich oft widersprechenden Interessen der einzelnen Theile des Reichs, sowie der einzelnen Industrien der Regierung gegenüber unparteiisch zu vertreten. Dagegen glaubte sie, daß dahin gewirkt werden müsse, daß der Handelstag und die Handelskammern vor Abschluß von Zollverträgen regelmäßiger, als dies bisher geschehen ist, gehört würden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die von des Herrn Finanzministers Excellenz in Aussicht gestellte Erhöhung der Pferdegelder ist nunmehr durch Rescript vom 3. Oktober III 12136 verfügt und zwar in völlig angemessener Weise und vom 1. April d. J. ab.

Die Durchschnittssätze betragen jetzt:

für Oberinspectoren	2100	Mark
für Oberkontroleure mit zwei Pferden	2000	„
für solche mit einem Pferd	1100	„
für berittene Aufseher	780	„

Die zum Pferdehalten verpflichteten Beamten werden dem Herrn Finanzminister für diese Aufbesserung gewiß dankbar sein.

Verordnung, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst im Großherzogthum Baden betr.

(Schluß.)

§. 12. Zu letzterr Maßregel soll, wenn sich ein Finanzgehilfe oder Finanzassistent durch unredliche Geschäftsführung, unsittliches Betragen oder durch irgend eine andere Handlung Vertrauens, dessen er in seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, fogleich, in anderen Fällen aber erst nach voransgegangener Androhung geschritten werden. Die Androhung hat gleichfalls durch die Steuerdirection zu erfolgen. Gegen die Entlässungsverfügung ist der Recurs an das Finanzministerium zulässig.

§. 13. Für die Entscheidung über die Aufnahme als Finanzgehilfe ist eine Sportel von 2 Mark, für die Entschließung über die Ernennung zum Finanzassistenten eine solche von 4 Mark und für die Theilnahme an der Finanzassistenprüfung eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Steuerdirection ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 14. Aus besonderen Gründen kann das Finanzministerium von der Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten Altersgrenze (§. 2 Ziffer 1) und der Dauer der Vorbereitungszeit (§. 5) Nachsicht gewähren. Auch kann dasselbe in dieser Beziehung der Steuerdirection eine angemessene Kompetenz einräumen.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Vollzug.

Von den bis zu diesem Tage auf Grund der Verordnung vom 25. Mai 1838 unter die Zahl der Kanzleigehilfen nnd Kameralassistenten. Aufgenommen werden die ersteren zu Finanzgehilfen, die letzteren zu Finanzassistenten ernannt.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Verordnung.

Den Vollzug der Verordnung über die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betr.

Zum Vollzug der diesseitigen Verordnung vom 22. d. M., die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend, wird bestimmt:

1. Der Beschäftigung bei der Finanzverwaltung wird gemäß §. 5, Abs. 2 der Verordnung eine die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigende Beschäftigung bei nachstehenden Verrechnungen* gleichgeachtet:

2. Sämmtliche Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie

die Centralfinanzklassen, ferner die Steuerkommissäre und die Steuerrevisionen werden angewiesen, der ihnen zunächst vorgesetzten Stelle jährlich im Monat Januar nach dem von der Großh. Steuerdirection allgemein zu bestimmenden Formular ein Verzeichniß der bei ihnen beschäftigten Finanzassistenten und Finanzgehilfen, unter Angabe ihrer Wahrnehmungen über Befähigung, Fleiß und Betragen derselben in und außer dem Dienste vorzulegen. Die Vorlage wird von der Stelle, bei der sie einkommt, nach davon genommener Einsicht, an die Großh. Steuerdirection abgegeben.

3. Die Mitglieder der Finanzkollegien und die Finanzinspection haben bei Visitation eines Dienstes, bei welchem sich Finanzassistenten oder Finanzgehilfen befinden, über deren Fleiß, Geschäftsgewandheit und Betragen jeweils Erkundigung einzuziehen und hierüber an das diesseitige Ministerium zu berichten, welches den Bericht an die dem betreffenden Dienste vorgesetzte Mittelstelle und sodann, sofern letztere nicht die Großh. Steuerdirection ist, an diese gelangen lassen wird.

4. Die Großh. Steuerdirection hat über sämmtliche Finanzgehilfen und ebenso über die Finanzassistenten eine Liste zu führen und diese Listen nach den ihr in Gemäßheit des §. 10 der Verordnung sowie der oben unter Ziff. 2 und 3 gegebenen Bestimmungen zugehenden Mittheilungen zu vervollständigen.

Die Listen über die Finanzgehilfen und Finanzassistenten hat die Großh. Steuerdirection im März jeden Jahres den anderen Finanzmittelstellen zur Einsicht mitzutheilen. Diese haben über die Finanzgehilfen und Finanzassistenten gleichfalls Listen zu führen und solche alljährlich auf Grund der ihnen von der Großh. Steuerdirection zugehenden Listen jeweils zu ergänzen.

Karlsruhe den 28 Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Verordnung,

die Ausbildung der Finanzpraktikanten betreffend.

Im Interesse einer geordneten Ausbildung der Finanzpraktikanten in den verschiedenen Dienstzweigen der Finanzverwaltung und zur Regelung der dienstlichen Verhältnisse derselben wird bestimmt was folgt:

1. Diejenigen Finanzpraktikanten, welche auf spätere Anstellung im Geschäftskreis des Finanzministeriums abheben, erhalten ihre Ausbildung und erste Verwendung bei den Bezirksverrechnungen der Domänen- und Steuerverwaltung.

Im weiteren Verlauf sollen dieselben der Zollverwaltung überwiesen werden. Soweit sich Gelegenheit ergiebt, soll auch eine Verwendung im direkten Steuerwesen (in den Geschäften der Steuerkommissäre) stattfinden.

Eine Zutheilung von Finanzpraktikanten an den Eisenbahndienst kann auf besonderen Antrag der Generaldirektion der Staatseisenbahnen von hier aus verfügt werden.

2. Jeder Finanzpraktikant hat, bevor er eine etatmäßige Stelle erhalten kann, mindestens während drei Monaten bei einer Bezirksverrechnung als überzähliger Gehilfe unentgeltlich Dienste zu leisten und wird zu diesem Zweck auf erfolgte Anmeldung durch Großh. Domänen- oder Steuerdirektion einer Bezirksstelle zugetheilt.

Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Dienstzeit kann der Praktikant, sofern seine Leistungen durchaus befriedigen, nach Maßgabe des Freiwerdens entsprechender Stellen durch das Finanzministerium auf eine etatmäßige Stelle als erster Gehilfe oder Hauptamtsgehilfe ernannt werden; die Annahme von Finanzpraktikanten als zweite oder dritte Gehilfen bedarf im einzelnen Fall der diesseitigen Genehmigung.

3. Die als überzählige Gehilfen angenommenen Finanzpraktikanten haben alle Pflichten angestellter Beamten; sie haben insbesondere die Kanzleistunden einzuhalten, mit allem Eifer in die ihnen zugewiesene Dienstaufgabe sich einzuarbeiten und sich nach den Anordnungen der vorgesetzten Mittelstelle und des Dienstvorstandes an der Erledigung der Amtsgeschäfte zu betheiligen.

Ihre Beurlaubung erfolgt lediglich nach den in dieser Hinsicht für das nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Personal der Bezirksstellen geltenden Vorschriften.

4. Es ist die Aufgabe der Bezirksstellen, dafür zu sorgen, daß die ihnen zugetheilten Finanzpraktikanten in die Geschäfte des Dienstes (auch der organisationsmäßig verbundenen Nebenkassen), von den einfachsten zu den schwierigeren fortschreitend, planmäßig eingeführt und zu diesem Zweck mit der Besorgung der einzelnen zur Rechnungs- und übrigen Dienstführung gehörigen Verrichtungen — mit Ausnahme der eigentlichen Kassengeschäfte (soweit nicht einem Praktikanten die Versehung einer etatmäßigen Gehilfenstelle übertragen ist) — unter der Anleitung der angestellten Gehilfen und unter steter Aufsicht des Dienstvorstandes bezw. der Oberbeamten beauftragt, ihnen auch zum Studium der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften Veranlassung gegeben wird.

Vor der Uebertragung einer etatmäßigen Stelle an einen Finanzpraktikanten werden wir uns jeweils über die Art und Weise seiner Beschäftigung und das Maaß der von ihm erreichten Ausbildung Bericht erstatten lassen.

5. Bevor ein Finanzpraktikant die ihm zugewiesene Stelle als überzähliger Gehilfe antritt, veranlaßt die vorgesetzte Direction die Verpflichtung desselben und legt eine Abschrift des Verpflichtungsprotokolls mit der Anzeige über die erfolgte Annahme und den Tag des Diensteintritts dem Finanzministerium vor.

Karlsruhe den 20. November 1886.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

* Nicht abgedruckt.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

In der Provinz Ostpreußen sind als „Unterämter von größerer Bedeutung" diejenigen zu Illowo, Schmaleningken, Insterburg, Soldau Lötzen, Lyck, Margrabowa, und als solche „von mittlerer Bedeutung" diejenigen zu Stallupönen, Pillkallen, Eydtkuhnen, Sensburg, Bialla, Ortelsburg Neusguth, Widminnen, Kl. Prostken, Langszargen Bartenstein, Pr. Holland, Rastenburg, Labiau, Tapiau, Darkehmen, Angerburg, Goldap, Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, bezeichnet worden.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Oberkontrolassistent Geschke zu Pollnow in gleicher Eigenschaft nach Stolp i. P. der Hauptamtskontroleur Reppin aus Neidenburg als Oberkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Neufahrwasser, der Hauptamtsassistent Büchsel in Königsberg als Oberkontrolassistent daselbst, der Obersteuerkontroleur Schimmelpfennig aus Artern als Hauptamtskontroleur nach Neidenburg, der Hauptamtsassistent Balrusch in Prostken als Hauptamtsassistent nach Königsberg.

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuer Inspektor Hoppe zu Schönebeck als Oberrevisor nach Schivelbein, der Oberkontrolassistent Frainer zu Dramburg als Obergrenzkontroleur nach Robakow, der Steueraufseher Kny zu Verden als Oberkontrolassistent nach Pollnow, der Hauptamtskontroleur Wernhardt in Soldau als Obersteuerkontroleur nach Apenrade, der Oberkontrolassistent Liebig in Oppeln als Obergrenzkontroleur nach Soldau, der Zolleinnehmer II Thönes in Bojoren als Zolleinnehmer I nach Friedrichshof, der Zollamtsassistent Wohlfeil in Schmaleningken als Hauptamtsassistent nach Pro ken, der Hauptamtsassistent Legien in Langszargen als Hauptamtsassistent nach Pillau, der Steueraufseher Pawelzig in Königsberg als Zolleinnehmer II nach Bajohren.

verliehen: dem Hauptzollamtsrendanten Harten zu Hardersleben der Charakter als Rechnungsrath bei seiner Pensionirung, dem Obersteuerinspektor-Steuerath von Skopnik zu Biebrich der Kgl. Kronenorden III Kl., dem Kanzleirathen im Finanz Ministerium zu Berlin, Schulz und Wolfahrt der Amtscharakter als Geheimer Kanzlei-Rath, dem Steueramtsassistenten Böhme zu Schlettstadt der Kgl. Kronenorden IV Kl.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Naumann in Darkehnen;
befördert der berittene Steueraufseher Ponschus in Ziten zum Steueramtsassistenten in Sensburg

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I. Klasse von Lüttwitz in Marienwerder;
befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Przykalla in Danzig zum Oberrevisor in Altona, der Hauptamtsassistent Jacobi in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Berlin für ausländische Gegenstände, der Hauptamtsassistent Kurz in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Cöln für ausländische Gegenstände, der Hauptamtsassistent Krüger in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Danzig; der Hauptamtsassistent Mix in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Konitz, der Steuereinnehmer I. Klasse Perlwitz in Löbau in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder, der Steuereinnehmer I. Klasse Schultz in Neustadt W.-Pr. in gleicher Eigenschaft nach Löbau, der Zolleinnehmer 1. Klasse Schacht in Leiptisch als Steuereinnehmer 1. Kl. nach Neustadt W.-Pr., der Steuereinnehmer 2. Kl. Brick in Schlochau zum Zolleinnehmer 1. Kl. in Leibtisch und der Grenzaufseher Tapper in Danzig zum Steuereinnehmer 2. Kl. in Schlochau;

in der Provinz Brandenburg

gestorben; der Hauptamtsassistent Martini in Berlin für inländische Gegenstände;
pensionirt: die Steuereinnehmer I. Kl. Biedermann in Reppen und Posner in Zehdenick;
befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Kleber in Landsberg a. W. in gleicher Eigenschaft nach Berlin für ausländische Gegenstände. der Hauptamtsassistent Selle in Berlin für inländische Gegenstände in gleicher Eigenschaft nach Landsberg a. W., der Steueraufseher Pape in Berlin zum Hauptamtsassistenten in Berlin für inländische Gegenstände, der Hauptamtsassistent Streit in Berlin für inländische Gegenstände als Steuereinnehmer I. Klasse nach Dahme, der Hauptamtsassistent Ritter in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Berlin für inländische Gegenstände, der Steueramtsassistent Telschow in Cöpenik zum Stereinnehmer I. Klasse in Zehdenick, der berittene Steueraufseher Klose in Dahme zum Steueramtsassistenten in Cöpenick und der Steueraufseher Friedrich in Landsberg a. W. zum Steuereinnehmer I. Klasse in Reppen;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Zolleinnehmer I. Klasse, Steuerinspektor Straube in Greifswald und die Steuereinnehmer I. Klasse Behrend in Bartin und Bätz in Demmin;
befördert oder versetzt: der Steueraufseher Neumann in Stettin zum Bureauassistenten daselbst, der Hauptamtsassistent Giese in Rügenwalde als Oberkontrolassistent nach Bublitz, der Hauptamtsassistent Häse in Garz a. O. in gleicher Eigenschaft nach Rügenwalde, der Steueraufseher Gaffrey in Stettin zum Steueramtsassistenten in Garz a. O., der Hauptamtsassistent Teßmer in Stettin I als Zolleinnehmer I. Klasse nach Greifswald, der Steuereinnehmer I. Marquard in Rummelsburg in gleicher Eigenschaft nach Demmin, der Zollamtsassistent Fischer in Stolpmünde zum Steuereinnehmer I. Klasse in Rummelsburg der Steueraufseher Mitteldorf in Stettin zum Zollamtsassistenten in Stolpmünde, und der Steueraufseher Hartung in Stettin zum Steueramtsassistenten in Anklam;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schade in Schwerin a. W. in gleicher Eigenschaft nach Bromberg, der Obersteuerkontroleur Remelski in Kolmar i. P. in gleicher Eigenschaft nach Schwerin a. W., der Obergrenzkontroleur Ruge in Podzamcze als Obersteuerkontroleur nach Kolmar in P., der Oberkontrolassistent Groß in Samter zum Obergrenzkontroleur in Podzamcze, der Hauptamtsassistent Oertel in Posen als Oberkontrolassistent nach Posen, der Hauptamtsassistent Kallinich in Inowrazlaw in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Hauptamtsassistent Schumann in Tuczno in gleicher Eigenschaft nach Inowrazlaw, der Hauptamtsassistent Lück in Schroda in gleicher Eigenschaft nach Schulau und der Steueraufseher Steuer in Lissa zum Steueramtsassistenten in Fraustadt:

in der Provinz Schlesien

befördert: der Steueraufseher Klar in Breslau zum Thorkontroleur daselbst;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Bureauassistent Werner in Magdeburg;
pensionirt; der Hauptamtsassistent Zühlsdorf in Schakensleben;
befördert oder versetzt: in gl. Eigenschaft die Hauptamtsassistenten von König in Cönnern und Severin in Egeln nach Neufahrwasser, Korge in Roßleben nach Calbe a. S., Meier in Zörbig nach Straußfurt und Zügler in Alsleben nach Ermsleben, die Steuereinnehmer 1. Klasse Wolf in Schmiedeberg nach Golßen und Meinert in Gräfenhainichen nach Bismark, der Hauptamtsassistent Schulz in Alsleben als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Gräfenhainichen, die Steueraufseher Grzybowski in Gr. Oschersleben und Borngräber in Quedlinburg zu Steueramtsassistenten in Albleben, der Steueraufseher Beiche in Wittenberg zum Hauptamtsassistenten in Stettin II, der Hauptamtsassistent Merk in Calbe a. S., als Oberkontrolassistent nach Halberstadt, der Hauptamtsassistent Törmer in Straußfurt als Oberkontrolassistent nach Gr. Oschersleben, der Hauptamtsassistent Riecke in Ermsleben als Oberkontrolassistent nach Weferlingen, der Steueraufseher Wagner in Bitterfeld zum Kanalgeld-Erheber in Niegripp, der Steueraufseher Kleemann in Magdeburg zum Steueramtsassistenten in Artern, der Steueraufseher Frölich in Weißenfels zum Steueramtsassistenten in Straußfurt und der Steueraufseher Werkmeister in Lützen zum Steueramtsassistenten in Zörbiz;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Hufe in Schulau in gleicher Eigenschaft nach Altona, der Hauptamtsassistent Klostermann in Wandsbeck in gleicher Eigenschaft nach Flensburg, der Zolleinnehmer 2. Klasse Hinrichsen in Kaloe als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Pahlhude, der Grenzaufseher Puls in Altona zum Hauptamtsassistenten in Stettin I und der Grenzaufseher Schlömp in Altona zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Kaloe;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Haupamtsassistent Hooge in Hohenhameln als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Beverstedt, der Hauptamtsassistent Pein in Ringelheim in gleicher Eigenschaft nach Hohenhameln, der Zolleinnehmer 2. Klasse Fischer in Laar, als Steueramtsassistent nach Liebenhalle der Steueraufseher Nolte in Osten zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Laar, der Steuereinnehmer 2. Klasse Stolz in Neuenhaus in gleicher Eigenschaft nach Fürstenau und der Steueraufseher Perlewitz in Rethen zum Steuereinnehmer 2. Klasse in Neuenhaus:

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Schmidt in Schwelm als Hauptamtsassistent nach Iserlohn, der Hauptamtsassistent Schrader in Iserlohn, als Oberkontrolassistent nach Schwelm der Steuereinnehmer 2. Klasse Renz in Beelen in gleicher Eigenschaft nach Lengerich, der Zolleinnehmer 2. Klasse Spaning in Hemden als Steueramtsassistent nach Klotho und der Grenzaufseher Hoffmann in Breden zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Hemden:

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Steueraufseher Knötzsch in Frankfurt a. M. zum Hauptamtsassistenten in Stettin 1;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Meyer in Cöln

in gleicher Eigenschaft nach Altona und der Steueraufseher Walter in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Crossen;

in Hohenzollern

befördert: der Steueraufseher Engel in Hechingen zum Steueramtsassistenten daselbst.

2. Titel und Ordensverleihungen.

Dem Geheimen Registrator, Kanzleirath Wohlfarth im Finanz-Ministerium wurde der Charakter als Geheimer Kanzleirath und dem Ober-Steuerinspektor, Steuerrath von Skopnik in Biebrich zu seinem Dienstjubiläum der Kgl. Kronenorden 3 Klasse verliehen.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O., Grüner Weg 15

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben beginnt zu erscheinen:

E. Debes'
Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig, im Oktober 1893,

H. Wagner & E. Debes.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894

herausgegeben von

C. U. Treu,

Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.

Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)

der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten

pro 1894.

Preis Mk. 1,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.
G. Nusser.

Rostock i. M.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreife

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Vorläufige Anzeige.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß in der **ersten Hälfte des nächsten Jahres**

ein Nachtrag zur 7. Auflage des Handbuches:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerium

(früher bearbeitet von Rumpf.

erscheinen wird.

Der Nachtrag wird sämmtliche seit dem Erscheinen der Auflage erlassenen abänderuden und ergänzenden Bestimmungen, unter anderem die **neuen Grundsätze** über **Annahme**, **Ausbildung** und **Anstellung** der **Supernumerare**, über die **Gehaltsbemessungen** nach **Altersstufen** und über die **Reisegeldzuschüsse** mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Die Versendung der Subscriptionslisten wird später bewirkt werden.

Leipzig, im Oktober 1893.
Königsstrasse 23.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Thee, **Wilhelm Ehrecke**

Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

zu

Gehaltsquittungen.

100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.

Berlin S.W. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Engen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postve ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen: kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 21. **Berlin und Hamburg, November 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Creditirung der Brausteuer (S. 161). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: (S. 162). **Wünsche und Verbesserungsvorschläge:** Befreiung der Tabakrippen von der Tabaksteuer (S. 162) Erhöhung des Petroleumzolles (S. 162). **Zolltechnisch- Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung:** Kupferlegierungen (S. 163). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 27. Oktober 1892 betr. Stempelsteuer für Genußscheine von Actiengesellschaften (S. 163). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Der Titel „Revisions-Inspektor" (S. 164). **Verschiedenes:** Neues Steuerproject (S. 165). **Personalnachrichten:** (S. 165). Briefkasten Berichtigung. (S. 166). Anzeigen.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden. Die Expedition der „Umschau."

Kreditirung der Brausteuer.

Von der Erhöhnng der Brausteuer ist zwar zum Zwecke der Beschaffung der Mittel zur Deckung der Mehrausgaben für die Armee Abstand genommen worden, nichtsdestoweniger werden selbst die Bierbrauer nicht glauben, daß damit die Höhe der Brausteuer für alle Zeiten festgelegt sei.

Das Bier ist allerdings ein Nahrungsmittel und müßte als solches dem kleinen Manne nicht vertheuert werden; wenn man aber sieht, daß der kleine Mann nebst der kleinen Frau heutzutage Bier in Mengen vertilgt, die weit über das Nahrungsbedürfniß hinausgehen und gerade das Gegentheil von Ernährung zur Folge haben, der muß sich doch sagen, daß die unerhebliche Verteuerung, die eine Steuererhöhung zur Folge haben würde, für den kleinen Mann nicht nachtheilig sondern zuträglich wäre, wenn sie ihn veranlaßte, einige Gläser Bier weniger zu trinken.

Man betrachte nur, wie hoch die Zeche ist, die eine Arbeiterfamilie am Sonntage in den Wirthschaften für Bier zu bezahlen hat; man habe nur Acht darauf, wie oft der von der Arbeitsstätte heimkehrende Arbeiter einkehrt, um überall mindestens ein Glas Bier zu trinken und man wird uns mit unserer Behauptung recht geben müssen.

Der Hauptgrund, weshalb gegen die Erhöhung der Biersteuer so lebhaft agitirt wird, ist unseres Erachtens der, daß die größeren Brauereien vor der abermaligen Erhöhung ihres Betriebskapitals zurückschrecken, welche die Steuererhöhung für sie nöthig machen würde, insbesondere in den vielen Fällen, da sie nicht ganz mit eigenem Kapital arbeiten; und müssen wir zugestehen, daß für viele die Erhöhung der Steuer verhängnißvoll werden könnte.

Indessen würde diese Gefahr erheblich gemindert, wenn nicht ganz beseitigt werden könneu, wenn den Brauereien, welche eine gewisse Summe jährlich zahlen, die Steuer auf 6 Monate creditirt würde.

Die Zölle, die Zucker-, Branntwein-, Tabak-, Salzstener werden unter gewissen Voraussetzungen creditirt, warum nicht auch die Brausteuer?

Die Zeiten, da der Brauer sein Bier sofort bezahlt erhielt, sind längst vorüber. Nach der langen Lagerzeit, die für gute Biere erforderlich, muß der Brauer bei der jetzigen Concurrenz oft Jahr und Tag warten, ehe ihm sein Bier bezahlt wird, und wenn er auch seinerseits für Malz und Hopfen Credit genießt, so muß er doch die Steuer baar auslegen.

Eine Brauerei aber, die z. B. 10000 Mk. Steuer jährlich bezahlt, würde bei halbjähriger Kreditirung, die 5000 Mk., welche sie nicht sofort zu bezahlen brauchte, ein- auch zweimal wieder in Bier umsetzen können und dadurch einen Vortheil erringen, der den Nachtheil der Steuererhöhung zum großen Theil aufhöbe.

Die gleichzeitige Bewilligung eines sechsmonatlichen Steuerkredits würde also die Brausteuer-Erhöhung gewiß etwas schmackhafter machen und in dem Bewußtsein, daß über kurz oder lang eine solche Erhöhung doch unausbleiblich ist, die Opposition dagegen sicher vermindern.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die in Nr. 12 d. U. beschriebene Schichtenbildung des Branntweins im Schwimmertopf der Meßuhr pflegt nach meinen Wahrnehmungen bei kurzen, stürmischen Schlußabtrieben mitunter einzutreten. Der Angabe jener Brennereiverwaltung, daß längere Zeit hindurch nur Branntwein von etwa 10 pCt. Stärke durch den Meßapparat geflossen sei, ist Glauben nicht beizumessen, denn einmal fällt die Alkoholstärke des Branntweins beim Schlußabtrieb rasch und bleibt während des Fallens nicht längere Zeit auf einer Stärke von etwa 10 pCt. stehen, dann aber, wenn dies dort ausnahmsweise wirklich geschehen wäre, hätte jene Schichtenbildung im Schwimmertopf unbedingt eine Mißstimmung zwischen den Angaben des Alkoholzählwerks und der bei der Schlußabnahme vorgefundenen Branntweinmenge hervorrufen müssen. Letzteres ist aber offenbar nicht der Fall gewesen, denn sonst hätte uns der geehrte Herr Einsender gewiß auch Kenntniß davon gegeben. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Meßuhrangaben können sonach aus diesem Vorkommniß nicht abgeleitet werden.

Das Auffangen von Branntwein, welcher aus dem Einsatzkasten im Fundament der Meßuhr überläuft, dürfte deshalb unmöglich sein, weil der Branntwein über die Kastenränder in breiter Fläche in den amtlich verschlossenen Einsatzraum überlaufen muß und sich dort vermöge seiner außerordentlichen Adhäsionsfähigkeit am Cementabputz nach allen Richtungen verbreitet. Den durch die Fugen der Verschlußthür etwa in dünnster Schicht durchsickernden Branntwein aufzufangen, wird auch dem geschicktesten Defraudanten nicht gelingen. Wenn der Herr Referent sagt: „Würde z. B. der Einsatzkasten mit einer Flüssigkeit bis zum Ueberlaufen befüllt, die schwerer wäre als Alkohol, so könnten Versuche ꝛc. die Geschwindigkeit des Zuflusses zum Alkoholmesser so weit zu steigern, daß der in den Topf einströmende Spiritus nicht schnell genug in die Trommel abfließen kann, nicht festgestellt werden", so übersieht er, daß für solche Feststellungen an der Meßuhr bereits Vorsorge getroffen ist, denn der Schwimmertopf ist bekanntlich zu diesem Behufe mit einem Ueberlaufbecken versehen.

Würde es Jemand unternehmen, eine schwerere Flüssigkeit als Branntwein in den Einsatzkasten zu füllen, um eine Defraude zu versuchen, dem kann mit absoluter Sicherheit prophezeit werden, daß er bei der nächsten steuerlichen Revision des Einsatzkastens durch jeden deutschen Oberbeamten überführt wird. Desgleichen würde das Tränken des Fundaments mit Salzwasser nach dem Verdunsten des letzteren dnrch die verbleibenden Rückstände keinem Revisor entgehen.

Den Vorschlag des Herrn Oberkontroleurs K. zur Feststellung des Branntwein-Uebertreibens aus der Vorlage und dem Luftstutzen, die Vorlage mit einem größeren Ueberlaufbecken zu versehen, wie ein solches ähnlich sich am Schwimmertopf der Meßuhr befindet, halte ich zur Anwendung in verdächtigen Sammelgefäß-Brennereien für zweckmäßig. Zur Anordnung dieser Vorrichtung sind die Directivbehörden auf Grund der Nr. 2 zu § 5. III der vorläufigen Ausführungs-Bestimmuugen zum Branntweinsteuer-Gesetz befugt, und wird an diese in vorkommenden Fällen motivierter Antrag auf Genehmigung zu stellen sein. Bei Meßuhr-Brennereien genügt nach meiner Ueberzeugung zur Feststellung des Uebertreibens von Branntwein das Ueberlaufbecken am Schwimmertopf in Verbindung mit dem Einsatzkasten am Fundament vollständig, denn ehe der Branntwein aus der Vorlage und dem Luftstutzen überlaufen kann, muß er nach der Weite der Rohrleitungen, wie ich mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatte, zuerst im Schwimmertopf überfließen.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Befreiung der Tabakrippen von der Tabaksteuer.

Zu einem Antrage badischer Tabakpflanzer an den Deutschen Bundesrath auf Befreiung der Tabakrippen von der Tabaksteuer hatte auch die hiesige Handelskammer Stellung zu nehmen.

Sie wurde von der Handelskammer zu Heidelberg um Unterstützung folgenden Antrages ersucht:

„daß die Verbesserung, bezw. Laugung und Entrippung des inländischen Gewächses unter steueramtlicher Kontrolle vorgenommen werden darf und die entrippten Blätter zum Satz von 45 Mark für 100 kg. in den freien Verkehr gesetzt werden können, ohne daß für die zur Verrichtung vorzuführenden Rippen, sowie für das sich durch die Verbesserung des Tabacks ergebende Mindergewicht eine Steuer zur Erhebung käme."

Die Handelskammer konnte sich diesem Antrage vollständig anschließen und richtete in Folge dessen an das Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen unterm 18. Oktober 1892 eine Eingabe, in welcher sie speciell mit Rücksicht auf Verhältnisse in ihrem Bezirke Folgendes ausgeführte:

Mit geringen Ausnahmen fehlt es den im Elsaß erzeugten Tabaken an Brennbarkeit, und liegt hierin die Hauptursache an deren Minderwerthe sowie an deren Unfähigkeit, mit den ausländischen Tabaken zu konkurriren. Eine technisch geführte Laugung würde den heimischen Produkten diese Brennbarkeit verleihen; jedoch würde sich der Preis der so erzielten Waare zu hoch stellen, wenn, abgesehen von dem Gewichtsverluste, noch die Steuer auf dem vollen Gewichte sowie auf den entfernten Rippen lasten würde.

Allein durch die Vornahme der Laugung und des Entrippens in den Theilungslagern und die Versteuerung des Produktes zum Satze von 45 Mk. pro 100 kg. ohne Heranziehung der gewonnenen jedoch zu vernichtenden Rippen, kann den Elsässischen Tabaken geholfen werden, und zwar vorerst dem Tabakbau und Tabakhandel, in zweiter Linie der Fabrikation, welcher vortheilhafteres Material zur Verfügung gestellt würde.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig v. 15. 9. c

Die vom Königl. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 26. Juni 1893 erforderte gutachtliche Aeußerung, die Erhöhung des Eingangszolles für Petroleum betr., ist vom Vorsitzenden der Kammer im Einvernehmen mit dem Zoll- und Steuer-Ausschuß erstattet worden. Der letztere hatte sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß ein ausreichender Grund für eine Erhöhung des ohnehin sehr hohen Petroleumzolls nicht zu erkennen sei, daß ferner in keinem Falle Roh-Naptha einem höheren Zolle unterworfen werden dürfte als Rohpetroleum, sowie daß für den nicht zu hoffenden Fall einer Zoll-Erhöhung dem Handel geeignete Frist zu lassen sei, um seine Lieferungsverträge vor Eintritt der Erhöhung abzuwickeln.

Die Kammer erklärt sich nächträglich hiermit einverstanden.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

Kupferlegierungen.

Seitdem man die chemischen Eigenschaften der Metalle näher kennt, hat man die verschiedensten Legierungen zusammengestellt, die einerseits mit einem niedrigen Preise ein schönes Aussehen verbinden, andererseits auch eine erhöhte Beständigkeit und Widerstandsfähigkeit besitzen. Zolltechnisch ist es zunächst von Interesse, zu wissen, ob in einer Legierung Kupfer enthalten ist, da dieselbe hierdurch der Position 19 des Zolltarifs zuzuweisen ist. Das Kupfer ist zwar fast immer zugegen, aber das Aussehen der Legierungen kann so verschieden sein, ihre Farbe so wechselnd, daß man es gar nicht darin vermuthet. Um dasselbe chemisch nachzuweisen, kann man das folgende höchst einfache Verfahren anwenden: Man schabt einige kleine Spähne von dem fraglichen Gegenstande ab, löst diese in einem kleinen Porzellannäpfchen oder Reagenzglase in Salpetersäure auf und taucht einen blanken Nagel hinein. Sobald Kupfer vorhanden ist, überzieht sich dieser mit einer roten Haut von metallischem Kupfer, er wird verkupfert. Oder man gießt in die salpetersaure Lösung einige Tropfen Salmiakgeist. Die Lösung färbt sich dadurch schön blau bei Anwesenheit von Kupfer.

Die kupferhaltigen Legierungen selbst kann man nun in folgende Gruppen eintheilen:

a. Kupfer-Zinklegierungen, Farbe gelb: Messing, Tomback,.
b. Kupfer-Zinnlegierungen, Farbe dunkelbraun, gelb, weiß Bronze,
c. Kupfer-Zink-Nikellegierungen, Farbe weiß: Neusilber,
d. Zinn-Zink-Kupferlegierungen, Farbe weiß bis grünlich weiß: Britaniametall, verschiedene sog. Compositionsmetalle.

Unter den Kupfer-Zinklegierungen hat man zu unterscheiden zwischen Messing und Tomback (Rothguß) Messing ist eine Kupfer-Zinklegierung, deren Kupfergehalt nicht über 80 Prozent betragen darf, bei höherem Kupfergehalte heißt die Legierung Rothguß, Tomback, Talmigold, Semilor u.s.w. Aeußerlich unterscheiden sich diese Legierungen vom Messing durch eine röthlichere Färbung. Je größer der Zinkgehalt, um so heller ist die Farbe der Legierung. Schon bei geringem Zinkgehalt wird das Kupfer heller, bei 12—19 Prozent hat es nur noch eine röthliche Farbe, bis 30 Prozent Zinkgehalt ist sie mehr oder weniger hellgelb, bei 32 Prozent ist die Legierung wieder röthlicher, bei 48 Prozent ist sie goldgelb und nimmt von da ab wieder ein gelbes und schließlich ein weißes Aussehen an (Karmarsch). Messing läßt sich kalt schmieden und dehnen, in heißem Zustande wird es brüchig, nur diejenigen Legierungen, welche einen Zinkgehalt haben, der zwischen 35 und 40 Prozent beträgt, sind in der Hitze schmiedbar (schmiedbares Messing). Je größer der Kupfergehalt ist, um so dehnbarer ist die Legierung, zu feineren Gegenständen, die gepreßt werden sollen, nimmt man daher meist das kupferreichere Tomback. Als cuivre poli, Glanzmessing, ist eine Messinglegierung hergestellt, welche jetzt zur Herstellung kleiner Kunstgegenstände dient. Unter dem Namen Weißmessing kommen sehr hellgefärbte Messinglegierungen mit hohem Zinkgehalt (zwischen 45 und 80 Prozent) vor.

Zur Unterscheidung von Messing und Tomback (Rothguß) ist die qualitative Bestimmung des Kupfers nothwendig. Man feilt zu diesem Zwecke eine kleine Portion ab und wiegt von den Feilspähnen in einem tarirten Glas- oder Porzellanschälchen 1 Gramm ab. Darauf übergießt man dieselben mit Salzsäure und da hierdurch noch keine Lösung erfolgt, setzt man so viel Salpetersäure zu, daß nur lebhaftes Aufsteigen von Gasblasen ohne zu heftige Reaction eintritt. Wenn die Lösung etwa zum Stillstand kommen sollte, so setzt man wieder Salpetersäure zu. Der Salzsäurezusatz kann beliebig groß sein.

Nachdem alles gelöst ist, werden in die Flüssigkeit mehrere Stückchen chemisch reinen Zinkes, das in Apotheken und Droguenhandlungen zu kaufen ist, gelegt, wodurch lebhaftes Aufbrausen erfolgt. Das gelöste Kupfer wird durch den sich entwickelnden Wasserstoff reducirt und fällt als schwammige rothbraune Masse zu Boden, die anfangs grünblaue Flüssigkeit wird dadurch farblos. Wenn die Gasentwickelung aufhören sollte, so lauge die Flüssigkeit nicht farblos erscheint, so hat man Salzsäure zuzusetzen. Ob etwa in der farblosen Flüssigkeit noch Kupfer enthalten ist, kann man dadurch feststellen, daß man einige Tröpfchen herausnimmt und mit Salmiakgeist versetzt. Bei Anwesenheit von Kupfer tritt Blaufärbung ein. Ist kein Kupfer mehr in Lösung, so werden dir Zinkstückchen mit einem Glasstabe herausgenommen und die über dem am Boden liegenden metallischen Kupfer stehende Flüssigkeit abgegossen, sodann setzt man zu dem Kupfer mindestens dreimal heißes Wasser, schüttelt leise und gießt es wieder ab, um alle anhaftenden Säuretheilchen zu entfernen Darauf wird das Gefäß mit dem Kupfer in einem Ofen, am besten in einem Trockenschranke einige Stunden gut getrocknet und danach gewogen. Von dem Gewicht des Ganzen das des tarirten Gefäßes abgezogen, ergiebt dasjenige des in der Legierung enthaltenen Kupfers. Würde nun 1 Gramm der Legierung ursprünglich abgewogen und erhält man nachher 0,8 Gramm als Nettogewicht des Kupfers, so beträgt der Kupfergehalt der Legierung 80 Prozent.

Um in einer Legierung Zinn nachzuweisen, namentlich in der dem Messing sehr ähnlichen gelben Bronze verfährt man sehr einfach auf folgende Weise: Man feilt etwa $^1/_2$ Gramm Spähne von der Legiernng ab, bringt diese in einem Reagenzglase mit reiner condensirter Salpetersäure zusammen und erwärmt. Das Kupfer löst sich dabei zu einer blaugrünen Flüssigkeit, während Zinn, wenn dieses vorhanden ist, zu Zinnoxyd oxydirt wird, das als weißes Pulver zurückbleibt. An der Menge dieses Pulvers hat man auch gleich einen Maßstab, ob viel oder wenig Zinn vorhanden ist. H.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 27. Oktober 1892.

Stempelsteuer für Genußscheine von Actiengesellschaften.

Reichsstempelsteuergesetz vom 3. Juni 1885, Tarif Nr. 1, Handelsgesetzbuch Art. 207, 216, 221.

In Sachen des B. Generalsteueramtes, Beklagten und Revisionsklägers, wider die D.-A. Petroleum-Gesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, sechster Civilsenat, am 27. Oktober 1892 für Recht erkannt, die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des H. Oberlandesgerichts zu H. vom 4. April 1892 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Nachdem durch das Urtheil der Ersten Kammer für Handelssachen beim Landgericht zu B. vom 16. November 1891 die verklagte Behörde verurtheilt worden war, der Klägerin 33000 Mk. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 3. Oktober 1891 zu bezahlen und die Prozeßkosten zu tragen, unter Abweisung eines weiter reichenden Klagantrags wegen der Zinsen, hat am 4. April 1892 der Erste Civilsenat des H. Oberlandesgerichts die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten als unbegründet verworfen und denselben auch in die Instanzkosten verurtheilt. Nunmehr hat der Beklagte ordnungsmäßig Revision eingelegt und in der mündlichen Verhandlung den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils seiner Berufung stattzugeben (d. h. unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz die Klage abzuweisen) und der Revisionsbeklagten die gesammten Prozeßkosten zur Last zu legen eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Die Klägerin hat dagegen auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die Hauptfrage ist die, ob die von der klagenden Actiengesellschaft ausgegebenen sog. Genußscheine nach Maßgabe der Ziffer 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1885 als Actien oder als Schuldverschreibungen zu versteuern sind. Da der Beklagte den höheren Actienstempelbetrag von der Klägerin eingefordert und diese denselben unter Rechtsverwahrung gezahlt hat, so verlangt sie nunmehr die Differenz vom Beklagten zurück, und die jetzt angefochtene Entscheidung hat, wie schon das Urtheil erster Instanz, insoweit dem Klagantrag entsprochen. Der hiergegen gerichteten Revision des Beklagten mußte der Erfolg versagt bleiben. Unter „Genußscheinen" werden im Verkehrsleben verschiedenartige Urkunden verstanden. Die hier in Rede stehenden Genußscheine können nun aber jedenfalls nicht als Aktien angesehen werden. Die Inhaber nehmen freilich wie Actionäre an dem etwaigen Gewinn der Actionäre theil, sowohl an dem jährlichen Dividendenbezuge, als auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft an der Vertheilung eines etwaigen Ueberschusses; nicht dagegen haben sie einen etwaigen Kapitalsverlust der Gesellschaft mitzutragen, und ebensowenig steht ihnen andererseits ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Nun gehört es aber nach Artikel 207 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches zum Begriff des Actionärs, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft mit einer Einlage betheiligt sei nach Artikel 216 Absatz 1 daselbst, daß er einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft, also auch an ihren Schulden, habe; andrerseits hat nach Artikel 221 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 190 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches jeder Actionär Stimmrecht in der Generalversammlung. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß Urkunden, deren Inhaber sich in den beiden Beziehungen in einer anderen Rechtsstellung, als der nach Gesetzesvorschrift den Actionären eigenthümlichen, befinden, keine Actien im Rechtssinne sind. Diese Meinung ist auch den Schriftstellern, welche auf die Frage zu sprechen gekommen sind, meistens angenommen; so Esser, Gesetz betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften (Aufl. 5), Bem. 6 zu Artikel 215 d, Seite 131, und Ring, das Reichsgesetz, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, Bem. 9 zu Artikel 203 Seite 370. Petersen und von Pechmann, Gesetz, betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften scheinen zwar zu Artikel 203, Seite 289, Anm. 3, nicht ganz hiermit übereinzustimmen, bezeichnen aber auch ihrerseits zu den Artikeln 242 243, Seite 557, die Inhaber von Genußscheinen ohne Stimmrecht als bloße Gläubiger.

Da die hier fraglichen Genußscheine den Inhabern andererseits für den Fall der Auflösung der Gesellschaft außer dem Antheile an dem etwaigen Ueberschusse ein Forderungsrecht auf den bestimmten Kapitalbetrag von je 1000 Mk. gewähren, so stellen sie sich als Schuldverschreibungen von dieser Höhe dar. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist dies insofern von Bedeutung, als diese Urkunden also nicht etwa Rentenerrschreibungen ohne aus ihnen selbst ersichtlichem Kapitalwerth sind, welche nach der letzten Kolumne des Stempeltarifs möglicherweise einer höheren Besteuerung, als der von der Klägerin nur zugestandenen von 2‰ von je 1000 Mk. unterliegen könnten. Da der Beklagte schon in der vorigen Instanz auf seine in dieser Beziehung vor dem Landgericht gemachten eventuellen Ausführungen nicht mehr zurückgekommen war, so braucht hier auf diesen Punkt nicht näher eingegangen zu werden, sondern genügt eine Verweisung auf die in soweit offenbar vom Berufungsgericht stillschweigend gebilligten Gründe der ersten Instanz.

Unentschieden kann hier bleiben die Frage wegen der rechtlichen Natur anderer Arten sogenannter Genußscheine, insbesondere solcher, welche den Inhabern ein Stimmrecht in der Generalversammlung der Actiengesellschaft gewähren wollen, bezw. aus welchen, da sie anstatt durch Rückzahlung amortisirter Actien ausgegeben sind, keine Kapitalforderung mehr erhoben werden kann. Insoweit bleibt also die Richtigkeit der im vorigen Urtheil erhaltenen Ausführungen, wonach diese als Aktien zu gelten haben würden, dahin gestellt.

Eventuell hat der Beklagte auch in der Revisionsinstanz an der Auffassung, wonach die hier fraglichen Genußscheine Interimsscheine über auszugebende Actien und aus diesem Grunde wie Actien zu versteuern seien, festgehalten. Gestützt ist diese Auffassung auf den Umstand, daß die Actiengesellschaft auf den Scheinen sich das Recht vorbehalten hat, sie gegen Ausgabe von Actien im gleichen Betrage einzuziehen und für diesen Fall sich verpflichtet hat, sie alle gleichmäßig in dieser Weise umzutauschen. Mit Recht ist aber im angefochtenen Urtheil ausgeführt daß nicht jede Urkunde, gegen welche unter gewissen Voraussetzungen später eine Actie ausgegeben werden soll, ein Interimsschein im Sinne des Reichs-Stempelgesetzes bezw. des Handelsgesetzbuchs ist, sondern daß ein solcher nach Artikel 207, Absatz 5 des letzteren schon ein wirkliches Antheilsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie ferner ein unbedingtes Recht auf Aushändigung der Actie gegen Volleinzahlung gewähren muß. Aehnlich hat sich auch schon der Vierte Civilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen; vergleiche Entscheidungen in Civilsachen, Band 22, Seite 118 f.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Der Titel „Revisions-Inspector"

wurde, wie bekannt, in Preußen für die Vorsteher selbstständiger Zoll- oder Gerichtskosten-Expeditionen durch den Amtshaushalts-Etat für 1882/83 (vergl. die Denkschrift zum Etat indirecter Steuern jenes Jahres) eingeführt, indem die Inhaber solcher Stellen, welche sich bis dahin in ihrem persönlichen Range mit den Hauptamts-Rendanten, im Gehalte jedoch mit den Oberkontrolleuren zu ordnen hatten, in Anerkennung der an sie gestellten hohen dienstlichen Anforderungen zu einer besonderen Gehaltsklasse ausgeschieden wurden.

Augenscheinlich wurde damals hohen Orts gerade obiger Titel für diese Beamten gewählt, um für die genannten beiden Expeditionsvorsteherarten eine einheitliche Bezeichnung zu haben. Nachdem nun aber unsere Verwaltung glücklicher Weise, und hoffentlich für immer, von der Gerichtskostenerhe-

bung befreit ist, möchte wohl ein besonderer Grund zur Aufrechterhaltung jenes Titels nicht mehr vorliegen und würde es gewiß dem lebhaften Wunsche aller Zoll-Expeditions-Vorsteher entsprechen, wenn sie dafür gleichwie in anderen deutschen Bundesstaaten den in den stufenweisen Aufbau unserer Rangklassen so recht harmonisch einpassenden, ihre Stellung voll kennzeichnenden und dem Publikum auch ohne weiteres verständlichen und geläufigen Titel „Zollinspector" führen dürften. Dieser harmlose Wunsch dürfte in denjenigen Landestheilen um so lebhafter empfunden werden, in welchen bekannt ist, daß der Titel „Revisions-Inspector" in benachbartem Bundesgebiet ein Dienstcharakter für Hauptamts-Assistenten ist.

— Auch wir haben bisher nicht ergründen können, warum in Preußen der Titel „Zollinspector" obwohl es Oberzollinspectoren giebt, für Beamte, die überwiegend mit dem Zoll zu thun haben, im Gegensatz zu Steuerinspectoren und Obersteuerinspectoren, nicht verliehen wird. Es würde dadurch doch eine gewiß überall wo angängig, wünschenswerthe Gleichmäßigkeit im deutschen Reich herbeigeführt und eine gemeinverständlichere Bezeichnung als „Revisionsinspector„ deren es viele geben kann, (auch in anderen Verwaltungen) geschaffen.

(Die Redaktion der Umschau).

Verschiedenes.

Neues Steuerprojekt.

In der „Illustr. Landwirthschaftl. Zeitung" macht Graf Königsmark-Radun zur Aufbringung der Mittel für die Vermehrung der Armee folgenden Vorschlag:

Bei der letzten Reichstagswahl hat das sogenannte 40-Millionengeschenk wieder als Agitationsmittel gegen den Grundsatz und insbesondere gegen die Schnapsbarone auf freisinniger und verwandter Seite dienen müssen. Alle Widerlegungen, welche von landwirthschaftlicher Seite erfolgt sind, haben an diesem Treiben nichts geändert und werden dies auch nicht im Stande sein, in Zukunft zu thun, denn die urtheilslose Menge läßt sich durch Schlagworte nur zu leicht ködern, und in Anwendung derselben sind gewissenlose Agitatoren nicht blöde.

Wir stehen nun augenblicklich wieder vor der Frage, wie das nöthige Geld für die als erforderlich erkannte Vermehrung der Armee aufgebracht werden soll, ohne die Lebensbedürfnisse des armen Mannes zu besteuern. Ich meine die Lösung dieser Frage ist nicht so schwer, wenn man zugiebt, das durch die politische Presse vielfach der Geist des Volkes in weit höherem Maße vergiftet wird, als dies durch den übermäßigen Genuß von Alkohol geschieht, daß also auch hier die besernde Hand des Gesetzgebers mit Recht eingreifen kann und muß. — Mein Vorschlag geht nun dahin, die Bestimmungen des Branntweinsteuer-Gesetzes vom Jahre 1887 sinngemäß auf die politische Presse anzuwenden, und zwar wie folgt: Sämmtliche politische Zeitungen werden contingentirt, d. h. ihnen wird gestattet, 1/3 ihrer bisherigen Auflage zu einem niedrigeren Steuersatze herzustellen, wie den übrigen Theil — Als angemessene Steuer würde ich für den kontingentirten Theil 60 Mk. pro 1000 Blatt, für den übrigen Theil 70 Mk. für gleiche Anzahl vorschlagen. Unter Plombe in's Ausland gesandte Zeitungen würden steuerfrei bleiben

Es liegt auf der Hand, daß durch diese verschiedene Besteuerung die Presse ungezählte Millionen „geschenkt" erhielte, gegen die die den Brennern geschenkten 40 Millionen das reine Kinderspeil wären, obendrein würde durch Einführung dieses Gesetzes noch Folgendes erreicht:

1. Man erhielte mühelos die für das Militär nöthigen Millionen;
2. Es würde nur ein Lebensbedürfniß des mehr gebildeten und bemittelten Menschen besteuert und unerheblich vertheuert, da amtliche Kreisblätter ꝛc. als „Hausthrunk" des armen Mannes betrachtet, steuerfrei bleiben könnten;
3. Es würde auch die Presse am eigenen Leibe empfinden, wie wohlthätig „Millionengeschenke" auf ein blühendes Gewerbe wirken.

Zweifellos wäre die Einführung dieses Steuergesetzes viel leichter wie seinerzeit die des Branntweinsteuergesetzes, da nicht einmal Sammelgefäße aufgestellt zu werden brauchten und Steuer sowohl wie Geschenk sofort zur Wirkung kämen.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

pensionirt: der Steuerinspektor Drießen zu Stralsund unter Verleihung des Kgl. Kronenordens IV. Kl.

versetzt: der Stationskontroleur Wegener von Hof nach Mannheim, der Steuerrath Klapproth von Cosel nach Colberg, der Oberkontrolassistent Geschke zu Pollnow in gleicher Eigenschaft nach Stolp in i. P.

verliehen: dem Regierungsassessor Wagner in Magdeburg die Stelle eines Mitgliedes der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Oberrevisor Feldhügel in Prostken als Packhofs-Vorsteher nach Magdeburg, der Hauptamtskontroleur Reppin in Neidenburg unter Ernennung zum Steuerinspektor als Obergrenzkontroleur für den Zoll-Abfertigungsdienst nach Neufahrwasser, der Obergrenzkontroleur Wernhardt in Soldau als Obersteuerkontroleur nach Apenrade und der Hauptamtsassistent Losch in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Bahnhof Ottloschin;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Schulze in Bahnhof Ottloschin als Obersteuerkontroleur nach Hoyerswerda;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Hauptamtsassistent Wünnenberg in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Husum und der Oberkontrolassistent Oppermann in Eberswalde zum Obergrenzkontroleur in Cleve;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Oberzollinspektor, Steuerrath Stämmler in Kolberg unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Kl.

befördert oder versetzt: der Oberrevisor Sennert in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Halberstadt und der Oberkontrolassistent Jebsen in Stolp zum Obergrenzkontroleur in Neustadt O. S.;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Schulze in Skalmierzyce als Obersteuerkontroleur nach Artern und der Oberkontrolassistent Bartel in Meseritz zum Obergrenzkontroleur in Skalmierzyce;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Frey in Ratibo

r

als Revisionsinspektor nach Bahnhof Rittershausen, der Hauptamtskontroleur Schulze in Liegnitz unter Ernennung zum Steuerinspektor als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Danzig, der Obergrenzkontroleur Hartung in Neustadt O. S., in gleicher Eigenschaft nach Greifenberg und der Oberkontrolassistent Liebig in Oppeln zum Obergrenzkontroleur in Soldau;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Kl. Obersteuerkontroleur Cissarz in Sangerhausen unter Verleihung des Charakters als Steuerinspektor;

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Meyer in Magdeburg zum Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion daselbst, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Stichel in Magdeburg zum Oberrevisor in Prostken, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hoppe in Schönebeck zum Oberrevisor in Schivelbein, der Obersteuerkontroleur Meixner in Weißenfels zum Hauptamtskontroleur in Naumburg a. S und der Obersteuerkontroleur Schimmelfennig in Artern zum Hauptamtskontroleur in Neidenburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsrendant Harten in Hadersleben unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath;

befördert oder versetzt der Obersteuerkontroleur Kropf in Apenrade zum Hauptamtskontroleur in Liegnitz und der Obergrenzkontroleur Rogge in Husum als Obersteuerkontroleur nach Weißenfels;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt; der Hauptamtskontroleur Schunk in Lüneburg zum Hauptamtsrendanten in Hadersleben und der Hauptamtskontroleur Godlewski in Leer als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Magdeburg I;

in der Provinz Westfalen

befördert: der Obersteuerkontroleur Glück in Dortmund zum Hauptamtskontroleur in Lüneburg und der Obersteuerkontroleur Descher in Lippstadt zum Hauptamtskontroleur in Leer;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Revisionsinspektor Sparenberg in Bahnhof Rittershausen bei Barmen unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor und der Steuereinnehmer 2. Klasse Kruppe in Saarburg;

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Hähner in Aachen zum Stempelfiskal und Vorsteher des Erbschaftssteueramtes in Aachen, der kommissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Völkel in Cleve an die Provinzial-Steuerdirektion in Breslau und der Obersteuerkontroleur Schirmer in Crefeld zum Hauptamtskontroleur in Ratibor;

Württemberg.

pensionirt: der Zollverwalter tit. Zollinspektor Vetter in Göppingen, der Umgeldskommissär Steuerinspektor Schmid in Ulm.

Elsaß-Lothringen.

beurlaubt ist: der Enregistrementseinnehmer Scheider in Neubreisach (bis 1. April 1895).

Briefkasten.

Herrn G. in M Wenn das Spülwasser von den zur gegenständlichen Denaturirung bestimmten Branntweinfässern herrührt, so ist der darin enthaltene Branntwein ja bereits mit alkoholisirt und kann daher nicht nochmals mit alkoholisirt und berücksichtigt werden, rührt das mit zu verwendende Spülwasser aber von früher denaturirtem Branntwein so muß es ebenfalls alkoholisirt werden.

Herrn O. R. B. in D. Sie sind am 1. Juli 1891 zum Oberrevisor befördert und hatten bis dahin vom 1. Februar 1877 ab 14 Jahre 5 Monate als Oberkontroleur gedient. Als solches würden Sie nach den jetzigen Gehaltssätzen und nach der jetzigen Dienstaltersstufenordnung ein Normalgehalt von 3150 M u. nach einer weiteren Dienstzeit von 7 Monaten — vom 1. Februar 1892 ab das Höchstgehalt von 3300 Mk. verdient haben.

Mit diesem Gehalte hatten Sie am 1. Juli 1891 in die 2. Stufe der Kl. 5 einzutreten und in derselben noch 2 Jahren 5 Monate bis zum Aufrücken in die nächstfolgende Stufe zu verbleiben, die anzurechnende frühere Dienstzeit beträgt 3 Jahre 2 Monate. Ihr Dienstalter ist demnach auf den 1 Januar 1888 festzusetzen und rücken Sie am 1. Januar 1894 in die Gehaltsstufe von 3600 Mk. und am 1. Januar 1897 in diejenige von 3900 Mk. ein.

Berichtigung.

Mit Bezug auf die ohne mein Wissen erfolgte Veröffentlichung meines Namens in Nr. 19 Ihres geschätzten Blattes theile der geehrten Redaction ich ergebenst mit, daß ich vom 1. Januar 1888 hierher versetzt worden bin. Wenn die jetzt in Mülhausen zur Aburtheilung gekommene Strafsache wegen Uhrenschmuggels nicht die bereits während meiner Amtsthätigkeit in Altkirch in 1887 gegen Vellard in Basel und mehrere Inhaber von Uhrenhandlungen in Cöln, und anderen Städten eingeleitete Untersuchung betrifft, was ich ohne Einsicht der Akten nicht entscheiden kann, so hat die obengedachte Veröffentlichung nicht auf mich, sondern auf meinen Nachfolger*) Bezug" Reppich

*) Also auf Herrn Oberzollinspektor Lösser jetzt in Metz Von den früheren Prozessen hatten wir gehört und deshalb geschlossen, daß die damalige Entdeckungen des Herrn Reppich erst jetzt ihren Abschluß gefunden haben. die Redaction.

Familien-Nachrichten.

Alle aus dem Leserkreise zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.

Geboren: Eine Tochter Herrn Obergrenzkontroleur Max Wendt in Schottburg,

verlobt: Frl. Agathe Bill mit Herrn Obersteuerkontroleur Emil Ellerhorst, Hadamar—Dietz, Frl. Elise Schneyder mit Herrn Provinzialsteuersecretär Herman Schulz, Breslau,

gestorben: Herr Hauptzollamtsassistent a. D. Wilhelm Schüler zu Swinemünde, Rechnungsrath A. Saarbourg, Steuerinspector a. D. Coblenz.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheitenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Weihnachts-Geschenke!

Das vornehmste Weihnachts-Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das

Buch.

Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.

Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.

Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Berlin S.W.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider
Buchhandlung.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuer-Beamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches bezüglich deren Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten
von 1—10000 Einwohnern 10 Pfg. für je 1000 Einwohner mindestens aber 50 Pfg.
über 10000 Einwohnern 1 Mk., + 5 Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner,
über 30000 Einwohnern 2 Mk., + 2½ Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner
Postgebühr 20 Pfg.

so daß z. B. die Gebühr für Auskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pfg. + 20 Pfg. zusammen 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme, Portozuschlag 20 Pfg.

Die Herren Abonnenten der „Umschau" erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit unter 20000 Einwohnern gratis, (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten) bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW.,
Großbeerenstraße 41.

Expedition der Umschau
auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Kautionen und Darlehne.

Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird

Darlehn in voller Höhe gegeben.

Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.

Regel: Kein Bürge erforderlich.

Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.

Ballien.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- rc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften, und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98695960 ℳ
Vermögensbestand 22938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894

herausgegeben von

C. U. Treu,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.

Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten
pro 1894.

Preis Mk. 1,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Vorläufige Anzeige.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß in der **ersten Hälfte des nächsten Jahres**

ein Nachtrag zur 7. Auflage des Handbuches:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerium

(früher bearbeitet von Rumpf.

erscheinen wird.

Der Nachtrag wird sämmtliche seit dem Erscheinen der Auflage erlassenen abänderuden und ergänzenden Bestimmungen, unter anderem die **neuen Grundsätze** über **Annahme**, **Ausbildung** und **Anstellung** der **Supernumerare**, über die **Gehaltsbemessungen** nach **Altersstufen** und über die **Reisegeldzuschüsse** mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Die Versendung der Subscriptionslisten wird später bewirkt werden.

Leipzig, im Oktober 1893.
Königsstrasse 23.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

zu

Gehaltsquittungen.

100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.

Berlin S.W.
Großbeerenstraße 40.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Engen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Wölt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 22. **Berlin und Hamburg, November 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Explosion von Alkoholdämpfen (S. 169). **Zoll- und Steuertechnisches**: Branntweinsteuer: Wasserzuguß zu den in abnehmender Gährung befindlichen Maischbottichen (S. 170). Benutzung des kleinen Destillirapparates (S 170). Controle der Saccharometeranzeige (S. 170). Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Min. betr. steuerfreie Zulassung von Branntwein zu Parfümeriezwecken (S. 171). **Zolltechnisch-Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung**: Seifenschmiere (S. 171). **Verkehr mit dem Auslande**: Verzollung von Reisemustern in Spanien (S. 171). Verzollung von Tapeten in Italien (S. 172). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten**: Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Min. betr. die Ertheilung von Auskünften in Steuersachen durch die Steuerbeamten (S. 172). Ein altes Thema (S. 172). **Verschiedenes**: Das Anreißerthum im Zeitungswesen (S 184). Kleine Mittheilungen (S. 174). **Personalnachrichten**: (S 174). Neue Bücher (S. 175). Anzeigen.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden. Die Expedition der „Umschau."

Explosionen von Alkoholdämpfen.

In einer Branntweinreinigungsanstalt ist neuerdings eine Explosion von Alkoholdämpfen auf folgende Weise herbeigeführt. In dem Destillationsraume befindet sich ein Apparat Savalla'scher Construction, dessen Blase etwa 38000 Liter faßt; auf dieser befindet sich eine sehr hohe Siebkolonne. Neben der Blase ist ein Spiritusbassin in einer solchen Höhe angebracht, daß der obere Blasenrand mit dem unteren Bassinrand abschneidet. Dieses Bassin wird allmählich voll Rohspiritus gepumpt, um beim Füllen des Apparates rasch in die Blase entleert zu werden. An einem Abend gegen $8^1/_2$ Uhr, zwei Tage vor der amtlichen Bestandsaufnahme sollten die Bestände an Vor- und Nachlaufsproducten verarbeitet werden, und die Entleerung des Füllbassins in die Blase hatte soeben stattgefunden, als zwei Arbeiter — ohne Auftrag — sich daran machten, den Mannlochdeckel zu lösen, wobei der eine eine Laterne mit einem brennenden Talglichte neben sich auf das Bassin setzte. Kaum war indeß der Deckel abgehoben, da entzündeten sich die dem Bassin entsteigenden Alkoholdämpfe an dem Lichte unter explosionsartigen Erscheinungen. Unter gewaltigem, weithin hörbarem Knall schlug eine Flamme nach oben und warf das Dach herunter, ein großes Fabrikfenster wurde zertrümmert und weit weggeschleudert, das Bassin selbst wurde nach allen Seiten hin aufgetrieben und die eine Seite ganz herausgerissen. Zum Glück waren nur noch wenige Spiritusreste in im Bassin, so daß größerer Schaden verhindert wurde. Die beiden Arbeiter hatten starke Branntwunden erlitten.

Der Spiritus ist an sich ein nicht explosionsfähiger Stoff, der sich völlig gefahrlos anzünden läßt und dann mit der bekannten nur schwach leuchtenden Flamme zu Kohlensäure verbrennt. Wenn aber Luft in größeren Verhältnissen mit Alkoholdämpfen vermischt wird, so hat man die Erfahrung gemacht, daß diese bei Berührung mit einer Flamme auf weite Schichten hin eine momentane Verbrennung erleiden, wobei explosionsartige Erscheinungen auftreten. Diese entstehen wohl weniger durch die gebildeten Verbrennungsgase als durch den Luftdruck, den die zwischen den verbrennenden Alkohalmolekülen vertheilten, in Folge der Erwärmung ausgedehnten und auseinander strebenden Luftmoleküle hervorbringen und der selbstverständlich dann am zerstörendsten wirken muß, wenn den auseinanderstürzenden Lufttheilchen nicht von vornherein genügende Freiheit zur Ausdehnung gelassen ist, sondern durch einen festen Widerstand die Spannkraft der Luft aufs äußerste angestrengt wird. Die Größe der Explosion hängt hiernach zunächst von der Größe des mit explosionsfähigen Gasen angefüllten Raumes und dem demselben entgegengesetzten Widerstande ab. Bei Entzündung kleiner Mengen an Alkoholdämpfen wird nur eine Verpuffung eintreten und von einer Explusion keine Rede sein können. Ein Strom von Alkoholdämpfen wird daher beim Zusammentreffen mit einer Flamme sofort in seiner ganzen Ausdehnung entflammen und natürlich alle Stoffe, mit denen er in Berührung kommt, anzünden.

Wie groß nun der Gehalt der Luft an Alkoholdämpfen sein muß, um explosionsfähig zu werden, darüber sind unseres Wissens bislang keine praktischen Versuche angestellt. So viel steht aber fest, daß bei gewöhnlicher Temperatur und kleiner Verdunstungsfläche sich nur sehr wenig Alkoholdämpfe verflüchtigen, die erst ganz dicht über dem Flüssigkeitsspiegel entzündbar werden, da sie infolge der Eigenschaft der Gasmoleküle, sich stets in fortschreitender Bewegung zu befinden, sich sogleich so in der Luft vertheilen, daß in einiger Entfer-

nung eine Entzündung nicht mehr möglich ist. Das Messen des Alkoholgehalts in einem Standglase bei Licht ist daher bei einiger Vorsicht ganz ungefährlich, ebenso das Umgehen mit Licht in Räumen, in denen Spiritus lagert, sofern dieselben einigermaßen ventilirt sind. *)

Die Vorlagen in den Brennereien sind zwar im allgemeinen ungefährlich, nur zur Zeit des Antreibens des Destillirapparates dürfte es nothwendig sein, demselben mit einem Lichte fern zu bleiben. Zu dieser Zeit entwickeln sich Dämpfe des Aldehyds, die infolge des niedrigen Siedepunktes desselben — dieser liegt bei + 21° C. — entweder gar nicht condensirt werden, oder sich doch, wenn sie mit Alkohol gemischt, als Flüssigkeit aus der Vorlage treten, sofort wieder verflüchtigen. Die Aldehyddämpfe sind aber mit Luft gemischt ebenso explosionsfähig wie die Alkoholdämpfe. Kommt man also in einem solchen Augenblicke der Vorlage mit einer Flamme zu nahe, oder wird ein solcher Gasstrom von einem Windstoß gegen eine Flamme geweht, so hat man die Entflammung der Gase zu gewärtigen, die eine Entzündung der ganzen Vorlage zur Folge haben kann. H,

*) Immerhin scheint uns größte Vorsicht geboten D. Red.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" bringt in ihrer Nr 41 folgende Fragen und nachstehende Antworten:

Wasserzuguß zu den in abnehmender Gährung befindlichen Maischbottichen. Von der Steuerbehörde wurde auf meinen Antrag, in meiner Brennerei einen Wasserzuguß zu den in abnehmender Gährung befindlichen Maischbottichen zu gestatten, dieses unter der Bedingung erlaubt, daß ich den zu bemaischenden Bottich um soviel weniger befüllen soll, als Wasser zugesetzt wird, so daß ich also, wenn die Maische 12 Ctm. Steigeraum im Bottich zur Gährung nöthig hat und ich 200 Liter Wasser, welche 7 Ctm. betragen, zusetzen will, im Bottichraum 19 Ctm. Steigeraum lassen muß. Was sagt das Gesetz darüber und wie wird es in anderen Brennereien gehandhabt? Was habe ich zu thun, um die entsprechendrn Centimeter Bottichraum nicht zu verlieren?

Antwort. Die Bestimmungen Ihres Hauptsteueramtes halten wir nicht für zutreffend. Im Allgemeinen wird so verfahren, daß der Steigraum, welcher nöthig ist, um den frisch befüllten Bottich während der lebhaften Gährung vor dem Uebersteigen zu schützen, angegeben werden muß und daß dann nachher dieser seitens des Brennerei-Verwalters mindestens frei gehalten werden muß. Die Kontrole der Steuerbeamten erstreckt sich dann auf den declarirten Steigeraum. Beim Masserzuguß wird daun dieser declarirte Steigeraum um die durch die angegebene Wassermenge erforderliche Anzahl Centimeter gekürzt. Wir empfehlen Ihnen, die Vergünstigung in dieser Form nicht anzunehmen, sondern sich in einer Eingabe an die höhere Instanz, also die Provinzial-Steuerdirection zu wenden.

Benutzung des kleinen Destillirapparates. Der hiesige Bezirks-Oberkontroleur ließ mir durch einen Aufseher sagen, ich müsse zur Benutzung des Alkoholbestimmungsapparates erst die amtliche Genehmigung einholen; sonst würde er mir denselben konfisziren, mit dem Hinzusetzen, dieses wäre von „Oben" verfügt. Da mir von einer derartigen Verfügung und überhaupt, daß Instrumente unter amtlicher Kontrole stehen, nichts bekannt ist, verweigerte ich die Einholung der Genehmigung.

Antwort. Nach einer Ministerialverfügung vom 23. Mai 1892 III 5426 kann zuverlässigen Brennereibesitzern auf Antrag die Benutzuug des kleinen Destillirapparates unter folgenden Bedingungen gestattet werden Es sind nur solche Destillirapparate zulässig, in deren Kochgefäßen auf einmal höchstens $^1/_2$ Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeistet werden kann; das gewonnene Destillat ist, sofern es Alkohol enthielt, zu vernichten oder in das Gefäß zurückzugießen, dem die untersuchte Probe entnommen worden ist. Der Destillirapparat und der Ort seiner Aufbewahrung sind der Steuerbehörde anzumelden. Der Destillirapparat ist zu inventarisiren.

Kontrole der Saccharometeranzeige durch den Oberkontroleur. Der Bezirks-Oberkontroleur verlangte, ich solle ihm den Zuckergehalt und die Vergährung der Maischen vorwiegen, damit er sich ein Exempel machen kann, wie meine Ausbeuten im Verhältniß zum verarbeiteten Material und zum Extrakt sind. Dieses Verlangen lehnte ich ab. Meines Wissens nach kann sich ein Beamter durch Schmeckproben von Maische und Hefe überzeugen, aber alles Uebrige gehört nicht in seine Eigenschaft als Beamter.

Antwort. An sich glauben wir nicht, daß auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Gruud der Ausführungsbestimmangen der Brennereitreibende verbunden ist, dem Steuerbeamten Auskunft über derartige technische Einzelheiien des Betriebes, wie Saccharometeranzeige und Vergährung, zu geben, wenigstens ist uns eine diese Forderung enthaltende Bestimmung nicht bekannt. Wenn hingegen in entsprechender Form von Seiten des Beamten das Ersuchen nach Vorführung einer solchen Probe, wie der gewünschten gestellt wird, und wenn nicht augenblickliche Hinderungsgründe, wie Zeitmangel u. s. w. vorliegen, so sehen wir nicht ein, warum man nicht diesem Wunsche entsprechen soll. Es scheint uns sogar nützlich, wenn sich die Aufsichtsbeamten, namentlich die oberen, auch ein mehr sachliches Verständniß des Betriebes aneignen; dieselben pflegen dann auch ihre Anforderungen, soweit ihneo dazu durch ihre Dienstvorschriften ein Spielraum gegeben ist, mehr an die thatsächlichen Verhältnisse anzupassen als andere, welche die technischen Verhältnisse weniger kennen. Jedenfalls kann amtlich aber eine solche Forderuug nicht gestellt werden. Wenn der Herr Fragesteller aber glaubt, daß sich der Beamte durch Kostproben über den Stand des Betriebrs unterrichten soll, so ist das ein Standpunkt, den wir nicht theilen.

— Die Redaction der „Umschau" bemerkt zu obigem Meinungsaustausch Folgendes:

Zu Frage 1. Auch wir sind der Ansicht, daß die Steuerbehörde durch keine gesetzliche Bestimmung berechtigt ist, zu verlangen, daß eiu bestimmter Steigeraum leer gelassen wird. Darin hat der Brenner völlig freie Hand, nur darf er das etwaige Uebergähren nicht durch verbotene Handlungen verhüten.

Zu Frage 2. Der Herr Brennereibesitzer hätte doch bevor er opponirt, sich Rath erholen sollen; aber so ist es leider bei den Herren an der Tagesordnung. Sie opponiren um jeden Preis, obwohl sie die Bestimmungen nicht kennen, und werden sie dann bestraft, dann schreien Sie über Vergewaltigung.

Zu Frage 3. Wenn der Beamte wirklich verlangt hat, der Brenner solle ihm den Zuckergehalt und die Vergährung der Maische vorwiegen, so ist er nach dem Schlußsatz des § 46 des Ges. vom 8. Juli 1868 zu weit gegangen. Dagegen ist auch der Brenner im Irrthum, wenn er meint, daß der Beamte sich nur durch Schmeckproben überzeugen dürfe. Will der Beamte die Saccharometerprobe selbst machen, so darf ihn der Brenner daran nicht hindern, ohne sich straffällig zu machen.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Min.
d. d. Berlin, den 31. Oktober 1893. III 13200

Schon seit einiger Zeit wird Branntwein der nur mit verhältnißmäßig geringen Mengen billiger und die Genießbarkeit wenig beeinträchtigender Zusatzstoffe vermischt, für den aber, als zu Parfümerie- und ähnlichen Zwecken bestimmt, die Steuerfreiheit gewährt worden ist, in bedeutenden Einzelposten und zu Preisen, die unter denen des gewöhnlichen versteuerten Rohbranntweins liegen, faßweise oder in sonstigen größeren Umschließungen verkauft. Diese bereits in meiner Rundverfügung vom 16. März d. Js. III. 3069 mitgetheilte Wahrnehmung ist neuerdings in erheblich verstärktem Maße gemacht worden. Sie bedeutet eine um so ernstere Gefahr für das fiskalische Interesse, als seitens der verkaufenden Firmen auch vielfach der Versuch gemacht wird, derartigen billigen Branntwein an Destillateure abzusetzen, und als bereits in einer Reihe von Prozessen der Nachweis erbracht worden ist, daß mit solchem, zur Herstellung von Liqueuren häufig gut geeigneten Branntweine durch seine Verwendung zu Genußzwecken sehr umfassende Defrauden begangen worden sind.

Die Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß genügend wirksame und kostspielige Zusatzstoffe gewählt werden, um die Verwendung des Branntweins zu Genußzwecken unbedingt auszuschließen, ist mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der herzustellenden Parfümerien nicht immer angängig, auch würde die Einhaltung dieser Bedingung oft kaum genügend zu überwachen sein. Zur Wahrung des Steueraufkommens aus der Branntweinsteuer gegen empfindliche Ausfälle, ist es deshalb geboten, wenigstens dem vorbezeichneten Handel entgegenzutreten.

Ich erkläre mich daher in Erwiderung auf den Bericht vom 16. d. Mts. damit einverstanden, wenn Euer Hochwohlgeboren die Erlaubniß zur Herstellung von Parfümerien und dergl. aus steuerfreiem Branntweine von jetzt ab sämmtlichen betheiligten Gewerbetreibenden gegenüber an die Bedingung knüpfen, daß der Fabrikant seine Erzeugnisse nur in Flaschen bis zu einer bestimmten Größe (etwa bis 1/4 Liter) und von angemessener Ausstattung, sowie nur mit den Flaschen — also nicht vom Faße oder Standgefäße und nicht unter Einfüllung in Gefäße der Abnehmer — zum Verkaufe bringt, daß dagegen ein Vertrieb in größeren Flaschen oder sonstigen Gefäßen nur mit besonderer Erlaubniß der Direktivbehörde und unter besonderen, von dieser zu treffenden Sicherungsmaßregeln stattfinden darf.

Eine anderweite allgemeine Regelung des Gegenstandes bleibt vorbehalten.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

Seifenschmieren.

Als Seifenschmieren oder consistente Oele bezeichnet man Schmiermaterialien, welche aus einer Kali- oder Natronseife bestehen, der eine größere oder geringere Menge von unveränderten Fetten oder fetten Oelen und Wasser eingerührt ist. Diese Schmieren sollen bei verschiedenen Maschinen ihrer Haltbarkeit wegen den reinen Fetten vorgezogen werden. Auch aus Mineralölen stellt man solche Schmieren her, indem man dieselben einer Harz- oder Oelsäureseife beimischt, und schließlich kommt als sogenanntes englisches Patentwagenfett eine Seifenschmiere in großer Menge in den Handel, welche durch Verseifung von Harzöl mittelst ungelöschtem Kalk hergestellt wird.

Aeußerlich gleichen die Seifenschmieren den gewöhnlichen Schmierseifen; sie sind von butterartiger Consistenz, gelblich brauner Farbe, riechen und schmecken wie Seife, auch beim Reiben in der Hand fühlt man, daß sie nicht aus reinem Fett bestehen, sie schäumen aber nicht.

Gehen nun diese Schmiermaterialien in Töpfen oder Büchsen ein, so sind sie nach Nr 31 c des Zolltarifs mit 30 Mk. für 100 Kilo zu verzollen, gehen sie dagegen in Fässern ein — und dieses wird wohl meistens der Fall sein — so sind sie bei Gegenwart von Mineralöl nach Position 29 b, ohne dasselbe als Schmierseifen nach Position 31 a zu verzollen. Die zolltechnische Untersuchung hat sich daher auf die Nachweisung des Mineralöles zu erstrecken.

Man kann hierzu das folgende Verfahren anwenden: Etwa zwei Eßlöffel voll der zu untersuchenden Schmiere werden in einer Porzellanschale mit der dreifachen Menge gewöhnlicher Salzsäure zum Kochen erhitzt, wobei man zweckmäßig fortgesetzt die Seife durch Rühren in der Säure vertheilt. Die Seife wird nun zersetzt, das Alkali an die Säure gebunden, während die vorhandenen Fettsäuren, Harzöle, Harze, Mineralöle an die Oberfläche kommen. Sind Harzöle oder Mineralöle vorhanden, so schillert die abgeschiedene Masse röthlich, bläulich oder grünlich. Um nun die Mineralöle von den Harzölen zu unterscheiden, gießt man die über der Säure stehende Flüssigkeit ab und wendet das im amtlichen Waarenverzeichniß bei Harzölen angegebene Verfahren an, wonach man das zu untersuchende Harzöl mit seinem zehnfachen Volumen, einer Mischung von einem Vol. Chloroform und 10 Vol. Alkohol von 0,818 spec. Gew. übergießen und schütteln soll. War Harzöl vorhanden, so löst es sich bei Innehaltung dieser Verhältnisse, während Mineralöle sich selbst beim Schütteln mit dem 100fachen Volumen obiger Mischung nicht lösen.

Harzöle werden häufig mit den sog. Blau- oder Grünölen von der Petroleumdestillation verfälscht. An der Consistenz des von der Alkohol-Chloroformmischung ungelöst gebliebenen mineralischen Bestandtheiles kann man sehen, ob derselbe flüssig oder fest war (mineralisches Schmieröl oder Vaselin). Die Fettsäuren werden zugleich mit dem Harzöle gelöst.

H

Verkehr mit dem Auslande.

Verzollung von Reisemustern in **Spanien.** Durch die Bestimmungen des letzten Handelsvertrages mit Spanien war es den deutschen Handlungsreisenden gestattet, ihre Muster in Spanien derart unverzollt einzuführen, daß der Zollbetrag beim Eintritt ins Land amtlich hinterlegt und bei der Rückkehr mit den Mustern wiedererstattet wurde. Seit Ablauf des Handelsvertrages ist dieses bequeme Verfahren nicht mehr gestattet, vielmehr müssen jetzt die Reisemuster wie andere Waaren verzollt werden, ohne spätere Rückgabe des erlegten Betrags. Zur Erleichterung und Hebung der deutschen Aus-

fuhr würde die Wiederherstellung des früheren Verhältnisses wesentlich beitragen. Die Handelskammer in Frankfurt a. M. ist deshalb beim Staatssecretär des Innern vorstellig geworden

Die **italienischen** Zollbehörden sind angewiesen worden, auch ohne Antrag des Importeurs von Tapeten, in allen den Fällen in denen in Folge der Tarifberechnung die Behandlung nach dem Generalzolltarif für die Interessen günstiger ist, von der Behandlung nach dem Vertragstarif abzusehen und den Zoll, bemessen nach dem wirklichen Nettogewicht, gemäß dem Generalzolltarif zu erheben.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Min.
d. d. Berlin, den 6. November 1893 III. 14083.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Zoll- und Steuerpflichtige einen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Erstattung der gezahlten Abgabe oder auf Befreiung von der geforderten Abgabe darauf gegründet haben, daß über den anzuwendenden Tarifsatz von Zoll- und Steuerbeamten eine unrichtige Auskunft ertheilt ist. Insbesondere ist dabei geltend gemacht, daß durch diesen Umstand, wenn nicht ein Rechtsanspruch auf Erlaß oder Niederschlagung der geschuldeten Abgaben begründet werde, doch jedenfalls aus Rücksichten der Billigkeit die Erstattung der erhobenen Abgabe und die Abstandnahme von dem gestellten Steueranspruch geboten erscheine.

Der ausnahmslosen Ablehnung solcher Ansprüche stehen Bedenken entgegen, da anzuerkennen ist, daß in einzelnen Fällen Zoll- und Steuerpflichtige ohne jede Absicht lediglich im Vertrauen auf die Richtigkeit der ihnen ertheilten irrthümlichen Auskunft gehandelt haben können und da es nicht wünschenswerth ist, die Steuerpflichtigen stets auf den oft nicht einmal zu begründenden Rückanspruch an den Beamten zu verweisen. Dagegen erscheint es ebenso völlig unzulässig, stets in Fällen einer von Beamten ertheilten unrichtigen Auskunft eine Erstattung oder Ermäßigung der Abgabe eintreten zu lassen. Es würde dadurch die Gleichmäßigkeit der Erhebung der gesetzlich festgestellten Abgaben in Frage gestellt und die Höhe dieser Abgaben von der Auffassung unterer Beamten abhängig gemacht. Ein Mitbewerb der verschiedenen Abgabepflichtigen unter gleichen Bedingungen wird durch solche Rücksichtnahme ausgeschlossen.

Es gehört an sich nicht zu den Aufgaben der Zoll- und Steuerbeamten, über die bestehenden Abgaben Belehrungen zu ertheilen. Die Vorschriften darüber sind durch Gesetze und andere veröffentlichte rechtsverbindliche Bestimmungen festgesetzt, aus denen die Steuerpflichtigen selbst auf ihre eigene Verantwortung sich die für sie erforderliche Auskunft zu verschaffen haben.

Wenn ich dessen ungeachtet den Steuerbeamten in keiner Weise versagen will, auch über ihre Amtspflicht hinaus über ihren Geschäftskreis berührende Fragen dem Steuerpflichtigen nach bestem Wissen Auskunft zu geben, vielmehr es für den Dienst nur ersprießlich halte, wenn die Steuerbeamten bei gehörig motivirten Anfragen ihren Rath ertheilen, so muß dies zur Vermeidung des oben erwähnten Mißstandes, doch stets in einer solchen Form geschehen, daß dadurch jede Berufung auf den gewährten Rath ausgeschlossen und dem Steuerpflichtigen seine ungeachtet der erhaltenen Auskunft unverändert bestehen bleibende eigene Verantwortlichkeit für die Erfüllung der in den allgemeinen rechtsverbindlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen **ausdrücklich** in Erinnerung gebracht wird.

Ein altes Thema.

(Eingesandt).

Der an dieser Stelle bereits zu wiederholten Malen an die Verwaltung ergangene Mahnruf auf Abstellung des Systems in der Vertheilung von Gratificationen und Unterstützungen sind bisher ungehört verhallt,*) dadurch jedoch dürfen wir uns nicht abhalten lassen, immer wieder mit erneutem Apell an die Behörde heranzutreten.

Keineswegs wollen wir an dem Unterstützungsfond tadeln, was dankenswerth ist, und daß er überhaupt besteht. Vielmehr ist es gewiß als ein Akt von großer Fürsorge und von Wohlwollen seitens der Behörde anzuerkennen, daß ein unverschuldet in Noth gerathener Beamter eine besondere Unterstützung erhält, oder daß einem Beamten für eine Mehrleistung im Amte eine Gratification zu Theil wird. Wir müssen uns aber entschieden gegen die alljährlich im Herbst stattfindende allgemeine (?) Vertheilung der Unterstützungen und Gratificationen**) aussprechen, bei welchen nicht allein die besonders bedürftigen oder verdienten Beamten berücksichtigt werden, sondern auch diejenigen, welche lediglich ihre Pflicht gethan haben. Das durchschnittlich nur in bescheidenen Grenzen sich bewegende Gehalt eines Beamten bringt es mit sich, daß der im Herbst mit einer außerordentlichen Dotation Bedachte diese gern als Ergänzung seines Einkommens willkommen heißt, allein eine ungetrübte Freude wird damit nur Wenigen bereitet, im Gegentheil, man begegnet meistens nur Neid und Mißgunst. Als etwas Selbstverständliches wird die Unterstützung oder Gratification hingenommen, aber mit scheelen Blicken wird auf denjenigen Collegen hingesehen, dem durch besondere Umstände ein Mehr zu Theil geworden ist.

Wir glauben keinen besonderen Grund zu haben, mit unseren Gehaltsverhältnissen zufrieden sein zu können,***) um so mehr sollte es vermieden werden werden, der Unzufriedenheit durch eine Zuwendung von Sondergeldern neue Nahrung zuzuführen. Tritt nun dieser Unmuth schon bei der Vertheilung der Herbstgeschenke schon bei denjenigen Beamten zu Tage, welche mit einer Summe bedacht worden sind, wie viel mehr muß dies der Fall sein bei solchen, welche den Bestimmungen und Gewohnheiten nach von dem Empfang einer Unterstützung oder Gratification ausgeschlossen werden. Den bestehenden Bestimmungen nach ist der im Laufe des Jahres bestrafte Beamte von der Antheilnahme an einer besonderen Zuwendung im Herbst ausgeschlossen. Für den von einem fahrlässigen Beamten begangenen Fehler wird derselbe zuerst bestraft, sodann wird ihm die Unterstützung versagt, das heißt ein bis in idem anwenden, welches sicherlich nicht dazu beiträgt, den etwa gesunkenen Diensteifer des Beamten neu zu beleben.

Eine andere Kategorie der von dem Empfang einer besonderen Gratification Ausgeschlossenen sind gewohnheitsmäßig die unverheiratheten Beamten. Zwar haben wir nichts einzuwenden dagegen, daß diesen Beamten eine Unterstützung nicht zu Theil wird, aber sollen sie deshalb von der Gratification ausgeschlossen sein? Die in geregelten Verhältnissen lebenden, verheiratheten, selbst in kinderloser Ehe befindlichen Beamten dürfen mit ziemlicher Sicherheit auf eine Gratification rechnen, mit gleicher Bestimmtheit müssen die Unverheiratheten auf eine Uebergehung bei der Vertheilung gefaßt sein. Wird denn nun nicht auch von letzteren Beamten in ganz

*) Doch nicht so ganz.

**) Das soll nach ministerieller Anordnung überhaupt nicht geschehen.

***) Dem können wir nicht beistimmen. Die Steuerbeamten sind anderen Beamten ihres Grades gegenüber gut besoldet. D. Red.

gerechtfertigter Weise verlangt, daß sie ihre Pflicht und Schuldigkeit im Dienste thun? Und wenn sie diese erfüllen, weshalb sollen sie dann von der Liste der Empfangsberechtigten solcher Belohnungen ausgeschlossen sein? Wir meinen, weil der Unverheirathete gleiche Pflichten übernommen hat, wie der Verheirathete, daß ihm dann auch die gleichen Rechte zugesprochen werden sollten. Selbst zugegeben, daß unverheirathete Beamte auch keine Veranlassung zur Unzufriedenheit von dem eben geschilderten Standpunkte aus empfinden, so wird es doch sicher ein bitteres Gefühl in ihm erwecken, mit dem bestraften Beamten auf eine gleiche Stufe gestellt zu werden. Geschärft wird dieses Gefühl der Zurücksetzung bei ihm noch dadurch, daß es Gewohnheit ist, die in höheren Dienststellungen befindlichen, an und für sich schon ein größeres Gehalt beziehenden unverheiratheten Beamten mit einer Gratification bedacht zu sehen, während der den niedrigen Beamtenkategorien angehörige Unverheirathete zurückstehen muß.

Das sind Uebelstände, die im Interesse eines zufriedenen Beamtenstandes beseitigt werden sollten, deshalb wiederholen wir nochmals unsern Wunsch auf Abstellung einer Form von Wohlwollen, bei welcher ein Theil von Beamten eine ungerechtfertigte Zurücksetzung erfährt. Der im Etat ausgeworfene Betrag möge nach Einbehalt einer für wirkliche Gratificationen und Unterstützungen erforderlichen Summe zu einer Gehaltserhöhung verwandt werden, wofür eine Norm zu finden der Behörde nicht schwer fallen kann, da die Besoldungsverhältnisse mancher Beamtenkategorie einer Aufbesserung bedürftig wäre. A.

Verschiedenes.

Anreißertum im Zeitungswesen.

Wir lesen in der „Cöln. Ztg." Die „Berliner Morgenzeitung" (ein Ableger des Mosseschen „Berl. Tageblattes") hat in der ersten Hälfte dieses Monats an Lehrer eine Probenummer nebst der dazu gehörigen Abonnementseinladung versandt. Die Nummer behandelte in ungefähr dem dritten Teile des gesamten Lesestoffes Fragen, die lediglich das Wesen der Volksschule und ihrer Lehrer betrafen. Unmittelbar an die Person des Lehrers war dann die Aufforderung gerichtet, bei der nächsten Landtagswahl liberale Abgeordnete zu bevorzugen da in den folgenden fünf Jahren ein neuer Schulgesetzentwurf eingebracht werden würde. Das dieser Probenummer beigegebene Begleitschreiben begann mit den Worten: In der Anlage gestatten wir uns, Ihnen eine Nummer der „Berliner Morgen-Zeitung" zur freundlichen Einsichtnahme zu übersenden 2c." Die Aufforderung zum Abonnement nebst dem Postbestellungs-Formular fehlte natürlich nicht. Die Nummer trug die Zahl 212. Wir sind nun zufällig im Besitz der wirklichen Nummer 212, die in Berlin am 9. September erschienen ist. Und diese Nummer enthält zwar auch einen Leitartikel: „Der preußische Lehrer", doch füllt derselbe nur 150 Druckzeilen, während die Abhandlung „Aus dem preußischen Volksschulhause" reichlich 240 Zeilen zählt. Bis zu den 150 Druckzeilen stimmt der Artikel der Tagesnummer 212 mit dem der Probenummer 212 wörtlich überein. Es ergiebt sich hieraus, daß der Artikel der Probenummer als eine willkürliche Erweiterung desjenigen der Tagesnummer erscheint. Im übrigen bringt die Tagesnummer zum Unterschiede von der Probenummer nichts, was den Lehrerstand merklich interessiren könnte Es weichen demnach beide Exemplare mit Ausnahme des Anfangs vollständig voneinander ab. Die „Berliner Morgenzeitung" hat hiernach den Mut gehabt, um Abonnenten zu fangen, eine eigens für die Volksschullehrer geschickt zusammengelesene Conservenbüchse zu versenden, während sie selbst sich und ihren Abonnenten für den 9. September das frische Fleisch vorbehielt.

So die „Köln. Ztg."; Die „Staatsbürger-Ztg.", welche diesen Artikel abdruckt, ist nun in der Lage, das Bild noch einigermaßen vervollständigen zu können. Eine ähnliche Nummer, wie für die Lehrer, so schreibt sie, ist nämlich auch für Förster fabricirt und an diese in gleicher Weise zum Zwecke des Abonnentenfanges versendet worden. Diese Ausgabe trägt das Datum vom 13. d. M. und die laufende Nummer 215. V. Jahrgang sie unterscheidet sich aber von der Tagesausgabe ähnlich, wie die „Lehrernummer", dadurch, daß statt der laufenden Tagesereignisse aufgewärmter Kohl darin serwirt wird. Der Leitartikel ist in beiden derselbe und trägt die Ueberschrift: „Die preußische Forstverwaltung". Es wird darin weidlich auf die Regirung geschimpft und dann mit folgender Phrase geschlossen: „Es ist keine Parteisache, die wir hier mit anschneiden; an die Abstellung von Mißständen in einem großen Staatsbetrieb hat jeder Steuerzahler jeder Parteirichtung dasselbe Interesse. Am meisten aber diejenigen Beamten, denen bei geringer Besoldung die Verwaltung der ungeheuren Werte anvertraut ist, von deren persönlichen Eifer, Erfahrung und Sorgfalt das Gedeihen des deutschen Waldes in erster Linie abhängt -- die Förster!" Das ist der Köder, der den nicht auf jüdisch-freisinnigem Standpunkt stehenden Förstern hingeworfen wird. Der dann auf der ersten Seite der „Försternummer" enthaltene Artikel: „Mißstände in der Forstverwaltung" fehlt in der Tagesnummer; ebenso der Artikel auf Seite 2: „Die Stellung der Hilfsjäger und Forstaufseher."

Begleitet ist diese auf den Försterfang berechnete Nummer von einem gedruckten „Rundschreiben an die Herrn Förster Deutschlands", welches mit dem Moto versehen ist: „Es lebe, was auf Erden stolzirt in grüner Tracht — die Felder und die Wälder, die Jäger und die Jagd!" Die Unterschrift lautet: „Mit Waidmannsheil! Die Redaction der Berliner Morgen-Zeitung". — So wird's gemacht! Wir müssen gestehen, daß uns eine widerlichere Art und Weise des Abonnementenfanges denn doch noch nicht vorgekommen ist! Eine „Lehrernummer" und eine „Försternummer" des Mosse'schen 50 Pfennigblattes hätten wir also. Vielleicht finden sich noch ähnliche Nummern, die für andere Berufszweige fabricirt sind: es wäre doch interessant, zu erfahren, wie weit die semitische Anreißerei am Mosse'schen Zeitungsbazar ausgebildet ist. Die riecht wirklich ganz nach „Mühlendamm"! — und was sagt der so biedermännisch angetriebene „Grünrock" dazu? Nun, wir sind in der Lage, die unverfälschte Meinung eines solchen vor uns liegen zu haben, und wollen sie der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, weil wir dies dem Försterstande, dem die unglaubliche Naivität zugemutet wird, auf eine solche semitische „Mache" hineinzufallen, schuldig zu sein glauben. Dem Schreiben, daß uns ein Förster in der Entrüstung über die durch diese Anreißerei ihm verursachte Belästigung schickt' entnehmen wir folgendes:

Anbei übersende ich das berüchtigte Judenblatt mit der Bitte, die abscheuliche Handlungsweise und den Abonnentenfang gebührend zu geißeln. Es ist traurig und beleidigend, daß solch' . . . . schon an den deutschen Förster, den ersten Patrioten des Staats, heranzukriechen wagt. Im höchsten Grade gemein ist es aber, den untergebenen Förster gegen seine Vorgesetzten aufzuhetzen. u. s. w.

Das ist eine kräftige, aber gerechtfertigte Antwort auf den Versuch des jämmerlichen Abonnentenfanges, die Antwort eines deutschen Mannes. Und wir wissen und freuen uns dessen, daß unter den Förstern deutsche Art noch besonders treu gewahrt wird. —

Vielleicht ist auch den Steurbeamten von obiger Zeitung ein Probe-Nummer mit Abonnements-Einladung zugesandt wore

den, oder geht ihnen vielleicht später einmal zu. Wir bitten in diesem Falle uns dieselbe gefälligst zusenden zu wollen, damit wir constatiren können, ob dieselbe mit der laufenden Tagesnummer übereinstimmt, oder ob auch hier eine besondere „Steuerbeamten-Nummer" construirt worden ist, um die Beamten glauben zu machen, daß die „B. M.-Ztg." ein ganz besonders warm fühlendes Herz für die Organe unserer Verwaltung habe. Die Tendenz der „Berl. Morg.-Ztg." dürfte zwar im Allgemeinen bekannt sein, dennoch halten wir uns für verpflichtet, unsere Leser vor Täuschung zu bewahren.

D. R. d. U.

Kleine Mittheilungen.

Im Abschnitt „Zollwesen" der kürzrich veröffentlichten Denkschrift über Ostafrika befindet sich folgende wichtige Stelle: Um den an der ostafrikanischen Küste durch deren große räumliche Ausdehnung begünstigten, in erheblichem Maaße betriebenen Waarenschmuggel in wirksamer Weise zu bekämpfen, und gleichzeitig den besonders in dem schwachbesetzten südlichen Theil der Küste immer noch vereinzelt vorkommenden Sklavenschmuggel wirksamer zu verhindern, hat die Regierung auf deutschen Werften zwei Zollkreuzer erbauen lassen, welche ihrer Fertigstellung noch in diesem Jahre entgegensehen und wahrscheinlich im Dezember und Januar zur Verschiffung gelangen werden. Man hofft damit eine Vermehrung der Zolleinnahmen und eine gänzliche Lahmlegung des Sklavenhandels zu erreichen.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Obersteuer-Inspektor, Steuerrath Klapproth zu Crossen a.O. als Oberzollinspektor nach Kolberg, der Hauptamtsassistent Warmus zu Stettin I. in gleicher Eigenschaft nach Oppeln, der Hauptamtsassistent Langhinrichs zu Schivelbein als Oberkontrolassistent nach Dramburg, der Steuerinspektor Lambertus in Mühlberg in gleicher Eigenschaft nach Halberstadt, der Oberrevisor Bergmann in Straßburg W.Pr. in gleicher Eigenschaft nach Oppeln, der Hauptamtsassistent Nerlich in Oppeln, als Oberkontrolassistent ebenda, der Obersteuerkontroleur Pählke in Hohenstein in gleicher Eigenschaft nach Bartenstein O.Pr.

befördert: der Oberrevisor Schoenborn in Oppeln zum Obersteuerinspektor in Langensalza, der Steueraufseher Glier zu Nakel als Hauptamtsassistent nach Schievelbein, der Zollamtsassistent Sareika zu Langszargen als Hauptamtsassistent nach Stettin I.

gestorben: der Obersteuerinspector Hoffmann in Oppeln:

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Linke in Benkheim in gleicher Eigenschaft nach Bischofsburg, der Obersteuerkontroleur Tausendfreund in Bischofsburg in gleicher Eigenschaft nach Benkheim, der Obergrenzkontroleur Dochert in Fürstenwalde in gleicher Eigenschaft nach Friedrichshof, der Hauptamtsassistent von Behr in Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Breslau II, der Hauptamtsassistent Abramowsky in Pillau in gleicher Eigenschaft nachKönigsberg der Steuereinnehmer 1. Klasse Petrusch in Wormdit in gleicher Eigenschaft nach Bialla der Steuereinnehmer 2. Klasse Wessoleck in Kraupischen zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Wormditt, der Steueramtsassistent Schaudinn in Lyck zum Steuereinnehmer 2. Klasse nach Kraupischken der Steueramtsassistent Forstreuter in Libau in gleicher Eigenschaft nach Lyck und der Grenzaufseher Kugolowski in Memel zum Steueramtsassistenten in Libau;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistrnt Wende in Tiegenhof in gleicher Eigenschaft nach Engeln und der Grenzaufseher Würfel in Danzig zum Hauptamtsassistenten in Neufahrwasser;

Sachsen.

befördert oder versetzt: der St.-Aufs. Barthel, in Meißen, als Assist. in Reichenbach. Böhme, Einn. in Johangeorgenstadt, als Einn. in Lommatzsch. Braumgardt, Assist. in Leipzig als Einn. in Großschönau. Fehrmann, Ob.-Kontr.-Assist., HAB. Grimma, als H. Assist. in Zittau. Fischer Str.-Aufs. in Leipzig als Assist. in Bärenstein-Weipert. Fleischmann. Einn. in Deutscheinsiedel, als Einnehmer in Marienberg. Frenzel, Gr.-Aufs. in Voitersreuth als Assist. bei demselben Amte. Friedrich, Ob.-Kontr.-Assistent in Bautzen als H. Assist. nach Leipzig. Geißler, Str-Aufs in Dresden, als Assist. in Glauchau. Hähle Assist. in Reichenbach als Einn. in Weißenberg. Hagenmofer Assist. in Leipzig als Ob.-Kontr.-Assist. HAB. Grimma. Heink, Str.-Aufs. in Meißen als Assist. in Voitersreuth, Helas Assist. in Bodenbach als H. Assist. in Leipzig. Höhne gen. Werner, Assist. in Voitersreuth als Assist. in Leipzig. Irmler, Assist. in Tetschen als Einn. in Rumburg. Jentzsch St.-Aufs. in Dresden, als Assist in Bodenbach. Kliemand St.-Aufs in Meißen als Assist. in Riesa, Kremz Assist. in Tetschen als Assist. in Leipzig. Lange St.Aufs. in Meißen als Ob.-Kontrol.-Assist. HAB. Bautzen. Lehmann, Sekretär b. d. Rechnungsexpedition d. Z.- u. St.-Dir. — Kontr. b. d. H.-Z.-A. Schandau. Meltzer, Einn, in Moldau, als Einn. in Meerane, Merkel Dr. jun., Assist. in Voitersreuth als Assist. in Tetschen. Mohr, Assist. in Glauchau als Einn. in Crimmitschau. Mütze. Assist. in Bärenrenstein-Weipert als Assist. in Chemnitz. Riedel, Assist. in Riesa als Assist. in Dresden. Rudolph Assistent in Riesa als Assist. in Dresden. Schmidt St.-Aufs. in Zwickau, als Einn. im Schlachthofe in Meerane. Schürer Assist. in Großschönau, als Einn. in Johangeorgenstadt Schulze Gr.-Aufs. in Eibenstock als Assist. in Wittigsthal. Seltmannt St.-Aufs. in Chemnitz als Einn. in Deutscheinsidel Stein St.-Aufs. in Dresden, als Assist. in Tetschen Uhlig, St.-Aufs. in Leipzig als Assist. in Riesa. Weber, Assist. in Wittigsthal als Assist, nach Großschönau. Werndl. St.-Aufs. in Zwickau, als Einn. im Schlachthof Annaberg. Werner, St.-Aufs. in Meißen als Einn. in Langburkersdorf. Zschucke, Einn. in Großschhnau als Einn. in Moldau.

pensionirt: Aurich, Einn. in Rumburg. Behnisch, Einn. in Langburkersdorf. Eckhard, Einn. in Meerane, (Oberkontroleur) Gey, Assist. in Dresden. Grämer, Assist. in Dresden zum Oberkontroleur. Kühnert Assist. in Leipzig. Lindemann, Einn. in Crimmitschau. Meinel Einn. in Marienberg. Müller Einn. in Weißenberg. Schmieder Assist. in Chemnitz. Schnitzlein Assist. in Leipzig.

gestorben; Schelle Einn. in Lommatzsch.

Württemberg.

übertragen: die mit dem Stadtacciseamt vereinigte Zollverwalterwalterstelle in Goppingen dem Hauptzollamtsassistenten Ulmer in Ulm.

versetzt: auf das erledigte Umgeldskommissariat Ulm den Umgeldskommissär Staiger in Calw.

Mecklenburg.

ernannt: der Hauptamtskontroleur Schmidt zu Neubrandenburg zum Stationskontroleur in Halle a.S. die Steuer-Supernumerare Pippow und Stavenow zu Assistenten in der Steuer und Zollverwaltung.

zur Disposition gestellt: der Obersteuerinspector Anders zu Schwerin;

befördert: der Steuersupernumerar Paepcke in Rostock zum Assistenten.

versetzt: der Hauptamts ssistent Hellerung in Güstrow als kommissarischer Revisor in die Rechnungs-Abtheilung der Direktion, der der Steuerassistent Berg in Waren als Zollamtsassistent nach Warnemünde, der Zollamtsassistent Beusch von Warnemünde als Steuerassistent nach Waren, der Zollamtsassistent Rönnberg in Wismar in gleicher Eigenschaft nach Warnemünde, der Zollamtsassistent Petersen in Warnemünde in gleicher Eigenschaft nach Wismar, der Packhofsvorsteher Hoppe in Rostock nach Schwerin als kommissarischer Vorstand des Hauptsteueramtes, der Zollinspektor Stationskontroleur Mantow zu Halle als Packhofsvorsteher nach Rostock, der Hauptamtskontroleur Schmidt in Neubrandenburg als Stationskontroleur nach Halle, der Obersteuerkontroleur Köhler in Ludwigslust als kommissarischer Hauptamtskontroleur nach Neubrandenburg, der Obersteuerkontroleur Brauer Schwerin in gleicher Eigenschaft nach Ludwigslust, der kommissarische Revisor, Hauptamtsassistent Friedr. Schulz als kommissarischer Obersteuerkontroleur in Schwerin, der bisherige Hilfsarbeiter Hauptamtsassistent Metterhausen als kommissarischer Revisor in die Rechnungs-Abtheilung, der Assistent 1. Klasse Els in Hamburg als kommissarischer Revisor in die Rechnungs Abtheilung Schwerin der Hauptamtsassistent Engel in Güstrow in gleicher Eigenschaft (für die Branntwein-Abfertigungen(nach Schwerin, der Hauptamtsassistent für Branntwein-Abfertigungen Rötder in Schwerin als Hauptamtsassistent nach Güstrow, der Assistent Pippow als Hauptamtsassistent nach Güstrow, der Assistent Stavenow, bisher zu Lübeck, als Assistent 1. Klasse an das Haupt-Zollamt Erikus in Hamburg, der Supernumerar Spundt, früher zu Schönberg, als kommissarischer Zollamtsassistent nach Wismar.

Neue Bücher.

Die neuen Gewerbesteuer-Gesetze und der schriftliche Verkehr der Gewerbetreibenden mit dem Steuerbeamten von Wilhelm Trempenau Heuser's Verlag, Neuwied a.Rh. und Leipzig Preis M. 1,25. Das Buch giebt eine leicht verständliche durch 63 Muster Eingabensätze erleuterte Anleitung zur selbständigen Anfertigung von Reklamationen der verschiedensten Art. Zugleich ertheilt es Anweisung zur Herstellung von Gesuchen um Konzessionsertheilungen zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein u. s. w.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania,**" Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Kautionen und Darlehne.

Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird
Darlehn in voller Höhe gegeben.
Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.
Regel: Kein Bürge erforderlich.
Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.
Ballien.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender
für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894
herausgegeben von
C. U. Treu,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.
Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1894.
Preis Mk. 1,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Weihnachts-Geschenke!

Das vornehmste Weihnachts-Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das

Buch.

Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.

Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.

Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Berlin S.W.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider
Buchhandlung.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Vorläufige Anzeige.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß in der **ersten Hälfte des nächsten Jahres**

ein Nachtrag zur 7. Auflage des Handbuches:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerium

(früher bearbeitet von Rumpf.

erscheinen wird.

Der Nachtrag wird sämmtliche seit dem Erscheinen der Auflage erlassenen abänderuden und ergänzenden Bestimmungen, unter anderem die **neuen Grundsätze** über **Annahme**, **Ausbildung** und **Anstellung** der **Supernumerare**, über die **Gehaltsbemessungen** nach **Altersstufen** und über die **Reisegeldzuschüsse** mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Die Versendung der Subscriptionslisten wird später bewirkt werden.

Leipzig, im Oktober 1893.
Königsstrasse 23.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Thee, neuer **Ernte**, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

zu

Gehaltsquittungen.

100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.

Berlin S.W. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabacks-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postve ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 23. **Berlin und Hamburg, Dezember 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Telegraphische Ersuchen an Behörden (S. 177). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Beantwortung von Steuerfragen durch die Brennerei-Zeitung (S. 177). Desgl. durch die Zeitschrift für Spiritus-Industrie (S. 178). Salzabgabe: Versteuerung des zur Conservirung des Fleisches verwendeten Salzes (S. 179). **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Verwendung von denaturirtem Salz bei der Stärkefabrikation (S. 179). **Verkehr mit dem Auslande:** Zollentscheidung in den Ver. Staaten von Nordamerika (S. 180. **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 21. September 1893, Erklärung der Steuerbehörde über ihren Anschluß an ein Strafverfahren durch Telegramm (S. 180). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Bayern (S. 180). **Verschiedenes: Personalnachrichten:** (S. 181). Anzeigen.

Zur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements **nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung** zum Preise von 1,25 Mk. pro Quartal bewirkt werden.

Die Expedition der „Umschau."

Telegraphische Ersuchen an Behörden.

Es kommt immer häufiger vor, daß Gewerbtreibende wenn sie ein Ersuchen an Behörden vorzubringen haben, dies auf telegraphischem Wege thun, um dadurch eine sofortige Gewährung zu erzwingen. Insbesondere geschieht dies, wenn der Betreffende weiß, daß ein Brief oder Bote vor Schluß der Dienststunden nicht mehr bei der Behörde ankommen würde. Wenn es sich um Anträge handelt, welchen nach den bestehenden Bestimmungen sofort entsprochen werden muß, z. B. um Betriebsunterbrechungen in Brennereien oder um Umladung von Eisenbahngütern ꝛc., so wird gegen solchen Beschleunigungsmodus nichts einzuwenden sein, handelt es sich aber um andere Vorkommnisse, deren Erledigung sonst nur innerhalb der gesetzlichen Dienststunden zu erfolgen hat, oder ist verfehlt worden, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so würde, wenn telegraphischen Ersuchen sofort entsprochen werden müßte, dies eine Erzwingung der Verlängerung der Dienststunden bedeuten und bei der Geringfügigkeit der Telegraphengebühr sehr bald die Dienststunden überhaupt illusorisch machen.

Bei Behörden, welche aus einem Collegium bestehen, kommt aber noch hinzu, daß zu den beantragten Gewährungen in der Regel die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Collegiums erforderlich ist und solche daher nur ertheilt werden kann, wenn das Collegium versammelt ist, ferner: daß die Bearbeitung der verschiedenen Sachen verschiedenen Mitgliedern obliegt und dem Dirigenten der betreffenden Behörde, an dem das Telegramm gelangt, nicht zugemuthet werden kann, daß er abgesehen von wirklich dringenden Fällen die Bearbeitung selbst, übernimmt, blos deshalb weil der Antragsteller versäumt hat, seinen Antrag rechtzeitig zu stellen. Endlich wird aber von den Absendern telegraphischer Ersuchen auch übersehen, daß meistens bevor die Genehmigung ihres Antrages erfolgen kann, Erhebungen und Erörterungen stattfinden müssen, die oft viel Zeit in Anspruch nehmen und daher eine so rasche Erledigung, wie sie glauben durch das Telegramm erzwingen zu können, doch meistens nicht stattfinden kann, Es dürfte sich empfehlen, um dem Unwesen der telegraphischen Anträge, welche die Ueberlastung des amtlichen Verkehrs und damit die ohnehin bereits hochgradige Nervosität vieler Beamten noch zu steigern geeignet ist, zu steuern die Betreffenden in geeigneten Fällen jedesmal auf das Nutzlose das von denselben versuchten Druckes aufmerksam zu machen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 224 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage. Vor einiger Zeit ist in einer Brennerei der Hahn eines Sammelgefäßes trotz des angelegten steueramtlichen Verschlusses offen geblieben und infolge dessen der Spiritus bis zum nächsten Abfertigungstermin weggelaufen. Wer hat den Schaden zu tragen, bei den zehn Fässern Spi-

ritus, die fortgelaufen sind?

Antwort. Unserer Ansicht nach bleibt prinzipiell der Brennereibesitzer der verantwortliche Theil dafür, daß der Hahn richtig geschlossen ist, der Steuerbeamte ist nur für die richtige Plombirung verantwortlich. Nebenumstände können allerdings auch hier die Sachlage immerhin ändern. Wir halten das Verfahren derjenigen Beamten für das alle Theile befriedigende, die nach geschehener Plombirung den Betriebsunternehmer oder seinen Beauftragten sich von dem ordnungsmäßigen Verschlusse überzeugen lassen. Auf diese Weise werden Fragen und Vorfälle, wie der von Ihnen angeführte absolut vermieden, zu Nutz und Frommen aller Betheiligten Fälle aus der Praxis ergeben, daß der Besitzer den Schdena trägt und nur die Steuer niedergeschlagen wird.

— Obwohl das Reichsgericht in einem Falle anders, nämlich dahin entschieden hat, daß die Verwaltung den Schaden ersetzen müsse, wenn der Hahn nicht in der richtigen Lage plombirt worden sei, sind wir doch auch der Ansicht, daß, analog dem Verhältniß bei einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß, für Abwendung von Schaden und Nachtheil an der Waare der Besitzer besorgt und verpflichtet sein muß, da die Verschlußanlagen lediglich zur Sicherung des Steueranspruchs insofern erfolgen, daß kein Branntwein unversteuert zum menschlichen Genuß gelangen kann.

Die Redaktion der Umschau.

Die „Zeitschrift für Spiritus Industrie" bringt in ihrer Nr. 44, 45, 46 auf folgende Frage nachstehende Antwort.

Nr. 1. Abfertigungstermine für Branntwein in der Brennerei. Sind die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 24. Juni 1887 nicht mehr maßgebend? Es heißt darin, die Abfertigungen finden in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8—10 Tage statt. Mein jetziger Oberkontroleur will nicht einmal alle drei Wochen abfertigen, sondern nur so oft, wie nach der Größe des Sammelgefäßes nothwendig ist. Dies ist mir sehr störend, und ich bin der Ansicht, so lange die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zu Recht bestehen, könne nicht willkürlich über dieselben hinweggegangen werden.

Antwort. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Ib hat die Feststellung des erzeugten Branntweins in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8—10 Tage stattzufinden, und auch die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen des Branntweins sollen in der Regel an diesen Tagen ebenfalls stattzufinden haben. Zu dieser Bestimmung ist insofern eine Abänderungsverfügung ergangen, als in Folge einer Ministerialverfügung vom 10. März 1888 für alle Brennereien, deren Inhaber darauf antragen und bei welchen die Größe der vorhandenen Sammelgefäße bezw. Aufbewahrungsgefäße dies zuläßt, längere als acht bis zehntägige Fristen, jedoch in der Regel höchstens solche bis zur Dauer eines Monats, für die amtliche Feststellung des erzeugten Branntweins vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs angeordnet werden. Danach können also diese längeren Zwischenräume zwischen den einzelnen amtlichen Abfertigungen nur auf Ihren Antrag festgestellt werden.

Nr. 2. Abfertigungen von 70er Spiritus. Um ein zum Export benöthigtes, sehr großes Quantum 70er Spiritus zu erhalten, haben wir unsere Lieferanten ersucht, ihr Kontingentquantum als 70er Spiritus unter Beanspruchung eines Berechtigungsscheines abfertigen zu lassen. Die Erfüllung dieser Bitte wurde uns von einer Seite abgelehnt mit der Begründung, daß „ein derartiges Verfahren im Falle einer Neukontingentirung bezüglich des Bedarfsnachweises nicht ganz räthlich erscheint". Wir halten die Bedenken des betreffenden Herrn für durchaus grundlos, denn die Regierung kann aus der Abfertigung von Kontingentspiritus als 70er doch keinerlei Schlüsse auf mangelnden Bedarf in 50er Spiritus ziehen, wie es unser Geschäftsfreund zu befürchten scheint.

Antwort. Wir können uns der Auffassung Ihres Lieferanten nicht anschließen. Für die spätere Bemessung des Kontingentes ist es vollkommen gleichgiltig, ob von der betreffenden Brennerei ihr Kontingent als 50er Spiritus oder als 70er mit Berechtigungsscheinen abgefertigt worden ist; für die Neukontingentirung eine Brennerei kommt nur in Betracht, daß die Jahresproduktion der Höhe des ihr zugewiesenen Kontingents entspricht, gleichgiltig, ob die Abfertigung des Spiritus in der einen oder der anderen Form erfolgt ist. Was später aus abgefertigtem Spiritus wird, ist für die Kontingentirung der betreffenden Brennerei ohne jeden Einfluß; wird die ganze Produktion der einen Brennerri zu Exportzwecken oder als Denaturirungswaare verwendet, verso wird dafür bei der vollkommenen Gleichwerthigkeit der von allen Brennereien erzeugten Waare an einer anderen Stelle ein Posten zu Konsumzwecken abgefertigt, und ist, wie es jetzt meistentheils der Fall ist, nicht genügend 50er Waare vorhanden, so wird eben ein Theil der mit Berechtigungsscheinen als 70er abgefertigten Waare zu dem höheren Steuersatze in den freien Verkehr gebracht. — Auch für eine etwaige Neubemessung des Gesammtkontingents aller Brennereien sind die Bedenken Ihres Lieferanten nicht maßgebend, denn hierfür wird immer nur die Gesammtmenge des überhaupt in den freien Verkehr also zum Trinkverbrauch abgefertigten Branntweins maßgebend sein. Daß die Besorgnisse Ihres Lieferanten von der Mehrzahl der Brennereibesitzer nicht getheilt werden, ist daraus ersichtlich, daß im Betriebsjahre 1890/91 16 847 381 M. für Berechtigungsscheine, entsprechend 84 136 905 Millionen Liter und 1891/92 27 927 688 Mk. für Berechtigungsscheine, entsprechend 139 638 440 Millionen Liter Kontingent in Anrechnung gebracht worden sind.

Nr. 3. Wie sind die Ausführungbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz für Süddeutschlannd? Ich stoße hier auf große Schwierigkeiteiten im Verkehr mit der Steuerbehörde. Hiesige Brennerei ist neu eingerichtet mit Rektifizirapparat und am 1. Oktober in Betrieb gesetzt. Da ich nicht wußte, wann die Brennerei fertig würde und auch die Inventarisirung, Vermessung u. s. w. erst spät erfolgte, so habe ich Ende September zugleich mit Einrichtung des Betriebsplanes um die Genehmigung der üblichen Vergünstigungen ersucht, habe aber vom Oberkontroleur die mündliche Erlaubniß erhalten, die nöthigsten Vergünstigungen, wie Tragen der Hefe in den Vormaischbottich und nächtliche Befüllung des Apparates mit geschwächter Maische, sofort benutzen zu dürfen, weil die Nothwendigkeit zur Zulassung dieser Vergünstigung einleuchtete und die definitive Ertheilung der Genehmigung unzweifelhaft erschien. Nachher hat der Beamte diese Zusage vergessen, so daß mir der Prozeß gemacht wird. Jetzt nach fast sechs Wochen, habe ich noch keine Nachricht auf meine verschiedenen Eingaben. Ich bemerke noch, daß der Betriebsplan in welchem die Vergünstigungen deklarirt waren, für Oktober und auch für November genehmigt ist. Wie kann ich eine Beschleunigung der Ertheilung der Ertheilung der nachgesuchten Genehmigung erlangen? — Innerhalb welcher Zeit hat man die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zu fordern?

Antwort. Auch für Süddeutschland gilt seit 1887 die Handhabnng des Maischraumsteuergesetzes in der Art, wie es für Norddeutschland schon seit langer Zeit geübt wird. Die gesetzlichen Vorschriften sind im Wesentlichen dieselben. Daß der Oberkontroleur von einer mündlich ertheilten Erlaubniß später nicht mehr weiß, ist uns nicht recht verständlich. Wenn er Ihnen bei dieser Sachlage die Genehmigung nicht noch einmal mündlich ertheilt hat, müssen Sie allerdings, um weitere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, vor der Hand von diesen Vergünstigungen, welche ja überhaupt nur widerruflich ertheilt werden, Abstand nehmen. Gegen das langsame Vorgehn Ihres zuständigen Hauptamts bleibt ihnen weiternichts als der Beschwerdeweg bei der oberen Instanz übrig. — Berechtigungsscheine pflegen in Norddeutschland innerhalb sechs

Wochen ausgestellt zu werden.

— Die Redaktion der Umschau bemerkt

zu Nr. 1. Die Bestimmungen über die Abnahme des Branntweins haben im Auge, daß die Brennereibesitzer nicht über die Gebühr an der Disposition über ihren Branntwein behindert sein sollen, damit sie die Conjunkturen benutzen können. Der Brennereibesitzer hat daher spätestens allzehntägige Abfertigung zu beanspruchen.

Zu Nr. 2 können wir der Beantwortung ebenfalls nur völlig zustimmen.

Zu Nr. 3. Der Oberkontroleur war nicht berechtigt, die Ausübung der fraglichen Vergünstigungen ohne daß hauptamtliche Genehmigung vorlag, zu gestatten und ebensowenig war das Steueramt berechtigt, den Betriebsplan hinsichtlich der Vergünstigungen zu genehmigen, solange nicht die Genehmigung des Hauptamtes vorlag. Jedenfalls hält das eingeleitete Strafverfahren die Ertheilung der Genehmigung auf. Jedenfalls liegt hier als Ursache der Verzögerung wieder die bekannte Saumseeligkeit in rechtzeitiger Erwirkung der gewünschten Begünstigung vor.

Wie gewöhnlich sollte auch hier im letzten Augenblick von Seiten der Steuerverwaltung Alles über Hals und Kopf genehmigt werden, was aber nicht angängig ist.

Salzabgabe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. November 1893 — § 614 der Protokolle — beschlossen, daß die Bestimmungen über die Tara zu § 1 folgenden Zusatz erhalten:

„D. Das zur Konservirung von Fleisch dienende Salz ist, sofern es unter amtlicher Kontrole denaturirt oder vernichtet wird, nicht zum Nettogewicht des Fleisches zu rechnen, sondern beim Eingang seewärts zollfrei zu lassen, beim Eingang auf anderen Wegen gegen Entrichtung eines Zolls von 0,80 Mk. für je 100 Kg. netto zu verabfolgen. Hierbei kommen die Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften in Anwendung.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Verwendung von denaturirtem Salze bei der Stärkefabrikation.

Von Weizenstärkefabrikanten ihres Bezirks ging der Handelskammer eine Petition zu, worin Folgendes ausgeführt wurde.

Beim Zerquetschen des Weizens, durch welches demselben die Stärke entzogen wird, entsteht ein die Fabrikation erschwerender Prozeß, das Ausschäumen genannt, der durch irgend ein Gährungsprodukt hervorgerufen wird. Um die Folgen desselben zu mildern, wird Salz auf die zu zerquetschende Masse gestreut. Früher durfte hierzu denaturirtes Salz verwendet werden, vor einigen Jahren jedoch wurde dies von der Steuerbehörde verboten, und muß seither weißes Kochsalz Verwendung finden. Das letztere kostet circa 16,50 Mk., das denaturirte Salz dagegen nur circa 4,50 Mk. pro 100 kg. Diese ziemlich beträchtliche Preisdifferenz ist offenbar geeignet der elsässischen Stärkeindustrie einen nicht unbedeutenden Schaden zuzufügen.

Das besagte Vorbot der Steuerbehörde beruht auf der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, wonach von der Salzabgabe befreit ist: „das zu gewerblichen Zweken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gtwerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten."

Demgegenüber ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Weizenstärke ist als Nahrungsmittel fast vollständig verdrängt durch das aus der in den letzten Jahren aufgekommenen Maisstärke hergestellte Maizena, Maizenin und dergleichen.

2) Weizenstärke wird zum weitaus größten Theile in der Textil-Industrie verwendet. Während ein Fabrikant etwa 10000 kg. Weizenstärke an die letztere absetzt, verkauft er vielleicht 100 kg. an einen Kolonialwaarenhändler, von welchem wieder anzunehmen ist, daß er den größeren Theil dieser 100 kg. nicht für Nahrungs- sondern für Waschzwecke an das Publikum absetzt, Weizenstärke findet also kaum in größerem Maßstabe zu Nahrungszwecken Verwendung, als z. B. Kunsteis, zu dessen Herstellung denaturirtes Salz verwendet werden darf. Gegen die Mengen Kunsteis aber, der zur Kühlung der Getränke dienen und durch dieselben in der menschlichen Magen gelangen, ist das Quantum Weizenstärke das vielleicht den gleichen Weg geht, verschwindend klein.

3) Bei der Fabrikation der Weizenstärke wird die letztere mit so viel Wasser versetzt und ausgespült, daß kaum Atome des verwendeten Salzes darin zurückbleiben können. Es bleibt dabei zu beachten, daß das Ia Fabrikat, welches eventuell zu Nahrungszwecken dienen könnte, sich zuerst und sehr rasch aus der beim Zerquetschen des Weizens entstehenden Flüssigkeit absetzt. Salz dagegen, welches einmal im Wasser aufgelöst ist, kann nur durch Verdampfen des letzteren wieder gewonnen werden. Es erscheint demnach ausgeschlossen, das Salz in dem Ia Produkt enthalten ist; es könnte höchstens in dem II Produkte, welches durch Auspressen der Flüssigkeit gewonnen und nicht zu Nahrungszwecken verwendet wird, vorgefunden werden.

Zum Beweise dieser Behauptungen wurde eine Analyse des chemischen Laboratoriums der Kaiserl. Polizeidirektion vorgelegt.

Die Kammer richtete nun ihrerseits ein Gesuch an den Kaiserl. Direktor der Zölle und indirekten Steuern, in welchem sie die Bestrebungen der Weizenstärkefabrikanten völlig vertrat und namentlich hervorhob, daß die Weizenstärkefabrikation, welche früher zu den blühendsten Industrien des Bezirks zählte, in den letzten Jahren, namentlich in Folge der Zollpolitik, sehr zurückgegangen ist und ihr die Aufhebung des für sie so lästigen Verbots der Verwendung denaturirten Salzes in höchstem Maaße zu Gute kommen würde.

Der Kaiserliche Direktor der Zölle erwiderte hierauf unterm 15. November, daß nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen dem Antrage eine Folge nicht gegeben werden könne, da Weizenstärke auch zu Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen gebraucht wird, die Weizenstärkefabrikation also zu denjenigen Gewerben gehöre, welche nach Paragraph 20 Ziffer 4 des Gesetzes betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz von 12. Oktober 1867 von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen sind. Der Umstand, daß das bei der Stärkefabrikation verwendete Salz in dem Fabrikate keine Spuren zurücklasse, und das auch in Folge dessen die Verwendung denaturirten Salzes auf die Beschaffenheit der Weizenstarke keinen Einfluß ausüben würde, sei hiernach für die vorliegenden Fragen gleichgültig.

Dieser Bescheid ist um so mehr zu beklagen, als auch anderen Gewerben, zwar nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wohl aber aus Billigkeits-Rücksichten Ausnahmen gewährt sind. Zu nennen ist außer der mehererwähnten Eisfabrikation das Einsalzen von Därmen, welche bekanntlich

auch zu Nahrungszwecken, nämlich zur Herstellung von Würsten, verwandt werden.

Verkehr mit dem Auslande.

Zollentscheidung in den **Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Einer Entscheidung des stellvertretenden Bundes-General-Anwalts Wittney zufolge sind als Passagiergut mitgeführte Bicycles als persönliches Eigenthum anzusehen und zu zollfreier Einfuhr berechtigt, sofern sie zum Comfort und zur Bequemlichkeit ihres Besitzers erforderlich sind. Diese Gesetzesauslegung wird seitens des Schatzamts-Departements fernerhin befolgt werden, trotzdem sie zu der bisherigen Gepflogenheit, sowie zu einer Entscheidung des General-Appreiser, des obersten Zolltribunals in directem Widerspruch steht. Auf Grund der Entscheidung letzteres wurden Bicycles bisher mit einem Zoll von 43 pCt. ad valorem belegt.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 21. September 1893. Die Erklärung der Steuerbehörde über ihren Anschluß an ein Strafverfahren kann durch Telegramm geschehen. Das Telegramm muß dann außer der Firma der Behörde auch die Namensunterschrift des Beamten enthalten.

Durch einen Beschluß des III. Strafsenats des Reichsgerichtg vom 21. September 1893 ist die Anschlußerklärung eines Hauptzollamtes als unzulässig verworfen, weil das Telegramm, das die Anschlußerklärung enthielt, an Stelle der Unterschrift nur die Worte „Hauptzollamt B", also nur die Bezeichnung der Behörde, nicht aber die Unterschrift des oder der Beamten trug, die rechtsgeschäftliche Willenserklärung der Behörde abzugeben berufen sind. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Wenn auch die Anschlußerklärung mittelst Telegramms in wirksamer Weise geschehen kann, insofern sie als urkundliche Erklärung der Schriftform entspricht, so folgt doch aus dem Wesen der schriftlichen Willenserklärung, daß sie die Unterschrift des Urhebers derselben tragen muß."

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

Nachstehend wird im Abdrucke unter Anlage A die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. ds. Mts. Nr. 12210 bez. Betr., unter Anlage B die Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 9. November 1878 Nr. 16976, die Qualifikation des Personals der k. Regierungsfinanzkammern und der ihnen untergeordneten Kassen und Aemter betr., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben und hierzu Folgendes bemerkt:

I. Für jeden Einzelnen Beamten und Bediensteten ist eine besondere Qualifikations-Tabelle und zwar in duplo anzufertigen, wovon das eine Exemplar anher vorzulegen, das andere von dem Amtsvorstande in Bewahrung zu nehmen ist.

II. Die erstmalige Vorlage der Qualifikationstabellen hat nach dem Stande vom 1 Januar spätestens bis zum 16. Januar 1892 zu erfolgen und sind deshalb alsbald die erforderlichen Einleitungen für rechtzeitige Anfertigung derselben zu treffen.

Dienach lit. A Ziff. V Abs. 3 der Finanzministerialentschließung vom 9. November 1878 alljährlich zu bethätigende Revision der Qualifikationslisten hat so rechtzeitig zu geschehen, daß die Nachtragsqualifikations- und Uebersichts-Tabellen spätestens am 16. Januar bei der unterfertigten Stelle in Vorlage kommen.

Der gleiche Termin wird auch für die Einsendung der alle drei Jahre zu erneuernden Qualifikationstabellen bestimmt.

III. Die Anfertigung und Vorlage besonderer Personallisten hat künftig zu unterbleiben.

IV. Formulare zur Anfertigung der Qualifikationstabellen können in der benöthigten Anzahl gedruckter Exemplare vom 1. künft. Mts. ab von der diesseitigen Materialverwaltung bezogen werden.

München den 28. November 1881.

K. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern.

v. May.

An sämmtliche k. Hauptzollämter Mayer

Nr. 12210. Anlage A.

Königl. Bayr. Staatsministerium der Finanzen.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betr.

Nachdem die Instruktion zur Abfertigung der Personal- und Qualifikationslisten vom 6. März 1844 den gegenwärtig im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bestehenden Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird hiemit angeordnet, daß die für die Qualifikation des Personales der k. Regierungsfinanzkammer und der ihnen untergeordneten Kassen und Aemter in der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 8. November 1878 Nr. 16976 erlassenen Bestimmungen (Finanzministerialblatt 1878 S. 215 ff) an die Stelle jener Instruktion zu treten und auf das Personal der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern unter Beachtung nachfolgender Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben.

Zu lit A Ziffer I.

Die Qualifikation
- a. der Oberregierungsräthe,
- b. der Oberzollräthe,
- c. der Oberzollassessoren,
- d. der Rathsaccessisten,
- e. der Sekretäre,
- f. der Registratoren und der Registraturgehilfen,
- g. der Kanzlisten,
- h. der Registraturassistenten,
- i. der Kanzleifunktionäre und
- k. des Dienerpersonales

der k. Generaldirektion erfolgt, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Spezialfachreferenten, durch den k. Generaldi-

rektor der Zölle und indirekten Steuern, die Qualifikation
l. der Oberzollinspektoren,
m. der Stationskontroleure,
bei letzteren im erforderlichen Benehmen mit den denselben jeweils vorgesetzten Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in kollegialer Berathung durch die k. General-Direktion.

Die Qualifikation
n der Zollinspektoren
ist zunächst durch die Oberzollinspektoren, hinsichtlich der im Range der Hauptamtskontroleure stehenden Zollinspektoren im Benehmen mit dem Hauptamtsverwalter,

die Qualifikation
o. der Revisionsbeamten der Hauptzollämter, der Zollverwalter, Salzsteuerkontroleure, Grenz- und Steuer-Oberkontroleure,
p. der Nebenzollamtskontroleure,
q. der Assistenten,
r. der Aufschlageinnehmer und Malzaufseher,
s. der Steueraufseher,
t. der Zoll- und Uebergangssteuer-Einnehmer und Amtsdiener,
u. der Zoll- und Aufschlagspraktikanten
zunächst durch die vorgesetzten Hauptzollämter vorzunehmen. Die hienach abgegebenen Qualifikationen sind sodann von drei Jahren in vollständig erneuerten Qualifikationstabellen, in der Zwischenzeit mit den unter Ziffer V Absatz 3 der Entschließung vom 9. November 1878 vorgeschriebenen Nachtragsqualifikationslisten oder Uebersichtstabellen der eingetretenen Veränderungen der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern vorzulegen und von dieser in kollegialer Berathung zu prüfen und festzustellen. Dieselbe hat auch die Qualifikationen der bei der kaiserlichen Hauptzollämtern Lübeck und Hamburg fungirenden Revisionsbeamten und Assistenten und zwar auf Grund der ihr zugehenden Personalnachweise jener Aemter festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Ob. Str. Kontrol. Paehlke von Hohenstein als Ob. Str. Kontrol. nach Bartenstein, der Ob. Str. Inspector Kade in Gumbinnen als Ob. Str. Inspector nach Crossen a.O., der Ob. Rev. Bergmann in Straßburg W.Pr. in gleicher Eigenschaft nach Oppeln, der Ob. Str. Insp. Sandt in Langensalza in gl. Eigenschaft nach Halberstadt, der Obersteuerkontroleur Funke in Northeim in gleicher Eigenschaft nach Diepholz und der Obersteuerkontrol. Friese in Diepholz in gleicher Eigenschaft nach Northeim, der Hauptamtsassist. Capmeyer in Hildesheim in gleicher Eigenschaft nach Münden, der Oberrevisor Parrée in Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim, der Hauptamtsassist. Döbbe Vienenburg in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim.

befördert: der Hauptamtsassist. Bachmann in Geestemünde zum Steuereinnehmer I. in Scharmbeck, der Zollamtsassist. Gehlke auf Weserwachtschiff bei Emswarden zum Steueramtsassist. in Einbeck, der Oberkontrolassist. Leitzmann in Göttingen zum Obergrenzkontroleur in Neidenburg, der Hauptamtsassistent Pape in Münden zum Oberkontrolassist. in Göttingen, der Zolleinnehmer II Hotze zum Steueramtsassist. in Goslar, der Zolleinnehmer II Hesse in Frensdorferhaar zum Zolleinnehmer II. in Bunde, der Zolleinnehmer II. von Jachnichen in Lorenzpolder zum Zolleinn. II. in Frensdorferhaar, der Grenzaufs. von Brandt in Emden zum Hauptamtsassist. in Skalmierzeice, der Zollamtsassist. Sarecka in Langszargen als Hauptamtsassist. nach Stettin, der der Hauptamtskontroleur Malzahn in Coadjuthen als Obersteuerkontroleur nach Schönhausen, der Oberkontrolassist. Eltgen in Liebenwalda als Obergrenzkontroleur nach Coadjuthen Obergrenzkontroleur Graf Bülow von Denewitz in Neidenburg als Obersteuerkontroleur nach Crefeld, der Oberkontrolassist. Leitzmann in Göttingen als Obergrenzkontroleur nach Neidenburg, der Oberrevisor Schönborn in Oppeln zum Obersteuer-Inspector nach Langensalza.

pensionirt: der Einn. I. Meyer in Scharmbeck, der Steueramtsassist. Maaß in Burgdamm, der Hauptamtsassist. von Holtz in Harburg, der Steuerinspector Lilienthal in Baltenstein.

entlassen: der Hauptamtsassist. Voß in Esherbrügge.

gestorben: der Obersteuer-Inspector Hoffmann in Oppeln.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Albrecht in Stettin; I

versetzt: der Hauptamtsassistent Warmus in Stettin I in gleicher Eigenschaft nach Oppeln und der Oberkontrolassist Geschke in Pollnow in gleicher Eigenschaft nach Stolp;

in der Provinz Posen

pensionirt der Steuereinnehmer 2. Klasse Hoppe in Crone a. Br.;

befördert oder versetzt der Oberkontrolassist. Schulze in Pleschen in gleicher Eigenschaft nach Crossen, der Oberkontrolassist. Weiskamp in Rogasen in gleicher Eigenschaft nach Pleschen, der Hauptamtsassist. Gabriel in Rogasen als Oberkontrolassist. nach Rogasen, der Hauptamtsassist. Schmidt Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Rogasen, der Steuereinnehmer I, Kl. Balzer in Ostrowo in gleicher Eigenschaft nach Rawitsch, der Steuereinnehmer I. Klasse Klotz in Bentschen in gleicher Eigenschaft nach Ostrowo, der Steuereinnehmer 2. Kl. Brieger in Rogowo zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Bentschen, der Steueramtsassist. Walde in Gnesen als Steuereinnehmer 2. Kl. nach Rogowo, der Steueraufseher Schiller in Schubin zum Steueramtsassistenten in Gnesen, der Hauptamtsassist. Rodloff in Posen als Oberkontrolassist. nach Samter, der Hauptamtsassistent Willer in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Zolleinnehmer 2. Kl. Wilhuhn in Jerzyce als Zollamtsassistent nach Podzamcze, der Zollamtsassistent Wolff in Podzamcze zum Zolleinnehmer 2. Klasse nach Jerzyce, der Zollamtsassistent Kramm in Strzalkowo, zum Steuereinnehmer 2. Klasse nach Lobsens, der Steueraufseher Sinkler in Ostrowo zum Zollamtsassistenten in Strzalkowo, der Steueramtsassistent Sefzat in Wollstein als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Crone a. Br., der ber. Steueraufseher Krause in Wollstein zum Steueramtsassistenten in Wollstein, der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Lieske in Posen zum Bureauassistenten daselbst und der Steueraufseher Kuppe in Samter zum Steueramtsassistenten in Schroda;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Hauptamtsassistent Gießmann in Breslau I und der Steuereinnehmer I. Klasse Decke in Nieder-Hartmannsdorf;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Schrör in Klettendorf als Oberkontrolassistent nach Gr.-Peterwitz, der Hauptamtsassistent Schmidt in Breslau II in gleicher Eigenschaft nach Klettendorf, der Hauptamtsassistent, Obersteuerkontroleur Otte in Breslau II in gleicher Eigenschaft nach Breslau I, der Hauptamtsassistent Ullrich in Gr.-Peterwitz in gleicher Eigenschaft nach Breslau II, der Steuereinnehmer 1. Klasse Höhnstedt in Naumburg a. B. in gleicher Eigenschaft nach Koberwitz, der Steuereinnehmer 1. Klasse Frank in Kontopp in gleicher Eigenschaft nach Herrnstadt, der Steueramtsassistent Horstmann in Striegau zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Kontapp der Zolleinnehmer 2. Klasse Heinke in Golkowitz als Steueramtsassistent nach Striegau, der ber. Steueraufseher Welzel in Wohlau zum Zolleinnehmer 2. Klasse in Golkowitz, der Hauptamtsassistent Wolff in Nieder-Schwedeldorf als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Schlawa, der Hauptamtsassistent Herfort in Eckersdorf als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Carlsruhe, der Zolleinnehmer 1. Klasse Hoffmann in Oestr.-Oderberg als Hauptamtsassistent nach Guschdorf, der Hauptamtsassistent Marquardt in Gutschdorf als Zolleinnehmer 1. Kl. nach Oestr.-Oderberg, der Steueramtsassistent Herde in Ohlau als Steuereinnehmer 2. Kl. nach Nieder-Hartmannsdorf, der Zolleinnehmer 2. Kl. Nowaschek in Klingebeutel als Steueramtsassistent nach Ohlau, der Grenzaufseher Sagawe in Oswiecim zum Zolleinnehmer 2. Kl. in Klingebeutel, der Steuereinnehmer 2. Kl. Seidel in Koberwitz in gleicher Eigenschaft nach Naumburg a. B., der Steueraufseher Ustymowicz in Ratibor

zum Zollamtsassistenten in Wandsbek, der Zollamtsassistent Wanke in Zawisna als Steueramtsassistent nach Glatz und der ber. Steueraufseher Rotte in Reichenbach zum Zollamtsassistenten in Zawisna;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: die Hauptamtsassistenten Schwarz und Gneise in Halle;
befört oder versetzt: der der Obersteuerkontroleur Zwanziger in Exleben in gleicher Eigenschaft nach Eilsleben, der Hauptamtsassistent Kahl in Eilsleben gleicher Eigenschaft nach Nordgermersleben, der Steuereinnehmer 1. Klasse Radünzel in Exleben in gleicher Eigenschaft nach Eilsleben, der Hauptamtsassistent Dill in Nordhausen als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Schmalkalden, der Hauptamtsassistent Schwarz in Eilsleben in gleicher Eigenschaft nach Nordhausen, der Steueraufseher Schmidt in Schleusingen zum Steueramtsassistenten in Eilsleben, der Hauptamtsassistent Schulz in Magdeburg 1 in gleicher Eigenschaft nach Eichenbarleben, der Hauptamtsassistent Angelroth in Sangerhausen in gleicher Eigenschaft nach Halle, der Steueraufseher Utescher in Erfurt zum Steueramtsassistenten in Sangerhausen, der Hauptamtsassistent Schröder in Brehna als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Düben, der Steueraufseher Keßler in Beetzendorf zum Steueramtsassistenten in Bitterfeld, der Hauptamtsassistent Rexer in Halle in gleicher Eigenschaft nach Cönnern, der Hauptamtsassistent Kreutzmann in Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Halle, der Steuereinnehmer 2. Kl. Belger in Jessen zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Schmiedeberg, der Steueramtsassistent Brand in Salzwedel als Steuereinnehmer 2. Kl. nach Jessen, der betr. Steueraufseher Armbrunst in Schönhausen zum Steueramtsassistenten in Salzwedel und der Steueraufseher Lollis in Ranis zum Steuereinnehmer 2. Kl. in Möckern;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Harbord in Schleswig;
versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Goos in Flensburg in gleicher Eigenschaft nach Mölln, der Obersteuerkontrnleur Steuerinspektor Kähler in Mölln in gleicher Eigenschaft nach Flensburg, der Hauptamtsassistent Klinkenberg in Altona in gleicher Eigenschaft nach Stettin II, der Oberkontrolassistent Hesse in Elmshorn als Hauptamtsassistent nach Altona, der Hauptamtsassistent Stabe in Wandsbeck als Oberkontrolassistent nach Elmshorn, und der Zolleinnehmer 1. Klasse Brack in Glückstadt als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Schleswig;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer 2. Klasse Horn in Campe;
befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Schecker in Bückeburg, in gleicher Eigenschaft nach Elze, der Bureauassistent Paschen in Hannover als Steuereinnehmer 1. Kl. nach Bückeburg der Steueraufseher Eggerding in Hannover zum Bureauassistenten in Hannover, der Hauptamtsassistent Festing in Hannover als Steuereinnehmen 1. Kl. nach Northeim, der Hauptamtsamtsassistent Meyer in Northorn in gleicher Eigenschaft nach Hannover. der Hauptamtsassistent Schaper in Gerstemünde in gleicher Eigenschaft nach Nordhorn, der Hauptamtsassistent Kiehl in Peine in gleicher Eigenschaft nach Geestemünde, der Zollamtsassistent Willms in Papenburg als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Campe, der Steueraufseher Möbes in Uslar zum Zollamtsassistenten in Papenburg, der Steuereinnehmer 2. Klasse Meyer in Neuhall zum Steuereinnehmer 1. Kl. in Egestorffshall, der Steueramtsassistent Engelhagdt in Egestorffshall als Steuereinnehmer 2. Kl. nach Neuhall, der Steueraufseher Kny in Verden zum Oberkontrolassistenten in Pollnow und der Steueraufseher Senger in Hannover zum Steueramtsassistenten in Egestorffshall;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Wagner in Dorsten;
befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Stoß in Iserlohn in gleicher Eigenschaft nach Dortmund, der Salz-Steuereinneh. 1. Kl. Bruns in Neusalzwerk-Oeynhausen als Steuereinnehmer 1. Kl. nach Detmold, der Steuereinnehmer 1. Kl. Vogler in Hörde als Salz-Steuereinnehmer 1. Kl. nach Neusalzwerk-Oeynhausen. der Steueramtsassistent Mersch in Hagen zum Steuereinnehmer 1. Klasse in Hörde, der Zollamtsassistent Hartmann in Borken als Steueramtsassistent nach Hagen, der Grenzaufseher Surholt in Borken zum Zollamtsassistenten in Borken und der Steueramtsassistent Schnüll in Bochum zum Hauptamtsassistenten in Neufahrwasser;

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der pratische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d, h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosset Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Iudustrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allnach

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Musikalische Jugendpost
enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, Musikstücke für Klavier und Violine, Lieder u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) Probe-Nummern gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger Carl Grüninger, Stuttgart.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:
Kalender
für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894
herausgegeben von
C. U. Treu,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.
Preis Mk. 1,50.
Ferner:
Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1894.
Preis Mk. 1,00.
Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.
Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Geschenke!
Das vornehmste Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das
Buch.
Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.
Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.
Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.
Berlin S.W. Großbeerenstraße 41.
Eugen Schneider Buchhandlung.

Kautionen und Darlehne.
Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird
Darlehn in voller Höhe gegeben.
Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.
Regel: Kein Bürge erforderlich.
Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.
Ballien.

Vorläufige Anzeige.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß in der **ersten Hälfte des nächsten Jahres**

ein Nachtrag zur 7. Auflage des Handbuches:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerium

(früher bearbeitet von Rumpf.

erscheinen wird.

Der Nachtrag wird sämmtliche seit dem Erscheinen der Auflage erlassenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen, unter anderem die **neuen Grundsätze** über **Annahme, Ausbildung** und **Anstellung** der **Supernumerare**, über die **Gehaltsbemessungen** nach **Altersstufen** und über die **Reisegeldzuschüsse** mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Die Versendung der Subscriptionslisten wird später bewirkt werden.

Leipzig, im Oktober 1893.
Königsstrasse 23.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

zu

Gehaltsquittungen.

100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.

Berlin S.W. Großbeerenstraße 40.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postver.ein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 24. **Berlin und Hamburg, Dezember 1893.** **12. Jahrgang.**

Inhalt: Zoll- und Steuertechnisches: Branntweinsteuer: Ueber die Gewinnung von Spiritus aus Torf (S. 185). **Verkehr mit dem Auslande**: Zollformalitäten für Reisende in Frankreich (S. 186). **Entziehung der Abgaben:** Ein großer Branntweinsteuerprozeß (S. 186). Brausteuerhinterziehung (S. 186). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Bayern (Fortsetzung) (S. 187). **Verschiedenes**: Kleine Mittheilungen: Aus den Colonien (S. 187). Ueber die Werthbestimmung des Weines durch Steuerbeamten (S. 188). **Personalnachrichten**: (S. 188). Anzeigen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Ueber die Gewinnung von Spiritus aus Torf.

Wir theilen einige Angaben mit, welche Dr. J. Matheus in Dingler's Polytechnischem Journal, Bd. 287, Heft 4, zu dieser Frage gemacht hat.

1. Der Torf braucht nicht mechanisch zerkleinert zu werden, er bildet vielmehr eine lockere, vom Wasser vollkommen durchdrungene Masse, die nur des Säurezusatzes bedarf, um sofort gekocht zu werden.

2. Da die Zersetzungstemperatur des Torfes schon bei 120° C. liegt, wird die Kochung in 5 Stunden bei 115 bis 150° C. und einem Drucke von etwa 2 Atmosphären vollendet sein.

3. Der Torf bildet, in der Nähe des Moores verarbeitet ein sehr billiges Ausgangsmaterial, da 100 kg. trocken gedachter Torf im Kochgefäß auf etwa 30 Pfg. zu stehen kommen.

Die Art der Darstellung von Spiritus aus Torf denkt sich der Verfasser in folgender Weise verlaufend:

1. Der Torf wird, wie er aus dem Moore kommt, in den Kocher gebracht und mit soviel einer 30—55° C. Bé. starken Schwefelsäure übergossen, das das im Torfe vorhandene Wasser mit der Schwefelsäure eine 2,2 Prozent Schwefelsäure haltige Kochflüssigkeit bildet. Die Säure soll zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Mischung nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Portionen während des Einfüllens des Torfes erfolgen.

4. Nach Befüllung des Kochers wird durch Heizen mittelst Dampfschlagen bis gegen 100° C. angeheizt und dann bie 112—120° C. 4—5 Stunden lang weiter gekocht.

3. Nach beendeter Kochung wird der Kocher durch Ausblasen in kurzer Zeit entleert und kann sofort frisch gefüllt werden.

4. Brühe nnd Rückstand werden durch Filterpressen getrennt.

5. Die Brühe wird darauf genügend konzentirt und mit Kalkmilch, zuletzt mit Kreide neutralisirt.

6. Die auf etwa 25 ° C. abgekühlte Brühe wird darauf mit Hefe vergohren und dann der Alkohol auf übliche Weise abdestillirt.

Zur Prüfung dieses Verfahrens wurden Laboratoriumsversuche, ausgeführt; der Torf enthielt ungefähr 14 pCt. Wasser und 1.4 pCt. Asche. Es wurden davon je 232,6 g für eine Kochung abgewogen und mit 1088,4 ccm Wasser übergossen; dadurch sollte eine Torfmasse hergestellt werden, wie sie ähnlich im Moore gestochen wird (mit ca. 85 pCt. Wasser). Um eine 2,5 pCt, Schwefelsäure haltige Kochflüssigkeit zu gewinnen, sind 30 g konzentrirte Schwefelsäure für je eine Kochung nöthig. Zur Vermeidung der verkohlenden Wirkung der konzentrirten Schwefelsäure wurde eine verdünnte Lösung derselben in Wasser vorbereitet; 75 ccm dieser verdünnten Säure entsprechen 30 g der konzentrirten Säure, so daß also eine Säure von etwa 28 ° Bé. zur Verwendung kommen soll. Der mit Wasser und Säure versetzte Torf wurde dann in einem Autoklaven bei 115 bis 120° C. vier Stunden lang gekocht. Die oben angegebenen Mengen Torf mit dem dazu gehörigen Wasser nahmen 1,5 Liter Raum ein; es würden daher 100 kg trocken gedachter Torf 750 Liter Raum einnehmen.

Nach beendigtem Kochen wurden Brühe und Rückstand leicht getrennt. Die Brühe bildet eine dunkelberasteingelb gefärbte, angenehm riechende Flüssigkeit, der Rückstand eine leicht zerreibliche braune Masse. Diese Brühe wird zweckmäßig auf ungefähr ein Drittel eingedampft und dann unter Umrühren mit Kalkmilch, zuletzt mit Kreide neutralisirt, bis kein Aufbrausen mehr erfolgt; es ergiebt sich dann eine braune Brühe, welche noch schwach sauer reagirt, ohne daß Kreide von weiterem Einfluß wäre. Bei dem Laboratoriumsversuchen wurde die Brühe dann bei etwa 25° C. mit gut ausgewaschener Bier-

hefe zur Gährung angestellt und bei langsam gehendem Rührwerke etwa 2 Tage lang gähren gelassen. Auf diese Weise wurden aus 200 g Torf 12,5 ccm absoluter Alkohol gewonnen, also aus 100 kg Torf 6,25 Liter.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie bemerkt dazu.

Aus diesen im Kleinen ausgeführten Versuchen und aus den über die etwaige Durchführung des Verfahrens im Großen gemachten Angaben ergiebt sich nach unserer Auffassung für die technische Ausführung des Verfahrens zweierlei, was wir auch schon in unseren Ausführungen in der vorigen Nummer als eintreffend vorausgesagt hatten. Das eine ist, daß es sich hierbei immer nur um die Herstellung sehr dünner Maischen handeln kann. 100 kg. Torf sollen 750 Liter Maische. d. h. Brühe und Rückstand gegeben; da 100 kg. Torf 6,25 Liter Alkohol geben sollen, so würden diese 750 Liter einen Alkoholwerth von 6 Liter geben, d. h. noch nicht 1 pCt. Alkohol auf 100 Liter Raum. Um nun die Würze zu konzentriren, soll sie auf etwa 1/3 eingedampft werden, obige 750 Liter sind also auf 250 Liter einzuengen, d. h. es sind — um schließlich 6,25 Liter Alkohol zu gewinnen, vor der Hand nicht weniger als 500 Liter Wasser durch Verdampfen — also vermuthlich unter Anwendung des Vakuums — zu entfernen. Es würde dann die restirende Menge von etwa 250 Liter einer Zuckerlösung entsprechen, welche schließlich 6,25 Liter Alkohol bringt; sie würde also eine Ausbeute von 2,5 Liter Alkohol aus 100 Liter Würze geben. Diese dünne, alkoholarme Maische soll dann der Destillation unterworfen werden' dies ist der zweite vorausgesagte Uebelstand, da es keinem Zweifel unterliegt, daß dies nur mit verhältnißmäßig großen Kosten — im Vergleich zur Destillation alkoholreicher Maischen — möglich sein wird.

Es dürfte daher, wie auch bereits in der vorigen Nummer ausgesprochen ist, die technische Ausführung des Verfahrens eine recht kostspielige sein.

— Von anderer Seite wird denn auch geschrieben, daß größere Versuche der minimalen Ausbeute an Branntwein wegen wieder eingestellt worden seien D. Red. d. Umschau.

Verkehr mit dem Auslande.

Zollformalitäten für Reisende in **Frankreich**. Die Bekanntmachung der französischen Zollverwaltung für Reisende beim Eintritt nach Frankreich lautet (in deutscher Sprache):

Reisende sind bei ihrem Eintritt nach Frankreich bei Gefahr der Beschlagnahme, Geld- oder Freiheitsstrafe gesetzlich verpflichtet.

Gold- und Silberwaaren, Kolonialwaaren, Zeugwaaren, neue Kleidungsstücke und neue Wäsche, Spirituosen und alle nicht gebrauchten Gegenstände, die sie aus dem Auslande hereinbringen — ganz gleich, ob sie dieselben bei sich oder in ihrem Gepäck führen — dem Zollbeamten anzugeben und vorzuzeigen. Zündhölzer, Pulver und Schießvorräthe, Spielkarten, Nachdrücke, fremde Scheidemünzen, im Zolltarif nicht aufgeführte Arzneimittel, von der Regierung verbotene Schriften, Stiche, Bilder u. s. w. dürfen überhaupt nicht eingeführt werden und müssen daher, selbst wenn man sie vor der Untersuchung angemeldet hätte, wieder ausgeführt oder dem Zollamte überlassen werden.

Das Einfuhrverbot, welches auch Tabak, Cigarren und Cigaretten betrifft, erstreckt sich auch auf Reisevorräthe, sofern dieselben regelrecht declarirt wurden. Ausnahmsweise können daher diese Vorräthe den nachstehenden gesetzlichen Zollsätzen unterworfen werden:

Cigarren und Cigarretten 36 fr. per Kg., Rauchtabak aus dem Orient 25 fr. per Kg., Rauchtabak, anderer 15 fr. pre Kg., Schnupf- und Kautabak 15 fr. per Kg.

Das Hinein- und Herausschaffen, Oeffnen und Schließen der zur Zollabfertigung gelangenden Gepäckstücke ist nicht Sache der Zollbeamten. Alle daraus erwachsenden Unkosten berühren sie nicht, sie haben lediglich die staatlichen Zollgebühren zu erheben und darüber mit besonderem Stempel versehene Quittungen zu ertheilen.

Nach Anordnung der französischen Zollverwaltung soll diese Bekanntmachung überall an den Grenzorten öffentlich angeschlagen werden.

Entziehung der Abgaben.

Ein großer Steuerprozeß, in dem es sich um Verletzung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes handelte, ist am 4 November c. vom Landgerichte Leipzig beendet worden. Auf dem Rittergute Großpöhla bei Oschatz besteht eine Brennerei, die auf Rechnung des Gutspächters betrieben wird. Obwohl dieser nach dem Gesetze für die Handlungen seiner Angestellten verantwortlich ist, hat er sich doch sehr wenig um die Brennerei bekümmert, wußte natürlich auch nichts davon, daß der Brennmeister und sein Gehilfe wiederholt von einem Bottich zum anderen Maische übergeschöpft und dadurch das Gesetz verletzt hatten. Ein Steuerbeamter hat diese Unregelmäßigkeiten entdeckt, wurde aber in Ausübung seines Berufes von den beiden Uebertretern noch beleidigt. Es wurde festgestellt, daß für die hinterzogene Steuer, für die das Gesetz den vierfachen Betrag als Strafe vorschreibt, allein 75706 Mk. Strafe zu bezahlen gewesen wären. Außerdem waren für 612 Uebertretungsfälle, wobei auf jeden eine Strafe von 360 Mk. kommt, 183600 Mk. Strafe ausgerechnet also im Ganzen 259306 Mk. Das wäre eine Summe, die, weder die beiden Angestellten, noch der Pächter, hätten bezahlen können. Das Gesetz sagt nun ausdrücklich, daß die Strafe sich auf höchstens 10000 Mk. belaufen dürfe und das Gericht erkannte auf diese Summe, die der Pächter zu bezahlen haben wird. Der Brenner und sein Gehilfe erhielten wegen Beamtenbeleidigung noch je eine Woche Gefängniß zuerkannt.

Brausteuerhinterziehung. Am 26. October cr. wurde wegen Brausteuerhinterziehung vor der 3. Strafkammer des Landgerichts I Berlin gegen den Brauereibesitzer Adolf L. verhandelt. Der Angeschuldigte betreibt seine Brauerei in der Weise, daß er der Steuerbehöede jedesmal anmeldet, wann er eine Einmaischung von Braumalzschrot sofort vornehmen will. So machte er auch der Steuerbehörde die Anzeige, daß er am 31. Mai 450 Kg. Schrot einmaischen werde. Als der Steuerbeamte an dem genannten Tage erschien, wog er das zu verarbeitende Material nach, und nun zeigte sich, daß dasselbe nicht wie angemeldet 450 Kg., sondern 537 Kg. wog. Die Anklagebehörde ging von der Voraussetzung aus, daß L. die Steuerbehörde täuschen wollte, indem er entweder darauf gerechnet habe, daß der Steuerbeamte gar nicht oder unpünktlich erscheinen werde. In allen Fällen pflegt ein Nachwiegen auch nicht stattzufinden, sondern es wird den Brauereibesitzern Vertrauen geschenkt.

Der Angeschuldigte bestritt entschieden, daß er eine Täuschung im Auge gehabt habe, es liege lediglich ein Irrthum vor. Für den Gerichtshof war indessen ausschlaggebend, daß der Angeklagte bereits zweimal wegen desselben Vergehens vorbestraft wurde, er hielt ihn auch in diesem Fall für überführt und erkannte auf eine Geldstrafe von 300 Mark.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

Für die Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher sind lediglich die vorgeschriebenen Grundlisten anzufertigen.

Zu Ziffer II.

Die von dem k. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern abzugebenden Qualifikationen werden für die dem Kollegium angehörigen Beamten und die Rathsacceſſisten in je einem Hefte nach dem der Entschließung vom 9. November 1878 beigefügten Formulare I, für das übrige Personal in einem gemeinschaftlichen Hefte nach dem Formulare II vorgetragen.

Die Qualifikationen der Beamten und Bediensteten der Haupt- und Nebenzoll-Aemter, einschließlich der bei den kaiserlichen Hauptzollämtern fungirenden bayrischen Beamten und Bediensteten, die Qualifikationen des Personals der Salzsteuerämter, der Aufschlageinnemereien und Uebergangssteuerstellen sind von der k. Generaldirektion in der Weise zusammenzustellen, daß die Beamten und Bediensteten jeder Kategorie in einem besonderen Hefte und in demselben nach dem Dienstalter vorgetragen werden.

Hiebei haben die Zollinspektoren und die Stationskontroleure in den Heften der Beamten ihres Ranges an der ihnen nach der in diesem Range zugebrachten Dienstzeit zukommenden Stelle die Revisionsbeamten, Zollverwalter, Salzsteuerkontroleure, Grenz- und Steuer-Oberkontroleure in einem gemeinschaftlichen Hefte lediglich nach Maßgabe der Dienstzeit, welche in einer oder zusammen in mehreren dieser Dienststellen zugebracht worden ist, zum Vortrage zu gelangen.

Zu Ziffer III.

Auf die für die Ertheilung der Qualesicationsnoten gegebenen Anleitungen, insbesondere auf die Vorschrift, daß auch durch eine vollständig zufriedenstellende, jedoch über das gewöhnliche Maß sich nicht erhebende Dienstleistung nur die Klasse III der Hauptnoten begründet wird, und diese Note an sich von der Anstellung und Beförderung nicht ausschließt, wird zur genauesten und strengsten Beachtung besonders aufmerksam gemacht.

Zu Ziffer V.

Die Herstellung vollständig erneuerter Qualificationslisten hat erstmals im Laufe des Monats Januar 1882 zu erfolgen. Es sind jedoch nur die Qualificationen der Beamten und Assistenten in den vorgeschriebenen Heften dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen und an dasselbe auch nur bezüglich der Beamten und Assistenten alljährlich Veränderungsanzeigen zu erstatten.

Zu lit. B.

Die der k. Generaldirection zustehende Qualifikation der Beamten der Centralzollkasse, der Materialverwaltung, des Grenzwachbureaus, des Zollrechnungscommissariates und der im Letzteren beschäftigten Assistenten und Praktikanten ist in kollegialer Berathung und im Vollzuge des §. 70 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1825, das Finanzrechnungswesen betreffend, jährlich am Schlusse der Rechnungsaufnahme unter Mitwirkung des jeweiligen Abrechnungskommissärs vorzunehmen.

Die Qualifikationen der Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontroleure werden zunächst von den Oberzollinspektoren, und zwar hinsichtlich der Hauptamtskontroleure gemeinschaftlich mit dem Hauptamtsverwalter angefertigt und wie die Qualifikationen der übrigen Beamten der Haupt und Nebenämter der k. Generaldirektion vorgelegt, welche dieselben, wie die Qualifikationen des Personals der Central-Zollkasse ꝛc. alljährlich festzustellen hat.

Die Ergebnisse dieser Qualifikation des Kassa- und Rechnungsrevisions-Personals sind dem k Staatsministerium alljährlich unmittelbar nach Schluß der Rechnungsaufnahme, erstmals nach Schluß der Rechnungsaufnahme pro 1880 entweder mit den nach der Vorschrift unter Ziff. V Abs. 1 der Ministerialentschließung vom 9. November 1878 vollständig erneuerten Qualifikationslisten oder mit den unter Ziff. V Absatz 3 vorgeschriebenen Nachtragsqualifikationslisten und Uebersichtstabellen in Vorlage zu bringen.

Die Qualifikationstabellen sind nach dem Formulare II herzustellen und in vier weiteren Heften vorzulegen, von welchen das erste die Beamten der Zentral-Zollkasse und der Materialverwaltung, das zweite die Rechnungskommissäre zu umfassen hat, die beiden Uebrigen die Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontroleure aufzuführen haben.

Der Hauptverwalter, der Verwalter des Administrationsbureaus der Grenzwache, die Revisionsbeamten, Assistenten und Praktikanten des Rechnungskommissariats werden nach ihrem Dienstalter in den Heften der Beamten und Bediensteten ihrer Kategorie und ihres Ranges vorgetragen,

Im Uebrigen haben hier die zu Ziff. III und V gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

München, den 2. Novemberber 1881.

v. Riedl.

An die k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern.

Der Generalsecretär: von Luber.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Aus den Kolonien. Dem Bericht über den Zustand und die Entwickelung des Schutzgebietes von Kamerun während des Zeitraums vom 1. August 1892 bis 31. August 1893 entnehmen wir das Folgende:

Die Zollgeschäfte werden durch die Zollverwaltung in Kamerun und das Bezirksamt in Victoria sowie die Zollstation Kampo geführt. Durch die großen Entfernungen der einzelnen Handelsplätze von dem Sitze der Zollverwaltung werden die Geschäfte derselben erschwert und verlangsamt. Wenn auch die Verordnung vom 1. April 1891, welche von den Importeuren eidesstattliche Versicherungen über die Menge der eingeführten zollpflichtigen Waaren verlangt, für die richtige Angabe der Zolldeclarationen seitens der europäischen Handelshäuser hinreichende Garantien bieten dürfte, so ist doch dem Schmuggel der die Bedeutung des Eides nicht kennenden Eingeborenen Thor und Thür geöffnet. Namentlich treiben an der Nordgrenze unseres Schutzgebietes die Kalabarhändler vermittelst ihrer großen, an der ganzen Westküste be-

rühmten Kanus einen schwunghaften Schmuggelhandel mit den einzelnen Stämmen der Bevölkerung am westlichen Abhange des Kamerungebietes. Letztere bringen ihre Handelsprodukte bis an das Ende der fahrbaren Kreeks den Kalabarhändlern entgegen und tauschen dieselben dann gegen unverzollte europäische Güter um. Da sich aus technischen und klimatischen Gründen die Einführung einer wirksamen Zollkontrole an der Nordseite bis jetzt noch nicht hat ermöglichen lassen, so wurde bisher dem Uebelstande dadurch entgegengetreten, daß der im Rio del Rey ansässigen Firma Knutson, Valdau und Heilborns, afrikanska Handelsaktiebolag und der an der Nordgrenze handelnden Ambs Bah Trading Ko. Ermächtigung ertheilt wurde, ohne Declaration in das Schutzgebiet eingeführte Waaren zu confisciren und an das Gouvernement abzuliefern. Nachdem durch das deutsch-englische Abkommen vom 14 April d. Js. festgestellt worden ist, daß der Rio del Rey mit beiden Ufern zum deutschen Gebiete gehört, wird die Einrichtung einer Zollstation nahe der an diesem Flusse gelegenen schwedischen Faktorei alsbald erfolgen.

Die Erledigung der Zollgeschäfte in Kamerun wird sich nach Fertigstellung der Hafenbauten und des in Aussicht genommenen Zollschuppens bedeutend vereinfachen.

Ein im Weinhandel erfahrener Fachmann schreibt der „Köln. Volkszeitung": Bei der beabsichtigten Weinsteuer sollen die Zollkontrolbeamten, die sog. Douaniers feststellen, wie viel die betreffenden Weine werth sind. Wie diese Bestimmung in der Praxis gehandhabt werden würde, davon mag folgendes Erlebniß eine Vorahnung geben. Bekanntlich müssen jetzt schon die spanischen und italienischen Weine, wenn sie zum Verschnitt verwendet werden sollen, durch welche der Zoll von 24 auf 10 Mark für 100 Liter sich ermäßigt, in Gegenwart der Zollbeamten mit den deutschen Weinen verschnitten werden. Nun, ich war vor etwa 4 Monaten in der Lage, leichten Oberingelheimer mit 10 pCt. spanischem Rothwein zu verschneiden, wozu ordnungsmäßig auch zwei Douaniers bestellt wurden. Ich gebe dem Kellermeister die Weisung, diesen eine Probe von dem zu verschneidenden deutschen Weine zu reichen. Infolge eines Mißverständnisses zieht aber der Meister eine Probe von dem ganz dicken, bitteren spanischen Rothwein. Mit gewichtiger Miene probiren die beiden Douaniers und sogleich giebt der eine sein Urtheil ab: „Na det schmeckt man sofort, daß det deutscher Rothwein is." Ich bemerke noch, unsere Rothweine seien etwas leicht, darum müßten sie mit schweren spanischen Weinen verschnitten werden. Da inzwischen die Probe von dem wirklichen deutschen Rothwein gereicht worden, nimmt einer der Grünröcke die beiden gefüllten Gläser (je eins mit spanischem und deutschem Wein) in die Hände und wiegt sie gegen einander ab, als ob er zwei Gewichtsteine in den Händen hätte. Weisheitsinnig wendet er sich dann zu dem andern mit den Worten: „Nun, det habe ick ooch noch nich jewußt, det een Wein so ville schwerer is als der andere! College, probiren Sie ooch mal." Treuherzig nimmt auch der andere Grünrock die Gläser in die Hände, und das Ergebniß der Gewichtsprobe ist derselbe Ausdruck des Erstaunens: „Wahrhaftig, det habe ick ooch noch nich jewußt, det een Wein schwerer is, als der andere."

— Die Richtigkeit obiger Erzählung vorausgesetzt, geben wir dem erfahrenen Fachmann zu bedenken, woher wohl unsere Steueraufseher — gegen die Bezeichnung Douaniers protestiren wir energisch, das ist eine französische Beamtengattung, die wir in Deutschland nicht kennen — namentlich solche, die der oben ihnen in den Mund gelegten Sprache noch nicht einmal Rheinländer sind, Weinkenner sein sollen?

Ferner möchten wir behaupten, daß der erfahrene Fachmann sicher selbst nicht glaubt, daß die Werthfeststellung nach dem projectirten Weinsteuergesetz den untersten Organen der Steuerverwaltung werde übertragen werden. Wir möchten wünschen, daß der erfahrene Fachmann Gelegenheit bekäme zu erfahren, wie sicher, zu seinen Leidwesen, diejenigen Beamten, die dazu berufen würden, diese Werthfeststellung vorzunehmen verständen.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Steueramtsassist. Tiensee in Insterburg nach Goldap, der Zollamtsassist. Rasch in Schmaleningken als Steueramtsassist, nach Insterberg, der Provinzial-Steuerassistr. Schulz zu Stettin als Hauptamtsassist. nach Stettin I, der Hauptamtsassist Durdel zu Stettin I, als Oberkontrolassist. nach Rummelsburg, der Oberkontrolassist. Bindemann zu Rummelsburg als Hauptamtsassist. nach Stettin I, der Obersteuerkontroleur Kaulfuß zu Stettin I als Hauptamtskontroleur nach Mittelwalde der Hauptamtskontroleur Kersch zu Wittelwalde als Obersteuerkontrol. f. d. Zollabfertigungsdienst nach Stettin I, der Obergrenzkontroleur Große zu Kolberg als Hauptamtskontroleur nach Halle, der Obergrenzkontroleur Neitzke zu Bialla als Obersteuerkontroleur nach Stolp I der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Reichhelm zu Polzin als Obergrenzkontroleur nach Kolberg.

befördert: der Obergrenzkontrol: Suter in Stralzkowo, als Obersteuerkontrol. nach Darkehmen, der Obergrenzkontroleur Jüttner in Mikrunsken, als Obersteuerkontrol. nach Ahlen, der Hilfsarbeiter Dechell u. Lingk zu ständigen Kalk Hilfsarb. b. d. Prov.Str.Direc., der Str. Supr. Ludeke z. Zt. Hilfsarbeiter beim Kaiserl. Staatsst. Amt in Berlin als Zollamtsassist. nach Schmaleningken, der Hauptamtsrendant Schubert in Tilsit ist z. Rechn. Rath ernannt. ernannt, der Oberzollinspector Wechsung ist a. 1. Mai 1894 ab zum Zollrath b. d. Großherzogl. Oldenburgischen Zolldirektion in Oldenburg befördert, der Steueranfseher Wilsky zu Stettin I als Provinzial-Steuer-Assist. zu Stettin;

verliehen: dem Obergrenzkontroleur von Hoewel zu Swinemünde der Charakter als Steuer-Inspector;

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Goth zu Stolp i. Pr.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Hauptamtskontroleur, Steuerinspektor Barfknecht in Strasburg als Obersteuerkontroleur nach Prenzlau;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt der Obersteuerkontroleur Walther in Prenzlau;

befördert oder versetzt der Obersteuerinspektor, Klapproth in Crossen als Oberzollinspektor nach Kolberg, der Revisionsinspektor Haack in Berlin zum Oberrevisor daselbst, der Hauptamtsassist Braudenburg in Potsdam zum Obergrenzkontroleur in Friedrichsgrund und der Hauptamtsassist. Lindner in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Uetersen;

in der Provinz Pommern

befördert: der Oberkontrolassist. Trainer in Dramburg zum Obergrenzkontroleur in Robakow;

in der Provinz Posen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Tacke in Robakow als Obersteuerkontroleur nach Lippstadt;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Linke in Oels als Revisionsinspektor nach Berlin der Hauptamtskontroleur Steuerinspektor Basset in Oelstadt O. S. als Stationskontroleur nach Hof, der Obersteuerkontroleur Igel in Lauban zum Hauptamtskontroleur in Neustadt O. S,, der Obergrenzkontroleur Grötschel in Lissau als Obersteuerkontroleur nach Bocholt und der Obergrenzkontroleur Schwergock in Friedrichsgrund

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Döring in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, der

Obersteuerkontroleur von Hahn in Schönhausen in gleicher Eigenschaft nach Schönebeck, der Oberkontrolassist. Barkhoff in Nordhausen zum Obergrenzkontrol. in Lissou;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Obergrenzkontroleur Schumann in in Uetersen als Obersteuerkontroleur nach Beckum;

in der Provinz Hannover

befördert: der Oberkontrolassist. Leitzmann in Göttingen zum Obergrenzkontroleur in Neidenburg;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Koch in Cössfeld zum Hauptamtskontroleur in Straßburg W. Pr., der Obersteuerkontroleur Wirmer in Bocholt in gleicher Eigenschaft nach Cössfeld, der Obersteuerkontroleur Martens in Minden als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Altona und der Obersteuerkontroleur Sorkau in Beckum in gleicher Eigenschaft nach Crefeld;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Cfassen in Cöln zum Hauptmtskontroleur in Oels und der Obersteuerkontroleur Pistorius in Crefeld in gleicher Eigenschaft nach Cöln, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.

2. Ordensverleihungen.

Dem Salzsteuereinnehmer I. Kl. Kleine in Salzderhelden, Prov. Hannover, wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Elsaß-Lothringen.

ernannt: der Gerichtsassessor Ritter zum Regierungsassessor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Supernumerar Kühl in Metz zum Assistenten I. Klasse in Thann, der Supernumerar Schulze in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der Supernumerar Knoll in Schirmeck zum Assistenten I. Klasse daselbst, der Supernumerar Stark in Metz zum Assistenten I. Klasse in Saarburg, der Supernumerar Naber in Saargemünd zum Assistenten I. Klasse daselbst der Supernumer. Norosky in Mülhausen zum Assistenten I. Klasse daselbst, der Supernumerar Loch in Novéant zum Assistenten I. Kl. daselbst, der Supernumerar Stoll in Saargemünd zum Assistenten I Kl. daselbst, der Supernumerar Meyer in Chambrey zum Assistenten I. Kl. daselbst, der Grenzaufseher Rickert in Diedenhofen zum Assistenten I. Kl. daselbst, der Steueraufseher Klein in Gebweiler zum Zolleinnehmer II. Kl in Schaffnat a. W.;

gestorben: der Steuereinnehmer II. Kl. Ludwig in Pfirt, der Sekretariatsassistent Schöffel in Straßburg.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der pratische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

Ladenpreis 5,— Mk.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosset Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben beginnt zu erscheinen:

E. Debes'
Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig, im Oktober 1893,

H. Wagner & E. Debes.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuer-Beamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches bezüglich deren Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten
von 1—10000 Einwohnern 10 Pfg. für je 1000 Einwohner mindestens aber 50 Pfg.
über 10000 Einwohnern 1 Mk., + 5 Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner,
über 30000 Einwohnern 2 Mk., + 2½ Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner
Postgebühr 20 Pfg.

so daß z. B. die Gebühr für Auskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pfg. + 20 Pfg. zusammen 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme, Portozuschlag 20 Pfg.

Die Herren Abonnenten der „Umschau" erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit unter 20000 Einwohnern gratis, (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten) bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften, und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98695960 ℳ
Vermögensbestand 22938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Der Militär-Anwärter,
Zeitschrift für alle Militär-Anwärter der deutschen Armee.
Erscheint zweimal monatlich.
Vierteljahrspreis 1.80 Mk.

Aufgabe der Zeitschrift ist: Den Militär-Anwärtern schon **vor** ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während ihrer Dienstzeit für den Civildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten.

Anzeigen finden die umfangreichste Verbreitung in den betheiligten Kreisen.

„Stellen-Gesuche" von Militär-Anwärtern, welche sich als Abonnenten dieser Zeitschrift legitimiren können, werden **einmal kostenfrei** aufgenommen. Für Wiederholungen wird die ermäßigte Gebühr — 20 Pfg. die Zeile — berechnet.

„Stellen-Angebote" von den verehrl. Behörden berechnen wir gleichfals zu dem ermäßigten Peeise von 20 Pfg. die Zeile.

Bestellungen können erfolgen bei jeder Postanstalt und Buchhandlung sowie bei der

Expeditton der Zeitschrift
„Der Militär-Anwärter"
S. Gerstmann's Verlag Berlin W.
Cornelius-Strasse 5.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man
Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?
Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße. 41 **Eugen Schneider.**

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmache

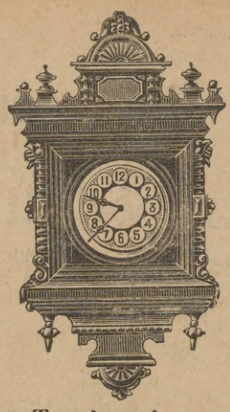

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, nta **Hoflieferin Berlin,** Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894

herausgegeben von

C. U. Treu,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.

Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1894.

Preis Mk. 7,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Geschenke!

Das vornehmste Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das

Buch.

Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.

Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.

Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Berlin S.W.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider
Buchhandlung.

Kautionen und Darlehne.

Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird

Darlehn in voller Höhe gegeben.

Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.

Regel: Kein Bürge erforderlich.

Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.

Ballien.

Vorläufige Anzeige.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß in der **ersten Hälfte des nächsten Jahres**

ein Nachtrag zur 7. Auflage des Handbuches:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerium

(früher bearbeitet von Rumpf.

erscheinen wird.

Der Nachtrag wird sämmtliche seit dem Erscheinen der Auflage erlassenen abänderuden und ergänzenden Bestimmungen, unter anderem die **neuen Grundsätze** über **Annahme, Ausbildung** und **Anstellung** der **Supernumerare**, über die **Gehaltsbemessungen** nach **Altersstufen** und über die **Reisegeldzuschüsse** mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Die Versendung der Subscriptionslisten wird später bewirkt werden.

Leipzig, im Oktober 1893.
Königsstrasse 23.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

---

neuer Ernte, von feinem Geschmack,
Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Thee, Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

zu

Gehaltsquittungen.

100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.

Berlin S.W. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 40. **Zoll- u. steuertechnischer Verlag.**

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Engen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

N12<922545498180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs 2°
SEITE 621

2° 6